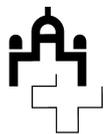


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sommersession
4. Tagung
der 50. Amtsdauer

Session d'été
4^e session
de la 50^e législature

Sessione estiva
4^a sessione
della 50^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2016

Sommersession

Session d'été

Sessione estiva

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form publiziert.
Die Parlamentsbibliothek und das Schweizerische Bundesarchiv in Bern verfügen über ein gedrucktes Exemplar.

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur et publié en version électronique uniquement.
Un exemplaire imprimé est déposé à la Bibliothèque du Parlement ainsi qu'aux Archives fédérales suisses à Berne.

Beilagen – Nationalrat

02.453	Parlamentarische Initiative Dupraz John. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz	16
07.402	Parlamentarische Initiative Amherd Viola. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz	40
08.417	Parlamentarische Initiative Lüscher Christian. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7	51
10.417	Parlamentarische Initiative Lüscher Christian. Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten	64
11.3767	Motion Rickli Natalie. Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte	71
12.317	Standesinitiative Bern. Prostitution ist nicht sittenwidrig	74
12.470	Parlamentarische Initiative Joder Rudolf. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden	76
13.3048	Motion Bulliard-Marbach Christine. Gegen die Aufhebung der indirekten Presseförderung ohne glaubwürdige Alternative	78
13.411	Parlamentarische Initiative Kessler Margrit. Risikoselektion durch die Krankenkassen von Patienten mit teuren Medikamenten soll unterbunden werden	81
13.413	Parlamentarische Initiative Bourgeois Jacques. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)	83
13.414	Parlamentarische Initiative von Siebenthal Erich. Waldpolitik 2020. Erschliessungen als Voraussetzung für die effiziente und wirksame Zielerreichung	89
14.034	ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch	91
14.053	Strafregistergesetz (VOSTRA)	93
14.067	Landesversorgungsgesetz. Totalrevision	95
14.094	ZGB. Adoption. Änderung	97
14.2018	Petition Jaiza Marco P.. Artikel 261bis StGB. Den Hitlergruss unter Strafe stellen	99
14.3301	Postulat FDP-Liberale Fraktion. Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufschaffende	100
14.3307	Motion Pezzatti Bruno. Ergänzungsleistungen und Datenübermittlung	102
14.3316	Postulat Chevalley Isabelle. Welche juristischen Hürden behindern die energetische Sanierung von Stockwerkeigentum?	104
14.3328	Postulat Grüne Fraktion. Kosten der Klimaerwärmung für die Schweiz und verursachergerechte Finanzierung der Schutzmassnahmen prüfen	106
14.3336	Motion Keller Peter. Suche nach neuer Landeshymne als dümmliche Casting-Show. Parlament und/oder Schweizervolk sollen bestimmen!	108
14.3343	Motion Trede Aline. Task-Force zum Schutz nationaler Minderheiten. Umsetzung der Verpflichtungen	110
14.3344	Postulat Trede Aline. Keine Deodorants mit Aluminium	112
14.3352	Motion Kiener Nellen Margret. Asymmetriekorrektur nach Brustamputation soll Pflichtleistung nach KVG werden	114
14.3366	Motion Humbel Ruth. Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen entkoppeln	116
14.3367	Motion Amherd Viola. Sexting bekämpfen	118
14.3370	Motion Semadeni Silva. Task-Force zum Schutz nationaler Minderheiten. Umsetzung der Verpflichtungen	120
14.3371	Motion Herzog Verena. Fragwürdige Reformen im Ehe- und Familienrecht stoppen	122
14.3397	Motion Quadri Lorenzo. Obligatorisches Referendum für alle Beiträge, die ins Ausland fliessen	124
14.3411	Motion Kessler Margrit. Haftpflichtversicherung für Zahnärzte, die 90 Tage in der Schweiz arbeiten	126
14.3412	Postulat Heim Bea. Tiefere Renten wegen Provisionen?	128

14.3417	Postulat Feri Yvonne. Häusliche Gewalt durch konsequente Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Person stoppen	130
14.3425	Postulat Gysi Barbara. Kontrollierte Cannabis-Abgabe	132
14.3447	Motion Barazzone Guillaume. Aktivitäten der Schweizerischen Post im Ausland. Für die Einhaltung der vom Bundesrat festgelegten Grundsätze sorgen	134
14.3453	Postulat Frehner Sebastian. Vereinbarkeitsprüfung der aktuellen gesetzlichen Regelung der Unterhaltspflicht	136
14.3463	Postulat FDP-Liberale Fraktion. Einwanderung aus Drittstaaten geschickt steuern	138
14.3464	Postulat FDP-Liberale Fraktion. Beschleunigtes Asylverfahren auch für Personen aus Safe Countries	140
14.3478	Motion Frehner Sebastian. Weiterverkaufte Tickets dürfen nicht teurer werden	142
14.3489	Postulat Aeschi Thomas. Nach Gripen-Nein. Referendumsmöglichkeit bei umfangreichen finanzpolitischen Vorlagen	144
14.3499	Motion Lehmann Markus. Lärmimmissionen beim Bau und Betrieb von Sportanlagen. Rechtssicherheit	146
14.3500	Postulat Lehmann Markus. Gemeindefusionen über die Kantonsgrenzen hinweg	148
14.3506	Motion Rösti Albert. Gleich lange Spiesse für die inländische Nahrungsmittelproduktion und für Nahrungsmittelimporte	150
14.3508	Postulat Bourgeois Jacques. Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien von 2020 bis 2035	152
14.3520	Motion Grossen Jürg. Aufhebung des Strassenüberquerungsverbots neben Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlage	154
14.3534	Motion Reimann Maximilian. Keine Diskriminierung von schweizerischen gegenüber ausländischen PKW-Lenkern ab Alter 70 durch die neue Verkehrszulassungsverordnung	156
14.3537	Postulat Noser Ruedi. Bericht zur Wettbewerbs- und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zum Einsatz öffentlicher Mittel für die Landwirtschaft	158
14.3540	Motion von Siebenthal Erich. Hangbeiträge für Hanglagen ab 50 Prozent Neigung sind ab 2015 zu entrichten	160
14.3542	Motion von Siebenthal Erich. Tiere ab einem Alter von 121 Tagen an den öffentlichen Schlachtviehmärkten	162
14.3546	Motion von Siebenthal Erich. Einzelhaltung von Lamas als Herdenschutz gegen Luchse ermöglichen	164
14.3558	Motion Schilliger Peter. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Eintreibung von Beiträgen für überbetriebliche Kurse	166
14.3566	Motion Reynard Mathias. Begrenzung des Anteils privater Mittel im Budget der ETH	168
14.3567	Motion Reynard Mathias. Transparenz bei privater Finanzierung von Lehre und Forschung der ETH	170
14.3568	Motion Mahrer Anne. Freiräume in städtischen Siedlungsgebieten	172
14.3598	Motion Fischer Roland. Massnahmenplan für die Förderung des Langsamverkehrs im Rahmen der Energiestrategie	174
14.3599	Motion Fischer Roland. Massnahmenplan für die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Langsamverkehrsfachleuten	176
14.3603	Postulat Trede Aline. Food Waste eindämmen	178
14.3609	Postulat Schenker Silvia. Arbeitslose mit psychischen Problemen. Stärkung der RAV	180
14.3623	Postulat Grossen Jürg. Rahmenbedingungen für eine lohnende Klimapolitik jetzt setzen	182
14.3769	Postulat Grin Jean-Pierre. SBB-Linie Yverdon-Payerne. Der Bundesrat muss den Schienengüterverkehr beibehalten!	184
14.3805	Postulat Chopard-Acklin Max. Innovationsfähigkeit der E-Mobilität stärken	186
14.3818	Postulat Landolt Martin. Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung	188

14.3837	Motion Böhni Thomas. Synthetische, CO2-neutrale Treibstoffe. Anrechnung bei der CO2-Flottenemissionsregelung	190
14.3840	Motion Joder Rudolf. Schweizer Helikopter fliegen gemäss schweizerischem Recht	192
14.3866	Postulat Friedl Claudia. Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige und biodiversitätsverträgliche Berufsfischerei in der Schweiz	194
14.3882	Postulat Killer Hans. Kapazitätsplanung bei Kehrlichtverbrennungsanlagen mit Abwärmenutzung	196
14.3895	Motion Maier Thomas. Aufhebung der Pflicht zur Benützung von Radwegen	198
14.3896	Motion Maier Thomas. Legales Rechtsabbiegen für Velofahrer bei Rotlicht	200
14.3947	Motion Müri Felix. Wiedereröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord	202
14.3976	Motion Müller Leo. Verzicht auf unverhältnismässige Auflagen im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050	204
14.3990	Postulat Derder Fathi. Entwicklung von schweizerischen Solardrohnen und Pseudosatelliten	206
14.426	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Voraussetzung für IV-Rentenbezug für Ausländer	208
14.427	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Karenzfrist für Ergänzungsleistungen	210
14.429	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Voraussetzung für den AHV-Rentenbezug erhöhen	212
14.461	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Bei wichtigen vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen soll die Koordinationskonferenz den Erstrat bestimmen	214
14.466	Parlamentarische Initiative Carobbio Guscetti Marina. Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten	219
14.476	Parlamentarische Initiative Gilli Yvonne. Angemessenes Strafmass bei Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz	224
15.023	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen	228
15.025	Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision	230
15.037	Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG). Teilrevision	232
15.044	OR. Mietrecht	234
15.049	Unternehmenssteuerreformgesetz III	236
15.064	Informationsaustausch in Steuersachen. Abkommen mit Belize und Grenada	238
15.066	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Oman	240
15.070	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Liechtenstein	242
15.071	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Norwegen	244
15.074	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Albanien	246
15.076	Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit Australien. Einführung	248
15.077	Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe	250
15.079	Moratorium für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung. Verlängerung	252
15.080	Innosuisse-Gesetz	254
15.081	Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Änderung	256
15.2013	Petition Vonesch Xaver. Verbesserung der Führungsverhältnisse in Stockwerkeigentumsgemeinschaften	258
15.2015	Petition Stucki-Barak Irene. Schutz gegen Stalking und Strahlen	259
15.2016	Petition Klasse 3-4 e Gäbelbach. Für ein Verbot von Ohrfeigen	260
15.2022	Petition Flüeler Meinrad. Für eine neue Nord-Süd-Autobahn. Verzicht auf die zweite Gotthardröhre	261

15.2036	Petition sifa-Sicherheit für alle. Unsere Grenzen wieder selber schützen	262
15.2042	Petition Jaiza Marco P.. Recht auf eine eigene Wohnung besser durchsetzen	265
15.3682	Interpellation Moser Tiana Angelina. Internationale Biodiversität. Verpflichtungen der Schweiz	266
15.3910	Motion Carobbio Guscetti Marina. Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge	268
15.3911	Motion Romano Marco. Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge	270
15.3912	Motion Pantani Roberta. Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge	272
15.3913	Motion Merlini Giovanni. Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge	274
15.3919	Motion Abate Fabio. Grenzüberschreitende Dienstleistungen. Meldepflicht für Fotografinnen und Fotografen ab dem ersten Arbeitstag	276
15.3930	Motion Leutenegger Oberholzer Susanne. Bundesrat. Cherchez la femme oder endlich verfassungskonform handeln!	278
15.405	Parlamentarische Initiative Ruiz Rebecca Ana. Erhöhung der Familienzulagen	280
15.4083	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Honorierung von Unternehmen, die eine Familienpolitik unterstützen	282
15.4084	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Studie über die Auswirkungen von Glyphosat in der Schweiz	284
15.4109	Interpellation Girod Bastien. Klimaschutz und Finanzplatzrisiken. Wie setzt die Schweiz die Empfehlungen um?	286
15.412	Parlamentarische Initiative Reimann Lukas. Zulassung einer rechtlichen Prüfung der Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe	288
15.4127	Postulat Vogler Karl. Bessere Koordination zwischen Raum- und Verkehrsplanung	293
15.414	Parlamentarische Initiative Aebischer Matthias. Die Nationalbank ist auch für einen hohen Beschäftigungsgrad verantwortlich	295
15.415	Parlamentarische Initiative Schwaab Jean Christophe. Schweizerische Nationalbank. Die Wahrung der Gesamtinteressen der Schweiz muss die Kaufkraftparität einschliessen	302
15.417	Parlamentarische Initiative Gilli Yvonne. Reform der Prämienverbilligung	309
15.4178	Interpellation Heim Bea. AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator?	311
15.4197	Postulat Fridez Pierre-Alain. Eine Zulage für jedes Kind	313
15.4203	Postulat Regazzi Fabio. Eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär für die schweizerische Verkehrspolitik	315
15.421	Parlamentarische Initiative Stamm Luzi. Asyl. Kein Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz	317
15.4225	Postulat Humbel Ruth. Bessere Nutzung von Gesundheitsdaten für eine qualitativ hochstehende und effiziente Gesundheitsversorgung	322
15.423	Parlamentarische Initiative Amherd Viola. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	324
15.4239	Interpellation Girod Bastien. Versorgungssicherheit. Wieso besteht ein Engpass bei den Transformatoren?	326
15.4243	Interpellation Girod Bastien. Wie weiter im Volkswagen-Skandal?	329
15.431	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine staatlichen Leistungen für illegal Anwesende	331
15.441	Parlamentarische Initiative Keller Peter. Offenlegungspflicht für Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen	336

15.443	Parlamentarische Initiative Reimann Lukas. Stärkung der Sicherheit. Wiedereinführung und Verstärkung der Grenzkontrollen	338
15.446	Parlamentarische Initiative Keller Peter. Freiwillige Deklaration ehrenamtlicher und bezahlter Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen	343
15.449	Parlamentarische Initiative Sozialdemokratische Fraktion. Transparenz der Einkünfte und Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder	345
15.450	Parlamentarische Initiative Bulliard-Marbach Christine. Selbstregulierung als Prüfkriterium in Botschaften und Erlassentwürfen	347
15.452	Parlamentarische Initiative Masshardt Nadine. Mehr Transparenz. Regelung bei Spenden	352
15.453	Parlamentarische Initiative Masshardt Nadine. Mehr Transparenz. Regelung für Informationsreisen	354
15.454	Parlamentarische Initiative Müller Leo. Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation	356
15.462	Parlamentarische Initiative Reimann Lukas. Parlamentsgesetz. Unabhängige Rechtsvergleichung statt EU-Kompatibilitätsprüfung bzw. EU-Rechtsangleichung	361
15.463	Parlamentarische Initiative Grüne Fraktion. Parlamentarische Interessenbindungen mit der Angabe der finanziellen Entschädigungen ergänzen	366
15.467	Parlamentarische Initiative Bertschy Kathrin. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit direkten finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen	368
15.471	Parlamentarische Initiative Golay Roger. Verschuldete Personen nicht noch stärker unter Druck setzen	370
16.001	Geschäftsbericht des Bundesrates 2015	372
16.002	Geschäftsbericht 2015 des Bundesgerichtes	374
16.003	Staatsrechnung 2015	376
16.005	Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2015	378
16.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2015. Bericht	379
16.007	Voranschlag 2016. Nachtrag I	381
16.010	Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht	383
16.011	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht	384
16.012	Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht	385
16.013	Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht	386
16.014	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht	387
16.015	Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht	388
16.016	Legislaturplanung 2015-2019	389
16.020	Tätigkeiten der durch die Aussenpolitischen Kommissionen eingesetzten nicht ständigen Delegationen. Bericht der 49. Legislatur	391
16.021	Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Bericht der 49. Legislaturperiode	392
16.022	Internationale Zusammenarbeit 2017-2020. Weiterführung	393
16.023	Interamerikanische Investitionsgesellschaft. Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung	395
16.024	FIPOI. Finanzhilfen an die UNOG, WHO und ILO	397
16.025	Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020	399
16.028	Freizügigkeitsabkommen. Ausdehnung auf Kroatien	403
16.029	OR. Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen	405
16.033	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser. Teilrevision	407
16.1000	Anfrage Portmann Hans-Peter. Erweiterung der Efta durch das Vereinigte Königreich als neues Mitglied	409
16.1001	Anfrage Steinemann Barbara. Rücknahme von abgewiesenen Asylbewerbern und straffälligen Landsleuten und geleistete Entwicklungshilfe	411

16.1003	Anfrage Birrer-Heimo Prisca. Weiterleitung von Strafanzeigen in Sachen VW-Skandal	413
16.1004	Anfrage Wasserfallen Christian. Joint Venture Swisscom, Ringier und SRG. Ist ein diskriminierungsfreier Zugang für alle privaten Medien sichergestellt?	415
16.1005	Anfrage Grossen Jürg. Internationaler Austausch im Bildungsbereich. Kein Aufbau von unnötigen Parallelstrukturen	418
16.1006	Anfrage Munz Martina. Wird die Belastung durch radioaktives C14 und H3 heruntergespielt?	419
16.1007	Anfrage Giezendanner Ulrich. Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 NHG	421
16.1008	Anfrage Zuberbühler David. Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone	423
16.1009	Anfrage Reimann Maximilian. Fristenschummelei beim Aufgebot zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ab Alter 70. Für gleiches Recht im ganzen Land!	425
16.1010	Anfrage Röstli Albert. Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmungen	427
16.1011	Anfrage Munz Martina. Kosten und Nutzen der Freisetzungsversuche von GVO-Pflanzen	429
16.1018	Anfrage Heim Bea. Tarmed	431
16.1020	Dringliche Anfrage Fraktion BD. Kontrollsystem und Kompetenzzentrum als zukunftsweisende Instrumente im Kampf gegen Cyberrisiken	433
16.1021	Dringliche Anfrage Grüne Fraktion. Cyberattacke auf die Ruag und das VBS. Die notwendigen Konsequenzen ziehen!	435
16.1022	Dringliche Anfrage CVP-Fraktion. Aufklärung des Cyberangriffs auf die Ruag	437
16.1023	Dringliche Anfrage Grüne Fraktion. TTIP und Tisa. Welche Auswirkungen hätten diese transatlantischen Freihandels- und Dienstleistungsabkommen auf die Schweiz?	439
16.200	Bundesstrafgericht. Wahl von zwei ordentlichen Richterinnen/Richtern	442
16.202	Bundesstrafgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richterinnen/Richtern	443
16.206	Bundesverwaltungsgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2017-2018	444
16.3007	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen	445
16.3008	Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen	447
16.3009	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR. E-Vignette	449
16.3011	Interpellation Aebischer Matthias. Nicht nur das Datenschutzgesetz, sondern auch die Ressourcen anpassen	450
16.3012	Interpellation Grüter Franz. Bearbeitung von Wikipedia-Einträgen durch Bundesangestellte	452
16.3013	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Türöffner für die Schweizer KMU. Was tun die Vertretungen im Ausland?	454
16.3014	Interpellation Burkart Thierry. Elektromobilität. Schnellladenetz entlang der Nationalstrassen	456
16.3015	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Unkontrollierte Bürokratisierung. Stellenwachstum bei den Generalsekretariaten und Infodiensten	458
16.3016	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Belastung unserer Sozialwerke durch Konsumenten von illegalen Drogen	461
16.3017	Interpellation Feller Olivier. Wieso fällt es dem Bundesrat schwer, dazu zu stehen, dass sich ein Teil des Vermögens der AHV im Ausland befindet?	463
16.3018	Interpellation Feller Olivier. In welchen Ländern befindet sich der Teil des Vermögens der AHV, der in Fremdwährungen angelegt ist?	465
16.3021	Interpellation Merlini Giovanni. Droht tsvizzera.it die Schliessung?	467
16.3026	Interpellation Ingold Maja. Die Vergiftung von Wanderfalken und anderen Greifvögeln stoppen	469
16.3027	Interpellation Ingold Maja. Klimafinanzierung aus Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit?	471

16.3028	Interpellation Ingold Maja. Übermässige Anrechnung von Asylausgaben an die Entwicklungszusammenarbeit?	473
16.3029	Interpellation Chevalley Isabelle. Hochfrequenzhandel. Müssen gesetzliche Massnahmen ergriffen werden?	475
16.3030	Interpellation Clottu Raymond. Entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass Zusatzversicherer die Deckung der Leistungen auf Listenspitäler beschränken können?	477
16.3032	Interpellation Munz Martina. Heisse Zelle als finanzielles und technologisches Hochrisiko für die Atommülllagerung	479
16.3033	Interpellation Munz Martina. Fragwürdiger Plutoniumexport in die USA	481
16.3034	Interpellation Munz Martina. Wer zahlt bei Axpo-Pleite?	483
16.3041	Interpellation Bigler Hans-Ulrich. Regulierung durch die Hintertür. Absprachen zwischen öffentlichen Pensionskassen?	485
16.3042	Interpellation Quadranti Rosmarie. Massnahmen gegen illegale Aktivitäten im Umfeld religiöser Gruppierungen	487
16.3043	Interpellation Vogt Hans-Ueli. Handlungsfähigkeit von Parlament und Bundesrat sichern. Artikel 121a der Bundesverfassung umsetzen. Schubert-Praxis erhalten	489
16.3047	Interpellation Graf Maya. Schwerwiegender Störfall im AKW Fessenheim wurde vertuscht. Schutz der Bevölkerung in der Nordwestschweiz	492
16.3050	Postulat Bourgeois Jacques. Steuerung des Angebots von Käse mit Ursprungsbezeichnung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	495
16.3056	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Geeignete Strassenprojekte wie die zweite Röhre am Gotthard als öffentlich-private Partnerschaften umsetzen und Verzögerungen bei anderen Vorhaben verhindern	497
16.3057	Interpellation Knecht Hansjörg. Anpassung des Schweizer Waffenrechts an jenes der EU	499
16.3062	Interpellation Chevalley Isabelle. Finanzierung von Infrastrukturprojekten mit Schweizer Beteiligung in Afrika. Welche Unterstützung bietet der Bund?	501
16.3064	Interpellation Pantani Roberta. Asylgesuche im Zürcher Testzentrum und in den Empfangszentren	503
16.3066	Motion Nantermod Philippe. Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb	505
16.3067	Motion Nantermod Philippe. Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Fairer Wettbewerb und klare Bezeichnungen	507
16.3068	Motion Derder Fathi. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote	509
16.3070	Interpellation Amaudruz Céline. Patientenfreizügigkeit im stationären Bereich. Kontingentierung des Zugangs zu ausserkantonalen Spitälern	511
16.3071	Interpellation Hadorn Philipp. Milchkuh-Initiative. Massnahmen gegen Einnahmenerosion und Defizitwirtschaft	513
16.3072	Interpellation Munz Martina. Subjektfinanzierung in der höheren Berufsbildung wirft Fragen auf	515
16.3073	Interpellation Quadranti Rosmarie. Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur "Heilung" von Homosexualität bei Minderjährigen	517
16.3074	Interpellation Regazzi Fabio. Weshalb wurden die Militärunterkünfte auf dem San-Jorio-Pass abgebrochen?	519
16.3077	Interpellation Fluri Kurt. Zukunft des Skulpturenparks "Il Giardino" von Daniel Spoerri. Die Zeit drängt!	521
16.3078	Interpellation Ruiz Rebecca Ana. Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung. Reichen unsere Massnahmen aus?	523
16.3079	Interpellation Ruiz Rebecca Ana. Mutter werden und dann den Job verlieren?	526
16.3085	Interpellation Müller-Altermatt Stefan. Notfallplanung im Asylwesen. Föderalistisches Miteinander statt Schwarz-Peter-Spiel	529

16.3087	Interpellation de Buman Dominique. Kein 600-Jahr-Jubiläum der Geburt von Bruder Niklaus von Flüe ohne den Bund!	531
16.3088	Interpellation Buttet Yannick. Energie-Vorbild Bund. Wasser predigen und Wein trinken?	533
16.3089	Interpellation Regazzi Fabio. Einweihung Alptransit. Ein bitterer Aperitif des Bundes für die Tessiner Catering-Unternehmen	535
16.3090	Interpellation Regazzi Fabio. Römischer Travertin für den SBB-Bahnhof in Bellinzona. Ein Schlag ins Gesicht für die Tessiner Granitindustrie	538
16.3091	Interpellation Maire Jacques-André. Den Zugang zu Arbeit für Menschen mit Flüchtlingsstatus und mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung durch die Validierung der Berufserfahrung fördern	540
16.3092	Interpellation Maire Jacques-André. Wann werden echte Massnahmen gegen die Telefonbelästigung getroffen?	542
16.3093	Interpellation Gschwind Jean-Paul. Ansiedlung von Windenergieanlagen mit Standorten des Bundes beschleunigen	544
16.3099	Interpellation Quadranti Rosmarie. Businessjets und zivile Kleinflugzeuge über dem dichtbesiedelten Glatttal gegen den Widerstand von Kanton, Gemeinden und Bevölkerung	546
16.3100	Interpellation Quadranti Rosmarie. Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Dübendorf	548
16.3101	Interpellation Seiler Graf Priska. Militärische Schutzkleidung und militärisch verwendbare Hochleistungslaser nach Ägypten?	550
16.3102	Interpellation Friedl Claudia. Praxis der Rüstungsmaterialexporte nach Saudi-Arabien	553
16.3104	Interpellation Frehner Sebastian. Entlastung der Grenzwächter durch Einsatz von ehemaligen Mitarbeitern	556
16.3105	Interpellation Addor Jean-Luc. Höchstspannungsleitungen. Die Gesundheit der Bevölkerung schützen	558
16.3106	Interpellation Addor Jean-Luc. Erdverlegung der Höchstspannungsleitung Chamoson-Ulrichen	560
16.3107	Interpellation Schwaab Jean Christophe. Tisa und die Sozialversicherungen. Sind Ausnahmen vorgesehen?	562
16.3108	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Keine Waffenexporte nach Katar	564
16.3113	Interpellation CVP-Fraktion. Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen	566
16.3114	Interpellation Kiener Nellen Margret. Flucht in die 1000-Franken-Noten. Reputationsrisiko für die Schweiz?	568
16.3121	Interpellation Fraktion BD. Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen	570
16.3122	Interpellation Aeschi Thomas. Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen	572
16.3123	Interpellation Fiala Doris. Die Kulturförderung des Bundes soll qualitativ streng sein, braucht aber mehr Offenheit	574
16.3124	Postulat Grüne Fraktion. Die Rahmenbedingungen für die einheimische erneuerbare Stromproduktion verbessern	576
16.3125	Postulat Aebi Andreas. Verzicht auf Nahrungsmittelimporte aus Krisengebieten	578
16.3126	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Staatenlose Kinder. Wo steht die Schweiz?	580
16.3127	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Cannabisabgabe in der Apotheke. Wird der THC-Gehalt kontrolliert?	582
16.3129	Interpellation Derder Fathi. Wird der Bundesrat Modalitäten und Massnahmen vorschlagen, um die Pensionskassen zu Investitionen in die lokale Wirtschaft anzuregen, wie dies das Parlament verlangt?	584
16.3130	Interpellation Müller Thomas. Funktion der Bauherrschaft beim Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels	586
16.3132	Interpellation Grünliberale Fraktion. Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen	588
16.3133	Interpellation Walti Beat. Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen	590

16.3135	Interpellation Grin Jean-Pierre. Präventionsmassnahmen gegen die Abreise gewisser Jugendlicher nach Syrien	592
16.3136	Interpellation Grin Jean-Pierre. Flexibles Rentenalter in der Landwirtschaft? Direktzahlungen im Einklang mit dem flexiblen Rentenalter ermöglichen	594
16.3138	Interpellation Bourgeois Jacques. Doping. Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen	596
16.3139	Interpellation Tornare Manuel. Initiative "gegen Masseneinwanderung". Welche Risiken bestehen für die Bildungs- und Forschungslandschaft?	598
16.3140	Interpellation Reynard Mathias. Anerkennung des Frankoprovenzalischen und der Arbeit der Patois-Sprecherinnen und -Sprecher	600
16.3150	Motion von Siebenthal Erich. Keine Benachteiligung von Dreistufenbetrieben bei Tierwohlprogrammen	602
16.3151	Interpellation von Siebenthal Erich. Verbindungen des EDA zur Hamas	604
16.3154	Interpellation Thorens Goumaz Adèle. Endlich anfangen mit der Bekämpfung von Pestiziden, die für Mensch und Umwelt toxisch sind	606
16.3155	Motion Béglé Claude. Beziehungen zu Eritrea verstärken. Den Strom von eritreischen Migrantinnen und Migranten eindämmen	609
16.3156	Interpellation Ruppen Franz. Grundwasserverschmutzung in der Region Visp infolge der Arbeiten der Rhonekorrektur R3. Wie steht es um die Verantwortlichkeiten?	611
16.3158	Interpellation Flach Beat. Wird durch willkürlich tiefe Quarzstaubgrenzwerte der Tunnelbau verunmöglicht?	614
16.3159	Interpellation Masshardt Nadine. Mehrjährige Blühstreifen für Wildbestäuber	616
16.3161	Interpellation Quadranti Rosmarie. Rechtssicherheit schaffen bei Transporten von Zweirädern und Vierbeinern in Reiseautos	619
16.3162	Interpellation Feri Yvonne. Rachepornografie	621
16.3163	Postulat Feri Yvonne. Regelung der elterlichen Sorge und des Kontaktrechts bei häuslicher Gewalt	623
16.3164	Interpellation Chiesa Marco. Mehrsprachigkeit. Stellenausschreibung des Bundes	625
16.3165	Postulat Giezendanner Ulrich. Befreiung von der VOC-Abgabe bei der Umsetzung des Chemikalienleasings in der metallverarbeitenden Industrie	627
16.3167	Interpellation Heim Bea. Schweizer Stromversorgung. Sicherheit und Verantwortung	629
16.3168	Interpellation Heim Bea. Abschaffung der Strahlengrenzwerte für Lebensmittel. Keine Messungen mehr?	632
16.3173	Interpellation Müller Leo. Perspektiven für die bäuerliche Kälbermast	634
16.3174	Interpellation Girod Bastien. Wirkung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050	636
16.3175	Interpellation Girod Bastien. Energieeffizienz an der Quelle! Heizungsoptimierung als Sanierungsmassnahme?	638
16.3179	Interpellation Semadeni Silva. Die Saisonhotellerie muss gestärkt werden	640
16.3180	Interpellation Semadeni Silva. Mangelhaftes EU-Zulassungsverfahren für Glyphosat	643
16.3181	Interpellation Büchel Roland Rino. Quid pro quo als Grundsatz bei ausserpolitischen Verhandlungen?	645
16.3182	Interpellation Gmür Alois. Kostenentwicklung bei Prävention und Gesundheitsförderung	647
16.3183	Interpellation Ammann Thomas. Wirtschaftsstarke Region Rheintal ohne internationale Anbindung an den Fernverkehr?	651
16.3185	Interpellation Stamm Luzi. Auswirkungen des "Türkei-Deals" der EU auf die Schweiz	653
16.3186	Motion Eichenberger-Walther Corina. Cyberrisiken. Austausch technischer Informationen	655
16.3187	Motion Pardini Corrado. Die Akkreditierung von Medienschaffenden auch für Teilzeitbeschäftigte ermöglichen	657
16.3188	Interpellation Guhl Bernhard. Lebenslange Verwahrung. Bisherige Wirkung der Umsetzung und Anpassungsbedarf	659

16.3192	Interpellation Bertschy Kathrin. Überschreitung kritischer Grenzwerte bei Ammoniakemissionen	661
16.3194	Interpellation Hess Lorenz. Freie Spitalwahl nur auf dem Papier?	663
16.3196	Interpellation Grünliberale Fraktion. Liberale Instrumente statt noch mehr Subventionen oder staatliche Auffanggesellschaften in der Energiepolitik	665
16.3197	Interpellation Grünliberale Fraktion. Ist beim Konkurs eines AKW-Besitzers oder bei einem sonstigen Besitzerwechsel ein Langzeitbetriebskonzept nicht umso zwingender?	667
16.3198	Interpellation Grünliberale Fraktion. Finanzielle Risiken des Bundes bei der Stilllegung der Atomkraftwerke	669
16.3199	Interpellation Grossen Jürg. Harmonisierung der Betreibungsregister	671
16.3201	Interpellation Grossen Jürg. Direktzugang zu Physiotherapieleistungen	673
16.3202	Interpellation Steinemann Barbara. Umstrukturierung bei der Bundeskriminalpolizei/Fedpol	675
16.3204	Interpellation Steiert Jean-François. Keine Bundessubventionen mehr für höhere Berufsschulen?	677
16.3205	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Transparenz beim Verkauf von elektrischen Stehrollern	679
16.3207	Interpellation Rytz Regula. Warum sind klimaschädliche Ölheizungen in der Schweiz immer noch erlaubt?	681
16.3209	Interpellation Rytz Regula. Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf zur Regelung von Uber-Fahrdiensten?	683
16.3211	Interpellation Fluri Kurt. 30-Kilometer-Tunnel Aarau-Altstetten und "Bahn 2000 plus"	685
16.3213	Motion Romano Marco. Kompetenz zur verdeckten Registrierung im SIS. Fedpol muss nicht ausgeschlossen bleiben	687
16.3214	Interpellation Fässler Daniel. Bundesbeiträge 2016 für den regionalen Personenverkehr je Kanton	689
16.3217	Interpellation Steiert Jean-François. Ende der Demokratie in der Türkei. Was kann die Schweiz tun, und was tut sie bereits?	691
16.3218	Interpellation Addor Jean-Luc. Belastung zivildienstpflichtiger Personen. Entspricht sie immer derjenigen von militärdienstpflichtigen Personen?	693
16.3219	Postulat Romano Marco. Roadmap für die elektronische Stimmabgabe	695
16.3222	Motion Romano Marco. Beschaffungskonferenz des Bundes. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der italienischen Schweiz als ständiger Gast	697
16.3232	Interpellation Guldemann Tim. Bekräftigung der Genfer Flüchtlingskonvention	699
16.3242	Interpellation Reimann Lukas. Herausforderung Schengen/Dublin. Sicherheitspolitisch geänderte Lage in Europa	701
16.3248	Interpellation Schenker Silvia. Kündigung nach Mutterschaftsurlaub	704
16.3249	Interpellation Schenker Silvia. Gender-Kurse für Asylsuchende. Auch in der Schweiz sinnvoll?	707
16.3252	Interpellation Jans Beat. Defizitäre Atomkraftwerke	709
16.3253	Interpellation Jans Beat. Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten	711
16.3254	Interpellation Brand Heinz. Weiteres Vorgehen betreffend Eritrea	714
16.3256	Postulat Landolt Martin. Förderung der Digitalisierung in der Regulierung (Regtech)	717
16.3264	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Praktikumsplätze in privaten Praxen und ausserklinischen Bereichen	719
16.3265	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt	722
16.3266	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Rüstungsprogramm 2017	724
16.3268	Interpellation Imark Christian. Brexit. Chancen und Risiken für die Schweiz	726

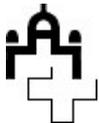
16.3270	Interpellation Bulliard-Marbach Christine. Sponsoringvereinbarungen an den Schweizer Hochschulen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz soll Regeln festlegen	728
16.3349	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Reporting zu den Unterhalts- und Betriebskosten der NEB-Strecken	730
16.401	Parlamentarische Initiative Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 55a KVG	732
16.5161	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Zukünftige Nutzung der Kaserne Les Vernets. Der Wille der Genfer Bevölkerung ist zu respektieren	734
16.5162	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Visumbefreiung für türkische Staatsangehörige	735
16.5163	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Antisemitismus bei der Unesco?	736
16.5164	Fragestunde. Frage Imark Christian. Geheimniskrämerei um verfehlte Aussenpolitik?	737
16.5165	Fragestunde. Frage Vitali Albert. Messmittel für thermische Energie. Nacheichungsfrist anpassen	738
16.5166	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative und institutionelles Rahmenabkommen. Gibt es eine Verknüpfung?	739
16.5167	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Abgewiesene Asylsuchende. Kantonale Unterschiede beim Wegweisungsvollzug	740
16.5168	Fragestunde. Frage Schelbert Louis. Verstümmeln von Vögeln	741
16.5169	Fragestunde. Frage Hiltbold Hugues. Patrouille des glaciers. Ist die Durchführung für 2018 und 2020 gesichert?	742
16.5170	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Reisten Eritreer an ihrem Nationalfeiertag, dem 24. Mai, in ihr Heimatland?	743
16.5171	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Rechtslücke in der Unfallversicherung. Beabsichtigt der Bundesrat, die Motion 11.3811 umzusetzen?	744
16.5172	Fragestunde. Frage Maire Jacques-André. Medizinische Mittel und Gegenstände. Übernahme der Kosten für Material, das von Pflegeheimen abgegeben wird	745
16.5173	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Ausschaffung von drei Irakern, die wegen Handlungen zugunsten des Isis in der Schweiz verurteilt worden sind	746
16.5174	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Sind die Züge, die durch den längsten Tunnel der Welt fahren werden, mit Defibrillatoren ausgerüstet?	747
16.5175	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Studium der Veterinärmedizin. Sprachliche Diskriminierung bei Vorbereitungskursen für Eignungstests	748
16.5176	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. Ist eine Weigerung denkbar, die Visumpflicht aufzuheben?	750
16.5177	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Teilnahme eines muslimischen Geistlichen an der Segnung des neuen Gotthard-Basistunnels	751
16.5178	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Lebensmittelgesetz. Zeitplan für die Umsetzung	753
16.5179	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Eröffnung Gottardo 2016. Rolle der Kirche	754
16.5180	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Polemische, tendenziöse und pauschal verurteilende Plakataktion von Pro Natura gegen Pestizide	756
16.5181	Fragestunde. Frage Aebi Andreas. Asylbewerber. Ohne Leistung kein Preis	757
16.5182	Fragestunde. Frage Aebi Andreas. Import von Bio-Diesel	758
16.5183	Fragestunde. Frage Aebi Andreas. Ruinöser Milchmarkt	760
16.5184	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Kolumbien. Gute Dienste der Schweiz zugunsten der marxistischen Guerilla-Organisation Farc?	761
16.5185	Fragestunde. Frage Hausammann Markus. Milchmarkt. Handlungsbedarf	762
16.5186	Fragestunde. Frage Reynard Mathias. Institutioneller Staatsstreich in Brasilien. Wie reagiert die Schweiz?	763
16.5187	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Aufhebung der Zollstelle Romanshorn	764
16.5188	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Perspektiven im Milchmarkt	765

16.5189	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Türkei. Menschenrechtsverletzungen und Gesetz, das die parlamentarische Immunität der oppositionellen Abgeordneten untergräbt	766
16.5190	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Israelische Siedlungen auf dem Gebiet des palästinensischen Staates. Haltung der Schweiz	767
16.5191	Fragestunde. Frage Büchler Jakob. Situation auf dem Milchmarkt	768
16.5192	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. Euro-Airport Basel-Mülhausen. Eigentumsverhältnisse	769
16.5193	Fragestunde. Frage Büchler Jakob. Lebensflugstunden des F/A-18 Hornet	770
16.5194	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Externe Vergabe des Auftrages zur Reorganisation des Fedpol	771
16.5195	Fragestunde. Frage Salzmann Werner. Situation auf dem Molkereimilchmarkt	772
16.5196	Fragestunde. Frage Guldemann Tim. Sicherheitspolitische und rüstungstechnische Zusammenarbeit mit Israel im Lichte der rechtsradikalen Regierungsumbildung	773
16.5197	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Überrissene Cheflohne bei Bundesbetrieben	774
16.5198	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Schande für Europa. Erneut 700 Tote im Mittelmeer	775
16.5199	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Geschäftsbeziehungen mit der BSI-Bank	776
16.5200	Fragestunde. Frage Munz Martina. Wer ist zuständig für die Sicherheit der Atomkraftwerke?	777
16.5201	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. Milchmarkt	778
16.5202	Fragestunde. Frage Romano Marco. Grenzüberschreitende Kriminalität. Videoüberwachung für alle Tessiner Grenzübergänge	779
16.5203	Fragestunde. Frage Müller Walter. Schweizer Milchmarkt im Abseits. Milchpreis im freien Fall	780
16.5204	Fragestunde. Frage Flückiger-Bäni Sylvia. Wo bleiben die schweizerischen Grundwerte bei der Einweihung des Gotthard-Basistunnels?	781
16.5205	Fragestunde. Frage Flückiger-Bäni Sylvia. Ist das Bundesamt für Raumentwicklung neuerdings auch noch für die nachhaltige Ernährung zuständig?	782
16.5206	Fragestunde. Frage Thorens Goumaz Adèle. Chlortransporte. Wird die Produktion vor Ort ernsthaft in Betracht gezogen?	783
16.5207	Fragestunde. Frage Thorens Goumaz Adèle. Arbeitsgruppe Chlortransporte. Stand der Dinge	784
16.5208	Fragestunde. Frage Imark Christian. Finanzierung des Human Rights and International Humanitarian Law Secretariat durch die Schweiz	785
16.5209	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Unverhältnismässige Umsetzung von Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrtbehörde	786
16.5210	Fragestunde. Frage Ruppen Franz. Standort der Hausbriefkästen. Bitte mehr Verhältnismässigkeit!	787
16.5211	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Befragung von Asylsuchenden in Bundeszentren	788
16.5212	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Zu erwartender Anstieg der Migrationszahlen an der Südgrenze der Schweiz	789
16.5213	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Anstieg der Zahl der Migranten über die Mittelmeerroute	790
16.5214	Fragestunde. Frage Campell Duri. Milchmarkt und Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes	791
16.5215	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Nationalstrasse A5. Stillgelegte Baustelle	792
16.5216	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Abgewiesene Asylsuchende. Lasche Wegweisungspraxis im Kanton Waadt?	793
16.5217	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Zusammenarbeit des Grenzwachtkorps mit Italien	794
16.5218	Fragestunde. Frage Bulliard-Marbach Christine. Finanzielle Situation der Milchproduzenten	795

16.5219	Fragestunde. Frage Ruppen Franz. Affäre Astra. Ist das Astra zu Gesprächen bereit?	796
16.5220	Fragestunde. Frage Salzmann Werner. Migrationsströme	797
16.5221	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. RTVG-Revision. Datenlieferungen der Gemeinden	798
16.5222	Fragestunde. Frage Rickli Natalie. Bundesbeiträge für Straf- und Massnahmenvollzug 2010-2015 (1)	799
16.5223	Fragestunde. Frage Rickli Natalie. Bundesbeiträge für Straf- und Massnahmenvollzug 2010-2015 (2)	800
16.5224	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Kantonale Polizeikorps. Sind nur i-Phones sicher?	801
16.5225	Fragestunde. Frage Imark Christian. Institutionelles Rahmenabkommen mit der EU	802
16.5226	Fragestunde. Frage Kiener Nellen Margret. Änderung der Verordnung über nichtionisierende Strahlung. Vorgesehene Inkraftsetzung am 1. Juli 2016	803
16.5227	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Wechselkurs und Milchpreis	804
16.5228	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Netzwerk von Immigration Liaison Officers	805
16.5229	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Migrationspartnerschaft mit Sri Lanka	806
16.5230	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Migrationsdialog mit Ägypten	807
16.5231	Fragestunde. Frage Köppel Roger. Wie ist der Stand betreffend das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU?	808
16.5232	Fragestunde. Frage Sauter Regine. Campus der ETH Höggerberg unter Heimatschutz	810
16.5233	Fragestunde. Frage Schwaab Jean Christophe. Weshalb wurden die Mineure nicht zur offiziellen Eröffnung des Gotthard-Basistunnels eingeladen?	812
16.5234	Fragestunde. Frage Bigler Hans-Ulrich. Schikane der Autovermieter und Kunden durch die EU	813
16.5235	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Verfolgung von Christen und Ex-Muslimen in Asylunterkünften	814
16.5236	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Smartphones von Asylbewerbern	815
16.5237	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Gratisfahrten von Asylbewerbern im öffentlichen Verkehr?	816
16.5238	Fragestunde. Frage Mazzone Lisa. Asylverfahren und Dublin-Fälle. Wird jeder einzelne Fall geprüft, und wird das Selbsteintrittsrecht angewendet?	817
16.5239	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Steuerliche Bevorzugung der Grossbanken?	818
16.5240	Fragestunde. Frage Eichenberger-Walther Corina. Verschärfung von Regulierungen für Medizinprodukte mit kurzen Übergangsfristen	819
16.5241	Fragestunde. Frage Golay Roger. Ist die Kaserne Les Vernets in Genf unterbelegt?	820
16.5242	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Temporeduktion auf der Autobahn A1	821
16.5243	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Nothelferkurs	822
16.5244	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Effiziente nachrichtendienstliche Überwachung von Moscheen in der Schweiz	823
16.5245	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Reisen von Eritreerinnen und Eritreern in ihr Heimatland	824
16.5246	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Eritrea. Missbrauch des Asylrechts	825
16.5247	Fragestunde. Frage Chiesa Marco. Institutionelles Abkommen mit der EU. Zeitplan, Inhalt, Geltungsbereich und Auswirkungen auf Schweizer Gesetze	826
16.5248	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen. Ratifizierung	828
16.5249	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Neue Tisa-Offerte der Schweiz. Abschätzung der Folgen	829
16.5250	Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. WTO-kompatible Alternative zum "Schoggi-Gesetz". Daten der Oberzolldirektion	830
16.5251	Fragestunde. Frage Riklin Kathy. Neue Website. Grosses Ärgernis für Parlament und Mitarbeitende	831

16.5252	Fragestunde. Frage Schmidt Roberto. Erkennen von Wolfsmischlingen in der Schweiz	833
16.5253	Fragestunde. Frage Schmidt Roberto. Höhe der gegen Wolfsangriffe tauglichen Zäune	834
16.5254	Fragestunde. Frage Romano Marco. Alptransit. Vor lauter Festfreude den Südanchluss nicht vergessen	835
16.5255	Fragestunde. Frage Arnold Beat. Verwendung der Gelder aus dem europäischen Fonds für innere Sicherheit	836
16.5256	Fragestunde. Frage Flückiger-Bäni Sylvia. Ungerechte Beamtenprivilegien. Wie lange noch?	837
16.5257	Fragestunde. Frage Flückiger-Bäni Sylvia. Umsetzung des Bauproduktegesetzes. Zu wenig pragmatisch und koordiniert	838
16.5258	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Projektungebundene Zahlungen an Hilfswerke und Forderung von Alliance Sud für zusätzliche Entwicklungshilfe-Milliarden	839
16.5259	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Gelten bei uns auch Wolf-Schakal-Mischlinge als reine Wölfe?	840
16.5260	Fragestunde. Frage Walliser Bruno. Armee-Einrichtungen. Einschränkung traditioneller Nebennutzungen	841
16.5261	Fragestunde. Frage Walliser Bruno. Armeelogistikcenter Hinwil. Vermietung von Immobilien	842
16.5262	Fragestunde. Frage Semadeni Silva. Glyphosat. Zuerst die Frage der Risiken klären	843
16.5263	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Schweizer Bürgerinnen und Bürger als Rassismuskopfer	844
16.5264	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Leistungssport. Kein Engagement des Bundesrates für den Leistungssport und Swiss Olympic?	845
16.5265	Fragestunde. Frage Leutenegger Oberholzer Susanne. Eigentumsverhältnisse beim Euro-Airport Basel-Mülhausen zum Zweiten	846
16.5266	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Zukunft des Skulpturenparks "Il Giardino" von Daniel Spoerri in Seggiano	847
16.5267	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Passagierrechte. Wann kommt die Schlichtungsstelle?	848
16.5268	Fragestunde. Frage Reimann Maximilian. Aktuellste Zahlen zum Asylwesen auf Wochenbasis	849
16.5269	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Asyl. Wegweisungsvollzug im Kanton Waadt	850
16.5270	Fragestunde. Frage Ruppen Franz. Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben	851
16.5271	Fragestunde. Frage de Buman Dominique. Unverhältnismässige Eigenmittelanforderungen für Schweizer Versicherer. Neues Beispiel für den Swiss Finish?	852
16.5272	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Migrationspolitik Australiens. Ein Beispiel für Europa?	853
16.5273	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Werden Arbeitslosengelder ins Ausland bezahlt?	854
16.5274	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Schliessung von Zollstellen. Einsparungen und Signalwirkung	855
16.5275	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Wird das Asylgesetz konsequent auf Eritreerinnen und Eritreer angewendet?	856
16.5276	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Europäischer Angriff auf unser Waffenrecht	857
16.5277	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Bereitschaft zur Verbesserung der Wahlrechtsgleichheit der Wählerinnen und Wähler. Proporzgenauigkeit	858
16.5278	Fragestunde. Frage Keller Peter. Verhandlung des Rückübernahmeabkommens mit der Türkei	859
16.5279	Fragestunde. Frage Heim Bea. Verfälschtes Bild der Alterserwerbslosigkeit. Falsche Zahlen	860

16.5280	Fragestunde. Frage Heim Bea. Mittel- und Gegenständeliste. Höchstpreise wegen Fehlanreizen?	862
16.5281	Fragestunde. Frage Naef Martin. Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes zu China	864
16.5282	Fragestunde. Frage Vitali Albert. Schuldenbremse. Angriff auf das Schweizer Erfolgsprodukt?	866
16.5283	Fragestunde. Frage Vogler Karl. Automatischer Informationsaustausch. Konkrete Umsetzung	867
16.5284	Fragestunde. Frage Graf Maya. Besuche des Dalai-Lama in der Schweiz	868
16.5285	Fragestunde. Frage Graf Maya. Gentech-Weizenversuch trotz erfolgreicher ökologischer Weizenzüchtung in der Schweiz?	869
16.5286	Fragestunde. Frage Munz Martina. Die Schweiz als Versuchsgelände für GVO-Freisetzungsversuche?	870
16.5287	Fragestunde. Frage Munz Martina. Agroscope. Finanzierung der Protected Site nach Ablauf der Sonderfinanzierung	871
16.5288	Fragestunde. Frage Kiener Nellen Margret. Wie wissenschaftlich ist der "Science Brunch 24" vom 23. Juni 2016 in Zürich?	872
16.5289	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Arbeitslosengelder auch bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber?	874
16.5290	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Wäre es nicht an der Zeit, den palästinensischen Staat anzuerkennen?	875
16.5291	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Mietrecht. Wohnungsnot im Sinne des Obligationenrechtes	876
16.5292	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Hat die Finma Airbnb eine Geschäftsausübungsbewilligung erteilt?	877
16.5293	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Airbnb. Unlauteren Steuerwettbewerb vermeiden und die Bezahlung von Steuern und Abgaben sicherstellen	878
16.5294	Fragestunde. Frage Derder Fathi. Wie gedenkt der Bundesrat die Steuerung der "Digitalen Schweiz" zu verstärken?	879
16.5295	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Vereinbarkeit des Schutzstatus S mit dem Dublin-Abkommen	880
16.5296	Fragestunde. Frage Knecht Hansjörg. Armeeangehörige als Betreuungs- und Willkommensunterstützung im Asylwesen	882
16.5297	Fragestunde. Frage Heim Bea. Hohe Managerlöhne bei Krankenkassen und Kassenverbänden	883
16.5298	Fragestunde. Frage Bauer Philippe. Ausländische Fahrende, die die Schweizer Gesetze missachten	884
16.5299	Fragestunde. Frage Sommaruga Carlo. Rüstungsprogramm 2017. Für welche Rüstungsprojekte wurde die Beschaffungsreife erklärt?	885
16.5300	Fragestunde. Frage Imark Christian. Staustatistik	886



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

02.453 – Parlamentarische Initiative

Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz

Eingereicht von	 Dupraz John
Einreichungsdatum	03.10.2002
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärktem Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

Dokumente

- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Kommissionsberichte

- ↳ [25.01.2016 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)
- ↳ [02.11.2015 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

- 04.11.2013 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- 17.10.2011 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- 01.09.2009 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- 21.05.2007 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- 21.02.2006 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- 27.01.2003 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
11.12.2003	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
24.03.2006	NR	Fristverlängerung bis zur Frühjahrsession 2007 (siehe Geschäft Nr. 05.084).
22.06.2007	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2009
25.09.2009	NR	Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2011.
23.12.2011	NR	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2013.
13.12.2013	NR	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2015.
18.12.2015	NR	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2017.
17.06.2016	NR	Abschreibung.

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Landwirtschaftszone](#) [Renovation](#) [Raumplanung](#) [Beziehung Bund-Kanton](#) [Kompetenzregelung](#) [Gesetz](#) [Bauordnung](#) [kantonales Recht](#)
[Landschaftsschutz](#) [landwirtschaftlicher Betrieb](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;2846;freies Schlagwort: Umnutzung

Zuständig

- [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

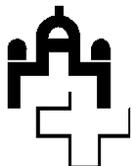
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



02.453 n Pa.lv. Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 25. Januar 2016

Der Nationalrat hat der oben genannten parlamentarischen Initiative am 11. Dezember 2003 entgegen dem Antrag seiner Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 27. Januar 2003 Folge gegeben. Da diese Initiative am 3. Oktober 2002 noch unter altem Recht eingereicht wurde, hat sie die Schwesterkommission des Ständerates nicht vorgeprüft. Die Behandlungsfrist wurde sechsmal verlängert.

Die Initiative bezweckt, die Kantone zu ermächtigen, Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Sie will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Semadeni (d), Genecand (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altermatt

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1.2 Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärktem Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2 Stand der Vorprüfung

Am 11. Dezember 2003 hat der Nationalrat der Initiative entgegen dem Antrag der UREK-N Folge gegeben. Seither wurde die Behandlungsfrist nicht weniger als sechsmal verlängert, insbesondere in Bezug auf die erfolgten oder vorgesehenen Revisionen des Raumplanungsgesetzes (RPG).



3 Erwägungen der Kommission

Seit 2003 wurde das RPG mehrmals revidiert. Die Revision von 2007 (05.084; [AS 2007 3637](#)) erleichterte zwar nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten, ermächtigte die Kantone aber nicht, Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Eine Revision im Jahr 2011, die auf die Standesinitiative 08.314 des Kantons St. Gallen «Bauen ausserhalb der Bauzone» zurückzuführen war ([AS 2012 5535](#)), wurde jedoch dem Initiativanliegen zu einem grossen Teil gerecht und erweiterte den Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG deutlich.

Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte die Bestimmung den Bestandesschutz nur für Bauten und Anlagen, die vor 1972 – d. h. vor Einführung der klaren Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet – rechtmässig erstellt und nie – oder bereits nicht mehr – landwirtschaftlich genutzt wurden. Sie schloss somit alle Gebäude aus, deren landwirtschaftliche Nutzung nach 1972 eingestellt wurde.

Mit der Revision von Artikel 24c im Jahr 2011 wurde dessen Anwendungsbereich auf alle gemäss altem Recht errichteten Wohnbauten ausgeweitet – unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlich genutzt wurden oder nicht. Folglich gelten der erweiterte Bestandesschutz und die entsprechenden Änderungsmöglichkeiten nun für zahlreiche weitere Bauten. Die meisten ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnbauten wurden zum Zeitpunkt der Rechtsänderung nämlich noch landwirtschaftlich genutzt und fallen somit erst seit der Revision von Artikel 24c unter diese Bestimmung. Deren Geltungsbereich hat sich dadurch beachtlich vergrössert.

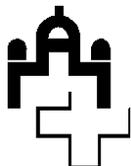
Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass die heutige Rechtslage mit jener von 2003, als die Initiative eingereicht wurde, überhaupt nicht mehr verglichen werden kann. Es ist für sie schwer erkennbar, wie eine weitere Öffnung umgesetzt werden könnte, ohne das Prinzip der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet zu gefährden. Sie vertritt die Ansicht, dass eine gewisse Harmonisierung der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone weiterhin gewahrt werden muss. Sie ist daher der Meinung, dass es an der Zeit ist, diese seit über 13 Jahren hängige Initiative abzuschreiben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



02.453 n Pa.lv. Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 2. November 2015

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat der oben genannten parlamentarischen Initiative am 11. Dezember 2003 Folge gegeben. Da diese Initiative am 3. Oktober 2002 noch unter altem Recht eingereicht wurde, hat sie die Schwesterkommission des Ständerates nicht vorgeprüft. Die Behandlungsfrist wurde fünfmal verlängert.

Gemäss Initiative sollen die Kantone ermächtigt werden, Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Die Initiative will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Killer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1.2 Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärktem Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2 Erwägungen der Kommission

Nach der Annahme einer Teilrevision des RPG durch das Parlament am 23. März 2007 (05.084; [AS 2007 3637](#)) befasste sich die Kommission im Mai 2007 erneut mit den Anliegen dieser Initiative. Die Kommission stellte fest, dass die Teilrevision, die insbesondere die Erleichterung nichtlandwirtschaftlicher Zusatzaktivitäten bezweckte und nicht zu weit gefasst werden sollte, den Kantonen nicht mehr Kompetenzen einräumt, um Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Die Teilrevision entsprach somit nicht den Initiativanliegen.



Da damals an einer neuen Teilrevision des RPG gearbeitet wurde, beantragte die Kommission, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlängern und die Umsetzungsmöglichkeiten der Initiative erst wieder zu prüfen, wenn die angekündigte Revision vorliegt. Am 22. Juni 2007 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission und verlängerte die Behandlungsfrist um zwei Jahre. Eine erneute Verlängerung der Behandlungsfrist wurde vom Nationalrat am 25. September 2009 beschlossen.

Am 26. Mai 2008 reichte der Kanton St. Gallen die Standesinitiative «Bauen ausserhalb der Bauzone» ([08.314](#)) ein. Die Umsetzung dieser Initiative brachte eine Änderung des Raumplanungsgesetzes mit sich, die am 23. Dezember 2011 in Kraft getreten ist ([AS 2012 5535](#)). Diese Revision trägt in Artikel 24c RPG einem Teil der Initiative Dupraz [02.453](#) Rechnung. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d, auf die sich die Initiative Dupraz ebenfalls bezieht, wurden mit dieser Revision jedoch nicht geändert.

Die Kommission hält fest, dass der zweite Teil der angekündigten Teilrevision des RPG – den sie abwarten wollte, weil er das Bauen ausserhalb der Bauzone betrifft – verschoben wurde. Deshalb möchte sie nun unabhängig von dieser RPG-Revision die Ausarbeitung einer Vorlage in Angriff nehmen. Aus diesem Grund beantragt sie, die Behandlungsfrist ein weiteres Mal zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



02.453 n Pa.lv. Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 4. November 2013

Der Nationalrat gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrat John Dupraz am 11. Dezember 2003 Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission zwei Jahre Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Der Nationalrat verlängerte die Frist für die Kommission viermal. Somit hatte die Kommission bis zur Wintersession 2013 Bericht zu erstatten.

Die Initiative bezweckt, die Kantone zu ermächtigen, die Änderung bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Sie will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2015 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Eric Nussbaumer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1.2 Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärktem Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2 Erwägungen der Kommission

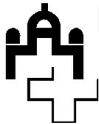
Nach der Annahme einer Teilrevision des RPG durch das Parlament am 23. März 2007 (05.084; [AS 2007 3637](#)) befasste sich die Kommission im Mai 2007 mit den Anliegen dieser Initiative. Die Kommission stellte fest, dass die Teilrevision, die insbesondere nichtlandwirtschaftliche Zusatzaktivitäten erleichtern will und nicht zu weit gefasst werden soll, den Kantonen nicht weitere Kompetenzen einräumt, Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Die Teilrevision entsprach somit nicht den Anliegen der Initiative.

Da an einer neuen Teilrevision des RPG gearbeitet wurde, beantragte die Kommission, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlängern und die angekündigte Revision abzuwarten, bevor sie die Umsetzungsmöglichkeiten der Initiative erneut prüft. Am 22. Juni 2007 folgte der Nationalrat dem



Antrag seiner Kommission und verlängerte die Behandlungsfrist um zwei Jahre. Eine erneute Verlängerung der Behandlungsfrist wurde am 25. September 2009 vom Nationalrat beschlossen. Am 26. Mai 2008 reichte der Kanton St. Gallen die Standesinitiative «Bauen ausserhalb der Bauzone» ([08.314](#)) ein. Die Umsetzung dieser Initiative brachte eine Änderung des Raumplanungsgesetzes mit sich, die am 23. Dezember 2011 in Kraft getreten ist ([AS 2012 5535](#)). Diese Revision nimmt einen Teil der Initiative Dupraz [02.453](#) im Art. 24c Abs. 2 des RPG auf. Jedoch bleiben die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d, welche von der Initiative Dupraz angesprochen werden, von dieser Gesetzesänderung unberührt.

Die Kommission möchte die in Aussicht stehende zweite Teilrevision des RPG abwarten, welche Bauten ausserhalb der Bauzonen betrifft, bevor sie sich zum Anliegen der Initiative zum Art. 24d, Abs. 2 und 3 äussert.



02.453 n Pa.Iv. Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 17. Oktober 2011

Der Nationalrat gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrat John Dupraz am 11. Dezember 2003 Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission zwei Jahre Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Der Nationalrat verlängerte die Frist für die Kommission dreimal. Somit hatte die Kommission bis zur Herbstsession 2011 Bericht zu erstatten.

Die Initiative bezweckt, die Kantone zu ermächtigen, die Änderung bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Sie will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 1 Stimme, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2013 zu verlängern.

Berichterstattung: Parmelin

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Jacques Bourgeois

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:
Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.
- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1. 2. Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen. Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärkter Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

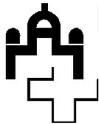
2. Erwägungen der Kommission

Nach der Annahme einer Teilrevision des RPG durch das Parlament am 23. März 2007 (05.084; AS 2007 3637) befasste sich die Kommission im Mai 2007 mit den Anliegen dieser Initiative. Die Kommission stellte fest, dass die Teilrevision, die insbesondere nichtlandwirtschaftliche Zusatzaktivitäten erleichtern will und nicht zu weit gefasst werden soll, den Kantonen nicht weitere Kompetenzen einräumt, Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Die Teilrevision entsprach somit nicht den Anliegen der Initiative.

Da an einer neuen Teilrevision des RPG gearbeitet wurde, beantragte die Kommission, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlängern und die angekündigte Revision abzuwarten, bevor sie die Umsetzungsmöglichkeiten der Initiative erneut prüft. Am 22. Juni 2007 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission und verlängerte die Behandlungsfrist um zwei Jahre. Eine erneute Verlängerung der Behandlungsfrist wurde am 25. September 2009 vom Nationalrat beschlossen.

Am 26. Mai 2008 reichte der Kanton St. Gallen die Standesinitiative Bauen ausserhalb der Bauzone (08.314) ein. Nachdem beide Kommissionen der Standesinitiative Folge gegeben hatten, arbeitete die UREK-N einen Entwurf aus, der am 29. September 2011 vom Nationalrat mit 128 zu 27 Stimmen angenommen wurde und derzeit von der UREK-S beraten wird. Gemäss diesem Entwurf wird Art. 24c Abs. 2 des RPG im Sinne der Initiative Dupraz modifiziert. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d, welche die Initiative Dupraz verändern

möchte, bleiben von der Standesinitiative St. Gallen jedoch unberührt. Die Kommission möchte die zweite Teilrevision des RPG abwarten, die derzeit vom Bundesrat ausgearbeitet wird, bevor sie sich zum Anliegen Dupraz betreffend Art. 24d, Abs. 2 und 3 äussert.



02.453 n Pa.Iv. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz (Dupraz)

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 1. September 2009

Der Nationalrat gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrat John Dupraz am 11. Dezember 2003 Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission zwei Jahre Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Der Nationalrat verlängerte die Frist für die Kommission zweimal. Somit hatte die Kommission bis zur Sommersession 2009 Bericht zu erstatten.

Die Initiative bezweckt, die Kantone zu ermächtigen, die Änderung bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Sie will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist bis zur Herbstsession 2011 zu verlängern.

Berichterstattung: Nordmann (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Toni Brunner

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert,

geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1. 2. Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.

Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärkter Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2. Erwägungen der Kommission

Nach der Annahme einer Teilrevision des RPG durch das Parlament am 23. März 2007 (05.084; AS 2007 3637) befasste sich die Kommission im Mai 2007 mit den Anliegen dieser Initiative. Die Kommission stellte fest, dass die Teilrevision, die insbesondere nichtlandwirtschaftliche Zusatzaktivitäten erleichtern will und nicht zu weit gefasst werden soll, den Kantonen nicht weitere Kompetenzen einräumt, Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Die Teilrevision entsprach somit nicht den Anliegen der Initiative.

Da zurzeit an einer neuen Teilrevision des RPG gearbeitet wird, beantragte die Kommission, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlängern und die angekündigte Revision abzuwarten, bevor sie die Umsetzungsmöglichkeiten der Initiative erneut prüft. Am 22. Juni 2007 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission und verlängerte die Behandlungsfrist um zwei Jahre.

Die RPG-Teilrevision wird dem Parlament Anfang 2010 als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)» unterbreitet. Die Kommission wird sich in diesem Rahmen mit der Umsetzung der Initiativanliegen auseinandersetzen können. Sie beantragt daher, die Behandlungsfrist bis zur Herbstsession 2011 zu verlängern.



02.453 n Pa.Iv. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz (Dupraz)

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 21. Mai 2007

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative von Nationalrat John Dupraz am 11. Dezember 2003 Folge gegeben. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission zwei Jahre Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Am 24. März 2006 hat der Nationalrat die Frist für die Kommission bis zur Frühjahrssession 2007, d.h. bis nach den Abschluss der Beratung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (05.084), verlängert.

Die Initiative bezweckt, die Kantone zu ermächtigen, die Änderung bestehender Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und nicht mehr zonenkonform genutzt werden, zu genehmigen. Sie will die einschlägigen gesetzlichen Regelungen flexibilisieren und den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen, damit den regionalen Besonderheiten verstärkt Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Behandlungsfrist bis zur Sommersession 2009 zu verlängern.

Berichterstattung: Brunner Toni (d), Nordmann (f) (Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Barbara Marty Kälin

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1. 2. Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.

Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

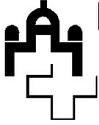
Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärkter Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2. Erwägungen der Kommission

Nach der Annahme einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes durch das Parlament am 23. März 2007 (05.084; BBl 2007 2357) hat die Kommission sich erneut mit den Anliegen der Initiative befasst. Sie hat festgestellt, dass die jüngste Teilrevision, die insbesondere nichtlandwirtschaftliche Zusatzaktivitäten erleichtern will und nicht zu weit gefasst werden sollte, die Kantone nicht weiter ermächtigt, Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Die jüngste Teilrevision entspricht den Zielen der Initiative somit nicht.

Die Kommission hat davon Kenntnis genommen, dass die zuständigen Dienststellen der Bundesverwaltung zurzeit an einer neuen Revision des Raumplanungsgesetzes arbeiten. Nach Meinung der Kommission ist es angezeigt, diese Revision abzuwarten, bevor sie die Umsetzungsmöglichkeiten der Initiative erneut prüft. Sie beantragt daher, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.



02.453 n Pa. Iv. Dupraz. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz. Antrag auf Fristverlängerung

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 21. Februar 2006

Die Kommission hat die von Nationalrat John Dupraz am 3. Oktober 2002 eingereichte parlamentarische Initiative im Grundsatz beraten.

Die Initiative will die Kompetenz für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen vollständig den Kantonen übertragen. Es betrifft dies vor allem verlassene landwirtschaftliche Gebäude, die in Wohnungen umgebaut werden dürfen, wenn bestimmte Auflagen erfüllt sind.

Antrag der Kommission

Die vorliegende Initiative kann erst nach Abschluss der Beratung des Geschäfts 05.084 (Raumplanungsgesetz. Teilrevision) beurteilt werden; deshalb beantragt die Kommission eine Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2007.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Barbara Marty Kälin

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

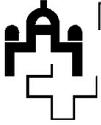
- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1. 2. Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen. Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärktem Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2. Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative wurde einer Subkommission zugeteilt, die sich auch mit den parlamentarischen Initiativen 03.431 n (pa. Iv. Joder. Kleintierzucht und -haltung in der Landwirtschaftzone), 03.441 n (pa. Iv. Joder. Bessere Nutzung der Gebäudevolumen in der Landwirtschaftzone) und 03.462 n (pa. Iv. Dupraz. Erneuerbare Energien. Bessere Rahmenbedingungen) befasste. Die Arbeiten führten zur Vorlage 05.084 (Raumplanungsgesetz. Teilrevision), welche am 2. Dezember 2005 vom Bundesrat verabschiedet und von der UREK-NR am 21. Februar 2006 behandelt wurde. Das Geschäft wird in der Frühjahrssession 2006 im Nationalrat beraten. Da die Frist dieser parlamentarischen Initiative mit der Frühjahrssession abläuft, beantragt die Kommission eine Fristverlängerung, die die gemeinsame Beratung aller vier mit der Teilrevision zusammenhängenden parlamentarischen Initiativen nach dem Abschluss der Beratung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ermöglichen soll.



02.453 n Pa.Iv. Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz (Dupraz)

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 27. Januar 2003

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2003 die von Nationalrat Dupraz am 3. Oktober 2002 eingereichte Parlamentarische Initiative gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Der Initiant will im Raumplanungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass die Kantone allein und ohne einschränkende Kriterien über Umbau- und Umnutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform genutzt werden, entscheiden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission entschied mit 11 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Brunner Toni, Bigger, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer) beantragt Folge geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Speck Christian

1. Wortlaut und Begründung

1. 1. Eingereichter Text

1. 2. Begründung

2. Erwägungen der Kommission

2. 1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung zum gleichen Gegenstand

2. 2. Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

1. Wortlaut und Begründung

1. 1. Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) soll wie folgt geändert werden:

- Artikel 24c Absatz 2 muss durch folgenden Text ersetzt werden:

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.

- die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.

1. 2. Begründung

Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.

Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.

Der derzeitige Wortlaut des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt den Kantonen lediglich, einer teilweisen Änderung der in Artikel 24c genannten Anlagen stattzugeben. Meiner Meinung nach sollte das Wort "teilweise" gestrichen werden, damit die Kantone bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums flexibler sein können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die Absätze 2 und 3 des Artikels 24d RPG gestrichen werden. Den überwiegenden Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes muss dabei natürlich Rechnung getragen werden. Auch können die Kantone die öffentliche Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung, Anschluss an die verschiedenen Netze usw.) berücksichtigen und entsprechend jene Einschränkungen treffen, die ihnen sinnvoll erscheinen.

Der Änderungsvorschlag bezieht in verstärkter Masse auch die Bauten in der Nähe urbaner Zentren oder in Randgebieten (Hügel und Berge) mit ein, indem er die Kantone ermächtigt, die teilweise oder vollständige Änderung landwirtschaftlicher Bauten, die nicht mehr als solche genutzt werden, zu genehmigen.

2. Erwägungen der Kommission

2. 1. Stand der Arbeiten der Bundesversammlung zum gleichen Gegenstand

Am 4. Oktober 2000 verlangte Nationalrätin Nabholz ein raumplanerisches Vollzugsförderprogramm zur Einschränkung des hohen Bodenverbrauchs in der Schweiz (00.3510 Mo Raumplanerisches Vollzugsförderprogramm). Der hohe Boden- und Landschaftsverlust von einem Quadratmeter pro Sekunde entspreche nicht den Planungsgrundsätzen des neuen Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen seien. Insbesondere die heute mangelnde überörtliche Standortplanung sei ein Problem. Sie empfahl die deutsche Bauleitplanung mit gestaffelt freigegebenen, vom Siedlungskern ausgehenden Bauzonen. Der Bundesrat war bereit, die Motion zu übernehmen, und sie wurde von beiden Räten überwiesen.

Nationalrat Lustenberger forderte am 5. Oktober 2001 den Bundesrat auf, die Raumplanungsverordnung (RPV) so abzuändern, dass zonenwidrige Bauten und Anlagen, die im Moment der Rechtsänderung (1. Juli 1972) landwirtschaftlich genutzt wurden und in der Zwischenzeit eine Nutzungsänderung erfahren haben, jenen zonenwidrigen Bauten und Anlagen rechtlich gleichgestellt werden, die bereits vor dem 1. Juli 1972 nichtlandwirtschaftlich genutzt worden sind (01.3620 Po Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen. Revision der Raumplanungsverordnung). Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen; es wird bekämpft und ist hängig.

Am 13. Dezember 2002 verlangte Nationalrat Weyeneth, das RPG und die RPV seien so zu überarbeiten, dass bei rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die nach ihrer Erstellung landwirtschaftlich genutzt wurden, heute jedoch nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung

dienen, trotz Hofaufgabe und allenfalls Verkauf des Gebäudes die Zonenkonformität erhalten bleibt (02.3758 Mo Zonenkonformität bei Hofaufgaben bzw. Verkauf). Er begründete, dass es durch den starken Strukturwandel viele Höfe in der landwirtschaftlichen Zone gebe, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt würden und verkauft würden. Nach heutigem Recht seien solche Gebäude nicht mehr zonenkonform und könnten nur noch im jetzigen Zustand erhalten werden. Die Rechtsgrundlagen müssten dem Bedürfnis angepasst werden, ehemalige landwirtschaftliche Bauten zu Wohnzwecken umbauen zu können, was der Landwirtschaft einerseits neue Einkommensquellen erschliessen und andererseits zum Erhalt der ländlichen Infrastruktur beitragen würde. Der Vorstoss ist hängig.

Die UREK ist bei der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (UREK 02-11) Anfang 2003 zur Konsultation eingeladen worden. Die RPV soll präziser regeln, in welchem Ausmass bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen verändert und umgestaltet werden dürfen. Die Veränderungsmöglichkeiten für altrechtliche Bauten sollen geringfügig angepasst werden: Einerseits wird klargestellt, dass Erweiterungen - wenn möglich - innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgen sollen und dass bei Wohnbauten höchstens eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen werden darf. Im Gegenzug soll jedoch die Obergrenze von 100 auf 200 m² für Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens verdoppelt werden. Bei zusammengebauten landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden kann dies zu markant grösseren Umnutzungsmöglichkeiten führen. Zudem wird geklärt, in welchem Ausmass Gebäude verändert werden dürfen, die ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurden, aber inzwischen für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden. Auf diese Weise sollen Unsicherheiten, die bei der praktischen Umsetzung aufgetreten sind, behoben werden. Die Vernehmlassung für den Revisionsentwurf dauerte vom 1. Juni bis 30. September 2002.

2. 2. Stand der Arbeiten der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Das UVEK schreibt am 10. Januar 2003:

"Im Bereich der Raumplanung steht derzeit eine Revision der Raumplanungsverordnung zur Diskussion. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind ausgewertet und dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die Revisionsvorlage und der Vernehmlassungsbericht sind Ihnen bekannt.

Mit der zur Diskussion gestellten Revision der Raumplanungsverordnung wurde im Wesentlichen eine etwas weiter gefasste Umschreibung des Anwendungsbereichs von Artikel 24c RPG vorgeschlagen. Konkret hätte dies zur Folge, dass künftig all jene Bauten und Anlagen von den Möglichkeiten des Artikels 24c RPG profitieren könnten, die bereits zu jenem Zeitpunkt rechtmässig Bestand hatten, als das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugesbiets im Sinne des Bundesrechts wurde. Neu könnten damit auch altrechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden. Die Vorlage für eine Revision der Raumplanungsverordnung hält sich an den vom Raumplanungsgesetz abgesteckten Rahmen.

Mit der von Herrn Nationalrat Dupraz eingereichten Parlamentarischen Initiative werden nun aber Grundsatzentscheidungen, die das Parlament mit der Verabschiedung der jüngsten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes am 20. März 1998 getroffen hat, erneut zur Diskussion gestellt. Angesichts des Umstandes, dass das revidierte Raumplanungsgesetz erst seit dem 1. September 2000 in Kraft ist, sind innerhalb der Bundesverwaltung derzeit keine konkreten Arbeiten im Gang, die eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den von der Parlamentarischen Initiative angesprochenen Bereichen bezwecken. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen bildet im Bundesamt für Raumentwicklung angesichts der sich in diesem Themenbereich stellenden Fragen aber durchaus Gegenstand strategisch-konzeptioneller Überlegungen."

Der Initiator ergänzte, dass bei Bauernhausumbauten gemäss Bundesgericht ein Drittel im ursprünglichen Zustand belassen werden muss. Er will, dass die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude gänzlich umgestaltet werden können, weil in Zukunft mit sehr vielen solcher Gebäude zu rechnen ist und das geltende Recht keine vernünftige und angepasste Renovation zulässt. Die Einschränkungen nehmen im ländlichen Raum ständig zu. Die Kantone müssen neu jene Massnahmen treffen können, die die landwirtschaftlichen Gebiete schützen. Das geltende RPG ist viel zu kompliziert, weshalb das Wort teilweise" in Artikel 24c

Absatz 2 RPG gestrichen werden soll.

Die Diskussion ergab, dass nach der Streichung des Wortes teilweise" Bauten und Anlagen vollständig umgebaut werden könnten. Das würde auch Gewerbebauten ausserhalb der Bauzonen betreffen, was Folgen für das Landschaftsbild hätte. Die Einschränkungen in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 24d RPG würden vollständig aufgehoben. Von den rund 500'000 Gebäuden ausserhalb der Bauzonen wären ungefähr 100'000 Gebäude von einer solchen Liberalisierung betroffen.

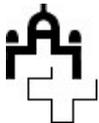
Mit der Revision des RPG von 1998 wurde eine Vereinheitlichung der 26 kantonalen Regelungen angestrebt, aber bis heute noch keine Vereinheitlichung der Praxis erreicht. Eine frühzeitige neue Revision in diesem Punkt leistet der Rechtsverunsicherung Vorschub und verletzt den Grundsatz der klaren Trennung von Bauzone und Nichtbauzone. In der Raumplanung liegen die Kompetenzen bei den Kantonen, der Bund hat eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen kommt dem Bund aber eine weitreichende Kompetenz zu, die über die Rahmengesetzgebungskompetenz hinausgeht. Wird dem Bund hier diese Kompetenz genommen, weil die Aufgaben kantonalisiert werden, kann der Bund seine verfassungsmässigen Aufgaben im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen nicht mehr erfüllen.

Es wird befürchtet, dass Ställe und Scheunen mit Umschwung vermehrt zu stillen Ferien- und Wohnhäusern umgebaut würden, was fatale Folgen für das Landschaftsbild hätte, weil das Kriterium des ursprünglichen Zustands wegfallen soll. Auch im nicht geregelten Bereich der Infrastruktur (Wasser- und Abwasserleitungen, Strassen, Parkplätze) wird mit einem Wildwuchs gerechnet. Dazu kommt die Belastung der Umwelt mit neuem Pendlerverkehr, um in die Städte zu fahren. Die Initiative widerspricht den Kriterien vom nachhaltigen Umgang mit der Landschaft und der Umwelt. Es ist nur eine kleine Minderheit, die solche ungenutzten Gebäude hat und einen radikalen Eingriff fordert. Die Mehrheit hat überhaupt kein Eigentum, auch keine Ställe und Scheunen. Sie möchte, dass die Landschaft geschützt und als Erholungsgebiet erhalten bleibt.

Die Mehrheit bezweifelt, dass die Initiative den Bauern etwas bringt, sie könnte vielmehr ein Eigengoal sein. Bauern, die ihren Betrieb weiterführen und vergrössern möchten, könnten den Preis für solche Gebäude nicht bezahlen, weil er für eine Wohnnutzung höher wäre. In diesem Zusammenhang ist vermutet worden, dass die Initiative vor allem für den Kanton Genf interessant ist und Geld bringen soll, weil der Wohnungsmarkt dort ausgetrocknet ist. Die renovierten landwirtschaftlichen Gebäude könnten mit hohen Mieten vermietet oder zu hohen Preisen verkauft werden.

Die Minderheit bemängelt, dass die Praxis des RPG nicht das bringt, was von der letzten Revision erhofft wurde. Die Umsetzung des bestehenden Rechts ist kompliziert, zum Teil sogar praxisuntauglich. Die Verordnung ist zu einschränkend. Die Initiative würde vermehrt auf die Bedürfnisse der einzelnen Regionen eingehen. So könnte gesunder Wohnraum für Familien geschaffen werden, wenn Gebäude mit wenig Land abgetrennt würden. Auch der Schulbus wäre rentabler, wenn mehr Kinder mitfahren würden.

Die Kommission entschied mit 11 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Brunner Toni, Bigger, Dupraz, Fischer, Hegetschweiler, Kunz, Leutenegger Hajo, Maurer) beantragt Folge geben.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

07.402 – Parlamentarische Initiative

Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	12.03.2007
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 67 der Bundesverfassung ist mit einem Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.

Begründung

Auf die Herausforderung Jugendgewalt gibt es nicht eine einfache und einzige Antwort. Will man dem Phänomen Jugendgewalt erfolgreich begegnen, müssen die zum Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden, und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinandergreifen, und sie müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Diese müssen die Bemühungen aller staatlichen Ebenen einschliessen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Kompetenzen in allen Bereichen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, sind heute auf allen staatlichen Ebenen verteilt. Die Schulhoheit ist bei den Kantonen. Gesetzliche Bestimmungen über Alkohol findet man beim Bund in vier Gesetzen und Verordnungen. Der Besuch von Gaststätten wird zum Teil auf der Ebene der Gemeinde geregelt. Der Bund kann seine Rolle nur teilweise und nur sektoriell wahrnehmen. Es fehlt ihm die Kompetenz, grundsätzlich im Sinne der Querschnittsfunktion der Jugendpolitik tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)
- [Anträge, Fahnen](#)
- [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)
- [Vernehmlassung](#)

Kommissionsberichte

- [21.02.2013 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates](#)
- [04.02.2011 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates](#)
- [20.11.2008 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates](#)

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- [28.05.2013 - Bericht Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(BBI 2013 6283\)](#)
- [21.08.2013 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2013 6707\)](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
02.11.2007	WBK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
14.10.2008	WBK-SR	Keine Zustimmung
05.03.2009	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
12.05.2009	WBK-SR	Der Initiative wird Folge gegeben.
18.03.2011	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2013.
22.03.2013	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2015.

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Kinder- und Jugendpolitik

[BBI 2013 6307](#)

Datum	Rat	
04.05.2015	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
30.11.2015	SR	Nichteintreten.
07.06.2016	NR	Nichteintreten

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)

Aeschbacher Ruedi Bader Elvira Baumann J. Alexander Brun Franz Büchler Jakob Burkhalter Didier Cathomas Sep Chevrier Maurice Darbellay Christophe de Buman Dominique Donzé Walter Freysinger Oskar Galladé Chantal Glanzmann-Hunkeler Ida Glasson Jean-Paul Häberli-Koller Brigitte Hany Urs Heim Bea Hochreutener Norbert Hubmann Vreni Humbel Ruth Imfeld Adriano Jermann Walter Kiener Nellen Margret Kohler Pierre Lang Josef Lustenberger Ruedi Meyer-Kaelin Thérèse Müller Thomas Riklin Kathy Robbiani Meinrado Schenker Silvia Studer Heiner Thanei Anita Widmer Hans Zemp Markus

Deskriptoren: [Hilfe](#)

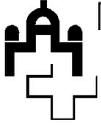
[Jugendschutz](#) [Rechte des Kindes](#) [Jugendarbeit](#) [junger Mensch](#) [Verfassungsartikel](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

- ↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



**07.402 n Pa.Iv. Amherd. Verfassungsgrundlage für ein
Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung
sowie über den Kinder- und Jugendschutz.
Fristverlängerung**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. Februar 2013

Die Kommission gab der von Nationalrätin Viola Amherd am 12. März 2007 eingereichten parlamentarischen Initiative am 2. November 2007 Folge. Ihre Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 14. Oktober 2008 vorerst nicht zu, schloss sich aber am 12. Mai 2009 nach der Zustimmung des Nationalrates ebenfalls an. Eine erste Fristverlängerung zur Ausarbeitung einer Vorlage wurde am 18. März 2011 vom Nationalrat gutgeheissen. Kann die Kommission ihren Auftrag nicht bis zur Frühjahrssession 2013 erfüllen, muss sie gemäss Artikel 113 Absatz 1 ParlG die Abschreibung der Initiative oder eine Verlängerung der Frist beantragen.

Die Initiative verlangt, Artikel 67 der Bundesverfassung zu ergänzen, damit der Bund Vorschriften zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassen kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre (bis zur Frühjahrssession 2015) zu verlängern.

Eine Minderheit (Pieren, Derder, Grin, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Schilliger, Stahl, Wasserfallen) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Aubert (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Christian Wasserfallen

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Stand der bisherigen Arbeiten](#)

[3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 67 der Bundesverfassung ist mit einem Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.

1. 2. Begründung

Auf die Herausforderung Jugendgewalt gibt es nicht eine einfache und einzige Antwort. Will man dem Phänomen Jugendgewalt erfolgreich begegnen, müssen die zum Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden, und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinandergreifen, und sie müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Diese müssen die Bemühungen aller staatlichen Ebenen einschliessen: Bund, Kantone und Gemeinden.
Die Kompetenzen in allen Bereichen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, sind heute auf allen staatlichen Ebenen verteilt. Die Schulhoheit ist bei den Kantonen. Gesetzliche Bestimmungen über Alkohol findet man beim Bund in vier Gesetzen und Verordnungen. Der Besuch von Gaststätten wird zum Teil auf der Ebene der Gemeinde geregelt. Der Bund kann seine Rolle nur teilweise und nur sektoriell wahrnehmen. Es fehlt ihm die Kompetenz, grundsätzlich im Sinne der Querschnittsfunktion der Jugendpolitik tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

2. Stand der bisherigen Arbeiten

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Viola Amherd am 2. November 2007 mit 13 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Bevor sich ihre Schwesterkommission erstmals mit dem Anliegen der Initiative befasste, veröffentlichte der Bundesrat Ende August 2008 seinen Bericht zur Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Nach der Kenntnisnahme dieses Berichtes beschloss die Kommission des Ständerates am 14. Oktober 2008 mit 9 zu 2 Stimmen, dem Beschluss der WBK-NR nicht zuzustimmen. Die WBK-NR beschloss am 20. November 2008 mit 13 zu 11 Stimmen jedoch, an ihrem ersten Entscheid festzuhalten, und stellte ihrem Rat entsprechend Antrag. Der Nationalrat gab der Initiative am 5. März 2009 Folge. Die Kommission des Ständerates willigte daraufhin am 12. Mai 2009 ebenfalls ein. Beide Kommissionen waren jedoch der Auffassung, zunächst das Ergebnis der Beratungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) abzuwarten, bevor die Arbeiten an der Initiative weiter fortgesetzt würden. Die WBK-NR beantragte dem Nationalrat deshalb, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern. Der Rat hiess die Fristverlängerung am 18. März 2011 gut.

Am 30. September 2011 stimmten die Räte dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) zu. Bereits kurz vorher, am 8. September 2011, bekräftigte die WBK-NR ihren Entscheid, die Arbeiten an der parlamentarischen Initiative weiterzuverfolgen und dafür eine Subkommission einzusetzen. Das Büro des Nationalrates bewilligte den Einsatz einer Subkommission "Jugendschutz", bestehend aus 7 Mitgliedern. An der letzten Sitzung in der 48. Legislaturperiode genehmigte die WBK-NR am 17. November 2011 das Mandat der Subkommission und beauftragte sie, einen Bericht- und Erlassentwurf auszuarbeiten. Zwischen dem 23. Februar 2012 und dem 19. September 2012 tagte die Subkommission dreimal und legte der WBK-NR schliesslich einen Bericht- und Erlassentwurf vor. Die WBK-NR stimmte diesem am 18. Oktober 2012 mit 13 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu und beschloss, ihn in eine Vernehmlassung zu geben, welche am 12. November 2012 eröffnet wurde.

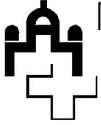
Die neue Verfassungsbestimmung soll die geltende Kompetenzordnung nicht auf den Kopf

stellen: Der Bund erhält lediglich die Kompetenz, durch den Erlass von Grundzügen koordinierend einzugreifen, ohne dass dadurch die auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhende Aufgabenteilung aufgegeben wird. Im Unterschied zu heute wird der Bund jedoch dort, wo es nötig ist, Mindeststandards festlegen können. Zusätzlich soll das Ziel einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik als Programmnorm in der Verfassung verankert werden.

3. Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der WBK-NR befürwortet nach wie vor das Vorhaben, die Stellung der Kinder und Jugendlichen in der Bundesverfassung durch eine Ergänzung von Artikel 67 zu stärken. Die Kommission beschloss daher mit 15 zu 9 Stimmen, dem Rat die Fristverlängerung zu beantragen. Damit erhält die Kommission die Möglichkeit, Kenntnis der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf und Bericht zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu beschliessen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 22. Februar 2013. Der Bericht mit den Vernehmlassungsergebnissen wird Anfang Mai 2013 vorliegen.

Die Kommissionsminderheit spricht sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Fristverlängerung aus: Aus ihrer Sicht besteht kein Bedarf, im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik eine neue Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes einzuführen. Die föderalistische Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden habe sich in der heutigen Form bewährt. Die parlamentarische Initiative sei deshalb abzuschreiben.



07.402 n Pa.Iv. Amherd. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Februar 2011

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) gab der am 12. März 2007 von Nationalrätin Viola Amherd eingereichten parlamentarischen Initiative am 2. November 2007 Folge. Diesem Beschluss stimmte die Schwesterkommission nicht zu. Die WBK-NR hielt jedoch an ihrem Beschluss fest, und der Nationalrat folgte am 5. März 2009 dem Antrag der Kommission auf Folgegeben. Diesem Beschluss stimmte die WBK-SR am 12. Mai 2009 ebenfalls zu.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 67 der Bundesverfassung. Neu soll der Bund Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates beantragt einstimmig eine Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2013.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Lieni Füglistaller

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Stand der Vorprüfung](#)

[3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 67 der Bundesverfassung ist mit einem Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren

Schutz erlassen.

1. 2. Begründung

Auf die Herausforderung Jugendgewalt gibt es nicht eine einfache und einzige Antwort. Will man dem Phänomen Jugendgewalt erfolgreich begegnen, müssen die zum Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden, und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinandergreifen, und sie müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Diese müssen die Bemühungen aller staatlichen Ebenen einschliessen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Kompetenzen in allen Bereichen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, sind heute auf allen staatlichen Ebenen verteilt. Die Schulhoheit ist bei den Kantonen. Gesetzliche Bestimmungen über Alkohol findet man beim Bund in vier Gesetzen und Verordnungen. Der Besuch von Gaststätten wird zum Teil auf der Ebene der Gemeinde geregelt. Der Bund kann seine Rolle nur teilweise und nur sektoriell wahrnehmen. Es fehlt ihm die Kompetenz, grundsätzlich im Sinne der Querschnittsfunktion der Jugendpolitik tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

2. Stand der Vorprüfung

Die WBK-NR hat am 2. November 2007 die parlamentarische Initiative vorgeprüft und mit 13 gegen 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Nach Kenntnisnahme des Berichts des Bundesrates "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" stimmte die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur am 14. Oktober 2008 dem Beschluss ihrer Schwesterkommission nicht zu (9 gegen 2 Stimmen). Sie war der Meinung, dass der Bundesrat mit der im Bericht angekündigten Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes sowie der Schaffung einer Bundesratsverordnung konkrete Verbesserungen beim Schutz sowie bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen werde.

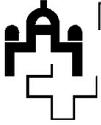
Die WBK-NR hielt am 20. November 2008 mit 13 zu 11 Stimmen an ihrem Entscheid fest und beantragte ihrem Rat, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat folgte am 5. März 2009 dem Antrag der Kommission, und die WBK-SR stimmte am 12. Mai 2009 diesem Beschluss zu, sodass der WBK-NR die Möglichkeit gegeben war, die Umsetzungsarbeiten aufzunehmen.

3. Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 18. Juni 2009 beschloss die WBK-NR, alle weiteren Arbeiten zu sistieren und vorerst Kenntnis des vom Bundesrat angekündigten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes zu nehmen. Erst im Anschluss an dessen Beratung werde die Kommission entscheiden können, ob tatsächlich eine zusätzliche Verfassungsgrundlage erforderlich sei, wie es die parlamentarische Initiative Amherd fordert.

Der Bundesrat hat am 17. September 2010 die Botschaft für ein Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) ans Parlament überwiesen. Als Erstrat behandelt der Ständerat die Gesetzesvorlage. Die WBK-NR wird somit voraussichtlich im zweiten Quartal 2011 mit der Beratung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beginnen und anschliessend einen Entscheid im Hinblick auf die parlamentarische Initiative Amherd 07.402 treffen können.

Die Kommission kann aufgrund dieser Gegebenheiten die nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG vorgegebenen Fristen für die Unterbreitung eines Erlassentwurfs oder Beantragung der Abschreibung der Initiative nicht einhalten. Sie beantragt daher ihrem Rat eine Fristverlängerung bis zur Frühjahrsession 2013.



07.402 n Pa. Iv. Amherd. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. November 2008

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. November 2008 die von Nationalrätin Amherd Viola mit 36 Mitunterzeichnenden am 12. März 2007 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 67 der Bundesverfassung mit einem Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Galladé (d), Neiryneck (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Josiane Aubert

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Stand der Vorprüfung](#)

[3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 67 der Bundesverfassung ist mit einem Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.

1. 2. Begründung

Auf die Herausforderung Jugendgewalt gibt es nicht eine einfache und einzige Antwort. Will man dem Phänomen Jugendgewalt erfolgreich begegnen, müssen die zum Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden, und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinandergreifen, und sie müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Diese müssen die Bemühungen aller staatlichen Ebenen einschliessen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Kompetenzen in allen Bereichen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, sind heute auf allen staatlichen Ebenen verteilt. Die Schulhoheit ist bei den Kantonen. Gesetzliche Bestimmungen über Alkohol findet man beim Bund in vier Gesetzen und Verordnungen. Der Besuch von Gaststätten wird zum Teil auf der Ebene der Gemeinde geregelt. Der Bund kann seine Rolle nur teilweise und nur sektoriell wahrnehmen. Es fehlt ihm die Kompetenz, grundsätzlich im Sinne der Querschnittsfunktion der Jugendpolitik tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

2. Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hat am 2. November 2007 die parlamentarische Initiative vorgeprüft und mit 13 gegen 10 Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, der Initiative Folge zu geben.

Die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-SR) setzte sich an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2008 mit der erwähnten Initiative auseinander. Vor der Beratung der parlamentarischen Initiative nahm die WBK-SR Kenntnis vom Bericht Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik", welcher der Bundesrat am 2. September 2008 an die WBK überwiesen hatte. Die in diesem Bundesratsbericht vorgeschlagenen Massnahmen beeinflussten massgeblich den anschliessenden Entscheid der WBK-SR. Die Kommission teilt die Einschätzung ihrer Schwesterkommission, dass die Massnahmen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik verbessert, aber auch verstärkt werden sollen, und erkennt einen klaren Handlungsbedarf. Sie ist der Ansicht, dass der vom Bundesrat in seinem Bericht vorgeschlagene Weg, der eine Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes sowie die Schaffung einer Bundesratsverordnung vorsieht, den Schutz sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen kann. Nach eingehender Diskussion des Bundesratsberichtes und der Forderungen der parlamentarischen Initiative Amherd entschieden sich jedoch die Mitglieder der WBK-SR, dem Beschluss der WBK-NR nicht zuzustimmen und der Initiative Amherd keine Folge zu geben (9 gegen 2 Stimmen). Dieser Entscheid richtete sich keineswegs gegen das grundsätzliche Anliegen. Der Beschluss wurde damit erklärt, dass die WBK-NR zum Zeitpunkt der Beratung der erwähnten Initiative im November 2007, weder über Kenntnisse des Bundesratsberichtes noch über solche der Expertenberichte verfügte und deshalb der Initiative Folge gab, dies aber wohl in der neuen Ausgangslage nicht mehr täte.

3. Erwägungen der Kommission

Aufgrund des abweichenden Beschlusses der ständerätlichen Kommission befand die WBK-NR am 20. November 2008 erneut über die Initiative (Art. 109 Abs. 3 ParlG) und beschloss mit 13 zu 11 Stimmen, an ihrem ersten Entscheid festzuhalten und ihrem Rat Antrag zu stellen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die nationalrätliche Kommission ist weniger optimistisch als die WBK-SR und hält die geplante Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes nicht für ausreichend. Die beiden Säulen Schutz und Integration sind dabei nicht abgedeckt, und eine zur Jugendförderung analoge Kompetenz fehlt. Die Kommissionsmehrheit ist zudem der Meinung, eine gute Koordination der Massnahmen bringe Synergien und mehr Effizienz und erlaube zudem eine Messung der Effizienz von Massnahmen. Dies hält sie nur mit einem Rahmengesetz für möglich. Im Übrigen soll die Signalwirkung einer Bundeslösung nicht unterschätzt werden.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

08.417 – Parlamentarische Initiative

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7

Eingereicht von	 Lüscher Christian
Einreichungsdatum	20.03.2008
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 7

...

Abs. 2

Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst einen Entscheid, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

Begründung

Das Schweizer Parlament hat kürzlich bekräftigt, dass ihm weiterhin viel an der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des internationalen Schiedsplatzes Schweiz liegt. So gab es der parlamentarischen Initiative Frey Claude [02.415](#) Folge und änderte Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG). Diese Änderung ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten und wurde besonders auch im Ausland einhellig begrüsst (vgl. beispielsweise das "New York Law Journal" vom 7. August 2006, S. 6-8). Mit dieser Gesetzesrevision wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insofern begünstigt, als internationalen Schiedsinstanzen mit Sitz in der Schweiz ermöglicht wird, das Verfahren nicht auszusetzen, wenn ein Gericht in einem anderen Land angerufen wurde. Tatsächlich kann es vorkommen, dass eine der Parteien versucht, die Streitigkeit vor ein Gericht zu bringen, um das Schiedsverfahren zu blockieren. Wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat, muss es das Verfahren nicht aussetzen, kann es aber, wenn es dies als sinnvoll erachtet.

Angesichts der bedeutenden Entwicklung der letzten zwanzig Jahre, in denen das internationale Schiedsgerichtswesen zur üblichen Form der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten geworden ist, schlage ich vor, einen Schritt weiter zu gehen, um die vorrangige Rolle der Schweiz im internationalen Schiedsgerichtswesen zu erhalten.

Die Tradition, aber auch unsere Neutralität sind Gründe dafür, dass internationale Schiedsgerichte häufig ihren Sitz in der Schweiz haben und unser Land im internationalen Schiedsgerichtswesen eine wichtige Rolle spielt. Die beneidenswerte Stellung unseres Landes auf diesem Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass unser Recht in mehreren Sprachen abgefasst ist und wir von jeher fachkompetente, mehrsprachige Juristinnen und Juristen haben, die mit internationalen Rechtsfragen vertraut sind. Mit der Inkraftsetzung von Kapitel 12 des IPRG wurde schon Ende 1987 ein wichtiger Schritt im schweizerischen Schiedsgerichtswesen getan. Unser Recht wurde zum Modell für verschiedene Länder; seine Qualität und sein Nutzen werden im Inland wie im Ausland von allen Fachleuten anerkannt.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass andere Schiedsplätze (z. B. London, Paris, Stockholm, Hongkong, Dubai und Wien) an Bedeutung gewinnen und dass es deshalb wichtig ist, dass die Schweiz auf diesem Gebiet weiterhin Rahmenbedingungen bietet, die weltweit zu den attraktivsten gehören.

So gesehen kann die Rechtslage in unserem Land verbessert werden, wenn das Prinzip der negativen Wirkung der Kompetenz-Kompetenz in das Schweizer Recht eingeführt wird. Dieses bereits in Artikel 186 Absatz 1 des IPRG

festgehaltene Prinzip ("Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit") bedeutet jedoch nicht, dass die Gerichte verpflichtet sind, dem Schiedsgericht die Beilegung von Streitigkeiten zu überantworten, wenn sie zuerst angerufen werden. Nach geltender Regelung von Artikel 7 IPRG entscheidet das schweizerische Gericht über seine Zuständigkeit und damit auch über diejenige der Schiedsgerichte. Insbesondere gemäss Artikel 7 Buchstabe b des IPRG obliegt es dem Gericht festzustellen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Die Anwendung dieses Artikels gab Anlass für einen Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes (BGE 122 III 139). Daraus geht hervor, dass der Richter nur eine summarische Prüfung vornehmen muss. Die grundlegende Frage wird dadurch jedoch nicht vollständig geklärt, da das Schiedsgericht seinen Sitz nicht in der Schweiz, sondern im Ausland hat.

Ich bin ebenso wie zahlreiche Spezialisten des internationalen Schiedsgerichtswesens (s. Fussnote) der Meinung, dass heute im IPRG eine Bestimmung einzuführen ist, die festlegt, dass der Richter zuerst die Schiedsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden lässt. Zumindest bei internationalen Angelegenheiten würde eine solche Änderung zur Erhaltung der Rolle der Schweiz als Schiedsplatz beitragen.

Aus diesen Gründen beantrage ich diese Änderung von Artikel 7 IPRG.

Fussnote: Emmanuel Gaillard, "La reconnaissance en droit suisse, de la seconde moitié du principe d'effet négatif de la compétence-compétence", in: Global Reflections on International Law, Commerce and Dispute Resolution, publication CCI 2005.

Dokumente

- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Kommissionsberichte

- ↳ [27.05.2014 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)
- ↳ [02.02.2012 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)
- ↳ [15.02.2010 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates](#)
- ↳ [04.05.2009 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
21.09.2009	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
10.06.2010	SR	Zustimmung.
01.06.2012	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2014.
20.06.2014	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2016.
17.06.2016	NR	Abschreibung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[internationales Recht](#) [Gesetz](#) [internationale Schiedsgerichtsbarkeit](#) [ordentliche Gerichtsbarkeit](#) [Kompetenzregelung](#)
[internationales Wirtschaftsrecht](#)

Ergänzende Erschliessung:

12

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [12.3012](#)

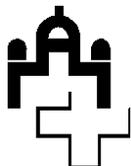
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



08.417 n Pa. Iv. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7 (Lüscher)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. Mai 2014

Da die am 1. Juni 2012 um zwei Jahre verlängerte Frist, innert der dem Rat ein Entwurf unterbreitet werden muss, in der Sommersession 2014 endet, hatte die Kommission an ihrer Sitzung über das weitere Vorgehen in Bezug auf diese Initiative zu entscheiden.

Die Initiative verlangt, Artikel 7, «Schiedsvereinbarung», des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) um folgenden Absatz 2 zu ergänzen: «Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst einen Entscheid, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.»

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, die Frist zur Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern (bis zur Sommersession 2016).

Berichterstattung: -

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Vorgängige Beschlüsse
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 7

...

Abs. 2

Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst eine Entscheidung, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

1.2 Begründung

Das Schweizer Parlament hat kürzlich bekräftigt, dass ihm weiterhin viel an der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des internationalen Schiedsplatzes Schweiz liegt. So gab es der parlamentarischen Initiative Frey Claude 02.415 Folge und änderte Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG). Diese Änderung ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten und wurde besonders auch im Ausland einhellig begrüsst (vgl. beispielsweise das "New York Law Journal" vom 7. August 2006, S. 6-8). Mit dieser Gesetzesrevision wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insofern begünstigt, als internationalen Schiedsinstanzen mit Sitz in der Schweiz ermöglicht wird, das Verfahren nicht auszusetzen, wenn ein Gericht in einem anderen Land angerufen wurde. Tatsächlich kann es vorkommen, dass eine der Parteien versucht, die Streitigkeit vor ein Gericht zu bringen, um das Schiedsverfahren zu blockieren. Wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat, muss es das Verfahren nicht aussetzen, kann es aber, wenn es dies als sinnvoll erachtet.

Angesichts der bedeutenden Entwicklung der letzten zwanzig Jahre, in denen das internationale Schiedsgerichtswesen zur üblichen Form der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten geworden ist, schlage ich vor, einen Schritt weiter zu gehen, um die vorrangige Rolle der Schweiz im internationalen Schiedsgerichtswesen zu erhalten.

Die Tradition, aber auch unsere Neutralität sind Gründe dafür, dass internationale Schiedsgerichte häufig ihren Sitz in der Schweiz haben und unser Land im internationalen Schiedsgerichtswesen eine wichtige Rolle spielt. Die beneidenswerte Stellung unseres Landes auf diesem Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass unser Recht in mehreren Sprachen abgefasst ist und wir von jeher fachkompetente, mehrsprachige Juristinnen und Juristen haben, die mit internationalen Rechtsfragen vertraut sind. Mit der Inkraftsetzung von Kapitel 12 des IPRG wurde schon Ende 1987 ein wichtiger Schritt im schweizerischen Schiedsgerichtswesen getan. Unser Recht wurde zum Modell für verschiedene Länder; seine Qualität und sein Nutzen werden im Inland wie im Ausland von allen Fachleuten anerkannt.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass andere Schiedsplätze (z. B. London, Paris, Stockholm, Hongkong, Dubai und Wien) an Bedeutung gewinnen und dass es deshalb wichtig ist, dass die Schweiz auf diesem Gebiet weiterhin Rahmenbedingungen bietet, die weltweit zu den attraktivsten gehören.



So gesehen kann die Rechtslage in unserem Land verbessert werden, wenn das Prinzip der negativen Wirkung der Kompetenz-Kompetenz in das Schweizer Recht eingeführt wird. Dieses bereits in Artikel 186 Absatz 1 des IPRG festgehaltene Prinzip ("Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit") bedeutet jedoch nicht, dass die Gerichte verpflichtet sind, dem Schiedsgericht die Beilegung von Streitigkeiten zu überantworten, wenn sie zuerst angerufen werden. Nach geltender Regelung von Artikel 7 IPRG entscheidet das schweizerische Gericht über seine Zuständigkeit und damit auch über diejenige der Schiedsgerichte. Insbesondere gemäss Artikel 7 Buchstabe b des IPRG obliegt es dem Gericht festzustellen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Die Anwendung dieses Artikels gab Anlass für einen Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes (BGE 122 III 139). Daraus geht hervor, dass der Richter nur eine summarische Prüfung vornehmen muss. Die grundlegende Frage wird dadurch jedoch nicht vollständig geklärt, da das Schiedsgericht seinen Sitz nicht in der Schweiz, sondern im Ausland hat. Ich bin ebenso wie zahlreiche Spezialisten des internationalen Schiedsgerichtswesens¹ (s. Fussnote) der Meinung, dass heute im IPRG eine Bestimmung einzuführen ist, die festlegt, dass der Richter zuerst die Schiedsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden lässt. Zumindest bei internationalen Angelegenheiten würde eine solche Änderung zur Erhaltung der Rolle der Schweiz als Schiedsplatz beitragen.

Aus diesen Gründen beantrage ich diese Änderung von Artikel 7 IPRG.

2 Vorgängige Beschlüsse

Der Nationalrat gab dieser Initiative am 21. September 2009 Folge. Der Ständerat folgte diesem Beschluss am 10. Juni 2010. Die am 1. Juni 2012 um zwei Jahre verlängerte Umsetzungsfrist endet in der Sommersession 2014, weshalb die Kommission über das weitere Vorgehen in Bezug auf diese Initiative zu entscheiden hat.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zunächst Expertenmeinungen eingeholt, indem sie die betroffenen Fachverbände und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweizer Universitäten um die Beantwortung eines Fragenkatalogs bat. Diese Konsultation und die Arbeiten der Subkommission haben gezeigt, dass diese Thematik über das Initiativanliegen hinaus diskutiert werden sollte. Es wäre wünschenswert, die 1989 in Kraft getretenen IPRG-Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt zu überarbeiten. Die Kommission hat deshalb eine Motion eingereicht (12.3012, «Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die Attraktivität der Schweiz als internationaler Schiedsplatz erhalten»²), mit der sie eine kritische Prüfung der bestehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung in verschiedenen europäischen Ländern³ und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes⁴ verlangt. Die Frage nach den

¹ Emmanuel Gaillard, La reconnaissance en droit suisse – De la seconde moitié du principe d'effet négatif de la compétence-compétence, in *Global Reflections on International Law, Commerce and Dispute Resolution*, publication CCI 2005

² Der Motionstext lautet folgendermassen: «Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Nachführung der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) vorzulegen, mit dem Ziel, die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz zu erhalten. Dabei sollen insbesondere gewisse zentrale Elemente der seit dem Inkrafttreten des IPRG vor gut zwanzig Jahren in diesem Bereich erlassenen Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Gesetz aufgenommen und nötigenfalls korrigiert werden. Besonders zu beachten ist dabei die Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten.»

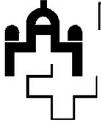
³ England (1996), Deutschland (1998), Italien (2006), Österreich (2006), Frankreich (2011).



Beziehungen zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten – der Gegenstand des von der Initiative anvisierten Artikels 7 IPRG – soll dabei ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden. Der Bundesrat hat am 16. Mai 2012 die Annahme der Motion beantragt, ein Antrag, dem der Nationalrat am 1. Juni 2012 und der Ständerat am 27. September 2012 gefolgt sind. Die Arbeiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Umsetzung der Initiative laufen. Die Vernehmlassung sollte Anfang 2015 stattfinden.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission eine Abschreibung der Initiative als verfrüht und beantragt deshalb ohne Gegenstimme, die Umsetzungsfrist bis zur Sommersession 2016 zu verlängern.

⁴ Die Kommission stützt sich dabei auf ein Arbeitspapier des Bundesamtes für Justiz, welches namentlich die folgenden Probleme nennt: Revision und Auslegung der Schiedssprüche durch das Bundesgericht; Gültigkeit ungenauer Klauseln, welche als Sitz des Schiedsgerichts «die Schweiz» festlegen; Kontrolle der Honorare durch die Gerichte.



08.417 n Pa.IV. Lüscher. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Februar 2012

Der Nationalrat hat der Initiative am 21. September 2009 Folge gegeben. Der Ständerat hat der Ausarbeitung eines Entwurfes am 10. Juni 2010 zugestimmt. Die zweijährige Frist, innert der dem Rat ein Entwurf unterbreitet werden muss (Art. 111 Abs. 1 ParlG), endet folglich in der Sommersession 2012. Die Kommission, die eine Subkommission gebildet hat, um sie bei den Arbeiten zu unterstützen, möchte, dass dieses Geschäft hängig bleibt, und beantragt deshalb eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zur Sommersession 2014 (vgl. Art. 113 Abs. 1 ParlG).

Die Initiative verlangt, Artikel 7, Schiedsvereinbarung, des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) um folgenden Absatz zu ergänzen: Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst eine Entscheidung, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist für die Umsetzung der Initiative bis zur Sommersession 2014 zu verlängern.

Berichterstattung: Schwander (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Yves Nidegger

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Stand der Vorprüfung](#)

[3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 7

...

Abs. 2

Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst eine Entscheidung, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

1. 2. Begründung

Das Schweizer Parlament hat kürzlich bekräftigt, dass ihm weiterhin viel an der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des internationalen Schiedsplatzes Schweiz liegt. So gab es der parlamentarischen Initiative Frey Claude 02.415 Folge und änderte Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG). Diese Änderung ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten und wurde besonders auch im Ausland einhellig begrüsst (vgl. beispielsweise das "New York Law Journal" vom 7. August 2006, S. 6-8). Mit dieser Gesetzesrevision wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insofern begünstigt, als internationalen Schiedsinstanzen mit Sitz in der Schweiz ermöglicht wird, das Verfahren nicht auszusetzen, wenn ein Gericht in einem anderen Land angerufen wurde. Tatsächlich kann es vorkommen, dass eine der Parteien versucht, die Streitigkeit vor ein Gericht zu bringen, um das Schiedsverfahren zu blockieren. Wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat, muss es das Verfahren nicht aussetzen, kann es aber, wenn es dies als sinnvoll erachtet.

Angesichts der bedeutenden Entwicklung der letzten zwanzig Jahre, in denen das internationale Schiedsgerichtswesen zur üblichen Form der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten geworden ist, schlage ich vor, einen Schritt weiter zu gehen, um die vorrangige Rolle der Schweiz im internationalen Schiedsgerichtswesen zu erhalten. Die Tradition, aber auch unsere Neutralität sind Gründe dafür, dass internationale Schiedsgerichte häufig ihren Sitz in der Schweiz haben und unser Land im internationalen Schiedsgerichtswesen eine wichtige Rolle spielt. Die beneidenswerte Stellung unseres Landes auf diesem Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass unser Recht in mehreren Sprachen abgefasst ist und wir von jeher fachkompetente, mehrsprachige Juristinnen und Juristen haben, die mit internationalen Rechtsfragen vertraut sind. Mit der Inkraftsetzung von Kapitel 12 des IPRG wurde schon Ende 1987 ein wichtiger Schritt im schweizerischen Schiedsgerichtswesen getan. Unser Recht wurde zum Modell für verschiedene Länder; seine Qualität und sein Nutzen werden im Inland wie im Ausland von allen Fachleuten anerkannt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass andere Schiedsplätze (z. B. London, Paris, Stockholm, Hongkong, Dubai und Wien) an Bedeutung gewinnen und dass es deshalb wichtig ist, dass die Schweiz auf diesem Gebiet weiterhin Rahmenbedingungen bietet, die weltweit zu den attraktivsten gehören.

So gesehen kann die Rechtslage in unserem Land verbessert werden, wenn das Prinzip der negativen Wirkung der Kompetenz-Kompetenz in das Schweizer Recht eingeführt wird. Dieses bereits in Artikel 186 Absatz 1 des IPRG festgehaltene Prinzip ("Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit") bedeutet jedoch nicht, dass die Gerichte verpflichtet sind, dem Schiedsgericht die Beilegung von Streitigkeiten zu überantworten, wenn sie zuerst angerufen werden. Nach geltender Regelung von Artikel 7 IPRG entscheidet das schweizerische Gericht über seine Zuständigkeit und damit auch über diejenige der Schiedsgerichte. Insbesondere gemäss Artikel 7 Buchstabe b des IPRG obliegt es dem Gericht festzustellen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Die Anwendung dieses Artikels gab Anlass für einen Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes (BGE 122 III 139). Daraus geht hervor, dass der Richter nur eine summarische Prüfung vornehmen muss. Die grundlegende Frage wird dadurch jedoch nicht vollständig geklärt, da das Schiedsgericht seinen Sitz nicht in der Schweiz, sondern im Ausland hat.

Ich bin ebenso wie zahlreiche Spezialisten des internationalen Schiedsgerichtswesens (s. Fussnote) der Meinung, dass heute im IPRG eine Bestimmung einzuführen ist, die festlegt, dass der Richter zuerst die Schiedsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden lässt.

Zumindest bei internationalen Angelegenheiten würde eine solche Änderung zur Erhaltung der Rolle der Schweiz als Schiedsplatz beitragen.

Aus diesen Gründen beantrage ich diese Änderung von Artikel 7 IPRG.

Fussnote: Emmanuel Gaillard, "La reconnaissance en droit suisse, de la seconde moitié du principe d'effet négatif de la compétence-compétence", in: Global Reflections on International Law, Commerce and Dispute Resolution, publication CCI 2005.

2. Stand der Vorprüfung

Der Nationalrat gab der Initiative am 21. September 2009 Folge. Der Ständerat stimmte der Ausarbeitung eines Entwurfes am 10. Juni 2010 zu.

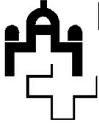
3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zunächst Expertenmeinungen eingeholt, indem sie die betroffenen Fachverbände und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweizer Universitäten um die Beantwortung eines Fragenkatalogs bat. Diese Konsultation und die Arbeiten der Subkommission haben gezeigt, dass diese Thematik über das Initiativanliegen hinaus diskutiert werden sollte. Es wäre wünschenswert, die 1989 in Kraft getretenen IPRG-Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt zu überarbeiten. Die Kommission hat deshalb eine Motion eingereicht (12.3012, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die Attraktivität der Schweiz als internationaler Schiedsplatz erhalten^[1]), mit der sie eine Nachführung der bestehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzgebung in verschiedenen europäischen Ländern^[2] und der Rechtsprechung des Bundesgerichts^[3] verlangt. Die Frage nach den Beziehungen zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten - der Gegenstand des von der Initiative anvisierten Artikels 7 IPRG - soll dabei ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden. Die Kommission erachtet vor diesem Hintergrund eine Abschreibung der Initiative als verfrüht und beantragt deshalb mit 14 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Umsetzungsfrist bis zur Sommersession 2014 zu verlängern.

¹⁾ Die Motion lautet folgendermassen: Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Nachführung der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) vorzulegen mit dem Ziel, die Attraktivität der Schweiz als internationaler Schiedsplatz zu erhalten. Dabei sollen insbesondere gewisse zentrale Elemente der seit dem Inkrafttreten des IPRG vor gut 20 Jahren in diesem Bereich erlassenen Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetz aufgenommen und nötigenfalls korrigiert werden. Besonders zu beachten ist dabei die Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten.

²⁾ England (1996), Deutschland (1998), Italien (2006), Österreich (2006), Frankreich (2011).

³⁾ Die Kommission stützt sich auf ein Arbeitspapier des Bundesamtes für Justiz, das namentlich folgende Probleme nennt: Revision der Urteile durch das Bundesgericht; Auslegung der Schiedssprüche durch das Schiedsgericht; Gültigkeit unpräziser Klauseln, in denen die Schweiz als Sitz des Schiedsgerichts festgelegt wird; Kontrolle der Gerichtshonorare.



08.417 n Pa.Iv. Lüscher. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Mai 2009

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2009 die obenerwähnte parlamentarische Initiative vorgeprüft. Diese wurde am 20. März 2008 von Nationalrat Christian Lüscher eingereicht.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 7 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291). Diese soll vorsehen, dass bei internationalen Angelegenheiten das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst einen Entscheid fällt, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 10 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Fluri, Heer, Huber, Kaufmann, Lüscher, Reimann Lukas, Stamm, von Rotz) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Aeschbacher (d), Sommaruga Carlo (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Gabi Huber

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 7

...

Abs. 2

Bei internationalen Angelegenheiten fällt das angerufene schweizerische Gericht, unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichtes, erst eine Entscheidung, wenn das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

1. 2. Begründung

Das Schweizer Parlament hat kürzlich bekräftigt, dass ihm weiterhin viel an der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des internationalen Schiedsplatzes Schweiz liegt. So gab es der parlamentarischen Initiative Frey Claude 02.415 Folge und änderte Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG). Diese Änderung ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten und wurde besonders auch im Ausland einhellig begrüsst (vgl. beispielsweise das "New York Law Journal" vom 7. August 2006, S. 6-8). Mit dieser Gesetzesrevision wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insofern begünstigt, als internationalen Schiedsinstanzen mit Sitz in der Schweiz ermöglicht wird, das Verfahren nicht auszusetzen, wenn ein Gericht in einem anderen Land angerufen wurde. Tatsächlich kann es vorkommen, dass eine der Parteien versucht, die Streitigkeit vor ein Gericht zu bringen, um das Schiedsverfahren zu blockieren. Wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat, muss es das Verfahren nicht aussetzen, kann es aber, wenn es dies als sinnvoll erachtet.

Angesichts der bedeutenden Entwicklung der letzten zwanzig Jahre, in denen das internationale Schiedsgerichtswesen zur üblichen Form der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten geworden ist, schlage ich vor, einen Schritt weiter zu gehen, um die vorrangige Rolle der Schweiz im internationalen Schiedsgerichtswesen zu erhalten. Die Tradition, aber auch unsere Neutralität sind Gründe dafür, dass internationale Schiedsgerichte häufig ihren Sitz in der Schweiz haben und unser Land im internationalen Schiedsgerichtswesen eine wichtige Rolle spielt. Die beneidenswerte Stellung unseres Landes auf diesem Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass unser Recht in mehreren Sprachen abgefasst ist und wir von jeher fachkompetente, mehrsprachige Juristinnen und Juristen haben, die mit internationalen Rechtsfragen vertraut sind. Mit der Inkraftsetzung von Kapitel 12 des IPRG wurde schon Ende 1987 ein wichtiger Schritt im schweizerischen Schiedsgerichtswesen getan. Unser Recht wurde zum Modell für verschiedene Länder; seine Qualität und sein Nutzen werden im Inland wie im Ausland von allen Fachleuten anerkannt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass andere Schiedsplätze (z. B. London, Paris, Stockholm, Hongkong, Dubai und Wien) an Bedeutung gewinnen und dass es deshalb wichtig ist, dass die Schweiz auf diesem Gebiet weiterhin Rahmenbedingungen bietet, die weltweit zu den attraktivsten gehören.

So gesehen kann die Rechtslage in unserem Land verbessert werden, wenn das Prinzip der negativen Wirkung der Kompetenz-Kompetenz in das Schweizer Recht eingeführt wird. Dieses bereits in Artikel 186 Absatz 1 des IPRG festgehaltene Prinzip ("Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit") bedeutet jedoch nicht, dass die Gerichte verpflichtet sind, dem Schiedsgericht die Beilegung von Streitigkeiten zu überantworten, wenn sie zuerst angerufen werden. Nach geltender Regelung von Artikel 7 IPRG entscheidet das schweizerische Gericht über seine Zuständigkeit und damit auch über diejenige der Schiedsgerichte. Insbesondere gemäss Artikel 7 Buchstabe b des IPRG obliegt es dem Gericht festzustellen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Die Anwendung dieses Artikels gab Anlass für einen Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes (BGE 122 III 139). Daraus geht hervor, dass der Richter nur eine summarische Prüfung vornehmen muss. Die grundlegende Frage wird dadurch jedoch nicht vollständig geklärt, da das Schiedsgericht seinen Sitz nicht in der Schweiz, sondern im Ausland hat.

Ich bin ebenso wie zahlreiche Spezialisten des internationalen Schiedsgerichtswesens (s. Fussnote) der Meinung, dass heute im IPRG eine Bestimmung einzuführen ist, die festlegt, dass der Richter zuerst die Schiedsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden lässt. Zumindest bei internationalen Angelegenheiten würde eine solche Änderung zur Erhaltung der

Rolle der Schweiz als Schiedsplatz beitragen.

Aus diesen Gründen beantrage ich diese Änderung von Artikel 7 IPRG.

Fussnote: Emmanuel Gaillard, "La reconnaissance en droit suisse, de la seconde moitié du principe d'effet négatif de la compétence-compétence", in: Global Reflections on International Law, Commerce and Dispute Resolution, publication CCI 2005.

2. Erwägungen der Kommission

Nach Artikel 186 IPRG entscheidet das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung soll sich das staatliche Gericht im Falle einer Schiedseinrede mit einer summarischen Prüfung der Schiedsvereinbarung begnügen, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat (BGE 122 III 139). Sitzt das Schiedsgericht aber im Ausland, muss das staatliche Gericht eine vollständige Prüfung der Schiedsklausel vornehmen. Die parlamentarische Initiative verlangt nun, dass der staatliche Richter auch im Falle einer Schiedseinrede zugunsten eines ausländischen Schiedsgerichtes seine Zuständigkeit lediglich summarisch prüfen soll.

Wie dem Initianten ist auch der **Mehrheit der Kommission** die fortwährende Attraktivität der Schweiz als Schiedsplatz ein Anliegen. Sie weist darauf hin, dass mit der Ergänzung des IPRG durch den neuen Artikel 186 Absatz 1bis (AS 2007 387) die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bereits begünstigt und die Schweiz als attraktiver Standort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gestärkt wurde. Mit dieser Gesetzesänderung wurde erreicht, dass das Schiedsgericht unabhängig von einer zum gleichen Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien vor einem anderen Gericht hängigen Klage über seine Zuständigkeit entscheidet. Eine Gesetzesrevision im Sinne der vorliegenden Initiative würde in den Augen der Kommissionsmehrheit der Schweiz keine weiteren Standortvorteile bringen. Sie sieht in diesem Sinne keinen Handlungsbedarf. Vielmehr erachtet sie es als problematisch, dass mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 7 IPRG kein schweizerisches Gericht mehr mit voller Kognition über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung erkennen könnte. Sie fürchtet den damit einhergehenden Souveränitätsverlust der staatlichen Gerichte. Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit, der Initiative keine Folge zu geben.

Die **Minderheit der Kommission** sieht in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Möglichkeit, die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des internationalen Schiedsplatzes Schweiz zu erhalten und zu stärken. Mit einer Erweiterung des Prinzips der negativen Kompetenz-Kompetenz (der staatliche Richter lässt zuerst die Schiedsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden) könnten in den Augen der Minderheit weiterhin Rahmenbedingungen geboten werden, die weltweit zu den attraktivsten gehören. Sie bestreitet einen Souveränitätsverlust der staatlichen schweizerischen Gerichte, da auch im Falle eines Entscheides eines ausländischen Schiedsgerichtes dessen Umsetzung in der Schweiz wiederum der staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen würde. Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit, der Initiative Folge zu geben.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

10.417 – Parlamentarische Initiative

Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten

Eingereicht von	 Lüscher Christian
Einreichungsdatum	17.03.2010
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Militärstrafprozess (MStP) - insbesondere Artikel 84a und die folgenden Artikel - soll so geändert werden, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatkülerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die angeschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Begründung

Das Drama an der Jungfrau und der nachfolgende Strafprozess haben wieder einmal gezeigt, wie ungerecht es ist, dass sich die Familien der Opfer nicht am Strafverfahren beteiligen können - wobei das Gerichtsurteil selbst hier jedoch nicht infrage gestellt werden soll.

Nach geltender Regelung haftet der Bund nur für den Schaden, den Angehörige der Armee in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit verursachen (Art. 135 Militärgesetz; SR 510.10). Im Zusammenhang mit Artikel 133 MStP bedeutet diese Bestimmung, dass eine geschädigte Person (oder im Fall ihres Todes die Angehörigen) im Strafverfahren nie als Privatkülerschaft auftreten kann. Dies widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden. Zudem ist das geltende Gesetz unklar: Nach Artikel 84f MStP kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen, während nach Artikel 84g MStP das Opfer nur Parteirechte ausüben kann, wenn es vor Militärgericht zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann!

Im zivilen Strafprozessrecht ist es die Regel, dass jede Person als Privatkülerschaft auftreten kann, deren geschütztes Rechtsgut durch die strafbare Handlung verletzt wurde. Somit kann als Privatkülerschaft auftreten, wer durch eine von einem kantonalen Beamten oder einer kantonalen Beamtin begangene Tat geschädigt worden ist, selbst wenn ausschliesslich der Staat für das Verhalten seiner Beamten und Beamtinnen haftet.

Diese Regelung muss auch im Militärstrafprozess gelten, damit die geschädigte Person oder deren Angehörige sich am Strafverfahren (Untersuchung und Hauptverfahren) beteiligen und anschliessend (oder gleichzeitig) zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund geltend machen können, wenn die strafbare Handlung während des Militärdienstes erfolgt ist.

Damit würde einer Situation, die vom Gerechtigkeitsempfinden her unhaltbar ist und einem modernen Verständnis der Parteienrechte widerspricht, ein Ende gesetzt.

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ↳ Vernehmlassung

Kommissionsberichte

- ↳ 02.03.2015 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

↳ 14.02.2013 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

↳ 25.06.2015 - Bericht Kommission für Rechtsfragen NR (BBI 2015 6059)

↳ 21.10.2015 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2015 7711)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
24.01.2011	RK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
01.04.2011	RK-SR	Zustimmung.
22.03.2013	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2015.
25.06.2014	RK-NR	Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.
20.03.2015	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2017.

Entwurf 1

Militärstrafprozess (MStP)

[BBI 2015 6075](#)

Datum	Rat	
10.03.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
08.06.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen

Erledigt

Schlussabstimmungstext

[BBI 2016 4861](#)

Referendumsfrist

06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Militärstrafrecht](#) [Opfer](#) [Rechtsschutz](#) [Klage vor Gericht](#)

Ergänzende Erschliessung:

12;09

Zuständig

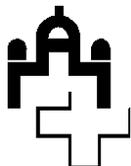
↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



10.417 n Pa.Iv. Lüscher. Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 20. Februar 2015

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Frühjahrsession 2015 ausläuft, musste die Kommission das weitere Vorgehen zu dieser parlamentarischen Initiative prüfen.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die Rechte der geschädigten Personen im Militärstrafprozessrecht ausgedehnt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre zu verlängern (bis zur Frühjahrsession 2017).

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Der Militärstrafprozess (MStP) - insbesondere Artikel 84a und die folgenden Artikel - soll so geändert werden, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatkülerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die angeschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

1.2 Begründung

Das Drama an der Jungfrau und der nachfolgende Strafprozess haben wieder einmal gezeigt, wie ungerecht es ist, dass sich die Familien der Opfer nicht am Strafverfahren beteiligen können - wobei das Gerichtsurteil selbst hier jedoch nicht infrage gestellt werden soll.

Nach geltender Regelung haftet der Bund nur für den Schaden, den Angehörige der Armee in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit verursachen (Art. 135 Militärgesetz; SR 510.10). Im Zusammenhang mit Artikel 133 MStP bedeutet diese Bestimmung, dass eine geschädigte Person (oder im Fall ihres Todes die Angehörigen) im Strafverfahren nie als Privatkülerschaft auftreten kann. Dies widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden. Zudem ist das geltende Gesetz unklar: Nach Artikel 84f MStP kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen, während nach Artikel 84g MStP das Opfer nur Parteirechte ausüben kann, wenn es vor Militärgericht zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann!

Im zivilen Strafprozessrecht ist es die Regel, dass jede Person als Privatkülerschaft auftreten kann, deren geschütztes Rechtsgut durch die strafbare Handlung verletzt wurde. Somit kann als Privatkülerschaft auftreten, wer durch eine von einem kantonalen Beamten oder einer kantonalen Beamtin begangene Tat geschädigt worden ist, selbst wenn ausschliesslich der Staat für das Verhalten seiner Beamten und Beamtinnen haftet.

Diese Regelung muss auch im Militärstrafprozess gelten, damit die geschädigte Person oder deren Angehörige sich am Strafverfahren (Untersuchung und Hauptverfahren) beteiligen und anschliessend (oder gleichzeitig) zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund geltend machen können, wenn die strafbare Handlung während des Militärdienstes erfolgt ist.

Damit würde einer Situation, die vom Gerechtigkeitsempfinden her unhaltbar ist und einem modernen Verständnis der Parteienrechte widerspricht, ein Ende gesetzt.

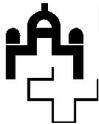
2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beschloss am 20. Januar 2011, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 1. April 2011 zu. Am 15. August 2013 verabschiedete die RK-NR einen Vorentwurf mitsamt Begleitbericht. Eine Vernehmlassung wurde am 9. September 2013 eröffnet und dauerte bis am 13. Dezember 2013. An ihrer Sitzung vom 20. Februar 2015 nahm die RK-NR von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2015 Kenntnis von den Vernehmlassungsergebnissen. Dabei wurden diverse Änderungen am Erlassentwurf vorgeschlagen. Die RK-NR wird an einer ihrer nächsten Sitzungen den definitiven Entwurf verabschieden. Es ist der Kommission somit nicht möglich, ihrem Rat innert Frist einen Erlassentwurf zu unterbreiten. Aus diesem Grund beantragt sie, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d. h. bis zur Frühjahrssession 2017, zu verlängern.



10.417 n Pa.Iv. Lüscher. Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. Februar 2013

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beschloss am 20. Januar 2011, der am 17. März 2010 von Nationalrat Christian Lüscher eingereichten parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 1. April 2011 zu. Gemäss Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission innert zwei Jahren einen Erlassentwurf auszuarbeiten.

Die Initiative fordert eine Teilrevision des Militärstrafprozesses. Dieser soll so geändert werden, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatklägerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die beschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Frühjahrsession 2015 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Yves Nidegger

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Stand der Vorprüfung](#)

[3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Militärstrafprozess (MStP) - insbesondere Artikel 84a und die folgenden Artikel - soll so geändert werden, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatklägerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die angeschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

1. 2. Begründung

Das Drama an der Jungfrau und der nachfolgende Strafprozess haben wieder einmal gezeigt, wie ungerecht es ist, dass sich die Familien der Opfer nicht am Strafverfahren beteiligen können - wobei das Gerichtsurteil selbst hier jedoch nicht infrage gestellt werden soll.

Nach geltender Regelung haftet der Bund nur für den Schaden, den Angehörige der Armee in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit verursachen (Art. 135 Militärgesetz; SR 510.10). Im Zusammenhang mit Artikel 133 MStP bedeutet diese Bestimmung, dass eine geschädigte Person (oder im Fall ihres Todes die Angehörigen) im Strafverfahren nie als Privatklägerschaft auftreten kann. Dies widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden. Zudem ist das geltende Gesetz unklar: Nach Artikel 84f MStP kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen, während nach Artikel 84g MStP das Opfer nur Parteirechte ausüben kann, wenn es vor Militärgericht zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann!

Im zivilen Strafprozessrecht ist es die Regel, dass jede Person als Privatklägerschaft auftreten kann, deren geschütztes Rechtsgut durch die strafbare Handlung verletzt wurde. Somit kann als Privatklägerschaft auftreten, wer durch eine von einem kantonalen Beamten oder einer kantonalen Beamtin begangene Tat geschädigt worden ist, selbst wenn ausschliesslich der Staat für das Verhalten seiner Beamten und Beamtinnen haftet.

Diese Regelung muss auch im Militärstrafprozess gelten, damit die geschädigte Person oder deren Angehörige sich am Strafverfahren (Untersuchung und Hauptverfahren) beteiligen und anschliessend (oder gleichzeitig) zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund geltend machen können, wenn die strafbare Handlung während des Militärdienstes erfolgt ist.

Damit würde einer Situation, die vom Gerechtigkeitsempfinden her unhaltbar ist und einem modernen Verständnis der Parteienrechte widerspricht, ein Ende gesetzt.

2. Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beschloss am 20. Januar 2011, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 1. April 2011 zu.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die Arbeiten zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes an die Hand genommen. Sie wird voraussichtlich noch vor Mitte 2013 einen Vorentwurf verabschieden und ein Vernehmlassungsverfahren eröffnen. Es ist der Kommission somit nicht möglich, ihrem Rat innert Frist einen Erlassentwurf zu unterbreiten. Aus diesem Grund beantragt sie, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d. h. bis zur Frühjahrssession 2015, zu verlängern.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

11.3767 – Motion

Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte

Eingereicht von	 Rickli Natalie
Einreichungsdatum	12.09.2011
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine dahingehende Änderung von Artikel 64 des Strafgesetzbuches vorzulegen, dass Hafturlaube und "Ausgänge" für Verwahrte ausgeschlossen sind.

Begründung

In Artikel 123a Absatz 1 der Bundesverfassung ist geregelt, dass Hafturlaube für lebenslang Verwahrte ausgeschlossen sind. Mit dieser Motion soll dies auf alle Verwahrten ausgedehnt werden.

Der Fall Jean-Louis B. hat in der Schweiz Ende Juni hohe Wellen geworfen. Dem verwahrten Vergewaltiger und Mörder gelang auf einem sogenannten "humanitären Ausgang" die temporäre Flucht. Es war wenig bekannt, dass Verwahrte überhaupt in den Genuss von Ausgängen kommen. Schon der Fall Erich Hauert dokumentierte bereits vor 18 Jahren, was in Hafturlauben passieren kann. Dies zeigt, dass es letztlich unverantwortbar ist, verwahrten Straftätern überhaupt Hafturlaube bzw. Ausgangsmöglichkeiten zu gewähren. Verwahrte werden verwahrt, weil sie besonders gefährlich und rückfallgefährdet sind. Hauptzweck der Verwahrung ist, die Bevölkerung vor solchen Tätern zu schützen. Es ist daher falsch und auch gefährlich, Verwahrten Hafturlaube oder Ausgänge welcher Art auch immer zu gewähren.

Die Praxis für Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Nach dem Fall Jean-Louis B. schieben sich die Verantwortlichen gegenseitig die Schuld zu. Eine gesamtschweizerische Regelung, Urlaube und Ausgänge für Verwahrte zu verbieten, ist darum zielführend. Die Sicherheit der Bevölkerung ist höher zu gewichten als das Wohlbefinden von verwahrten Tätern.

Aus den genannten Gründen ist das Strafgesetzbuch so anzupassen, dass Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte verboten werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2011

Wird eine Verwahrung angeordnet, ist der hauptsächliche Zweck dieser Massnahme, die Sicherheit Dritter zu garantieren. Die Individualinteressen des Betroffenen treten in den Hintergrund, der Rehabilitationsgedanke spielt eine untergeordnete Rolle. Als rein sichernde Massnahme stellt die Verwahrung eine ultima Ratio dar. Es werden nur Täter verwahrt, die als nichttherapierbar gelten; dies sind entweder Täter, die eine psychische Störung aufweisen, die nicht mit einer therapeutischen Massnahme behoben werden kann, oder Täter, die zwar keine geistige Abnormität haben, bei denen jedoch aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale, der Tatumstände und der gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass sie weitere schwere Taten begehen werden.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Massnahme richtet sich somit primär nach dem Kriterium der Gefährlichkeit und deren Therapierbarkeit. Eine Verwahrung ist nur so lange gerechtfertigt, als vom Täter die Gefahr ausgeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Straftaten zu begehen, und die Gemeingefährlichkeit des Täters nicht therapiert werden kann. Da die Verwahrung nur als ultima Ratio infrage kommt, muss stets erneut überprüft werden, ob der Täter nach wie vor unbehandelbar und gemeingefährlich ist. Gemeingefährliche, aber therapierbare Täter müssen in eine stationäre Massnahme gemäss den Artikeln 59ff. StGB überwiesen werden.

Für die Überprüfung stützt sich die zuständige Behörde neben der Anhörung des Betroffenen und einem Bericht der Anstaltsleitung auf ein Gutachten einer unabhängigen, sachverständigen Person und auf die Empfehlung der Fachkommission. Die Verpflichtung, mehrere Instanzen für die Entscheidung mit einzubeziehen, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Prognose über die Gemeingefährlichkeit und Behandelbarkeit des Täters. Eine korrekte Prognose bedeutet Sicherheit für die

Öffentlichkeit.

Für eine umfassende Prognose müssen sich die Behörden und Fachleute auch auf Erfahrungen mit Vollzugsöffnungen stützen können. Vollzugsöffnungen werden aber nicht leichtfertig gewährt, sondern einer vertieften Prüfung unterzogen. Vor jeder Bewilligung einer Vollzugsöffnung muss die zuständige Behörde ein Gutachten einer unabhängigen, sachverständigen Person einholen und die Fachkommission anhören. Des Weiteren werden Vollzugsöffnungen nur unter Einhaltung eines umfassenden Sicherheitsdispositivs gewährt. Die Praxis zeigt indessen, dass Vollzugsöffnungen für Verwahrte nur sehr selten genehmigt werden.

Bei lebenslänglich Verwahrten nach Artikel 64 Absatz 1bis StGB sind keine Vollzugsöffnungen erlaubt. Dies rechtfertigt sich durch die ausserordentliche Schwere ihrer Gemeingefährlichkeit. Bei "normal" Verwahrten indessen geht man grundsätzlich davon aus, dass sie irgendwann wieder entlassen werden können. Die regelmässige Überprüfung der Voraussetzungen und die Erstellung einer umfassenden Prognose sind daher unerlässlich. Prognosen zu erstellen ist jedoch eine schwierige und fehleranfällige Aufgabe. Prognosemethoden ändern sich im Laufe der Zeit infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder infolge Wandels gesellschaftlicher Anschauungen. Des Weiteren kann menschliches Sozialverhalten nur bedingt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. Umso wichtiger ist es, dass sich die Behörden und Fachleute auch auf Erfahrungen mit - unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführten - Vollzugsöffnungen stützen können.

Die Bedeutung, die Vollzugsöffnungen für die Erstellung einer Prognose über die Gemeingefährlichkeit eines Täters haben, verbunden mit den hohen Sicherheitsschranken, die das Gesetz für die Bewilligung fordert, veranlasst den Bundesrat, die Motion zur Ablehnung zu empfehlen.

Antrag des Bundesrates vom 09.11.2011

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Dokumente

- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Kommissionsberichte

- ↳ [01.09.2015 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
23.09.2013	NR	Annahme.
15.12.2015	SR	Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine dahingehende Änderung von Artikel 64 StGB vorzulegen, dass unbegleitete Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ausgeschlossen sind.
14.06.2016	NR	Zustimmung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Inhaftierung](#) [Verwahrung](#) [Haftordnung](#) [Sicherheit](#)

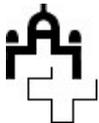
Ergänzende Erschliessung:

12

Zuständig

- ↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

12.317 – Standesinitiative

Prostitution ist nicht sittenwidrig

Eingereicht von	Bern
Einreichungsdatum	12.09.2012
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, die den Vertrag zur Erbringung sexueller Handlungen gegen Entgelt als rechtsgültig erklärt.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Kommissionsberichte

- ↳ [01.09.2015 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
22.01.2013	RK-SR	Der Initiative wird Folge gegeben.
05.09.2013	RK-NR	Zustimmung.
16.09.2015	SR	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2017.
16.03.2016	SR	Abschreibung.
17.06.2016	NR	Abschreibung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Prostitution](#) [Legalität](#) [Vertrag des Privatrechts](#) [Lohn](#)

Ergänzende Erschliessung:

12

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

12.470 – Parlamentarische Initiative

Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden

Eingereicht von	 Joder Rudolf
Einreichungsdatum	27.09.2012
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend anzupassen, dass Familien (Eltern und Erziehungsberechtigte), die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, besser und wirkungsvoller unterstützt und entlastet werden.

Begründung

Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, geraten finanziell wie auch kräftemässig in eine schwierige Situation. Die parlamentarische Initiative will erreichen, dass die gesetzlichen Bestimmungen so angepasst werden, dass Familien (Eltern und Erziehungsberechtigte), die ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind nicht in die Heimpflege geben, sondern die Pflege und Betreuung zu Hause übernehmen und gewährleisten, eine bessere und vermehrte Unterstützung erhalten. Die generelle Belastung von Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, ist wesentlich grösser als bei Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern in der Heimpflege.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Vernehmlassung](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.08.2013	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
10.01.2014	SGK-SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Fristverlängerung bis zur Frühjahrsession 2018.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Birrer-Heimo Prisca Fehner Sebastian Freysinger Oskar Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich
Gilli Yvonne Hausammann Markus Heim Bea Rytz Regula Wasserfallen Christian

Deskriptoren: Hilfe

Kind Behinderte/r angeborene Krankheit Familie (speziell) Spitex Langzeitpflege

Ergänzende Erschliessung:

2841

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.3048 – Motion

Gegen die Aufhebung der indirekten Presseförderung ohne glaubwürdige Alternative

Eingereicht von	 Bulliard-Marbach Christine
Einreichungsdatum	06.03.2013
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat sieht davon ab, die Aufhebung der indirekten Presseförderung in sein Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP 2014) aufzunehmen. Bevor er diese Unterstützung aufgibt, soll er eine glaubwürdige Alternative dazu ausarbeiten. Insbesondere soll er verhindern, dass die Printmedien, die bereits heute stark unter Druck stehen, Subventionen im Umfang von 30 Millionen Franken entbehren müssen - auch nicht übergangsweise -, die der Bund zum Zweck des Transports von Lokal- und Regionalzeitungen jährlich an die Post überweist.

Begründung

Die Printmedien stehen auf der ganzen Welt unter starkem Druck, und auch die Akteure in der Schweiz können dieser Tendenz nicht entfliehen. Das Geschäftsmodell der Branche durchläuft eine ernste Krise, welche die Pressevielfalt gefährdet. Dabei ist die Vielfalt der Presse in einem föderalistischen und mehrsprachigen Land wie der Schweiz eine entscheidende Bedingung für den Prozess der freien Meinungsbildung.

Der Bund unterstützt die lokale und regionale Presse derzeit über den Umweg einer indirekten Hilfe, indem er die Zustellung von Lokal- und Regionalzeitungen an ihre Abonnenten subventioniert. In der Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 kündigt der Bundesrat an, diese indirekte Unterstützung aufheben zu wollen, ohne einen Alternativvorschlag einzubringen. Und das aus gutem Grund: Die Presse zu unterstützen - ob direkt oder indirekt - ist eine komplexe Angelegenheit mit einem schmalen Handlungsspielraum für den Bund. Der Bundesrat hat dies in einem Bericht vom 29. Juni 2011 mit dem Titel "Pressevielfalt sichern" selber erkannt.

Der Bundesrat soll die bereits krisenerschütterten Printmedien keinen zusätzlichen Unsicherheiten aussetzen. Bevor er die indirekte Presseförderung aufgibt, muss er eine glaubwürdige Alternative entwickeln. Insbesondere soll er sich mit der österreichischen Presseförderung, der Innovationsförderung im Bereich der Medien, der Aus- und Weiterbildung der Journalisten und deren Arbeitsbedingungen auseinandersetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2013

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP 2014) am 19. Dezember 2012 verabschiedet. Die Vorlage ist zurzeit in parlamentarischer Beratung. Die Finanzkommission des Nationalrates hat einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat gutgeheissen. Wird dieser Antrag in der Sommersession vom Nationalrat angenommen, geht er an den Ständerat. Stimmt ihm dieser zu, ist die Vorlage mit dem Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage zurückgewiesen. Lehnt der Ständerat den Rückweisungsantrag ab, muss der Nationalrat nochmals darüber befinden.

Im Rahmen des KAP 2014 beantragt der Bund, ab 1. Januar 2015 auf die Leistung der Beiträge an die Post zur Ermässigung der Zeitungs- und Zeitschriftentransporte zu verzichten. In seiner Botschaft vom 19. Dezember 2012 hat er seinen Antrag ausführlich begründet und festgehalten, dass diese Streichung nicht ohne Alternativvorschlag erfolgen soll. Denn die Räte haben bereits im Juni 2012 teilweise eine Motion an den Bundesrat überwiesen, welche einerseits die umgehende Erstellung einer Gesamtschau der schweizerischen Medienlandschaft aus regionalmedienpolitischer und gesamtmedienpolitischer Optik und andererseits die Ausarbeitung eines Förderkonzeptes zur Stärkung der staats- und demokratiepolitischen Bedeutung der Medien fordert (Ziff. 1 und 2 von der Motion der SPK-NR [12.3004](#)). Der Bundesrat wird seinen Bericht mit Möglichkeiten für eine wirksame Medienförderung im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 2014 dem Parlament vorlegen. Somit ist sichergestellt, dass die Erarbeitung von möglichen alternativen Förderkonzepten weiter verfolgt und dem Wunsch der Politik nach einer Form von staatlicher Förderung ausreichend Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der indirekten Presseförderung, wie sie

heute im Rahmen der Transportverbilligung praktiziert wird, ist im Übrigen anzumerken, dass sie zu diversen Wettbewerbsverzerrungen führt und daher aus diesem Blickwinkel problematisch und daher abzulehnen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat am 21. November 2012 eine ausserparlamentarische Medienkommission eingesetzt hat, die sich mit den grundlegenden Herausforderungen der Medienlandschaft Schweiz befasst und beratend dazu beitragen soll, dass der Medienplatz Schweiz seine Leistungsfähigkeit behält. Die Kommission wird ihre Tätigkeit im Sommer dieses Jahres aufnehmen und auch zu möglichen Förderungsmodellen Stellung nehmen.

Antrag des Bundesrates vom 15.05.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Dokumente

- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Kommissionsberichte

- ↳ 05.11.2015 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
24.09.2014	NR	Annahme.
03.12.2015	SR	Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat sieht davon ab, in künftigen Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakten die Aufhebung der indirekten Presseförderung aufzunehmen. Bevor er diese Unterstützung aufgibt, soll er eine glaubwürdige Alternative dazu ausarbeiten. Insbesondere soll er verhindern, dass die Printmedien, die bereits heute stark unter Druck stehen, Subventionen im Umfang von 30 Millionen Franken entbehren müssen – auch nicht übergangsweise –, die der Bund zum Zweck des Transports von Lokal- und Regionalzeitungen jährlich an die Post überweist.
16.06.2016	NR	Zustimmung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Aebischer Matthias Barthassat Luc Bourgeois Jacques Candinas Martin Chevalley Isabelle Haller Vannini Ursula Hassler Hansjörg Ingold Maja Lehmann Markus Lohr Christian Maire Jacques-André Marra Ada Müller-Altermatt Stefan Neiryck Jacques Pfister Gerhard Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Regazzi Fabio Riklin Kathy Romano Marco Schmid-Federer Barbara Schneider Schüttel Ursula Schneider-Schneiter Elisabeth Schwaab Jean Christophe Steiert Jean-François Streiff-Feller Marianne Vogler Karl Walter Hansjörg

Deskriptoren: Hilfe

Presseförderung Presse Subvention Sparmassnahme Meinungsbildung Zeitung

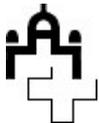
Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

- ↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.411 – Parlamentarische Initiative

Risikoselektion durch die Krankenkassen von Patienten mit teuren Medikamenten soll unterbunden werden

Eingereicht von	 Kessler Margrit
Einreichungsdatum	14.03.2013
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll wie folgt geändert werden:

Art. 42 Grundsatz

Abs. 1

Haben Versicherer und Leistungserbringer nichts anderes vereinbart, so schulden die Versicherten den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung. Die Versicherten haben in diesem Fall gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf Rückerstattung (System des Tiers garant). In Abweichung von Artikel 22 Absatz 1 ATSG kann dieser Anspruch dem Leistungserbringer abgetreten werden.

Abs. 2

Versicherer und Leistungserbringer können vereinbaren, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des Tiers payant). Im Falle der stationären Behandlung und für Medikamente schuldet der Versicherer, in Abweichung von Absatz 1, den auf ihn entfallenden Anteil an der Vergütung.

...

Begründung

Mit der Einführung der Fallpauschalen im Jahr 2012 wurden in den Spitälern auch die Therapiepläne geändert. Damit teure Medikamente die Fallpauschalen nicht belasten, werden diese Medikamente den Patientinnen und Patienten ambulant verordnet. Das Krankenversicherungsgesetz lässt die Vergütung der Medikamente im System Tiers garant zu, und einige Krankenkassen machen davon Gebrauch. Das bedeutet für die Patientinnen und Patienten, dass die Medikamente zum Voraus bezahlt werden müssen. Vor allem teure Zytostatika, die einige Tausend Franken pro Monat kosten, können die wenigsten Patienten bar bezahlen. Sie sind auf den Goodwill der Apotheken angewiesen, dass diese ihnen die Medikamente auf Kredit gewähren. Durch das System Tiers garant erreichen gewisse Krankenkassen, dass ihre teuren Risikopatienten zu einer Kasse wechseln, bei der sie die Medikamente nicht zuerst selbst bezahlen müssen (System Tiers payant). Durch eine Änderung des KVG müssen alle Krankenkassen gezwungen werden, die Medikamente nach dem System Tiers payant abzurechnen. Wenn die Gesetzesänderung nicht bald stattfindet, werden noch weitere Krankenkassen das System Tiers garant einführen, um ihre Risikopatienten zu einem Krankenkassenwechsel zu bewegen und damit loszuwerden.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
22.01.2014	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
04.04.2014	SGK-SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2018.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

[Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Böhni Thomas](#) [Bortoluzzi Toni](#) [Cassis Ignazio](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fehr Jacqueline](#)
[Fischer Roland](#) [Flach Beat](#) [Gasser Josias F.](#) [Gilli Yvonne](#) [Grossen Jürg](#) [Heim Bea](#) [Hess Lorenz](#) [Lohr Christian](#)
[Maier Thomas](#) [Moret Isabelle](#) [Moser Tiana Angelina](#) [Schenker Silvia](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Patient/in](#) [Krankenkasse](#) [Versicherungsleistung](#) [Medikament](#) [Krankheit](#) [Krankenversicherung](#) [Risikodeckung](#) [Medikamentenkonsum](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.413 – Parlamentarische Initiative

Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)

Eingereicht von  Bourgeois Jacques

Einreichungsdatum 21.03.2013

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) wird wie folgt ergänzt:

Art. 30i Liegenlassen von Abfällen (Littering)

Für die Entsorgung von Abfällen wie Verpackungen, leere Flaschen, Plastiksäcke, Speisereste oder Ähnliches sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

Art. 61 Übertretungen

Abs. 1

...

Bst. i

... 30i ...

...

Abs. 4

Der Bundesrat legt für den Fall der Verletzung von Artikel 30i des USG in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i USG ("Littering") eine Mindestbusse fest.

Begründung

Sowohl in Agglomerationen als auch in ländlichen Regionen stellt absichtlich liegengelassener oder auf den Boden geworfener Abfall ein immer grösseres Problem dar. Abfälle bedecken zusehends den Boden bei Bänken und Picknickplätzen oder entlang von Gehwegen und Strassen. Der Ruf unseres sicheren und sauberen Landes wird zunehmend beschädigt. Dies hat nicht nur ästhetische oder wirtschaftliche Folgen (Reinigung) - für die Landwirtschaft stehen die Gesundheit der Tiere und der Umweltschutz auf dem Spiel. Bevor die Bauern und Bäuerinnen ihre Felder mähen, müssen sie diese zunächst oft erst unter hohem Zeitaufwand von Unrat befreien. Eine besonders grosse Gefahr geht von Aluminiumdosen aus. Diese werden von Landwirtschaftsmaschinen in scharfkantige Stücke zerlegt und dann von den Tieren mit ihrem Futter aufgenommen. Die Tiere können so erkranken, abmagern, sogar verenden. Lebensrettende Operationen sind sehr teuer.

Es ist allseits bekannt, dass dem Problem der Vermüllung (Littering) schwer beizukommen ist. In einem Expertenbericht des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) werden die in diesem Bereich getroffenen Massnahmen veranschaulicht. Es wird aufgezeigt, dass die Situation durch die Pfandsysteme, die vorgezogene Entsorgungsgebühr und zahlreiche weitere Massnahmen ebenso wenig gemeistert werden konnte wie durch die Bemühungen, die Bevölkerung für eine korrekte Entsorgung ihrer Abfälle zu sensibilisieren. Es ist also dringend notwendig, gegen die Vermüllung in der Schweiz zu kämpfen.

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ↳ Vernehmlassung

Kommissionsberichte

- ↳ 02.11.2015 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- ↳ 25.01.2016 - Bericht Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (BBI 2016 1241)
- ↳ 13.04.2016 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2016 3823)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
02.07.2013	<u>UREK-NR</u>	Der Initiative wird Folge gegeben.
25.10.2013	<u>UREK-SR</u>	Zustimmung.
18.12.2015	<u>NR</u>	Fristverlängerung bis zur Wintersession 2017.

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
BBI 2016 1251

Datum	Rat	
16.06.2016	<u>NR</u>	Nichteintreten.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (109)

Aebi Andreas Aebischer Matthias Amaudruz Céline Amherd Viola Amstutz Adrian Aubert Josiane
Badran Jacqueline Barthassat Luc Bäumle Martin Bernasconi Maria Binder Max Birrer-Heimo Prisca
Blocher Christoph Bortoluzzi Toni Brunner Toni Büchler Jakob Bugnon André Bulliard-Marbach Christine
Buttet Yannick Caroni Andrea Cassis Ignazio Chevalley Isabelle Darbellay Christophe de Buman Dominique
Derder Fathi Egloff Hans Eichenberger-Walther Corina Estermann Yvette Favre Laurent Fehr Hans Fiala Doris
François Olivier Frehner Sebastian Freysinger Oskar Fridez Pierre-Alain Galladé Chantal Gasche Urs
Germanier Jean-René Girod Bastien Gmür Alois Grin Jean-Pierre Gross Andreas Grunder Hans
Geschwind Jean-Paul Guhl Bernhard Hassler Hansjörg Hausammann Markus Hess Lorenz Hiltbold Hugues
Hodgers Antonio Ingold Maja Jans Beat John-Calame Francine Jositsch Daniel Killer Hans Knecht Hansjörg
Leuenberger Ueli Leutenegger Filippo Lohr Christian Lüscher Christian Maire Jacques-André Markwalder Christa
Masshardt Nadine Meier-Schatz Lucrezia Moret Isabelle Mörgeli Christoph Müller Leo Müller Thomas Müller Walter
Neiryck Jacques Nidegger Yves Nordmann Roger Nussbaumer Eric Parmelin Guy Perrin Yvan Pezzatti Bruno
Pieren Nadja Piller Carrard Valérie Poggia Mauro Quadranti Rosmarie Reimann Lukas Reynard Mathias
Ribaux Alain Rickli Natalie Riklin Kathy Rime Jean-François Ritter Markus Rossini Stéphane Rösti Albert
Rytz Regula Schelbert Louis Schläfli Urs Schneeberger Daniela Schneider Schüttel Ursula Semadeni Silva
Sommaruga Carlo Steiert Jean-François Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel van Singer Christian Vitali Albert
Vogler Karl von Siebenthal Erich Voruz Eric Walter Hansjörg Wandfluh Hansruedi Wasserfallen Christian
Weibel Thomas Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Littering](#) [Geldstrafe](#) [Abfall](#) [Umweltbelastung](#) [Tierschutz](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

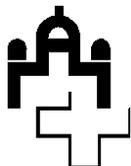
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.413 n Pa.lv. Bourgeois. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 2. November 2015

Die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie von National- und Ständerat haben der am 21. März 2013 eingereichten Initiative am 2. Juli respektive am 25. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission des Nationalrates hat gemäss Artikel 111 und 113 des Parlamentsgesetzes (ParlG) zwei Jahre, d. h. bis zur Wintersession 2015, Zeit, eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen und eine Verlängerung der Behandlungsfrist zu beantragen.

Die Initiative verlangt, das Umweltschutzgesetz so zu ändern, dass Personen, die Abfälle liegenlassen statt die dafür vorgesehenen Behälter zu verwenden, gesamtschweizerisch einheitlich gebüsst werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, das heisst bis zur Wintersession 2017, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Killer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) wird wie folgt ergänzt:

Art. 30i Liegenlassen von Abfällen (Littering)

Für die Entsorgung von Abfällen wie Verpackungen, leere Flaschen, Plastiksäcke, Speisereste oder Ähnliches sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

Art. 61 Übertretungen

Abs. 1

...

Bst. i

... 30i ...

...

Abs. 4

Der Bundesrat legt für den Fall der Verletzung von Artikel 30i des USG in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i USG ("Littering") eine Mindestbusse fest.

1.2 Begründung

Sowohl in Agglomerationen als auch in ländlichen Regionen stellt absichtlich liegengelassener oder auf den Boden geworfener Abfall ein immer grösseres Problem dar. Abfälle bedecken zusehends den Boden bei Bänken und Picknickplätzen oder entlang von Gehwegen und Strassen. Der Ruf unseres sicheren und sauberen Landes wird zunehmend beschädigt. Dies hat nicht nur ästhetische oder wirtschaftliche Folgen (Reinigung) - für die Landwirtschaft stehen die Gesundheit der Tiere und der Umweltschutz auf dem Spiel. Bevor die Bauern und Bäuerinnen ihre Felder mähen, müssen sie diese zunächst oft erst unter hohem Zeitaufwand von Unrat befreien. Eine besonders grosse Gefahr geht von Aluminiumdosen aus. Diese werden von Landwirtschaftsmaschinen in scharfkantige Stücke zerlegt und dann von den Tieren mit ihrem Futter aufgenommen. Die Tiere können so erkranken, abmagern, sogar verenden. Lebensrettende Operationen sind sehr teuer.

Es ist allseits bekannt, dass dem Problem der Vermüllung (Littering) schwer beizukommen ist. In einem Expertenbericht des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) werden die in diesem Bereich getroffenen Massnahmen veranschaulicht. Es wird aufgezeigt, dass die Situation durch die Pfandsysteme, die vorgezogene Entsorgungsgebühr und zahlreiche weitere Massnahmen ebenso wenig gemeistert werden konnte wie durch die Bemühungen, die Bevölkerung für eine korrekte Entsorgung ihrer Abfälle zu sensibilisieren. Es ist also dringend notwendig, gegen die Vermüllung in der Schweiz zu kämpfen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit dem BAFU einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) ausgearbeitet, der eine landesweit vereinheitlichte Grundlage vorsieht, um das Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen büssen zu können. Ebenfalls unter Strafe gestellt wird die unsachgemässe Entsorgung grösserer Mengen von Abfällen. Diese neuen Bestimmungen schaffen eine Strafnorm. Der Kommission wäre es aber ein Anliegen,



dass Littering auch mit einer Geldstrafe gemäss Ordnungsbussengesetz (derzeit in Revision, Geschäft 14.099) geahndet werden kann; dabei soll die Höhe der Busse in der entsprechenden Verordnung festgelegt werden. An ihrer Sitzung vom 23. Februar 2015 nahm die Kommission den Vorentwurf mit 20 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung an und beschloss, ihn vom 9. März bis 8. Juni 2015 in die Vernehmlassung zu geben.

Die Kommission hat am 24. August 2015 von den Ergebnissen dieser Vernehmlassung Kenntnis genommen. Dabei stellte sie fest, dass die Vorlage grundsätzlich einem Bedürfnis entspricht und sie insbesondere von der Kantonsmehrheit, die eine Harmonisierung auf Bundesebene wünscht, begrüsst wird. Die Kommission beauftragte das BAFU, den Entwurf zu überarbeiten. Sie beabsichtigt, sich im kommenden Frühling erneut mit dem Entwurf zu befassen. Auf diese Weise soll auch eine bessere Koordination mit der Revision des Ordnungsbussengesetzes gewährleistet werden. Um die Arbeiten an ihrem Entwurf abschliessen zu können, beantragt die Kommission, die Frist zur Behandlung dieser Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Wintersession 2017, zu verlängern.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

13.414 – Parlamentarische Initiative

Waldpolitik 2020. Erschliessungen als Voraussetzung für die effiziente und wirksame Zielerreichung

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	21.03.2013
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Rechtsgrundlagen und der Vollzug sowie die Zuweisung öffentlicher Mittel auf Bundesebene sind so anzupassen, dass:

1. Walderschliessungen auf allen Waldflächen und nicht nur im Schutzwald mit Beiträgen des Bundes neu erstellt werden können;
2. bestehende Walderschliessungen den heutigen Anforderungen einer umweltschonenden und modernen Transportlogistik angepasst werden können;
3. der Unterhalt von bestehenden und neu erstellten Anlagen sichergestellt ist;
4. Seilkranbeiträge (temporäre Erschliessungen) auch ausserhalb des Schutzwaldes ausgerichtet werden können.

Begründung

Das Bafu hat die Waldpolitik 2020 des Bundesrates am 28. Februar 2013 der Öffentlichkeit und der betroffenen Branche vorgestellt. Die Waldbesitzer unterstützen die Zielsetzungen des Bundesrates in den meisten Punkten. Bei der Umsetzung der Waldpolitik 2020 werden jedoch die Prioritäten so gesetzt, dass die Zielsetzung "Nutzung des einheimischen Holzpotenzials" kaum zu erreichen ist.

Der Bundesrat fordert die Ausschöpfung des nutzbaren Holzpotenzials in der Schweiz. Die Stossrichtung wird begrüsst, da sie alle anderen Waldfunktionen positiv beeinflusst. Die Holznutzung als Leitfunktion für die Förderung der anderen Waldfunktionen entspricht zudem der 150-jährigen Nachhaltigkeitstradition in der Schweizer Waldwirtschaft.

Voraussetzung für die Nutzung des Holzpotenzials sind Erschliessungen. Insbesondere in den Gebieten mit hohem Holznutzungspotenzial sind die Erschliessungen bis heute ungenügend oder entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand einer umweltschonenden Transportlogistik.

Jeder investierte Steuerfranken in Qualität und Umfang von Erschliessungen vervielfacht die Wirkung für die übrigen Waldfunktionen (Erholung, Schutz vor Naturgefahren, Grundwasserschutz, Biodiversität usw.) und erzeugt in diesem Sinne einen Multiplikatoreffekt. Dies im Gegensatz zu den segregativen Vorhaben, die der Bundesrat in der Waldpolitik priorisiert und die im Widerspruch zum bewährten Nachhaltigkeitskonzept der Schweizer Waldwirtschaft stehen.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
02.07.2013	UREK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.

Datum	Rat	
11.02.2014	UREK-SR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Favre Laurent](#) [Flückiger-Bäni Sylvia](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Hausammann Markus](#) [Joder Rudolf](#) [Killer Hans](#)
[Lustenberger Ruedi](#) [Nussbaumer Eric](#) [Rime Jean-François](#) [Ritter Markus](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[ländliche Strasse](#) [Waldwirtschaft](#) [Subvention](#) [Holzgewinnung](#) [Forstpolitik](#) [Waldbau](#) [Luftseilbahn](#)

Ergänzende Erschliessung:

55

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.034 – Geschäft des Bundesrates

ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch

Einreichungsdatum	16.04.2014
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 16. April 2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

[BBI 2014 3551](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

[BBI 2014 3587](#)

Datum	Rat	
26.04.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elektronischer Zugriff auf das Grundbuch) (Entwurf der RK-N vom 12. Mai 2016)

Datum	Rat	
14.06.2016	NR	Rückweisung an den Bundesrat.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Verzeichnis](#) [Informationssystem](#) [Familienstand](#) [Grundbuch](#) [Beziehung Bund-Kanton](#) [Zivilgesetzbuch](#) [Datenbasis](#) [Datenschutz](#)
[Personendaten](#)

Ergänzende Erschliessung:

12;1211;Personenstand;Personenidentifikator;Informatisiertes Standesregister Infostar;elektronisches Grundstückinformationssystem eGRIS

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.053 – Geschäft des Bundesrates

Strafregistergesetz (VOSTRA)

Einreichungsdatum	20.06.2014
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 20. Juni 2014 zum Strafregistergesetz
BBI 2014 5713

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)
BBI 2014 5873

Datum	Rat	
10.06.2015	<u>SR</u>	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.03.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
02.06.2016	<u>SR</u>	Abweichend.
14.06.2016	<u>NR</u>	Zustimmung.
17.06.2016	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 4871
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Strafregister](#) [Datenspeicherung](#) [Informationsnutzung](#) [Auskunftspflicht](#) [Datenschutz](#)

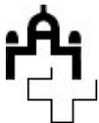
Ergänzende Erschliessung:

12

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.067 – Geschäft des Bundesrates

Landesversorgungsgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum	03.09.2014
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 3. September 2014 zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes
BBI 2014 7119

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)
BBI 2014 7185

Datum	Rat	
18.03.2015	<u>SR</u>	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
09.03.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
10.03.2016	<u>SR</u>	Abweichend.
08.06.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
14.06.2016	<u>SR</u>	Zustimmung.
17.06.2016	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 4963
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Landesversorgung](#) [wirtschaftliche Unabhängigkeit](#) [Unabhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung](#) [Sicherung der Versorgung](#)

Ergänzende Erschliessung:

15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.094 – Geschäft des Bundesrates

ZGB. Adoption. Änderung

Einreichungsdatum	28.11.2014
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 28. November 2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)
BBI 2015 877

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Adoption)
BBI 2015 949

Datum	Rat	
08.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	NR	Abweichend.
07.06.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 4925
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: Hilfe
gleichgeschlechtliches Paar

Ergänzende Erschliessung:

28;12;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.2018 – Petition

Artikel 261bis StGB. Den Hitlergruss unter Strafe stellen

Eingereicht von	Jaiza Marco P.
Einreichungsdatum	18.06.2014
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Kommissionsberichte

↳ 26.03.2015 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.06.2015	SR	Keine Folge geben
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

12:09



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3301 – Postulat

Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufschauffeure

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Wasserfallen Christian
Einreichungsdatum	05.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufschauffeure, insbesondere bei der Ausstellung von Fähigkeitsausweisen und Fahrtschreiberkarten, möglich ist.

Begründung

Chauffeure von schweren Motorfahrzeugen, welche aus beruflichen Gründen Güter oder Personen transportieren (Kat. C/C1/D/D1), brauchen unter anderem zusätzlich zu einem Führerausweis einen Fähigkeitsausweis sowie eine Fahrtschreiberkarte. Diese Zusatzdokumente müssen regelmässig erneuert und jeweils einzeln und pro Fahrer beantragt werden. Für Transportunternehmen führt dies zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand, welcher durch die Zusammenführung der einzelnen Karten auf einem Führerausweis sowie die Möglichkeit von Sammelbestellungen bedeutend reduziert werden könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat hat sich bereits eingehend mit den Kosten für Chauffeure und Transportunternehmen befasst und in der Folge die Preise für Fahrerkarten auf Oktober 2011 substanziell reduziert. Das Bundesamt für Strassen ermöglicht zudem elektronische Sammelbestellungen und die Speicherung der Daten, damit diese bei der nächsten Erneuerung nicht nochmals eingegeben werden müssen. Auch der Sammelversand mehrerer Karten mit einer einzigen Rechnung ist heute möglich. Die Anliegen des Postulates sind somit erfüllt. Lediglich die Integration der Fahrerkarte und des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis wurde nach erfolgter Prüfung aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Der Führerausweis im Kreditkartenformat gilt unbefristet. Das Parlament hat die Befristung bei der letzten Revision des Strassenverkehrsgesetzes abgelehnt, und zwar auch für die Führerausweise der Berufschauffeure.
- Die Integration der befristeten Fahrerkarte und des Fähigkeitsausweises in den unbefristeten Führerausweis bewirkt keine Entlastung der Transportunternehmen und wäre auch nicht billiger als das heutige System.

Antrag des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Fahrpersonal](#) [Bewilligung](#) [Nutzfahrzeug](#) [Omnibus](#) [berufliche Eignung](#) [Vereinfachung von Verfahren](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3307 – Motion

Ergänzungsleistungen und Datenübermittlung

Eingereicht von	 Pezzatti Bruno
Einreichungsdatum	06.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Datenübermittlung zwischen den Durchführungsstellen der Ausländergesetzgebung und der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu verbessern. Insbesondere sollen die zuständigen Stellen den Ausländerbehörden den Bezug von Ergänzungsleistungen melden.

Begründung

Zwischen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung und den kantonalen Migrationsbehörden ist die Datenübermittlung soeben angepasst worden. Das Bundesamt für Migration und das Staatssekretariat für Wirtschaft haben am 24. März 2014 ein gemeinsames Rundschreiben dazu erlassen (FS 2013-12-16/86).

Für die Migrationsbehörden ist es - unter anderem auch aufgrund des Freizügigkeitsabkommens - notwendig zu wissen, ob jemand den Nachweis erbringen kann, dass er für sich selbst und seine Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Das Bundesgericht hat schon mit dem Urteil 2C_577/2008 festgehalten, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) ein Grund ist, um an diesen ausreichenden Mitteln zu zweifeln. Der gleiche Schluss ergibt sich auch aus dem am 29. November 2013 geänderten Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201), welche Grundlage für das obenerwähnte Rundschreiben ist.

Ich rege an, dass der Bundesrat bzw. die entsprechenden Bundesämter das Meldeverfahren zwischen den Migrationsämtern und den EL-Stellen entsprechend regeln. Es kann nicht sein, dass die kantonalen Sozialversicherungsbehörden EL an Ausländer ausrichten und die kantonalen Migrationsbehörden nicht über diesen Umstand informiert sind.

Antrag des Bundesrates vom 02.07.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Ergänzungsleistung](#) [Datenübertragung](#) [Ausländerrecht](#) [Kanton](#) [Fremdarbeiter/in](#) [Lohn](#) [Einkommen der privaten Haushalte](#)
[Aufenthalt von Ausländern/-innen](#) [Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2811;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3316 – Postulat

Welche juristischen Hürden behindern die energetische Sanierung von Stockwerkeigentum?

Eingereicht von	 Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	07.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, in dem er die juristischen Hürden, die die energetische Sanierung von Stockwerkeigentum behindern, identifiziert und Möglichkeiten aufzeigt, wie diese Hürden abgebaut werden könnten.

Begründung

Nehmen wir beispielsweise die Fenster. Die Fenster werden als zum Privatbereich gehörig betrachtet. Das heisst, jeder Eigentümer und jede Eigentümerin einer Wohnung kann sie wechseln oder nicht. Wenn nun in einer Liegenschaft neun von zehn Eigentümerinnen und Eigentümern die Fenster wechseln, spart die zehnte Partei Energie ohne jegliche Investition.

Das Gesetz, das das Stockwerkeigentum regelt, sieht vor, dass Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten von mindestens 50 Prozent der Miteigentümerinnen und Miteigentümer, die zugleich mindestens 50 Prozent der Wertquoten (Fläche) halten, gutgeheissen werden müssen. Dies ist auch richtig, denn damit wird ein Gleichgewicht zwischen den Parteien mit grossen und denjenigen mit kleinen Wohnungen erzielt. Es gibt aber andere Stockwerkeigentümergeinschaften, die einen Schritt weiter gegangen sind und für diese Art von Arbeiten das Quorum auf 75 Prozent der Wertquoten (Art. 712g ZGB lässt dies zu) festgelegt haben. Damit erhalten die Parteien mit einer hohen Wertquote praktisch ein Vetorecht. Ein Entscheid für die energetische Sanierung von Gebäuden, die als Erneuerung eingestuft wird, wird also unmöglich, wenn einige Parteien mit hohen Wertquoten dagegen sind.

Dieses Beispiel zeigt eine der Hürden für die energetische Erneuerung des Stockwerkeigentums auf. Eine Möglichkeit, diese Hürden abzubauen, wäre, diese Erneuerungsarbeiten nicht mehr als nützliche Massnahmen (Art. 647c ZGB), sondern als notwendige Massnahmen einzustufen.

Wir können nicht das ZGB im Hauruckverfahren ändern. Wir brauchen eine fundierte, umfassende Grundlage, die die Probleme benennt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.09.2014

Die Unterscheidung zwischen notwendigen (Art. 647c ZGB) und nützlichen (Art. 647d ZGB) baulichen Massnahmen ist relativ unbestimmt und kann nur mit Blick auf den konkreten Einzelfall getroffen werden. Die Begriffe sind dabei unter Berücksichtigung der konkreten Situation, der Natur des Stockwerkeigentums und der technischen Entwicklung auszulegen. Als notwendig gelten Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, die Reparatur, Instandstellung oder der Ersatz defekter gemeinschaftlicher Teile wie Eingangstüren, Aufzüge, Dächer oder Zufahrtswege, nicht jedoch die Erneuerung der Wärmeisolation, wenn diese in einem guten Zustand ist und den gesetzlichen Minimalanforderungen genügt. Es wäre heikel, im ZGB beispielsweise den Ersatz eines Heizkessels durch eine energetisch wirtschaftlichere Heizung vorzuschreiben, wenn die bestehende noch funktioniert und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Um eine bauliche Massnahme statt als nützlich als notwendig zu qualifizieren, müsste sie in einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung vorgeschrieben werden.

Wie bei allen Formen des gemeinschaftlichen Eigentums muss naturgemäss stets ein Ausgleich zwischen den oft unterschiedlichen Wünschen und Interessen der Stockwerkeigentümer gefunden werden. Einerseits ist zu vermeiden, dass einige Stockwerkeigentümer Massnahmen vereiteln können, die im Interesse aller liegen, andererseits müssen die Stockwerkeigentümer auch davor geschützt werden, einen bedeutenden Teil der Kosten weitreichender und teurer Massnahmen mittragen zu müssen, die gegen ihren Willen beschlossen wurden. Deswegen können notwendige bauliche Massnahmen mit einfachem Mehr der Stockwerkeigentümer beschlossen werden, wogegen für nützliche Massnahmen ein qualifiziertes Mehr nach Köpfen und nach Wertquoten erforderlich ist. Diese Bestimmungen sind dispositives Recht. Für

nützliche bauliche Massnahmen kann das doppelte Mehr der Stockwerkeigentümer und der Wertquoten erleichtert oder verschärft werden. Solche Änderungen müssen entweder im Begründungsakt vorgenommen oder einstimmig beschlossen worden sein. Die Stockwerkeigentümer kennen die Beschlussquoren und haben ihnen in der einen oder anderen Form zugestimmt.

So sinnvoll eine energetische Sanierung von Stockwerkeigentum auch ist, muss das auf einen Interessenausgleich bedachte Sachenrecht doch ebenfalls - wie bereits in der Stellungnahme des Bundesrates betreffend die Motion Leutenegger Filippo 12.3168, "Lockerung des Einstimmigkeitsprinzips im Stockwerkeigentumsrecht beim Ersatzneubau", zu bedenken gegeben - auf die Tragbarkeit solcher Massnahmen für den einzelnen Eigentümer Rücksicht nehmen. Bei Sanierungsmassnahmen, die Gebäudeteile im Sonderrecht einzelner Stockwerkeigentümer betreffen, wie z. B. die Fenster einer Stockwerkeinheit, kommen die obendargelegten Beschlussmechanismen für gemeinschaftliche Teile ohnehin nicht zur Anwendung. Jeder Stockwerkeigentümer kann über die Durchführung der Massnahme selbstständig entscheiden.

Das Bundesamt für Energie beabsichtigt im Übrigen, die Lösungsvorschläge einer Studie zur Thematik des energetischen Sanierungsstaus bei Stockwerkeigentümergeinschaften zu prüfen. Diese Studie zeigt die Haupthindernisse von energetischen Sanierungen auf: fehlendes Wissen über Stockwerkeigentum beim Kauf, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten, ungenügende Anreize und fehlende Festlegung des Sanierungsziels, Schwächen in der Kommunikation beim Entscheidungsprozess. Diesen Hindernissen kann mit den Instrumenten des Privatrechts nur sehr beschränkt begegnet werden. Wenn energetische Sanierungsmassnahmen aus ökologischer und energiepolitischer Sicht als dringlich erachtet werden, müssten sie im öffentlichen Recht vorgeschrieben werden. Von einer weiteren Studie wären keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Antrag des Bundesrates vom 03.09.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Amherd Viola Barazzone Guillaume Brand Heinz Egloff Hans Flach Beat Guhl Bernhard Jositsch Daniel
Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Lüscher Christian Markwalder Christa Merlini Giovanni
Munz Martina Reimann Lukas Rickli Natalie Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Schwander Pirmin
Stamm Luzi Vischer Daniel Vogler Karl von Graffenried Alec

Deskriptoren: Hilfe

energetische Sanierung von Gebäuden Wohneigentum Renovation Mehrfamilienhaus Miteigentum

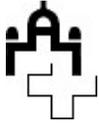
Ergänzende Erschliessung:

66;2846;12;1211

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3328 – Postulat

Kosten der Klimaerwärmung für die Schweiz und verursachergerechte Finanzierung der Schutzmassnahmen prüfen

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Girod Bastien
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Kosten der Klimaerwärmung sich entwickeln werden und wie die Finanzierung der Klimaanpassungsmassnahmen sowie der internationalen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Klimaschutzes verursachergerecht sichergestellt werden kann.

Begründung

Während Klimaschutzmassnahmen wie Gebäudeprogramm und Treibstoff-Kompensation verursachergerecht finanziert werden, nehmen die Ausgaben für Kosten des Klimaschutzes zu, welcher nicht verursachergerecht finanziert wird.

Der Bund hat begonnen, erste Klimaanpassungsmassnahmen zu finanzieren. In Zukunft werden diese Kosten auch bei erfolgreicher Klimapolitik zunehmen. Denn auch wenn das 2-Grad-Ziel erreicht wird, würde dies eine Erwärmung von etwa 4 Grad für die Alpenregion bedeuten. Deshalb sollte der Bundesrat die künftigen Kosten der Klimaerwärmung genauer abschätzen. Weitere finanzielle Verpflichtungen bringt der internationale Klimaschutz. Gemäss Kopenhagen-Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, ab 2020 zusammen mit den anderen Industrieländern 100 Milliarden Franken pro Jahr in den internationalen Klimaschutz zu investieren.

Gemäss Umweltschutzgesetz sollten solche Kosten durch die Verursacher getragen werden. Dazu ist einerseits eine bessere Abschätzung der künftigen Kosten notwendig. Andererseits sollten Möglichkeiten der verursachergerechten Finanzierung geprüft werden. Eine Möglichkeit wäre es, ähnlich wie bei den nuklearen Abfällen bereits heute einen Fonds zu schaffen, welcher über die Verbrennung von fossilen Energieträgern finanziert wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 als zweiten Teil der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel einen Aktionsplan mit 63 Massnahmen gutgeheissen, deren jährliche Kosten für die Jahre 2014 und 2015 auf 5 bis 7 Millionen Franken und für die Jahre 2016 bis 2019 auf etwa 40 Millionen Franken geschätzt werden. Allfällige Kosten von Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Privaten sind hier nicht berücksichtigt. In den meisten Fällen ist die Anpassung an den Klimawandel als zusätzliches Element in bestehende Massnahmen integriert, die innerhalb der Sektorpolitiken und im Rahmen bestehender Budgets umgesetzt werden.

Die Gesamtkosten des Klimawandels können derzeit ebenso wenig abgeschätzt werden wie der Nutzen von einzelnen Massnahmen. Neue Erkenntnisse wird die Risikoanalyse des Bafu liefern, die anhand mehrerer Fallstudien die klimabedingten Risiken und Chancen beziffert und bis 2016 auf die ganze Schweiz hochrechnet. Mit dem Aktionsplan hat der Bundesrat die beteiligten Departemente mit Beschluss vom 9. April 2014 beauftragt, alle zwei Jahre Bericht zu erstatten und bis Ende 2017 die Fortschritte bei der Umsetzung sowie die erzielte Wirkung aufzuzeigen. Erst gestützt auf diese Grundlagenarbeiten können Finanzbedarf und Finanzierungslücken auf Bundesebene ermittelt und kann eine allfällige verursachergerechte Lösung diskutiert werden. In diese Abklärungen werden auch Aktivitäten und Fortschritte in den einzelnen Sektoren einfließen. Zum Beispiel hat der Bundesrat für den Wald mit der Botschaft vom 21. Mai 2014 zur Ergänzung des Waldgesetzes gezielte Fördermassnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Art. 28a) sowie die Verankerung des Verursacherprinzips (Art. 48a) vorgeschlagen.

Auf internationaler Ebene ist noch nicht geklärt, welchen finanziellen Beitrag die einzelnen Länder leisten und wie viel davon aus öffentlichen bzw. aus privaten Quellen stammen soll. Für die Jahre 2010 bis 2012 hatten sich die entwickelten Länder verpflichtet, die Entwicklungsländer mit insgesamt 30 Milliarden Dollar aus zusätzlichen öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die

Schweiz hat ihren Anteil nach ihrer volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und - gemäss Verursacherprinzip - ihrem Anteil an den CO2-Emissionen der Industrieländer berechnet. Wie hoch der Anteil der Schweiz an den von den Industriestaaten zugesagten 100 Milliarden Dollar pro Jahr ab 2020 sein wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Die Schweiz beabsichtigt, einen massgeblichen Teil ihres Beitrags aus mobilisierten Mitteln des Privatsektors zu bestreiten. Gemäss heutiger Einschätzung ist sie auf gutem Weg, um einen gemäss den Emissionen und der Leistungsfähigkeit der Schweiz angemessenen Beitrag zu leisten. Der Anteil öffentlicher Mittel sollte nach heutiger Sicht aus den geplanten Mitteln für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (APD) finanziert werden können.

Die mit diesem Postulat geforderten Arbeiten sind im Gang. Die Anliegen des Postulates werden mit diesen Arbeiten zu einem grossen Teil erfüllt. Wann die Resultate vorliegen, hängt vom Fortschritt bei der Umsetzung des Aktionsplans sowie von den internationalen Verhandlungen über das Klimaregime post 2020 ab. Ein weiterer Prüfauftrag ist daher aus Sicht des Bundesrates nicht nötig.

Antrag des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Klimaveränderung](#) [Kostenrechnung](#) [Kostenschätzung](#) [Verursacherprinzip](#) [Klimapolitik](#) [Finanzierung](#) [Fonds](#)

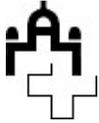
Ergänzende Erschliessung:

52;24;08

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3336 – Motion

Suche nach neuer Landeshymne als dümmliche Casting-Show. Parlament und/oder Schweizervolk sollen bestimmen!

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, falls eine neue Landeshymne installiert werden soll, diese als referendumsfähigen Beschluss dem Parlament vorzulegen.

Begründung

Ein privates Komitee plant, der Schweiz eine neue Landeshymne zu verpassen. Eine selbsternannte Jury bewertet einlaufende Ideen, eine geplante Casting-Show soll den "Siegertitel" ermitteln, der schliesslich am 1. August auf dem Rütli offiziell uraufgeführt wird.

Damit stellt die private Aktion den Bundesrat, das Parlament und das Schweizervolk auf einem politisch bedeutsamen Feld gewissermassen vor vollendete Tatsachen.

Gemäss der Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation [13.4244](#), "Wie stellt sich der Bundesrat zu den Plänen zur Abschaffung der heutigen Schweizer Landeshymne?", wollte sich die Landesregierung nicht festlegen, dass eine mögliche neue Hymne dem Parlament als referendumsfähiger Beschluss vorgelegt werden soll. Der Bundesrat meinte lediglich, er werde sich dann "zu gegebenem Zeitpunkt zum weiteren Vorgehen äussern, falls ihm ein Vorschlag unterbreitet wird".

Diese ausweichende Haltung genügt nicht. Angesichts der Bedeutung der Landeshymne für die Identität und den Zusammenhalt des Landes sowie für die Darstellung der Eidgenossenschaft nach aussen sowie in Anbetracht der kontroversen bis kritischen Reaktionen auf dieses Vorhaben verlange ich vom Bundesrat, dass er eine allfällige neue Hymne nicht gemäss den privaten Vorgaben in eigener Kompetenz beschliesst, sondern mit einem referendumsfähigen Beschluss dem Parlament zum Entscheid vorlegt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat verweist auf seine Antwort auf die Interpellation Keller Peter [13.4244](#). Er hält daran fest, dass er sich zum weiteren Vorgehen erst äussern wird, wenn und falls ihm ein Vorschlag unterbreitet wird.

Der Bundesrat kann aber zusichern, dass er eine neue Landeshymne nicht in eigener Kompetenz und nicht ohne Konsultation der Räte beschliessen wird. Er erinnert daran, dass dem definitiven Entscheid zugunsten der geltenden Landeshymne eine lange Einführungsphase vorausging: Auf die provisorische Anerkennung 1961 folgte eine Umfrage; 1965 wurde die provisorische Anerkennung bestätigt, diesmal unbefristet; das Provisorium liess der Bundesrat erst zehn Jahre später fallen, ohne jedoch eine spätere neue Wendung auszuschliessen. Erst am 1. April 1981 erklärte der Bundesrat den "Schweizerpsalm" offiziell zur Nationalhymne der Eidgenossenschaft.

Antrag des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (47)

Aebi Andreas Amaidruz Céline Amstutz Adrian Baader Caspar Binder Max Blocher Christoph Borer Roland F. Bortoluzzi Toni Brand Heinz Brunner Toni Büchel Roland Rino Bugnon André Clottu Raymond de Courten Thomas Egloff Hans Fehr Hans Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Freysinger Oskar Giezendanner Ulrich Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Heer Alfred Herzog Verena Hurter Thomas Joder Rudolf Killer Hans Knecht Hansjörg Müller Thomas Müri Felix Nidegger Yves Pantani Roberta Parmelin Guy Pieren Nadja Reimann Lukas Reimann Maximilian Rickli Natalie Rösti Albert Rusconi Pierre Rutz Gregor Schibli Ernst Schwander Pirmin Stamm Luzi von Siebenthal Erich Walter Hansjörg Wandfluh Hansruedi Wobmann Walter

Deskriptoren: Hilfe

[Hymne](#) [Vereinigung](#) [Kompetenzregelung](#) [Aufgaben des Parlaments](#) [fakultatives Referendum](#) [Meinungsbildung](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;0421

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3343 – Motion

Task-Force zum Schutz nationaler Minderheiten. Umsetzung der Verpflichtungen

Eingereicht von	 Trede Aline
Übernommen von	Arslan Sibel
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Task-Force einzusetzen, um die im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten formulierten Verpflichtungen gegenüber Jenischen, Sinti und Roma umzusetzen.

Begründung

Zwischen 1998 und 2012 hat der Bundesrat bereits drei Berichte der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens verabschiedet. In allen Berichten wird auf den Umstand verwiesen, dass die unter dem Begriff "Fahrenden" zusammengefassten Minderheiten am meisten mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten. Eine Sorge seien weiterhin die fehlenden Stand- und Durchgangsplätze für Jenische, Sinti und Roma, die eine fahrende Lebensweise pflegen. Trotz Sensibilisierungsmassnahmen durch den Bund in mehreren Kantonen habe sich die Lage nicht verbessert. Auch im Bereich der Förderung der Kultur und Identität der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz sind weitere Bestrebungen notwendig. Am 11. Dezember 2011 nahm das Schweizer Parlament das neue Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) an, dessen Artikel 17 wie folgt lautet: "Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen." Dieser Passus ist sehr allgemein gehalten und konzentriert sich in dieser Form ausschliesslich auf die fahrende Minderheit der Jenischen und Sinti der Schweiz. Dieser Artikel ist entsprechend anzupassen und auf die "sesshafte" Mehrheit der Minderheiten auszuweiten. Mittels Projekten zur Förderung von Toleranz, Anerkennung und Gleichberechtigung der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz soll das Verständnis für die Anliegen der Minderheiten vom Bund verstärkt gefördert werden.

Wir fordern den Bundesrat auf, eine Task-Force mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden und Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen, Sinti und Roma einzurichten, welche massgeblich zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten in der Schweiz beiträgt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf die Interpellationen Estermann [14.3248](#) und Leuenberger-Genève [14.3313](#). Wie in diesen Antworten ausgeführt, will sich der Bundesrat im laufenden Jahr für die Ausarbeitung konkreter Massnahmen einsetzen, um den fahrenden Minderheiten eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen. Er ist bereit, zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des EDI einzusetzen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise noch näher zu bestimmen sein wird. Im Hinblick darauf finden bereits Gespräche mit verschiedenen Organisationen von Jenischen und fahrenden Minderheiten statt, bei denen mögliche Lösungen diskutiert werden.

Die in der Begründung der Motion erwähnte Änderung des Kulturförderungsgesetzes erachtet der Bundesrat hingegen nicht für nötig. Die Fördermassnahmen des Bundes unter dem Titel "Unterstützung der Fahrenden" galten immer schon gleichermassen den fahrenden Minderheiten in der Schweiz (besonders Jenische sowie Sinti und Manouches) wie den sesshaften Teilen jener Minderheiten (vgl. Kulturbotschaft 2012-2015, BBI 2011 3039).

Antrag des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Arslan.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aebischer Matthias Glättli Balthasar Graf Maya Hadorn Philipp Hardegger Thomas John-Calame Francine
Leuenberger Ueli Mahrer Anne Rytz Regula Schelbert Louis Semadeni Silva Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: Hilfe

nationale Minderheit Fahrende Vollzug von Beschlüssen Aktionsprogramm

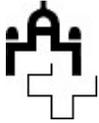
Ergänzende Erschliessung:

08;28

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3344 – Postulat

Keine Deodorants mit Aluminium

Eingereicht von	 Trede Aline
Übernommen von	Graf Maya
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Forschung nach den Auswirkungen von Aluminium auf die Gesundheit wird derzeit fatalerweise nicht als besonders wichtig angesehen. Dennoch zeigen immer mehr Studien, dass Aluminium problematische Eigenschaften hat, besonders als brustkrebsfördernder Stoff. Inzwischen gibt es zahlreiche Hinweise eines direkten Zusammenhangs zwischen Aluminium und Brustkrebs, z. B. durch den Nachweis von einem erhöhten Aluminiumgehalt in der Brust bei Brustkrebspatientinnen. Im Kosmetikbereich gibt es seit mehreren Jahren Alternativen ohne Aluminium, sodass dieser Risikofaktor für Brustkrebs umgehend beseitigt werden kann.

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Verbot von Deodorants mit Aluminiumsalzen auf dem Schweizer Markt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.07.2014

Der wissenschaftliche Ausschuss "Verbrauchersicherheit" der EU-Kommission hat die vorhandenen wissenschaftlichen Studien zu Aluminium in Kosmetikprodukten analysiert und im April 2014 eine Risikobewertung veröffentlicht. Danach gibt es keine Hinweise, dass die Verwendung von Aluminium enthaltenden Kosmetik- und Hautpflegeprodukten das Risiko von Brustkrebs oder anderen Krankheiten erhöht. Der Ausschuss weist jedoch auch darauf hin, dass aktuell zu wenig Daten vorliegen, um abschliessend sichere Konzentrationsgrenzen festzulegen, und dass weitere Studien notwendig sind.

Der Bundesrat verfolgt die weiteren Abklärungen über mögliche Verwendungseinschränkungen von Aluminium in Kosmetika aufmerksam und wird in Abstimmung mit der EU mögliche Massnahmen prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 02.07.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

➤ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Graf Maya.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Gilli Yvonne Glättli Balthasar John-Calame Francine Mahrer Anne Rytz Regula Schelbert Louis
Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: Hilfe

kosmetisches Erzeugnis Aluminium Gesundheitsrisiko Krebs Frau Verkaufsverweigerung Bericht

Ergänzende Erschliessung:

2841;15

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3352 – Motion

Asymmetriekorrektur nach Brustamputation soll Pflichtleistung nach KVG werden

Eingereicht von	 Kiener Nellen Margret
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen umgehend so anzupassen, dass eine Asymmetriekorrektur an der gesunden Brust nach Amputation oder Reduktionsplastik einer an Brustkrebs erkrankten Brust ebenfalls eine Pflichtleistung (Grundversicherung) gemäss KVG wird.

Begründung

Jedes Jahr erkranken in der Schweiz rund 5500 Frauen an Brustkrebs. Etwa 1500 Frauen müssen in der Folge eine oder sogar beide Brüste amputieren. Wie hart das für diese Frauen ist, ist nicht vorstellbar. Aber noch immer weigern sich die meisten Krankenkassen, die Kosten für die zwingend nötige Reduktion der zweiten Brust bei Frauen zu übernehmen, weil dies anders als ein Brustaufbau auf der amputierten Seite keine Pflichtleistung gemäss KVG ist.

Jährlich benötigen rund 1000 Brustkrebsbetroffene eine solche Korrektur der gesunden Brust. Eine Korrektur der Asymmetrie ist zur Vorbeugung von Haltungsschäden und mit Blick auf die Wiederherstellung der körperlichen Integrität für viele Frauen zwingend. Oft verweigern Krankenkassen die Übernahme dieser Kosten mit dem demütigenden Argument, es handle sich bloss um eine Schönheitsoperation! Eine solche Haltung ist zynisch, verletzt die Würde dieser von Krebs betroffenen Frauen und beeinträchtigt ihre Gesundheit unnötigerweise.

2011 hat das Zürcher Sozialversicherungsgericht in einem solchen Fall entschieden, dass die Krankenkasse Atupri die Kosten für einen solchen Eingriff übernehmen muss. Leider wirkt sich dieser Entscheid bis heute nicht auf die Praxis vieler anderer Kassen aus. So sind zahlreiche Frauen in ihrem Leid auch noch gezwungen, mit zwei sichtbar ungleich grossen Brüsten zu leben oder den Rechtsweg zu beschreiten und die Kostenübernahme für die Korrektur vor den Gerichten zu erstreiten. Viele betroffene Frauen resignieren. Es besteht tatsächliche Ungleichheit in der Praxis der Kostenübernahme und damit gesetzgeberischer Handlungsbedarf (vgl. auch Entscheid Kantonsgericht BL 730 1346 vom 16. Oktober 2013 und BGE 138 V 131ff.).

Eine weitere Ungleichbehandlung besteht darin, dass die Kassen Hodenprothesen bei Männern nach einer Tumorerkrankung seit einem Gerichtsentscheid von 1995 über die Grundversicherung bezahlen.

Da zwei ungleiche Brüste eine Entstellung von erheblichem Ausmass sind, ist diese Asymmetriekorrektur ebenfalls in die Grundversicherung aufzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 20.06.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebischer Matthias Amherd Viola Bertschy Kathrin Fehr Jacqueline Feri Yvonne Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Glanzmann-Hunkeler Ida Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kessler Margrit Leuenberger Ueli Munz Martina Nussbaumer Eric Quadranti Rosmarie Rickli Natalie Semadeni Silva Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle Voruz Eric

Deskriptoren: Hilfe

Krankenversicherung Versicherungsleistung Chirurgie Krebs Frau

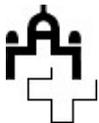
Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3366 – Motion

Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen entkoppeln

Eingereicht von	 Humbel Ruth
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) vorzulegen, damit die Prämienverbilligung von den Ergänzungsleistungen entkoppelt wird und die Kantone auch für Ergänzungsleistungs-Bezüger die Richtprämie für die Prämienverbilligung festsetzen können.

Begründung

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG bestimmt der Bund einen jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welcher der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie für die OKP zu entsprechen hat. Seit dem 1. Januar 2012 müssen die Kantone die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) gemäss Artikel 65 KVG direkt an die Krankenversicherer überweisen. Auch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind die Prämienverbilligungen nach einer zweijährigen Übergangsfrist, also ab Anfang Jahr, an die Krankenversicherer zu überweisen. Es hat sich gezeigt, dass der Pauschalbetrag zu überhöhten Vergütungen führt. EL-Beziehende erhalten oft mehr IPV, als ihre tatsächliche Prämienbelastung ausmacht. Weil die EL-Bezüger rund 1,5 Milliarden Franken der insgesamt 4 Milliarden Franken IPV-Gelder erhalten, ist eine Anpassung von grosser finanzpolitischer Auswirkung. Vor zwei Jahren hat Ständerat Konrad Graber mit einer Motion eine Gleichstellung der EL-Bezüger mit der übrigen Bevölkerung bei der Prämienverbilligung verlangt. Der Bundesrat hat die Motion mit einem Verweis auf einen ausstehenden Bericht abgelehnt.

Inzwischen liegt der Bericht des Bundesrates zu "Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf" (20. November 2013) vor und zeigt auf, dass die Direktauszahlung der Prämienverbilligung im Rahmen der EL an die Versicherer erhebliche Koordinationsprobleme und einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand mit sich bringt. "Die einfachste Art der Entflechtung bestünde in einer kompletten Ausklammerung der Krankenversicherungsprämie aus der EL-Berechnung. Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung würden in der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt, dafür hätten EL-beziehende Personen zusätzlich einen Anspruch auf eine IPV." (Seite 7)

Im Interesse einer Gleichbehandlung aller IPV-Bezüger sowie einer administrativen Vereinfachung ist eine gesetzliche Änderung angezeigt, damit die Kantone auch die Höhe der Richtprämien für EL-Bezüger festlegen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.07.2014

Die Ergänzungsleistungen (EL) und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) verfolgen nicht das gleiche Ziel. Die IPV ist als finanzielle Hilfe für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gedacht, damit sie ihre Krankenkassenprämie bezahlen können und die obligatorische Krankenversicherung für sie tragbar ist. Die maximale Prämienverbilligung ist nicht in allen Kantonen hoch genug, um die gesamte Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu decken, auch nicht die billigste. Die EL hingegen müssen gemäss Verfassungsauftrag den Existenzbedarf von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern decken; dazu gehört auch die Übernahme der Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Die Kantone damit zu beauftragen, für EL-Bezügerinnen und -Bezüger die Höhe der Richtprämie für die Prämienverbilligung festsetzen, wie dies die Motion verlangt, könnte zur Folge haben, dass die Prämie je nach Kanton nicht voll und ganz übernommen würde, sodass EL-Bezügerinnen und -Bezüger gezwungen wären, den nichtabgedeckten Prämienteil aus anderen Mitteln zu begleichen. Die Höhe der von den EL garantierten Lebenshaltungskosten würde von Kanton zu Kanton schwanken, und ein einheitliches Existenzminimum wäre schweizweit somit nicht mehr gewährleistet.

Nach Ansicht des Bundesrates müssen die Modalitäten zur Berücksichtigung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der EL geprüft werden. Dies hatte er in seinem Bericht vom 20. November 2013 über die "Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf" bereits angekündigt

(<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/reden/00122/index.html?lang=de&msg-id=51027>). Die Frage wird im Rahmen der EL-Reform gemäss den am 25. Juni 2014 verabschiedeten Leitlinien behandelt werden.

Antrag des Bundesrates vom 02.07.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Candinas Martin Fässler Daniel Gmür Alois Hess Lorenz Lehmann Markus Müller Leo Pezzatti Bruno
Schneider-Schneiter Elisabeth

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzungsleistung Krankenkassenprämie reduzierter Preis Kanton Gleichbehandlung

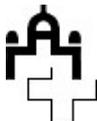
Ergänzende Erschliessung:

24;2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3367 – Motion

Sexting bekämpfen

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, welche Sexting als eigenen Straftatbestand beinhaltet.

Begründung

Die Verbreitung und der Austausch selbstproduzierter intimer Fotos und Videos von sich oder anderen über Internet und Mobiltelefon nehmen immer mehr zu. Via Internet und Nachrichten-Apps verbreiten sich diese Bilder rasend schnell. Mit der Verbreitung der Bilder gehen vielfach Drohungen und Nötigung einher. Betroffen sind oft Minderjährige, welchen grosser Schaden zugefügt wird.

In der Antwort auf meine Interpellation [13.4266](#) hält der Bundesrat fest, dass dem Phänomen "Sexting" in erster Linie mit Prävention durch Sensibilisierung und Medienkompetenz zu begegnen sei und dass im Übrigen die bestehenden gesetzlichen Regeln genügen. Der Prävention kommt tatsächlich eine grosse Bedeutung zu. Es braucht aber zusätzlich eine klare gesetzliche Regelung, welche das Weiterverbreiten intimer Fotos oder Videos von anderen unter Strafe stellt. Eine solche Norm kann auch eine präventive Wirkung entfalten. Es kommt dazu, dass im geltenden Strafrecht bei Sexting insbesondere die Regelungen zur Pornografie zur Anwendung gelangen können. Diese setzen voraus, dass die Bildaufnahme "pornografisch" ist oder dass die Aufnahme sexuelle Handlungen mit Kindern beinhaltet. Oft geht es beim Sexting aber um Bilder, die nicht direkt als pornografisch zu qualifizieren sind, die den Betroffenen durch eine Verbreitung in der Öffentlichkeit aber trotzdem beträchtlichen Schaden zufügen können. Entsprechend ist das Strafrecht anzupassen, indem beispielsweise Artikel 197 Ziffer 3 ergänzt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Interpellation [13.4266](#) ausgeführt, dass das Phänomen des Sexting in erster Linie an seinem Ursprung bekämpft werden muss. Es geht vor allem darum, Minderjährige, Eltern und erwachsene Bezugspersonen zu sensibilisieren und auf diesem Wege zu verhindern, dass die hier infrage stehenden Bilder überhaupt erstellt und anderen übermittelt werden. Der Bundesrat hat ausserdem dargelegt, welche Strafnormen im Zusammenhang mit Sexting zur Anwendung gelangen. Geht mit der Weiterverbreitung einer intimen Aufnahme eine Drohung oder Nötigung einher, so kommen Artikel 180 oder Artikel 181 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur Anwendung, allenfalls zusätzlich noch Artikel 197 StGB (Pornografie).

Die Motionärin möchte nun die Strafbarkeit ausdehnen und verlangt, dass auch das Weiterverbreiten intimer Fotos und Filme von Drittpersonen bestraft wird, selbst wenn es sich nicht um Pornografie im Sinne von Artikel 197 StGB handelt. Das Anliegen der Motionärin richtet sich somit auf Bilder und Filmaufnahmen, die allein aufgrund ihres Inhaltes und der Umstände der Herstellung noch nicht problematisch sind.

Das Strafrecht soll nur als Ultima Ratio, das heisst als letztes Mittel, eingesetzt werden (siehe auch die Antwort des Bundesrates zur Interpellation [10.3396](#)). Eine Verhaltensweise soll nur dann bestraft werden, wenn die anderen Vorschriften der Rechtsordnung nicht als ausreichend erachtet werden. Es ist nicht die Aufgabe des Strafrechtes, jedes moralisch vorwerfbare Verhalten zu erfassen.

Beim Weiterverbreiten intimer Aufnahmen Dritter handelt es sich nicht um ein Phänomen, das bei Minderjährigen besonders gehäuft auftritt: In der James-Studie aus dem Jahre 2012 geben 6 Prozent von mehr als 1100 befragten Schweizer Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren an, sie hätten erotische oder aufreizende Fotos oder Videos von sich selbst über

das Handy verschickt (Willemse/Waller/Süss/Genner/Huber, 2012, James - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz, ZHAW). Nur bei einem kleinen Teil davon dürfte es zu einer Weiterverbreitung der verschickten Aufnahmen gekommen sein.

Zudem gelangen beim Weiterverbreiten intimer Aufnahmen Dritter bereits heute die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28f. des Zivilgesetzbuches; SR 210) zur Anwendung. Personen, von denen ein intimes Bild ohne oder gegen ihren Willen verbreitet wird, werden in der Regel in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt, auch wenn sie die Aufnahme selbst erstellt haben. Sie können deshalb unter anderem die Beseitigung der Verletzung, Schadenersatz und Genugtuung verlangen. Auch das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) findet Anwendung.

Die erwähnten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die bestehenden Regelungen im StGB bieten hier nach Auffassung des Bundesrates genügend Schutz. In erster Linie ist aber die Medienkompetenz zu fördern, um Minderjährige, Eltern und erwachsene Bezugspersonen für die mit Sexting verbundenen Risiken zu sensibilisieren. Es sollen nicht nur Jugendliche, die bereits Aufnahmen von sich verschickt haben oder dies in Betracht ziehen, informiert werden. Ebenso wichtig ist es, (potenzielle) Weiterverbreiter auf die möglichen Folgen ihres Handelns hinzuweisen.

Insgesamt ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Ausdehnung der Strafbarkeit nicht angezeigt ist. Wie er aber bereits in seiner Antwort zur Interpellation [13.4266](#) ausgeführt hat, lässt er im Sinne einer Gesamtauslegeordnung im Rahmen des nationalen Programms "Jugend und Medien" den Regulierungsbedarf im Jugendmedienschutz prüfen. Der entsprechende Bericht soll dem Bundesrat im zweiten Quartal 2015 vorliegen.

Antrag des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Candinas Martin](#) [Darbellay Christophe](#) [Glanzmann-Hunkeler Ida](#) [Lehmann Markus](#) [Müller Leo](#) [Müller-Altermatt Stefan](#)
[Schmid-Federer Barbara](#) [Schneider-Schneiter Elisabeth](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[junger Mensch](#) [sexuelle Diskriminierung](#) [Internet](#) [Jugendschutz](#) [Drohung](#) [Mobiltelefon](#) [strafbare Handlung](#)

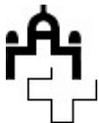
Ergänzende Erschliessung:

[28;12;1216](#)

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3370 – Motion

Task-Force zum Schutz nationaler Minderheiten. Umsetzung der Verpflichtungen

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	08.05.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Task-Force einzusetzen, um die im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten formulierten Verpflichtungen gegenüber Jenischen, Sinti und Roma umzusetzen.

Begründung

Zwischen 1998 und 2012 hat der Bundesrat bereits drei Berichte der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens verabschiedet. In allen Berichten wird auf den Umstand verwiesen, dass die unter dem Begriff "Fahrenden" zusammengefassten Minderheiten am meisten mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten. Eine Sorge seien weiterhin die fehlenden Stand- und Durchgangsplätze für Jenische, Sinti und Roma, die eine fahrende Lebensweise pflegen. Trotz Sensibilisierungsmassnahmen durch den Bund in mehreren Kantonen habe sich die Lage nicht verbessert. Auch im Bereich der Förderung der Kultur und Identität der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz sind weitere Bestrebungen notwendig. Am 11. Dezember 2011 nahm das Schweizer Parlament das neue Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) an, dessen Artikel 17 wie folgt lautet: "Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen." Dieser Passus ist sehr allgemein gehalten und konzentriert sich in dieser Form ausschliesslich auf die fahrende Minderheit der Jenischen und Sinti der Schweiz. Dieser Artikel ist entsprechend anzupassen und auf die "sesshafte" Mehrheit der Minderheiten auszuweiten. Mittels Projekten zur Förderung von Toleranz, Anerkennung und Gleichberechtigung der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz soll das Verständnis für die Anliegen der Minderheiten vom Bund verstärkt gefördert werden.

Wir fordern den Bundesrat auf, eine Task-Force mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden und Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen, Sinti und Roma einzurichten, welche massgeblich zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten in der Schweiz beitragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf die Interpellationen Estermann [14.3248](#) und Leuenberger-Genève [14.3313](#). Wie in diesen Antworten ausgeführt, will sich der Bundesrat im laufenden Jahr für die Ausarbeitung konkreter Massnahmen einsetzen, um den fahrenden Minderheiten eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen. Er ist bereit, zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des EDI einzusetzen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise noch näher zu bestimmen sein wird. Im Hinblick darauf finden bereits Gespräche mit verschiedenen Organisationen von Jenischen und fahrenden Minderheiten statt, bei denen mögliche Lösungen diskutiert werden.

Die in der Begründung der Motion erwähnte Änderung des Kulturförderungsgesetzes erachtet der Bundesrat hingegen nicht für nötig. Die Fördermassnahmen des Bundes unter dem Titel "Unterstützung der Fahrenden" galten immer schon gleichermassen den fahrenden Minderheiten in der Schweiz (besonders Jenische sowie Sinti und Manouches) wie den sesshaften Teilen jener Minderheiten (vgl. Kulturbotschaft 2012-2015, BBI 2011 3039).

Antrag des Bundesrates vom 25.06.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (45)

Aebischer Matthias Bernasconi Maria Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max
Fehr Jacqueline Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Glättli Balthasar Gmür Alois Gross Andreas Gysi Barbara
Hadorn Philipp Haller Vannini Ursula Hardegger Thomas Hassler Hansjörg Heim Bea Ingold Maja Jans Beat
Jositsch Daniel Kiener Nellen Margret Leuenberger Ueli Leutenegger Oberholzer Susanne Marra Ada
Meier-Schatz Lucrezia Munz Martina Naef Martin Neiryneck Jacques Nordmann Roger Nussbaumer Eric
Pardini Corrado Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Schenker Silvia Schmid-Federer Barbara
Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Tornare Manuel Trede Aline Tschäppät Alexander Tschümperlin Andy
van Singer Christian Vogler Karl Wermuth Cédric

Deskriptoren: Hilfe

[nationale Minderheit](#) [Fahrende](#) [Vollzug von Beschlüssen](#) [Aktionsprogramm](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;10;08

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3371 – Motion

Fragwürdige Reformen im Ehe- und Familienrecht stoppen

Eingereicht von



Herzog Verena

Einreichungsdatum

08.05.2014

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das fragwürdige Projekt zur Reform des Ehe- und Familienrechts, welches in Zusammenhang mit dem Gutachten Schwenzer zum Postulat Fehr Jacqueline [12.3607](#) angedacht ist, ersatzlos zu stoppen.

Begründung

Eine solch tiefgreifende, in die Gesellschaft einwirkende Reform sollte nicht ein von oben und durch angebliche Experten getriebener Prozess sein, sondern, wenn überhaupt, ein aus der Gesellschaft heraus kommender. Das Gutachten Schwenzer hat weder die Dringlichkeit aus der Gesellschaft heraus noch die durch offensichtliche Missstände belegte Notwendigkeit einer solch zweifelhaften Reform aufgezeigt. Zudem scheint das Gutachten ideologisch einseitig und auf den Zerfall und den Wegfall der Ehedefinition ausgerichtet zu sein. Das Vorgehen des Bundesrates und das Gutachten zeigen, dass es hierbei um eine ideologisch motivierte Reform geht, welche die Gesellschaft in sozialistischer Manier zu einer selbstdefinierten und nicht empirisch belegten Modernität und "gesellschaftlichen Realität" umerziehen will. Dies darf nicht sein. Die Familie und mit ihr die Ehe zwischen Mann und Frau bilden die Grundlage unserer Gesellschaft und geniessen daher einen besonderen Schutz. Der Staat greift bei der Anerkennung der Ehe auf eine in der Gesellschaft verankerte und natürliche Milizinstitution als Grundlage der Familie zurück. Diese zivilgesellschaftliche Institution garantiert durch ihren sozialen und kulturellen Status wie auch ihre physiologische Verbindung die Entstehung und die möglichst positive Entwicklung von Familien. Diese freiwillige und grösstenteils unregulierte Institution macht sich der Staat zunutze, um nicht selber für Erziehung und die Entwicklung von Familien zu sorgen. Dies ist dank der Milizkomponente sehr günstig und benötigt nur subsidiäre staatliche Einflussnahme.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.07.2014

Der Nationalrat hat am 14. Dezember 2012 das Postulat Fehr Jacqueline [12.3607](#), "Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht", mit 102 zu 88 Stimmen an den Bundesrat überwiesen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, sich in einem Bericht Gedanken darüber zu machen, wie ein modernes Familienrecht aussehen könnte. Gemäss dem überwiesenen Postulat soll ausserdem von Anfang an der Dialog mit Akteuren unserer vielfältigen Gesellschaft (Zivilgesellschaft, Politik, Religion, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft) gesucht werden.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zu diesem Postulatsbericht wurden vom EJPD drei externe Gutachten in Auftrag gegeben. Die Gutachterinnen und Gutachter genossen dabei volle wissenschaftliche Unabhängigkeit; insbesondere wurden ihnen keinerlei Vorgaben im Hinblick auf den möglichen Inhalt der Gutachten gemacht. Die Gutachten sind deshalb als verwaltungsunabhängige externe Expertengutachten anzusehen, die weder die Ansichten der Bundesbehörden wiedergeben noch diese auf irgendeine Weise binden. In einem nächsten Schritt sollen die in den Gutachten aufgeworfenen Fragen entsprechend dem Auftrag breit diskutiert werden. Dazu fand am 24. Juni 2014 eine öffentliche Tagung in Freiburg statt. An dieser Tagung konnten sich Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft - aus allen politischen Lagern und mit unterschiedlichem Hintergrund - zu den in den Gutachten aufgeworfenen Fragen und zur Zukunft der Familie ganz allgemein äussern. Ob der Bundesrat allenfalls Massnahmen vorschlagen wird und, wenn ja welche, wird zurzeit geprüft.

Schliesslich ist festzuhalten, dass es sich von den vom Postulat [12.3607](#) veranlassten Arbeiten nicht um ein Gesetzgebungsprojekt handelt, sondern lediglich um einen Berichtsauftrag. Ob und gegebenenfalls was für Folgearbeiten sich daraus ergeben werden, ist zurzeit noch offen. Es besteht deshalb kein Projekt zur Reform des Ehe- und Familienrechts, das gestoppt werden könnte.

Antrag des Bundesrates vom 02.07.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)

Aebi Andreas Amaudruz Céline Amstutz Adrian Baader Caspar Binder Max Blocher Christoph Bortoluzzi Toni Brand Heinz Brunner Toni Büchel Roland Rino Büchler Jakob Clottu Raymond Egloff Hans Estermann Yvette Feller Olivier Flückiger-Bäni Sylvia Frehner Sebastian Freysinger Oskar Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Gmür Alois Golay Roger Grin Jean-Pierre Hausammann Markus Keller Peter Killer Hans Knecht Hansjörg Müller Leo Müller Thomas Müri Felix Nidegger Yves Pezzatti Bruno Pieren Nadja Reimann Maximilian Rickli Natalie Ritter Markus Schibli Ernst Schilliger Peter Schwander Pirmin Stamm Luzi von Siebenthal Erich Walter Hansjörg

Deskriptoren: Hilfe

Familienrecht Konkubinat Familienstand Ehe Eherecht Mischehe Bericht Privathaushalt Eheschliessung Erziehung Islam

Ergänzende Erschliessung:

12;1211;28

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3397 – Motion

Obligatorisches Referendum für alle Beiträge, die ins Ausland fließen

Eingereicht von	 Quadri Lorenzo
Einreichungsdatum	03.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung von Artikel 140 der Bundesverfassung auszuarbeiten, die vorsieht, dass jeder einzelne Beitrag, der ins Ausland fliesst, dem obligatorischen Referendum unterstellt wird.

Begründung

Am vergangenen 18. Mai konnten die schweizerischen Stimmbürgerinnen und -bürger über den Gripen abstimmen, dessen Kosten bereits im Budget des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vorgesehen waren.

Aller Wahrscheinlichkeit nach können sie auch über die Sanierung des Gotthard-Strassentunnels abstimmen, denn das Referendum ist bereits angekündigt für den Fall, dass auch der Nationalrat dieser Sanierung zustimmt. Dass diese Sanierung in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass vorgelegt wurde, wäre nicht formell nötig gewesen.

Es ist richtig, dass die Volksrechte, die Eigenheiten unserer direkten Demokratie, geschützt und gefördert werden. Dies soll auch im Bereich der Beiträge gelten, die regelmässig ins Ausland fließen.

Deshalb verlangen wir vom Bundesrat, dass er künftig auch die für das Ausland bestimmten Beiträge mit einem dem obligatorischen Referendum unterstehenden Erlass vorlegt; dies, weil es sich im Gegensatz zum Gripen-Kauf oder zur Sanierung des Gotthard-Strassentunnels nicht um einmalige Beträge, sondern um wiederkehrende Zahlungen handelt und man vernünftigerweise von den politischen Kräften nicht erwarten kann, dass sie dauernd Unterschriften sammeln.

Konkret soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern jeweils in der November-Abstimmung eine Liste mit den Beiträgen unterbreitet werden, die im folgenden Jahr für das Ausland bestimmt sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen die Möglichkeit haben, jeden einzelnen Beitrag anzunehmen oder zu verwerfen. Die allgemeinen Kosten der Abstimmung würden den allenfalls angenommenen Beiträgen abgezogen.

Darum beauftragen wir den Bundesrat mit dieser Motion, eine Änderung von Artikel 140 der Bundesverfassung (obligatorisches Referendum) im aufgezeigten Sinn vorzulegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Die eidgenössischen Räte haben sich schon wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene durch ein Finanzreferendum ergänzt werden sollten. 2008 wurde die parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion [03.401](#) abgeschrieben. Eine Neuauflage dieses Vorstosses (parlamentarische Initiative [12.459](#)) fand ebenfalls keine Unterstützung. Die vorliegende Motion verlangt nun ein sektorielles obligatorisches Finanzreferendum, das sich auf Ausgaben im ausserpolitischen Bereich beschränkt.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat in ihrem Bericht zur parlamentarischen Initiative [03.401](#) ausgeführt, was die Folgen eines Finanzreferendums im ausserpolitischen Bereich wären: Ein Veto des Volkes zu Ausgaben aufgrund von internationalen Verpflichtungen könnte die Glaubwürdigkeit und Handlungsfähigkeit der Schweiz gefährden; die Entwicklungszusammenarbeit könnte sprunghaft werden, indem einzelne Kredite abgelehnt würden; die Schweiz könnte so nicht mehr als verlässlicher Partner auftreten (BBI 2007 8373, 8389). Die Nachhaltigkeit und Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe, die vom Parlament durch die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit (BBI 2012 2485) genehmigt wurden, wären stark beeinträchtigt. Damit könnte auch das von der Bundesverfassung (Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101), vom Bundesgesetz über die internationale

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) und vom Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) vorgegebene Mandat nur ungenügend erfüllt werden.

Mit der Schuldenbremse (Art. 126 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 13ff. FHG; SR 611.0) und der Ausgabenbremse (Art. 159 Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung) bestehen zudem bereits Instrumente zur Disziplinierung der Ausgabenpolitik. Da die Ausgaben auf Bundesebene in weitem Umfang durch das Gesetz gesteuert werden, haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ausserdem mit dem Gesetzesreferendum ein hinreichendes und vielgenutztes Mitspracherecht (BBI 2007 8373, 8387f.). Und schliesslich würde ein Finanzreferendum die Entscheidungsprozesse verlängern und zu Unsicherheiten führen, denn bei der Ablehnung eines Kredits bliebe unklar, was die Gründe dazu waren (BBI 2007 8373, 8386f.).

Der Bundesrat erachtet die Motion des Weiteren als praktisch kaum umsetzbar: Bisher bestand weitgehend Konsens darüber, dass zwar mehrjährige Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite und allenfalls Zahlungsrahmen), nicht aber einzelne Voranschlagskredite oder gar der Budgetbeschluss dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt werden könnten. Würde nun ein beträchtlicher Teil der Voranschlagskredite sogar dem obligatorischen Referendum unterstellt, so würden die Entscheidungsprozesse dauerhaft erschwert oder gar blockiert. Auch müsste das Parlament die referendumpflichtigen Teile des Voranschlags bereits in der Frühjahrsession vor dem Budgetjahr beschliessen, was eine seriöse Budgetberatung aus einer Gesamtsicht verunmöglichen würde.

Nicht zuletzt stellt sich sodann die Frage, wie Volk und Stände jährlich sinnvoll über eine Vielzahl sehr verschiedenartiger Kredite Beschluss fassen sollten. Von der Motion betroffen wären zahlreiche, heterogene Finanzpositionen, wie z. B. Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, Beiträge an die EU-Forschung und -Bildung sowie EU-Media, die Unterstützung von Schweizer Schulen im Ausland, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hochwasserschutz oder die im Rahmen der Standortförderung im Ausland ausgegebenen Subventionen. Alleine im Bereich der Beiträge an internationale Organisationen müsste sich das Stimmvolk zu rund 70 verschiedenen Krediten äussern. Eine Abstimmung zu diesen Geschäften würde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine kaum zu bewältigende Last aufbürden.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Pantani Roberta](#)

Deskriptoren: Hilfe

[Referendum](#) [Volksabstimmung](#) [obligatorisches Referendum](#) [Ausgabenbewilligung](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3411 – Motion

Haftpflichtversicherung für Zahnärzte, die 90 Tage in der Schweiz arbeiten

Eingereicht von	 Kessler Margrit
Übernommen von	Flach Beat
Einreichungsdatum	05.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 40 MedBG für die Patientensicherheit und -rechte entsprechend anzupassen:

1. obligatorische Haftpflichtversicherung für alle universitären Medizinalberufe;
2. Leistungserbringer müssen ihre Haftpflichtversicherung offenlegen.

Begründung

1. Eine obligatorische Haftpflichtversicherung ist für alle Leistungserbringer, die in der Schweiz selbstständig einen universitären Medizinalberuf ausüben, obligatorisch, eingeschlossen die Leistungserbringer, die nur 90 Tage in der Schweiz tätig sind.

Ausländische Zahnärzte können ohne Bewilligung 90 Tage pro Jahr in der Schweiz selbstständig arbeiten und abrechnen. Gemäss Artikel 35 MedBG können Leistungserbringer mit universitären Medizinalberufen, die ihre Berufsqualifikationen in EFTA-Staaten erworben haben, ohne Bewilligung und nur mit einer Meldung beim zuständigen Kanton selbstständig tätig werden. Den Zahnärzten wird die technische Infrastruktur für diese kurze Zeit zur Verfügung gestellt.

Diese Meldepflicht ist ungenügend, weil keine Haftpflichtversicherung vorliegen muss. Das System lädt ausländische Zahnärzte dazu ein, in der Schweiz für 90 Tage möglichst viele Behandlungen ohne nachhaltige Verantwortung und ohne Haftpflichtversicherung durchzuführen. Immer öfters klagen Patienten beim SPO-Patientenschutz über Sorgfaltspflichtverletzungen solcher Zahnärzte. Es fehlt die Rechtsgrundlage, um die ausländischen Zahnärzte zur Verantwortung zu ziehen. Sie verschwinden wieder in der Anonymität des Auslands. Der Patient bleibt auf seinem Schaden sitzen.

2. Liegt ein Behandlungsfehler vor und werden gestützt darauf vom Patienten Ansprüche geltend gemacht, ist der Leistungserbringer verpflichtet, Name und Policennummer seiner Haftpflichtversicherung bekanntzugeben.

Nach geltendem Recht muss der Leistungserbringer die Koordinaten seiner Haftpflichtversicherung dem Patienten nicht offenlegen. Um mit der Versicherung Kontakt aufzunehmen und Verhandlungen zu führen, sind diese Angaben aber zwingend notwendig. Es darf nicht sein, dass der betroffene Patient seine Ansprüche in einem kostspieligen Prozess erstreiten muss, wenn diese über die Haftpflichtversicherung reguliert werden können. Deshalb muss Artikel 40 MedBG zugunsten der Patientenrechte angepasst werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.09.2014

1. Zur Deckung allfälliger Schäden verpflichtet das Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) alle Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten (vgl. Art. 40 Bst. h MedBG) zu erbringen. Auch die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen, die während 90 Tagen ihren Beruf selbstständig ausüben dürfen, müssen eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (in der für die Schweiz verbindlichen Fassung gemäss Anhang III Abschnitt A Ziff. 1 des Freizügigkeitsabkommens) sehen vor, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspflicht für einen spezifischen Beruf - namentlich eine Berufshaftpflichtversicherung wie in Artikel 40 MedBG vorgesehen - auch für

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/Efta gilt. Das Vorliegen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung oder anderer, gleichwertiger Sicherheiten ist im Rahmen des Meldeverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Meldepflicht (SR 935.01) zu prüfen. Die entsprechende Aufsicht liegt bei den Kantonen.

2. Die Informationen bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung müssen von den Dienstleistungserbringerinnen, den Dienstleistungserbringern gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung zum Meldeverfahren (VMD; SR 935.011) erbracht werden. Sieht die schweizerische Gesetzgebung eine Versicherungspflicht vor (vgl. vorerwähnte Regelung im MedBG) und hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die Informationen zu Versicherungsdeckungen nicht von sich aus geliefert (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. e VMD), kann die zuständige Behörde das Meldeverfahren gemäss den Modalitäten von Artikel 11 VMD bzw. in direkter Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG sistieren, um von der Person den Nachweis für die verlangte Versicherungsdeckung einzufordern. Die Möglichkeit, Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung einzuholen, ist somit gegeben.

Dieses Thema war auch Gegenstand von Diskussionen in der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) bei der Beratung der laufenden MedBG-Revision. Die Kommission beantragt, dass Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, zwingend eine Haftpflichtversicherung abschliessen müssen. Andere materielle Sicherheiten sollen nicht mehr zugelassen werden. Das EDI/BAG wird im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zum MedBG mit den Kantonen in Kontakt treten, um eine optimale Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Der Bundesrat ist vor dem Hintergrund der in der SGK getroffenen Entscheide der Ansicht, dass die Schaffung weiterer rechtlicher Grundlagen nicht notwendig ist.

Antrag des Bundesrates vom 12.09.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Flach.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (45)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Birrer-Heimo Prisca Böhni Thomas Borer Roland F. Bortoluzzi Toni
Büchel Roland Rino Carobbio Guscetti Marina Caroni Andrea Cassis Ignazio Chevalley Isabelle Estermann Yvette
Fehr Hans Fehr Jacqueline Fischer Roland Flach Beat Gasser Josias F. Gilli Yvonne Graf Maya Grossen Jürg
Hardegger Thomas Hassler Hansjörg Heim Bea Herzog Verena Hess Lorenz Humbel Ruth Ingold Maja
Kiener Nellen Margret Lohr Christian Maier Thomas Moret Isabelle Moser Tiana Angelina Neiryneck Jacques
Parmelin Guy Quadranti Rosmarie Riklin Kathy Schenker Silvia Schmid-Federer Barbara Steiert Jean-François
Streff-Feller Marianne Tschümperlin Andy van Singer Christian Vischer Daniel Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: Hilfe

Patient/in Schaden Haftpflichtversicherung Zahnarzt/-ärztin ärztlicher Beruf

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3412 – Postulat

Tiefere Renten wegen Provisionen?

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	05.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf die Reform Altersvorsorge 2020 in einem Bericht Folgendes darzulegen:

1. Formen, Aspekte und Ausmass der Problematik der Provisionen und Courtagen, die von Versicherungsunternehmen oder Vorsorgeeinrichtungen für die Vermittlung von Kundschaft an Vorsorgeeinrichtungen respektive für die "Bestandespflege" solcher Kundschaft bezahlt werden;
2. die Auswirkungen für die Versicherten und die Arbeitgeber;
3. die Rückerstattung gemäss Artikel 400 OR solcher Provisionen und Courtagen durch die Versicherungsvermittler an die vermittelten Versichertenkollektive;
4. Massnahmen zur Verbesserung der Regulierung und der Aufsicht über Versicherungsvermittler.

Begründung

Zahlreiche Versicherungsvermittler scheinen die geltende Verordnung (Art. 48k Abs. 2 BVV 2) nicht zu beachten. Diese untersagt "die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumenwachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen". Wiederkehrende Provisionen, die letztlich auf Kosten der Versicherten gehen und sich bei diesen zu erheblichen Renteneinbussen summieren, scheinen keine Seltenheit zu sein. Offenbar werden zur Umgehung dieser Verordnungsbestimmung auch zunehmend volumenabhängige "Bestandeskommissionen" jährlich wiederkehrend eingefordert und entrichtet. Die Zeche bezahlen die Versicherten und die Arbeitgeber durch zu tiefe Renten und überhöhte Prämien. Neben den Kosten schaffen Provisionen auch falsche Anreize: Sie führen dazu, dass die Versicherungsvermittler die Kunden meistens zum Anbieter führen, der die (höchsten) Provisionen bezahlt. Für Versicherungsunternehmen existiert nicht einmal eine analoge Regelung zu Artikel 48k Absatz 2 BVV 2. In einer obligatorischen Sozialversicherung haben Provisionen nichts zu suchen. Auch die Rückerstattungspflicht von Artikel 400 OR wird offenbar flächendeckend nicht eingehalten. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, aufzuzeigen, ob und wie die Regelung und die Aufsicht betreffend die Vermittlung von Anschlussverträgen verstärkt werden müssten, insbesondere durch eine wirksame Aufsicht über Versicherungsvermittler.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Aebischer Matthias Amarelle Cesla Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max
Fehr Jacqueline Feri Yvonne Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Gross Andreas Gysi Barbara
Hadorn Philipp Hardegger Thomas Jans Beat Kiener Nellen Margret Maire Jacques-André Marra Ada
Masshardt Nadine Munz Martina Nordmann Roger Pardini Corrado Piller Carrard Valérie Rossini Stéphane
Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Steiert Jean-François Tschümperlin Andy
Voruz Eric

Deskriptoren: Hilfe

Altersvorsorge Versicherungsaufsicht Berufliche Vorsorge Versicherungsberuf

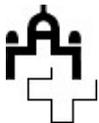
Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3417 – Postulat

Häusliche Gewalt durch konsequente Inverantwortnahme der gewaltausübenden Person stoppen

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	05.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Arbeit mit Tatpersonen bei häuslicher Gewalt in der Schweiz zu verfassen und dabei insbesondere folgende Fragen zu beantworten: Wo steht die Arbeit mit Tatpersonen bei häuslicher Gewalt? Wie werden bestehende Angebote genutzt? Wie sieht es aus mit der Verpflichtung von Tatpersonen zu einer Beratung oder zur Teilnahme an einem Lernprogramm durch die Behörden? Wo bestehen Lücken, und wie können diese geschlossen werden?

Die Rahmenbedingungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zum Schutze der Opfer sind im letzten Jahrzehnt insbesondere durch verschiedene Gesetzesänderungen auf Bundes- und Kantonsebene wesentlich verbessert worden. Dennoch gehört häusliche Gewalt zu einem der grössten gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit: Im Jahr 2013 wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 24 Personen innerhalb der Familie getötet, durchschnittlich starb also alle zwei Wochen ein Mensch wegen häuslicher Gewalt. Eine neuere europäische Studie zeigt, dass mindestens jede fünfte Frau in Europa bereits einmal Gewalt von ihrem Partner erlitten hat (vgl. fra.europa.eu). Die Schweizer Gesellschaft investiert jährlich gemäss der vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) veröffentlichten Studie jährlich 164 bis 287 Millionen Franken in die Folgen häuslicher Gewalt.

Wissenschaft und Praxis sind sich einig, dass für weitere massgebliche positive Veränderungen im Bereich häusliche Gewalt verstärkte Anstrengungen in der Täterarbeit nötig sind. Für die nachhaltige Beendigung von häuslicher Gewalt ist die effektive Inverantwortnahme der Tatperson nämlich unabdingbar. So zeigen die Resultate des NFP-60-Projekts von D. Gloor und H. Meier, dass Gewalt auch dann nicht aufhört, wenn ein bestimmtes Opfer keine Gewalt mehr erleidet, da der Täter sein gewalttätiges Verhalten häufig in neuen Partnerschaften fortsetzt.

Der Erkenntnis, dass die Täterarbeit für das Stoppen häuslicher Gewalt zentral ist, trägt auch die von der Schweiz im Jahr 2013 unterzeichnete Istanbul-Konvention (vgl. u. a. Interpellation [14.3257](#)) Rechnung: Artikel 16 verpflichtet die Vertragsstaaten, gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen einzurichten, die darauf abzielen, gewaltausübende Personen zu lehren, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Auch in Vorbereitung der Umsetzung dieser Konvention ist deshalb eine vertiefte Auseinandersetzung mit Täterinnen und Tätern angezeigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hat 2008 einen Bericht publiziert, der den Stand der Arbeit mit gewaltausübenden Personen in der Schweiz ausweist. Grundlage für den Bericht bildete eine umfangreiche Befragung aller damals in der Schweiz tätigen Institutionen, die spezialisierte Beratung und Lernprogramme für erwachsene Personen anbieten. Eine aktuelle, nicht abschliessende Liste mit 33 Institutionen findet sich auf der Website des EBG.

Die Organisation und Finanzierung, die Konzepte, Angebote und Arbeitsweisen dieser Institutionen unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht. Die Zielsetzung ihrer Beratungstätigkeit ist jedoch die gleiche: Gewaltfreiheit, Verantwortungsübernahme, Verbesserung der Selbstwahrnehmung und -kontrolle bzw. der sozialen Kompetenz sowie Beziehungsfähigkeit ihrer Klienten und Klientinnen. Der Bericht hielt weiter fest, dass in der italienischsprachigen Schweiz sowie in ländlichen Regionen ein spezialisiertes Angebot bislang noch fehle und spezifische Angebote für Frauen deutlich weniger verbreitet seien als solche für Männer. Diese Situation hat sich seither insofern verändert, als im Tessin eine Stelle bezeichnet wurde und eine Reihe von Beratungsstellen ihr Angebot auch für Frauen geöffnet hat. Handlungsbedarf sehen die befragten Stellen insbesondere in der methodischen Weiterentwicklung und Förderung der Zugänglichkeit der Beratungsangebote, in Fragen der Qualitätssicherung und Evaluation der erbrachten Leistungen sowie in der Finanzierung der Angebote, die in die Kompetenz der Kantone fällt.

Seit 2004 organisiert das EBG jährlich nationale Koordinations- und Vernetzungstreffen der Täter- und

Täterinnenberatungsstellen und unterstützt Projekte zur Entwicklung von Qualitätsstandards und einer einheitlichen Statistik. 2010 wurde der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) gegründet, der seither die jährlichen nationalen Treffen organisiert und stellenübergreifende Themen (Statistik, Qualitätssicherung u. a.) behandelt.

Das EBG hat 2012 ein Rechtsgutachten publiziert, das die Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere als Weisung, beleuchtet. Das Gutachten diskutiert die bestehenden Möglichkeiten der Anordnung von Lernprogrammen und weist darüber hinaus auf weitere Möglichkeiten für die Anordnung von Lernprogrammen und Pflichtberatungen hin. So wäre zu prüfen, ob und inwieweit die bestehenden kantonalen polizeirechtlichen Gewaltschutzmassnahmen entsprechend ergänzt werden können. Als weitere Möglichkeit wäre auch eine Revision von Artikel 55a StGB zu prüfen: Die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft könnte an die Beratung bzw. das Absolvieren von Lernprogrammen geknüpft werden. Der Bundesrat hat in der Antwort zur Motion Heim [09.3059](#), "Eindämmung der häuslichen Gewalt", in Aussicht gestellt, die Praxis zu Artikel 55a StGB zu evaluieren und je nach Ergebnis auch eine gesetzliche Regelung von Lernprogrammen zu prüfen. Allfällige Änderungen könnten im Rahmen der Umsetzung der Motion Keller-Sutter [12.4025](#), "Opfer häuslicher Gewalt besser schützen", vorgenommen werden.

Mit diesen Massnahmen trägt der Bundesrat den Anliegen des Postulates bereits Rechnung.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

[Aebischer Matthias](#) [Amarelle Cesla](#) [Bernasconi Maria](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Friedl Claudia](#) [Gross Andreas](#)
[Gysi Barbara](#) [Hadorn Philipp](#) [Hardegger Thomas](#) [Heim Bea](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Munz Martina](#)
[Piller Carrard Valérie](#) [Rossini Stéphane](#) [Schneider Schüttel Ursula](#) [Schwaab Jean Christophe](#) [Semadeni Silva](#)
[Voruz Eric](#)

Deskriptoren: Hilfe

[häusliche Gewalt](#) [Opfer](#) [Frau](#) [Eindämmung der Kriminalität](#) [internationales Übereinkommen](#)

Ergänzende Erschliessung:

12;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3425 – Postulat

Kontrollierte Cannabis-Abgabe

Eingereicht von	 Gysi Barbara
Einreichungsdatum	11.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aktivitäten der Kantone und Städte sowie die entsprechenden internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Cannabisregulierung aktiv zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei informiert er periodisch die Kantone, Städte und interessierte Kreise über die verschiedenen nationalen sowie internationalen Entwicklungen. Der Bundesrat ist aufgefordert, zuhänden des Parlamentes bis 2017 einen Bericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu verfassen.

Begründung

In der Schweiz konsumieren rund 6 bis 8 Prozent der über 18-Jährigen gelegentlich oder regelmässig Cannabis. Mit der Einführung des Ordnungsbussenmodells per 1. Oktober 2013 wurde der Besitz und Konsum kleinster Mengen (unter 10 Gramm) entkriminalisiert. Der Erwerb dieser Kleinstmengen ist nach wie vor unkontrolliert und passiert im Drogenmilieu. Der illegale und internationale Drogenhandel kann damit nicht ausgeschaltet werden.

Einzelne Schweizer Kantone und Städte (Kanton Genf, Kanton Basel-Stadt, Stadt Zürich, Stadt Bern) wurden nun aktiv und haben Arbeitsgruppen eingesetzt, um nach Lösungen für eine kontrollierte Cannabis-Abgabe zu suchen und entsprechende Pilotversuche durchzuführen.

International sind ebenfalls Bemühungen im Gange für eine regulierte Abgabe von Cannabis (z. B. Spanien, Colorado/USA, Uruguay). Hauptsächliche Ziele dieser Bemühungen sind die Unterbindung des Drogenhandels, Verbesserung der bedenklichen Qualität des auf dem illegalen Drogenmarkt beschafften Cannabis (Gesundheitsschutz) sowie Verbesserung der Voraussetzungen für eine wirksame Prävention. Finanziert werden die Aktivitäten durch eine Cannabissteuer.

Der Bund ist gehalten, diese Entwicklungen aktiv zu beobachten, den Handlungsbedarf auszuloten, Schlussfolgerungen für den Handlungsbedarf zu ziehen und Empfehlungen für entsprechende Massnahmen zu machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.09.2014

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort zur Interpellation Herzog [14.3147](#) darauf verwiesen, dass er sich bei der Behandlung der Frage der Cannabisregulierung am Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) orientiert. Eine abschliessende Beurteilung der Vereinbarkeit der Pilotversuche, wie sie von Genf und anderen Städten angedacht sind, mit dem BetmG ist nicht möglich, weil dem Bundesamt für Gesundheit lediglich eine Projektskizze einer Initiativgruppe von Genf vorliegt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist aber eher davon auszugehen, dass diese Pilotversuche mit dem geltenden BetmG nicht vereinbar sind.

Das Verfolgen der Entwicklungen im Bereich Cannabis gehört für den Bundesrat jedoch zu den Aufgaben einer umfassenden Suchtpolitik, wie sie im Rahmen der Agenda Gesundheit 2020 angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen beauftragen, das Geschehen aktiv zu verfolgen, bis Frühjahr 2017 zuhänden des Bundesamtes für Gesundheit einen Kommissionsbericht mit Handlungsempfehlungen zu verfassen und interessierte Kantone, Städte und Fachkreise periodisch über ihre Beobachtungen zu orientieren. Davon ausgehend wird der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2017 einen Bericht unterbreiten.

Antrag des Bundesrates vom 03.09.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (46)

Aebischer Matthias Allemann Evi Amarelle Cesla Bernasconi Maria Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Caroni Andrea Chopard-Acklin Max Fehr Jacqueline Feri Yvonne Fiala Doris Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Gilli Yvonne Girod Bastien Glättli Balthasar Gross Andreas Hardegger Thomas Heim Bea Jans Beat Kessler Margrit Kiener Nellen Margret Marra Ada Masshardt Nadine Munz Martina Naef Martin Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Rossini Stéphane Ruiz Rebecca Ana Rytz Regula Schelbert Louis Schenker Silvia Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Sommaruga Carlo Steiert Jean-François Tornare Manuel Trede Aline Tschümperlin Andy van Singer Christian Voruz Eric Weibel Thomas Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[weiche Droge](#) [Drogenlegalisierung](#) [kontrollierte Drogenabgabe](#) [Evaluation](#) [Gesundheitsrisiko](#)

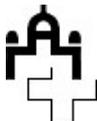
Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3447 – Motion

Aktivitäten der Schweizerischen Post im Ausland. Für die Einhaltung der vom Bundesrat festgelegten Grundsätze sorgen

Eingereicht von	 Barazzone Guillaume
Einreichungsdatum	16.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um die Tätigkeiten von Car postal France zu stoppen, die den Strategischen Zielen des Bundesrates für die Schweizerische Post AG 2013-2016 (BBI 2012 9741) zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe, ein "rentables Wachstum" (Ziff. 2.2) zu generieren, die Aufgabe, im Ausland das bestehende Geschäft weiterzuentwickeln, "soweit die Risiken tragbar sind und eine nachhaltige Rentabilität sichergestellt ist" (Ziff. 2.5), und die Aufgabe, das Kerngeschäft im Inland zu unterstützen und zur nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen (Ziff. 5).

Begründung

Seit 2004 baut die Schweizerische Post AG (Post) ihre Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Verkehrs in Frankreich unter der operativen Verantwortung der Postauto Schweiz AG aus. Car postal France befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum der Schweizerischen Post. Das Unternehmen wurde als Holding für sämtliche französischen Gesellschaften des öffentlichen Verkehrs, die der Schweizerischen Post gehören, gegründet. Dadurch kann Car postal France die operative Führung dieser Unternehmen unter der Aufsicht von Postauto Schweiz wahrnehmen. Die Gruppe Car postal France beschäftigt in Frankreich etwa 800 Personen und verfügt über eine Flotte von fast 600 Fahrzeugen. In sieben französischen Agglomerationen ist sie für den städtischen Verkehrsbetrieb zuständig. Dazu kommen Intercity-Verbindungen in fünf Regionen in der Osthälfte von Frankreich, vom Elsass bis zum Mittelmeer.

Gemäss den strategischen Zielen, die vom Bundesrat am 14. Dezember 2012 beschlossen wurden (BBI 2012 9741), muss die Post ein "rentables Wachstum" generieren (Ziff. 2.2) und kann ihre Tätigkeit im Ausland im Bereich des öffentlichen Verkehrs weiterverfolgen, "soweit die Risiken tragbar sind und eine nachhaltige Rentabilität sichergestellt ist" (Ziff. 2.5). Dabei muss sie "im Interesse eines fairen Wettbewerbs" handeln (Ziff. 2.7). Beteiligungen im Ausland müssen das Kerngeschäft in der Schweiz unterstützen und zur nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen (Ziff. 5).

Aufgrund der Jahresrechnungen von Car postal France und der dazugehörigen Gesellschaften ist aber anzunehmen, dass die Post die Aktivitäten dieser Unternehmen finanziell unterstützt. Ein Beispiel: Um Verluste zu kompensieren, hat die Schweizerische Post die Gruppe Car postal France von 2010 bis 2012 offenbar mit 22 Millionen Euro unterstützt (Forderungsverzicht).

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat erwartet von der Schweizerischen Post AG in den aktuellen strategischen Zielen, dass sie im Geschäftsfeld Personenverkehr in der Schweiz die Stellung als Marktführerin im öffentlichen Busverkehr festigt; im Ausland kann sie das bestehende Geschäft weiterentwickeln, soweit die Risiken tragbar sind und eine nachhaltige Rentabilität sichergestellt ist. Im Weiteren soll sie im In- und Ausland ihre Stellung mit neuen Systemdienstleistungs- und Mobilitätskonzepten weiterentwickeln.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Postorganisationsgesetzes (POG; SR 783.1) bezweckt die Post, im In- und Ausland Dienste im regionalen Personenverkehr sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen.

Die Post ist seit 2004 in Frankreich im Bereich des Personenverkehrs tätig. Car postal France ist eine französische Aktiengesellschaft, die dem Bereich Postauto zugeordnet ist. Sie umfasst 15 Tochtergesellschaften und betreibt im Osten und Südosten von Frankreich acht Stadtnetze sowie eine Vielzahl von Regionalverkehrslinien in fünf Departementen. Aktuell arbeiten fast 900 Personen (FTE) bei Car postal France, es sind insgesamt 630 Fahrzeuge im Einsatz, und es wurde 2013 ein

Umsatz von 80 Millionen Franken generiert. Im Rahmen der Expansion nach Frankreich wurden die betroffenen Gesellschaften nur mit einem minimalen Eigenkapital ausgestattet. Markteintrittskosten, insbesondere beim Regionalverkehrsgeschäft, wurden in der Folge als Forderungsverzichte der Post gehandhabt.

Die Wachstumsmöglichkeiten für Postauto sind in der Schweiz beschränkt. Durch die schrittweise Marktöffnung im Bereich des strassengebundenen Personenverkehrs in Europa entstehen für Postauto potenziell neue Märkte. Mit ihrer Tätigkeit in Frankreich kann die Post Wachstumsmöglichkeiten ausserhalb der Schweiz wahrnehmen und durch die Teilnahme an einem ausländischen Vergabeverfahren Erfahrungen sammeln, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Schweizer Markt stärken können. Im Übrigen können Produkte, welche in der Schweiz entwickelt wurden, auch in Frankreich angewandt und weiterentwickelt werden (z. B. Publibike, Fahrgastinformationssysteme). Systeminvestitionen können damit früher amortisiert werden. Die Tätigkeiten von Postauto in Frankreich erfolgen also auch zur Stärkung des Schweizer Geschäfts, indem wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden und ein zusätzliches Ertragsstandbein von Postauto geschaffen wird.

Der Bundesrat erwartet von der Post selbstverständlich, dass sie sich auch bei ihren Tätigkeiten im Ausland im Sinne eines fairen Wettbewerbs verhält. Konkurrenten der Post haben in Frankreich die Möglichkeit, Vergabeentscheide bei Ausschreibungen rechtlich anzufechten, was sie - insbesondere bei Regionallinien - bereits mehrfach getan haben. Die zuständigen Gerichte haben bisher alle entsprechenden Rekurse abgelehnt.

Car postal France verfolgt in Frankreich mit der Beteiligung an Vergabeverfahren eine kontinuierliche und risikoarme Entwicklung. Sie vermag ihren Umsatz mit dem Gewinn neuer Linien laufend zu steigern und weist mittlerweile positive Ergebnisse aus. Die Rentabilität (Ebit-Marge) liegt jedoch noch unter derjenigen von Postauto Schweiz.

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen seiner Beurteilung zur Zielerreichung im Geschäftsjahr 2013 seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Rentabilität der Auslandsgesellschaften zu steigern ist.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Buttet Yannick](#) [Germanier Jean-René](#) [Graf-Litscher Edith](#) [Lehmann Markus](#) [Mahrer Anne](#) [Moret Isabelle](#)
[Nordmann Roger](#) [Regazzi Fabio](#) [Rickli Natalie](#) [Tornare Manuel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

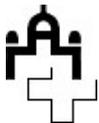
[Post](#) [internationale Wirtschaft](#) [Staatsgarantie](#) [Risikodeckung](#) [Frankreich](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3453 – Postulat

Vereinbarkeitsprüfung der aktuellen gesetzlichen Regelung der Unterhaltspflicht

Eingereicht von	 Frehner Sebastian
Einreichungsdatum	17.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat, die aktuelle gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfassungsmässigen Verbot der Willkür (Art. 9 BV) und der Menschenwürde (Art. 7 BV) zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche sich auf das geltende Recht stützt, berücksichtigt bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge die Steuerlast des Unterhaltspflichtigen nicht; dies wurde erneut im Urteil 5A_890/2013 vom 22. Mai 2014 bestätigt. Damit wird vom Unterhaltspflichtigen mehr abverlangt, als er finanziell leisten kann, steht doch dem Unterhaltsverpflichteten der Teil seines Einkommens, den er als Steuer dem Staat abliefern muss, gar nicht zur Verfügung. Die aktuelle Rechtslage ist willkürlich. Letztlich zwingt sie den Unterhaltspflichtigen sogar wider Willen zum Schuldenmachen, was als menschenunwürdig zu bezeichnen ist.

Im Sinne einer gerechten Lösung soll die Steuerlast (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuer) bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend zu ändern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Im Hinblick auf die laufende Revision des Kindesunterhaltsrechts (13.101) und auf die vom Bundesrat beantragte Annahme des Postulates 13.3826, "Abklärung der verfassungsrechtlichen Aspekte der Regelung des nahehehlichen Unterhalts", erscheint es angebracht, auch die Frage der Berücksichtigung der Steuerlast des Unterhaltspflichtigen bei der Festsetzung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge abzuklären.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Egloff Hans](#) [Killer Hans](#) [Knecht Hansjörg](#) [Landolt Martin](#) [Schneider-Schneiter Elisabeth](#) [Stolz Daniel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Unterhaltspflicht](#) [direkte Bundessteuer](#) [Steuerabzug](#) [Steuerbelastung](#) [geschiedene Person](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;12;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3463 – Postulat

Einwanderung aus Drittstaaten geschickt steuern

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Fluri Kurt
Einreichungsdatum	18.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die Einwanderung aus Drittstaaten vermehrt zu steuern und zu beschränken ist. Gegebenenfalls sind insbesondere folgende, von der FDP seit 2009 verlangten Forderungen als konkrete Massnahmen in Betracht zu ziehen:

1. Stärkung der Integrationskriterien. Bei der Erteilung einer erstmaligen Aufenthaltsbewilligung sollen der Abschluss und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen die Regel darstellen.
2. Beim Familiennachzug von Personen aus Drittstaaten sind in der Regel ebenfalls Integrationsvereinbarungen abzuschliessen.
3. Bewilligungen sind nicht zu verlängern oder sind zu widerrufen, wenn länger dauernde Sozialhilfeleistungen zur Bewältigung des Lebensunterhalts beansprucht werden müssen.
4. Neueingereiste sind für eine Anfangszeit von drei bis fünf Jahren von der Sozialhilfe auszuschliessen.
5. Das gesamte Verfahren für vorläufig Aufgenommene ist zu überprüfen, insbesondere auch eine Beweislastumkehr.

Begründung

Die Einwanderung aus Drittstaaten ist mit alljährlich rund 40 000 Menschen sehr hoch. Der weitaus grösste Teil von ihnen kommt über den Familiennachzug in die Schweiz. Hier haben wir es unter anderem mit einer eigentlichen Kettenmigration zu tun. Doch nur wer die Bereitschaft und die Fähigkeit hat, sich in unserem Land zu integrieren, soll zuwandern und in der Schweiz verbleiben können. Es darf zu keiner Einwanderung unter Angaben falscher Tatsachen oder in unser Sozialnetz kommen.

Im Bereich der Zuwanderung von Nichterwerbstätigen aus Drittstaaten könnte der Bundesrat somit sofort Massnahmen ergreifen, um die Zuwanderung insgesamt zu beschränken, ohne dass dies das Freizügigkeitsabkommen mit der EU tangiert oder die Schweizer Wirtschaft Schaden nimmt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

1./2. 2013 reisten 11 907 Drittstaatenangehörige im Rahmen des Familiennachzugs gestützt auf die Artikel 43 bis 45 des Ausländergesetzes in die Schweiz ein (für Zahlen zum Familiennachzug siehe Antwort des Bundesrates auf Interpellation Darbellay [14.3185](#)). Die Erteilung oder Verlängerung der Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung von Personen aus Drittstaaten sowie deren Familienangehörigen kann bereits heute an die Bedingung geknüpft werden, einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen zu müssen. Diese Verpflichtung zum Kursbesuch wird in der Regel in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

Im Rahmen der Revision zum neuen Ausländergesetz (Integration) hatte der Bundesrat ferner vorgeschlagen, den Abschluss von Integrationsvereinbarungen als Regel einzuführen. Die Mehrheit der Vernehmlassenden und insbesondere die vollziehenden Kantone haben sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, da ein obligatorischer Abschluss von Integrationsvereinbarungen bei jährlich rund 200 000 Fällen mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Der Bundesrat ist daher gemeinsam mit den Kantonsregierungen der Ansicht, dass die Ressourcen im Migrations- und Integrationsbereich gezielt für Personen eingesetzt werden sollen, welche einen besonderen Bedarf aufweisen. Die Vereinbarungen zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2014-2017 sowie auch der Entwurf zum neuen Ausländergesetz

sehen vor, dass die Kantone Personen mit spezifischem Integrationsförderbedarf entsprechenden Massnahmen zuführen. Sie können dazu Integrationsvereinbarungen einsetzen. Die Meldepflichten gegenüber den vollziehenden Behörden bei ungünstigem Integrationsverlauf sollen künftig ausgedehnt und die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund soll ausdrücklich als Grund für den Widerruf der Kurz- bzw. Aufenthaltsbewilligung statuiert werden.

3. Die zuständigen Behörden können eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung widerrufen bzw. nicht verlängern, wenn die betreffende Person oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

4. Eine Einschränkung des Anspruchs auf Sozialleistungen kann heute nur durch den kantonalen Gesetzgeber erfolgen. Das Parlament hat es im Zuge der Diskussion eines Rahmengesetzes zur Sozialhilfe abgelehnt, dem Bund eine entsprechende Kompetenz zu erteilen (Motion SGK-NR 12.3013, "Rahmengesetz für die Sozialhilfe"). Der Bundesrat hat jedoch in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2013 seine Bereitschaft erklärt, im Rahmen eines Berichtes zu prüfen, inwieweit ein Rahmengesetz zur Sozialhilfe den Kantonen von Nutzen sein könnte. Die Frage der Verfassungsgrundlage für eine Bundesgesetzgebungskompetenz in der Sozialhilfe bildet ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung (Postulat SGK-NR 13.4010, "Rahmengesetz für die Sozialhilfe"). Schon zum jetzigen Zeitpunkt können die Kantone bei einem dauerhaften erheblichen Sozialhilfebezug die jeweilige Bewilligung widerrufen.

5. Das Postulat der SPK-NR 14.3008, "Überprüfung des Status der vorläufigen Aufnahme und der Schutzbedürftigkeit", sieht vor, die rechtliche Situation sowie das Verfahren hinsichtlich der vorläufigen Aufnahme auf Gesetzesstufe einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Der Bundesrat hat sich am 28. Mai 2014 bereiterklärt, das Postulat anzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Einwanderung](#) [Familiennachzug](#) [Sozialhilfe](#) [Aufenthalt von Ausländern/-innen](#) [Integration der Zuwanderer](#)

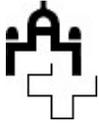
Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3464 – Postulat

Beschleunigtes Asylverfahren auch für Personen aus Safe Countries

Eingereicht von	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher / in	Moret Isabelle
Einreichungsdatum	18.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob auch Asylgesuche von Personen aus Safe Countries in einem beschleunigten Verfahren zu behandeln sind.

Begründung

Seit 2012 wendet das Bundesamt für Migration ein beschleunigtes Asylverfahren für Personen aus Westbalkanstaaten ohne Visumpflicht an. Mit Wegfall der Visumpflicht kann die Anzahl der Gesuche stark ansteigen, obwohl die Staaten als sicher gelten. Das beschleunigte Verfahren hat für die Westbalkanstaaten gute Resultate gezeigt; die Zahl der Gesuche aus diesen Staaten hat seither spürbar abgenommen. Daher sollte dieses Verfahren auch für Asylgesuche aus anderen Safe Countries geprüft werden. Asylgesuche aus sicheren Herkunftsstaaten können beschleunigt behandelt werden, weil Gesuchstellern aus diesen Ländern keine Verfolgung droht. Mit einem beschleunigten Verfahren bleibt der Gesuchsteller zudem nicht länger als nötig im Ungewissen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat begrüsst die Stossrichtung des Postulates. Sie deckt sich mit den Zielsetzungen der Neustrukturierung des Asylbereichs. Aufgrund der Regelvermutung, dass in Safe Countries Sicherheit vor Verfolgung besteht, werden Asylgesuche von Personen aus solchen Ländern bereits heute in erster Priorität behandelt, falls keine weiteren Abklärungen erforderlich sind. Zudem sieht das Asylgesetz in diesen Fällen eine Beschwerdefrist bzw. eine Behandlungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht von lediglich je fünf Arbeitstagen vor.

Das Bundesamt für Migration (BFM) verfolgt mit seiner Behandlungsstrategie das Ziel, die Anzahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche zu senken. Daher behandelt das BFM bereits seit August 2012 geeignete Asylgesuche aus den europäischen visumbefreiten Safe Countries im sogenannten 48-Stunden-Verfahren. Dieses Verfahren findet seit März 2013 auch auf Asylgesuche aus dem nichtvisumbefreiten Safe Country Kosovo Anwendung. 48-Stunden-Verfahren werden während dem Aufenthalt der Asylsuchenden in den Bundesstrukturen durchgeführt, und der Wegweisungsvollzug in die erwähnten Staaten kann rasch erfolgen. Asylgesuche aus dem visumpflichtigen Safe Country Senegal befinden sich seit dem 1. Juni 2014 im sogenannten Fast-Track-Verfahren. Der Hauptunterschied zwischen 48-Stunden-Verfahren und Fast-Track-Verfahren besteht darin, dass sich bei Ländern im Fast-Track-Verfahren der Wegweisungsvollzug schwieriger gestaltet und weniger schnell durchgeführt werden kann. Das BFM behandelt somit Asylgesuche aus der überwiegenden Mehrheit der Safe Countries bereits heute in einem beschleunigten Verfahren und wenn immer möglich während dem Aufenthalt der Asylsuchenden in den Bundesstrukturen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf die Motion Romano [14.3246](#), "Asylsuchende. Ausdehnung des 48-Stunden-Verfahrens auf alle Safe Countries", festhält, würde die Behandlung aller Asylgesuche aus Safe Countries im beschleunigten 48-Stunden- oder Fast-Track-Verfahren jedoch den Handlungsspielraum des BFM bei der Festlegung seiner Behandlungsstrategie markant einschränken. Asylsuchende in anderen prioritären Verfahren, beispielsweise im Dublin-Verfahren, könnten nicht mehr bis zum Verfahrensabschluss in den Bundesstrukturen untergebracht werden und müssten auf die Kantone verteilt werden, was diese Verfahren erheblich verzögern würde.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Asylbewerber/in](#) [Asylverfahren](#) [Asylrecht](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3478 – Motion

Weiterverkaufte Tickets dürfen nicht teurer werden

Eingereicht von	 Frehner Sebastian
Einreichungsdatum	18.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu unterbreiten, welche vorsieht, dass Tickets, welche den Eintritt an Konzerte, Sportanlässe usw. erlauben und weiterverkauft werden, nicht teurer sein dürfen als der ursprünglich festgelegte Preis.

Begründung

Zurzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, die das teurere Weiterverkaufen von Tickets verbietet. Dies hat zu einem Graumarkt durch sekundäre Ticketverkäufer geführt, der suggeriert, dass eine Knappheit auf dem Ticketmarkt herrscht. Wiederverkäufer mit Gewinnerzielungsabsicht kaufen Tickets sofort zu Beginn des Vorverkaufs ein und bieten diese zu massiv erhöhten Preisen auf Wiederverkaufskanälen an. De facto sind pro Jahr jedoch nur wenige Konzerte und Sportanlässe schnell ausverkauft, und es besteht kein legitimer Grund, um Tickets teurer zu verkaufen.

Zum Schutz der Konsumenten soll es eine faire Möglichkeit geben, Tickets zu den vom Veranstalter festgelegten Originalpreisen zu kaufen. Die aktuelle Situation schädigt Veranstalter, primäre Ticketverkäufer und Konsumenten. Mit dem Verbot eines teureren Weiterverkaufes bleibt für die Konsumenten zudem die Möglichkeit, bei einer kurzfristigen Verhinderung das Ticket zum ursprünglichen Preis weiterzuverkaufen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Die freie Festsetzung des Preises auch beim Weiterverkauf von Produkten und Dienstleistungen gehört zum freien Wettbewerb. Der Weiterverkauf selbst ist ein Ausfluss der Vertragsfreiheit und eine legitime Form der Ausübung des Eigentumsrechts. Auch der kommerziell betriebene An- und Weiterverkauf von Tickets durch sekundäre Ticketverkäufer ist grundsätzlich von der Wirtschaftsfreiheit gedeckt.

Von Konsumentinnen und Konsumenten, die Produkte irgendwo, auch auf einer Internet-Plattform kaufen, kann erwartet werden, dass sie sich über den ursprünglichen oder einen alternativen Kaufpreis der Produkte orientieren. Eigens dafür vorgesehene Suchmaschinen erleichtern im Übrigen solche Preisvergleiche.

Auch wer im Internet ein Ticket für den Eintritt an Konzerte, Sportanlässe oder sonstige Events kauft, muss die Möglichkeit haben, sein Ticket weiterzuverkaufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er oder sie an der Veranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - verhindert ist. Der Weiterverkauf von Tickets durch Einzelpersonen dürfte insoweit auch kaum zu Problemen Anlass geben.

Probleme kann der vom Motionär erwähnte Graumarkt durch professionelle sekundäre Ticketverkäufer bereiten. Dort werden Tickets zum Teil vor dem offiziellen Vorverkaufsstart oder sofort danach zu überhöhten Preisen angeboten, entweder vor Ort oder über eine Plattform im Internet. Die Veranstalter sehen zwar in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass die Tickets nicht weiterverkauft werden können. Dieses Verbot lässt sich allerdings gegen die Endabnehmer kaum durchsetzen. Die auf dem Graumarkt tätigen Händler kaufen die Tickets meist mit ausgeklügelten Computerprogrammen oder setzen Gruppen von schulpflichtigen Jugendlichen für den Kauf ein, um sie anschliessend einer grösseren Anzahl von Personen zu überhöhten Preisen weiterzuverkaufen. Damit kann eine zumindest temporär preistreibende, künstliche Verknappung des Angebots ausgelöst werden. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Fässler Hildegard 10.3078, "Graumarkt für Konzert- und Sportveranstaltungen", dargelegt hat, können solche Praktiken gegen geltendes Recht verstossen, insbesondere gegen das Täuschungsverbot im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Die Interventionsrechte, welche das UWG zur Verfügung stellt (Zivil- oder Strafklage), stehen auch

den Ticketverkaufsunternehmen zur Verfügung.

Das vom Motionär geforderte Verbot, Tickets teurer weiterzuverkaufen als zum ursprünglich vom Veranstalter festgelegten Preis, geht allerdings sehr weit und würde einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Der Bundesrat lehnt dieses Verbot deshalb ab und beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Birrer-Heimo Prisca Büchel Roland Rino Flückiger-Bäni Sylvia Hausammann Markus Hess Lorenz Nussbaumer Eric Reimann Lukas Schneeberger Daniela Schneider-Schneiter Elisabeth Trede Aline

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Wettbewerbsbeschränkung](#) [Preis \(speziell\)](#) [betrügerisches Handelsgeschäft](#) [kulturelle Veranstaltung](#) [Wiederverkauf](#) [Preisfestsetzung](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;28;2831

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3489 – Postulat

Nach Gripen-Nein. Referendumsmöglichkeit bei umfangreichen finanzpolitischen Vorlagen

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In einem Bericht soll die Einführung einer allgemeinen Finanzreferendumsmöglichkeit geprüft und sollen Vor- und Nachteile aus staats- und finanzpolitischer Sicht aufgezeigt werden.

Begründung

Während in Kantonen und Gemeinden ein allgemeines Finanzreferendum verbreitet ist, fand dieses bisher - vor allem aufgrund finanzpolitischer Überlegungen - auf Bundesebene keine Mehrheit. Die Gripen-Abstimmung vom Mai 2014 hat jedoch gezeigt, dass ein Mitspracherecht des Volkes bei Ausgabenbeschlüssen des Parlamentes aus staatspolitischer Sicht von grosser Bedeutung ist. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die Möglichkeit für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, sich mittels eines fakultativen Finanzreferendums zu umfangreichen finanzpolitischen Vorlagen äussern zu können, aus staatspolitischer Sicht wünschbar ist und welche Vor- und Nachteile sich daraus ergeben würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Die eidgenössischen Räte haben sich schon wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene durch ein Finanzreferendum ergänzt werden sollten. Eben erst Ende 2013 beschloss der Nationalrat, der parlamentarischen Initiative der SVP-Fraktion [12.459](#), die die Einführung des Finanzreferendums verlangte, keine Folge zu geben. Auch die parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion [03.401](#) hatte die Einführung des Finanzreferendums verlangt. Damals hatte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates in einem Bericht Stellung genommen (BBl 2007 8373ff.). Sie hatte darin auch aus staatspolitischer Sicht eingehend die Vor- und Nachteile eines allgemeinen Finanzreferendums auf Bundesebene dargelegt. In der Vernehmlassung wurde die Einführung des Finanzreferendums mehrheitlich abgelehnt. 2008 wurde die parlamentarische Initiative [03.401](#) deshalb abgeschrieben. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. Die Erwägungen des damaligen Berichtes gelten noch heute. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass für einen weiteren Bericht.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Finanzreferendum](#) [fakultatives Referendum](#) [politische Rechte](#) [Militärflugzeug](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3499 – Motion

Lärmimmissionen beim Bau und Betrieb von Sportanlagen. Rechtssicherheit

Eingereicht von	 Lehmann Markus
Übernommen von	Lohr Christian
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In die Lärmschutzverordnung des Bundes sollte ein Anhang aufgenommen werden, welcher die zulässigen Lärmimmissionen bei Bau und Umbau sowie beim Betrieb von Sportanlagen in solcher Weise regelt, dass sowohl die Interessen der in der Nähe von Sportanlagen lebenden Bevölkerung als auch die Bedürfnisse der Sportvereine ausgewogen berücksichtigt werden.

Begründung

Die immer dichtere Besiedlung und der Auslastungsdruck der immer noch knappen Sportanlagen führen beim Bau und Betrieb von Sportanlagen zunehmend zu Auseinandersetzungen über die zulässigen Lärmimmissionen. Besonders betroffen sind Fussball-, aber auch andere Outdooranlagen sowie Stadien.

Das Bundesrecht enthält keine Vorschriften bezüglich Lärmimmissionen für den Bau künftiger und den Betrieb bestehender Sportanlagen (Ausnahme Schiessanlagen). Das führt dazu, dass die Behörden und Gerichte für die Bewilligung von Bau- und Umbauvorhaben sowie bei Auseinandersetzungen betreffend Immissionen aus dem Betrieb von Sportanlagen zunehmend die sehr restriktiv formulierte deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung heranziehen (vgl. z. B. BGE 133 Iff., Gemeinde Würenlos). Dadurch werden künftig die Möglichkeiten für Bau und Umbau sowie Nutzung von Sportanlagen übermässig eingeschränkt.

Die Lärmschutzverordnung des Bundes braucht deshalb einen eigenen "Sportartikel", ansonsten dem Sport unnötige Schranken gesetzt werden und damit andererseits die Anliegen von Anwohnerinnen und Anwohnern angemessen berücksichtigt werden können. Es darf nicht sein, dass künftig Sportanlagen nicht mehr realisiert oder gar geschlossen werden können aufgrund fehlender klarer Richtlinien.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Motionär hat bereits am 12. Juni 2012 eine inhaltlich identische Motion eingereicht (12.3479, "Lärmschutzvorschriften für den Bau und den Betrieb von Sportanlagen"). Der Bundesrat sprach sich in seiner Stellungnahme vom 22. August 2012 für die Ablehnung dieser Motion aus. Der Nationalrat lehnte diese am 26. September 2013 deutlich ab. Die damals vom Bundesrat angeführten Argumente gegen die Festlegung von Lärmgrenzwerten für Sportanlagen gelten nach wie vor. Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten:

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Bau und Betrieb von Sportanlagen zu Konflikten mit dem Ruhebedürfnis in den betroffenen Quartieren führen können. Infolge der angestrebten verdichteten Bauweise sind künftig noch vermehrt solche Interessenkonflikte zu erwarten. Beim Lärm von Sportanlagen müssen die kantonalen Vollzugsbehörden deshalb im Einzelfall aufgrund der gesundheitlichen Kriterien der Artikel 13 und 15 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) eine Beurteilung vornehmen. Den Kantonen, welche die lokale Situation gut kennen, kommt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Auch bei der Festlegung der nötigen Massnahmen kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn die Einhaltung der zulässigen Lärmbelastung zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Sportanlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage besteht. Bei gewissen Sportanlagen kann dieses Interesse insbesondere mit dem Sportförderungsauftrag (Art. 68 BV) des Bundes begründet werden.

Um die Kantone im Vollzug zu unterstützen, hat das Bundesamt für Umwelt (Bafu) 2013 eine Vollzugshilfe herausgegeben, die im Wesentlichen auf der deutschen Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) basiert. Damit stehen den Vollzugsbehörden Grundsätze sowie ein Richtwertschema für die Beurteilung des Lärms von Sportanlagen zur Verfügung. Das

Bafu prüft dabei regelmässig, ob diese Empfehlungen zur Lärmbeurteilung aus Sicht der Wissenschaft oder der Erfahrung nach wie vor aktuell sind. Es hat diesbezüglich auch bereits Gespräche mit dem Bundesamt für Sport (Baspo) aufgenommen. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, kann die Vollzugshilfe angepasst werden.

Der Bundesrat ist daher nach wie vor der Meinung, dass die häufig lokal geprägten Interessenabwägungen im Rahmen einer Vollzugshilfe mit Richtwerten besser vorgenommen werden können, als dies im Rahmen einer vom Motionär verlangten bundesrechtlich abschliessenden Regelung der Fall wäre.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Lohr.
15.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Sportanlass](#) [Sporteinrichtung](#) [Lärmschutz](#) [Lärmbelästigung](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;28

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3500 – Postulat

Gemeindefusionen über die Kantonsgrenzen hinweg

Eingereicht von	 Lehmann Markus
Übernommen von	Schneider-Schneiter Elisabeth
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird hiermit beauftragt, einen Bericht vorzulegen, wie Gemeindefusionen über Kantonsgrenzen hinweg heute ablaufen können. Dabei gilt es insbesondere, darüber zu berichten, welche rechtlichen und politischen Hindernisse bestehen und wie diese reduziert oder eliminiert werden können. Insbesondere interessiert es auch, wie erreicht werden kann, dass schweizerisch einheitliche Regelungen für solche Zusammenschlüsse gelten und umsetzbar sind.

Bei vielen Gemeinden zeigt sich, dass sie zu klein sind, um ihre Aufgaben effizient zu lösen. Zusammenschlüsse zweier oder mehrerer Gemeinden ergeben in solchen Fällen wesentliche Verbesserungen des Angebots und eine Senkung der Kosten. Der Kanton Glarus hat hierzu mutige Vorarbeit geleistet. Bedingt durch die unterschiedlichen Grössen der Kantone, den unregelmässigen Verlauf der Kantonsgrenzen und die zahlreichen Exklaven, verlangen regional optimale Lösungen öfters eine Fusion von Gemeinden zweier Kantone. Dies wird durch die heutige rechtliche Situation praktisch verunmöglicht.

Immer häufiger werden diese Fragestellungen auftauchen und Kantone beschäftigen, deshalb ist es sinnvoll und wichtig, rechtzeitig bereit zu sein für Problemlösungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Das vorliegende Postulat nimmt das Anliegen und den Inhalt des Postulates Lehmann [12.3203](#) auf. Dieses war am 21. März 2014 abgeschrieben worden, weil es seit mehr als zwei Jahren hängig war. Die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Postulat vom 16. Mai 2012 hat nach wie vor Geltung, da sich seither keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Der Bundesrat beantragt somit wiederum die Ablehnung des Postulates.

Interkantonale Gemeindefusionen sind in der neuen Bundesverfassung in Artikel 53 Absatz 3 (SR 101) geregelt und wesentlich erleichtert worden. Unterstanden sie zuvor dem obligatorischen Referendum, also der Zustimmung von Volk und Ständen, unterstehen sie seither nur noch dem fakultativen Referendum (Art. 163 Abs. 2 BV). Ganz wollte die Bundesversammlung nicht auf den Einbezug des Volks verzichten, weil jede Gebietsveränderung das Gleichgewicht zwischen den Kantonen verändern kann und somit auch den Bund betrifft. Der Bundesrat lehnt weiter gehende Vereinfachungen ab. Schweizweit geltende, einheitliche Regelungen über das Vorgehen bei Gemeindefusionen würden unnötig in die kantonale Autonomie eingreifen, denn die wichtigsten Hindernisse für Gemeindefusionen sind nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern emotionale und politische Aspekte wie Heimatgefühl, Tradition, Autonomie und Steuerhoheit.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Schneider-Schneiter.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Gemeinde](#) [Zusammenschluss](#) [Kanton](#) [Kantonszugehörigkeit](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3506 – Motion

Gleich lange Spiesse für die inländische Nahrungsmittelproduktion und für Nahrungsmittelimporte

Eingereicht von	 Röstli Albert
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass alle in die Schweiz importierten tierischen Produkte der ersten, zweiten und dritten Produktionsstufe, allenfalls zeitlich gestaffelt gemäss den unterschiedlichen Anforderungen, den schweizerischen Gesetzgebungen im Bereich des Tierschutzes unterstellt werden müssen. Produkte, die im Ausland mit unerlaubten Produktionsmethoden gemäss schweizerischer Tierschutzverordnung erzeugt werden, können nur noch importiert werden, wenn sie mit dem Text "Aus in der Schweiz verbotener Produktionsmethode stammend" deklariert werden.

Begründung

Nach wie vor bestehen zum Teil grosse Lücken zwischen den nationalen und den internationalen Gesetzgebungen im Bereich des Tierschutzes. Diese bewirken Verunsicherungen bei den Konsumentinnen und Konsumenten, die dem Tierwohl einen sehr hohen Stellenwert beimessen. Die vor diesem Hintergrund in den vergangenen Jahren laufend gesteigerten Tierschutzvorschriften im Inland verursachen einen Wettbewerbsnachteil der inländischen Nahrungsmittelproduktion gegenüber Importprodukten. Diese Lücke muss deshalb im Sinne gleich langer Spiesse für die inländische Nahrungsmittelproduktion und Nahrungsmittelimporte geschlossen werden, dies insbesondere aufgrund der wohl weiterhin anstehenden politischen Diskussion rund um Freihandelsabkommen, die auch die Landwirtschaft betreffen können. Die Schliessung dieser Lücke ist auch notwendig, nachdem das Parlament im Lebensmittelgesetz auf eine zwingende Deklaration des Herkunftslandes bei verarbeiteten Produkten verzichtet hat.

Wichtig ist, dass alle drei Produktionsstufen einbezogen werden, d. h. die erste für tierische Rohprodukte in frischem, gekühltem, gefrorenem oder getrocknetem Zustand, die zweite aus der ersten Verarbeitungsstufe, wie beispielsweise alle Milchprodukte, Fleischprodukte, Ei- und Fischprodukte, die dritte für Convenience, Fertig- oder teilvorgefertigte Lebens- und Nahrungsmittelprodukte.

Die Systemgrenze müsste sich bei Warmblutnutztieren, deren Produkte in die Schweiz importiert werden, bis zu den Grosseltern beider Geschlechter erstrecken. Bei der Umsetzung sind entsprechende Übergangsfristen und in begründeten Fällen Ausnahmen festzulegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Das Tierwohl ist für die Konsumentinnen und Konsumenten ein wichtiges Gut. Gleichzeitig hat es einen grossen Stellenwert innerhalb der breit getragenen Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Insofern kann die Produktion nach schweizerischen Tierschutzstandards durchaus auch als Wettbewerbsvorteil beurteilt werden.

Der Bundesrat hat sich unter anderem in seiner Antwort auf die Interpellation Chevalley [13.3034](#) schon zu ähnlichen Fragen geäussert. Massnahmen, welche sich potenziell als Handelshemmnis auswirken könnten, müssen aus der Sicht des Bundesrates insbesondere in Bezug auf ihre Verhältnismässigkeit und ihre Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen sowie bezüglich ihrer Auswirkungen sorgfältig geprüft werden.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Motionärs als unverhältnismässig, weil bereits geringste Abweichungen vom Schweizer Recht eine Kennzeichnungspflicht auslösen würden. Der Einbezug mehrerer Verarbeitungsstufen bis hin zu Convenience-Produkten und insbesondere die vom Motionär vorgeschlagene Systemgrenze, welche auch die Grosseltern und Eltern der in- und ausländischen Nutztiere einschliessen würde, werfen die Frage der Praktikabilität auf. Für die Umsetzung der geforderten Kennzeichnungspflicht entstünde bei Wirtschaft und Vollzugsbehörden ein exzessiver administrativer

Zusatzaufwand.

Die aus einer Umsetzung der Motion resultierenden technischen Handelshemmnisse wären mit dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51), dem WTO-TBT-Abkommen (SR 0.632.20) und den vertraglichen Vereinbarungen mit der EU im Rahmen des Agrarabkommens (SR 0.916.026.81) unvereinbar.

Alle Importprodukte, die nicht exakt nach den schweizerischen Vorschriften erzeugt wurden, mit dem Vermerk "Aus in der Schweiz verbotener Produktionsmethode stammend" zu kennzeichnen würde den Sachverhalt verzerrt und in diskriminierender Weise wiedergeben. Für die Konsumentinnen und Konsumenten würde damit kein signifikanter Informationsgewinn, sondern voraussichtlich eine zusätzliche Verunsicherung resultieren. Insofern stellt sich die Frage, ob die vom Motionär vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, die angemessene Information der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

Im Gegensatz dazu bringen die bestehenden Durchführungsbestimmungen zu Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft bei einzelnen, klar differenzierten und in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden (Einsatz von Hormonen und Antibiotika als Leistungsförderer, Käfighaltung in der Eierproduktion, Haltungsform bei der Produktion von Hauskaninchenfleisch) für die Konsumentinnen und Konsumenten einen signifikanten Informationsgewinn. Die Wahlmöglichkeit und die Transparenz am Verkaufspunkt für diese Produkte werden damit verbessert, ohne dass ein unverhältnismässiger Zusatzaufwand entlang der Wertschöpfungskette und bei den Vollzugsbehörden entsteht.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

[Aebi Andreas](#) [Amstutz Adrian](#) [Fehr Hans](#) [Fiala Doris](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Hassler Hansjörg](#)
[Hausammann Markus](#) [Heer Alfred](#) [Jans Beat](#) [Joder Rudolf](#) [Knecht Hansjörg](#) [Müller Leo](#) [Pezzatti Bruno](#)
[Pieren Nadja](#) [Schibli Ernst](#) [von Siebenthal Erich](#) [Walter Hansjörg](#)

Deskriptoren: Hilfe

[Tierschutz](#) [Lebensmitteldeklaration](#) [Fleischerzeugnis](#) [Einfuhr](#) [Land- und Forstwirtschaft](#)

Ergänzende Erschliessung:

15:55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3508 – Postulat

Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien von 2020 bis 2035

Eingereicht von	 Bourgeois Jacques
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat mit der Erarbeitung eines Berichtes über den Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien von 2020 bis 2035. Folgende Fragen sollen darin behandelt werden:

1. Liesse sich anstelle der staatlichen Finanzhilfen ein Anreizsystem einführen? Und wie?
2. Welche Massnahmen sind im fraglichen Zeitraum vorgesehen, um unsere Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherzustellen?
3. Welche ähnlichen Massnahmen wurden in anderen Ländern getroffen, und welche Überlegungen werden in der EU zu diesem Thema angestellt?
4. Welche Massnahmen müssten in einer Übergangsphase getroffen werden, und ab wann würde das bestehende System abgelöst?
5. Liesse sich auf aus fossilen Brennstoffen produziertem Strom eine CO₂-Abgabe einführen? Und wie? Welche Auswirkungen hätte sie, je nach ihrer Höhe, auf den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in unserem Land? Und wäre sie völkerrechtskonform?

Begründung

Deutschland hat beschlossen, die staatlichen Zuschüsse an die erneuerbaren Energien zu drosseln; denn diese Zuschüsse verzerren und stören den Markt. In unserem Land wird die kostendeckende Einspeisevergütung bis 2020 schrittweise aufgehoben. Wir können uns aber nicht damit begnügen, die Finanzhilfen abzuschaffen, ohne Alternativen vorzuschlagen. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird nämlich für die Stromversorgungssicherheit in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Andere Länder wie Schweden haben Quoten eingeführt. Diese könnten für uns ein Vorbild sein. Der geforderte Bericht sollte die gangbaren Wege aufzeigen, deren Auswirkungen und die Verträglichkeit der Einführung eines solchen Quotensystems. So könnte der Markt vollumfänglich spielen, und es würde Strom aus den effizientesten erneuerbaren Energien produziert. Zudem, wenn man schon im Inland eine Reduktion des CO₂-Ausstosses fordert, sollte man Gleiches auch bei den Stromimporten verlangen. Auch dies hat Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit und auf den Klimaschutz. Deshalb sollte auf Strom, der aus fossilen Brennstoffen (Kohle, Gas, Braunkohle) produziert wird, eine CO₂-Abgabe eingeführt werden; denn mit dieser Produktion ist ein hoher Ausstoss von CO₂ verbunden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.09.2014

Die Fragen 1 und 3 wurden bereits mit dem Bericht "Wirkung der Systeme zur Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien; Bericht in Erfüllung des Postulates Parmelin [09.3085](#), 12. März 2009" beantwortet.

Im Rahmen der Arbeiten und der Vorlage zum Klima- und Energielenkungssystem (Kels) wird auch die Frage 2 für die zweite Phase der Energiestrategie 2050 mit dem Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem und dem Auslaufen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) behandelt.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Kels werden zudem verschiedene Ausgestaltungsformen einer Abgabe auf Strom geprüft und damit die Fragen 4 und 5 behandelt. Zusätzlich wurde der Bundesrat mit dem Postulat der FDP-Liberalen Fraktion [14.3038](#), "Eine CO₂-Abgabe auch auf importiertem Strom erheben?", beauftragt, Bericht zu erstatten, ob auf importierter Elektrizität, welche aus CO₂-belasteter Produktion stammt, eine CO₂-Abgabe erhoben werden kann.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Fragen des Postulanten wichtig sind, aber in bestehenden Berichten bereits beantwortet sind oder im Rahmen der laufenden Arbeiten an der Energiestrategie 2050 geklärt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Anliegen des Postulates als erfüllt und beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 12.09.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Buttet Yannick Cassis Ignazio Fässler Daniel Favre Laurent Hiltbold Hugues Killer Hans Moret Isabelle
Parmelin Guy Schilliger Peter Vitali Albert

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[erneuerbare Energie](#) [CO2-Abgabe](#) [Lenkungsabgabe](#) [fossile Energie](#) [Inlandsproduktion](#) [Finanzhilfe](#) [Ländervergleich](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3520 – Motion

Aufhebung des Strassenüberquerungsverbots neben Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlage

Eingereicht von	 Grossen Jürg
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den zweiten Satz von Artikel 47 Absatz 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) wie folgt abzuändern: "Sie müssen Über- oder Unterführungen sowie lichtsignalgeregelte Fussgängerstreifen benützen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind."

Begründung

In Artikel 47 Absatz 1 VRV heisst es heute: "Die Fussgänger müssen, besonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse ungesäumt zu überschreiten. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind."

Während das Überquerungsverbot plus/minus 50 Meter von lichtsignalgesteuerten Fussgängerstreifen durchaus sinnvoll erscheint, da es sich dabei im Normalfall um stark befahrene oder unübersichtliche Strassen handelt, stellt es bei nichtlichtsignalgesteuerten Fussgängerstreifen eine unnötige Erschwernis für Fussgängerinnen dar. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, dass sich Fussgänger heute strafbar machen, wenn sie, auch ohne dass andere Verkehrsteilnehmer in der Nähe sind, die Fahrbahn z. B. 25 Meter neben einem Fussgängerstreifen überqueren. Genau dies ist aber bei Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlage sehr oft der Fall. Mit der Anpassung würde die Eigenverantwortung gestärkt, denn es würde klar und unmissverständlich gelten: Auf allen Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalsteuerung hat der Fussgänger Vortritt, und ausserhalb von Fussgängerstreifen hat das Fahrzeug Vortritt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.08.2014

Die in der Motion angesprochene Verkehrsregel gab schon mehrfach Anlass zu Diskussionen. Aus diesem Grund lancierte das Bundesamt für Strassen 2010 eine Forschung mit dem Auftrag, die Auswirkungen einer allfälligen Aufhebung oder Einschränkung der "50-Meter-Regel" zu prüfen. Die entsprechende Studie vom Mai 2013 kam zum Schluss, dass eine Aufhebung oder Einschränkung der "50-Meter-Regel" aus Sicherheitsüberlegungen nicht angemessen sei. Die Studie stellte insbesondere fest, dass auf einer Entfernung von 25 bis 50 Metern von (nichtlichtsignalgesteuerten) Fussgängerstreifen ein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

Im Übrigen steht die Verkehrsregel im Einklang mit dem internationalen Recht (Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr, SR 0.741.10; Wiener Übereinkommen), welches eine Benutzungspflicht für Fussgängerstreifen explizit vorsieht. Aus diesen Gründen ist an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Antrag des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias Allemann Evi Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Chevalley Isabelle Fischer Roland
Gasser Josias F. Geissbühler Andrea Martina Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Hardegger Thomas
Hausammann Markus Hess Lorenz Kessler Margrit Maier Thomas Moser Tiana Angelina Rytz Regula Trede Aline
Tschäppät Alexander Wasserfallen Christian Weibel Thomas

Deskriptoren: Hilfe

Strassenverkehrsordnung Verkehrszeichengebung Fussgänger/in Personenverkehr Verkehrssicherheit

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3534 – Motion

Keine Diskriminierung von schweizerischen gegenüber ausländischen PKW-Lenkern ab Alter 70 durch die neue Verkehrszulassungsverordnung

Eingereicht von	 Reimann Maximilian
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zuge der Inkraftsetzung der mit "Via sicura" bezeichneten Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 15. Juni 2012 folgende Massnahme zu treffen:

Er ordnet im Rahmen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) für die Fahreignungsuntersuchung von PKW-Lenkerinnen und -Lenkern ab Alter 70 nur solche Massnahmen an, die mit der Regelung und der Praxis in unseren Nachbarländern harmonisieren und keine Diskriminierung der schweizerischen Automobilisten bei der Verlängerung ihres Fahrausweises im Vergleich zu denjenigen in unseren Nachbarländern zur Folge haben.

Begründung

Auf dem schweizerischen Strassennetz bewegen sich grossmehrheitlich PKW aus der Schweiz und den Nachbarländern. Zurzeit schickt sich der Bundesrat an, die Fahreignung von schweizerischen Lenkern ab Alter 70 neu zu regeln. Bis anhin gilt in der Schweiz eine gesundheitliche Kontrolluntersuchung im Abstand von zwei Jahren, durchgeführt von Hausärzten. Mittels Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) schickt sich der Bundesrat an, diese Fahreignungsuntersuchung ab Mitte 2015 deutlich zu verschärfen.

Das wird zur Folge haben, dass es bei den älteren Personen, die am motorisierten Individualverkehr unseres Landes teilhaben werden, künftig zu deutlichen Unterschieden bezüglich der Überprüfung ihrer Fahrtauglichkeit kommen wird. Es werden sich dann scharf geprüfte Inländer und teilweise kaum überprüfte Ausländer auf dem schweizerischen Strassennetz begegnen. De facto wird es somit zu einer Diskriminierung von Inländern gegenüber Ausländern kommen, denn weder Deutschland noch Frankreich beispielsweise kennen analoge führerscheinrechtliche Kontrollmassnahmen für ältere PKW-Lenker. Gerade aber aus diesen Ländern stammen viele. Eine unterschiedliche Behandlung von Seniorinnen und Senioren aus der Schweiz bzw. aus unseren Nachbarländern bezüglich ihrer Fahrkompetenz ist inakzeptabel, ist diskriminatorisch und dient in keiner Weise der Verkehrssicherheit.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.08.2014

Das Parlament hat sich im Juni 2012 im Rahmen der Beratungen zu Via sicura für die periodische Kontrolluntersuchung von über 70-jährigen Führerausweisinhabern und -inhaberinnen ausgesprochen und diese im Strassenverkehrsgesetz verankert.

Der Bundesrat will die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nicht verschärfen, sondern mit der Revision der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) die Qualität der Fahreignungsabklärungen verbessern. Inhaltlich ändert sich bei den Kontrolluntersuchungen der über 70-Jährigen nichts. Die Kontrolluntersuchungen können auch weiterhin von Hausärzten und Hausärztinnen durchgeführt werden.

Der Bundesrat sieht in den Kontrolluntersuchungen keine Diskriminierung: Mit der laufenden VZV-Revision werden die geltenden medizinischen Mindestanforderungen mit jenen der Europäischen Union (EU) harmonisiert. Somit müssen die schweizerischen und die ausländischen Senioren die gleichen Anforderungen an die Fahreignung erfüllen.

Einzig die Überprüfung, ob diese Anforderungen erfüllt sind, wird von den einzelnen Staaten unterschiedlich gehandhabt. Dies ist jedoch in der EU-Richtlinie 2006/126/EG ausdrücklich so vorgesehen. Diese regelt, dass die Einhaltung der medizinischen Mindestanforderungen regelmässig überprüft werden soll. Dazu haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ärztliche Untersuchungen vorzuschreiben. Dies haben 19 EU-Staaten sowie die Schweiz getan. Eine Diskriminierung ist hierbei nicht ersichtlich. Auch das Internationale Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr ("Wiener

Übereinkommen"; SR 0.741.10) sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten nur fahrgereigneten Personen einen Führerausweis erteilen dürfen. Wie dies sichergestellt werden soll, kann aber jeder Staat selber regeln.

Antrag des Bundesrates vom 13.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
15.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Verkehr](#) [Strassenverkehr](#) [Strassenverkehrsordnung](#) [Sicherheit im Strassenverkehr](#) [Motorfahrzeug](#) [Führerschein](#) [älterer Mensch](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3537 – Postulat

Bericht zur Wettbewerbs- und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zum Einsatz öffentlicher Mittel für die Landwirtschaft

Eingereicht von	 Noser Ruedi
Übernommen von	Dobler Marcel
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Ende 2016 Bericht zu erstatten, wie er die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors, die Gesundheit und natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen und ihrer erhaltenden Systeme sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes in der Landwirtschaft einschätzt und wie diese verbessert werden können.

Der Bericht soll u. a. auf folgende Aspekte und Fragen eingehen:

1. Die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft sowie der Gesundheit und natürlichen Ertragsfähigkeit der Landwirtschaftsflächen: Wo bestehen Defizite und Gefährdungen? Wie können diese Bereiche weiter gestärkt werden? Welche Folgerungen zieht der Bundesrat daraus für die konkrete Anwendung der agrarpolitischen Instrumente?
2. Der langfristig effiziente Mitteleinsatz in der Landwirtschaft: Wie kann in Zukunft die Effizienz der eingesetzten Mittel zur Erreichung der Verfassungsziele verbessert werden? Werden die öffentlichen Finanzmittel aus heutiger Sicht langfristig effizient eingesetzt?
3. Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe: Wie kann das Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe durch eine Ausrichtung auf die Märkte (inklusive Ausland) langfristig erhöht werden?

Begründung

Die Landwirtschaft der Schweiz steht insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen (beispielsweise bezüglich eines transatlantischen Freihandelsabkommens, TTIP) sowie für die Schweizer Wirtschaft wichtiger Verhandlungen zu weiteren Freihandelsabkommen (z. B. mit Brasilien oder Russland) vor grossen Herausforderungen. Es gilt mehr denn je, mit der vorhandenen Ertragsfähigkeit aus ökologischer und ökonomischer Sicht optimal zu produzieren. Langfristig sind Wettbewerbs- und natürliche Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft voneinander abhängig. Nur wenn die Lebens- bzw. Produktionsgrundlagen (z. B. Biodiversität, Gewässer- und Bodenqualität) erhalten und gefördert werden und Landwirtschaftsbetriebe auf international kompetitive Produktionsmethoden setzen, kann die Schweizer Landwirtschaft langfristig auch wettbewerbsfähig bleiben. Somit spielt insbesondere auch der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel eine entscheidende Rolle für die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen waren die Hauptziele der Weiterentwicklung der Agrarpolitik im letzten Jahrzehnt. In den Botschaften zu den verschiedenen Reformatappen hat der Bundesrat jeweils eine Situationsanalyse zu diesen Zielen und entsprechende Vorschläge für die Weiterentwicklung der agrarpolitischen Instrumente gemacht.

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen werden sich weiter verändern. In den kommenden Jahren werden zudem Ergebnisse der Evaluation der Agrarpolitik 2014-2017 vorliegen. Basierend auf diesen Erkenntnissen und unter Einbezug der internationalen Entwicklungen soll der rechtliche Rahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft überprüft und optimiert werden.

Der Bundesrat ist bereit, bis Ende 2016 dem Parlament eine Gesamtschau zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorzulegen. Dies bietet die Gelegenheit, eine umfassende und langfristige Analyse der im Postulat behandelten Themen vorzunehmen. In der Gesamtschau sollen auch Anliegen anderer Vorstösse wie die Prüfung einer Ablösung von massnahmenorientierten durch zielorientierte Vorgaben, die administrative Entlastung von Betrieben und Verwaltung oder die ressourcenschonendere Produktion bearbeitet werden.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
26.09.2014	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
25.11.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Dobler.
16.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Agrarproduktion und Agrarstrukturen](#) [Land- und Forstwirtschaft](#) [Wettbewerbsfähigkeit](#) [Freihandelsabkommen](#) [landwirtschaftlicher Betrieb](#)

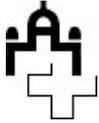
Ergänzende Erschliessung:

55;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3540 – Motion

Hangbeiträge für Hanglagen ab 50 Prozent Neigung sind ab 2015 zu entrichten

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die gemäss DZV vorgesehenen Hangbeiträge für Steillagen ab 50 Prozent ab 2015 entrichtet werden.

Begründung

Die Bewirtschaftung von Flächen in diesen Hanglagen ist sehr aufwendig und zum grössten Teil Handarbeit. Gleichzeitig ist es von grosser Wichtigkeit, dass diese Flächen auch künftig genutzt werden, damit die Verwaldung und Verbuschung dieser Flächen verhindert wird. Dies ist auch insbesondere für den Erhalt der landschaftlichen Attraktivität und deren Qualität von grosser Bedeutung.

Richtigerweise hat das Parlament zur Entgeltung dieser Leistung einen Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen ab 50 Prozent Neigung vorgesehen. Es ist nicht akzeptabel, dass der Wille des Parlamentes, die aufwendige Bewirtschaftung der Hanglagen ab 50 Prozent fair zu entgelten, missachtet wird und diese Zahlungen erst ab 2017 entrichtet werden sollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-2017) haben der Bundesrat und das Parlament den Handlungsbedarf für Flächen in Hanglagen erkannt. So hat das Parlament einen neuen Steillagenbeitrag für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen eingeführt, und der Bundesrat hat den Beitrag für Flächen mit mehr als 35 Prozent Neigung auf 700 Franken je Hektar erhöht. Zusätzlich hat der Bundesrat eine neue Hangneigungskategorie für Flächen mit mehr als 50 Prozent Neigung festgelegt, um der aufwendigen Handarbeit für die Bewirtschaftung dieser Flächen Rechnung zu tragen.

Damit die Flächen mit einer Hangneigung über 50 Prozent korrekt und mit vernünftigem Aufwand für alle Beteiligten erfasst werden können, müssen die Kantone ein geografisches Informationssystem (GIS) haben, mit dem die Flächen den Betrieben zugewiesen werden können.

Die Einführung und Anwendung des GIS stellt für die Kantone jedoch eine grosse Herausforderung dar. Zuerst müssen die notwendigen Informatikanwendungen beschafft und eingeführt werden. Danach müssen die Daten der einzelnen Betriebe erstmalig aufwendig erfasst und plausibilisiert werden. Unter anderem aufgrund der Stellungnahmen der Kantone zur AP 2014-2017 hat der Bundesrat die GIS-Pflicht erst per 1. Juni 2017 eingeführt. Es ist nicht möglich, dass früher flächendeckend für alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die notwendigen Daten zur Verfügung stehen.

Die nichtverwendeten Mittel infolge der späteren Einführung der höheren Beiträge für Flächen mit mehr als 50 Prozent Hangneigung werden automatisch als Übergangsbeiträge ausgerichtet.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebi Andreas Bourgeois Jacques Fässler Daniel Geissbühler Andrea Martina Jans Beat Keller Peter
Mörgeli Christoph Ritter Markus Rösti Albert Walter Hansjörg

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Land- und Forstwirtschaft](#) [Bergbauernbetrieb](#) [Direktzahlungen](#) [Flächenbeiträge](#) [Bewirtschaftungsbeiträge](#)

Ergänzende Erschliessung:

55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3542 – Motion

Tiere ab einem Alter von 121 Tagen an den öffentlichen Schlachtviehmärkten

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage so anzupassen, dass Tiere ab einem Alter von 121 Tagen wieder über die öffentlichen Schlachtviehmärkte vermarktet werden können. Dabei sollen die gleichen Bedingungen gelten wie jetzt bei Tieren ab einem Alter von 161 Tagen.

Begründung

Die Vermarktung von sogenannten Fressern im Alter zwischen 120 und 160 Tagen ist ein wichtiger Betriebszweig für viele Betriebe im Berggebiet. Schweizweit war bisher rund ein Viertel (3000 Tiere) der über öffentliche Märkte abgesetzten Tiere in dieser Kategorie. Aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen ist ab 1. Juli 2014 die Vermarktung dieser Tierkategorie nicht mehr möglich.

Bisher konnte über eine effiziente Aufzucht und die Möglichkeit, die Tiere zum richtigen Zeitpunkt auf den öffentlichen Markt zu geben, ein guter Produkterlös realisiert werden. Diese Art der Arbeitsteilung in der Rindermast stellte auch ein wichtiges Element im Zusammenspiel zwischen Berg und Tal dar. Durch diese Änderung sind die Landwirte nun gezwungen, die Tiere länger auf dem Betrieb zu halten, wenn sie diese über die für die Erzielung eines guten Preises wichtige Plattform der öffentlichen Märkte absetzen wollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

In den vergangenen Monaten hat der Bundesrat rechtliche Bestimmungen geändert, welche auch die Kälbermast und die Kälbervermarktung betreffen.

Gemäss der revidierten Tierschutzverordnung (SR 455.1) müssen die Kälber seit dem 1. September 2013 neu jederzeit Zugang zu Wasser haben, und ab einem Alter von zwei Wochen muss ihnen Raufutter zur freien Verfügung stehen. Der freie Zugang zu Raufutter führt zu einer rötlichen Farbe von Kalbfleisch. Damit wird es schwieriger, anhand der Fleischfarbe Kalb- insbesondere von Jungrindfleisch zu unterscheiden. Vertreterinnen und Vertreter der Produzenten, der Verarbeiter, der Konsumenten und der Behörden haben unter der Leitung des Schweizer Tierschutzes (STS) an drei "Kälbergipfeln" Lösungen erarbeitet. Einerseits wurden Grenzwerte für die Kalbfleischfarbe festgelegt, und andererseits wurde das maximale Schlachtalter von 160 Tagen als neues Qualitätskriterium definiert.

Der Bundesrat hat in der Folge der Konsenslösung der betroffenen Branche Rechnung getragen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91) die Alterskategorie der Tiere der Rindergattung "bis 120 Tage alt" um 40 Tage auf "bis 160 Tage alt" erhöht.

Weiter hat der Bundesrat die Schlachtviehverordnung (SR 916.341) geändert. Seit dem 1. Juli 2014 dürfen öffentliche Märkte für Tiere der Rindergattung nur noch für Tiere bezeichnet werden, die im Zeitpunkt der Auffuhr älter als 160 Tage alt sind. Diese Änderung wurde notwendig, weil seit dem 1. Januar 2012 die Qualität von Kälbern auf öffentlichen Märkten nicht mehr eingestuft wird. Damit war es nicht mehr möglich, für jedes Schlachtkalb einen verlässlichen Schatzungspreis festzulegen und eine Versteigerung im Sinne des Gesetzgebers durchzuführen. Verschiedene unangemeldete Inspektionen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) haben gezeigt, dass beim überwiegenden Teil der aufgeführten Kälber lediglich Scheinversteigerungen stattfanden, weil der Käufer schon vor dem Markt bestimmt war.

Die Motion verlangt, dass Tiere ab einem Alter von 121 Tagen wieder an öffentlichen Märkten aufgeführt werden dürfen und dabei die gleichen Bedingungen gelten sollen wie bei Tieren ab einem Alter von 161 Tagen. In der Begründung zur Motion wird lediglich von Fressern im Alter von 120 bis 160 Tagen gesprochen. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass Fresser im

Alter von 120 bis 160 Tagen wieder auf die öffentlichen Schlachtviehmärkte aufgeführt, neutral eingestuft, einzeln versteigert und als Inlandleistung nach Artikel 48 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) angerechnet werden sollen.

Im Schweizer Recht sind die Fresser nicht definiert. Für eine allfällige Umsetzung der Motion müssten auf Verordnungsstufe zuerst Unterscheidungsmerkmale zwischen Schlachtkälbern und Fressern festgelegt werden. Aus Sicht des Bundesrates müssten die Fresser nach der Auffuhr auf einen öffentlichen Schlachtviehmarkt im Sinne einer Karenzfrist mindestens sechs Monate auf einem Betrieb gemästet werden, bevor sie im Rahmen der Schlachtung ein zweites Mal als Inlandleistung angerechnet werden dürfen. Die Kontrolle, ob diese Bedingung erfüllt ist, kann nach Einschätzung des Bundesrates nur über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfolgen. Dazu wäre eine Anpassung der TVD notwendig.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die Umsetzung der Motion aufgrund der anspruchsvollen Abgrenzung von Fressern und Schlachtkälbern zu einem zu hohen finanziellen, technischen und administrativen Zusatzaufwand führen würde. Dieser Zusatzaufwand ist in Anbetracht der lediglich 3000 Fresser, die nur rund ein Prozent aller jährlich in der Grossviehmast benötigten Mastremonten ausmachen, unverhältnismässig.

Der Bundesrat ist sich der regionalen Bedeutung der Produktion von Fressern in Teilen des Berner Oberlands bewusst. Für regionalspezifische Anliegen könnten alternative und privatrechtliche Möglichkeiten für die Förderung des Absatzes der Fresser geprüft werden. Innovative, zukunftsorientierte und wertschöpfungswirksame Projekte in diesem Bereich, wie beispielsweise der Aufbau einer neuen Vermarktungsplattform für Fresser, könnten grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Instrumente der Agrarpolitik gefördert werden.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

[Aebi Andreas](#) [Bourgeois Jacques](#) [Fässler Daniel](#) [Geissbühler Andrea Martina](#) [Jans Beat](#) [Keller Peter](#)
[Knecht Hansjörg](#) [Ritter Markus](#) [Rösti Albert](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Land- und Forstwirtschaft](#) [tierische Erzeugung](#) [Schlachttier](#) [Agrarmarkt](#) [Tierhalterbeiträge](#)

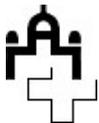
Ergänzende Erschliessung:

55;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3546 – Motion

Einzelhaltung von Lamas als Herdenschutz gegen Luchse ermöglichen

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Grundlagen für Ausnahmegewilligungen zur Einzeltierhaltung von Lamas als Herdenschutzmassnahme gegen den Luchs zu schaffen.

Begründung

Die Tierschutzverordnung sieht vor, dass eine Einzeltierhaltung grundsätzlich nicht möglich sein soll. Dieser Grundsatz ist wichtig und wird vom Motionär auch nicht bestritten. Der Gesetzgeber sieht jedoch vor, dass in gewissen, begründeten Einzelfällen die zuständige kantonale Veterinärbehörde Ausnahmegewilligungen erteilen kann. Da die Jagdverordnung zurzeit Lamas trotz erbrachter Praxistauglichkeit nicht als geeignete Herdenschutztiere einstuft, sind heute auch keine Ausnahmegewilligungen möglich. Somit werden Lösungen verunmöglicht, welche sich in der Praxis als tauglich erwiesen haben und zulasten des Bewirtschafters ergriffen wurden, und dieser wird gar noch bestraft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

In der Schweiz werden seit Ende der Neunzigerjahre in einzelnen Kantonen Lamas zum Schutz von Kleinvieh eingesetzt. Lamas können einen gewissen Schutz vor mittelgrossen Raubtieren wie Füchsen und streunenden Hunden bieten, jedoch nicht vor Grossraubtieren wie Wölfen oder Bären und nur selten vor Luchsen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen zudem, dass Lamas nur dann ihre Wächterfunktion optimal wahrnehmen, wenn sie einzeln gehalten werden. Diese Einzelhaltung steht jedoch im Widerspruch zur Tierschutzverordnung (Art. 57 Abs. 1 TSchV; SR 455.1).

Im Rahmen der Förderung des Herdenschutzes nach Artikel 10ter der 2013 revidierten Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) wird die Haltung von Lamas nicht unterstützt. Insbesondere wegen der fehlenden Wirksamkeit von Lamas bei der Abwehr von Grossraubtieren möchte der Bundesrat an dieser gerade erst etablierten Praxis festhalten. Diese Ausführungen gelten im Übrigen auch für Esel.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Tierhaltung](#) [Schutz der Tierwelt](#) [Landwirtschaft in Berggebieten](#) [Luchs](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3558 – Motion

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Eintreibung von Beiträgen für überbetriebliche Kurse

Eingereicht von	 Schilliger Peter
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 21 der Berufsbildungsverordnung so anzupassen, dass ein Berufsverband, der im öffentlichen Auftrag überbetriebliche Kurse durchführt, auch eine Rechtsgrundlage erhält, den Kostenbeitrag gerichtlich durchzusetzen.

Begründung

Die Berufsverbände (im Gesetz als Organisationen der Arbeitswelt genannt) führen gemäss Artikel 23 BBG und meist mit Leistungsauftrag der kantonalen Dienststellen der Berufsbildung die überbetrieblichen Kurse durch. Auch wenn heute ein solcher Berufsverband grundsätzlich das Recht hat, für die Durchführung von überbetrieblichen Kursen einen Beitrag zu erheben, gibt es immer wieder Betriebe, die dagegen prozessieren. Je nach Kanton und Gericht verliert der Berufsverband gegen den Betrieb, respektive seine Forderung wird abgewiesen, und er wird auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.

Bis 2010 gab es dieses Problem auch bei den Berufsbildungsfonds. Seit 2011 besteht dort eine klare, unmissverständliche Regelung, dass die Organisation der Arbeitswelt das Recht hat, die Bezahlung dieses Betrags wie eine Verwaltungsstelle zu verfügen (Art. 68a Abs. 3 und 4). Analog dieser Regelung soll dies auch für die Erhebung von Beiträgen für überbetriebliche Kurse in der BBV verankert werden.

Vorschlag Artikel 21 Berufsbildungsverordnung:

Absatz 4 (neu) Die Organisation der Arbeitswelt verfügt den Beitrag, wenn der Betrieb dies verlangt oder nicht zahlt.

Absatz 5 (neu) Eine rechtskräftige Beitragsverfügung ist im Sinne von Artikel 80 des SchKG (SR 281.1) einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid gleichgestellt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen als dritter Lernort der beruflichen Grundbildung die Ausbildung in Lehrbetrieb und Berufsfachschule. Sie vermitteln grundlegende praktische und theoretische Fähigkeiten. Ihr Besuch ist für die Lernenden obligatorisch.

Die Modalitäten bezüglich Vollzug und Finanzierung sind in Artikel 23 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) und Artikel 21 der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) geregelt. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen. Sie haben gemäss Artikel 23 Absatz 2 BBG zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbänden) für ein ausreichendes Angebot zu sorgen. Organisation, Durchführung, Aufsicht und Abgeltung der Kurse werden in einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit den Berufsverbänden geregelt.

Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Lehrbetriebe. Die Beteiligung des Bundes erfolgt im Rahmen der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung an die Kantone (Art. 53 Abs. 2 BBG). Die Höhe der kantonalen Beiträge wird von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz je nach Beruf festgelegt.

Die Deckung der übrigen Kosten liegt in der Verantwortung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, etwa durch Berufsbildungsfonds (kantonal oder branchenbezogen) oder Mitgliederbeiträge. Auch von den Lehrbetrieben kann eine angemessene Kostenbeteiligung verlangt werden (Art. 23 Abs. 4 BBG und Art. 21 Abs. 3 BBV).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen klar genug sind und keiner Änderung bedürfen.

Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten sind gegeben. Die Berufsverbände haben die Möglichkeit, die Kostenbeteiligung der Betriebe via verwaltungsrechtliche Klage einzufordern. Dies hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes mehrfach bestätigt.

Eine analoge Regelung wie bei den Berufsbildungsfonds drängt sich angesichts unterschiedlicher Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht auf. So sind der Vollzug der überbetrieblichen Kurse und die Aufsicht darüber Sache der Kantone, wohingegen die Berufsbildungsfonds bundesweit geregelt sind und durch die Allgemeinverbindlicherklärung der Bundesaufsicht unterstehen, was denn auch die Teilrevision der BBV für diesen Bereich rechtfertigte.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Favre Laurent](#) [Feller Olivier](#) [Glanzmann-Hunkeler Ida](#) [Gössli Petra](#) [Grossen Jürg](#) [Maire Jacques-André](#)
[Merlini Giovanni](#) [Müri Felix](#) [Portmann Hans-Peter](#) [Schneeberger Daniela](#) [Stolz Daniel](#) [Vitali Albert](#) [Walti Beat](#)
[Wasserfallen Christian](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Ausbildung am Arbeitsplatz](#) [berufliche Bildung](#) [Berufsverband](#) [Kosten des Schulbesuchs](#) [Leistungsauftrag](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;412.101

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3566 – Motion

Begrenzung des Anteils privater Mittel im Budget der ETH

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des ETH-Gesetzes, insbesondere von Artikel 34c, "Drittmittel", vorzulegen, um den Anteil an privaten Mitteln im Budget der ETH zu begrenzen.

Begründung

In den letzten Monaten wurde in unserem Land reichlich über die Frage nach privater Finanzierung von Forschung und Lehre diskutiert. Nach den Diskussionen um das UBS Center der Universität Zürich wurde auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit dem Finger gezeigt - aufgrund ihrer Finanzierung zunächst durch das Pentagon und vor Kurzem durch Nestlé. Es besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den Interessen der Geldgeberinnen und Geldgeber und dem Zweck der Hochschule.

Diese Motion stellt die private Mitfinanzierung der ETH nicht infrage. Im Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich (2013-2016) wird dafür ein klares Ziel festgelegt: "Er erhöht den Zweit- und Drittmittelanteil, sofern wegen der dadurch entstehenden indirekten Kosten der Grundauftrag und die nachhaltige Entwicklung der Institutionen nicht gefährdet werden" (Unterziel 1 von Ziel 8).

Es liegt jedoch auf der Hand, dass es eine Grenze für die private Finanzierung gibt. Das Überschreiten dieser Grenze wirft Probleme für das ordnungsgemässe Funktionieren der Hochschule und für die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre auf. Deswegen ist es wichtig, eine Begrenzung für den Anteil an privaten Mitteln in den Budgets der ETH zu definieren. In den letzten Jahren ist der Drittmittelanteil (ausschliesslich aus privaten Mitteln bestehend; ohne Berücksichtigung der Zweitmittel, die an die 20 Prozent des Gesamtbudgets ausmachen) auf beinahe 10 Prozent des Budgets der ETH angestiegen, ohne diese Grenze zu überschreiten. Aber der Trend ist deutlich erkennbar: Der Anteil dieser privaten Mittel wächst, während die öffentliche Finanzierung der ETH nicht so schnell steigt wie die Anzahl der Studierenden. Der Bundesrat wird somit beauftragt, eine angemessene Begrenzung im ETH-Gesetz vorzuschlagen, damit die Qualität und die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sowie ihre nachhaltige Finanzierung sichergestellt sind.

Die Lehre ist ein öffentliches Gut, und es obliegt von daher den Behörden, die Finanzierung unserer Hochschulen zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Privaten stärkt die gegenseitige Rückkoppelung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und erzeugt wichtige Impulse für unseren Forschungs- und Innovationsplatz. Es ist auch der explizite Wille des Gesetzgebers, dass sich die Hochschulen um Drittmittel von Privaten bemühen. Das Universitätsförderungsgesetz (UFG, SR 414.20), das Fachhochschulgesetz (FHSG, SR 414.71) sowie das künftige Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG, BBI 2011 7455) enthalten alle die Drittmittelakquisition als finanzierungsrelevantes Bemessungskriterium. Im ETH-Bereich ist die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Bestandteil des vom Parlament genehmigten Leistungsauftrags 2013-2016 des Bundesrates an den ETH-Bereich (BBI 2012 3099). Zudem hat eine internationale Expertengruppe im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Zwischenevaluation dem ETH-Bereich empfohlen, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Forschungsfinanzierung durch Zweit- und Drittmittel sicherzustellen.

Insgesamt tragen private Quellen nur in relativ bescheidenem Umfang zur Finanzierung der Schweizer Hochschulen bei. Im ETH-Bereich machten sie beispielsweise im Jahr 2013 8,4 Prozent des Gesamtertrags aus, die kantonalen Universitäten und

die Fachhochschulen bewegen sich grösstenteils in ähnlichen Bereichen.

Neben unbestrittenen Chancen bergen solche Kooperationen indessen auch potenzielle Risiken. Es ist deshalb wichtig, dass wirksame Instrumente allfällige Missbräuche verhindern und im Bedarfsfall Korrekturen erlauben, wenn akademische Grundwerte wie die Freiheit von Lehre und Forschung, die in der Bundesverfassung (BV, SR 101), den einschlägigen Hochschul- und Forschungsförderungsgesetzen sowie kantonalen und hochschulspezifischen Regularien solide verankert sind, tangiert würden. Eine Beschränkung der Drittmittel aus privaten Quellen kann aber aus Sicht des Bundesrates kein zielführender Mechanismus sein. Ein Grund dafür ist, dass sich die Höhe einer allfälligen Schwelle nicht a priori festlegen liesse, weil die potenziellen Gefahren durch Drittmittelfinanzierung je nach Quelle und Ausgestaltung der konkreten Verträge ganz verschieden zu werten sind. Ein kleiner Drittmittelanteil schützt nicht vor Risiken, während ein grosser nicht unbedingt mit grösseren Risiken einhergeht. Die Nachhaltigkeit der Finanzierung müsste hingegen in diesem Kontext in Betracht gezogen werden, wie in der Begründung der Motion richtigerweise festgehalten ist.

Angesichts der etablierten Aufsichts- und Kontrollinstrumente, der grossen Bedeutung der Drittmittel sowie der insgesamt guten Erfahrungen im praktischen Umgang mit Drittmitteln privater Provenienz sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion und beantragt deshalb ihre Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Fehr Jacqueline Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Marra Ada Naef Martin Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia
Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Tornare Manuel Voruz Eric Wermuth Cédric

Deskriptoren: Hilfe

privates Unternehmen Beziehung Schule-Industrie Interessenkonflikt ETH Finanzierung Transparenz

Ergänzende Erschliessung:

32;36

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3567 – Motion

Transparenz bei privater Finanzierung von Lehre und Forschung der ETH

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des ETH-Gesetzes, insbesondere von Artikel 34c, "Drittmittel", vorzulegen, damit ein Minimum an Transparenz hinsichtlich der privaten Finanzierung von Forschung und Lehre sichergestellt ist.

Begründung

In den letzten Monaten wurde in unserem Land reichlich über die Frage nach privater Finanzierung von Forschung und Lehre diskutiert. Nach den Diskussionen rund um das UBS Center der Universität Zürich wurde auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit dem Finger gezeigt - aufgrund ihrer Finanzierung zunächst durch das Pentagon und vor Kurzem durch Nestlé. Es besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den Interessen der Geldgeberinnen und Geldgeber und dem Zweck der Hochschule. In erster Linie wurde der Mangel an Transparenz in diesen Beziehungen kritisiert.

Angesichts der wichtigen Rolle, die Drittmittel für einige Hochschulen spielen, ist es wichtig, die Transparenz dieses Finanzierungsmechanismus sicherzustellen. Es geht nicht an, dass private Finanzierung die Unabhängigkeit und Freiheit der Lehre und Forschung, die wesentliche Grundsätze unseres Bildungssystems sind (Art. 20 der Bundesverfassung), infrage stellt. Das gilt auch für das Image und den Ruf unserer ETH und für ihre Glaubwürdigkeit.

Somit fordern wir den Bundesrat auf, die nötigen Änderungen des ETH-Gesetzes vorzulegen, damit die Bedingungen, unter denen eine private Finanzierung ausgehandelt wird, für die Öffentlichkeit einsehbar sind. Die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts von Verträgen über private Finanzierungen (unter Beachtung des Datenschutzes) scheint ein zentrales Element, wodurch die Transparenz dieser Drittmittel am besten gewährleistet ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Privaten stärkt die gegenseitige Rückkoppelung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und erzeugt wichtige Impulse für unseren Forschungs- und Innovationsplatz. Es ist auch der explizite Wille des Gesetzgebers, dass sich die Hochschulen um Drittmittel von Privaten bemühen. Im ETH-Bereich ist die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Bestandteil des vom Parlament genehmigten Leistungsauftrags 2013-2016 des Bundesrates an den ETH-Bereich. Trotzdem tragen private Quellen nur in relativ bescheidenem Umfang zur Finanzierung der Schweizer Hochschulen bei. Im ETH-Bereich machten sie im Jahr 2013 8,4 Prozent des Gesamtertrags aus.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung bei allen Kooperationen zwischen den Hochschulen und privaten Geldgebern gewahrt sein muss. Interessenkonflikte sind strikt zu vermeiden. Es ist deshalb wichtig, dass wirksame Instrumente allfällige Missbräuche verhindern und im Bedarfsfall Korrekturen erlauben. Gemäss ETH-Gesetz (SR 414.110) regelt der ETH-Bereich seine Belange im Rahmen des Gesetzes selbstständig. Folglich ist es primär seine eigene Verantwortung, darüber zu wachen, dass die akademischen Grundwerte, die in der Bundesverfassung (SR 101), dem ETH-Gesetz sowie hochschulspezifischen Regularien solide verankert sind, respektiert werden.

Die vom Motionär verlangte Transparenz ist durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3) im Grundsatz gegeben. Der Bundesrat begrüsst in speziell relevanten Fällen prinzipiell auch eine proaktive Transparenz und Kommunikation, die über die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes hinausgeht, in Bezug auf Kooperationen zwischen Akademie und Privatwirtschaft. Die Erfahrungen mit vereinzelt kontrovers diskutierten Fällen haben gezeigt, dass durch proaktive Information und zeitgerechte angemessene Transparenz Missverständnisse und Kontroversen hätten vermieden werden können. Der Bundesrat möchte aber die Beurteilung der jeweils unterschiedlichen Einzelfälle und die Abwägung der

legitimen Interessen der Vertragsparteien den kompetenten Stellen an den Hochschulen und den jeweils zuständigen Aufsichtsinstanzen überlassen. Das Risiko, dass sich potenzielle in- und ausländische Firmen von einer Zusammenarbeit abhalten lassen könnten, weil sie durch bestimmte Veröffentlichungsbestimmungen Wettbewerbsnachteile befürchten würden, darf nicht ausser Acht gelassen werden. Zudem ist der Bundesrat skeptisch, ob eine generelle, über das Öffentlichkeitsgesetz hinausgehende Veröffentlichungspflicht zu einer Risikominderung führen würde. Auch wäre sie angesichts der grossen Zahl von Kooperationen mit der Privatwirtschaft mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Der Bundesrat erwartet aber, dass die Institutionen des ETH-Bereichs mit der erforderlichen Sensibilität vorgehen und gerade in den Fällen, die kontrovers beurteilt werden könnten, proaktiv für die nötige Transparenz sorgen. Er wird die Möglichkeit prüfen, ein entsprechendes Ziel in den Leistungsauftrag 2017-2020 aufzunehmen.

Der Bundesrat erachtet insgesamt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die etablierten Aufsichts- und Kontrollmechanismen als angemessen und wirksam und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.06.2016	Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aebischer Matthias Allemann Evi Fehr Jacqueline Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Hadorn Philipp Maire Jacques-André Marra Ada Munz Martina Naef Martin Nussbaumer Eric Ruiz Rebecca Ana Schenker Silvia Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Tornare Manuel Voruz Eric Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[privates Unternehmen](#) [Beziehung Schule-Industrie](#) [Interessenkonflikt](#) [ETH](#) [Finanzierung](#) [Transparenz](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;36

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3568 – Motion

Freiräume in städtischen Siedlungsgebieten

Eingereicht von	 Mahrer Anne
Übernommen von	Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die Gesetzesänderungen zu unterbreiten, die notwendig sind, damit Massnahmen gefördert werden können, deren Ziel die Entwicklung von Freiräumen in städtischen Siedlungsgebieten ist.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Leuenberger-Genève [12.3763](#) vom 20. September 2012 angedeutet, dass die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssten, damit der Bund, zum Beispiel im Rahmen der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, Massnahmen zur Entwicklung von Freiräumen mitfinanzieren könnte.

Am 3. März 2013 hat das Stimmvolk die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit 62,9 Prozent und damit die Bekämpfung der Zersiedelung, das verdichtete Wohnen, den Schutz des Kulturlandes und das bedarfsorientierte Wachstum angenommen.

Nun muss man die Instrumente schaffen, mit denen dieser Entscheid umgesetzt werden kann. Damit Verdichtung mit Lebensqualität einhergeht, muss man den Bewohnerinnen und Bewohnern Freiräume zur Verfügung stellen und raschen Zugang zu Erholungs- und Begegnungszonen gewähren. Der Kontakt zur Natur ist besonders im städtischen Gebiet sehr wichtig. Verdichtungsprojekte müssen an hohen Qualitätsanforderungen gemessen werden. Daneben sind Freiräume beziehungsweise Grünzonen zu entwickeln.

Zurzeit lassen sich im Rahmen der Agglomerationspolitik nur Mobilitätsprojekte finanzieren. In den Kantonen und Gemeinden gestaltet sich der Verteilungskampf zwischen Ausbau der Infrastrukturen, Wohnungsbau und Erhaltung nichtüberbauten Raumes oft hart. Die Freiräume erfüllen vielfältige Funktionen und dienen beispielsweise als Begegnungsorte, Erholungsgebiete und touristische Anziehungspunkte; sie ermöglichen die Versorgung mit lokal erzeugten Nahrungsmitteln, sind dem Erhalt der Biodiversität zuträglich und werten das Landschaftsbild auf.

Der Druck auf die Freiräume, die innerhalb der Siedlungsgebiete liegen oder direkt daran angrenzen, wird in den Kantonen immer grösser. Darum sind Instrumente zu schaffen, dank denen die verschiedenen Akteure die Nutzung dieser Räume besser steuern können. Dieses Anliegen ist von nationaler Bedeutung: Drei Viertel der Schweizer Bevölkerung sind davon betroffen, nämlich alle Personen, die in städtischen Gebieten wohnen.

Es braucht deshalb, wie es der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [12.3763](#) andeutet, eine gesetzliche Grundlage, mit der diese Finanzierungslücke geschlossen wird und die es Kantonen und Städten ermöglicht, das Gleichgewicht zwischen Verdichtung und Freiraumentwicklung zu finden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung von Freiräumen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Siedlungsentwicklung nach innen, bewusst. Mit der Agglomerationspolitik, dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003 (WFG; SR 842), dem Aktionsplan Biodiversität Schweiz, dem Nationalen Programm Ernährung und Bewegung (insbesondere Förderung von Sport und Bewegung), der Agrarpolitik 2014-2017 (insbesondere Landschaftsqualitätsbeiträge), der Waldpolitik 2020 (insbesondere Freizeit im Wald) sowie mit Instrumenten im Bereich Gewässer, Natur- und Umweltschutz kann der Bund massgeblich auf die Freiräume und auf die Siedlungsentwicklung nach innen Einfluss nehmen. Die Umsetzung dieser Politiken und Instrumente des Bundes ist aber in den meisten Fällen Sache der Kantone und Gemeinden. Bei der Erhaltung und Entwicklung der Freiräume handelt es sich deshalb in erster Linie um eine Aufgabe der Städte, Gemeinden und Kantone.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es bedeutsam, dass die Menschen bewegungsfreundliche Freiräume vorfinden, um lange autonom und gesund leben zu können. Es ist erwiesen, dass regelmässige Bewegung das Risiko an weitverbreiteten Krankheiten senkt und sich Bewegung positiv auf die Hauptrisikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten auswirkt. Um dem Druck auf die Freiräume standzuhalten, wäre eine gesetzliche Verankerung der Freiräume eine wirksame Massnahme unter der Voraussetzung, dass sie auf die Aufgaben der Städte, Gemeinden und Kantone abgestimmt ist.

Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) hat am 7. Juni 2013 ihre Strategie zur schweizerischen Agglomerationspolitik veröffentlicht. Sie schlägt unter anderem vor, mögliche Finanzierungsinstrumente zur Freiraumentwicklung in Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr zu prüfen.

Der Bundesrat wird Anfang 2015 einen Bericht über die Evaluation und Weiterentwicklung der Agglomerationspolitik des Bundes verabschieden. In diesem Zusammenhang wird er auch den Vorschlag der TAK prüfen.

Der Bund unterstützt bereits heute punktuell Massnahmen zur Freiraumentwicklung, wie dies zurzeit im Rahmen der Modellvorhaben zur nachhaltigen Raumentwicklung der Fall ist. Aufgrund der angespannten Finanzsituation des Bundes ist sein Handlungsspielraum zur Finanzierung von neuen Aufgaben jedoch sehr beschränkt. Eine Mitfinanzierung via die bestehenden Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen wird vom Bundesrat nicht als zweckmässig beurteilt. Er erachtet es deshalb nicht als sachgerecht, seinem Bericht zur Agglomerationspolitik des Bundes vorzugreifen und damit auch die Ergebnisse der Prüfung allfälliger Finanzierungsmöglichkeiten durch den Bund vorwegzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 20.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Thorens Goumaz.
15.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Barazzone Guillaume](#) [Girod Bastien](#) [Glättli Balthasar](#) [Hiltbold Hugues](#) [John-Calame Francine](#) [Leuenberger Ueli](#)
[Rytz Regula](#) [Thorens Goumaz Adèle](#) [Tornare Manuel](#) [Trede Aline](#) [von Graffenried Alec](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Stadtplanung](#) [Naherholungsraum](#) [Agglomeration](#) [Naturschutzgebiet](#) [Finanzierung](#) [Zersiedelung](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3598 – Motion

Massnahmenplan für die Förderung des Langsamverkehrs im Rahmen der Energiestrategie

Eingereicht von	 Fischer Roland
Übernommen von	Grossen Jürg
Einreichungsdatum	20.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Liste von Massnahmen vorzulegen, die geeignet sind, um den Anteil nicht- oder schwach motorisierter Mobilität wirksam zu fördern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Informations-, Image- und Motivationskampagnen einerseits sowie Mitmach-Aktionen und Veranstaltungen andererseits.

Begründung

Der Langsamverkehr weist im Kurzstreckenbereich bis etwa 15 Minuten ein erhebliches, nichtausgeschöpftes Verlagerungspotenzial auf. In seiner Antwort vom 12. Februar 2014 auf die Interpellation [13.4213](#), "Ist die Förderung des Langsamverkehrs Teil der Energiestrategie 2050?", hat sich der Bundesrat bereiterklärt, die Potenziale des Langsamverkehrs aus CO₂- und energetischer Sicht verstärkt zu berücksichtigen und in die Planungsarbeiten für künftige Massnahmenpakete der Energiestrategie 2050 zu integrieren.

Was das Velofahren anbelangt, ist angesichts rückläufiger Nutzerzahlen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Formulierung und konsequente Umsetzung wirksamer Massnahmen dringend. Es besteht die Gefahr, dass Jugendliche, die das Velo nicht nutzen, als Erwachsene nicht mehr auf das Fahrrad steigen. Veloförderung bei Jugendlichen kann somit den Modalsplit mittelfristig beeinflussen.

Aktuelle Studien im Kanton Zürich und in Basel haben gezeigt, welche Faktoren Jugendliche vom Fahrradfahren abhalten. Die wichtigsten sind:

1. Regelungen und Rahmenbedingungen an Schulen, welche die Velonutzung einschränken oder den Kindern die Anfahrt mit dem Velo verbieten,
2. Eine ablehnende Haltung von Schulleitungen oder Lehrpersonen gegenüber dem Velofahren,
3. Ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs inklusive Schulbus und
4. Gefahren des Strassenverkehrs sowie deren subjektive Wahrnehmung.

Mit Kampagnen und Aktionen, z. B. im Rahmen der Programme "Energie Schweiz" des Bundesamtes für Energie und "Ernährung und Bewegung" des Bundesamtes für Gesundheit, könnten die genannten Probleme teilweise angegangen und entschärft werden. Als Zielgruppen sollen einerseits die (künftigen) Velofahrenden selbst angesprochen werden, andererseits aber auch Multiplikatoren und Mittler wie Eltern, (Schul-)Behörden, Lehrpersonen, Betriebe oder Vereine.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.09.2014

Die schweizerische Verkehrspolitik verfolgt das Ziel, die heutigen und die künftigen Mobilitätsbedürfnisse möglichst nachhaltig zu bewältigen. Die Erhöhung des Anteils des nichtmotorisierten Strassenverkehrs kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass besonders im Kurzstreckenbereich noch grosse Potenziale bestehen, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen in der Schweiz durch eine Verlagerung von den energieintensiven Mobilitätsformen des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs auf den nicht oder nur schwach motorisierten Langsamverkehr (LV) zu reduzieren.

Bundesrat und Parlament haben diese Strategie zur Stärkung des LV verschiedentlich bekräftigt und konkretisiert, z. B. im Infrastrukturfondsgesetz, im Sachplan Verkehr oder mit einfacheren Voraussetzungen zur Einführung von Tempo-30- und

Begegnungszonen, letztmals in der Antwort vom 12. Februar 2014 des Bundesrates zur Interpellation Fischer Roland [13.4213](#). Schliesslich hat der Bundesrat am 25. Januar 2012 die Aktualisierung seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung gutgeheissen. Mit dem darin postulierten Massnahmenplan Langsamverkehr möchte der Bundesrat erreichen, dass der Anteil der LV-Etappen beim Personenverkehr langfristig zunimmt. Das Bundesamt für Strassen (Astra) soll deshalb bis Ende 2015 einen Massnahmenkatalog erarbeiten, in dem geeignete Massnahmen zusammengestellt werden sollen, die auf Bundesebene für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zugunsten des nichtmotorisierten Strassenverkehrs sorgen.

Parallel dazu setzt sich der Bund bereits heute im Rahmen der Gesundheitsförderung sowie unter dem Dach des Programms Energie Schweiz für die Stärkung des LV ein. Aktuelles Beispiel ist die Kampagne "Velo-Affair" von Energie Schweiz in Zusammenarbeit mit Pro Velo, Schweiz Mobil und Swiss Cycling. Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Kampagnen und Aktionen übernehmen Kantone, Gemeinden und Unternehmen, welche einen direkteren Bezug zur Bevölkerung haben. Aus all diesen Gründen erachtet der Bundesrat den Mehrwert einer weiteren Massnahmenliste momentan als wenig zweckmässig.

Antrag des Bundesrates vom 03.09.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Grossen Jürg.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

[Allemann Evi](#) [Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Böhni Thomas](#) [Cassis Ignazio](#) [Gasser Josias F.](#) [Gilli Yvonne](#)
[Grossen Jürg](#) [Humbel Ruth](#) [Kessler Margrit](#) [Maier Thomas](#) [Moser Tiana Angelina](#) [Reynard Mathias](#) [Schelbert Louis](#)
[Steiert Jean-François](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Mobilität](#) [Velo](#) [Strassenverkehr](#) [Energieprogramm](#) [Verkehrsverlagerung](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3599 – Motion

Massnahmenplan für die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Langsamverkehrsfachleuten

Eingereicht von	 Fischer Roland
Übernommen von	Grossen Jürg
Einreichungsdatum	20.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Massnahmenplan vorzulegen, der geeignet ist, an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den Fachhochschulen das Aus- und Weiterbildungsangebot für Fachleute im Bereich der nicht- oder schwach motorisierten Mobilität wirksam zu verbessern.

Begründung

Im April 2014 hat das Bundesamt für Strassen (Astra) das Konzept "Ausbildungsangebot Langsamverkehr" publiziert. Es wurde in seinem Auftrag durch das Institut für Raumentwicklung der Hochschule Rapperswil (IRAP) erarbeitet. Gemäss Astra soll "das Konzept ... Hochschulen und andere Bildungsinstitutionen für das Thema Langsamverkehr sensibilisieren" und macht "im Rahmen von Modulen Vorschläge, wie Ausbildungsinhalte zum Langsamverkehr in Angebote zur Aus- und Weiterbildung integriert werden können". Die Erarbeitung des Konzeptes geht auf eine Studie aus dem Jahre 2009 zurück, in der das Bildungsangebot an den Schweizer Hochschulen zum Thema Langsamverkehr untersucht worden war.

Mit dem erwähnten Konzept "Ausbildungsangebot Langsamverkehr" wurde ein erster Mosaikstein realisiert, doch das Problem wurde noch nicht gelöst. Namentlich die Stärkung des Themas an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den Fachhochschulen, die Erarbeitung von Grundlagen und Lehrmitteln sowie der Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer sind nach wie vor ungenügend.

Der mit dieser Motion geforderte Massnahmenplan soll aufzeigen, mit welchen Mitteln und Massnahmen die Rahmenbedingungen für die Fachausbildung zum Thema Langsamverkehr (Alltags- und Freizeitverkehr) an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie den Fachhochschulen verbessert werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

In seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015 hat der Bundesrat den Langsamverkehr als gleichwertige dritte Säule des Personenverkehrs eingestuft. Darin bestätigt er, dass der Massnahmenplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Förderung des Langsamverkehrs weitergeführt und konkretisiert werden soll. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass der Langsamverkehr zu fördern ist und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet. Er begrüsst demnach auch Initiativen wie das erwähnte Konzept "Ausbildungsangebot Langsamverkehr", welches die Hochschulen für die Bedürfnisse der nachhaltigen Entwicklung bei der Bewältigung des Personenverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sensibilisiert. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung empfiehlt der Bericht die Übernahme von spezifischen Modulen in bestehende Studiengänge; betreffend Weiterbildung wird die Schaffung eines neuen Zertifikatslehrgangs (CAS) empfohlen.

Der Bund wird deshalb das Konzept "Ausbildungsangebot Langsamverkehr" der zuständigen schweizerischen Rektorenkonferenz weiterleiten. Diese soll die Hochschulen für die Bedürfnisse im Bereich Langsamverkehr sensibilisieren.

Weiter gehende Massnahmen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundes. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundes, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen oder den Fachhochschulen mittels Massnahmenplänen Vorgaben über Aus- und Weiterbildungen zu machen. Die Festlegung der Aus- und Weiterbildungen ist eine Kernkompetenz der jeweiligen Hochschule. Der Bund hat auf die von den Trägern gewährleistete Autonomie der Hochschulen sowie auf die Grundsätze der Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung Rücksicht zu nehmen (Art. 20 und 63a Abs. 3 der Bundesverfassung; Art. 5 Abs. 1 des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes; Art. 5 des ETH-Gesetzes).

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Grossen Jürg.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

[Allemann Evi](#) [Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Böhni Thomas](#) [Gasser Josias F.](#) [Gilli Yvonne](#) [Grossen Jürg](#)
[Kessler Margrit](#) [Moser Tiana Angelina](#) [Reynard Mathias](#) [Schelbert Louis](#) [Steiert Jean-François](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Zweiradfahrrad](#) [Strassenverkehr](#) [Weiterbildung](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3603 – Postulat

Food Waste eindämmen

Eingereicht von	 Trede Aline
Übernommen von	Graf Maya
Einreichungsdatum	20.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzustellen, durch welche Massnahmen Lebensmittelverluste verringert werden können und die pflanzliche Ernährung gefördert werden kann. Insbesondere soll geprüft werden:

1. wie zusammen mit allen Beteiligten der Lebensmittelkette, u. a. mit den Grossverbrauchern, der Gastronomie, der Lebensmittelverarbeitung, dem Handel und den landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten usw., Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Ernährung umgesetzt werden können;
2. wie eine realistische Berechnung der Haltbarkeitsdaten von Lebensmitteln besser überprüft und angepasst werden kann;
3. wie Projekte zur Bekämpfung von Food Waste und zur Förderung der pflanzlichen Ernährung angeregt und besser unterstützt werden könnten;
4. wie Haushalte etwa durch entsprechende Kampagnen oder die Integration der Thematiken Food Waste und pflanzliche Ernährung in den Schul- und Berufsbildungsunterricht auf die Problematik sensibilisiert werden könnten;
5. wie Food Waste bis 2020 im Vergleich zu heute um 80 Prozent reduziert werden kann.

Begründung

Ein Drittel aller Lebensmittel, pro Jahr also rund 2 Millionen Tonnen, wird in der Schweiz nicht konsumiert. Dies betrifft die vermeidbaren Verluste und bemisst sich an der gesamten landwirtschaftlichen Produktion. Rund die Hälfte der Abfälle wird in Haushalten und der Gastronomie (Konsum) verursacht: Pro Person landen hier täglich 320 Gramm einwandfreie Lebensmittel im Abfall.

Die unnötige und nichtnachhaltige Produktion von Lebensmitteln bedeutet eine erhebliche Ressourcenverschwendung: In der Schweiz etwa entstehen 31 Prozent der Umweltbelastung durch die Ernährung. Damit nimmt die Ernährung den gleichen Stellenwert an wie die Bereiche Wohnen und Verkehr. Zudem bringen die Entsorgung von Lebensmitteln und der hohe Konsum von Tierprodukten enorme CO₂-Emissionen mit sich.

Auf internationaler Ebene werden Möglichkeiten zur Reduktion der Nahrungsmittelabfälle bereits breit diskutiert. In der EU etwa hat sich das Europäische Parlament zum Ziel gesetzt, das Ausmass des Food Waste bis ins Jahr 2025 zu halbieren. Zudem spricht sich die Uno für eine vermehrt pflanzliche Ernährung zur Bekämpfung des Welthungers, der Armut und des Klimawandels aus.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat hat am 8. März 2013 den Aktionsplan Grüne Wirtschaft verabschiedet. Die ressourcenschonendere Ernährung und die Verringerung der Nahrungsmittelabfälle sind beides Massnahmen des Aktionsplans.

Im Bereich der ressourcenschonenderen Ernährung werden in Abstimmung mit dem NFP 69, "Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion", in einem ersten Schritt die Herausforderungen und Potenziale einer ressourcenschonenderen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung identifiziert. In einem zweiten Schritt soll ein Dialog mit den Akteuren des Ernährungssystems aufgenommen und sollen Massnahmen erarbeitet werden.

Für die Erarbeitung von Massnahmen zur Reduktion der Nahrungsmittelabfälle hat eine Projektgruppe der Bundesverwaltung

(BLW, Bafu, BLV, Deza) im Winter 2012/13 einen Stakeholderdialog initiiert. Zusammen mit Akteuren aller Stufen der Lebensmittelkette und interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft wird nach übergreifenden Lösungen zur Reduktion der Nahrungsmittelabfälle gesucht. Im Rahmen von Arbeitsgruppen werden bis Ende 2014 konkrete Lösungsansätze zu den Themen "Datierung von Lebensmitteln", "Bildung, Sensibilisierung, Information" und "Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige durch Hilfsorganisationen wie 'Caritas Markt', 'Schweizer Tafel' oder 'Tischlein deck dich'" entwickelt.

Aus dem Stakeholderdialog ist klar hervorgegangen, dass dem Staat eine Verantwortung im Bereich der Information und der Sensibilisierung der Bevölkerung zugesprochen wird. Das wichtigste Instrument des Bundes zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit war bislang eine Wanderausstellung mit dem Titel "Lebensmittel wegwerfen. Das ist dumm.". Sie ist, wie die in diesem Zusammenhang konzipierte Broschüre, auf grosses Interesse gestossen. Auch in Zukunft will sich der Bund im Bereich Kommunikation und Bildung aktiv engagieren. In der Arbeitsgruppe "Bildung, Sensibilisierung und Information" wird dafür ein Konzept erarbeitet. Im Bereich der Haltbarkeitsdaten werden in der Arbeitsgruppe "Datierung" Empfehlungen und Informationen zur Datierung von Lebensmitteln zuhanden der Industrie und der Konsumenten erarbeitet. Ein Leitfadens zur Datierung von Lebensmitteln für die Industrie wurde Anfang Juni 2014 vom BLV herausgegeben.

Auf internationaler Ebene unterstützt der Bund unter dem 10-Jahres-Rahmen für Programme zur Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster (10YFP) die Erarbeitung eines globalen Programms zu nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen, welches ein besonderes Augenmerk auf die Themen Food Waste und Food Loss richten soll.

In der Schweiz sind in den letzten Jahren zudem zahlreiche private Projekte zur Bekämpfung von Nahrungsmittelabfällen entstanden. Mit den laufenden Arbeiten der Projektgruppe der Bundesverwaltung und den privaten Initiativen ist ein dynamischer Prozess in Gang gesetzt worden. Der Bundesrat will diesen Weg weiter verfolgen und sich auch weiterhin aktiv am internationalen Dialog beteiligen.

Im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft wird alle vier Jahre, das nächste Mal 2015, über den Stand der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans berichtet, so auch in den Bereichen "ressourcenschonendere Ernährung" und "Nahrungsmittelabfälle".

Der Bundesrat trägt dem Anliegen des Postulates somit Rechnung und beantragt deshalb dessen Ablehnung.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	<u>NR</u>	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Graf Maya.
16.06.2016	<u>NR</u>	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Gilli Yvonne Glättli Balthasar Mahrer Anne Rytz Regula Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: Hilfe

Nahrungsmittel Verschwendung Abfallwirtschaft verderbliches Lebensmittel Lebensmittelrecht

Ergänzende Erschliessung:

28;55

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3609 – Postulat

Arbeitslose mit psychischen Problemen. Stärkung der RAV

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	20.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und berichten, mit welchen Massnahmen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Personen mit psychischen Problemen besser und wirkungsvoller bei der Arbeitsuche unterstützen können.

Begründung

Die Studie "Psychische Gesundheit und Beschäftigung" der OECD hat sich mit der Frage beschäftigt, wie sich die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit psychischen Problemen verbessern lässt. Es zeigte sich unter anderem, dass es bei den Arbeitsvermittlungszentren an den nötigen Ressourcen und Instrumenten fehlt, um den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Störungen gerecht zu werden. Seit Längerem wird versucht, Personen mit psychischen Problemen in der IV früher zu erfassen und zu unterstützen. Es zeigt sich jedoch zunehmend, dass schon in den vorgelagerten Systemen der sozialen Sicherheit, insbesondere bei den Arbeitsämtern, ein besonderes Augenmerk auf die Betroffenen gerichtet werden sollte. Gemäss der Studie der OECD seien sich die Mitarbeitenden der RAV der Tatsache bewusst, dass ein grosser Teil der Arbeitslosen (ungefähr jeder Dritte) an einer psychischen Störung leide. Wenn es gelingt, schon in der Phase der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung die Betroffenen gezielt zu unterstützen, kann damit wertvolle Zeit gewonnen und können die nachgelagerte Sozialhilfe respektive die IV entlastet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Laut dem erwähnten OECD-Bericht leidet etwa jeder dritte Bezüger von Arbeitslosenentschädigung, Invalidenversicherungsleistungen oder Sozialhilfe an einer psychischen Störung. Bei einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit fällt die Eingliederung in die Zuständigkeit der Invalidenversicherung. Soweit allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen die Vermittelbarkeit der Stellensuchenden nicht infrage stellen, verfügen die Personalberatenden der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) über die notwendigen Instrumente, um die Betroffenen adäquat bei der arbeitsmarktlichen Integration zu unterstützen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist sich der Problematik der Stellensuchenden in schwierigen sozialen, finanziellen oder gesundheitlichen (psychischen) Situationen bewusst. Die Durchführung einer vertieften Problemanalyse der Stellensuchenden kann jedoch diesbezüglich nicht im RAV vorgenommen werden, weil die Probleme weit gefächert sind und die Personalberatenden nicht alle dazu notwendigen Kompetenzen aufweisen. Die Aufgabe eines Personalberaters im RAV besteht vielmehr darin, Hinweise auf spezielle Situationen wie eine psychische Problematik möglichst früh zu erkennen. Wird eine spezielle Situation erkannt oder vermutet, besteht gemäss Artikel 17 Absatz 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Möglichkeit, spezialisierte Beratungsleistungen einzukaufen. Die ALV selber bietet für den Erhalt und die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden bei Bedarf zudem arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) an. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, spezifische, auf eine bestimmte Problematik zugeschnittene Massnahmen anzubieten - zum Beispiel für Menschen mit psychischen Problemen.

Für die Mitarbeitenden der RAV ist es obligatorisch, eine auf Personalberatung spezialisierte höhere Berufsausbildung zu absolvieren. Die entsprechende Berufsprüfung "HR-Fachmann/HR-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis" wird zurzeit revidiert. Dabei ist die Schaffung einer Fachrichtung für öffentliche Personalvermittlung und -beratung vorgesehen, welche verstärkt auf die Förderung der Kompetenzen für die arbeitsmarktliche Beratung fokussiert. Den Personalberatenden stehen bereits heute entsprechende spezifische Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Mit dem Einkauf von spezialisierten Beratungsleistungen bzw. spezialisierten AMM, der Möglichkeit an spezifischen Aus- und

Weiterbildungsangeboten sowie der Revision der Berufsprüfung der Personalberatenden trägt die ALV dem Anliegen des Postulates ausreichend Rechnung.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Carobbio Guscetti Marina Fehr Jacqueline Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Hadorn Philipp Ingold Maja Moret Isabelle Munz Martina Nussbaumer Eric Reynard Mathias Schmid-Federer Barbara Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Streiff-Feller Marianne Voruz Eric Weibel Thomas

Deskriptoren: Hilfe

behinderte/r Arbeitnehmer/in psychische Krankheit Invalidenversicherung berufliche Wiedereingliederung

Ergänzende Erschliessung:

28;2841

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3623 – Postulat

Rahmenbedingungen für eine lohnende Klimapolitik jetzt setzen

Eingereicht von	 Grossen Jürg
Einreichungsdatum	20.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, welche Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass einerseits ein gerechter Beitrag der Schweiz an das Begrenzen der weltweiten Erwärmung auf weniger als 2 Grad ermöglicht wird und andererseits für die Schweizer Wirtschaft Anreize geschaffen werden, klimaverträgliche Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und zu verkaufen. Ein Element bildet dabei das im Hinblick auf ein neues weltweites Klimaabkommen festzulegende Klimaziel der Schweiz. Dieses soll auf mindestens 60 Prozent Reduktion der Treibhausgasemissionen von 1990 bis 2030 ausgelegt werden.

Begründung

Die Wasserkraft leidet zurzeit stark unter der passiven internationalen Klimapolitik (subventionierter Kohlestrom usw.). Allein, aus Sicht der Bergkantone und der Investitionssicherheit für "die Wasserkraft wäre eine ambitionierte Klimapolitik auf internationaler Ebene ein grosser Vorteil. Abgesehen davon, fordern namhafte Unternehmen weltweit und in der Schweiz die Regierungen auf, ambitionöse und verlässliche Rahmenbedingungen für eine griffige Klimapolitik zu setzen. Klare Ziele schaffen Investitionssicherheit für diese Unternehmen und stärken die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Cleantech-Standort.

Aus globalwirtschaftlicher Sicht ist der Fall noch eindeutiger: Der Nutzen von Klimaschutz in Form vermiedener Klimaschäden übersteigt die Transformationskosten hin zu einem weitgehend fossilerneuerieffreien Energiesystem deutlich. Von diesem Nutzen profitiert auch die Schweiz, gerade auch weil wir auf stabile Volkswirtschaften als Handelspartner angewiesen sind.

Um diesen Nutzen zu generieren, müssen alle Länder ihren gerechten Anteil leisten. Dieser beträgt für die Schweiz eine Emissionsreduktion um 40 Prozent bis 2020 und um mindestens 60 Prozent bis 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 (abgeleitet aus globalen Emissionsbudgets, um die weltweite Erwärmung um 2 Grad nicht zu übersteigen, siehe auch beratendes Organ für Klimafragen, OcCC 2012; "Klimaziele und Emissionsreduktion. Eine Analyse und politische Vision für die Schweiz").

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 dem UVEK den Auftrag erteilt, weiter gehende Ziele und Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen nach 2020 zu erarbeiten. Vorerst verzichtet er auf eine Erhöhung des Reduktionsziels vor 2020. Der Umfang der zukünftigen Anstrengungen der Schweiz soll sich dabei an den Empfehlungen der Wissenschaft für die Einhaltung des globalen 2-Grad-Ziels, dem technisch möglichen und wirtschaftlich verträglichen Reduktionspotenzial innerhalb der Schweiz, den Anstrengungen der anderen Länder sowie der Möglichkeit zur Anrechnung von im Ausland erzielten Emissionsverminderungen ausrichten. Im Rahmen der Arbeiten zur Vernehmlassungsvorlage über die Klimapolitik nach 2020 werden verschiedene Reduktionsszenarien analysiert. Neben den damit verbundenen Kosten sind auch die sekundären Nutzen einer ambitionierten Klimapolitik, wie beispielsweise die Auswirkungen auf die Innovationskraft und auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, sowie die verringerte Abhängigkeit vom Import fossiler Brenn- und Treibstoffe und die vermiedenen Schäden durch die Auswirkungen des Klimawandels aufzuzeigen. Der Bundesrat wird auf Basis dieser Grundlagen über die Höhe des Reduktionsziels nach 2020 entscheiden.

Antrag des Bundesrates vom 27.08.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Allemann Evi Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Chevalley Isabelle Flach Beat Gasser Josias F. Glättli Balthasar Gmür Alois Grunder Hans Jans Beat Kessler Margrit Trede Aline Weibel Thomas

Deskriptoren: Hilfe

Klimapolitik CO2-Abgabe ökologische Wirtschaft fossile Energie Investitionsförderung

Ergänzende Erschliessung:

52;66

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3769 – Postulat

SBB-Linie Yverdon-Payerne. Der Bundesrat muss den Schienengüterverkehr beibehalten!

Eingereicht von	 Grin Jean-Pierre
Einreichungsdatum	23.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Um den grösstmöglichen Teil des Güterverkehrs auf der Schiene zu behalten und vor allem um sicherzustellen, dass Nutzpflanzen so nahe wie möglich an ihrem Ernteort verladen werden, wird der Bundesrat beauftragt, im Rahmen des zukünftigen Ausbaus des Bahnhofs Yvonand vertieft zu prüfen, ob an diesem Standort weiterhin die Möglichkeit besteht, Zuckerrüben und andere Güter zu verladen.

Begründung

Immer mehr Strassen sind überbelastet, und deshalb ist es wichtig, den Schienenverkehr für gewisse Güter beizubehalten. Was die Zukunft des Bahnhofs Yvonand betrifft, so verlangt die Sanierung eine Erhöhung und eine Erweiterung der Perrons. Dies führt dazu, dass das Verladen von Zuckerrüben beeinträchtigt sein wird und in der Region von Estavayer-le-Lac zentralisiert werden müsste.

Produzentinnen und Produzenten von Zuckerrüben in der Region Yvonand müssten also nach Estavayer-le-Lac, um ihre Ernte abzuladen. Der Weg dorthin ist beschwerlich, und der Strassenverkehr könnte durch den langsamen Landwirtschaftsverkehr gestört werden. Vor allem, wenn die Autobahn A1 geschlossen ist, konzentriert sich der ganze Verkehr auf die Strecke Yvonand-Estavayer-le-Lac.

Während der Diskussionen über die Schliessung des Güterbahnhofs Ependes, nach der die Zuckerrüben in Chavornay verladen werden müssen, wurde gesagt, dass der Standort Yvonand erhalten und ausgebaut würde.

Yvonand und seine Region sind einerseits touristisch, andererseits aber auch sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Ein landwirtschaftliches Zentrum sammelt hier mehrere Tausend Tonnen Getreide. Es hat sich seit der Schliessung der Sammelstelle in Yverdon-les-Bains vergrössert und wird weiter wachsen. Der Schienengüterverkehr für Getreide wird also sogar noch an Bedeutung zunehmen. Deswegen ist es wichtig, den Güterverlad auf der SBB-Linie Yverdon-Payerne beizubehalten. Der Güterverlad am Bahnhof Yvonand würde den Logistikstandort Estavayer-le-Lac ergänzen und durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verursachte Staus im Strassenverkehr auf der schwierigen Strecke "Crottes de Cheyres" verhindern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.10.2014

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass bestehende Freiverladeanlagen für den Güterumschlag bei genügender Nachfrage zu erhalten sind. Die Aufhebung einer Anlage soll nur möglich sein, wenn aktuell oder zukünftig keine ausreichende Nachfrage besteht oder ein geeigneter Ersatz geschaffen wird.

Der Bundesrat sieht für die koordinierte Planung und Weiterentwicklung von Anlagen für den Schienenverkehr einen institutionalisierten Planungsprozess vor. Mit der Totalrevision des Gütertransportgesetzes (Geschäft 14.036) wird die Erarbeitung eines Konzepts gemäss Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) beantragt. Damit werden die Planungen der Güterverkehrsanlagen in die Gesamtschau des Schienengüterverkehrs integriert. Das Konzept soll namentlich auch Freiverlade- und Umschlagsplattformen für landwirtschaftliche Güter umfassen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat bereits erste Vorarbeiten zur Erarbeitung dieses Konzepts in enger Zusammenarbeit mit Branchen- und Kantonsvertretern aufgenommen. Dabei wurde es durch die SBB informiert, dass infolge des geplanten Bahnhofumbaus in Yvonand eine Neuorganisation der dortigen Verlademöglichkeiten geprüft wird. Eine Alternative stellt aus Sicht der SBB eine Konzentration von Logistikdienstleistungen in Sévaz bei Estavayer-le-Lac dar.

Das BAV wird diese Fragestellungen im Rahmen des erwähnten Planungsprozesses mit den Branchen- und Kantonsvertretern vertiefen. Die Ergebnisse werden bei der Bestellung des Bundes von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur berücksichtigt.

Angesichts des bestehenden Planungsprozesses und der Einbettung der Fragestellung in das obgenannte Konzept sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, sich zusätzlich spezifisch für den Freiverlad am Bahnhof Yvonand einzusetzen.

Antrag des Bundesrates vom 29.10.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Amarelle Cesla](#) [Amaudruz Céline](#) [Clottu Raymond](#) [Nordmann Roger](#) [Piller Carrard Valérie](#) [von Siebenthal Erich](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Güterverkehr auf der Schiene](#) [Schienenverkehr](#) [Strassenverkehr](#) [Zuckerrübe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;55;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3805 – Postulat

Innovationsfähigkeit der E-Mobilität stärken

Eingereicht von	 Chopard-Acklin Max
Übernommen von	Graf-Litscher Edith
Einreichungsdatum	24.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, inwiefern geeignete Rahmenbedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden müssten, damit in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft die Schweiz als Austragungsort für Formel-E-Rennen genutzt werden könnte.

Begründung

2014 startete mit der Formel E eine neue Rennserie für Autos mit komplettem Elektro-Antrieb. Denkt man an eine nachhaltigere Vision für den Motorsport der Zukunft, ist die Formel E schon fast revolutionär. Lärm und Abgase gehören in der Formel E der Vergangenheit an. Die Formel E kann die Innovationskraft der Branche im Bereich E-Mobilität stärken und voranbringen. Die Formel E wird sich insgesamt und in der Breite positiv auf die künftige Weiterentwicklung und Akzeptanz der Elektromobilität auswirken. Das ist auch interessant für die innovative Wirtschaft unseres Landes.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.12.2014

Der Bundesrat hat sich bereits in der Fragestunde ([14.5307](#)) zur Thematik geäußert und hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Postulat die Motion Derder [14.3761](#), "Rennen mit Elektrofahrzeugen in der Schweiz bewilligen", zur Stellungnahme erhalten.

Nach Artikel 52 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) sind Rundstreckenrennen grundsätzlich verboten. Der Bundesrat ist jedoch vom Gesetz ermächtigt, einzelne Ausnahmen vorzusehen. Er berücksichtigt dabei die "Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung". Bei der letzten parlamentarischen Debatte zum Verbot von Rundstreckenrennen im Jahr 2011 standen umweltschützerische Bedenken (insbesondere betreffend Lärmmissionen) im Vordergrund. Diese wären bei Rennen mit E-Fahrzeugen geringer.

Der Bundesrat erachtet deshalb eine im Verordnungsrecht verankerte Ausnahme für Rennen mit E-Fahrzeugen als gerechtfertigt, wenn anhand von entsprechenden Kriterien (wie z. B. einer Maximalgeschwindigkeit) sichergestellt wird, dass namentlich auch den Bedenken bezüglich Verkehrssicherheit Rechnung getragen wird. Weiter gehende Massnahmen wie die geforderte Prüfung hinsichtlich geeigneter Rahmenbedingungen oder gar die Initiierung und die Organisation sowie die Subventionierung lehnt er demgegenüber ab. Auch weiterhin sollen die Kantone im Einzelfall entscheiden, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen sie bundesrechtlich zulässige motorsportliche Veranstaltungen auf ihrem Gebiet bewilligen.

Antrag des Bundesrates vom 05.12.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Graf-Litscher.
15.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Böhni Thomas Candinas Martin Flach Beat Gasser Josias F. Graf-Litscher Edith Grossen Jürg Guhl Bernhard Heim Bea Maire Jacques-André Munz Martina Nordmann Roger Nussbaumer Eric Pardini Corrado Romano Marco Schwaab Jean Christophe Tornare Manuel Tschümperlin Andy Wermuth Cédric

Deskriptoren: Hilfe

Elektrofahrzeug Sportanlass Verkehrsrecht

Ergänzende Erschliessung:

48;36;28;15

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3818 – Postulat

Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung

Eingereicht von	 Landolt Martin
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie durch eine Revision der eidgenössischen Jagdgesetzgebung künftig die kantonal abgelegte Jagdfähigkeitsprüfung zu einer eidgenössischen Jagdberechtigung führt, die in allen Kantonen anerkannt wird.

Begründung

Neben dem Jagdregal liegt richtigerweise heute auch die Zuständigkeit für die jagdliche Ausbildung sowie für die Jagdfähigkeitsprüfung bei den Kantonen - ebenso wie beispielsweise die Zuständigkeit für die Patenterteilung. Es ist einerseits erfreulich, dass im Bereich der Ausbildung, z. B. bei den Lehrmitteln, eine gewisse Harmonisierung stattfindet, andererseits ist es aber auch richtig, dass die Kantone weiterhin ihre Zuständigkeit behalten und so auch spezifische und individuelle Punkte in die Ausbildung einbringen können. Grundsätzlich sind die Unterschiede unter den Kantonen aber nicht grösser als beispielsweise bei der Fischerei oder auch bei der Erlangung eines Führerausweises. Es ist deshalb angebracht und würde insbesondere auch der heutigen mobilen Gesellschaft besser Rechnung tragen, wenn die im Kanton abgelegte Jagdfähigkeitsprüfung zu einer eidgenössischen Anerkennung führt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bund schreibt in Artikel 4 Absatz 2 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) als Bedingung für die Erlangung einer kantonalen Jagdberechtigung eine Jägerprüfung vor. Deren überkantonale Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum kantonalen Jagdregal und zur kantonalen Kompetenz, nach Artikel 4 Absatz 1 JSG die Jagdberechtigung zu regeln. Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, inwiefern eine Harmonisierung der Jägerprüfung mit der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen möglich ist.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
12.12.2014	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

de Courten Thomas Gschwind Jean-Paul Hess Lorenz Parmelin Guy Rime Jean-François

Deskriptoren: Hilfe

gegenseitige Anerkennung Bewilligung Jagd Kanton

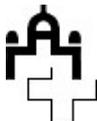
Ergänzende Erschliessung:

52;32

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3837 – Motion

Synthetische, CO₂-neutrale Treibstoffe. Anrechnung bei der CO₂-Flottenemissionsregelung

Eingereicht von	 Böhni Thomas
Übernommen von	Bäumle Martin
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen, regulatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Betreiber, Importeure und Hersteller von Fahrzeugen, welche mit synthetischen, CO₂-neutralen und in der Schweiz hergestellten Treibstoffen betankt werden, reduzierte CO₂-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung angerechnet erhalten.

Begründung

Die CO₂-neutralen synthetischen Treibstoffe ermöglichen eine weitgehend klimaneutrale Mobilität, bei der die bestehenden Infrastrukturen und PKW genutzt werden können. Dadurch können die Klimaziele im Mobilitätsbereich auf einfache Art und Weise wesentlich unterstützt werden.

CO₂-neutrale synthetische Treibstoffe werden mittels Power-to-Gas/Liquid aus erneuerbaren Energien und CO₂ hergestellt, welches aus der Umgebungsluft abgeschieden wurde. Dadurch entsteht bei deren Verbrennung ein geschlossener Kohlenstoffkreislauf, der ohne fossile Kohlenstoffquellen funktioniert. Bei der Abscheidung des CO₂ kommen nur erneuerbare Energien zum Einsatz. Dadurch werden netto keine CO₂-Emissionen verursacht.

Die Schlüsseltechnologie zur CO₂-Abscheidung aus der Umgebungsluft, welche dies zu vertretbaren Kosten ermöglicht, wurde in der Schweiz entwickelt und konnte im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Massnahmen noch nicht berücksichtigt werden. Eine ähnliche Regelung existiert aber bereits für Erdgasfahrzeuge. Eine Anrechnung der reduzierten CO₂-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung ist deshalb angebracht.

Die Autoindustrie investiert bereits in die Produktion CO₂-neutraler synthetischer Treibstoffe. Weitere grosse Investitionen sind geplant, mit dem Ziel eines schnellen Ausbaus. Sie hat mehrere Ansätze entwickelt, um den individuellen oder Flottenverbrauch CO₂-neutraler synthetischer Treibstoffe genau zu erfassen. Darüber hinaus wäre es möglich, dass jede Treibstoffanlage ihren Fahrzeugpark haben kann und jedes Fahrzeug einer Produktionsstätte zugeordnet werden kann.

Die Anrechnung reduzierter CO₂-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung kann den raschen Ausbau der Produktion CO₂-neutraler synthetischer Treibstoffe zusätzlich beschleunigen. Anders als die Geothermie, für die eine KEV-Vergütung eingerichtet und Risikokapital bereitgestellt wurde, kann diese Technologie in wenigen Jahren Marktreife erlangen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Die geltenden CO₂-Emissionsvorschriften verlangen die Absenkung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen. Die Regelung richtet sich in der Schweiz an Importeure und Hersteller von neuen Fahrzeugen. Zielgrösse ist der Normausstoss der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Erstzulassung in der Schweiz. Der in der Motion zusätzlich erwähnte Betreiber ist nicht Subjekt der heutigen Regelung.

Der Motionär spricht die Nutzung von Power-to-Gas/Liquid-Treibstoffen an, welche die Absenkung der fossilen CO₂-Emissionen in der Schweiz unterstützen und im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften angerechnet werden sollen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich deshalb konkret auf diese Technologien. Der Einsatz von Power-to-Gas/Liquid-Treibstoffen, allenfalls in Kombination mit der CO₂-Abscheidung aus der Luft, birgt aus Sicht des Bundesrates ein bedeutendes Potenzial für die Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen. Diese Technologien befinden sich aber zurzeit noch im Stadium der Entwicklung und der Erprobung in industriellem Massstab, die Wirtschaftlichkeitsgrenze ist noch nicht erreicht. Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmanlagen sind bereits im Aufbau oder in Planung. Zu den Rahmenbedingungen für

Power-to-Gas-Technologien hat der Bundesrat im Rahmen der Motion Böhni 14.3048 Stellung genommen. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass der für die Herstellung des synthetischen Treibstoffs notwendige Strom nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen stammt und keine zusätzlichen CO₂-Quellen geschaffen werden.

Der Bundesrat begrüsst die Stossrichtung der Motion. Die nötigen Grundlagen für die Prüfung einer Anrechnung synthetischer Treibstoffe an die CO₂-Emissionsvorschriften sind derzeit in Arbeit. Viele technische, ökologische, ökonomische und vollzugsspezifische Fragen sind dabei noch offen.

Der Bundesrat wird sich nach Vorliegen der Abklärungen entscheiden, ob und wie die Einführung und die Verbreitung synthetischer Treibstoffe zu unterstützen wären.

Bei einer allfälligen Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion dahingehend zu beantragen, dass der Auftrag erteilt wird, die Rahmenbedingungen für eine Anrechnung von mit synthetischen Treibstoffen betriebenen Fahrzeugen an die Zielerreichung bei den CO₂-Emissionsvorschriften zu prüfen. Die zu prüfende Anrechnung soll sich einzig auf Importeure und Hersteller in der Schweiz, nicht aber auf Betreiber von Fahrzeugen beziehen.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Bäumle.
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

Aebi Andreas Bäumle Martin Bertschy Kathrin Chevalley Isabelle Fischer Roland Flach Beat Gasser Josias F. Giezendanner Ulrich Gilli Yvonne Girod Bastien Graf Maya Graf-Litscher Edith Guhl Bernhard Hausammann Markus Hurter Thomas Jans Beat Kessler Margrit Leuenberger Ueli Lohr Christian Maier Thomas Moser Tiana Angelina Müller-Altermatt Stefan Munz Martina Nordmann Roger Reimann Lukas Schläfli Urs Steiert Jean-François Trede Aline van Singer Christian Vogler Karl Wasserfallen Christian Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Preisrückgang](#) [Lenkungsabgabe](#) [Kohlendioxid](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;48;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3840 – Motion

Schweizer Helikopter fliegen gemäss schweizerischem Recht

Eingereicht von	 Joder Rudolf
Übernommen von	Hurter Thomas
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 23 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, die Rechtsvorschriften so zu ändern, dass für das Fliegen mit Helikoptern in der Schweiz im Wesentlichen das schweizerische Landesrecht gilt.

Begründung

Die von der Easa entwickelten Rechtsregeln für das Fliegen mit Helikoptern sind für die schweizerische Heli-Industrie extrem nachteilig.

Die europäischen Vorschriften berücksichtigen in keiner Weise die räumlichen und topografischen Verhältnisse der Schweiz und schaffen keine messbaren Mehrwerte für die Sicherheit. Dagegen haben die Rechtsbestimmungen der Easa einen grossen administrativen Aufwand und zusätzlich hohe Kostensteigerungen zur Folge. Dadurch verschlechtert sich die generelle Situation der Heli-Industrie in der Schweiz. Es besteht deshalb im Sinne des gestellten Begehrens politischer Handlungsbedarf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU übernimmt die Schweiz im Interesse einer umfassenden Harmonisierung grundsätzlich das für die Luftfahrt relevante europäische Recht. Dies gilt auch für den Bereich des Betriebs von Helikoptern.

Das einmal übernommene EU-Recht ist für die Schweiz bindend. Zwar eröffnet das Luftverkehrsabkommen die Möglichkeit, das Abkommen jederzeit zu ändern, allerdings ist dies nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der Bundesrat erachtet diesen Weg als wenig erfolgversprechend. Hierzu müsste die Schweiz nämlich schlüssig darlegen können, inwiefern die schweizerische Helikopterindustrie, im Gegensatz zu ihren europäischen Konkurrenten, insbesondere in den topografisch ähnlich gestalteten Nachbarländern, die Anforderungen der Regeln der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Easa) nicht erfüllen kann.

Um aber den Interessen der schweizerischen Luftfahrtindustrie und insbesondere der Helikopterunternehmen Rechnung zu tragen, setzt sich die Schweiz im Rahmen der Easa mit Nachdruck für eine Beschränkung der Regulierungen ein. Zudem werden die im Rahmen des EU-Rechts vorhandenen rechtlichen Spielräume wenn immer möglich ausgenützt. So hat sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bazl) für die Aufrechterhaltung der nationalen Regelung für Rettungsflüge starkgemacht und diese Sonderregelung auch durchgesetzt. Damit kommen viele für die schweizerische Rettungsindustrie erschwerende EU-Bestimmungen nicht zur Anwendung, wovon insbesondere die Helikopterbetriebe profitieren. Schliesslich setzt sich das Bazl zurzeit dafür ein, dass im gewerbmässigen Flugbetrieb tätige Helikopterpiloten in der Schweiz ihre Fluglizenz bis 65 Jahre behalten dürfen - dies in Abweichung von den EU-Bestimmungen, welche eine Alterslimite von 60 Jahren vorsehen. Es besteht Aussicht, dass die zunächst auf zwei Jahre befristete Ausnahmeregelung aufgrund der positiven Beurteilung durch die Easa demnächst für unbestimmte Zeit genehmigt wird.

In einer Gesamtsicht hat die Schweiz ein wesentliches Interesse an einer umfassenden Integration in den europäischen Luftverkehrsmarkt, da die positiven Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft und nicht zuletzt auch für die schweizerische Luftfahrt die negativen Effekte der Integration überwiegen. Eine Freistellung des Helikopterwesens der Schweiz von den EU-Regelungen ist nicht möglich, ohne dass die europäische Anerkennung schweizerischer Zertifikate, etwa

von Hersteller- und Unterhaltsbetrieben, gefährdet würde. Eine solche Anerkennung ist für viele aviatische Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Mit den im Bereich der Helikopterfliegerei erreichten Sonderlösungen werden die zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Möglichkeiten erfolgreich ausgeschöpft. Es besteht daher weder Handlungsspielraum noch -bedarf für die Umsetzung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Hurter Thomas.
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Darbellay Christophe](#) [Geissbühler Andrea Martina](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Heer Alfred](#) [Hurter Thomas](#) [Schibli Ernst](#)
[Wobmann Walter](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Hubschrauber](#) [rechtliche Vorschrift](#) [Luftverkehr](#) [Europäische Gemeinschaft](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;10

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3866 – Postulat

Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige und biodiversitätsverträgliche Berufsfischerei in der Schweiz

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Berufsfischerei zu erstellen, der die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Berufsfischerei in der Schweiz darlegt. Im Bericht wird eine Auslegeordnung mit Empfehlungen erstellt, wie die Nutzung der einheimischen Ressource Fisch als Ökosystemleistung der Seen zukunftsfähig und biodiversitätsverträglich gestaltet werden kann.

Begründung

Die Wasserqualität der Schweizer Seen hat sich gegenüber den Siebzigerjahren stark verbessert. In etlichen Seen können sich heute wieder Fischarten natürlich fortpflanzen, die auf Sauerstoff bis auf den Seegrund angewiesen sind (z. B. Felchen, Seesaiblinge). Trotzdem ist die Situation für die Berufsfischerei in der Schweiz heutzutage an vielen Gewässern eine grosse Herausforderung. Existenzsichernde Einkünfte aus der Berufsfischerei werden immer schwieriger. Einerseits schmälern sinkende Fischerträge den Erlös, und andererseits herrscht ein grosser Kostendruck durch steigende Betriebskosten und die Konkurrenz durch ausländische Fischereierzeugnisse. Die Fischerei ist eine der ursprünglichsten Kulturtechniken überhaupt. Mit der aktuellen Situation der Berufsfischerei wird ein jahrtausendealtes Kulturgut gefährdet.

Das Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) bezweckt, eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollen in einem Bericht alle relevanten Fakten zur heutigen Situation in der Berufsfischerei an den verschiedenen Schweizer Seen zusammengestellt werden.

Daraus soll eine Analyse gemacht werden, und entsprechend sollen Szenarien für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Berufsfischerei vorgeschlagen werden. Dazu sollen die biologischen, chemischen, physikalischen und ökonomischen Aspekte betrachtet werden. Es sollen auch Überlegungen zu Themen wie die Ausbildungssituation für die Berufsfischerei, strukturelle Rahmenbedingungen oder mögliche Fördermassnahmen (z. B. Optimierung der Wertschöpfungskette, Fischereimanagement, Förderbeiträge) einfließen. Bei der Bearbeitung der Thematik sollen die betroffenen Akteure möglichst mitbeteiligt werden, um so einen Dialog zu ermöglichen und gemeinsam tragbare Lösungen zu finden.

Damit kann eine Grundlage für eine zukunftsfähige, biodiversitätsverträgliche Nutzung der einheimischen Fischbestände durch die Berufsfischerei geschaffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.12.2014

Die Berufsfischerei ist ein traditionelles, kulturell bedeutendes Gewerbe, welches aufgrund der wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen derzeit Veränderungen und Herausforderungen unterworfen ist. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Weiterentwicklung einer Berufsgattung jedoch prioritär Aufgabe des jeweiligen Berufsverbandes. Deshalb und aufgrund der knappen Ressourcen lehnt der Bundesrat die Erarbeitung eines solchen Berichtes ab.

Antrag des Bundesrates vom 05.12.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
-------	-----

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Aebischer Matthias Allemann Evi Amarelle Cesla Badran Jacqueline Birrer-Heimo Prisca Chopard-Acklin Max
Fehr Jacqueline Feri Yvonne Fluri Kurt Fridez Pierre-Alain Gilli Yvonne Graf Maya Graf-Litscher Edith
Gschwind Jean-Paul Gysi Barbara Hadorn Philipp Hardegger Thomas Ingold Maja Jans Beat
John-Calame Francine Kiener Nellen Margret Leuenberger Ueli Maire Jacques-André Müller Geri Munz Martina
Quadranti Rosmarie Schelbert Louis Semadeni Silva Tomare Manuel Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: Hilfe

Fischerei Fischereiwesen Fischereiressourcen

Ergänzende Erschliessung:

52;15;44;32

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3882 – Postulat

Kapazitätsplanung bei Kehrichtverbrennungsanlagen mit Abwärmenutzung

Eingereicht von	 Killer Hans
Übernommen von	Knecht Hansjörg
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Möglichkeiten darzustellen, wie im Lichte der zurückgehenden brennbaren Abfallmengen und im Sinne der Energiestrategie 2050 eine Kapazitäts- respektive Standortplanung für Verbrennungsanlagen mit Wärme-Kraft-Koppelung erreicht werden könnte. Dabei sind die Importmengen von brennbaren Abfällen mitzuberücksichtigen.

Begründung

Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) sind sehr kapitalintensive Investitionen. Sie werden in der Regel von der öffentlichen Hand finanziert. Für Erneuerungen solcher Anlagen braucht es Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit. Anlagen mit Strom- und Wärmeproduktion haben einen Versorgungsauftrag, und mit dem Aufbau eines Wärmeverteilnetzes resultiert ein weiterer erheblicher Finanzaufwand, der nur langfristig gerechtfertigt werden kann. Sowohl im Strombereich wie auch in der Wärmenutzung wird den KVA auch in der neuen Energiepolitik ein wichtiger Stellenwert beigemessen. Bei Wegfall der Wärmeproduktion würden teure Investitionen, welche in die Fernwärmenetze getätigt wurden, infrage gestellt oder müssten sogar abgeschrieben werden.

Die Menge der Siedlungsabfälle ist rückläufig, und die Bauabfälle werden durch vermehrte Wiederverwertungsvorschriften mengenmässig ebenfalls markant zurückgehen. Die Revision der TVA und auch die bevorstehende Revision des Umweltschutzgesetzes messen dem Stoffkreislauf einen hohen Stellenwert bei.

Ausserdem werden erhebliche Abfallmengen auch in Zementwerken als Substitution von Kohle oder Öl als Brennstoff eingesetzt. Dabei unterbleibt aber dort leider meist eine Abwärmenutzung.

Der Bund hat die Mengenbilanzen der Abfälle. Mit diesen soll aufgezeigt werden, wie die sehr sinnvolle und im Gesamtenergiebereich wichtige Weiterführung respektive der Ausbau der Abwärmenutzung gesichert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) sind in der Tat äusserst kapitalintensive Investitionen. Seit dem 1. November 1997 müssen deren Bau, Betrieb und Unterhalt über Gebühren finanziert und damit den Verursachern überbunden werden. Damit finanziert die öffentliche Hand diese Anlagen nicht mehr.

Der Bund misst der Rolle der KVA als Energielieferanten grosse Bedeutung bei und fordert bei Anlagen mit unterdurchschnittlicher Energieeffizienz konsequent energetische Sanierungen oder den Ersatz durch neue Anlagen mit hoher Energieeffizienz. In der sich zurzeit in Anhörung befindenden revidierten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) wird diese Forderung konkretisiert.

Die Abfallstatistiken des Bafu der vergangenen Jahre widersprechen der Aussage im Text des Postulates, wonach die Menge der brennbaren Abfälle in der Schweiz prinzipiell rückläufig sei. Seit dem Jahr 2006 haben sich die jährlichen Abfallmengen, die in KVA verbrannt wurden, auf einem hohen Niveau zwischen 3,6 und 3,8 Millionen Tonnen stabilisiert. Die Entwicklung der Abfallmengen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die sich zum Teil gegenseitig kompensieren. So begünstigt in erster Linie eine positive konjunkturelle Entwicklung, aber im untergeordneten Mass auch das stetige Bevölkerungswachstum die kontinuierliche Zunahme der Abfallmengen. Vermehrtes Recycling von verwertbaren Abfallfraktionen und finanzielle Lenkungsmaßnahmen wie z. B. die Sackgebühr bewirken hingegen einen Rückgang der Abfälle in KVA. Welche dieser Einflussgrößen sich in Zukunft am stärksten auf die Entwicklung der Abfallmengen auswirken, kann zum heutigen Zeitpunkt

nicht gesagt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die rollende KVA-Kapazitätsplanung als sinnvolles Instrument für die Kantone zur Anpassung der KVA-Kapazitäten an den effektiven Bedarf herausgestellt: Durch den laufenden Vergleich der Entwicklung der Abfallmengen mit dem Angebot der KVA-Kapazitäten können diese bei Sanierungen oder Ersatz von Anlagen entsprechend angepasst werden.

Die Kantone sind gemäss Artikel 31 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) verpflichtet, den Bedarf und die Standorte der Abfallanlagen in ihrer Abfallplanung festzuhalten. Die Planung und die Pflicht, für die nötige Infrastruktur zur Entsorgung der Siedlungsabfälle zu sorgen, liegen somit gemäss USG in der Verantwortlichkeit der Kantone. Der Bund hat somit kaum Einflussmöglichkeiten auf die KVA-Planung, insbesondere verfügt er nach der Abschaffung der Subventionierung für KVA über kein direktes Steuerungsinstrument mehr für die Errichtung und Dimensionierung von KVA. Er unterstützt die Kantone jedoch bei der Kapazitätsplanung sowohl durch Statistiken der Abfallmengen und deren Verwertungsarten als auch in direktem Kontakt mit Vertretern der Kantone und KVA-Verbände in Sitzungen in drei Planungsregionen der Schweiz.

Der Bundesrat erachtet vor dem Hintergrund der ungewissen Entwicklung der Abfallmengen, der bereits gut funktionierenden rollenden Kapazitätsplanung durch die Kantone und der beschränkten direkten Einflussmöglichkeiten des Bundes bei der Realisierung von KVA-Projekten den im Postulat geforderten Bericht nicht als zielführend. Der Bund wird hingegen die Kantone weiterhin bei der KVA-Planung im Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Energie aus Abfällen unterstützen.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Knecht.
16.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

[Amstutz Adrian](#) [Binder Max](#) [Bortoluzzi Toni](#) [Egloff Hans](#) [Eichenberger-Walther Corina](#) [Fehr Hans](#) [Frehner Sebastian](#)
[Giezendanner Ulrich](#) [Grunder Hans](#) [Guhl Bernhard](#) [Hausammann Markus](#) [Herzog Verena](#) [Keller Peter](#)
[Knecht Hansjörg](#) [Miesch Christian](#) [Müri Felix](#) [Parmelin Guy](#) [Rösti Albert](#) [Schibli Ernst](#) [Stamm Luzi](#)
[von Siebenthal Erich](#) [Walter Hansjörg](#) [Wasserfallen Christian](#) [Wobmann Walter](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Abfallaufbereitung](#) [Abfallwirtschaft](#) [Abfallbeseitigung](#) [Heizung](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3895 – Motion

Aufhebung der Pflicht zur Benützung von Radwegen

Eingereicht von	 Maier Thomas
Übernommen von	Grossen Jürg
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine sichere und attraktive Alternative für die heutige Radwegbenutzungspflicht gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vorzuschlagen.

Begründung

In Artikel 46 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes heisst es heute: "Radfahrer müssen die Radwege und -streifen benützen."

Velowege sind in der Schweiz auf langsamere, gemütliche Fahrer, die kaum einmal schneller als mit 25 Stundenkilometern unterwegs sind, ausgerichtet. Wie bereits in der Interpellation [13.3066](#) festgehalten, fand in den letzten Jahren in jenen Freizeitbereichen, in denen Velowege benützt werden müssen, eine äusserst dynamische Entwicklung statt. Für schnelle oder trainingsmässige Fahrten sind zahlreiche Radwege nicht geeignet. Durch das rasante Aufkommen von E-Bikes verschärft sich die Situation weiter. So tummeln sich heute Fussgänger, Familien mit Velos, Inlineskater, Skateboards und diverse weitere motorisierte und nichtmotorisierte Gefährte auf Radwegen. Dies führt zu immer mehr Konflikten, gefährlichen Situationen und Kollisionen. Daneben bringt die technische Entwicklung es mit sich, dass Rennvelofahrer leicht und oft mit mehr als 40 Stundenkilometern unterwegs sind. Hunderte von Velowegen sind zudem nicht praktikabel gebaut, indem einmündende Strassen Vortritt haben, Velowege in engen Kurven durch enge Durchgänge führen oder abrupt an unübersichtlichen Kreuzungen enden.

Ab einem Tempo von etwa 25 Stundenkilometern wird es gefährlich, wenn sehr langsame Verkehrsteilnehmer auf dem Weg sind und damit ganz allgemein die Geschwindigkeitsdifferenzen zu gross werden.

Wie in der Antwort auf die Interpellation [13.3066](#) korrekt festgehalten, lässt sich wohl eine differenzierte Pflicht zur Benützung von Radwegen in der Praxis nicht umsetzen. Die einfachste Lösung besteht wohl darin, schlicht und einfach den Velowegzwang aus dem Gesetz zu streichen. Damit könnten alle betroffenen Verkehrsteilnehmer situativ, d. h. abhängig von baulichen Gegebenheiten und dem aktuellen Verkehrsaufkommen, die für sie selber sichersten Wege wählen. Familien würden selbstverständlich weiter freiwillig konsequent auf dem Radweg fahren. Schnellere E-Bikes oder Rennvelos würden bei tiefen Verkehrsaufkommen ebenfalls auf dem Radweg bleiben, da sie niemanden gefährden, könnten aber bei vollen Radwegen legal auf danebenliegende Strassen ausweichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.11.2014

Der Bundesrat begrüsst die zunehmende Bedeutung der E-Bikes, da diese u. a. einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz des Verkehrs leisten können, und unterstützt Bestrebungen zur Förderung dieser Fahrzeuge. In diesem Zusammenhang wird sich ab 2015 ein Forschungsauftrag des Bundesamtes für Strassen dem Einfluss des Elektrovelos auf das Verkehrssystem widmen.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die vom Motionär erwähnte Interpellation darauf hingewiesen, dass verschiedene Alternativen bestehen, wie ein von der Fahrbahn baulich abgetrennter Weg den Radfahrerinnen und Radfahrern zur Verfügung gestellt werden kann, nämlich mit dem Signal "Radweg", mit einer das Signal "Fussweg" ergänzenden Zusatztafel "Radfahrer gestattet", mit einem Wegweiser für Fahrräder oder ohne spezielle Signalisation. Nur im ersten Fall besteht eine Benützungspflicht für Radfahrerinnen und Radfahrer. In den übrigen Fällen können Radfahrerinnen und Radfahrer wählen, ob sie lieber auf diesem Weg oder der danebenliegenden Fahrbahn verkehren.

Es ist Sache der Vollzugsbehörde, aus der bundesrechtlichen Palette die für eine konkrete Situation sichere und attraktive Variante zu bestimmen. Mit einer Aufhebung der Benützungspflicht von Radwegen würde die den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehende Palette auf eine unerwünschte Weise eingeschränkt. Der Radverkehr könnte nicht mehr verbindlich vom übrigen Fahrverkehr getrennt werden. Je nach Situation kann jedoch durch die Pflicht zur Benützung die Verkehrssicherheit am besten gewahrt werden, da die Unfallwahrscheinlichkeit und die Unfallfolgen insbesondere auch für schnelle Radfahrerinnen und Radfahrer auf einem Radweg weit geringer sein können als auf der Fahrbahn.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der heutigen Regelung der Verkehrssicherheit am besten Rechnung getragen werden kann und verschiedene angemessene Alternativen zur Radwegbenützungspflicht bestehen.

Antrag des Bundesrates vom 28.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Grossen Jürg.
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Aebischer Matthias Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Brand Heinz Büchel Roland Rino
Chevalley Isabelle Fässler Daniel Fischer Roland Flach Beat François Olivier Frehner Sebastian Gasser Josias F.
Girod Bastien Glättli Balthasar Gmür Alois Graf-Litscher Edith Grossen Jürg Guhl Bernhard Jans Beat
Kessler Margrit Moser Tiana Angelina Riklin Kathy Ritter Markus Romano Marco Trede Aline Weibel Thomas
Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Strassenverkehrsordnung](#) [Sicherheit im Strassenverkehr](#) [Radweg](#) [Radfahrer/in](#) [Strassennetz](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3896 – Motion

Legales Rechtsabbiegen für Velofahrer bei Rotlicht

Eingereicht von	 Maier Thomas
Übernommen von	Grossen Jürg
Einreichungsdatum	25.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Velofahrer zukünftig legal bei Rotlicht rechts abbiegen dürfen.

Begründung

Oft beklagen sich Automobilisten, dass Velofahrer Rotsignale missachten. Und Velofahrer ärgern sich umgekehrt, an Verkehrsampeln halten zu müssen, obwohl eine sichere Weiterfahrt nach rechts meist problemlos möglich wäre. Mit einer Legalisierung dieses Rechtsabbiegens (Ausnahmen bilden besonders gefährliche Kreuzungen) für Velofahrer wird der weitere Strassenverkehr weder behindert noch benachteiligt.

Aus diesem Grund erlauben auch viele Nachbarländer wie Frankreich, Belgien und Dänemark den Velofahrerinnen und -fahrern das Rechtsabbiegen bei Rot und haben dafür eigens Schilder entwickelt, die an den jeweiligen Kreuzungen angebracht werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

1. Deutlich rascheres Vorwärtkommen für Velofahrer, insbesondere in den Städten;
2. Erhöhung der Attraktivität für Verkehrsteilnehmer, aufs Velo umzusteigen;
3. Beitrag zur Erreichung der Klimaziele aufgrund weiterem Umsteigeeffekt;
4. Besseres Verständnis zwischen Velo- und Autofahrern aufgrund klarerer und sinnvoll angepasster Verkehrsregelung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat ist bestrebt, die Attraktivität des Radfahrens hoch zu halten, aber vor allem auch, dessen Sicherheit zu gewährleisten. Es erscheint deshalb prüfenswert, ob mit einer differenzierten Neuregelung des Befahrens einer Kreuzung bei Rot die Sensibilisierung der Radfahrer für die Gefährlichkeit bestimmter Verhalten erhöht und somit die Verkehrssicherheit insgesamt verbessert werden kann. Ein Versuch in Basel zeigt diesbezüglich zwar bereits erste positive Tendenzen. Bevor jedoch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden kann, braucht es weitere Erkenntnisse darüber, ob allfällige negative Nebeneffekte auf die Verkehrssicherheit tatsächlich ausgeschlossen werden können und wie gegebenenfalls eine entsprechend differenzierte Regelung - insbesondere bezüglich Signalisation - ausgestaltet sein soll. Gerade bezüglich Signalisation sind sich nämlich auch die vom Motionär genannten Länder noch nicht einig.

Der Bundesrat unterstützt deshalb zwar das Anliegen des Motionärs im Grundsatz. Er vertritt aber die Ansicht, dass es weitere Abklärungen und eine verstärkte internationale Koordination braucht, bevor die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden können.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Grossen Jürg.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Brand Heinz Candinas Martin Chevalley Isabelle Fischer Roland
Flach Beat Frehner Sebastian Gasser Josias F. Girod Bastien Glättli Balthasar Gmür Alois Graf-Litscher Edith
Grossen Jürg Jans Beat Kessler Margrit Moser Tiana Angelina Romano Marco Trede Aline Walti Beat
Weibel Thomas Wermuth Cédric

Deskriptoren: Hilfe

Verkehrszeichengebung Strassenverkehrsordnung Velo Sicherheit im Strassenverkehr

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3947 – Motion

Wiedereröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord

Eingereicht von	 Muri Felix
Einreichungsdatum	26.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Autobahnanschluss Emmen Nord vollumfänglich wieder zu öffnen.

Begründung

Die Schliessung des Autobahnanschlusses Emmen Nord führt auch nach über einem Jahr zu Frust und Unverständnis in der Bevölkerung. Der durch das Astra erfolgte Versuch, mit einer Verkehrsmessung die Situation zu entspannen, führte eher noch zu einer weiteren Eskalation des Problems.

Die gemessenen Verkehrszahlen bestätigen zwar, dass der Verkehr zur Zulaufstrecke des Autobahnanschlusses Emmen Nord sich verringert hat, was angesichts der Teilschliessung ohnehin klar war. Im Gegenzug jedoch erfolgte eine massive Verlagerung auf die Quartier- und Nebenstrassen, was die Anwohner der betroffenen Gebiete mit Lärm und Abgasen enorm belastet und ärgert. Erstaunlicherweise macht das Astra hierzu keine Aussagen, ja, es wurde dort nicht einmal eine Verkehrszählung durchgeführt.

Während die ansässige Bevölkerung leidet und vor verschlossenen Barrieren steht, wird der geschlossene Anschluss Emmen Nord jedoch für Frau Bundesrätin Leuthard geöffnet, damit sie rechtzeitig an ein Podium in Luzern kommt ("NLZ" 2. November 2013).

Wie in meiner Interpellation von 2013 erläutert, wird auch das AMP Rothenburg durch die gesperrte Autobahnausfahrt enorm beeinträchtigt. Vorstösse seitens der FDP Emmen und anderer Parteien im Einwohnerrat von Emmen zeigen klar den Unmut der kommunalen Politik und die Ohnmacht der betroffenen Bevölkerung.

Die Situation hat sich in der Zwischenzeit noch weiter verschlechtert, da das künftige Bevölkerungswachstum der Gemeinde Emmen massiv über den bisherigen Prognosen liegt, was für die kommende Zeit weitere Verkehrsüberlastungen garantiert. Unter diesem Aspekt ist eine geschlossene Autobahnausfahrt Emmen Nord ein wahrer Schildbürgerstreich, führt dies doch dazu, dass die bereits heute stark betroffene Bevölkerung noch weitere Verkehrszunahmen und Umwelt- sowie Lärmbelastungen ertragen muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Muri [13.3456](#), "Autobahnanschluss Emmen Nord. Weiteres Vorgehen", wird festgehalten, dass sich die Umwandlung des bisherigen Vollanschlusses Emmen Nord in einen Halbanchluss (Schliessung für den Verkehr aus und in Richtung Nord) auf eine rechtsgültige Plangenehmigungsverfügung stützt. Diese basiert ihrerseits auf einem vom Bundesrat genehmigten generellen Projekt. Die nun geschlossene Autobahneinfahrt in Richtung Nord entspricht in geometrischer Hinsicht nicht mehr den Normen und birgt deshalb ein erhöhtes Unfallrisiko. Die noch erforderliche Brückeninstandsetzung am Anschluss Emmen Nord und die definitive bauliche Umgestaltung des Anschlusses in einen Halbanchluss mit Werkanschluss von und nach Norden werden 2016 in Angriff genommen, dies in Absprache mit dem Kanton Luzern und aus Rücksicht auf die kantonale Baustelle am Seetalplatz.

Die Projektziele des Anschlusssystems Rothenburg/Emmen Nord werden mit dem umgesetzten bzw. dem sich in Umsetzung befindenden Projekt erreicht. Aus Sicht des Bundesrates besteht gegenwärtig kein Anlass, die Anschlusssituation erneut zu überdenken. Gesamthaft überwiegen aus heutiger Sicht die Vorteile des neuen Anschlusssystems Rothenburg/Emmen Nord klar. Auch hierzu verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation Muri [13.3456](#), Frage 2.

Die Wiederherstellung des Vollanschlusses Emmen Nord würde im Übrigen ein neues generelles Projekt bedingen, das

wiederum durch den Bundesrat zu genehmigen wäre. Hinsichtlich der notwendigen baulichen Anpassungen verweist der Bundesrat wiederum auf seine Antwort auf die Interpellation Müri [13.3456](#), Frage 7. Aus Sicht des Bundesrates sind diese Investitionen heute nicht zu rechtfertigen, da mit der aktuellen Konfiguration (Vollanschluss Rothenburg und Halbanchluss Emmen Nord) sämtliche verkehrlichen Anforderungen (national, kantonal und regional) abgedeckt werden. Aus heutiger Sicht wäre die Wiederherstellung des Vollanschlusses Emmen Nord für die Nationalstrasse kontraproduktiv und bezüglich Umweltverträglichkeit fraglich.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

[Aebi Andreas](#) [Binder Max](#) [de Courten Thomas](#) [Egloff Hans](#) [Estermann Yvette](#) [Flückiger-Bäni Sylvia](#)
[Giezendanner Ulrich](#) [Herzog Verena](#) [Keller Peter](#) [Killer Hans](#) [Knecht Hansjörg](#) [Pieren Nadja](#) [Rickli Natalie](#)
[Schibli Ernst](#) [Schilliger Peter](#) [Schwander Pirmin](#) [Stamm Luzi](#) [Vitali Albert](#) [Walter Hansjörg](#) [Wobmann Walter](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Autobahn](#) [Verkehrsplanung](#) [Verkehrsbeeinflussung](#) [Sicherheit im Strassenverkehr](#) [Luzern \(Kanton\)](#)

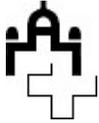
Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3976 – Motion

Verzicht auf unverhältnismässige Auflagen im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050

Eingereicht von	 Müller Leo
Einreichungsdatum	26.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, beim Erlass von gesetzlichen Bestimmungen im Energie- und Umweltschutzbereich nicht dauernd höhere Anforderungen an die Nutzung von Alternativenergien zu stellen und die Kantone aufzufordern, dies auch nicht zu tun.

Begründung

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es erforderlich, dass der Anteil an Alternativenergien und insbesondere der erneuerbaren Energien markant steigt. In den vergangenen Monaten musste leider festgestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für Wärmepumpen mit Erdsonden durch eine Welle von neuen Regulierungen stark eingeschränkt wurden. Durch diese zusätzlichen Auflagen werden hohe Zusatzkosten verursacht, was die (gewünschte) Nutzung dieser Energieart unattraktiv macht. So werden aufgrund der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) an die Entsorgung von Bohrschlamm weitere (unverhältnismässige) Anforderungen gestellt. Bisher konnte dieser Bohrschlamm, der aus nichts anderem als aus Erdmaterial besteht, auf Aushubdeponien deponiert werden. Neu muss dieser Schlamm zuerst ausgepresst und dann auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden. Dies verursacht rund viermal so hohe Kosten wie bisher und beansprucht unnötigerweise Inertstoffdeponien.

Zudem verlangen einige Kantone, basierend auf dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz, dass die Bohrlöcher bei Erdwärmesondenbohrungen vermessen werden müssen. Diese Vermessung verursacht Kosten von mehreren Tausend Franken. Da bisher nur äusserst selten Probleme bei Bohrlöchern auftraten, ist diese Massnahme völlig unverhältnismässig.

Diese zusätzlichen Auflagen sind nicht förderlich für eine anhaltende Nutzung der oberflächennahen Erdwärme. Wenn diese Regelungsflut auch in nächster Zeit so zunimmt, ist damit zu rechnen, dass die Nutzung dieser Energieform nicht mehr marktfähig ist. Es muss das Ziel sein, die Nutzung von Alternativenergien zu fördern und nicht mit unverhältnismässigen Auflagen zu verhindern. Für die Nutzung solcher Energiearten braucht es nicht finanzielle Unterstützungen, sondern weniger Auflagen. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, der Regelungsflut Einhalt zu gebieten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat setzt mit seiner Energiestrategie 2050 einerseits auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und andererseits auf den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mindestanforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energieträger sind dabei aus unterschiedlichen Gründen notwendig und sinnvoll. Die vom Motionär in der Begründung angeführten Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bezwecken, dass für die Umwelt keine schädlichen und lästigen Einwirkungen durch Abfälle entstehen. Eine konsequente Regelung der Deponien unterstützt eine nachhaltige Ressourcenpolitik. Das Ablagern von flüssigen Abfällen ist gemäss Artikel 32 der TVA seit deren Inkrafttreten 1990 verboten, dies primär, um die Stabilität der Deponien gewährleisten zu können. In diesem Falle kann daher nicht von neuen Anforderungen für die Ablagerung von Bohrschlämmen gesprochen werden.

Die Vermessung der Erdwärmesonden dient nicht primär dem Umweltschutz, sondern der Verbesserung der geologischen Datengrundlage. Der Bundesrat empfiehlt den Kantonen diese Massnahme zurzeit nicht.

Der im Rahmen der Energiestrategie 2050 angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien soll nicht ohne Rücksicht auf die Umwelt erfolgen. Es ist zwingend notwendig, jeweils eine sorgfältige Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen

vorzunehmen. Bei der Nutzung erneuerbarer Energien sind die negativen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten. Der Bundesrat teilt das Anliegen einer möglichst einfachen und zurückhaltenden Regelung bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Wo notwendig und sinnvoll, müssen aber auch in Zukunft Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien definiert oder verschärft werden können.

Der Bundesrat sieht aus den obengenannten Gründen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Binder Max Buttet Yannick Candinas Martin Fluri Kurt Gasche Urs Gasser Josias F. Gmür Alois
Gschwind Jean-Paul Guhl Bernhard Hassler Hansjörg Hausammann Markus Hess Lorenz Keller Peter Killer Hans
Landolt Martin Lehmann Markus Müller Walter Müller-Altermatt Stefan Müri Felix Parmelin Guy Pfister Gerhard
Quadranti Rosmarie Regazzi Fabio Rime Jean-François Romano Marco Schilliger Peter Schläfli Urs Vitali Albert
Vogler Karl Wasserfallen Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[erneuerbare Energie](#) [rechtliche Vorschrift](#) [Abfallaufbereitung](#)

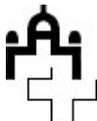
Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.3990 – Postulat

Entwicklung von schweizerischen Solardrohnen und Pseudosatelliten

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	26.09.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Bericht zur Entwicklung von Drohnen, insbesondere Solardrohnen und Pseudosatelliten, in der Schweiz vorzulegen. Ziel des Berichtes soll ein Fahrplan sein, um Anreize für die Forschung, den Technologietransfer und die Gründung von Unternehmen in diesem bedeutenden strategischen Bereich zu schaffen.

Begründung

Seit Neuerem gibt es eine Alternative zum Satelliten: den High Altitude Pseudo-Satellite (Haps). Mehrere Industrieunternehmen widmen sich der Entwicklung und Produktion des Haps: Airbus hat kürzlich den Zephyr vorgestellt, eine Solardrohne mit 23 Meter Spannweite, die am Tag auf 21 000 Meter Höhe (und in der Nacht auf 15 000 Meter Höhe) fliegt. Auch Facebook und Google sind in diesem Bereich sehr aktiv, und zwar für die Bild- und Datenübertragung. Der Bereich ist zukunftssträftig: Die Haps sind potenziell flexibler als Satelliten; sie sind zudem wirtschaftlicher, ebenso effektiv und ökologischer.

Die Schweiz hat alle Voraussetzungen, um bei den Haps eine Führungsrolle einzunehmen: Erstens ist sie im Bereich der Drohnen sehr aktiv, wie auch zahlreiche Start-up-Unternehmen unterstreichen. Zweitens entwickelt sie dank des Projekts Solar Impulse wertvolles Know-how für einen effizienten solarbetriebenen Luftverkehr. Drittens ist sie sehr aktiv und kompetent im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes, einem Schlüsselbereich der Datenübermittlung, die eine der Hauptaufgaben der Haps sein dürfte.

Ziel des Berichtes wäre es somit, einen Fahrplan aufzustellen, der insbesondere günstige Rahmenbedingungen dafür schafft, dass die Schweiz in diesem Bereich eine führende Stellung behauptet und ausbaut.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.11.2014

Unbemannte Luftfahrzeuge ("Drohnen") stellen ein neues Kapitel der Luftfahrtentwicklung dar und erschliessen zweifellos neue Wirtschaftszweige, welche auch für Schweizer Unternehmen von grossem Interesse sind.

Bisher bestehen nur rudimentäre Regelungen für den Betrieb von Drohnen. Indessen hat die Industrie das Potenzial unbemannter Luftfahrzeuge seit Längerem erkannt und forscht unter Verwendung modernster Technologien, insbesondere im Bereich von Computersteuerungen und Datenübertragung, auf diesem Gebiet. Zahlreiche Schweizer Unternehmungen und Hochschulen beschäftigen sich mit der Entwicklung von und Forschung zu entsprechenden Produkten im zivilen Nutzungsbereich. Zu diesen Produkten gehören auch High Altitude Pseudo-Satellites.

Die schweizerischen Aufsichtsbehörden haben diesen Trend erkannt und sind daran, die aviatischen Rahmenbedingungen für die Industrie möglichst optimal zu gestalten. Hierzu zählen unter anderem die Ausarbeitung von international abgestimmten Rechtsgrundlagen und die aktive Mitarbeit in den Gremien der ITU, um eine Harmonisierung der Verwendung von Frequenzen durch diese Art von Applikation auf regionaler oder globaler Ebene zu erreichen. Das Ziel ist es, einerseits der Industrie Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, andererseits unbemannte Luftfahrzeuge schrittweise und sicher in den schweizerischen Luftverkehr zu integrieren. Die Bedürfnisse der Industrie werden unter anderem dadurch berücksichtigt, dass sie bei der Normenentwicklung und der praktischen Anwendung beispielsweise bei Testflügen eng mit einbezogen wird.

Zusätzliche Anreize im Bereich Entwicklung, Technologietransfer und neuer Industriezweige sind aus obengenannten Gründen nicht angezeigt; ein diesbezüglicher Bericht schafft somit keinen Mehrwert.

Antrag des Bundesrates vom 19.11.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	<u>NR</u>	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bourgeois Jacques Favre Laurent Français Olivier Glättli Balthasar Hiltbold Hugues Maire Jacques-André
Moret Isabelle Neiryck Jacques Nordmann Roger Wasserfallen Christian

Deskriptoren: Hilfe

Drohne neue Technologie Wissenschaft und Forschung

Ergänzende Erschliessung:

48;15;36

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.426 – Parlamentarische Initiative

Voraussetzung für IV-Rentenbezug für Ausländer

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Bortoluzzi Toni
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 6

...

Abs. 2

Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Artikel 9 Absatz 3, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens zwei vollen Jahren in der Schweiz Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt.

...

Begründung

Mit dieser Massnahme würde dem Missbrauch vorgebeugt, dass Zuwanderer aufgrund von unseren sehr gut ausgebauten Sozialwerken in die Schweiz einwandern. Heute ist fast jeder zweite IV-Bezüger ein Ausländer. Eine Fristerhöhung würde anreizbezogen entlastend wirken. Das System der Invalidenversicherung könnte mit dieser Massnahme generell entlastet werden. Die Bundesverfassung ermöglicht explizit in Artikel 121a, dass im Rahmen der Steuerung der Zuwanderung der Anspruch auf Sozialleistungen als Begleitmassnahme beschränkt werden kann.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.08.2015	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
03.11.2015	SGK-SR	Keine Zustimmung
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

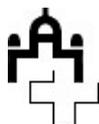
Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Invalidenversicherung](#) [IV-Rente](#) [IV-Rentner/in](#) [Ausländer/in](#) [Sozialrecht](#) [gesetzlicher Wohnsitz](#) [Missbrauch](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.427 – Parlamentarische Initiative

Karenzfrist für Ergänzungsleistungen

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	de Courten Thomas
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und die nötigen weiteren gesetzlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für alle Ausländerinnen und Ausländer, auch für Staatsangehörige der EU und Efta sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, dieselbe Karenzfrist von zehn Jahren für Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ELG gilt.

Begründung

Eine Entlastung der Ergänzungsleistungen mit gleichzeitiger Gleichbehandlung muss zwingend angestrebt werden, da somit auch der Sogwirkung und dem Missbrauchspotenzial vorgebeugt werden kann.

Artikel 121a der Bundesverfassung erlaubt explizit die Möglichkeit, als Begleitmassnahme bei der Steuerung der Zuwanderung den Anspruch auf Sozialleistungen zu beschränken.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.08.2015	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
03.11.2015	SGK-SR	Keine Zustimmung
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Ergänzungsleistung](#) [Ausländer/in](#) [Gleichbehandlung](#) [Bürger/in der Gemeinschaft](#) [Flüchtling](#) [Sozialrecht](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.429 – Parlamentarische Initiative

Voraussetzung für den AHV-Rentenbezug erhöhen

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	de Courten Thomas
Einreichungsdatum	19.06.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 29 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist wie folgt zu ändern:

Art. 29

Abs. 1

Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens zwei volle Jahre Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften in der Schweiz angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

...

Begründung

Mit dieser Massnahme würde dem Missbrauch vorgebeugt, dass Zuwanderer erst kurz vor dem Pensionsalter in die Schweiz einwandern, um überproportional von unserem noch gut funktionierendem Sozialsystem zu profitieren. Im Rahmen der Gleichbehandlung gilt dies auch für Schweizerinnen und Schweizer, obwohl Artikel 121a der Bundesverfassung explizit die Möglichkeit gewährt, als Begleitmassnahme bei der Steuerung der Zuwanderung den Anspruch auf Sozialleistungen zu beschränken.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
28.08.2015	SGK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
03.11.2015	SGK-SR	Keine Zustimmung
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR \(SGK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

[Zuwanderer/-in](#) [Missbrauch](#) [Frist](#) [Sozialversicherung](#) [AHV](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.461 – Parlamentarische Initiative

Bei wichtigen vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen soll die Koordinationskonferenz den Erstrat bestimmen

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Parmelin Guy
Einreichungsdatum	01.12.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 37

...

Abs. 2

...

Bst. f

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Kommission eines der beiden Räte entscheidet sie endgültig, welchem Rat ein vom Bundesrat eingebrachter Beratungsgegenstand zur Erstberatung zugewiesen wird. Kommt zwischen den beiden Ratsbüros keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.

...

Art. 84

...

Abs. 2

... die Zuteilung. Bei den vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen konsultieren sie vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten der zuständigen Kommission jedes der beiden Räte. (Rest unverändert)

Abs. 3

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Kommission eines der beiden Räte wird der endgültige Entscheid von der Koordinationskonferenz gefällt.

Begründung

Es ist sinnvoll, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte in der Regel für die Bestimmung des Erstrates zuständig sind; es gibt aber doch gewisse komplexe vom Bundesrat eingebrachte Beratungsgegenstände, bei denen mit den zuständigen Kommissionen zumindest Rücksprache genommen werden sollte.

Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen zwei Punkte verbessert werden:

1. Für vom Bundesrat eingebrachte Beratungsgegenstände muss zumindest die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission jedes Rates vorgängig konsultiert werden.

2. Wenn die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission eines der beiden Räte dies verlangt, so entscheidet die Koordinationskonferenz endgültig über die Zuteilung, wie mit der Änderung von Artikel 37 vorgeschlagen.

Durch diese Änderung können in Zukunft Situationen wie beim umstrittenen Beratungsgegenstand der "Altersvorsorge 2020" vermieden werden, als ein Rat als Erstrat bestimmt wurde, ohne dass die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission jedes Rates konsultiert wurden.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [05.02.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
23.04.2015	SPK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
15.10.2015	SPK-SR	Keine Zustimmung
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

↳ [Staatspolitische Kommission SR \(SPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421

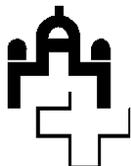
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.461 n Pa.lv. Fraktion V. Bei wichtigen vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen soll die Koordinationskonferenz den Erstrat bestimmen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 23. April 2015 und 14. Januar 2016 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) am 1. Dezember 2014 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird gefordert, dass der Erstrat künftig in umstrittenen Fällen nicht mehr durch die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten, sondern durch die Koordinationskonferenz bestimmt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Rutz Gregor, Addor, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Amarelle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 37

...

Abs. 2

...

Bst. f

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Kommission eines der beiden Räte entscheidet sie endgültig, welchem Rat ein vom Bundesrat eingebrachter Beratungsgegenstand zur Erstberatung zugewiesen wird. Kommt zwischen den beiden Ratsbüros keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.

...

Art. 84

...

Abs. 2

... die Zuteilung. Bei den vom Bundesrat eingebrachten Beratungsgegenständen konsultieren sie vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten der zuständigen Kommission jedes der beiden Räte. (Rest unverändert)

Abs. 3

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Kommission eines der beiden Räte wird der endgültige Entscheid von der Koordinationskonferenz gefällt.

1.2 Begründung

Es ist sinnvoll, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte in der Regel für die Bestimmung des Erstrates zuständig sind; es gibt aber doch gewisse komplexe vom Bundesrat eingebrachte Beratungsgegenstände, bei denen mit den zuständigen Kommissionen zumindest Rücksprache genommen werden sollte.

Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen zwei Punkte verbessert werden:

1. Für vom Bundesrat eingebrachte Beratungsgegenstände muss zumindest die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission jedes Rates vorgängig konsultiert werden.
2. Wenn die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission eines der beiden Räte dies verlangt, so entscheidet die Koordinationskonferenz endgültig über die Zuteilung, wie mit der Änderung von Artikel 37 vorgeschlagen.

Durch diese Änderung können in Zukunft Situationen wie beim umstrittenen Beratungsgegenstand der "Altersvorsorge 2020" vermieden werden, als ein Rat als Erstrat bestimmt wurde, ohne dass die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission jedes Rates konsultiert wurden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative am 23. April 2015 mit 12 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Nachdem die Schwesterkommission des Ständerates am 15. Oktober 2015 mit 11 Stimmen zu 1 Stimme ihre für die Ausarbeitung einer Vorlage nötige Zustimmung verweigert hat, hatte die nationalrätliche Kommission an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 ihrem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat in ihrer ersten Beratung der parlamentarischen Initiative unter dem Eindruck der Diskussionen über die Bestimmung des Erstrates für die Beratung der "Altersvorsorge 2020" (14.088) Folge gegeben. Dieses Beispiel hatte gezeigt, dass die Bestimmung des Erstrates in einzelnen Fällen von einiger politischer Bedeutung sein kann. Ist dieser Entscheid umstritten, so kann es zweckmässig erscheinen, die Präsidentinnen oder Präsidenten der betroffenen Kommissionen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und durch eine Beschlussfassung durch die Koordinationskonferenz den Entscheid breiter abzustützen.

Nachdem die Kommission des Ständerates ihre für die Ausarbeitung einer Vorlage nötige Zustimmung verweigert hat, hält die Kommission des Nationalrates an ihrem ersten Beschluss nicht fest. Es gibt zwar nach wie vor gute Gründe für, aber auch gute Gründe gegen die Initiative. Die Abwägung dieser Argumente hat angesichts des deutlichen Entscheides der Ständeratskommission in der zweiten Beratung der Kommission zu einem anderen Resultat geführt.

Wenn eine Kommissionspräsidentin oder ein Kommissionspräsident gegen die Festlegung des Erstrates durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte Einsprache erheben und den Entscheid an die Koordinationskonferenz weiterziehen kann, so wird das Verfahren einerseits aufwendiger, andererseits erhalten politische Überlegungen ein grösseres Gewicht.

Interessengruppen erhalten die Gelegenheit, in stärkerem Ausmass als bisher auf diesen Entscheid Einfluss zu nehmen. Ob die Bedeutung dieses Entscheides dieses aufwendigere Verfahren rechtfertigt, ist fraglich. Viele Beispiele zeigen, dass der Zweitrat sich in keiner Weise scheut, die Entscheide des Erstrates gründlich zu überprüfen.

Heute sind in den allermeisten Fällen allein unpolitische Überlegungen administrativer Natur für die Bestimmung des Erstrates massgebend: Die häufig in diesem Zeitpunkt unterschiedlichen freien Kapazitäten der Kommissionen beider Räte spielen in der Regel die Hauptrolle. Die Gesetzesänderung könnte dazu führen, dass dieses für die Effizienz der parlamentarischen Arbeit wichtige Argument in einzelnen Fällen durch politische Überlegungen, deren Relevanz durchaus zweifelhaft ist, in den Hintergrund gedrängt wird.

Bei der Abwägung des Pro und Contra spielt auch die Deutlichkeit des Entscheides der Ständeratskommission eine Rolle: Ein Festhalten am ersten Entscheid der Kommission des Nationalrates hätte keine Chance auf Erfolg. Angesichts der geringen politischen Bedeutung dieser Frage verzichtet die Kommission daher darauf, das Verfahren unnötig zu verlängern.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.466 – Parlamentarische Initiative

Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten

Eingereicht von	 Carobbio Guscetti Marina
Einreichungsdatum	11.12.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Inbetriebnahme und die Erneuerung von besonders kostspieligen medizinisch-technischen Geräten landesweit einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Bedürfnisklausel).

Begründung

Das Angebot an Pflegeleistungen kann die Nachfrage nach Untersuchungen und Behandlungen ankurbeln, und es stellt sich die Frage, ob mit den vorhandenen Mitteln ausgewogen und haushälterisch umgegangen wird. Ist die Verwendung der Diagnosegeräte immer angemessen und notwendig, auch wenn sie nicht immer Informationen liefert, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Patientinnen und Patienten beitragen?

Bei den diagnostischen Tests herrschen grosse regionale Unterschiede, und die Dichte der besonders kostspieligen Diagnosegeräte ist von Kanton zu Kanton verschieden. Seit einigen Jahren gilt in den Kantonen Tessin, Neuenburg und Jura eine gesetzliche Regelung, wonach die Inbetriebnahme besonders kostspieliger medizinisch-technischer Geräte einer Bewilligungspflicht untersteht; diese gilt sowohl für öffentliche als auch für private Einrichtungen des Gesundheitswesens (es handelt sich dabei in der Regel um Geräte, die über eine Million Franken kosten). Der Kanton Freiburg hat einen ähnlichen Entscheid gefällt, ihn aber noch nicht umgesetzt, und auch im Kanton Waadt wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet, der in dieselbe Richtung zielt.

Der Grund für diese Massnahmen liegt, kurz gesagt, im Überangebot an solchen Geräten, was zusätzliche Kosten nach sich zieht. Auf nationaler Ebene wird regelmässig über Regulierungssysteme für die Gesundheitsversorgung diskutiert, und dass eine neue Steuerung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung im KVG eingeführt wird, geht in die gleiche Richtung. Eine Studie aus dem Jahr 2012 (Rossini S., Crivelli R., Bolgiani I., Clausen A., Prélaz D., Scalici F.: "Allocation des ressources et cohérence du système suisse de santé, Rapport final de recherche") kommt zum Schluss, dass für die Kantone weder gemeinsame Ziele für die Festlegung der kantonalen Gesundheitspolitiken noch einheitliche Kriterien für die Anwendung der Bundesgesetzgebung existieren. Dies führt zu Ungleichheiten bei der Zuteilung der Mittel und zu Widersprüchen bei den getroffenen Massnahmen.

Ein föderalistischer Staat braucht einen einheitlichen rechtlichen Rahmen, und dafür wäre es wünschenswert, die obengenannte Regelung auf Bundesebene einzuführen. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit zu, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [13.11.2015 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

[Birrer-Heimo Prisca](#) [Fehr Jacqueline](#) [Feri Yvonne](#) [Friedl Claudia](#) [Hardegger Thomas](#) [Jans Beat](#)
[Kiener Nellen Margret](#) [Marra Ada](#) [Munz Martina](#) [Rossini Stéphane](#) [Schenker Silvia](#) [Steiert Jean-François](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

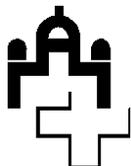
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.466 n Pa. Iv. Carobbio Guscelli. Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. November 2015

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. November 2015 die von Nationalrätin Marina Carobbio Guscelli am 11. Dezember 2014 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Inbetriebnahme und die Erneuerung von besonders kostspieligen medizinisch-technischen Geräten landesweit einer Bewilligungspflicht unterstellt werden (Bedürfnisklausel).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Fridez, Carobbio Guscelli, Feri Yvonne, Heim Bea, Schenker Silvia, Steiert, van Singer) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: de Courten (d), Moret (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Inbetriebnahme und die Erneuerung von besonders kostspieligen medizinisch-technischen Geräten landesweit einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Bedürfnisklausel).

1.2 Begründung

Das Angebot an Pflegeleistungen kann die Nachfrage nach Untersuchungen und Behandlungen ankurbeln, und es stellt sich die Frage, ob mit den vorhandenen Mitteln ausgewogen und haushälterisch umgegangen wird. Ist die Verwendung der Diagnosegeräte immer angemessen und notwendig, auch wenn sie nicht immer Informationen liefert, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Patientinnen und Patienten beitragen?

Bei den diagnostischen Tests herrschen grosse regionale Unterschiede, und die Dichte der besonders kostspieligen Diagnosegeräte ist von Kanton zu Kanton verschieden. Seit einigen Jahren gilt in den Kantonen Tessin, Neuenburg und Jura eine gesetzliche Regelung, wonach die Inbetriebnahme besonders kostspieliger medizinisch-technischer Geräte einer Bewilligungspflicht untersteht; diese gilt sowohl für öffentliche als auch für private Einrichtungen des Gesundheitswesens (es handelt sich dabei in der Regel um Geräte, die über eine Million Franken kosten). Der Kanton Freiburg hat einen ähnlichen Entscheid gefällt, ihn aber noch nicht umgesetzt, und auch im Kanton Waadt wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet, der in dieselbe Richtung zielt. Der Grund für diese Massnahmen liegt, kurz gesagt, im Überangebot an solchen Geräten, was zusätzliche Kosten nach sich zieht. Auf nationaler Ebene wird regelmässig über Regulierungssysteme für die Gesundheitsversorgung diskutiert, und dass eine neue Steuerung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung im KVG eingeführt wird, geht in die gleiche Richtung. Eine Studie aus dem Jahr 2012 (Rossini S., Crivelli R., Bolgiani I., Clausen A., Prélaz D., Scalici F.: "Allocation des ressources et cohérence du système suisse de santé, Rapport final de recherche") kommt zum Schluss, dass für die Kantone weder gemeinsame Ziele für die Festlegung der kantonalen Gesundheitspolitiken noch einheitliche Kriterien für die Anwendung der Bundesgesetzgebung existieren. Dies führt zu Ungleichheiten bei der Zuteilung der Mittel und zu Widersprüchen bei den getroffenen Massnahmen.

Ein föderalistischer Staat braucht einen einheitlichen rechtlichen Rahmen, und dafür wäre es wünschenswert, die obengenannte Regelung auf Bundesebene einzuführen. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit zu, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass die Beschaffung und Verwendung von medizinisch-technischen Geräten besser gesteuert werden muss, um eine Überversorgung mit teuren Geräten zu verhindern. Dennoch ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass der von der Initiantin vorgesehene Weg nicht zielführend ist und die vorgeschlagene Massnahme nicht genügt, um die Kosten effektiv zu



senken. In ihren Augen ist die Mittelvergabe für kostspielige medizinische Geräte Sache der Kantone. Eine nationale Bedürfnisklausel würde die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen infrage stellen. Für die Kommission ist es wichtiger, die Wirtschaftlichkeit der Leistungen besser zu überprüfen und den Hebel bei den Preisen der Leistungen (Tarifstrukturen und Taxpunktweite) anzusetzen. Es gelte auch, unnötige Doppelspurigkeiten bei den diagnostischen Verfahren zu verhindern, was mit dem inzwischen angenommenen Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier möglich wird. Die Vergütung technischer Leistungen sollte so geändert werden, dass die effektive Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gestehungskosten stehe. Gewisse Geräte seien noch auf dem Stand tarifiert, den sie in den Neunzigerjahren hatten, dies, obwohl bestimmte Leistungen mit der technischen Entwicklung kostengünstiger und dadurch sehr lukrativ geworden seien. Aufgrund dieser Erwägungen will die Kommissionsmehrheit insbesondere bei der Tarifstruktur ansetzen und betont die Verantwortung der Vertragspartner. Auf diese Weise könne unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Akteuren eine Kostensenkung erreicht werden.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, damit das Überangebot an kostspieligen medizinischen Geräten beschränkt wird. Sie schliesst eine Tarifrevision nicht aus, betont allerdings, dass in den Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern bisher wenig erreicht worden sei. Aus diesem Grund scheint ihr eine nationale Regulierung in Bezug auf besonders teure medizinisch-technische Geräte angemessen.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

14.476 – Parlamentarische Initiative

Angemessenes Strafmass bei Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz

Eingereicht von	 Gilli Yvonne
Übernommen von	Häsler Christine
Einreichungsdatum	27.11.2014
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Strafbestimmungen im Artikel 64 des Lebensmittelgesetzes sind zu verschärfen, insbesondere ist die Maximalbusse von heute 40 000 Franken deutlich zu erhöhen.

Begründung

Am 20. Juni 2014 wurde das revidierte Lebensmittelgesetz durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Unter dem Einfluss des internationalen Entsetzens wegen des laufenden Pferdefleischskandals wurde die Frage des Strafmasses im Sommer noch ausführlich diskutiert. Eine Mehrheit der Parlamentarier sprach sich trotzdem gegen höhere Bussen aus.

Heute ist die Schweiz vom Fleischskandal Carna Grischa betroffen. Offensichtlich hat die Maximalbusse von 40 000 Franken keine abschreckende Wirkung für die betroffene Branche. Unter der Hand wird gemunkelt, dass Carna Grischa keine Ausnahme darstelle und sich der Kreis der Betroffenen noch erweitern könnte. Es ist Aufgabe der Politik, für die Konsumenten und Konsumentinnen Rahmenbedingungen zu schaffen, die vor Täuschung, Betrug oder gar Gesundheitsgefährdung schützen. Offensichtlich sind die vorgesehenen Sanktionen nicht angemessen. Die Strafbestimmungen im Lebensmittelgesetz sollen deshalb revidiert werden. Das Strafmass ist so zu wählen, dass es auch eine abschreckende Wirkung entfaltet.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [20.01.2016 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Frau Häsler.
30.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Birrer-Heimo Prisca Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya John-Calame Francine Mahrer Anne Ritter Markus Rytz Regula Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle van Singer Christian von Graffenried Alec

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;12;1216

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.476 n Pa.lv. (Gilli) Häsler. Angemessenes Strafmass bei Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. Januar 2016

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2016 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Yvonne Gilli am 27. November 2014 eingereicht und Nationalrätin Christine Häsler zu Beginn der neuen Legislaturperiode übernommen hatte.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes verschärft und insbesondere die Maximalbusse deutlich erhöht werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

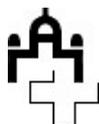
Die Strafbestimmungen im Artikel 64 des Lebensmittelgesetzes sind zu verschärfen, insbesondere ist die Maximalbusse von heute 40 000 Franken deutlich zu erhöhen.

1.2 Begründung

Am 20. Juni 2014 wurde das revidierte Lebensmittelgesetz durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Unter dem Einfluss des internationalen Entsetzens wegen des laufenden Pferdefleischskandals wurde die Frage des Strafmasses im Sommer noch ausführlich diskutiert. Eine Mehrheit der Parlamentarier sprach sich trotzdem gegen höhere Bussen aus. Heute ist die Schweiz vom Fleischskandal Carna Grischa betroffen. Offensichtlich hat die Maximalbusse von 40 000 Franken keine abschreckende Wirkung für die betroffene Branche. Unter der Hand wird gemunkelt, dass Carna Grischa keine Ausnahme darstelle und sich der Kreis der Betroffenen noch erweitern könnte. Es ist Aufgabe der Politik, für die Konsumenten und Konsumentinnen Rahmenbedingungen zu schaffen, die vor Täuschung, Betrug oder gar Gesundheitsgefährdung schützen. Offensichtlich sind die vorgesehenen Sanktionen nicht angemessen. Die Strafbestimmungen im Lebensmittelgesetz sollen deshalb revidiert werden. Das Strafmass ist so zu wählen, dass es auch eine abschreckende Wirkung entfaltet.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht keinen Anlass, die Beratungen über das Strafmass, die sie im Rahmen der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) kürzlich durchgeführt habe, neu aufzurollen. Dies gelte umso mehr, als die gestützt auf das Lebensmittelgesetz effektiv ausgesprochenen Bussen bei Übertretungen wesentlich tiefer seien als die gesetzlich möglichen 40 000 Franken (Art. 48 LMG bzw. Art. 64 LMG vom 20. Juni 2014, das noch nicht in Kraft getreten ist). Die höchste Busse, von der die Bundesverwaltung in den letzten zehn Jahren Kenntnis erhalten habe, habe 5000 Franken betragen. In der Regel bewegten sich die gestützt auf das Lebensmittelgesetz verhängten Bussen zwischen 500 bis 1700 Franken. In Fällen, in denen die Konsumentinnen und Konsumenten schwerwiegend getäuscht würden, könne es zudem um Straftatbestände gehen, für die das Strafgesetzbuch härtere Sanktionen vorsehe, so etwa bei Betrug oder Urkundenfälschung. Das Strafgesetzbuch sehe auch vor, dass Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden seien, eingezogen würden (Art. 70 StGB). Schliesslich könnten die Behörden administrative Massnahmen wie eine vorübergehende Schliessung des Betriebs oder die Neuetikettierung aller Waren verfügen, die für die fehlbaren Unternehmen schwerer wiegen würden als eine Busse.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.023 – Geschäft des Bundesrates

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen

Einreichungsdatum	18.02.2015
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 18. Februar 2015 zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, zur Schliessung der Finanzierungslücke und zum Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen («NAF-Botschaft»)

[BBI 2015 2065](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)
- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr

[BBI 2015 2187](#)

Datum	Rat	
17.09.2015	SR	Eintreten und Rückweisung an die Kommission.
15.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.06.2016	NR	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG)

[BBI 2015 2191](#)

Datum	Rat	
17.09.2015	SR	Eintreten und Rückweisung an die Kommission.
15.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.06.2016	NR	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss)

[BBI 2015 2203](#)

Datum	Rat	
17.09.2015	SR	Eintreten und Rückweisung an die Kommission.
15.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Entwurf 4

Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds

[BBI 2015 2209](#)

Datum	Rat	
17.09.2015	SR	Eintreten und Rückweisung an die Kommission.
15.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.06.2016	NR	Zustimmung.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;24

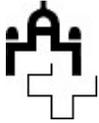
Zuständig

- ↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Konnexe Geschäfte

- ↳ [15.3799](#)
- ↳ [16.3349](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.025 – Geschäft des Bundesrates

Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision

Einreichungsdatum	25.02.2015
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 25. Februar 2015 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
BBI 2015 2615

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)
BBI 2015 2681

Datum	Rat	
24.09.2015	<u>NR</u>	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
03.03.2016	<u>SR</u>	Abweichend.
14.06.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
15.06.2016	<u>SR</u>	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446

Zuständig

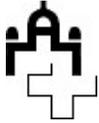
↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [15.3495](#)

↳ [16.3431](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.037 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG). Teilrevision

Einreichungsdatum	13.05.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 13. Mai 2015 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz; AZG)

[BBI 2015 3999](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG)

[BBI 2015 4019](#)

Datum	Rat	
02.03.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
31.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2016 4987
Referendumsfrist		06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [16.3351](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.044 – Geschäft des Bundesrates

OR. Mietrecht

Einreichungsdatum	27.05.2015
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 27. Mai 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen)
BBI 2015 4087

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Obligationenrecht (OR) (Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen)

BBI 2015 4111

Datum	Rat	
08.06.2016	NR	Nichteintreten.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

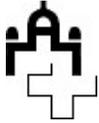
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;12;1211

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.049 – Geschäft des Bundesrates

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Einreichungsdatum	05.06.2015
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 5. Juni 2015 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III
BBI 2015 5069

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Anträge, Fahnen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ↳ Verfassungsmässigkeit der Einführung einer Tonnage-Tax in der Schweiz im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) : Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements
- ↳ Gutachten: La constitutionnalité des mesures fiscales proposées par la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)
BBI 2015 5209

Datum	Rat	
14.12.2015	<u>SR</u>	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
16.03.2016	<u>NR</u>	Beginn der Diskussion
17.03.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
30.05.2016	<u>SR</u>	Abweichend.
06.06.2016	<u>NR</u>	Abweichend.
09.06.2016	<u>SR</u>	Abweichend.
14.06.2016	<u>NR</u>	Zustimmung.
17.06.2016	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2016 4937
Referendumsfrist		06.10.2016

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates)

Datum	Rat	
16.03.2016	<u>NR</u>	Beginn der Diskussion
17.03.2016	<u>NR</u>	Eintreten.

Datum	Rat	
		Rückweisung an die Kommission.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesgesetz über die Tonnage Tax (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates)

Datum	Rat	
30.05.2016	<u>SR</u>	Rückweisung an den Bundesrat.
06.06.2016	<u>NR</u>	Zustimmung (=Rückweisung an den Bundesrat).
Stand der Beratungen		Von beiden Räten behandelt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;15

Zuständig

- ↳ Finanzdepartement (EFD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.064 – Geschäft des Bundesrates

Informationsaustausch in Steuersachen. Abkommen mit Belize und Grenada

Einreichungsdatum	07.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 7. Oktober 2015 zur Genehmigung der Abkommen mit Belize und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen

[BBI 2015 7629](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Belize über den Informationsaustausch in Steuersachen

[BBI 2015 7643](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen

[BBI 2015 7653](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Belize über den Informationsaustausch in Steuersachen

[BBI 2015 7641](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5025
Referendumsfrist	06.10.2016

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen

[BBI 2015 7651](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5023
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;08

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.066 – Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Oman

Einreichungsdatum	14.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 14. Oktober 2015 zu einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Oman
[BBI 2015 7541](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Sultanat Oman zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
[BBI 2015 7551](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Oman
[BBI 2015 7549](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2016 5027
Referendumsfrist		06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIB/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

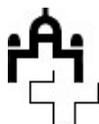
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
24;2446;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.070 – Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Liechtenstein

Einreichungsdatum	28.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 28. Oktober 2015 zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein und zu seiner Umsetzung (Änderung des Bundesgesetzes über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)

[BBI 2015 7831](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2015 7849](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein

[BBI 2015 7847](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5017
Referendumsfrist	06.10.2016

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

[BBI 2015 7875](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 4935

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

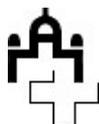
Ergänzende Erschliessung:

24;2446;08

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.071 – Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Norwegen

Einreichungsdatum	28.10.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 28. Oktober 2015 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen

[BBI 2015 7765](#)

Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Änderung des Abkommens vom 7. September 1987 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2015 7773](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen

[BBI 2015 7771](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5021
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.074 – Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Albanien

Einreichungsdatum	11.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 11. November 2015 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Albanien

[BBI 2015 8585](#)

Protokoll zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerrat der Republik Albanien zur Änderung des Abkommens vom 12. November 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2015 8595](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Albanien

[BBI 2015 8593](#)

Datum	Rat	
08.03.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.05.2016	SR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5019
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.076 – Geschäft des Bundesrates

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit Australien. Einführung

Einreichungsdatum	18.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 18. November 2015 über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

[BBI 2015 8641](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

[BBI 2015 8661](#)

Datum	Rat	
14.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
31.05.2016	NR	Zustimmung.
		Dieser Beschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen Erledigt

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;08

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.077 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

Einreichungsdatum	18.11.2015
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Botschaft vom 18. November 2015 zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe
BBI 2015 8715

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)
BBI 2015 8781

Datum	Rat	
02.03.2016	<u>SR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
07.06.2016	<u>NR</u>	Abweichend.

Stand der Beratungen Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität, für vier Jahre

Datum	Rat	
07.06.2016	<u>NR</u>	Nichteintreten.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841;32

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.079 – Geschäft des Bundesrates

Moratorium für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung. Verlängerung

Einreichungsdatum	18.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 18. November 2015 zum einfachen Bundesbeschluss über die Verlängerung des Moratoriums für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung

[BBI 2015 8663](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verlängerung des Moratoriums für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung

[BBI 2015 8671](#)

Datum	Rat	
15.03.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
13.06.2016	NR	Abweichend.
14.06.2016	SR	Zustimmung.

Stand der Beratungen	Erledigt
Amtliche Sammlung	AS 2016 2129

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.080 – Geschäft des Bundesrates

Innosuisse-Gesetz

Einreichungsdatum	25.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 25. November 2015 zum Innosuisse-Gesetz

[BBI 2015 9487](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

[BBI 2015 9535](#)

Datum	Rat	
07.03.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
06.06.2016	SR	Abweichend.
08.06.2016	NR	Zustimmung.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 4947
Referendumsfrist	06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.081 – Geschäft des Bundesrates

Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Änderung

Einreichungsdatum	25.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 25. November 2015 zur Genehmigung und Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

[BBI 2015 9199](#)

Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

[BBI 2015 9249](#)

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)
- ↳ [Anträge, Fahnen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

[BBI 2015 9247](#)

Datum	Rat	
14.03.2016	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
31.05.2016	NR	Zustimmung.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2016 4995
Referendumsfrist		06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;24;2446

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2013 – Petition

Verbesserung der Führungsverhältnisse in Stockwerkeigentumsgemeinschaften

Eingereicht von	Vonesch Xaver
Einreichungsdatum	28.05.2015
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2015 – Petition

Schutz gegen Stalking und Strahlen

Eingereicht von	Stucki-Barak Irene
Einreichungsdatum	10.05.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
29.02.2016	SR	Von der Petition wird im Rahmen der Behandlung der Motion 13.3742 Nationalrat (Fiala). Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben, Kenntnis genommen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ParlG).
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

12

Konnexe Geschäfte

- ↳ [13.3742](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2016 – Petition

Für ein Verbot von Ohrfeigen

Eingereicht von	Klasse 3-4 e Gäbelbach
Einreichungsdatum	16.03.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Kommissionsberichte

- ↳ [08.10.2015 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.12.2015	SR	Keine Folge geben
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Rechtsfragen SR \(RK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

12;1216;28



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2022 – Petition

Für eine neue Nord-Süd-Autobahn. Verzicht auf die zweite Gotthardröhre

Eingereicht von	Flüeler Meinrad
Einreichungsdatum	10.09.2015
Stand der Beratungen	Erlедigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	SR	Keine Folge geben
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2036 – Petition

Unsere Grenzen wieder selber schützen

Eingereicht von	sifa-Sicherheit für alle
Einreichungsdatum	16.11.2015
Stand der Beratungen	Erledigt

Kommissionsberichte

- 26.01.2016 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	SR	Keine Folge geben
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

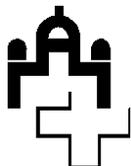
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.2036 **Petition Junge SVP Schweiz. Unsere Grenzen wieder selber schützen**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 26. Januar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2016 die von der Vereinigung "Sifa – Sicherheit für alle" eingereichte Petition vorgeprüft.

Mit der Petition wird von der Bundesversammlung verlangt, dass die Landesgrenzen zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung wieder durch den Grenzwachtkorps zu schützen sind und der Bundesrat das Schengen/Dublin-Konzept realitäts- und bedrohungsgerecht revidiert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen ablehnt.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Corina Eichenberger-Walther

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Inhalt der Petition

Mit der von der Vereinigung "Sifa – Sicherheit für alle" eingereichten Petition wird von der Bundesversammlung verlangt, dass die Landesgrenzen zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung wieder durch den Grenzwachtkorps (notfalls verstärkt durch die Armee) zu schützen und zu sichern sind. Der Bundesrat soll zudem dafür zu sorgen, dass das Schengen/Dublin-Konzept endlich realitäts- und bedrohungsgerecht revidiert wird. Sollten seine Bemühungen erfolglos bleiben, sei das Schengen/Dublin-Abkommen durch die Schweiz zu kündigen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission behandelte die vorliegende Petition im Rahmen ihrer Vorprüfung der parlamentarischen Initiative 15.443, "Stärkung der Sicherheit. Wiedereinführung und Verstärkung der Grenzkontrollen", die ein ähnliches Anliegen verfolgt.

Die Mehrheit der Kommission stellt sich gegen die Kündigung des Schengen-Abkommens, da dadurch Wirtschaftsströme stark behindert und die Schweiz isoliert würden. Sie weist auf die wirtschaftlichen Vorteile des Abkommens sowie auf den Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) hin. Ohne diesen Zugang wäre die schweizerische Sicherheitslage erheblich beeinträchtigt.

Die Kommissionsmehrheit betont, dass es zu keinem Zeitpunkt – auch nicht vor Inkrafttreten des Abkommens – eine hundertprozentige Sicherheit gegeben habe. Diese könne also auch nicht durch die Umsetzung der Petition erreicht werden. Dank des seit 2003 erhöhten Bestandes des Grenzwachtkorps könne mindestens die gleiche Kontrolldichte und eine höhere Trefferquote erreicht werden als vor dem Inkrafttreten des Abkommens. Bei Bedarf könne die Schweiz die Kontrolldichte zudem eigenständig weiter erhöhen, da sie nicht Mitglied der EU-Zollunion sei. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass ihr die Stärkung des Grenzwachtkorps ein grosses Anliegen sei und sie sich bereits wiederholt dafür ausgesprochen habe (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 26. Januar 2016).



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.2042 – Petition

Recht auf eine eigene Wohnung besser durchsetzen

Eingereicht von	Jaiza Marco P.
Einreichungsdatum	03.12.2015
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Keine Folge geben

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3682 – Interpellation

Internationale Biodiversität. Verpflichtungen der Schweiz

Eingereicht von	 Moser Tiana Angelina
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweiz ist für das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der landeseigenen und der globalen Biodiversität angewiesen. Die Stabilität der Ökosysteme weltweit ist in ihrem Interesse. Entsprechend müssen die Anstrengungen auf internationaler Ebene verstärkt werden. So begründet der Bundesrat sein Ziel, das "Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene für die Erhaltung der globalen Biodiversität bis 2020 zu verstärken".

Die Botschaft Internationale Zusammenarbeit 2017-2020 ermöglicht die Umsetzung dieses Ziels. Dafür müssen künftig Projekte zugunsten der Biodiversität gefördert und dürfen solche mit negativen Auswirkungen auf die Biodiversität nicht mehr unterstützt werden. Damit leistet die Schweiz auch einen Beitrag zu anderen Zielen der Entwicklungszusammenarbeit, denn ohne Erhalt und umsichtige Nutzung der Biodiversität ist die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften nicht möglich. Die Bekämpfung von Armut und Hunger, aber auch die Förderung von Frieden und Gesundheit bedingen intakte Ökosysteme.

Mit der Umsetzung dieser Ziele kann die Schweiz auch die Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonvention erfüllen, wonach die jährlichen internationalen Finanzströme zugunsten der Biodiversität in die Entwicklungsländer verglichen mit dem Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2010 bis 2015 verdoppelt werden müssen. Die Schweiz hat als einziger der 196 Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention für sich in Anspruch genommen, dass für sie die Verdopplung erst ab 2020 gelte. Umso wichtiger ist es, dass nun die Verpflichtungen umgesetzt werden.

1. Wie wird der Bundesrat die Interessen und Verpflichtungen der Schweiz betreffend Biodiversität in der Botschaft Internationale Zusammenarbeit 2017-2020 aufnehmen?
2. Welche konkreten Projekte und Programme zur Förderung der Biodiversität will er im Rahmen der Botschaft unterstützen, und wie wird er seine strategischen Schwerpunkte entsprechend anpassen?
3. Wie will er seiner internationalen Verpflichtung nachkommen, die finanziellen Mittel zugunsten der Biodiversität zu verdoppeln?
4. Wie überprüft er bei der Unterstützung von Projekten (insbesondere im Bereich Infrastruktur) den Einfluss auf die Biodiversität, und wie schliesst er negative Effekte aus?
5. Welche Anstrengungen sieht er vor, damit die Biodiversität insgesamt in der internationalen Zusammenarbeit kohärent gestärkt wird?

Antwort des Bundesrates vom 02.09.2015

1. Die entwicklungspolitischen Prioritäten werden im Rahmen der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz für 2017-2020 erarbeitet. Die Arbeit an den thematischen Schwerpunkten, insbesondere Konfliktprävention, Gouvernanz, Migration, Gesundheit, Berufsbildung, Entwicklung des Privatsektors, Förderung des nachhaltigen Handels und Umweltschutz (einschliesslich Biodiversität), ist bereits im Gange. Die internationale Zusammenarbeit setzt den Auftrag um, den ihr das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) erteilt. Entsprechend unterstützt sie in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. In diesen Kontext gehören auch die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Schweiz zugunsten der Biodiversität. Sie sind Teil der Massnahmen zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz 2012 im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eingegangen ist.

2. Für die Schweiz ist der weltweite Erhalt der Agrobiodiversität besonders relevant zur Verbesserung der

Ernährungssicherheit in einem sich verändernden Klima und zur Stärkung der Resilienz von landwirtschaftlichen Produktionssystemen. Die Schweiz unterstützt daher auch Projekte zur Verbesserung der Ernährung vor allem von Kindern und Frauen über einen stärkeren Fokus auf die Biodiversität, z. B. in Haus- oder Schulgärten. Ausserdem setzt die Schweiz ihr Engagement zur Erleichterung des nachhaltigen Handels im Kontext der Biodiversität und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung als integraler Bestandteil der Entwicklung von nachhaltigen Wertschöpfungsketten fort, so z. B. in Ghana (Palmölersatz), in Südafrika (Naturkosmetika) und in Vietnam (Küchenkräuter). Über neue Schwerpunkte in diesem Bereich wird im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017-2020 entschieden werden.

3. Die Schweiz anerkennt den Bedarf an Ressourcen für die Umsetzung der Konvention über die biologische Vielfalt und das Ziel der Verdoppelung der globalen Finanzströme in Entwicklungsländern zugunsten der Biodiversität bis 2020 basierend auf der Referenzperiode 2006-2010. In den kommenden Jahren wird die Schweiz durch die internationale Zusammenarbeit weiterhin verstärkt Biodiversitätsanliegen berücksichtigen und die Politikkohärenz in diesem Bereich stärken. Die Deza hat die Mittel für die Biodiversität bereits deutlich aufgestockt, insbesondere durch die Errichtung eines Globalprogramms Ernährungssicherheit und die Aufnahme dieses Themas in die Programme in den Bereichen Landwirtschaft, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und nachhaltiger Handel. Dieser Trend wird fortgesetzt, womit die Deza und das Seco bis 2020 mit einer Verdoppelung ihres Engagements im Bereich Biodiversität gegenüber der Periode 2006-2010 rechnen. Diese Aktivitäten werden einen Beitrag zur Umsetzung mehrerer internationaler Ziele leisten, die im Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 (Aichi-Ziele, verabschiedet 2010 durch die Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention) definiert sind, insbesondere die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Sie ergänzen die in der Botschaft über einen Rahmenkredit für die globale Umwelt 2015-2018 angekündigten Massnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der multilateralen Umweltabkommen, einschliesslich der Biodiversitätskonvention.

4. Die Auswirkungen von Projekten der internationalen Zusammenarbeit werden jeweils mittels umfassender Kontextanalysen initial beurteilt und anschliessend laufend überprüft. Dabei werden die ökologische, die wirtschaftliche und die soziale Dimension berücksichtigt. Bei grossen Infrastrukturprojekten mit erheblichen Umweltrisiken (z. B. Abwasser-, Abfall- und Recyclinganlagen) wird vorgängig eine vertiefte Prüfung durchgeführt. Die Schweiz beteiligt sich im Infrastrukturbereich oft mittels Kofinanzierungen an Projekten von internationalen Finanzierungsinstitutionen. Dabei kommen die Schutzmassnahmen dieser Institutionen zum Tragen, an deren Definition sich die Schweiz jeweils aktiv beteiligt.

5. Die internationale Zusammenarbeit im Biodiversitätsbereich soll zur kohärenten Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des dazugehörigen Aktionsplans beitragen. Durch eine abgestimmte und komplementäre Umsetzung der in der Botschaft für globale Umwelt 2015-2018 enthaltenen Ziele und Instrumente, der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017-2020 und der globalen Nachhaltigkeitsziele soll die Biodiversität insgesamt in der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz gestärkt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Böhni Thomas Fiala Doris Fischer Roland Fluri Kurt Friedl Claudia
Gasser Josias F. Gilli Yvonne Graf Maya Grossen Jürg Guhl Bernhard Ingold Maja John-Calame Francine
Kessler Margrit Mahrer Anne Maier Thomas Masshardt Nadine Müller-Altermatt Stefan Munz Martina
Neiryck Jacques Quadranti Rosmarie Riklin Kathy Semadeni Silva Streiff-Feller Marianne Thorens Goumaz Adèle
Trede Aline van Singer Christian Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;52

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3910 – Motion

Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge

Eingereicht von	 Carobbio Guscetti Marina
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts vorzulegen, der die Verlängerung von Normalarbeitsverträgen (NAV) vereinfachen soll.

Begründung

Im Bereich des Arbeitsrechts haben einige wenige Kantone - Genf, Jura, Tessin, Wallis - NAV erlassen. Läuft ein solcher NAV aus, muss es möglich sein, ihn zu verlängern, wenn es handfeste Hinweise dafür gibt, dass die Löhne ohne NAV wieder sinken würden. Heute sieht das Gesetz vor, dass bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines NAV wieder umfassende Abklärungen durchgeführt werden müssen, wodurch ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Würde man die Verlängerung der NAV vereinfachen - wobei die Verlängerungsvoraussetzungen noch zu definieren wären -, könnte dieser bürokratische Aufwand nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Arbeitgeber und die Angestellten reduziert werden. Im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, das am 19. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, haben sich denn auch alle Kantone, die NAV erlassen haben, für eine solche Massnahme ausgesprochen.

Der Vorschlag, die Verlängerung auslaufender NAV zu vereinfachen, stellt keine Ausweitung der bereits umgesetzten flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit dar, sondern dient der Optimierung dieser Massnahmen und der bürokratischen Entlastung. Diese Massnahme würde es ermöglichen, ein bereits bestehendes Instrument weiter zu verwenden für den Fall, dass sich die Situation nicht verbessert und nach wie vor wiederholt missbräuchliche Löhne festgestellt werden. Gleichzeitig könnte mit einer solchen Massnahme der administrative Aufwand gesenkt werden, der entsteht, wenn für die Erneuerung eines NAV neue Abklärungen durchgeführt werden müssen. Das Verfahren würde vereinfacht, und es liessen sich beträchtliche Ressourcen für die Kontrollen und für die Überprüfung allfälliger Unregelmässigkeiten in anderen Bereichen freisetzen. Die Kantone, in denen es nicht notwendig war, zwingende Mindestlöhne in NAV festzusetzen, werden von dieser Massnahme nicht betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen, die sich bei einer Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts ergeben können, bewusst. Deshalb beantragt er, im Sinne der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 4. März 2016, die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebischer Matthias Chopard-Acklin Max Feri Yvonne Glättli Balthasar Gross Andreas Hadorn Philipp
Hardegger Thomas Heim Bea Jositsch Daniel Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne
Maire Jacques-André Munz Martina Naef Martin Nussbaumer Eric Pardini Corrado Piller Carrard Valérie
Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Sommaruga Carlo Steiert Jean-François
Tomare Manuel Tschümperlin Andy Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [15.3911](#)

↳ [15.3912](#)

↳ [15.3913](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3911 – Motion

Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts vorzulegen, der die Verlängerung von Normalarbeitsverträgen (NAV) vereinfachen soll.

Begründung

Im Bereich des Arbeitsrechts haben einige wenige Kantone - Genf, Jura, Tessin, Wallis - NAV erlassen. Läuft ein solcher NAV aus, muss es möglich sein, ihn zu verlängern, wenn es handfeste Hinweise dafür gibt, dass die Löhne ohne NAV wieder sinken würden. Heute sieht das Gesetz vor, dass bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines NAV wieder umfassende Abklärungen durchgeführt werden müssen, wodurch ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Würde man die Verlängerung der NAV vereinfachen - wobei die Verlängerungsvoraussetzungen noch zu definieren wären -, könnte dieser bürokratische Aufwand nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Arbeitgeber und die Angestellten reduziert werden. Im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, das am 19. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, haben sich denn auch alle Kantone, die NAV erlassen haben, für eine solche Massnahme ausgesprochen.

Der Vorschlag, die Verlängerung auslaufender NAV zu vereinfachen, stellt keine Ausweitung der bereits umgesetzten flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit dar, sondern dient der Optimierung dieser Massnahmen und der bürokratischen Entlastung. Diese Massnahme würde es ermöglichen, ein bereits bestehendes Instrument weiter zu verwenden für den Fall, dass sich die Situation nicht verbessert und nach wie vor wiederholt missbräuchliche Löhne festgestellt werden. Gleichzeitig könnte mit einer solchen Massnahme der administrative Aufwand gesenkt werden, der entsteht, wenn für die Erneuerung eines NAV neue Abklärungen durchgeführt werden müssen. Das Verfahren würde vereinfacht, und es liessen sich beträchtliche Ressourcen für die Kontrollen und für die Überprüfung allfälliger Unregelmässigkeiten in anderen Bereichen freisetzen. Die Kantone, in denen es nicht notwendig war, zwingende Mindestlöhne in NAV festzusetzen, werden von dieser Massnahme nicht betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen, die sich bei einer Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts ergeben können, bewusst. Deshalb beantragt er, im Sinne der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 4. März 2016, die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Amherd Viola](#) [Buttet Yannick](#) [Gschwind Jean-Paul](#) [Regazzi Fabio](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [15.3910](#)

↳ [15.3912](#)

↳ [15.3913](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3912 – Motion

Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge

Eingereicht von	 Pantani Roberta
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts vorzulegen, der die Verlängerung von Normalarbeitsverträgen (NAV) vereinfachen soll.

Begründung

Im Bereich des Arbeitsrechts haben einige wenige Kantone - Genf, Jura, Tessin, Wallis - NAV erlassen. Läuft ein solcher NAV aus, muss es möglich sein, ihn zu verlängern, wenn es handfeste Hinweise dafür gibt, dass die Löhne ohne NAV wieder sinken würden. Heute sieht das Gesetz vor, dass bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines NAV wieder umfassende Abklärungen durchgeführt werden müssen, wodurch ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Würde man die Verlängerung der NAV vereinfachen - wobei die Verlängerungsvoraussetzungen noch zu definieren wären -, könnte dieser bürokratische Aufwand nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Arbeitgeber und die Angestellten reduziert werden. Im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, das am 19. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, haben sich denn auch alle Kantone, die NAV erlassen haben, für eine solche Massnahme ausgesprochen.

Der Vorschlag, die Verlängerung auslaufender NAV zu vereinfachen, stellt keine Ausweitung der bereits umgesetzten flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit dar, sondern dient der Optimierung dieser Massnahmen und der bürokratischen Entlastung. Diese Massnahme würde es ermöglichen, ein bereits bestehendes Instrument weiter zu verwenden für den Fall, dass sich die Situation nicht verbessert und nach wie vor wiederholt missbräuchliche Löhne festgestellt werden. Gleichzeitig könnte mit einer solchen Massnahme der administrative Aufwand gesenkt werden, der entsteht, wenn für die Erneuerung eines NAV neue Abklärungen durchgeführt werden müssen. Das Verfahren würde vereinfacht, und es liessen sich beträchtliche Ressourcen für die Kontrollen und für die Überprüfung allfälliger Unregelmässigkeiten in anderen Bereichen freisetzen. Die Kantone, in denen es nicht notwendig war, zwingende Mindestlöhne in NAV festzusetzen, werden von dieser Massnahme nicht betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen, die sich bei einer Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts ergeben können, bewusst. Deshalb beantragt er, im Sinne der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 4. März 2016, die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Amaudruz Céline Freysinger Oskar Golay Roger Graber Jean-Pierre Keller Peter Nidegger Yves Quadri Lorenzo
Rusconi Pierre

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [15.3910](#)

↳ [15.3911](#)

↳ [15.3913](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3913 – Motion

Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung der Normalarbeitsverträge

Eingereicht von	 Merlini Giovanni
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts vorzulegen, der die Verlängerung von Normalarbeitsverträgen (NAV) vereinfachen soll.

Begründung

Im Bereich des Arbeitsrechts haben einige wenige Kantone - Genf, Jura, Tessin, Wallis - NAV erlassen. Läuft ein solcher NAV aus, muss es möglich sein, ihn zu verlängern, wenn es handfeste Hinweise dafür gibt, dass die Löhne ohne NAV wieder sinken würden. Heute sieht das Gesetz vor, dass bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines NAV wieder umfassende Abklärungen durchgeführt werden müssen, wodurch ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Würde man die Verlängerung der NAV vereinfachen - wobei die Verlängerungsvoraussetzungen noch zu definieren wären -, könnte dieser bürokratische Aufwand nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Arbeitgeber und die Angestellten reduziert werden. Im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, das am 19. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, haben sich denn auch alle Kantone, die NAV erlassen haben, für eine solche Massnahme ausgesprochen.

Der Vorschlag, die Verlängerung auslaufender NAV zu vereinfachen, stellt keine Ausweitung der bereits umgesetzten flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit dar, sondern dient der Optimierung dieser Massnahmen und der bürokratischen Entlastung. Diese Massnahme würde es ermöglichen, ein bereits bestehendes Instrument weiter zu verwenden für den Fall, dass sich die Situation nicht verbessert und nach wie vor wiederholt missbräuchliche Löhne festgestellt werden. Gleichzeitig könnte mit einer solchen Massnahme der administrative Aufwand gesenkt werden, der entsteht, wenn für die Erneuerung eines NAV neue Abklärungen durchgeführt werden müssen. Das Verfahren würde vereinfacht, und es liessen sich beträchtliche Ressourcen für die Kontrollen und für die Überprüfung allfälliger Unregelmässigkeiten in anderen Bereichen freisetzen. Die Kantone, in denen es nicht notwendig war, zwingende Mindestlöhne in NAV festzusetzen, werden von dieser Massnahme nicht betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen, die sich bei einer Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts ergeben können, bewusst. Deshalb beantragt er, im Sinne der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 4. März 2016, die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
08.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Cassis Ignazio Fluri Kurt Germanier Jean-René Gössi Petra Hiltbold Hugues Monnard Pierre-André Moret Isabelle
Pezzatti Bruno Schneeberger Daniela Wasserfallen Christian

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [15.3910](#)

↳ [15.3911](#)

↳ [15.3912](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3919 – Motion

Grenzüberschreitende Dienstleistungen. Meldepflicht für Fotografinnen und Fotografen ab dem ersten Arbeitstag

Eingereicht von	 Abate Fabio
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) anzupassen, damit in Zukunft auch ausländische Fotografinnen und Fotografen, die auf unserem Staatsgebiet arbeiten, unabhängig von der Dauer der Arbeiten meldepflichtig sind.

Begründung

Die geltende Regelung (Art. 6 Abs. 1 und 2 EntsV) sieht derzeit keine Meldepflicht für Arbeiten ab dem ersten Tag für die Berufsgruppe der Fotografinnen und Fotografen vor. Dies macht es jedoch schwierig, die tatsächliche Anwesenheit von ausländischen Fotografinnen und Fotografen, die auf dem Schweizer Staatsgebiet tätig sind, zu kontrollieren, noch dazu, weil diese oft nur für Einsätze von wenigen Stunden oder höchstens einem Tag in der Schweiz bleiben, beispielsweise im Rahmen von Hochzeiten oder ähnlichen Feiern. Unter diesen Umständen ist es deshalb möglich, dass ausländische Fotografinnen oder Fotografen bei einer Kontrolle etwaige Leistungen nicht angeben, die sie früher im Kalenderjahr erbracht haben und die potenziell auch länger als die acht meldefreien Tage gedauert haben, die ihnen die Verordnung derzeit einräumt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015

Bei der Einführung der flankierenden Massnahmen (Flam) im Jahr 2004 hat der Bundesrat den Grundsatz festgehalten, dass Arbeiten von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern mit Sitz in der EU-25/Efta erst meldepflichtig sind (sofern 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden), wenn sie länger als acht Tage pro Kalenderjahr dauern (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsV; SR 823.201).

Mit diesem Grundsatz führt die EntsV die bereits vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bestehende Regelung von acht bewilligungsfreien Tagen pro Kalenderjahr für grenzüberschreitende Dienstleistungen fort, welche bis heute für Drittstaaten gilt (vgl. Art. 14 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Mit der Berücksichtigung dieser Drittstaatregelung durch die EntsV wird vermieden, dass EU-Angehörige schlechter gestellt werden als Drittstaatenangehörige.

Analog der Regelung der damaligen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, VZAE heute) hat der Bundesrat bereits im Jahr 2004 vier Branchen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst) von diesem Grundsatz ausgenommen. Folglich gilt für diese Branchen die Meldepflicht unabhängig von der Dauer der Tätigkeit. Der Bundesrat begründete diesen Entscheid damit, dass in diesen Branchen ein spezifisches Schutzbedürfnis nach Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehe und die Dauer der Arbeiten acht Tage oft unterschreite.

Im Rahmen der mehrfachen Optimierung und Verstärkung der Flam seit deren Einführung wurden die Meldepflicht respektive die Bewilligungspflicht sowohl in der EntsV als auch in der VZAE ab dem ersten Tag auf weitere Branchen (Reisendengewerbe, Erotikgewerbe, Garten- und Landschaftsbau) ausgedehnt. Die betroffenen Branchen weisen aufgrund des Missbrauchspotenzials hinsichtlich Lohn- und Arbeitsbedingungen ein erhöhtes Schutzbedürfnis aus.

Bezüglich der Tätigkeit der Fotografen bestehen nach Kenntnis des Bundesrates jedoch keine Anzeichen, dass die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu missbräuchlichen Unterbietungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen führt. Bei dieser Ausgangslage wäre die Einführung einer Meldepflicht ab dem ersten Tag unverhältnismässig und würde dem Geist der Personenfreizügigkeit zuwiderlaufen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste die Meldepflicht zudem für alle

Dienstleistungen, die nur von kurzer Dauer sind, auf den ersten Tag festgesetzt werden, was der obenerwähnten langjährigen Regelung von acht bewilligungsfreien Tagen pro Jahr widersprechen würde. Der Bundesrat ist jedoch bereit, im Falle einer Gefahr für die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen die Erweiterung der Liste der von der achttägigen Meldefrist ausgenommenen Branchen zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
10.12.2015	SR	Annahme.
08.06.2016	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.3930 – Motion

Bundesrat. **Cherchez la femme oder endlich verfassungskonform handeln!**

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	23.09.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in seiner gesamten Tätigkeit dafür zu sorgen, dass der Verfassungsauftrag von Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung beachtet wird. Das gilt insbesondere auch für die Zusammensetzung von ständigen und nichtständigen Kommissionen, Beiräten und sonstigen beratende Gremien. Sollten dazu gesetzliche Änderungen notwendig sein, so sind dem Parlament die entsprechenden Änderungen zu unterbreiten. Das gilt insbesondere auch für die Anpassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Begründung

In den 20-köpfigen bundesrätlichen Beirat "Zukunft Finanzplatz" hat der Bundesrat 19 Männer und 1 Frau gewählt. Diesen krass verfassungswidrigen Beschluss rechtfertigt er in der WAK und in der Fragestunde vom 14. September 2015 damit, dass gemäss RVOG die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Geschlechtervertretung bei befristeten Beiräten nicht gelten würden. Das befremdet insofern, als die Bundesverfassung auch ohne speziellen gesetzlichen Auftrag immer gilt - auch für den Bundesrat. Damit dies in Zukunft nicht wieder vorkommt, wird der Bundesrat eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass er gehalten wird, inskünftig jedes beratende Gremium zukunftssträchtig genderkonform zusammenzusetzen. Das gilt selbstverständlich auch für Führungsgremien bei den bundeseigenen und bundesnahen Unternehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat teilt das Anliegen, dass auch bei der Zusammensetzung von beratenden Gremien, für die keine speziellen gesetzlichen Vorgaben bestehen, eine angemessene Vertretung der Geschlechter anzustreben ist. Er erachtet zudem eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen auch in Expertenkommissionen und ähnlichen Gremien als erstrebenswert. Er ist daher bereit, seine Strategie zur Verbesserung der Vertretung der Geschlechter und Sprachgruppen, die er heute im Bereich der ausserparlamentarischen Kommissionen verfolgt, auf weitere Gremien auszudehnen.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Dokumente

↳ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.12.2015	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
07.06.2016		Zurückgezogen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebischer Matthias Bertschy Kathrin Feri Yvonne Friedl Claudia Graf Maya Gysi Barbara Hardegger Thomas
Heim Bea Jans Beat Kiener Nellen Margret Mahrer Anne Masshardt Nadine Piller Carrard Valérie
Quadranti Rosmarie Rytz Regula Schneider Schüttel Ursula Schwaab Jean Christophe Semadeni Silva Trede Aline
Tschümperlin Andy Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;28

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.405 – Parlamentarische Initiative
Erhöhung der Familienzulagen

Eingereicht von	 Ruiz Rebecca Ana
Einreichungsdatum	09.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Familienzulagengesetz soll wie folgt geändert werden:

Art. 5 Höhe der Familienzulagen

Abs. 1

Die Kinderzulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

Abs. 2

Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 300 Franken pro Monat.

...

Begründung

Seit 2009 werden die Familienzulagen durch ein Bundesgesetz geregelt. Dieses sieht Leistungen von mindestens 200 Franken pro Monat für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und von mindestens 250 Franken ab 16 Jahren bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vor. Die Kantone können höhere Leistungen vorsehen. 2015 machen zwölf Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Kaufkraft der Familien, insbesondere aus dem Mittelstand, wird in der Politik regelmässig diskutiert. Und dies aus gutem Grund, denn diese Familien erhalten nur beschränkte Unterstützung zur Deckung der Kosten für die Kinder und der ständig wachsenden Ausgaben für Freizeit, Transport, Essen und Kommunikation. Zudem sinkt die Geburtenrate in unserem Land immer mehr, während gleichzeitig die Bevölkerung zunehmend älter wird. Es ist an der Zeit, Familien zusätzlich zu unterstützen, mittels einer angemessenen Massnahme, von der alle Familien in unserem Land profitieren. Denn die Kosten für ein Kind sind, unabhängig vom Familieneinkommen, immer gleich hoch.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	<u>NR</u>	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

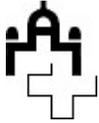
Amarelle Cesla Bernasconi Maria Carobbio Guscetti Marina Fridez Pierre-Alain Gysi Barbara Hardegger Thomas
Maire Jacques-André Marra Ada Munz Martina Naef Martin Pardini Corrado Schneider Schüttel Ursula
Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Tornare Manuel Voruz Eric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2836

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4083 – Motion

Honorierung von Unternehmen, die eine Familienpolitik unterstützen

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum	05.11.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Ausarbeitung einer "Zertifizierung für familienfreundliche Unternehmen" zusammen mit den betroffenen Kreisen in den Massnahmenkatalog der Fachkräfte-Initiative aufzunehmen.

Eine Minderheit (Portmann, Chevalley, Grin, Herzog, Mörgeli, Müri, Pieren, Wasserfallen, Weibel) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.01.2016

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine politische Priorität und ist deshalb eines der vier Handlungsfelder der Fachkräfte-Initiative (FKI). Neben dem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Verbesserung des Angebots an familienfreundlichen Arbeitsbedingungen zentral.

Der Bundesrat hat die Frage einer Zertifizierung von familienfreundlichen Unternehmen bereits im Rahmen der Umsetzung der Postulate Fehr Jacqueline 00.3450 sowie Leutenegger Oberholzer 06.3035 umfassend geprüft. Einerseits liess er 2002 durch ein externes Forschungsbüro in einem Bericht die Möglichkeiten einer Zertifizierung familienfreundlicher Unternehmen aufzeigen, andererseits prüfte er 2006 zusätzlich die Möglichkeiten einer Zertifizierung von gleichstellungsfreundlichen Unternehmen. In beiden Berichten kam der Bundesrat zum Schluss, dass dem Bund in Bezug auf Zertifizierungen oder Labels eine subsidiäre Rolle zukommt. Labels sind in erster Linie eine Angelegenheit des Privatsektors, der sie als marktwirtschaftliches Instrument einsetzt.

Der Bund kann solche Initiativen der Privatwirtschaft fördern, wenn damit die Erreichung eines politischen Zieles unterstützt wird. So hat er in den letzten Jahren mittels Beiträgen aus den Finanzhilfen des Gleichstellungsgesetzes verschiedene Initiativen in diesem Bereich unterstützt, so auch mehrere Zertifikate für familienfreundliche Unternehmen. Dazu gehören das Prädikat Beruf und Familie der Fachstelle UND (www.und-online.ch/unternehmen/praedikat-familie-und-beruf/) sowie der Family Score Award von Pro Familia Schweiz (www.jobundfamilie.ch/de/family-score.html).

Zusätzlich gibt es in der Schweiz verschiedene Auszeichnungen, welche an familienfreundliche Unternehmen vergeben werden. Die Preisträger geniessen positive Publizität, und es entstehen Nachahmungseffekte. Eine Übersicht zu den verschiedenen regionalen Unternehmenswettbewerben findet sich unter www.berufundfamilie.admin.ch.

Die Anliegen der Motion wurden folglich bereits von verschiedenen Seiten aufgenommen und umgesetzt. Der Bund konzentriert sich bei der Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen auf andere Aktivitäten. Er unterstützt die Unternehmen mit Information sowie mit der Verbreitung von Good Practices u. a. auch im Rahmen der FKI und geht als Arbeitgeber mit gutem Vorbild voran.

Antrag des Bundesrates vom 20.01.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2016	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;44;28

Zuständig

- ↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Konnexe Geschäfte

- ↳ [14.2036](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4084 – Postulat

Studie über die Auswirkungen von Glyphosat in der Schweiz

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum	06.11.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, einen Bericht mit folgenden Punkten vorzulegen:

1. Untersuchung der Glyphosatrückstände in Lebensmitteln sowie in importiertem Mehl aus Korn, das vor der Reife behandelt wurde, und in Produkten aus Rohstoffen, für welche die Verwendung von Glyphosat in der Wachstumsphase der Pflanze bewilligt ist (GVO, Reifebehandlung);
2. Untersuchung der Glyphosatrückstände im Futter von Nutztieren; Untersuchung der Glyphosatrückstände im Urin und im Gewebe von Nutztieren, welche das untersuchte Futter gefressen haben; Untersuchung der Glyphosatrückstände in repräsentativen Urinproben der Land- wie auch der Stadtbevölkerung während und nach der Pflanzenbehandlung mit Glyphosatprodukten;
3. Überblick über den privaten und gewerblichen Absatz und Einsatz von Glyphosat in der Schweiz;
4. allfällige Möglichkeiten, das Unkraut mit anderen Mitteln als mit Glyphosatprodukten zu bekämpfen.

Eine Minderheit (Pieren, Bulliard, Derder, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Portmann, Schneider-Schneiter, Wasserfallen) beantragt die Ablehnung des Postulates.

Begründung

Ausgehend von jüngsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat die Internationale Agentur für Krebsforschung im März 2015 Glyphosat als potenziellen Krebserreger eingestuft.

Aus verschiedenen internationalen Studien geht denn auch hervor, dass Glyphosat möglicherweise sehr gravierende Auswirkungen auf Mensch und Tier hat. Besonders betroffen sind die Bauern, weil sie dieses Produkt verwenden und so mit seinen Rückständen in Berührung kommen. Auch die Schweizer Bevölkerung ist gefährdet, da Rückstände davon im Wasser oder in Lebensmitteln vorkommen können. Im Rahmen verschiedener in der Schweiz durchgeführter Untersuchungen wurden in rund 40 Prozent der Urinproben Glyphosatrückstände gefunden. Gleichwohl besteht noch eine grosse Informationslücke in Bezug auf die Auswirkungen dieser Substanz auf Mensch und Tier.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2016

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat am 12. November 2015 die Neubewertung von Glyphosat abgeschlossen. Sie kommt zum Schluss, dass eine krebserregende Gefahr von Glyphosat für den Menschen unwahrscheinlich ist. Diese Schlussfolgerung berücksichtigt die Ergebnisse des IARC-Berichtes.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln können Rückstände in die Lebensmittelkette gelangen. Glyphosat konnte in mehreren Studien im Urin von Konsumenten nachgewiesen werden. Die Konzentrationen lagen alle weit unterhalb gesundheitlich bedenklicher Dosen. Trotzdem erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, eine Studie durchzuführen, die aufzeigt, auf welchen Wegen Rückstände von Glyphosat in Lebensmittel gelangen können und wie häufig solche in der täglichen Nahrung vorkommen. Die zuständigen Bundesämter werden im Rahmen der bestehenden Ressourcen die Anliegen des Postulates aufgreifen.

Antrag des Bundesrates vom 27.01.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
08.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;52;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4109 – Interpellation

Klimaschutz und Finanzplatzrisiken. Wie setzt die Schweiz die Empfehlungen um?

Eingereicht von	 Girod Bastien
Einreichungsdatum	08.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Studie "Kohlenstoffrisiken: Erste Studie für den Schweizer Finanzplatz", welche 2015 publiziert wurde, zeigt auf, dass die Treibhausgasemissionen, welche durch den Finanzplatz verursacht werden, mindestens in der gleichen Grössenordnung sind wie die gesamten direkten Emissionen. Konkret belastet die Pensionskasse der Haushalte das Klima gleich stark wie all deren Aktivitäten (heizen, Auto fahren usw.) in der Schweiz. Das ist nicht nur eine Belastung für das Klima, sondern auch ein Risiko für Rendite und Rente, weil bei erfolgreichem internationalem Klimaschutz entsprechende klimabelastende Investitionen stark an Wert verlieren.

Die Studie macht wertvolle Empfehlungen für Politik und Investoren. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Die Studie hat nur die "100 grössten Schweizer Aktienfonds, die Aktienfonds der systemrelevanten Banken sowie die Aktienportfolios ausgewählter Pensionskassen" angeschaut. Was ist schätzungsweise die Treibhausbelastung des gesamten Finanzplatzes?
2. Inwiefern stellt der Bundesrat sicher, dass die Empfehlungen von den Investoren in der Privatwirtschaft aufgenommen werden? Was ist hier der Stand der Umsetzung?
3. Inwiefern stellt er sicher, dass die Empfehlungen von Investoren der öffentlichen Hand wie Pensionskassen und Fonds der Bundesverwaltung und zugewandten Betrieben berücksichtigt werden?
4. Wie berücksichtigt der Bundesrat die Empfehlungen an die Politik? Inwiefern ist geplant, diese Problematik in der Post-2020-Klimapolitik 2030 aufzugreifen?
5. Die französische Regierung hat institutionelle Investoren in Frankreich angehalten, ab 2017 ihre Klimaauswirkungen offenzulegen. Die schwedischen Pensionskassen wurden 2014 ebenfalls vom Finanzministerium dazu aufgefordert und haben allesamt 2015 den Kohlenstoff-Fussabdruck ihrer Investitionen offengelegt. Wie steht er zu solchen staatlich geförderten Transparenz-Initiativen?
6. Der deutsche Versicherer Allianz und der französische Versicherer Axa haben bekanntgegeben, in Zukunft nicht mehr in Kohle zu investieren. Wie sieht der Bundesrat die Rolle der schweizerischen Versicherungswirtschaft in Bezug auf Investitionen in fossile Energien?

Antwort des Bundesrates vom 17.02.2016

1. Die Studie des Bundesamtes für Umwelt hat erstmals auf der Basis von 80 Prozent des Schweizer Aktienfondsmarktes und ausgewählten Pensionskassen analysiert, inwieweit diese in Unternehmen investieren, die fossile Energien fördern, besitzen und verbrauchen, und welche finanziellen sowie klimatischen Risiken mit diesen Investitionen verbunden sind. Damit wurden rund 5 Prozent des Investitionsportfolios des Schweizer Finanzmarktes detailliert untersucht. Ob die CO₂-Intensität von weiteren Anlageklassen (z. B. Unternehmens- und Staatsanleihen, Immobilien, Rohstoffe) vergleichbar mit der CO₂-Intensität des Schweizer Aktienfondsmarktes ist, wird anhand weiterer Forschungsarbeiten bis Ende 2016 untersucht.

2./6. Der Bundesrat unterstützt Bestrebungen, um international vergleichbare Methoden als Grundlagen für ein klimafreundliches Investitionsverhalten zu entwickeln. Dies hat er auch in den Antworten auf die Interpellation Thorens Goumaz [15.3613](#) und die Frage Vogler [15.5567](#) erläutert. In Zusammenarbeit mit der "2 Degree Investing Initiative", einem technischen Netzwerk für Klimainvestitionen, soll die Entwicklung solcher standardisierter Methoden für klimarelevante Investitionen vorangetrieben und für die Schweizer Finanz- und Versicherungsbranche nutzbar gemacht werden. Auch die "Natural Capital

Declaration" hat zum Ziel, zusammen mit Finanzinstitutionen eine globale Methodologie zu entwickeln, wie Risiken der Nutzung von natürlichen Ressourcen in die Investitionsanalysen und in die Kreditvergaben integriert werden können. Die beiden Ansätze ergänzen sich.

3. Die Erkenntnisse aus der Studie "Kohlenstoffrisiken für die Schweiz" wurden mit interessierten Akteuren der öffentlichen Hand sowie mit Vertretern des Finanzsektors und institutionellen Investoren diskutiert. Ob das Wissen über die CO₂-Exposition der Investitionen das Investitionsverhalten tatsächlich beeinflusst, kann auch davon abhängen, ob die Investoren davon überzeugt sind, dass künftig ein effektiver Klimaschutz vorangetrieben wird, welcher einen Einfluss auf die Rentabilität ihrer Investitionen hat, und welchen Einfluss kohlenstoffarme Anlagestrategien generell auf die Rendite haben. Weitere Forschungsarbeiten sollen deshalb diesen Zusammenhang klären.

4./5. Der Bundesrat prüft im Hinblick auf die Ausgestaltung der Klimapolitik für die Zeit nach 2020, inwieweit Anreize für ein klimafreundliches Investitionsverhalten gesetzt werden sollen. Im Rahmen dieser Arbeiten verfolgt der Bundesrat auch die Entwicklungen internationaler Initiativen (z. B. OECD, Financial Stability Board) und Arbeiten in verschiedenen europäischen Ländern sowie deren Auswirkungen aufmerksam.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Arslan Sibel Fricker Jonas Mazzone Lisa Rytz Regula Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.412 – Parlamentarische Initiative

Zulassung einer rechtlichen Prüfung der Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	17.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 8a - elektronische Stimmabgabe - des Bundesgesetzes über politische Rechte (BPR) wird wie folgt ergänzt:

Art. 8a

...

Abs. 2bis

Die Kantone sehen unabhängige und unparteiische Gremien vor, die über Beschwerden befinden, welche die Vereinbarkeit der Systeme elektronischer Stimmabgabe mit den anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts zum Gegenstand haben. Eine Beschwerde gegen Modalitäten elektronischer Stimmabgabesysteme wird unabhängig von einer bestimmten Abstimmung oder Wahl zugelassen. Die Beschwerde ans Bundesgericht kann gegen alle letztinstanzlichen Entscheidungen auf kantonaler Ebene eingelegt werden.

Abs. 2ter

Die Bestimmungen gelten auch für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen.

...

Begründung

In seinem Urteil 1C_136/2014 vom 22. Juli 2014 hatte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf die Gesamtheit der Wähler bei einer kantonalen Abstimmung in Genf abgewiesen. Das Bundesgericht führte im Wesentlichen aus, dass eine Beschwerde gegen ein Stimmabgabeverfahren nur zulässig sei, wenn dargelegt würde, inwieweit sich bestimmte Schwachstellen im System konkret auf eine bestimmte Abstimmung ausgewirkt hätten, auch wenn sich die Beschwerde gegen die angewandten Verfahren als solche richte und nicht gegen das Abstimmungsergebnis selbst. Der Tatsachenvortrag, dass eine Schwachstelle existierte und dass diese in nicht nachweisbarer Weise genutzt werden könne, sei nicht ausreichend. Das Gericht ist der Auffassung, dass Argumente dieser Art auf politischer Ebene behandelt werden müssten. Folglich gibt es in der Praxis keinen Rechtsschutz gegen die Eigenheiten eines elektronischen Stimmabgabesystems. Insofern weicht das Bundesgericht von der Rechtsprechung der Gerichte anderer Rechtsordnungen ab.

Dieser Ansatz scheint unvereinbar mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2). Der Pakt sieht vor, dass jeder, der in seinen anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen. Besagte Rechte schliessen die Möglichkeit ein, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen.

Das Bundesgericht schafft mit diesem Urteil eine Situation, die eine externe Kontrolle der Umsetzung der auf die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zielenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Exekutivgewalt ausschliesst. Das heisst, dass es seitdem nicht möglich ist, den Rechtsweg gegen die Anwendung solcher Vorschriften in Wahl- und Abstimmungsverfahren zu beschreiten.

Diese Situation ist offensichtlich gefährlich; es ist daher angebracht, das Gesetz zu ändern, um eine abstrakte Beschwerde gegen Stimmabgabeverfahren zuzulassen. Eine unrichtige oder das Ergebnis verfälschende elektronische Stimmabgabe muss von der Judikative überprüft werden können, auch wenn das Abstimmungsergebnis oder das Abstimmungsverfahren gesetzeswidrig nur verfälscht und nicht im Ergebnis geändert wird. Das heisst, es muss sichergestellt sein, dass ein von der Exekutivgewalt unabhängiges Organ befugt ist, über eine Beschwerde gegen die Umsetzungsmodalitäten zu entscheiden und eine konkrete Vorabentscheidung über solche Wahl- und Abstimmungsverfahren durch die Exekutive herbeizuführen. Die Umsetzung elektronischer Stimmabgabesysteme muss auch ausserhalb - insbesondere vor - einer bestimmten laufenden Wahl oder Abstimmung beurteilt werden können.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [05.02.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Chevalley Isabelle](#) [Freysinger Oskar](#) [Glättli Balthasar](#) [Graber Jean-Pierre](#) [Schwaab Jean Christophe](#)
[Schwander Pirmin](#) [Trede Aline](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;34

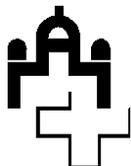
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.412 n Pa.Iv. Reimann Lukas. Zulassung einer rechtlichen Prüfung der Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 die von Nationalrat Lukas Reimann (V, SG) am 17. März 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Schaffung kantonaler Gremien, welche Beschwerden gegen Modalitäten elektronischer Stimmabgabesysteme behandeln.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 8a - elektronische Stimmabgabe - des Bundesgesetzes über politische Rechte (BPR) wird wie folgt ergänzt:

Art. 8a

...

Abs. 2bis

Die Kantone sehen unabhängige und unparteiische Gremien vor, die über Beschwerden befinden, welche die Vereinbarkeit der Systeme elektronischer Stimmabgabe mit den anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts zum Gegenstand haben. Eine Beschwerde gegen Modalitäten elektronischer Stimmabgabesysteme wird unabhängig von einer bestimmten Abstimmung oder Wahl zugelassen. Die Beschwerde ans Bundesgericht kann gegen alle letztinstanzlichen Entscheidungen auf kantonaler Ebene eingelegt werden.

Abs. 2ter

Die Bestimmungen gelten auch für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen.

...

1.2 Begründung

In seinem Urteil 1C_136/2014 vom 22. Juli 2014 hatte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf die Gesamtheit der Wähler bei einer kantonalen Abstimmung in Genf abgewiesen. Das Bundesgericht führte im Wesentlichen aus, dass eine Beschwerde gegen ein Stimmabgabeverfahren nur zulässig sei, wenn dargelegt würde, inwieweit sich bestimmte Schwachstellen im System konkret auf eine bestimmte Abstimmung ausgewirkt hätten, auch wenn sich die Beschwerde gegen die angewandten Verfahren als solche richte und nicht gegen das Abstimmungsergebnis selbst. Der Tatsachenvortrag, dass eine Schwachstelle existierte und dass diese in nicht nachweisbarer Weise genutzt werden könne, sei nicht ausreichend. Das Gericht ist der Auffassung, dass Argumente dieser Art auf politischer Ebene behandelt werden müssten. Folglich gibt es in der Praxis keinen Rechtsschutz gegen die Eigenheiten eines elektronischen Stimmabgabesystems. Insofern weicht das Bundesgericht von der Rechtsprechung der Gerichte anderer Rechtsordnungen ab.

Dieser Ansatz scheint unvereinbar mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2). Der Pakt sieht vor, dass jeder, der in seinen anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen. Besagte Rechte schliessen die Möglichkeit ein, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen. Das Bundesgericht schafft mit diesem Urteil eine Situation, die eine externe Kontrolle der Umsetzung der auf die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zielenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Exekutivgewalt ausschliesst. Das heisst, dass es seitdem nicht möglich ist, den Rechtsweg gegen die Anwendung solcher Vorschriften in Wahl- und Abstimmungsverfahren zu beschreiten.

Diese Situation ist offensichtlich gefährlich; es ist daher angebracht, das Gesetz zu ändern, um eine abstrakte Beschwerde gegen Stimmabgabeverfahren zuzulassen. Eine unrichtige oder das Ergebnis verfälschende elektronische Stimmabgabe muss von der Judikative überprüft werden können, auch



wenn das Abstimmungsergebnis oder das Abstimmungsverfahren gesetzeswidrig nur verfälscht und nicht im Ergebnis geändert wird. Das heisst, es muss sichergestellt sein, dass ein von der Exekutivgewalt unabhängiges Organ befugt ist, über eine Beschwerde gegen die Umsetzungsmodalitäten zu entscheiden und eine konkrete Vorabentscheidung über solche Wahl- und Abstimmungsverfahren durch die Exekutive herbeizuführen. Die Umsetzung elektronischer Stimmabgabesysteme muss auch ausserhalb - insbesondere vor - einer bestimmten laufenden Wahl oder Abstimmung beurteilt werden können.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Initianten einig, dass bei der Nutzung elektronischer Abstimmungsverfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen mit grösster Sorgfalt vorgegangen werden muss. Im Gegensatz zum Initianten ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass die Tauglichkeit von Abstimmungsmodalitäten nicht auf dem richterlichen Weg aufgrund von Beschwerden generell geprüft werden soll. Vielmehr sollen Bundesrat und Bundeskanzlei bei der Zulassung des elektronischen Abstimmungsverfahrens für eidgenössische Abstimmungen in den Kantonen gemäss Artikel 27a bis Artikel 27q der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) ihre strenge Praxis fortsetzen und weiterentwickeln. So hat der Bundesrat vor den Nationalratswahlen 2015 das Gesuch von neun im "Consortium Vote électronique" zusammengeschlossenen Kantonen für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe abgelehnt, da das von den Kantonen zur Anwendung vorgeschlagene System die neueren, strengeren Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllte. Es liegt somit an den politischen Behörden, strenge Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme zu schaffen, und an den Vollzugsbehörden, diese genau zu prüfen.

Sollte es bei einer konkreten Abstimmung oder Wahl aufgrund der Nutzung des elektronischen Abstimmungsverfahrens zu Unregelmässigkeiten kommen, dann steht gemäss Artikel 77 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) der Beschwerdeweg offen. So kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde), wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde) und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde). Aus Artikel 79 Absatz 2bis BPR geht deutlich hervor, dass Wahl- und Abstimmungsbeschwerden nur dann zulässig sind, wenn Unregelmässigkeiten vorliegen, welche Auswirkungen auf ein konkretes Abstimmungs- oder Wahlresultat haben. Danach hat die Kantonsregierung Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden abzuweisen, "wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen".

Die Kommission möchte daran festhalten, dass auf Bundesebene Beschwerden nur im Zusammenhang mit einzelnen Abstimmungen oder Wahlen geführt werden können. Der Initiant fordert die abstrakte Prüfung der Vereinbarkeit bestimmter Abstimmungsmodalitäten mit den entsprechenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Dies geht in Richtung abstrakter Normenkontrolle, was im Bundesrecht einen Fremdkörper darstellen würde.

Schliesslich erachtet es die Kommission als fragwürdig, für die elektronische Stimmabgabe einerseits und für die Stimmabgabe an der Urne oder per Brief andererseits grundsätzlich verschiedene Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4127 – Postulat

Bessere Koordination zwischen Raum- und Verkehrsplanung

Eingereicht von	 Vogler Karl
Einreichungsdatum	15.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, unter Beizug von aussenstehenden Experten und nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine verbesserte Koordination zwischen der Raum- und der Verkehrsplanung erreicht werden kann. Ausgehend von einer Ist-Analyse, sind insbesondere der Handlungsbedarf (Zielbild), Best-Practice-Beispiele, Möglichkeiten einer besseren Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung, Massnahmen und allenfalls anzupassende Kompetenzordnungen aufzuzeigen.

Begründung

Während bei der Verkehrsplanung der Bund eine starke Rolle einnimmt und eine nationale Planung (Schiene und Strasse) vorliegt, ist die Raumplanung primär Sache der Kantone. Folge davon ist, dass eine national koordinierte Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung kaum stattfindet. Ebenfalls Folge einer entsprechend fehlenden Koordination sind oft teure Infrastrukturausbauten zur Behebung von neuentstandenen Engpässen. Eine koordinierte und abgestimmte nationale Raum- und Verkehrsplanung würde dazu beitragen, dass Neu- und Ausbauten der Verkehrsinfrastrukturen gezielter erfolgen, verbunden mit erheblichen Einsparungen. Ziel muss es sein, "Überraschungen" in Form von neuem Verkehrsaufkommen möglichst zu verhindern. So könnte z. B. Verkehrsaufkommen erheblich reduziert werden, wenn Zonen, die für verkehrsentensive Nutzungen vorgesehen sind, mit gut erschlossenen ÖV-Knoten verknüpft und andere Standorte für solche Nutzungen ausgeschlossen werden. Eine gut abgestimmte Raum- und Verkehrsplanung ermöglicht es, Infrastrukturen gezielter auszubauen, was bei gleicher Qualität zu geringeren Kosten führt. Das bedingt, dass, neben einer besseren Koordination der Bereiche Raum und Verkehr, über die Kantonsgrenzen hinaus und langfristig nach entsprechenden Lösungen gesucht wird und gewonnene Erkenntnisse konkretisiert und umgesetzt werden.

Das Ziel einer besser koordinierten nationalen Raum- und Verkehrspolitik ist komplex und anspruchsvoll. Es erscheint daher sinnvoll, für die Erarbeitung des Berichtes auch unabhängige Experten einzubeziehen. In die Arbeiten einfließen soll auch das breite Wissen der Kantone.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.
15.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aeschi Thomas Amherd Viola Barazzone Guillaume Bächler Jakob Bulliard-Marbach Christine
Glanzmann-Hunkeler Ida Gschwind Jean-Paul Ingold Maja Müller-Altermatt Stefan Ritter Markus Schmidt Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2846;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.414 – Parlamentarische Initiative

Die Nationalbank ist auch für einen hohen Beschäftigungsgrad verantwortlich

Eingereicht von	 Aebischer Matthias
Einreichungsdatum	18.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Aufgaben der Nationalbank sollen im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank wie folgt ergänzt werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und einen maximalen Beschäftigungsgrad ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie schafft die Voraussetzung für ein Wirtschaftswachstum, das dem Produktionspotenzial entspricht.

Bst. g

Sie trägt zu einem hohen Beschäftigungsgrad bei.

...

Begründung

Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Mindestkurs von Fr. 1.20 pro Euro aufzuheben, hat für den Werkplatz Schweiz weitreichende Folgen. Flankierende Massnahmen, welche die Auswirkungen dieses Entscheides hätten abfedern können, wurden, so scheint es, vorgängig nicht diskutiert und bereitgestellt. Ein Blick in das im Nationalbankengesetz formulierte Pflichtenheft zeigt, dass bei den Aufgaben der Nationalbank zwar die Preisstabilität und die konjunkturelle Entwicklung, nicht aber der hohe Beschäftigungsgrad erwähnt wird. In den Pflichtenheften anderer Nationalbanken gehört der hohe Beschäftigungsgrad zu den Hauptaufgaben. So existiert dieser Aufgabenbeschrieb zum Beispiel im Federal Reserve Act der Zentralbank der Vereinigten Staaten (Section 2A, Monetary Policy Objectives).

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [19.01.2016 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

[Amarelle Cesla](#) [Badran Jacqueline](#) [Bernasconi Maria](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Fehr Jacqueline](#) [Feri Yvonne](#)
[Friedl Claudia](#) [Gysi Barbara](#) [Hadorn Philipp](#) [Leutenegger Oberholzer Susanne](#) [Maire Jacques-André](#)
[Nordmann Roger](#) [Nussbaumer Eric](#) [Pardini Corrado](#) [Schenker Silvia](#) [Tomare Manuel](#) [Tschümperlin Andy](#) [Voruz Eric](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15;44

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 15.414 n Pa.Iv. Aebischer Matthias. Die Nationalbank ist auch für einen hohen Beschäftigungsgrad verantwortlich**
- 15.415 n Pa.Iv. Schwaab. Schweizerische Nationalbank. Die Wahrung der Gesamtinteressen der Schweiz muss die Kaufkraftparität einschliessen**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 19. Januar 2016

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) hat die von Nationalrat Matthias Aebischer sowie die von Nationalrat Christophe Schwaab am 18. März 2015 eingereichten parlamentarischen Initiativen an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2016 vorgeprüft.

Die Initiative Aebischer Matthias 15.414 verlangt, dass Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes (NBG) über die Aufgaben der Nationalbank in dem Sinn ergänzt wird, dass die Nationalbank neben der Preisstabilität auch einen maximalen Beschäftigungsgrad gewährleisten soll.

Die Initiative Schwaab 15.415 verlangt, dass derselbe Artikel des NBG dahingehend ergänzt wird, dass die Nationalbank neben der Preisstabilität auch die Kaufkraftparität gewährleisten soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Nationalrat jeweils mit 18 zu 6 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (*Pardini*, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert) beantragt, beiden Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Leo (d), Amaudruz (f)



Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Susanne Leutenegger Oberholzer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[15.414]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Aufgaben der Nationalbank sollen im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank wie folgt ergänzt werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und einen maximalen Beschäftigungsgrad ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie schafft die Voraussetzung für ein Wirtschaftswachstum, das dem Produktionspotenzial entspricht.

Bst. g

Sie trägt zu einem hohen Beschäftigungsgrad bei.

...

[15.415]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes (NBG; SR 951.11) soll wie folgt geändert werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und die Kaufkraftparität ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie verfolgt in Bezug auf die Währungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz eine an der Kaufkraftparität orientierte Wechselkurspolitik.

...

1.2 Begründung

[15.414]

Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Mindestkurs von Fr. 1.20 pro Euro aufzuheben, hat für den Werkplatz Schweiz weitreichende Folgen. Flankierende Massnahmen, welche die Auswirkungen dieses Entscheides hätten abfedern können, wurden, so scheint es, vorgängig nicht diskutiert und bereitgestellt. Ein Blick in das im Nationalbankengesetz formulierte Pflichtenheft zeigt, dass bei den Aufgaben der Nationalbank zwar die Preisstabilität und die konjunkturelle Entwicklung, nicht aber der hohe Beschäftigungsgrad erwähnt wird. In den Pflichtenheften anderer Nationalbanken gehört der hohe Beschäftigungsgrad zu den Hauptaufgaben. So existiert dieser Aufgabenbeschrieb zum Beispiel im Federal Reserve Act der Zentralbank der Vereinigten Staaten (Section 2A, Monetary Policy Objectives).

[15.415]



Gemäss Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung führt die Schweizerische Nationalbank (SNB) "eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient". Seltsamerweise gehören die Wechselkurspolitik und insbesondere die Wechselkursstabilität sowie die Kaufkraftparität nicht zu ihren expliziten Pflichten.

Der Euro-Mindestkurs und die ersten Auswirkungen seiner Aufhebung auf unsere Wirtschaft haben gezeigt, wie wichtig ein Wechselkurs ist, der sich in jedem Fall an den Kaufkraftparitäten der wichtigsten Handelspartner der Schweiz orientiert. Ohne Währungsstabilität ist die Zukunft des Werkplatzes Schweiz gefährdet - und das liegt sicher nicht im Gesamtinteresse des Landes. Mit sehr unbeständigen Wechselkursen, die sich in keiner Weise an eine Kaufkraftparität halten, riskieren zahlreiche Unternehmen, dass sie ihre Produktionskosten und Preise nicht mehr planen können. Sie laufen grosse Gefahr, Marktanteile zu verlieren. Auf lange Frist könnten sie aufhören, in ihre Produktionskapazität in der Schweiz zu investieren, oder ihre Kapazitäten ins Ausland verlagern. Auf den Arbeitsmarkt würde sich dies auf jeden Fall negativ auswirken.

Der vorliegende Vorschlag stellt im Übrigen keinesfalls die Unabhängigkeit der SNB infrage. Er soll nur ihr Verfassungsmandat präzisieren; die Wahl der Instrumente zu dessen Umsetzung obliegt allein der SNB.

Der vorliegende Vorschlag geht sicherlich in die gleiche Richtung wie die parlamentarische Initiative 11.487. Aber seit diese erste Initiative abgelehnt wurde, haben sich die Umstände geändert: Die Vorteile eines Wechselkurses, der die Kaufkraftparität auch nur bis zu einem gewissen Grad einbezieht, wurden unter Beweis gestellt und rechtfertigen, dass man sich damit erneut befasst.

2 Erwägungen der Kommission

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit schliesst der aktuelle Auftrag der Nationalbank in Verfassung und Gesetz, nämlich eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen und dazu unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung die Preisstabilität zu gewährleisten, sowohl die Beschäftigungslage als auch die Kaufkraftparität implizit mit ein. Würde man weitere Aufträge ins Gesetz schreiben, wäre eher eine Ausrichtung auf einzelne Branchen oder Regionen statt auf das Gesamtinteresse die Folge.

Zur parlamentarischen Initiative 15.414 argumentiert die Mehrheit, die SNB habe mit dem Auftrag zur Konjunkturstabilisierung automatisch auch eine Verantwortung für die Beschäftigungslage. Sie betont, das Ziel einer hohen Beschäftigung sei unbestritten, die Arbeitslosigkeit sei in der Schweiz aber ohnehin tiefer als in den meisten anderen Ländern. Zudem tue die SNB bereits viel für die Beschäftigung. Das Beschäftigungsniveau hänge allerdings nicht allein von ihr ab, vielmehr brauche es ausserdem eine liberale Wirtschaftspolitik und ein liberales Arbeitsrecht.

Bezüglich der parlamentarischen Initiative 15.415 ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, die Risiken einer Bilanzaufblähung wären zu gross, wenn die Kaufkraftparität explizit als Ziel ins Gesetz aufgenommen würde; sie würden den möglichen Nutzen übersteigen. Die Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass die SNB bei ihrer Zinspolitik und bei ihren Interventionen am Markt die Kursentwicklung heute bereits berücksichtige. Ein künstlicher Wechselkurs könne langfristig aber nicht aufrechterhalten werden.

Nach Meinung der Mehrheit würde die explizite Aufnahme weiterer Ziele den Spielraum der Nationalbank zu sehr einschränken und könnte zu Zielkonflikten führen.

Die Minderheit ist der Ansicht, die SNB habe einen so grossen wirtschaftspolitischen Einfluss, dass der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für ihr Handeln klarer vorgeben müsse.

Bezüglich Beschäftigungsziel (15.414) teilt sie zwar die Auffassung, dass dieses im Konjunkturziel des Nationalbankgesetzes enthalten sei. Sie findet aber, die Beschäftigung sei für die Gesamtwirtschaft dermassen zentral, dass sie explizit genannt werden müsse. In den USA z. B. sei die Beschäftigung auf derselben Stufe wie die Preisstabilität geregelt. Entsprechend richte die FED



ihre Geldpolitik stark nach der Beschäftigungslage aus, deshalb seien die USA bei der Konjunktursteuerung auch erfolgreich.

In Bezug auf das Ziel der Kaufkraftparität (15.415) argumentiert die Minderheit, die Wirtschaft leide stark darunter, dass der Franken derzeit gegenüber dem Euro so massiv überbewertet sei. Der Euroraum sei aber zentral für den Wohlstand der Schweiz, insbesondere für die Exportindustrie und den Tourismus. Die Wirtschaft brauche eine längerfristige Wechselkursstabilität, deshalb solle die Kaufkraftparität explizit als Ziel festgehalten werden.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.415 – Parlamentarische Initiative

Schweizerische Nationalbank. Die Wahrung der Gesamtinteressen der Schweiz muss die Kaufkraftparität einschliessen

Eingereicht von	 Schwaab Jean Christophe
Einreichungsdatum	18.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes (NBG; SR 951.11) soll wie folgt geändert werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und die Kaufkraftparität ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie verfolgt in Bezug auf die Währungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz eine an der Kaufkraftparität orientierte Wechselkurspolitik.

...

Begründung

Gemäss Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung führt die Schweizerische Nationalbank (SNB) "eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient". Seltsamerweise gehören die Wechselkurspolitik und insbesondere die Wechselkursstabilität sowie die Kaufkraftparität nicht zu ihren expliziten Pflichten.

Der Euro-Mindestkurs und die ersten Auswirkungen seiner Aufhebung auf unsere Wirtschaft haben gezeigt, wie wichtig ein Wechselkurs ist, der sich in jedem Fall an den Kaufkraftparitäten der wichtigsten Handelspartner der Schweiz orientiert. Ohne Währungsstabilität ist die Zukunft des Arbeitsplatzes Schweiz gefährdet - und das liegt sicher nicht im Gesamtinteresse des Landes. Mit sehr unbeständigen Wechselkursen, die sich in keiner Weise an eine Kaufkraftparität halten, riskieren zahlreiche Unternehmen, dass sie ihre Produktionskosten und Preise nicht mehr planen können. Sie laufen grosse Gefahr, Marktanteile zu verlieren. Auf lange Frist könnten sie aufhören, in ihre Produktionskapazität in der Schweiz zu investieren, oder ihre Kapazitäten ins Ausland verlagern. Auf den Arbeitsmarkt würde sich dies auf jeden Fall negativ auswirken.

Der vorliegende Vorschlag stellt im Übrigen keinesfalls die Unabhängigkeit der SNB infrage. Er soll nur ihr Verfassungsmandat präzisieren; die Wahl der Instrumente zu dessen Umsetzung obliegt allein der SNB.

Der vorliegende Vorschlag geht sicherlich in die gleiche Richtung wie die parlamentarische Initiative [11.487](#). Aber seit diese erste Initiative abgelehnt wurde, haben sich die Umstände geändert: Die Vorteile eines Wechselkurses, der die Kaufkraftparität auch nur bis zu einem gewissen Grad einbezieht, wurden unter Beweis gestellt und rechtfertigen, dass man sich damit erneut befasst.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [19.01.2016 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Aebischer Matthias](#) [Amarelle Cesla](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Friedl Claudia](#) [Gysi Barbara](#) [Hadorn Philipp](#)
[Leutenegger Oberholzer Susanne](#) [Maire Jacques-André](#) [Reynard Mathias](#) [Tomare Manuel](#) [Voruz Eric](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15

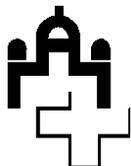
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 15.414 n Pa.Iv. Aebischer Matthias. Die Nationalbank ist auch für einen hohen Beschäftigungsgrad verantwortlich**
- 15.415 n Pa.Iv. Schwaab. Schweizerische Nationalbank. Die Wahrung der Gesamtinteressen der Schweiz muss die Kaufkraftparität einschliessen**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 19. Januar 2016

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) hat die von Nationalrat Matthias Aebischer sowie die von Nationalrat Christophe Schwaab am 18. März 2015 eingereichten parlamentarischen Initiativen an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2016 vorgeprüft.

Die Initiative Aebischer Matthias 15.414 verlangt, dass Artikel 5 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes (NBG) über die Aufgaben der Nationalbank in dem Sinn ergänzt wird, dass die Nationalbank neben der Preisstabilität auch einen maximalen Beschäftigungsgrad gewährleisten soll.

Die Initiative Schwaab 15.415 verlangt, dass derselbe Artikel des NBG dahingehend ergänzt wird, dass die Nationalbank neben der Preisstabilität auch die Kaufkraftparität gewährleisten soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Nationalrat jeweils mit 18 zu 6 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (*Pardini*, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert) beantragt, beiden Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Leo (d), Amaudruz (f)



Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Susanne Leutenegger Oberholzer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[15.414]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Aufgaben der Nationalbank sollen im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank wie folgt ergänzt werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und einen maximalen Beschäftigungsgrad ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie schafft die Voraussetzung für ein Wirtschaftswachstum, das dem Produktionspotenzial entspricht.

Bst. g

Sie trägt zu einem hohen Beschäftigungsgrad bei.

...

[15.415]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 5 des Nationalbankgesetzes (NBG; SR 951.11) soll wie folgt geändert werden:

Art. 5

Abs. 1

... Sie gewährleistet die Preisstabilität und die Kaufkraftparität ...

Abs. 2

...

Bst. f

Sie verfolgt in Bezug auf die Währungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz eine an der Kaufkraftparität orientierte Wechselkurspolitik.

...

1.2 Begründung

[15.414]

Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Mindestkurs von Fr. 1.20 pro Euro aufzuheben, hat für den Werkplatz Schweiz weitreichende Folgen. Flankierende Massnahmen, welche die Auswirkungen dieses Entscheides hätten abfedern können, wurden, so scheint es, vorgängig nicht diskutiert und bereitgestellt. Ein Blick in das im Nationalbankengesetz formulierte Pflichtenheft zeigt, dass bei den Aufgaben der Nationalbank zwar die Preisstabilität und die konjunkturelle Entwicklung, nicht aber der hohe Beschäftigungsgrad erwähnt wird. In den Pflichtenheften anderer Nationalbanken gehört der hohe Beschäftigungsgrad zu den Hauptaufgaben. So existiert dieser Aufgabenbeschrieb zum Beispiel im Federal Reserve Act der Zentralbank der Vereinigten Staaten (Section 2A, Monetary Policy Objectives).

[15.415]



Gemäss Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung führt die Schweizerische Nationalbank (SNB) "eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient". Seltsamerweise gehören die Wechselkurspolitik und insbesondere die Wechselkursstabilität sowie die Kaufkraftparität nicht zu ihren expliziten Pflichten.

Der Euro-Mindestkurs und die ersten Auswirkungen seiner Aufhebung auf unsere Wirtschaft haben gezeigt, wie wichtig ein Wechselkurs ist, der sich in jedem Fall an den Kaufkraftparitäten der wichtigsten Handelspartner der Schweiz orientiert. Ohne Währungsstabilität ist die Zukunft des Werkplatzes Schweiz gefährdet - und das liegt sicher nicht im Gesamtinteresse des Landes. Mit sehr unbeständigen Wechselkursen, die sich in keiner Weise an eine Kaufkraftparität halten, riskieren zahlreiche Unternehmen, dass sie ihre Produktionskosten und Preise nicht mehr planen können. Sie laufen grosse Gefahr, Marktanteile zu verlieren. Auf lange Frist könnten sie aufhören, in ihre Produktionskapazität in der Schweiz zu investieren, oder ihre Kapazitäten ins Ausland verlagern. Auf den Arbeitsmarkt würde sich dies auf jeden Fall negativ auswirken.

Der vorliegende Vorschlag stellt im Übrigen keinesfalls die Unabhängigkeit der SNB infrage. Er soll nur ihr Verfassungsmandat präzisieren; die Wahl der Instrumente zu dessen Umsetzung obliegt allein der SNB.

Der vorliegende Vorschlag geht sicherlich in die gleiche Richtung wie die parlamentarische Initiative 11.487. Aber seit diese erste Initiative abgelehnt wurde, haben sich die Umstände geändert: Die Vorteile eines Wechselkurses, der die Kaufkraftparität auch nur bis zu einem gewissen Grad einbezieht, wurden unter Beweis gestellt und rechtfertigen, dass man sich damit erneut befasst.

2 Erwägungen der Kommission

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit schliesst der aktuelle Auftrag der Nationalbank in Verfassung und Gesetz, nämlich eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen und dazu unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung die Preisstabilität zu gewährleisten, sowohl die Beschäftigungslage als auch die Kaufkraftparität implizit mit ein. Würde man weitere Aufträge ins Gesetz schreiben, wäre eher eine Ausrichtung auf einzelne Branchen oder Regionen statt auf das Gesamtinteresse die Folge.

Zur parlamentarischen Initiative 15.414 argumentiert die Mehrheit, die SNB habe mit dem Auftrag zur Konjunkturstabilisierung automatisch auch eine Verantwortung für die Beschäftigungslage. Sie betont, das Ziel einer hohen Beschäftigung sei unbestritten, die Arbeitslosigkeit sei in der Schweiz aber ohnehin tiefer als in den meisten anderen Ländern. Zudem tue die SNB bereits viel für die Beschäftigung. Das Beschäftigungsniveau hänge allerdings nicht allein von ihr ab, vielmehr brauche es ausserdem eine liberale Wirtschaftspolitik und ein liberales Arbeitsrecht.

Bezüglich der parlamentarischen Initiative 15.415 ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, die Risiken einer Bilanzaufblähung wären zu gross, wenn die Kaufkraftparität explizit als Ziel ins Gesetz aufgenommen würde; sie würden den möglichen Nutzen übersteigen. Die Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass die SNB bei ihrer Zinspolitik und bei ihren Interventionen am Markt die Kursentwicklung heute bereits berücksichtige. Ein künstlicher Wechselkurs könne langfristig aber nicht aufrechterhalten werden.

Nach Meinung der Mehrheit würde die explizite Aufnahme weiterer Ziele den Spielraum der Nationalbank zu sehr einschränken und könnte zu Zielkonflikten führen.

Die Minderheit ist der Ansicht, die SNB habe einen so grossen wirtschaftspolitischen Einfluss, dass der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für ihr Handeln klarer vorgeben müsse.

Bezüglich Beschäftigungsziel (15.414) teilt sie zwar die Auffassung, dass dieses im Konjunkturziel des Nationalbankgesetzes enthalten sei. Sie findet aber, die Beschäftigung sei für die Gesamtwirtschaft dermassen zentral, dass sie explizit genannt werden müsse. In den USA z. B. sei die Beschäftigung auf derselben Stufe wie die Preisstabilität geregelt. Entsprechend richte die FED



ihre Geldpolitik stark nach der Beschäftigungslage aus, deshalb seien die USA bei der Konjunktursteuerung auch erfolgreich.

In Bezug auf das Ziel der Kaufkraftparität (15.415) argumentiert die Minderheit, die Wirtschaft leide stark darunter, dass der Franken derzeit gegenüber dem Euro so massiv überbewertet sei. Der Euroraum sei aber zentral für den Wohlstand der Schweiz, insbesondere für die Exportindustrie und den Tourismus. Die Wirtschaft brauche eine längerfristige Wechselkursstabilität, deshalb solle die Kaufkraftparität explizit als Ziel festgehalten werden.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.417 – Parlamentarische Initiative
Reform der Prämienverbilligung

Eingereicht von	 Gilli Yvonne
Übernommen von	Rytz Regula
Einreichungsdatum	18.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Art. 66

...

Abs. 4

Der Kantonsbeitrag entspricht mindestens dem Bundesbeitrag für den einzelnen Kanton.

Abs. 5

Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene um mehr als 10 Prozent unterschreitet, können ihren Anteil gemäss Absatz 4 um maximal 10 Prozent senken.

Übergangsbestimmung

Die Kantone haben ihre Beiträge nach Artikel 66 Absatz 4 innert zweier Jahre nach Inkraftsetzen der Gesetzesänderung anzupassen.

Begründung

Das KVG verpflichtet den Bund zur Prämienverbilligung zugunsten der Kantone. In rund zehn Kantonen wurden in den letzten zwei Jahren die Prämienverbilligungen gekürzt. Dies geschah mit verschiedenen Instrumenten, z. B. durch die Senkung der Referenzprämie oder des Referenzeinkommens oder durch die Reduktion der Prämienverbilligung für Kinder. Betroffen ist primär der untere Mittelstand, welcher bisher nur einen kleineren Teil seiner Prämien verbilligt erhielt. Es besteht die Gefahr, dass Betroffene in die Sozialhilfe gedrängt werden. Die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) sind ein wirksames Korrektiv zu den Kopfprämien, welche unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten erhoben werden. Einkommensabhängige Prämien oder gar ein vorwiegend steuerfinanziertes Gesundheitswesen finden in der Schweiz keine Mehrheiten. Das Prämienverbilligungssystem ist als Korrektiv weitgehend unbestritten.

Krankenversicherungskosten, Prämien und Prämienverbilligungen müssen sich im Gleichschritt bewegen. Hinken die Prämienverbilligungen den Prämiensteigerungen verbreitet und systematisch hinten nach oder fallen kantonalen Sparpaketen zum Opfer, droht dies mittelfristig die Akzeptanz des ganzen Finanzierungssystems infrage zu stellen. Der Bundesbeitrag an den IPV beträgt heute 54,3 Prozent (2013) des gesamten Prämienverbilligungsvolumens. Er bemisst sich nach der Wohnbevölkerung des Kantons (Art. 66 Abs. 3 KVG). Er beträgt 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, folgt also deren Kostenentwicklung (Art. 66 Abs. 2 KVG).

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass der Beitrag des Kantons an die IPV mindestens dem Bundesbeitrag zu entsprechen hat. Die Kantone sind nach wie vor frei, gemäss ihren sozialpolitischen Grundsätzen die Anspruchsberechtigung der Versicherten im Einzelnen zu definieren. Es wird damit lediglich der minimale Gesamtumfang der Prämienentlastung nach KVG definiert, damit die wirtschaftliche Tragbarkeit dieser Sozialversicherung längerfristig erhalten

bleibt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.12.2015	NR	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Frau Rytz Regula.
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR \(SGK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

[Girod Bastien](#) [Glättli Balthasar](#) [John-Calame Francine](#) [Kessler Margrit](#) [Mahrer Anne](#) [Rytz Regula](#) [Schelbert Louis](#)
[Schenker Silvia](#) [Streff-Feller Marianne](#) [Thorens Goumaz Adèle](#) [Trede Aline](#) [van Singer Christian](#) [Vischer Daniel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4178 – Interpellation

AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator?

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	17.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich (AIA-Gesetz) ist neu die AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen verankert worden. Der Bundesrat hatte sich aus Datenschutzgründen für einen sektoriellen Identifikator eingesetzt. Im Parlament obsiegte das Argument, das öffentliche Interesse an einer effizienten Umsetzung des AIA überwiege das private und das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der AHV-Nummer. Damit wird die AHV-Nummer erstmals systematisch im grenzüberschreitenden Datenaustausch verwendet. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann die AHV-Nummer im internationalen Datenaustausch im Steuerbereich vor Missbrauch geschützt werden (Verknüpfung mit Personendaten, Identitätsdiebstahl)?
2. Wie können die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäss AHV-Gesetz im internationalen Datenaustausch im Steuerbereich eingehalten und kontrolliert werden?
3. Wie kann bei einer Verwendung der AHV-Nummer im internationalen Datenaustausch im Steuerbereich die Übersicht über die Zahl der systematischen Nutzer gewahrt werden, und wie wird die für den hohen Nutzen der AHV-Nummer notwendige Qualitätssicherung sichergestellt?
4. Gibt es, neben der als zu teuer erachteten Schaffung einer völlig neuen Nummer für den internationalen Datenaustausch im Steuerbereich, einfache und kostengünstige Alternativen zur Verwendung der AHV-Nummer im internationalen Datenaustausch im Steuerbereich?
5. Inwieweit wird damit die zunehmende Verwendung der AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator im Inland präjudiziert?
6. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um eine systematische Nutzung der AHV-Nummer nur unter Einhaltung der verfassungsmässigen Grundsätze zu erlauben?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2016

1. Artikel 20 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich (AIA-Gesetz; SR 653.1) beschränkt die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer auf die Übermittlung der für den automatischen Informationsaustausch erforderlichen Informationen. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch ausländische Nutzer ist also nur zulässig, wenn sie zu diesem gesetzlich vorgesehenen Zweck erfolgt. Allerdings verfügen die Schweizer Behörden über keine Sanktionen für den Fall, dass ausländische Finanzinstitute oder Behörden die AHV-Nummer missbräuchlich verwenden. Dasselbe gilt für die gesetzlich vorgeschriebenen sichernden Massnahmen gegen eine unerlaubte Zusammenführung von Daten sowie für die Vorgaben technischer und organisatorischer Art zur Gewährleistung der Datensicherheit. Wie die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) bleiben auch diese gegenüber ausländischen Akteuren faktisch wirkungslos. Der Schutz vor Missbrauch kann im Ausland nicht im gleichen Mass sichergestellt werden wie im Inland. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das jeweilige nationale Datenschutzrecht von AIA-Partnerstaaten bestimmte völkerrechtlich begründete Vorgaben erfüllen muss und der Bundesrat die in den Partnerstaaten anwendbaren Datenschutzbestimmungen jeweils analysiert, bevor er der Bundesversammlung die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit diesen Staaten unterbreitet.

2. Das AHVG erlaubt eine systematische Verwendung der AHV-Nummer nur unter der Voraussetzung, dass das Spezialgesetz

sowohl den Verwendungszweck als auch den ermächtigten Nutzer ausdrücklich nennt. Entsprechend den Vorgaben des AHVG sind meldende Finanzinstitute und Behörden im AIA-Gesetz zwar in genereller Weise als ermächtigte Nutzer erwähnt. Schweizerische Behörden können jedoch nicht kontrollieren, ob diese die Nummer tatsächlich nur zu den im AIA-Gesetz genannten Zwecken verwenden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäss AHV-Gesetz im internationalen Datenaustausch im Steuerbereich kann nicht im gleichen Ausmass kontrolliert werden wie im Inland.

3. Es ist gegenwärtig nicht bekannt, welche und wie viele Finanzinstitute und Behörden in ausländischen Staaten, mit denen die Schweiz den AIA einführt, neu zu systematischen Nutzern der AHV-Nummer werden. Das AHVG sieht in Artikel 50g zur Qualitätssicherung sogenannte sichernde Massnahmen vor. Diese beinhalten eine Meldepflicht für systematische Verwender. Es ist allerdings nicht durchsetzbar, dass sich die betroffenen ausländischen Finanzinstitute und Behörden systematisch bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) anmelden. Die Übersicht über die Zahl der systematischen Nutzer kann somit nicht gewahrt werden. Weiter sind die in der inländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen qualitätssichernden Massnahmen der Datenpflege, insbesondere der regelmässige Datenabgleich mit der Datenbank der ZAS, gegenüber Nutzern im Ausland kaum durchsetzbar. Diese Massnahmen haben bisher eine hohe Zuverlässigkeit der AHV-Nummer garantiert.

4. Als Alternative käme eine aus der AHV-Nummer abgeleitete oder eine zufällig generierte sektorielle Nummer infrage. Die Einführung einer solchen Nummer wäre möglich, da die technischen Möglichkeiten dazu bei der ZAS vorhanden sind. Die Einführung und Durchführung wäre dort mit Kosten von einigen Hunderttausend Franken verbunden.

5. Die durch das AIA-Gesetz neueingeführte Verwendung der AHV-Nummer durch Akteure im Ausland ist auf den Datenaustausch im Steuerbereich beschränkt und bildet kein Präjudiz für die Verwendung der AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator im Inland. Eine derartige Verwendung wirft grundsätzliche Fragen auf, die einer sorgfältigen Abklärung bedürfen. Zudem müssen in jedem Fall die verfassungsmässigen Vorgaben bezüglich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingehalten werden.

6. Auf Bundesebene ist für jede systematische Nutzung eine hinreichend bestimmte formelle gesetzliche Grundlage notwendig. Dasselbe gilt für Behörden und Institutionen, die kantonales Recht vollziehen und dazu die Versichertennummer verwenden wollen. In der Praxis ist hingegen zum Teil auf kantonaler Ebene keine gesetzliche Grundlage vorhanden, oder die gesetzlichen Grundlagen sind nicht genügend bestimmt. Derzeit wird daher geprüft, ob der Wortlaut von Artikel 50e Absatz 3 AHVG präzisiert werden soll. Behörden und Institutionen, die zur systematischen Nutzung der AHV-Nummer berechtigt sind, müssen sich an die vorgeschriebenen sichernden Massnahmen halten. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer ohne Berechtigung ist im Inland strafbar, ebenso das Missachten der Pflicht, sichernde Massnahmen zum Schutz der Versichertennummer zu ergreifen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Barrile Angelo](#) [Guldimann Tim](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Munz Martina](#) [Reynard Mathias](#) [Seiler Graf Priska](#)
[Semadeni Silva](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2836;12;1236;2446

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4197 – Postulat

Eine Zulage für jedes Kind

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	17.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Bundesrecht dahingehend angepasst werden kann, dass jedes in der Schweiz lebende Kind Anspruch auf eine Kinderzulage hat.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Frage **13.1017**, "Werden in der Schweiz nun für alle Kinder Familienzulagen ausgerichtet?", bestätigt, dass es selbst in der mittlerweile erweiterten Gesetzgebung über Familienzulagen möglicherweise noch immer Lücken gibt, die dazu führen, dass in bestimmten Fällen für ein Kind kein Anspruch auf Kinderzulagen besteht. So kann es sein, dass ein Elternteil aufgrund von Krankheit länger als drei Monate arbeitsunfähig ist und demzufolge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keine Familienzulage mehr erhält. Kann der andere Elternteil aus irgendwelchen Gründen auch keinen Anspruch auf diese Zulage erheben und damit den vorübergehend verlorengegangenen Anspruch des erkrankten Elternteils nicht ersetzen, so kann also der Anspruch auf Familienzulage entfallen.

In seiner Antwort auf die obengenannte Frage verweist der Bundesrat auf die Kompetenz der Kantone, "den Anspruch auf die von ihnen finanzierten Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen in solchen Fällen aus[zu]weiten". Dabei handelt es sich um ein subsidiäres Recht, das den betroffenen Personen nicht immer bekannt ist. Zudem schrecken die nötigen administrativen Schritte nicht wenige ab.

Der Bundesrat hat das vorliegende Postulat selbst angeregt, denn am Schluss seiner Antwort auf die Frage **13.1017** erklärt er sich "bereit zu prüfen, ob bundesrechtliche Lösungen vorgeschlagen werden könnten, um diese Lücke zu schliessen".

Dieses Postulat wurde im September 2013 schon einmal eingereicht. Es wurde vom Bundesrat angenommen, dann bekämpft und schliesslich nach zwei Jahren abgeschrieben, weil es vom Nationalrat nicht behandelt worden war.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	<u>NR</u>	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

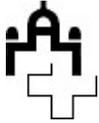
Ergänzende Erschliessung:

28;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4203 – Postulat

Eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär für die schweizerische Verkehrspolitik

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, abzuklären und dem Parlament zu berichten, ob er zur Koordination der nationalen und internationalen Verkehrspolitik auf allen Verkehrsträgern (Schiene, Strasse, Wasser, Luft) eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär ernennen will.

Begründung

Mehrere Organe der Bundesverwaltung sind zuständig für einzelne Aspekte der Verkehrspolitik. Dies erschwert organisatorisch eine optimale Koordination. Im UVEK sind zwar wichtige Fachdisziplinen zusammengeführt (BAV, Astra, Bazl, ARE, BFE, Bafu), und die verwaltungsinterne Koordination dieser verschiedenen Ämter geschieht im Rahmen einer departementalen Koordinationskonferenz Verkehr. Zu prüfen ist jedoch, ob die Schaffung eines Staatssekretariates für Verkehrspolitik im UVEK einer Gesamtverkehrsperspektive förderlich sein könnte. Es zeigt sich, dass die kritischen Fragen der Verkehrspolitik nicht unter Betrachtung nur eines Verkehrsträgers angegangen werden können, sondern dass eine Gesamtverkehrsperspektive notwendig ist. Auch auf der Ebene der Finanzierung sind die verschiedenen Verkehrsträger sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite miteinander verknüpft. Die Verkehrspolitik wird des Weiteren immer stärker beeinflusst vom internationalen Kontext. Man denke an die Notwendigkeit, in Deutschland und Italien dafür zu sorgen, dass die Zufahrtslinien zur Neat wie vereinbart gebaut werden; auch müssen genügend Terminalkapazitäten für die Verlagerungspolitik geschaffen werden. Als weitere Beispiele können der Fluglärmstreit mit Deutschland, grenzüberschreitende Agglomerationsprojekte in Basel, Genf oder Mendrisio oder verschiedene verkehrspolitische Fragen im bilateralen Verhältnis mit der EU erwähnt werden. Bei vielen dieser Projekte ist eine intensive, hochrangige, nicht nur technisch solide, sondern auch diplomatisch versierte Verkehrsaussenpolitik in einer Gesamtperspektive gefragt. Die Schweiz verfügt zurzeit weder personell noch organisatorisch über die Ressourcen, um eine diesen Anforderungen entsprechende Verkehrsaussenpolitik zu betreiben. Diese bleibt Stückwerk. Nach Artikel 46 RVOG (SR 172.010) soll der Titel eines Staatssekretärs dann verliehen werden, wenn es der Verkehr mit dem Ausland erfordert. Damit trägt eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär zur Entlastung der Mitglieder des Bundesrates und zur Stärkung der Verkehrsaussenpolitik bei.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.
15.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amherd Viola Ammann Thomas Burkart Thierry Buttet Yannick Candinas Martin de Courten Thomas
Giezendanner Ulrich Gmür Alois Gschwind Jean-Paul Hardegger Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;48;08

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.421 – Parlamentarische Initiative

Asyl. Kein Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz

Eingereicht von	 Stamm Luzi
Einreichungsdatum	19.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung sei folgendermassen zu ergänzen:

Art. 121b

Wer in der Schweiz Asyl beantragt oder als Flüchtling in der Schweiz anerkannt wird, erwirbt damit noch keinen Anspruch, auf Schweizer Boden aufgenommen zu werden respektive in der Schweiz bleiben zu können.

Der Bund und die Kantone betreiben im Ausland in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Roten Kreuz und anderen internationalen Organisationen Flüchtlingszentren, in welchen Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge langfristig untergebracht werden können. Die Schweizer Behörden können Asylbewerbern, vorläufig aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlingen einen Aufenthaltsort in einem Flüchtlingszentrum in einem Drittstaat zuweisen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person dort nicht gefährdet ist.

Begründung

Soweit die heute rechtlich gültigen Regelungen den Asylbewerbern und den anerkannten Flüchtlingen allenfalls einen Anspruch einräumen, Wohnsitz in der Schweiz zu nehmen, so ist Folgendes zu bedenken: Das heute gültige internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die geltenden nationalen Gesetze sind geprägt durch die Erfahrungen während der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Es war damals nicht daran zu denken, den an Leib und Leben verfolgten Flüchtlingen direkt im Krisengebiet, an Ort und Stelle beizustehen. Die heutige Situation ist grundsätzlich anders: Erfahrungsgemäss ist es heutzutage bei allen humanitären Krisen, die zu Flüchtlingsströmen führen, möglich, in unmittelbarer Nähe der Krisengebiete wirksam Hilfe zu gewähren. Ein aktuelles Beispiel ist Syrien. Die Schweiz könnte mit umliegenden Ländern - z. B. mit Jordanien oder der Türkei - Abkommen schliessen, gemäss welchen in unmittelbarer Nähe des Krisengebiets Flüchtlingszentren errichtet werden, in denen den Schutzsuchenden ausserhalb des Mutterlandes dauerhaft Sicherheit geboten werden kann. Die Schweiz als Gaststaat des Internationalen Roten Kreuzes ist geradezu prädestiniert, die Aufgabe anzupacken, dass Flüchtlingen künftig nahe ihrer Heimat wesentlich effizienter als heute geholfen werden kann. Dies in einer Art und Weise, dass jeder eingesetzte Franken ungleich mehr Hilfe und Menschlichkeit bringt, als wenn eine kleine Zahl der Betroffenen in ein teures Land, wie es die Schweiz ist, transferiert wird.

Die Schweiz hat sich für eine Klarstellung im internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in dem Sinne einzusetzen, dass international anerkannten Flüchtlingen irgendwo ausserhalb des Mutterlandes Asyl gewährt werden kann, insbesondere in der Nähe ihrer Heimat, wenn Flüchtlingszentren existieren, die ausreichend Sicherheit bieten.

Dokumente

➤ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

➤ [15.01.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (46)

Aebi Andreas Aeschi Thomas Amaudruz Céline Binder Max Borer Roland F. Bortoluzzi Toni Brand Heinz
Bugnon André Clottu Raymond de Courten Thomas Egloff Hans Fehr Hans Flückiger-Bäni Sylvia
Frehner Sebastian Freysinger Oskar Geissbühler Andrea Martina Golay Roger Graber Jean-Pierre Grin Jean-Pierre
Hausammann Markus Herzog Verena Hurter Thomas Joder Rudolf Killer Hans Knecht Hansjörg Matter Thomas
Miesch Christian Mörgeli Christoph Müller Thomas Müri Felix Nidegger Yves Pantani Roberta Parmelin Guy
Pieren Nadja Quadri Lorenzo Reimann Lukas Reimann Maximilian Rickli Natalie Rime Jean-François Rösti Albert
Rusconi Pierre Schibli Ernst Schwander Pirmin von Siebenthal Erich Walter Hansjörg Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;12;1231

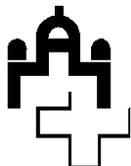
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.421 n Pa. Iv. Stamm. Asyl. Kein Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. Januar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2015 die von Nationalrat Luzi Stamm (V, AG) am 19. März 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, die Bundesverfassung so zu ändern, dass Asylsuchende wie auch anerkannte Flüchtlinge keinen Anspruch auf ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz haben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit der Kommission (Amaudruz, Brand, Bugnon, Fehr Hans, Pantani, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Amarelle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung sei folgendermassen zu ergänzen:

Art. 121b

Wer in der Schweiz Asyl beantragt oder als Flüchtling in der Schweiz anerkannt wird, erwirbt damit noch keinen Anspruch, auf Schweizer Boden aufgenommen zu werden respektive in der Schweiz bleiben zu können.

Der Bund und die Kantone betreiben im Ausland in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Roten Kreuz und anderen internationalen Organisationen Flüchtlingszentren, in welchen Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge langfristig untergebracht werden können. Die Schweizer Behörden können Asylbewerbern, vorläufig aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlingen einen Aufenthaltsort in einem Flüchtlingszentrum in einem Drittstaat zuweisen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person dort nicht gefährdet ist.

1.2 Begründung

Soweit die heute rechtlich gültigen Regelungen den Asylbewerbern und den anerkannten Flüchtlingen allenfalls einen Anspruch einräumen, Wohnsitz in der Schweiz zu nehmen, so ist Folgendes zu bedenken: Das heute gültige internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die geltenden nationalen Gesetze sind geprägt durch die Erfahrungen während der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Es war damals nicht daran zu denken, den an Leib und Leben verfolgten Flüchtlingen direkt im Krisengebiet, an Ort und Stelle beizustehen. Die heutige Situation ist grundsätzlich anders: Erfahrungsgemäss ist es heutzutage bei allen humanitären Krisen, die zu Flüchtlingsströmen führen, möglich, in unmittelbarer Nähe der Krisengebiete wirksam Hilfe zu gewähren. Ein aktuelles Beispiel ist Syrien. Die Schweiz könnte mit umliegenden Ländern - z. B. mit Jordanien oder der Türkei - Abkommen schliessen, gemäss welchen in unmittelbarer Nähe des Krisengebiets Flüchtlingszentren errichtet werden, in denen den Schutzsuchenden ausserhalb des Mutterlandes dauerhaft Sicherheit geboten werden kann. Die Schweiz als Gaststaat des Internationalen Roten Kreuzes ist geradezu prädestiniert, die Aufgabe anzupacken, dass Flüchtlingen künftig nahe ihrer Heimat wesentlich effizienter als heute geholfen werden kann. Dies in einer Art und Weise, dass jeder eingesetzte Franken ungleich mehr Hilfe und Menschlichkeit bringt, als wenn eine kleine Zahl der Betroffenen in ein teures Land, wie es die Schweiz ist, transferiert wird.

Die Schweiz hat sich für eine Klarstellung im internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in dem Sinne einzusetzen, dass international anerkannten Flüchtlingen irgendwo ausserhalb des Mutterlandes Asyl gewährt werden kann, insbesondere in der Nähe ihrer Heimat, wenn Flüchtlingszentren existieren, die ausreichend Sicherheit bieten.



2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Initianten einig, dass die Schweiz nach Kräften Hilfe in den Herkunftsregionen der Flüchtlinge leisten solle, auch in der Form des Betriebs von Flüchtlingszentren. Der von der Initiative verlangte Verzicht auf ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz – ohne Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und Flüchtlingen – lehnt die SPK jedoch ab. Ein solcher Schritt würde bedeuten, dass der in der Flüchtlingskonvention festgehaltene Flüchtlingsstatus durch die Schweiz einseitig geändert und dadurch ein grundlegendes völkerrechtliches Prinzip infrage gestellt würde. Weiter erachtet es die Kommission als heikel, die Unterbringung der betroffenen Personen in die Herkunftsregion zu verlegen, weil die Schweiz dadurch einen Teil ihrer staatlichen Hoheit preisgeben müsste und die Kontrolle durch die schweizerischen Behörden und die politische Öffentlichkeit erheblich erschwert würde. Schliesslich erachtet sie es als illusorisch, dass ein Drittstaat einem Einzelstaat wie der Schweiz durch ein Abkommen einen Teil seines Staatsgebiets für die extraterritoriale Unterbringung von Flüchtlingen abtreten würde.

Die Minderheit der Kommission verweist auf die in den letzten Monaten stark angewachsenen Flüchtlingsströme, die von den europäischen Zielländern nur mit grossen Anstrengungen bewältigt werden könnten und die Schweiz im Falle einer unvermittelten Konzentration über Gebühr belasten würden. Es sei zumutbar, Flüchtlingen die Bedingung zu stellen, die Rückkehr in ihr Heimatland in einem Drittstaat in der Region abzuwarten. Zudem würde durch den Verbleib in der Herkunftsregion eine spätere Repatriierung erheblich erleichtert.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4225 – Postulat

Bessere Nutzung von Gesundheitsdaten für eine qualitativ hochstehende und effiziente Gesundheitsversorgung

Eingereicht von	 Humbel Ruth
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie Daten aus verschiedenen krankheitsspezifischen Registern oder medizinischen Studien für eine verbesserte Auswertbarkeit miteinander verknüpft werden können. Dazu braucht es Vorschläge, wie bei einer Umsetzung insbesondere folgende Aspekte sichergestellt werden können:

1. die Vergleichbarkeit der Daten,
2. die klare Zuordnung zur gleichen Person (etwa über die AHV-Nummer) und
3. die Wahrung des Datenschutzes (etwa über geeignete Verschlüsselung der identifizierenden Information und klar definierte sowie rechtlich geregelte Vorgehensweisen für die Verknüpfung der Daten).

Begründung

Mit dem vom Nationalrat als Erstrat beschlossenen Krebsregistrierungsgesetz sollen schweizweit Prävention, Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen verbessert werden. Es ist unbestritten, dass verbesserte Gesundheitsdaten die Planung und Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung unterstützen und dazu beitragen, Indikationsstellungen (für Entscheide zu diagnostischen Tests und Therapien) und Therapien zu verbessern. Nur gezielte, bevölkerungsrepräsentative Gesundheitsdaten erlauben ein genaueres Bild und somit eine bessere Steuerung der Gesundheitsversorgung. Es ist daher unerlässlich, die verschiedenen krankheitsspezifischen Register zu verknüpfen und nutzbar zu machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2016

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 14.074) war die Frage der Datenverknüpfung wie auch des Zugangs von Forschenden zu (Krebs-)Registerdaten mehrfach Gegenstand der Diskussion. Dabei hat sich unter anderem gezeigt, dass aus Sicht der Forschenden die Abgrenzung zwischen Humanforschungsgesetz (HFG, SR 810.30) sowie Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01) nicht immer einfach ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine kurze Darstellung der bestehenden Möglichkeiten der Datenverknüpfung sowie des Datenzugangs in einem Bericht sinnvoll. Zudem sollen auch die ersten Erkenntnisse, die sich aus den Anträgen der Forschenden im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Forschungsprogramms 74, "Gesundheitsversorgung", besonders bezüglich der Frage der Datenverknüpfung und der besseren Nutzung vorhandener Datenquellen (Register, Studiendaten, statistische Erhebungen) ergeben, in diesen Bericht mit einfließen.

Antrag des Bundesrates vom 17.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
18.03.2016	<u>NR</u>	Bekämpft; Diskussion verschoben.
16.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amherd Viola Candinas Martin Cassis Ignazio Frehner Sebastian Gmür-Schönenberger Andrea Ingold Maja
Moret Isabelle Pezzatti Bruno Riklin Kathy Schmid-Federer Barbara Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;12;1236

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.423 – Parlamentarische Initiative

Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

Eingereicht von	 Amherd Viola
Einreichungsdatum	20.03.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 67 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

...

Abs. 2

Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die schulische und ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Förderung, Schutz und Partizipation unterstützen.

Begründung

Die wirksame Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erfordert ein gut abgestimmtes gemeinsames Vorgehen der Akteure. Die historisch gewachsene Aufteilung in eine schulische und eine ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit wird der Komplexität der sozialen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und der zu lösenden Probleme nicht gerecht. Herausforderungen wie die berufliche und soziale Integration von Kindern und Jugendlichen, die Begleitung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, der Zugang zu bildungsfernen oder arbeitsgefährdeten Familien sowie nötige erzieherische Vollzugsmassnahmen können auf der Grundlage dieser Zweiteilung nicht zielführend genug bewältigt werden. Aktuell sind die Kantone für die schulische und für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit zuständig, sie können also - im Gegensatz zum Bund - in beiden Bereichen tätig werden. Sie haben aber kaum die Möglichkeit, eine über das Lokale hinausgehende Best Practice zu entwickeln, die Wirksamkeit zu prüfen sowie Wissen systematisch auszutauschen und zu transferieren. Eine so ausgerichtete Unterstützung des Bundes würde den Kantonen ein effizienteres Vorgehen ermöglichen und gleichzeitig die Qualität der Aktivitäten steigern.

Fachleute sind sich einig, dass Prävention und Intervention dann am wirksamsten sind, wenn sie früh und situationsspezifisch ansetzen. Es macht Sinn, Kinder und Jugendliche dort abzuholen, wo der Zugang optimal ist - in der Schule. Und es macht Sinn, dann anzusetzen, wenn die Situation nicht bereits eskaliert ist - während der Schuljahre. Die zusätzliche Unterstützung ist jedoch keine Bildungsaufgabe, sie muss deshalb durch Fachleute ausserhalb der Schule stattfinden, jedoch mit ihr vernetzt sein. Das Zusammenspiel der beiden Orte muss für alle Akteure grundsätzlich möglich sein, sodass paralleles Handeln möglich ist und nicht erst sukzessive agiert wird.

Auch die Trennung von Förderung, Schutz und Partizipation macht aus fachlicher Sicht nicht Sinn. Jede Förderung schützt die Kinder und Jugendlichen, jedes Mitwirken ist Förderung - und Schutzmassnahmen wie z. B. eine Fremdplatzierung beinhalten immer auch fördernde Elemente. Die bestmögliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen soll sich an der Sache selber und der konkreten Situation orientieren und nicht daran scheitern, ob die Massnahme nun schulisch oder ausserschulisch bzw. fördernd, schützend oder partizipativ ist.

Der Bundesrat richtet seine Strategie in der Kinder- und Jugendpolitik an der Förderung, dem Schutz und der Partizipation aus; diese drei Säulen sind auch für die meisten Kantone Orientierungspunkte. Die Anpassung von Artikel 67 widerspiegelt diesen gemeinsamen Ansatz und ist kohärent zu den Zielen des Bundes und der Kantone.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

[Büchler Jakob](#) [Bulliard-Marbach Christine](#) [Buttet Yannick](#) [Candinas Martin](#) [de Buman Dominique](#) [Fehr Jacqueline](#)
[Gmür Alois](#) [Lohr Christian](#) [Meier-Schatz Lucrezia](#) [Müller-Altermatt Stefan](#) [Pfister Gerhard](#) [Reynard Mathias](#)
[Riklin Kathy](#) [Schläfli Urs](#) [Schmid-Federer Barbara](#) [Schneider Schüttel Ursula](#) [Vogler Karl](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;32

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4239 – Interpellation

Versorgungssicherheit. Wieso besteht ein Engpass bei den Transformatoren?

Eingereicht von	 Girod Bastien
Einreichungsdatum	18.12.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Swissgrid vermeldete diese Woche, dass die Versorgungssituation diesen Winter "angespannt" sei. Als Gründe wurde genannt, dass erstens Beznau 1 und 2 wegen Sicherheitsmängeln (vorerst) stillgelegt seien und zweitens die Wasserkraft diesen Ausfall nicht ausgleichen könne, weil aufgrund des trockenen Sommers die Flüsse weniger Wasser führen und der Füllstand der Speicherseen tief ist.

Was Swissgrid nicht oder zumindest nicht explizit genug sagt, ist Folgendes: Die angespannte Situation bezieht sich nur auf die Spannungsebene 220 Kilovolt. Auf der höchsten Spannungsebene (380 Kilovolt) hat es - im Winter wie im Sommer - mehr als genug Strom. Um Strom von der höchsten Spannungsebene auf die untere Spannungsebene zu bringen, braucht es Transformatoren, wie auch Swissgrid zugibt.

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wieso wurde nicht vorzeitig erkannt, dass bei einem trockenen Sommer sowie Ausfall von Beznau 1 und 2 ein Engpass bei den Transformatoren besteht?
2. Wie bereitet sich Swissgrid auf das Szenario vor, bei welchem alle AKW in den nächsten Jahren abgestellt werden müssen (ein solches Szenario könnte aufgrund neuer Erkenntnisse zu Mängeln beim Bau der Schweizer AKW oder einer unmittelbaren Gefahr eines terroristischen Anschlages eintreffen)?
3. Was unternimmt der Bundesrat, um sicherzustellen, dass die notwendige Leistung von Transformatoren installiert wird?
4. Wie stellt er sicher, dass Swissgrid ihrer Aufgabe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachkommt?
5. Was unternimmt er, damit die Unterlassung in Bezug auf den Transformatoren-Engpass zwischen den Spannungsebenen 220 Kilovolt und 380 Kilovolt untersucht und aufgearbeitet wird?
6. Die Leerung der Speicherseen hängt auch von deren Betrieb ab. Hat er die Möglichkeit, zu verhindern, dass wegen hohen Strompreisen im November die Speicherseen aus kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Überlegungen entleert werden, aber dann riskieren wird, in den kritischen Monaten zu wenig produzieren zu können?

Antwort des Bundesrates vom 24.02.2016

Die Zuständigkeiten im Energiebereich sind gesetzlich geregelt: Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sorgt Swissgrid als nationale Netzgesellschaft für einen dauernden, diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes in der Schweiz.

1. Die Netzplanung berücksichtigt insbesondere den geschätzten zukünftigen Verbrauch und die künftige verfügbare Produktion. Die Berechnungen zur verfügbaren Produktion, zu deren Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer basieren auf historischen Daten. Kurzfristige temporäre Ausfälle von Produktionsanlagen fliessen nicht in die Netzplanung ein. Sie werden mit Ad-hoc-Netzsteuerungen und/oder geänderter Produktionsplanung aufgefangen. Dies soll verhindern, dass die Netze überdimensioniert ausgebaut werden.

Die Netzkapazitäten im Übertragungsnetz, insbesondere bei der 380/220-Kilovolt-Transformierung, werden jeweils im Winter

unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsreserven maximal ausgenutzt. Swissgrid hat am 1. Dezember 2015 die besondere Ausgangslage für den Winter 2015/16 frühzeitig erkannt, die aufgrund eines Zusammentreffens verschiedener Umstände zu einer Mangellage führen könnte: Im vorliegenden Fall handelt es sich einerseits um den ungeplant langen Ausfall grosser Produktionsanlagen (Kernkraftwerke Beznau 1 und 2). Andererseits sind die Füllstände der Speicherseen tiefer als im durchschnittlichen Mittel früherer Jahre, und die Laufwasserkraftwerke produzieren aufgrund der seit mehreren Monaten anhaltend tiefen Niederschlagsmengen weniger Strom. Die mittel- und langfristige Netzplanung kann eine solche Kumulation zeitgleicher Ereignisse nicht berücksichtigen.

2. Der Wegfall der Kernkraftwerke Mühleberg und Beznau wurde im Strategischen Netz 2025 von Swissgrid berücksichtigt. Deren Kompensation wurde je nach Szenario entweder weitgehend durch Zubau von Produktion aus erneuerbarer Energie in der Schweiz und/oder durch Importe mit zusätzlichen 380/220-Kilovolt-Transformatoren geplant. Bei den beiden grossen Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt, welche in das 380-Kilovolt-Netz einspeisen, stellt sich die Transformationsfrage nicht. Aus Sicht der Netzplanung ist es nötig, dass die für die Energiestrategie 2050 notwendige Netzinfrastruktur zeitgerecht gebaut werden kann. Deshalb sehen sowohl die Energiestrategie 2050 als auch die geplante Strategie Stromnetze (Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze) diverse Massnahmen zur Straffung der Verfahren vor. Ein zusätzlicher Import zur Deckung des Energiedefizits im Winter ist mit der derzeit vorhandenen Netzinfrastruktur ohne die zusätzlichen Transformatoren technisch nicht dauerhaft umsetzbar.

Nebst dem Wegfall der Kernkraftwerke plant Swissgrid in ihrem Strategischen Netz 2025 zusätzliche Transformierungskapazitäten. Hängig sind zum Beispiel Transformierungsprojekte in den Unterwerken Chippis und Mörel. Diese stehen in Zusammenhang mit der Leitungssachse Chamoson-Chippis-Lavorgo 380 Kilovolt, die im Bewilligungsverfahren ist. Die Transformierung in Mühleberg ist ein laufendes Projekt und bildet die Voraussetzung für die Spannungsumstellung der Leitung Bassecourt-Mühleberg. Ebenso ist die Transformation in Beznau mittelfristig geplant.

3.-5. Die Transformierung 380/220 Kilovolt betrifft das Übertragungsnetz, da dieses auf der Spannungsebene 220/380 Kilovolt betrieben wird. Die Aufgabe des dauernden, diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Übertragungsnetzes liegt gemäss Artikel 20 Absatz 1 StromVG bei Swissgrid. Sie vereinbart gemäss Artikel 5 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) mit Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten die zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs notwendigen Massnahmen. Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs kann Swissgrid gemäss Artikel 5 Absatz 4 StromVV Massnahmen anordnen oder selbst vornehmen. Sollten Anzeichen bestehen, dass Marktakteure ihren gesetzlichen Pflichten nicht hinreichend nachkommen, kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) als zuständige Behörde eingreifen (Art. 22 Abs. 1 und 3 StromVG).

Es liegt grundsätzlich nicht am Bundesrat, Investitionen in das Netz zu verordnen. Der Bundesrat ist aus stromversorgungsrechtlicher Optik erst dann zuständig, wenn die Versorgungssicherheit im Inland trotz der Vorkehrungen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet ist. In diesem Fall kann der Bundesrat insbesondere Massnahmen zur Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen treffen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c StromVG). Solche Massnahmen sind jedoch als Ultima Ratio zu sehen. Sie können nur ergriffen werden, wenn die Elektrizitätswirtschaft die Versorgungssicherheit aus eigener Kraft nicht mehr gewährleisten kann. Ein solcher Sachverhalt ist keinesfalls leichtthin anzunehmen. Er ist nicht gegeben, wenn sich wegen dem Zusammenfall mehrerer, so nicht vorhersehbarer Umstände ein vorübergehender Netzengpass abzeichnet. Artikel 8 Absatz 5 StromVG, wonach der Bundesrat für Pflichtverletzungen Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahmen vorsieht, ermächtigt den Bundesrat nicht dazu, Sanktionen auszusprechen.

Die primäre Aufgabe von Swissgrid liegt im diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes. Über diese Aufgabe wird lediglich eine wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz gelegt, wie dem Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1 StromVG zu entnehmen ist. Für die sichere Versorgung der Schweiz mit Elektrizität ist die Elektrizitätswirtschaft als Ganzes und nicht nur Swissgrid verantwortlich.

6. Die Marktakteure bzw. die Kraftwerkbetreiber sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der vertraglichen Pflichten frei, ihre Produktion zu planen und für Energielieferungen auf dem freien Markt und für die Grundversorgung sowie weitere Ertragsmöglichkeiten auf dem Markt für Systemdienstleistungen (SDL) einzusetzen. Die Abwägung zwischen Gewinnchancen und Risiken gehört integral in die alleinige Verantwortung der Marktakteure.

Für die Vorhaltung von Kraftwerkkapazitäten und Energie für den SDL-Einsatz ist Swissgrid verantwortlich. Sie verfügt auch über die Kompetenzen, entsprechende Produkte zu definieren und mittels Ausschreibungen zu beschaffen. Damit stellt Swissgrid sicher, dass in kritischen Situationen genügend Energie und Leistung für die Sicherstellung der Netzstabilität zur Verfügung steht. Energiemangellagen aufgrund von Netzengpässen sind grundsätzlich auch durch die Netzbetreiber zu beheben. Swissgrid hat dazu die gesetzliche Kompetenz (Art. 20 StromVG), um über die Festlegung von Netzkapazitäten an den Grenzen und deren Bewirtschaftung zu entscheiden und im Gefährdungsfall auch Regelungen mit Kraftwerkbetreibern festzulegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

[Arslan Sibel](#) [Brélaz Daniel](#) [Glättli Balthasar](#) [Häsler Christine](#) [Schelbert Louis](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.4243 – Interpellation

Wie weiter im Volkswagen-Skandal?

Eingereicht von



Girod Bastien

Einreichungsdatum

18.12.2015

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

VW hat eine sogenannte Zykluserkennung in der Motorsteuerung seiner Diesel-Fahrzeuge verwendet, um die US-amerikanischen (und damit de facto auch die etwas weniger strengen europäischen) Abgasnormen zu umgehen. Laut der Volkswagen AG ist die betreffende Software in weltweit etwa elf Millionen Fahrzeugen im Einsatz. In der Schweiz sind demnach 128 802 Fahrzeuge betroffen. Laut Veröffentlichung der US- Umweltbehörde EPA erkennt die von VW installierte Software, die für die Abgaskontrollanlage zuständig ist, die Prüfungssituation. Sie optimiert unter Prüfungsbedingungen die Abgasaufbereitung so, dass möglichst wenig Stickoxide (NOx) entstehen. Im normalen Fahrbetrieb werden dagegen Teile der Abgaskontrollanlage ausser Betrieb gesetzt, weshalb die NOx-Emissionen dann 10- bis 40-fach höher sind als im Testergebnis.

Der Bundesrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet er das Vergehen der Volkswagen AG?
2. Wie hoch sind geschätzt die zusätzlichen Emissionen? Welche Folgen haben sie? In welchem Ausmass sind Natur und menschliche Gesundheit in der Schweiz dadurch geschädigt?
3. Welche Konsequenzen zieht er aus dem Betrug der Volkswagen AG und dessen Auswirkungen auf die Schweiz?
4. Wer ist strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (Händler, Importeur, Hersteller, Autobesitzer usw.), und ist in der Schweiz bislang eine entsprechende Strafanzeige seitens des Bundes oder von dritter Stelle gestellt worden? Welche Rechtsfolgen drohen?
5. Existieren in der Schweiz rechtliche Grundlagen für einen Realersatz (also die Reduktion der zusätzlich entstandenen Emissionen bei anderen Emittenten, um dort die durch die manipulierten Fahrzeuge entstandene Mehrbelastung zu reduzieren) - allenfalls ergänzend zu oder anstelle von finanziellen Kompensationsforderungen oder Bussen - für die durch die Mehremissionen entstandenen Schäden? Falls nicht, wie beurteilt er Vorschläge, gesetzliche Grundlagen für einen Realersatz im Strafrecht zu verankern, die in vergleichbaren Fällen in Zukunft anwendbar wären?
6. Wie bewertet er jenseits der rechtlichen Grundlagen Forderungen nach einem freiwilligen Realersatz der Volkswagen AG für die entstandenen Schäden, z. B. indem der NOx-Ausstoss an anderen Emissionsquellen entsprechend technisch vermindert wird? Gibt es aus seiner Sicht wirksame Alternativen zu einem Realersatz?

Antwort des Bundesrates vom 17.02.2016

1. Der Bundesrat erachtet die vom zuständigen deutschen Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) festgehaltenen Manipulationen des Volkswagen-Konzerns als schwerwiegend.
2. Diese Menge kann weder bestimmt noch annähernd geschätzt werden. Zum einen ist nicht bekannt, in welchem Mass sich die Manipulation auf das tatsächliche Emissionsverhalten im Verkehr auswirkt. Zum andern hängt das reale Emissionsverhalten von Motorfahrzeugen stark von den jeweiligen Betriebsbedingungen, Witterungsverhältnissen und vom Fahrstil ab. Ein allfälliger Schaden für die Umwelt kann deshalb nicht beziffert werden.
3. Nach Bekanntwerden der Manipulationen wurde im Rahmen einer Weisung für noch nicht in der Schweiz zugelassene und potenziell betroffene Fahrzeuge ein Zulassungsverbot erlassen. Zudem findet ein regelmässiger Austausch mit den zuständigen deutschen Stellen, insbesondere dem KBA, statt. Fest steht, dass Volkswagen alle manipulierten Fahrzeuge im Rückrufverfahren in einen gesetzeskonformen Zustand bringen muss. Diesen Vorgang werden die zuständigen Schweizer

Behörden begleiten und überwachen. Weiter beabsichtigt der Bundesrat, die von der EU geplanten neuen Prüfverfahren und Grenzwerte zeitgleich zu übernehmen. Im neuen Prüfverfahren ist vorgesehen, dass unter anderem die tatsächlichen Emissionen auf der Strasse gemessen werden, womit solche Manipulationen künftig verunmöglicht werden sollen.

4. Gemäss Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft (BA) vom 29. Oktober 2015 sind die Schweizer Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und die BA übereingekommen, sämtliche in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen in Sachen "VW-Abgasaffäre" bei der BA zusammenzuführen und an die Staatsanwaltschaft in Braunschweig weiterzuleiten. Diese hat bereits ein Strafverfahren eröffnet und der BA die Übernahme sämtlicher Strafanzeigen aus der Schweiz zugesagt.

5./6. In der Schweiz existiert keine Rechtsgrundlage für einen Realersatz bei Überschreitung der zulässigen NOx-Emissionen. Aus Sicht des Bundesrates ist eine monetäre oder reale Kompensation einer für Menschen und Umwelt lokal erhöhten Belastung mit giftigen Abgasen nicht vertretbar. Emissionen, die für Mensch und Umwelt direkt schädlich sind, müssen an der Quelle begrenzt werden, weshalb diese Abgase einem Grenzwert unterliegen. Eine Kompensationspflicht bei Überschreitung des Grenzwerts vorzusehen würde den Grenzwert relativieren und damit ein falsches Signal aussenden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Arslan Sibel](#) [Bertschy Kathrin](#) [Brélaz Daniel](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fricker Jonas](#) [Glättli Balthasar](#) [Graf Maya](#)
[Häsler Christine](#) [Mazzone Lisa](#) [Schelbert Louis](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.431 – Parlamentarische Initiative

Keine staatlichen Leistungen für illegal Anwesende

Eingereicht von	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher / in	Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	06.05.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt und in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Bei ausländischen Personen endet der Anspruch auf Nothilfe mit dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung.

Begründung

Personen, die in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben, befinden sich illegal in unserem Land und verstossen durch ihren Aufenthalt in der Schweiz gegen die Schweizer Gesetzgebung. Illegal Anwesende müssen das Land verlassen, wenn nötig durch Ausschaffung. Personen, bei denen eine Ausschaffung nicht möglich ist, erhalten heute den Aufenthaltsstatus als vorläufig Aufgenommene und sind somit legal anwesend in der Schweiz. Wer also über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt, kann und muss die Schweiz wieder verlassen. Solchen Personen darf keine Nothilfe ausgerichtet werden, da dies die Attraktivität der Schweiz weiter erhöht. Dies betrifft insbesondere Personen, die aufgrund fehlender Mitwirkung nicht ausgeschafft werden können, sich einer Ausschaffung widersetzen oder untertauchen.

Die Nothilfe ist heute fast gleich hoch wie die Sozialhilfe und ist als Möglichkeit, Druck zur freiwilligen Ausreise zu schaffen, ungenügend. Der Grundsatz muss in der Verfassung verankert werden: Wer sich illegal in der Schweiz aufhält, hat keinen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen. Selbstverständlich kann in Einzelfällen ein Beitrag an die Rückreise übernommen werden. Dies ist ohnehin bereits heute mit dem Vollzug des Asylentscheides der Fall.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [15.01.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

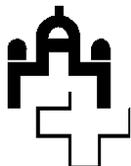
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.431 n Pa. Iv. Fraktion V. Keine staatlichen Leistungen für illegal Anwesende

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. Januar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2015 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 6. Mai 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, die Bundesverfassung so zu ergänzen, dass bei ausländischen Personen der Anspruch auf Nothilfe mit dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung endet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit der Kommission (Brand, Amaudruz, Bugnon, Fehr Hans, Pantani, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Glättli (d), Moret (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt und in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Bei ausländischen Personen endet der Anspruch auf Nothilfe mit dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung.

1.2 Begründung

Personen, die in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben, befinden sich illegal in unserem Land und verstossen durch ihren Aufenthalt in der Schweiz gegen die Schweizer Gesetzgebung. Illegal Anwesende müssen das Land verlassen, wenn nötig durch Ausschaffung. Personen, bei denen eine Ausschaffung nicht möglich ist, erhalten heute den Aufenthaltsstatus als vorläufig Aufgenommene und sind somit legal anwesend in der Schweiz. Wer also über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt, kann und muss die Schweiz wieder verlassen. Solchen Personen darf keine Nothilfe ausgerichtet werden, da dies die Attraktivität der Schweiz weiter erhöht. Dies betrifft insbesondere Personen, die aufgrund fehlender Mitwirkung nicht ausgeschafft werden können, sich einer Ausschaffung widersetzen oder untertauchen. Die Nothilfe ist heute fast gleich hoch wie die Sozialhilfe und ist als Möglichkeit, Druck zur freiwilligen Ausreise zu schaffen, ungenügend. Der Grundsatz muss in der Verfassung verankert werden: Wer sich illegal in der Schweiz aufhält, hat keinen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen. Selbstverständlich kann in Einzelfällen ein Beitrag an die Rückreise übernommen werden. Dies ist ohnehin bereits heute mit dem Vollzug des Asylentscheides der Fall.

2 Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission (SPK) lehnt die Initiative ab, weil das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen weiterhin für alle in der Schweiz lebenden Personen gelten soll – ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus. Die SPK versteht die Nothilfe nicht nur als Überlebenshilfe in einer schwierigen Notlage, sondern letztlich auch als Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Die Kommission bezweifelt, dass der Entzug von Nothilfeleistungen entscheidend zur Durchsetzung der Ausreise illegal Anwesender beitragen kann. Vielmehr birgt die Aberkennung jeglicher Unterstützung das Risiko, dass ein Teil der betroffenen Personen untertaucht und in die Kriminalität abrutscht. Ein Teil der Kommission verweist zudem auf die im Ausländergesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen in der Form von Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft, die besser geeignet sind, Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zur Abreise zu bewegen. Indem sie ihrem Rat beantragt, der Initiative keine Folge zu geben, bestätigt die SPK ein Leiturteil des Bundesgerichts, in dessen Folge das Parlament im Jahr 2005 auf eine entsprechende Änderung des Asylgesetzes verzichtet hat.



Die Kommissionsminderheit verlangt eine Einschränkung des verfassungsmässigen Anspruchs auf Nothilfe, weil deren Ausrichtung der gesetzlichen Ausreisepflicht zuwiderlaufe. Indem illegal Anwesenden die Nothilfe aberkannt werde, könne die Attraktivität eines Verbleibs in der Schweiz erheblich verringert werden. Es sei stossend, dass Personen, die sich einer Wegweisungsverfügung widersetzen und sich demnach illegal im Land aufhielten, oftmals über Jahre hinweg staatliche Unterstützung beanspruchten.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.441 – Parlamentarische Initiative

Offenlegungspflicht für Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	16.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird beauftragt, das Parlamentsgesetz zu ergänzen: Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen abgestuft deklariert werden.

Beim Eintritt in den Rat und auf jedes Kalenderjahr hin unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine beruflichen Tätigkeiten mit folgenden Angaben über seine Interessenbindungen:

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und Beiräten von Körperschaften (z. B. Verwaltungsratsmandate), Anstalten und Stiftungen;
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige Interessengruppen;
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes;
- Beratungstätigkeiten für Bundesstellen.

Grundsätzlich werden die Interessenbindungen von Ratsmitgliedern in zwei Gruppen eingeteilt, die im Register sichtbar voneinander abgestuft werden:

1. Tätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden:

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit keinerlei Einkünften verbunden ist, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Spesen-/Aufwändersatzes haben und im Jahr pauschal die Summe von 1200 Franken nicht überschreiten.

2. Tätigkeiten, die mit Einkünften verbunden sind:

Als anzeigepflichtige Einkünfte gelten Tätigkeiten, die mit mehr als 1200 Franken im Jahr entschädigt werden und unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindung) fallen.

Anzeigepflichtige Einkünfte werden bei der Veröffentlichung einer der folgenden zehn Stufen zugeordnet:

- Stufe 1: Einkünfte über 1200 bis 3500 Franken;
- Stufe 2: Einkünfte bis 7000 Franken;
- Stufe 3: Einkünfte bis 15 000 Franken;
- Stufe 4: Einkünfte bis 30 000 Franken;
- Stufe 5: Einkünfte bis 50 000 Franken;
- Stufe 6: Einkünfte bis 75 000 Franken;
- Stufe 7: Einkünfte bis 100 000 Franken;

- Stufe 8: Einkünfte bis 150 000 Franken;
- Stufe 9: Einkünfte bis 250 000 Franken;
- Stufe 10: Einkünfte über 250 000 Franken.

Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten kann anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z. B. "Mandant 1".

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Einkünfte aus Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die in eigenem Besitz sind (Mindestkapitalbeteiligung von 10 Prozent).

Begründung

Die Schweiz hat ein Milizparlament. Dieses System ist wesentlich dafür verantwortlich, dass wir eine Politik haben, die näher an der Bevölkerung und der Wirklichkeit ist als in Ländern mit Berufspolitikern.

Miliz heisst auch, dass die Volksvertreter weiterhin beruflich tätig sein können, was gut ist für die Politik (so können das Wissen und die Erfahrungen direkt einfließen) und noch besser für die Unabhängigkeit: Milizpolitiker können wieder in ihren Beruf zurückkehren und sind nicht existenziell abhängig von ihrem politischen Amt.

Zum Lobbyismus: Dass sich Betroffene und Interessengruppen in die Politik einbringen, ist richtig und wichtig. Das gilt für das ganze politische Spektrum, vom Gewerbeverband bis zu den Gewerkschaften, vom Finanzplatz bis zur Öko-Branche.

Parlamentarier sind immer Interessenvertreter. Sie werden dafür auch gewählt. Nur sollte mehr Transparenz herrschen, was die Tätigkeiten betrifft: Eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unter die Offenlegungspflicht fällt, hat einen anderen Charakter als eine ebenfalls unter die Offenlegungspflicht fallende bezahlte Tätigkeit. Im Sinne der Transparenz sollen Einkünfte, die sich aus Interessenbindungen ergeben, abgestuft deklariert werden.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

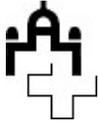
Mitunterzeichnende (6)

[Freysinger Oskar](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Hausammann Markus](#) [Heer Alfred](#) [Reimann Lukas](#) [Schwander Pirmin](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.443 – Parlamentarische Initiative

Stärkung der Sicherheit. Wiedereinführung und Verstärkung der Grenzkontrollen

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	16.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 57

...

Abs. 3

Die Schweiz kontrolliert ihre Grenzen eigenständig und systematisch.

Begründung

Die deutsche Bundespolizei hat während des G7-Gipfels die Grenzkontrollen aus Sicherheitsgründen (!) vorübergehend wiedereingeführt und Tausende Rechtsverstösse festgestellt. Innerhalb von zwei Wochen wurden insgesamt rund 105 000 Personen kontrolliert. Die Beamten stellten dabei 8600 Verstösse gegen das Aufenthaltsgesetz fest, 430 Personen verweigerten die Beamten die Einreise, 150 Straftaten wurden aufgedeckt und 60 Haftbefehle vollstreckt. Dies zeigt, dass die Aussetzung der Grenzkontrollen ein ernsthaftes Sicherheitsproblem ist. Offensichtlich ist es einfach möglich, die Schengen-Aussengrenzen zu überwinden und sich dann frei und ohne irgendwelche Papiere innerhalb des Schengen-Raums zu bewegen. Wenn wir nicht wieder deutlich mehr Grenzkontrollen zulassen, machen wir uns selbst zu Komplizen von Schleusern, Menschenhändlern, Terroristen und anderen Straftätern.

Auch in der Schweiz haben wir noch nie derart viele illegal Eingereiste registriert. Die Eidgenössische Zollverwaltung registrierte im letzten Jahr 14 265 illegale Aufenthalter. Im Vergleich zum Jahr 2008 etwa hat sich diese Zahl vervierfacht. Erste Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung für die ersten vier Monate des laufenden Jahres lassen darauf schliessen, dass die Zahl der Illegalen 2015 auf einen Rekordwert klettert. Von Januar bis April wurden bereits 4852 Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgegriffen.

Auch bei der Einbruchskriminalität und weiteren Bedrohungen für unsere Sicherheit ist klar, dass die aufgehobenen systematischen Grenzkontrollen den Kriminellen die Arbeit erheblich erleichtern. Terroristen, Kriminaltouristen und Drogenkuriere können sich innerhalb des gesamten Schengen-Raums frei bewegen.

Ein eigenständiges Land muss die Grenzen kontrollieren und die Sicherheit garantieren können. Verstärkte Grenzkontrollen leisten einen erheblichen Beitrag zu einer Stärkung der Sicherheit der Schweiz. Die Bevölkerung hat Anspruch auf diesen Schutz.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [26.01.2016 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Sicherheitspolitische Kommission NR \(SiK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;09

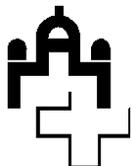
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.443 n Pa. Iv. Reimann Lukas. Stärkung der Sicherheit. Wiedereinführung und Verstärkung der Grenzkontrollen

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 26. Januar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2016 die von Nationalrat Lukas Reimann am 16. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative soll in der Bundesverfassung festgeschrieben werden, dass die Schweiz ihre Grenzen eigenständig und systematisch kontrolliert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Golay, Amstutz, Arnold, Clottu, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Walter (d), Sommaruga Carlo (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Corina Eichenberger-Walther

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 57

...

Abs. 3

Die Schweiz kontrolliert ihre Grenzen eigenständig und systematisch.

1.2 Begründung

Die deutsche Bundespolizei hat während des G7-Gipfels die Grenzkontrollen aus Sicherheitsgründen (!) vorübergehend wiedereingeführt und Tausende Rechtsverstöße festgestellt. Innerhalb von zwei Wochen wurden insgesamt rund 105 000 Personen kontrolliert. Die Beamten stellten dabei 8600 Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz fest, 430 Personen verweigerten die Beamten die Einreise, 150 Straftaten wurden aufgedeckt und 60 Haftbefehle vollstreckt. Dies zeigt, dass die Aussetzung der Grenzkontrollen ein ernsthaftes Sicherheitsproblem ist. Offensichtlich ist es einfach möglich, die Schengen-Aussengrenzen zu überwinden und sich dann frei und ohne irgendwelche Papiere innerhalb des Schengen-Raums zu bewegen. Wenn wir nicht wieder deutlich mehr Grenzkontrollen zulassen, machen wir uns selbst zu Komplizen von Schleusern, Menschenhändlern, Terroristen und anderen Straftätern.

Auch in der Schweiz haben wir noch nie derart viele illegal Eingereiste registriert. Die Eidgenössische Zollverwaltung registrierte im letzten Jahr 14 265 illegale Aufenthalter. Im Vergleich zum Jahr 2008 etwa hat sich diese Zahl vervierfacht. Erste Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung für die ersten vier Monate des laufenden Jahres lassen darauf schliessen, dass die Zahl der Illegalen 2015 auf einen Rekordwert klettert. Von Januar bis April wurden bereits 4852 Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgegriffen.

Auch bei der Einbruchskriminalität und weiteren Bedrohungen für unsere Sicherheit ist klar, dass die aufgehobenen systematischen Grenzkontrollen den Kriminellen die Arbeit erheblich erleichtern. Terroristen, Kriminaltouristen und Drogenkuriere können sich innerhalb des gesamten Schengen-Raums frei bewegen.

Ein eigenständiges Land muss die Grenzen kontrollieren und die Sicherheit garantieren können. Verstärkte Grenzkontrollen leisten einen erheblichen Beitrag zu einer Stärkung der Sicherheit der Schweiz. Die Bevölkerung hat Anspruch auf diesen Schutz.

2 Erwägungen der Kommission

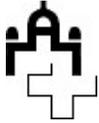
Bei einer Umsetzung der parlamentarischen Initiative müsste aus Sicht der Kommissionsmehrheit letztlich das Schengen/Dublin-Abkommen gekündigt werden, was eine starke Behinderung der Wirtschaftsströme nach sich ziehen würde. Ebenso müsste auf den Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) verzichtet werden, was die schweizerische Sicherheitslage erheblich beeinträchtigen würde. Die Kommissionsmehrheit betont, dass es zu keinem Zeitpunkt – auch nicht



vor Inkrafttreten des Abkommens – eine hundertprozentige Sicherheit gegeben habe. Diese könne also auch nicht durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative erreicht werden. Weiter führt die Kommissionsmehrheit an, dass der Begriff "systematisch" unklar ausgestaltet sei. Eine systematische – im Sinne einer lückenlosen und andauernden – Grenzkontrolle sei technisch nicht durchführbar ist. Sollte es sich dabei lediglich um eine Kontrolle "mit System" handeln, dann sei dies bereits heute der Fall. Zudem könne dank des seit 2003 erhöhten Bestandes des Grenzwachtkorps mindestens die gleiche Kontrolldichte und eine höhere Trefferquote erreicht werden als vor dem Inkrafttreten des Schengen-Abkommens. Bei Bedarf kann die Schweiz die Kontrolldichte zudem eigenständig weiter erhöhen, da sie nicht Mitglied der EU-Zollunion ist.

Die Minderheit fordert angesichts der zunehmenden Sicherheitsdefizite deutlich mehr Grenzkontrollen – analog anderer Länder des Schengen-Verbundes. In jüngster Zeit hätten sich die EU-Grenzen als zu durchlässig erwiesen. Insbesondere in Grenzgebieten sei es zu einem drastischen Anstieg von kriminellen Vorfällen (bspw. der Einbruchskriminalität) gekommen, den es unbedingt zu unterbinden gelte.

Aus Sicht der Minderheit hätte die Einführung von systematischen Grenzkontrollen keineswegs die Kündigung des Schengen-Abkommens zur Folge; vielmehr könne dadurch der Gefährdung der inneren Sicherheit adäquat begegnet werden.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.446 – Parlamentarische Initiative

Freiwillige Deklaration ehrenamtlicher und bezahlter Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	17.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird beauftragt, das Parlamentsgesetz zu ergänzen: Ratsmitglieder können freiwillig ihre Einkünfte aus Tätigkeiten, die der Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) unterstehen, deklarieren. Zudem können sie ehrenamtliche Tätigkeiten als solche kennzeichnen. Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit keinerlei Einkünften verbunden ist, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Spesen-/Aufwändersatzes haben und im Jahr pauschal die Summe von 1200 Franken nicht überschreiten.

Begründung

Die Schweiz hat ein Milizparlament. Dieses System ist wesentlich dafür verantwortlich, dass wir eine Politik haben, die näher an der Bevölkerung und der Wirklichkeit ist als in Ländern mit Berufspolitikern.

Miliz heisst auch, dass die Volksvertreter weiterhin beruflich tätig sein können, was gut ist für die Politik (so können das Wissen und die Erfahrungen direkt einfließen) und noch besser für die Unabhängigkeit: Milizpolitiker können wieder in ihren Beruf zurückkehren und sind nicht existenziell abhängig von ihrem politischen Amt.

Zum Lobbyismus: Dass sich Betroffene und Interessengruppen in die Politik einbringen, ist richtig und wichtig. Das gilt für das ganze politische Spektrum, vom Gewerbeverband bis zu den Gewerkschaften, vom Finanzplatz bis zur Öko-Branche.

Parlamentarier sind immer Interessenvertreter. Sie werden dafür auch gewählt. Nur sollte mehr Transparenz herrschen, was die Tätigkeiten betrifft: Eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unter die Offenlegungspflicht fällt, hat einen anderen Charakter als eine ebenfalls unter die Offenlegungspflicht fallende bezahlte Tätigkeit. Im Sinne der freiwilligen Transparenz sollen Einkünfte, die sich aus Interessenbindungen ergeben, oder ehrenamtliche Tätigkeiten durch die Ratsmitglieder selbst deklariert werden können.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.449 – Parlamentarische Initiative

Transparenz der Einkünfte und Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder

Eingereicht von	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher / in	Tschümperlin Andy
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Parlamentsmitglieder haben die Einkünfte, die sie aus Tätigkeiten und Interessenbindungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e des Parlamentsgesetzes erzielen, bei Amtsantritt und jeweils bei Jahresbeginn sowie bei wesentlichen Veränderungen dem Ratsbüro ab einer zu bestimmenden Höhe zu melden. Einzuschliessen sind Tätigkeiten von Parlamentsmitgliedern in deren beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, den Anschein der Abhängigkeit des Parlamentsmitglieds von Interessengruppen zu erwecken, unabhängig davon, ob diese als selbständige oder unselbständige Tätigkeiten ausgeführt werden. Diese Tätigkeiten und die daraus resultierenden Einkünfte sind auch dann offenzulegen, wenn sie ansonsten dem Berufsgeheimnis unterstehen. Die Richtigkeit der Angaben der Ratsmitglieder wird summarisch und stichprobenartig überprüft.

Begründung

Die sogenannte Kasachstan-Affäre und die dadurch ausgelöste Sensibilität für Fragen rund um Lobbyismus und Transparenz haben gezeigt, dass hier grosser Handlungsbedarf besteht. Dass in einem Parlament ein enger Kontakt zwischen den Parlamentsmitgliedern und der Zivilgesellschaft und ihren Interessengruppierungen besteht, ist systemimmanent und kein Skandal, solange das in einem Rahmen geschieht, der den einzelnen Parlamentsmitgliedern volle Entscheidungsfreiheit belässt (Art. 161 Abs. 1 der Bundesverfassung), und solange nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik untergraben wird, indem diese als käuflich erscheint. Um das jederzeit gewährleisten zu können, ist über die vorhandenen Interessenbindungen und damit einhergehenden Zahlungen vollkommene Transparenz zu schaffen. Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die definiert, was die Parlamentsmitglieder zu welchem Zeitpunkt gegenüber dem Ratsbüro zu deklarieren haben. Da in einem Milizparlament berufliche Tätigkeit und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat naturgemäss eng miteinander verwoben sind, ist es unumgänglich, dass auch die Einkünfte und Interessenbindungen aus der nichtparlamentarischen beruflichen Tätigkeit offengelegt werden, sofern sie den Anschein erwecken können, dass eine Abhängigkeit eines Parlamentsmitglieds von Interessengruppierungen besteht. Dies muss beispielsweise auch für Anwälte und Anwältinnen gelten, soweit es sich um politisch relevante Mandate handelt.

Die Meldung der geforderten Informationen liegt in der Selbstverantwortung der Parlamentsmitglieder. Die Büros der beiden Räte sorgen dafür, dass die Angaben summarisch auf ihre Plausibilität geprüft und einzelne Stichproben gemacht werden.

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.450 – Parlamentarische Initiative

Selbstregulierung als Prüfkriterium in Botschaften und Erlassentwürfen

Eingereicht von	 Bulliard-Marbach Christine
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Katalog der Prüfkriterien in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes ist mit einem zusätzlichen Punkt "Selbstregulierung" zu ergänzen. Bei neuen Gesetzesbestimmungen, welche die Wirtschaftsfreiheit einschränken, soll zwingend geprüft und in der begleitenden Botschaft dargelegt werden müssen, ob der Zweck der Bestimmung nicht ebenso gut oder besser mit einer bestehenden oder neu zu definierenden Selbstregulierung durch den betroffenen Wirtschaftszweig erreicht werden kann.

Begründung

Selbstbestimmung und Eigenverantwortung vor staatlichen Regelungen

Selbstregulierungen entsprechen dem staatsrechtlichen Grundsatz der Subsidiarität, wonach Selbstbestimmung und Eigenverantwortung vor staatlichen Regelungen Vorrang haben sollen. Sie haben in der Schweizer Wirtschaft dementsprechend eine lange Tradition. Beispiele dafür sind die Schweizerische Lauterkeitskommission, der Presserat, technische Normen wie SN, ISO und CEN oder die Verhaltensregeln für Effekthändler der Finma.

Schnell, effizient und kostengünstig

Angesichts der Probleme staatlicher Gerichte wie chronische Überlastung, langwierige Verfahren, umfangreiche Bürokratie, hohe Kosten, mangelndes branchenspezifisches Wissen sowie hohe Zugangshürden wird die Selbstregulierung durch die Wirtschaft immer wichtiger. Sie überzeugt durch Schnelligkeit, Effizienz, tiefe Kosten, geringeren bürokratischen Aufwand und einfache Durchsetzbarkeit. Darüber hinaus stärkt sie in der betroffenen Branche die Akzeptanz, entlastet die Gerichte, verhindert zusätzliche gesetzliche Einschränkungen und gewährt der Wirtschaft mehr Freiheit.

Bundesrat, EU und OECD sind für die Selbstregulierung

Aus den erwähnten Gründen wird die Selbstregulierung auch vom Bundesrat unterstützt: "Wo sich die Selbstregulierung und -kontrolle - wie im vorliegenden Fall - bewährt hat, ist es nicht opportun, gesetzgeberisch tätig zu werden." (aus der bundesrätlichen Stellungnahme auf die Motion Stump 06.3373, "Verbot sexistischer Werbung"). Die OECD und die Europäische Union haben sich ihrerseits dazu verpflichtet, die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten (Alternative Dispute Resolution, ADR) zu fördern.

Selbstregulierungen schützen die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit ist in der Schweizer Verfassung festgeschrieben und darf nur mit triftigem Grund eingeschränkt werden. Selbstregulierungen bieten eine echte Alternative zu gesetzlichen Verboten und machen Konsumenten und Wirtschaft gleichermaßen zu Gewinnern. Um ihre Möglichkeiten voll auszunutzen, ist es unabdingbar, die Selbstregulierung bereits zu Beginn eines gesetzgeberischen Prozesses zu evaluieren. Wird sie, wie beim Bundesgesetz über den Konsumkredit, erst nachträglich erarbeitet, ist sie zeitlich und finanziell viel aufwendiger. In der begleitenden Botschaft zum bundesrätlichen Entwurf des neuen Tabakproduktegesetzes wurde die bestehende, weitreichende Selbstregulierung der Tabakbranche verschwiegen.

Die Selbstregulierung hat zu viele Vorteile, als dass sie ausser Acht gelassen werden darf. Deshalb soll in Zukunft bei neuen Gesetzesbestimmungen, die die Wirtschaftsfreiheit einschränken, in jedem Fall geprüft und in der begleitenden Botschaft

dargelegt werden, ob das angestrebte Ziel nicht genauso gut oder besser mit einer bestehenden oder neu zu definierenden Selbstregulierung erreicht werden kann.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [05.02.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

[Amherd Viola](#) [Binder Max](#) [Cassis Ignazio](#) [Darbellay Christophe](#) [Feller Olivier](#) [Fluri Kurt](#) [Gschwind Jean-Paul](#)
[Hardegger Thomas](#) [Hassler Hansjörg](#) [Ingold Maja](#) [Kessler Margrit](#) [Lehmann Markus](#) [Lustenberger Ruedi](#)
[Pfister Gerhard](#) [Portmann Hans-Peter](#) [Quadranti Rosmarie](#) [Schneider-Schneiter Elisabeth](#) [Vogler Karl](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;04;0421

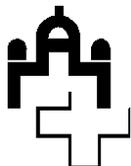
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.450 n Pa.IV. Bulliard. Selbstregulierung als Prüfkriterium in Botschaften und Erlassentwürfen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 die von Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach (C, FR) am 18. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird eine Ergänzung von Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes verlangt. Die dort aufgelisteten Punkte, welche in einer Botschaft zu einem neuen Erlassentwurf dargelegt werden müssen, sollen mit einem neuen Punkt "Selbstregulierung" ergänzt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen und 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Glärner, Buffat, Pantani, Reimann Lukas, Romano, Rutz Gregor, Schmidt Roberto, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Moser (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Katalog der Prüfkriterien in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes ist mit einem zusätzlichen Punkt "Selbstregulierung" zu ergänzen. Bei neuen Gesetzesbestimmungen, welche die Wirtschaftsfreiheit einschränken, soll zwingend geprüft und in der begleitenden Botschaft dargelegt werden müssen, ob der Zweck der Bestimmung nicht ebenso gut oder besser mit einer bestehenden oder neu zu definierenden Selbstregulierung durch den betroffenen Wirtschaftszweig erreicht werden kann.

1.2 Begründung

Selbstbestimmung und Eigenverantwortung vor staatlichen Regelungen

Selbstregulierungen entsprechen dem staatsrechtlichen Grundsatz der Subsidiarität, wonach Selbstbestimmung und Eigenverantwortung vor staatlichen Regelungen Vorrang haben sollen. Sie haben in der Schweizer Wirtschaft dementsprechend eine lange Tradition. Beispiele dafür sind die Schweizerische Lauterkeitskommission, der Presserat, technische Normen wie SN, ISO und CEN oder die Verhaltensregeln für Effektenhändler der Finma.

Schnell, effizient und kostengünstig

Angesichts der Probleme staatlicher Gerichte wie chronische Überlastung, langwierige Verfahren, umfangreiche Bürokratie, hohe Kosten, mangelndes branchenspezifisches Wissen sowie hohe Zugangshürden wird die Selbstregulierung durch die Wirtschaft immer wichtiger. Sie überzeugt durch Schnelligkeit, Effizienz, tiefe Kosten, geringeren bürokratischen Aufwand und einfache Durchsetzbarkeit. Darüber hinaus stärkt sie in der betroffenen Branche die Akzeptanz, entlastet die Gerichte, verhindert zusätzliche gesetzliche Einschränkungen und gewährt der Wirtschaft mehr Freiheit.

Bundesrat, EU und OECD sind für die Selbstregulierung

Aus den erwähnten Gründen wird die Selbstregulierung auch vom Bundesrat unterstützt: "Wo sich die Selbstregulierung und -kontrolle - wie im vorliegenden Fall - bewährt hat, ist es nicht opportun, gesetzgeberisch tätig zu werden." (aus der bundesrätlichen Stellungnahme auf die Motion Stump 06.3373, "Verbot sexistischer Werbung"). Die OECD und die Europäische Union haben sich ihrerseits dazu verpflichtet, die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten (Alternative Dispute Resolution, ADR) zu fördern.

Selbstregulierungen schützen die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit ist in der Schweizer Verfassung festgeschrieben und darf nur mit triftigem Grund eingeschränkt werden. Selbstregulierungen bieten eine echte Alternative zu gesetzlichen Verboten und machen Konsumenten und Wirtschaft gleichermassen zu Gewinnern. Um ihre Möglichkeiten voll auszunutzen, ist es unabdingbar, die Selbstregulierung bereits zu Beginn eines gesetzgeberischen Prozesses zu evaluieren. Wird sie, wie beim Bundesgesetz über den Konsumkredit, erst nachträglich erarbeitet, ist sie zeitlich und finanziell viel aufwendiger. In der begleitenden Botschaft zum bundesrätlichen Entwurf des neuen Tabakproduktegesetzes wurde die bestehende, weitreichende Selbstregulierung der Tabakbranche verschwiegen.

Die Selbstregulierung hat zu viele Vorteile, als dass sie ausser Acht gelassen werden darf. Deshalb soll in Zukunft bei neuen Gesetzesbestimmungen, die die Wirtschaftsfreiheit einschränken, in jedem Fall geprüft und in der begleitenden Botschaft dargelegt werden, ob das angestrebte Ziel nicht



genauso gut oder besser mit einer bestehenden oder neu zu definierenden Selbstregulierung erreicht werden kann.

2 Erwägungen der Kommission

Eine zentrale Frage, welche sich bei jeder neuen Gesetzgebung stellt, ist diejenige nach der Notwendigkeit der neuen Bestimmungen. Warum braucht es die Bestimmungen, welche Ziele sollen damit erreicht werden? Warum können diese Ziele nicht mit anderen Mitteln erreicht werden? Diese Fragen gehören in jeder Botschaft abgehandelt, und zwar im allgemeinen Teil. Wenn der Bundesrat dem Parlament einen Erlassentwurf unterbreitet, dann ist er davon überzeugt, dass es die darin vorgeschlagenen Bestimmungen braucht. In der Botschaft begründet er, warum dies so ist. Sollte er im Rahmen einer umfassenderen Gesetzgebung zum Schluss kommen, dass einzelne Aspekte nicht geregelt werden sollen, sondern der Selbstregulierung überlassen werden können, dann hat er in der Botschaft darzulegen, warum er für diese Aspekte keine Regelung vorsehen möchte. Hingegen macht es keinen Sinn, wenn der Bundesrat in der Botschaft zu einer von ihm vorgeschlagenen Bestimmung darlegt, "ob der Zweck der Bestimmung nicht ebenso gut oder besser mit einer bestehenden oder neu zu definierenden Selbstregulierung durch den betroffenen Wirtschaftszweig erreicht werden kann", wie dies die Initiantin im Initiativtext fordert. Kann der Zweck der Bestimmung mit Selbstregulierung erreicht werden, dann schlägt der Bundesrat diese Bestimmung nicht vor.

Bei den in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG, SR 171.10) aufgelisteten Punkten handelt es sich in erster Linie um formale Punkte, welche bei jeder Rechtsetzung geprüft werden müssen. Die Frage, ob ein bestimmtes Problem durch allgemeinverbindliche rechtliche Bestimmungen oder aber durch selbstregulierende Bestimmungen einer bestimmten Branche gelöst werden soll, ist hochpolitisch. Sie steht im Zentrum jeder wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung und braucht nicht durch ein spezielles Kapitel in bundesrätlichen Botschaften aufgegriffen zu werden.

Die Minderheit der Kommission ist hingegen der Ansicht, dass die Möglichkeit der Selbstregulierung bei der Gesetzgebung zu wenig systematisch geprüft werde. Stehe dieser Punkt im Prüfungskatalog von Artikel 141 Absatz 2 ParlG, dann würden sich Bundesrat und Verwaltung bei der Erarbeitung von Erlassentwürfen systematischer mit den Möglichkeiten der Selbstregulierung auseinandersetzen. Heute werde zu schnell zum Gesetz als Instrument zur Lösung aller Probleme gegriffen. Damit werde aber häufig derjenige Lösungsansatz gewählt, welcher am kostspieligsten und am ineffizientesten sei.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.452 – Parlamentarische Initiative

Mehr Transparenz. Regelung bei Spenden

Eingereicht von	 Masshardt Nadine
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Parlamentsmitglieder haben über Spenden (Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art), die sie für ihre politische Tätigkeit erhalten, gesondert Rechnung zu führen.

Einzelspenden ab 5000 Franken sind unter Angabe des Namens in einem von den Parlamentsdiensten erstellten öffentlichen Register aufzuführen.

Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders den Wert von 10 000 Franken übersteigen, unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft in einem von den Parlamentsdiensten erstellten öffentlichen Register aufzuführen.

Neu gewählte Ratsmitglieder sind diesen Regelungen ebenfalls unterworfen.

Begründung

Das Vertrauen in die Politik ist für das Funktionieren unserer Demokratie zentral. Denn aus Spenden können Abhängigkeiten entstehen, weshalb diese offengelegt gehören. Es ist deshalb angebracht, dass der Umgang mit Spenden an Ratsmitglieder im Parlamentsgesetz für alle geregelt wird. In den Empfehlungen der Büros vom 11. Dezember 2007 an die Ratsmitglieder steht zum Thema Spenden nichts. Wir kennen zwar ein öffentliches Register mit den Interessenbindungen. Dieses sagt aber nichts aus über mögliche Geldflüsse - weder in Zusammenhang mit den aufgeführten Interessenbindungen noch ohne direkten Zusammenhang mit den Interessenbindungen.

Es ist im Sinne unserer Demokratie, dass hier mehr Transparenz hergestellt wird. So sind beispielsweise in den nationalen Parlamenten unserer Nachbarländer Regeln, wann und wie Spenden angenommen und offengelegt werden müssen, längst selbstverständlich.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

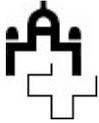
Aebischer Matthias Allemann Evi Amarelle Cesla Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max Friedl Claudia
Glättli Balthasar Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Munz Martina Schenker Silvia

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.453 – Parlamentarische Initiative

Mehr Transparenz. Regelung für Informationsreisen

Eingereicht von	 Masshardt Nadine
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Die Parlamentsmitglieder können Einladungen einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise annehmen, sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen. Geldwerte Leistungen unter einem noch zu bestimmenden Betrag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Begründung

In den Empfehlungen der Büros vom 11. Dezember 2007 an die Ratsmitglieder steht: "Eine Einladung einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise kann angenommen werden, sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen. Die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ist auch dann nicht tangiert, wenn die Ratsmitglieder im Rahmen solcher Reisen zu Veranstaltungen (z. B. Essen oder Apéros) eingeladen werden, die von den Ratsmitgliedern nicht bezahlt werden müssen. Die Büros erachten solche Einladungen als mit dem Rahmen des sozial Üblichen vereinbar."

Die Empfehlung ist somit zwar bereits heute deutlich. Da es in diesem Zusammenhang jedoch immer wieder zu Fragen kommt, lohnt sich eine Präzisierung und Festlegung im Parlamentsgesetz. Dies wäre eine einfache Massnahme, die mehr Transparenz schafft und erst noch das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik wieder stärkt. Zudem wird damit auch den Einladenden klar, was erlaubt ist und was nicht.

Prüfenswert ist weiter, ob Auslandsreisen der Parlamentsmitglieder in direktem Zusammenhang mit ihrem Mandat in einem öffentlichen Register transparent gemacht werden sollen und ob für jedes Ratsmitglied - analog beispielsweise zum Kredit für die Sprachausbildung (Kostendach pro Ratsmitglied und Jahr) oder abgestuft nach Kommissionen - in Zukunft ein Kredit in einer noch zu bestimmenden Höhe für Informationsreisen zur Verfügung gestellt werden soll.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	<u>NR</u>	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias Allemann Evi Amarelle Cesla Chopard-Acklin Max Derder Fathi Friedl Claudia Glättli Balthasar
Gysi Barbara Heim Bea Humbel Ruth Jans Beat Munz Martina Reimann Lukas Schenker Silvia Semadeni Silva
Siegenthaler Heinz

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.454 – Parlamentarische Initiative

Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation

Eingereicht von	 Müller Leo
Einreichungsdatum	18.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien die gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, um eine parlamentarische Delegation zu schaffen, die bestehende Gesetze auf die Möglichkeit hin durchforstet, die administrativen Belastungen sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in öffentlichen Betrieben zu senken. Diese Überprüfung soll auf begründete Eingaben hin erfolgen.

Begründung

Die heutige Gesellschaft, die Unternehmen und auch die Verwaltung werden zunehmend mit weiteren Regulierungen konfrontiert und belastet. Eine Trendwende in dieser Hinsicht zeichnet sich nicht ab. Einerseits schafft das Parlament neue Regelungen. Andererseits werden basierend auf diesen Gesetzen diverse Verordnungen und Weisungen erlassen, die den vom Parlament geschaffenen gesetzlichen Rahmen unnötig einengen. Damit wird der Ratio Legis von Gesetzen nicht vollumfänglich nachgelebt und der Spielraum unnötig eingeengt. Um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können, soll eine Überprüfung des Willens des Gesetzgebers möglich sein. Zu diesem Zweck soll eine parlamentarische Delegation geschaffen werden, analog der Finanzdelegation beider Räte oder der Neat-Aufsichtsdelegation. Diese parlamentarische Delegation soll Meldungen Dritter oder der Verwaltung entgegennehmen und überprüfen, ob der Wille des Gesetzgebers auf Verordnungs- oder Weisungsstufe eingeschränkt wurde und ob basierend auf Gesetzesbestimmungen überdimensionierte Administrativlasten geschaffen wurden. Diese parlamentarische Delegation soll somit beurteilen, ob der Ratio Legis von Gesetzesbestimmungen nachgelebt oder ob unnötig der gesetzliche Rahmen eingeschränkt wird. Mithilfe solcher Kontrollen sollen auch Gesetze ohne Nutzen sowie Gesetze mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand beseitigt oder verbessert werden.

Für all das bedarf es eines ständigen Monitorings. Dieses soll durch die neu geschaffene parlamentarische Delegation erfolgen. Empfehlungen dieser Delegation sollen entweder an die Verwaltung oder an den Gesetzgeber (Parlament) mit dem Auftrag zur Nachachtung und Umsetzung weitergeleitet werden.

Mit dieser Institution soll ein Beitrag zum Abbau der unnötigen Regelungsdichte und der grossen Administrativlasten geleistet werden.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [05.02.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

[Amherd Viola](#) [Barazzone Guillaume](#) [Binder Max](#) [Büchler Jakob](#) [Bulliard-Marbach Christine](#) [Caroni Andrea](#)
[Darbellay Christophe](#) [Fässler Daniel](#) [Feller Olivier](#) [Gmür Alois](#) [Guhl Bernhard](#) [Herzog Verena](#) [Humbel Ruth](#)
[Keller Peter](#) [Lehmann Markus](#) [Lustenberger Ruedi](#) [Müller Thomas](#) [Müri Felix](#) [Parmelin Guy](#) [Pezzatti Bruno](#)
[Pfister Gerhard](#) [Quadranti Rosmarie](#) [Rime Jean-François](#) [Ritter Markus](#) [Schilliger Peter](#) [Schläfli Urs](#)
[Schneeberger Daniela](#) [Schneider-Schneiter Elisabeth](#) [Schwander Pirmin](#) [Siegenthaler Heinz](#) [Vitali Albert](#) [Vogler Karl](#)
[Walter Hansjörg](#) [Wasserfallen Christian](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421;12

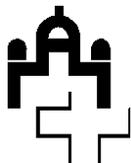
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.454 n Pa.lv. Müller Leo. Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 die von Nationalrat Leo Müller (C, LU) am 18. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird die Schaffung einer parlamentarischen Delegation gefordert, welche die Gesetzgebung im Hinblick darauf überprüft, ob administrative Belastungen der Wirtschaft vermindert werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Romano, Campell, Schmidt Roberto, Streiff) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien die gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, um eine parlamentarische Delegation zu schaffen, die bestehende Gesetze auf die Möglichkeit hin durchforstet, die administrativen Belastungen sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in öffentlichen Betrieben zu senken. Diese Überprüfung soll auf begründete Eingaben hin erfolgen.

1.2 Begründung

Die heutige Gesellschaft, die Unternehmen und auch die Verwaltung werden zunehmend mit weiteren Regulierungen konfrontiert und belastet. Eine Trendwende in dieser Hinsicht zeichnet sich nicht ab. Einerseits schafft das Parlament neue Regelungen. Andererseits werden basierend auf diesen Gesetzen diverse Verordnungen und Weisungen erlassen, die den vom Parlament geschaffenen gesetzlichen Rahmen unnötig einengen. Damit wird der Ratio Legis von Gesetzen nicht vollumfänglich nachgelebt und der Spielraum unnötig eingeengt. Um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können, soll eine Überprüfung des Willens des Gesetzgebers möglich sein. Zu diesem Zweck soll eine parlamentarische Delegation geschaffen werden, analog der Finanzdelegation beider Räte oder der Neat-Aufsichtsdelegation. Diese parlamentarische Delegation soll Meldungen Dritter oder der Verwaltung entgegennehmen und überprüfen, ob der Wille des Gesetzgebers auf Verordnungs- oder Weisungsstufe eingeschränkt wurde und ob basierend auf Gesetzesbestimmungen überdimensionierte Administrativlasten geschaffen wurden. Diese parlamentarische Delegation soll somit beurteilen, ob der Ratio Legis von Gesetzesbestimmungen nachgelebt oder ob unnötig der gesetzliche Rahmen eingeschränkt wird. Mithilfe solcher Kontrollen sollen auch Gesetze ohne Nutzen sowie Gesetze mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand beseitigt oder verbessert werden.

Für all das bedarf es eines ständigen Monitorings. Dieses soll durch die neu geschaffene parlamentarische Delegation erfolgen. Empfehlungen dieser Delegation sollen entweder an die Verwaltung oder an den Gesetzgeber (Parlament) mit dem Auftrag zur Nachachtung und Umsetzung weitergeleitet werden.

Mit dieser Institution soll ein Beitrag zum Abbau der unnötigen Regelungsdichte und der grossen Administrativlasten geleistet werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die Initiative ab, weil die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht geeignet ist, um das gesetzte Ziel des "Abbaus von Bürokratie" zu erreichen. Die Schaffung einer neuen parlamentarischen Delegation und der damit verbundenen Infrastruktur würde im Gegenteil zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen.

Das Parlament verfügt bereits über Organe, welche die Aufgabe wahrnehmen können, welche der neuen Delegation übertragen werden sollte. Es ist die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung sowie anderer Träger von Aufgaben des Bundes auszuüben. Diese Kommissionen "legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit" (Art. 52 ParlG); diese Kriterien schliessen das von der Initiative verlangte Monitoring ein.



Die Überprüfung der Wirksamkeit darf sich gemäss Bundesverfassung und Parlamentsgesetz nicht auf die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Bundesrat und Verwaltung beschränken. Sie muss auch eine Überprüfung der Wirksamkeit der Gesetzgebung, also eine Selbstevaluation des Gesetzgebers einschliessen (Art. 170 BV, Art. 27 ParlG). Diese Aufgabe kann und soll von allen mit der Vorberaterung der Gesetzgebung beauftragten Kommissionen in ihren sachlichen Zuständigkeitsbereichen wahrgenommen werden. Diese stellen den zuständigen Organen der Bundesversammlung (d. h. insb. den GPK) entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge (Art. 44 Abs. 1 Bst. e und f ParlG). Den GPK stehen die Evaluationsspezialistinnen und -spezialisten der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) zur Verfügung (Art. 10 Parlamentsverwaltungsverordnung).

Die Schaffung eines zusätzlichen parlamentarischen Organs würde zu Doppelspurigkeiten und Koordinationsproblemen führen.

Gemäss der schriftlichen Begründung der Initiative soll das neue parlamentarische Organ "Empfehlungen" an die Verwaltung oder an das Parlament "mit dem Auftrag zur Nachachtung und Umsetzung" abgeben. Es stellt sich die Frage, wie verbindlich derartige Aufträge sein können. In der Kommission führte der Initiant mündlich aus, dass diese Delegation anders als die GPK nicht nur Berichte mit unverbindlichen Empfehlungen unterbreiten, sondern in effizienter Art und Weise verbindliche Eingriffe vornehmen soll. Es blieb aber unklar, in welchem Verhältnis diese Kompetenzen eines kleinen gemeinsamen Organs beider Räte zur Gesetzgebungskompetenz der getrennt verhandelnden Eidgenössischen Räte und zu den Kompetenzen des Bundesrates für den Erlass von Verordnungen und für den Vollzug der Gesetzgebung (Art. 182 BV) stehen würden. Eine derartige parlamentarische Delegation darf nicht die verfassungsmässige Kompetenzordnung unterlaufen, welche auf den Grundsätzen des Zweikammersystems und der Gewaltenteilung beruht.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.462 – Parlamentarische Initiative

Parlamentsgesetz. Unabhängige Rechtsvergleichung statt EU-Kompatibilitätsprüfung bzw. EU-Rechtsangleichung

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 141

...

Abs. 2

In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

Bst. a

die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum internationalen (neu) Recht;

(bisher: europäischen Recht)

...

Begründung

Dass in Botschaften des Bundesrates auch Vergleiche mit dem Recht anderer Länder gemacht werden, macht Sinn. Aufgrund der Anforderungen der vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft sind vertiefte Kenntnisse fremder Rechtsordnungen und deren Vergleich mit inländischem Recht unerlässlich. Gerade diese Kenntnisse können gezielt genutzt werden, um für die Schweiz durch bessere rechtliche Rahmenbedingungen Standortvorteile zu schaffen. Das fremde Recht kann je nach Ergebnis der rechtsvergleichenden Analyse als Vorbild oder als negatives Beispiel dienen - ohne eine Rechtsvereinheitlichung zu bewirken oder zu fördern.

Rechtsvergleichung darf aber nicht für einen schleichenden EU-Beitritt und eine eigentliche, systematische EU-Kompatibilitätsprüfung missbraucht werden. Es ist unverständlich, weshalb in der Rechtsvergleichung von Botschaften lediglich EU-Recht mit dem Schweizer Recht verglichen werden soll und nicht auch das Recht von Nationalstaaten in- und ausserhalb der EU oder von anderen internationalen Gremien. Deshalb sollte in Botschaften das internationale Recht berücksichtigt werden, nicht nur das europäische Recht. Die heutige Regelung führt zu einer einseitigen EU-Rechtsangleichung und einer unnötigen Einengung und Einschränkung der Sichtweise. Ein breiterer Rechtsvergleich stärkt die Unabhängigkeit der Schweiz. Die dadurch gewonnene Eigenständigkeit und Freiheit ermöglicht die gezielte Nutzung der Kenntnisse über verschiedenste Gesetzgebungen der ganzen Welt für bessere und eigenständige Schweizer Lösungen. So kann die Schweiz wieder vom angepassten Recht-Importeur zum innovativen Recht-Exporteur werden, wie sie es im letzten Jahrhundert in der ganzen Welt war. Die heutige EU-Kompatibilitätsprüfung führt zu einer EU-Rechtsangleichung und forciert damit den schleichenden EU-Beitritt. Deshalb braucht es eine Änderung. Botschaften sollen sich unabhängig und sachlich mit internationalem Recht vergleichend auseinandersetzen, anstatt einseitig und angleichend die Kompatibilität mit dem EU-Recht zu prüfen.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Kommissionsberichte

↳ [05.02.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

12;1231;04;0421;10

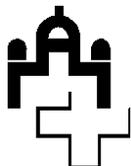
Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**15.462 n Pa.IV. Reimann Lukas. Parlamentsgesetz. Unabhängige
Rechtsvergleichung statt EU-Kompatibilitätsprüfung bzw. EU-
Rechtsangleichung**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 die von Nationalrat Lukas Reimann (V, SG) am 19. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird eine Änderung von Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes verlangt, sodass der Bundesrat inskünftig in seinen Botschaften nicht nur das Verhältnis des Erlassentwurfes zum europäischen Recht, sondern zum internationalen Recht erläutern muss.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Amarelle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 141

...

Abs. 2

In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

Bst. a

die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum internationalen (neu) Recht;

(bisher: europäischen Recht)

...

1.2 Begründung

Dass in Botschaften des Bundesrates auch Vergleiche mit dem Recht anderer Länder gemacht werden, macht Sinn. Aufgrund der Anforderungen der vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft sind vertiefte Kenntnisse fremder Rechtsordnungen und deren Vergleich mit inländischem Recht unerlässlich. Gerade diese Kenntnisse können gezielt genutzt werden, um für die Schweiz durch bessere rechtliche Rahmenbedingungen Standortvorteile zu schaffen. Das fremde Recht kann je nach Ergebnis der rechtsvergleichenden Analyse als Vorbild oder als negatives Beispiel dienen - ohne eine Rechtsvereinheitlichung zu bewirken oder zu fördern.

Rechtsvergleichung darf aber nicht für einen schleichenden EU-Beitritt und eine eigentliche, systematische EU-Kompatibilitätsprüfung missbraucht werden. Es ist unverständlich, weshalb in der Rechtsvergleichung von Botschaften lediglich EU-Recht mit dem Schweizer Recht verglichen werden soll und nicht auch das Recht von Nationalstaaten in- und ausserhalb der EU oder von anderen internationalen Gremien. Deshalb sollte in Botschaften das internationale Recht berücksichtigt werden, nicht nur das europäische Recht. Die heutige Regelung führt zu einer einseitigen EU-Rechtsangleichung und einer unnötigen Einengung und Einschränkung der Sichtweise. Ein breiterer Rechtsvergleich stärkt die Unabhängigkeit der Schweiz. Die dadurch gewonnene Eigenständigkeit und Freiheit ermöglicht die gezielte Nutzung der Kenntnisse über verschiedenste Gesetzgebungen der ganzen Welt für bessere und eigenständige Schweizer Lösungen. So kann die Schweiz wieder vom angepassten Recht-Importeur zum innovativen Recht-Exporteur werden, wie sie es im letzten Jahrhundert in der ganzen Welt war. Die heutige EU-Kompatibilitätsprüfung führt zu einer EU-Rechtsangleichung und forciert damit den schleichenden EU-Beitritt. Deshalb braucht es eine Änderung. Botschaften sollen sich unabhängig und sachlich mit internationalem Recht vergleichend auseinandersetzen, anstatt einseitig und angleichend die Kompatibilität mit dem EU-Recht zu prüfen.



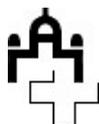
2 Erwägungen der Kommission

Gemäss Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes (ParlG, SR 171.10) hat der Bundesrat in seinen Botschaften zu Erlassentwürfen insbesondere folgende Punkte zur erläutern: "die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht". In den Erläuterungen der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 zu dieser Bestimmung steht bezüglich des Verhältnisses zum europäischen Recht, dass hier das "EU-Recht von Interesse sei" (BBI 2001 3593). Angesichts der engen wirtschaftlichen und vertraglichen Verbindungen zwischen der Schweiz und der EU ist die Information darüber, ob sich neu zu erlassende Bestimmungen an EU-Recht anlehnen, oder ob bewusst andere Regelungen vorgesehen werden sollen, von grösster Bedeutung. In beiden Fällen muss der Gesetzgeber vor dem Erlass der Bestimmungen über die allfälligen Konsequenzen informiert sein.

Der Initiant macht in seiner Begründung deutlich, dass es ihm vor allem um die Rechtsvergleichung geht, indem das Recht anderer Staaten als Inspirationsquelle für die schweizerische Gesetzgebung genutzt werden soll, ohne dabei einseitig auf das EU-Recht zu fokussieren. Die Kommission hält dazu fest, dass mit der Bestimmung in Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a. ParlG nicht primär eine rechtsvergleichende Darlegung europäischen Rechts als Inspirationsquelle für die vorliegende Gesetzgebung verlangt wird. Vielmehr handelt es sich darum, das neu zu erlassende Recht vor dem Hintergrund des EU-Rechts zu beurteilen, gerade auch dann, wenn bewusst andere Regelungen gewählt werden sollen, als sie in der EU verbreitet sind. Wenn bei der Erarbeitung des Erlassentwurfes ausländische Rechtsquellen beigezogen worden sind, dann ist dies im allgemeinen Teil der Botschaft oder auch bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen darzulegen. Die Kommission teilt dabei die Auffassung des Initianten, dass Rechtsquellen verschiedener Staaten auch ausserhalb der EU beigezogen werden sollen. Seitens der Verwaltung wurde denn auch versichert, dass der Vergleich mit geeigneten ausländischen Rechtsquellen eine bewährte Arbeitsmethodik bei der Erarbeitung von Erlassentwürfen darstellt. So wurde z. B. bei der Erarbeitung des Erlasses des Öffentlichkeitsgesetzes die US-amerikanische Gesetzgebung als Inspirationsquelle beigezogen.

Wenn der Initiant eine Angleichung des schweizerischen Rechts an EU-Recht feststellt, dann mag er damit in der Tendenz Recht haben. Dies hat aber nichts mit den gesetzlichen Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates zu tun. Vielmehr sind dafür die enger werdenden wirtschaftlichen und vertraglichen Verflechtungen mit der EU ausschlaggebend. Indem der Bundesrat gemäss Artikel 141 ParlG darlegen muss, ob und warum er sich in einem konkreten Fall an EU-Recht anlehnt, verfügen die Parlamentsmitglieder über die nötigen Informationen, wenn sie allenfalls das Gegenteil beantragen wollen. In den Botschaften des Bundesrates soll transparent dargelegt werden, wieweit tatsächlich eine EU-Rechtsangleichung vorgenommen werden soll. Erst diese Transparenz ermöglicht es dem Parlament und dem Volk, allenfalls dagegen zu halten.

Schliesslich ist festzuhalten, dass es sehr aufwendig werden könnte, wenn in den Botschaften systematische Rechtsvergleiche vorgenommen werden müssten. Der Initiant hat an der Sitzung dargelegt, dass er mit dem Begriff "internationales Recht" nicht das supranationale Vertragsrecht meint, sondern primär die Rechtsordnungen anderer Staaten. Dies wirft die Frage auf, ob in der Botschaft die Regelungen anderer Staaten systematisch dargelegt werden müssten, und wenn ja, welcher Staaten genau.



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.463 – Parlamentarische Initiative

Parlamentarische Interessenbindungen mit der Angabe der finanziellen Entschädigungen ergänzen

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 11 des Parlamentsgesetzes soll um eine Bestimmung ergänzt werden, dass Ratsmitglieder ihre Angaben zu den Interessenbindungen mit der Information über den finanziellen Rahmen der damit jeweils verbundenen Entschädigung zu ergänzen haben.

Begründung

Es ist zurzeit nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen voll oder teilweise entschädigten und ehrenamtlichen, also freiwilligen oder nur geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Entsprechend soll mit der Angabe der Interessenbindungen auch eine Angabe über die Höhe der damit verbundenen Entschädigungen gemacht werden.

Denkbar wäre auch, dass statt der exakten Entschädigung verschiedene Kategorien (z. B. 0 bis 2000 Franken, 2000 bis 5000 Franken, 5000 bis 10 000 Franken usw.) geschaffen werden und die Ratsmitglieder deklarieren müssen, in welche Kategorie die jeweilige Entschädigung fällt.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
13.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.467 – Parlamentarische Initiative

Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit direkten finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen

Eingereicht von	 Bertschy Kathrin
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsgesetz ist so zu revidieren, dass Ratsmitglieder in Kommissionssitzungen bei Geschäften, von denen ihr persönliches Einkommen unmittelbar betroffen ist, in den Ausstand treten müssen.

Begründung

Die Schweiz hat in den letzten Wochen über Lobbyisten in den Wandelhallen debattiert. Dabei geht vergessen, dass die stärksten Lobbys im Parlament selber sitzen; dass diese in den Kommissionen die Interessen ihrer Branchen vertreten und durchsetzen, dass ihre Vertreter häufig die Geschäfte auch noch als Kommissionssprecher vertreten oder dass sich Parlamentarier extra in Kommissionen "einwechseln" lassen, um dort ihre Eigeninteressen einzubringen. Was die Kommissionen den Räten vorschlagen, ist so vielfach nicht im volkswirtschaftlichen Interesse, also im Interesse der Allgemeinheit, sondern zielt auf grosszügige Subventionen oder Erleichterungen für einzelne Branchen oder entspricht Partikularinteressen.

Dass Vertreter aller Wirtschaftsbranchen im Parlament vertreten sind und über Gesetze abstimmen, die von den Kommissionen vorbereitet wurden, ist letztendlich gewollt in unserem politischen System. Dass sie bei der vertraulichen Vorberatung der Geschäfte in den Kommissionen ihre direkten finanziellen Eigeninteressen vertreten, überspannt jedoch den Bogen und ist nicht mehr im Sinne unserer Demokratie.

Die mit der parlamentarischen Initiative geforderte Ausstandspflicht soll bei direkten finanziellen Eigeninteressen gelten. Als solche könnte beispielsweise eine Betroffenheit von über 30 000 Franken pro Jahr gelten, wobei die Kommission frei ist, eine andere Anknüpfung vorzuschlagen.

Das heisst beispielsweise, dass Angestellte einer Firma, die von einer Gesetzgebung betroffen ist, nicht in den Ausstand treten müssen (da ihr persönliches Einkommen ja nicht unmittelbar vom Gesetz abhängt). Wenn aber ein Landwirt persönlich über 30 000 Franken Direktzahlungen pro Jahr vom Bund bezieht, soll er in der Kommission weder über die Ausgestaltung noch über die Höhe dieser Direktzahlungen befinden dürfen - sondern bei der entsprechenden Beratung in der WAK wie auch der Finanzkommission in den Ausstand treten.

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Staatspolitische Kommission NR \(SPK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

[Badran Jacqueline](#) [Bäumle Martin](#) [Böhni Thomas](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fischer Roland](#) [Flach Beat](#) [Gilli Yvonne](#)
[Grossen Jürg](#) [Kessler Margrit](#) [Maire Jacques-André](#) [Moser Tiana Angelina](#) [Quadranti Rosmarie](#) [Reynard Mathias](#)
[Tomare Manuel](#) [Trede Aline](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

15.471 – Parlamentarische Initiative

Verschuldete Personen nicht noch stärker unter Druck setzen

Eingereicht von	 Golay Roger
Einreichungsdatum	19.06.2015
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt ergänzt:

Art. 93

...

Abs. 1bis

Unpfändbar sind die vom Schuldner effektiv überwiesenen Beträge für die Ratenzahlung von Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern des laufenden Jahres.

...

Begründung

Am 7. März 2012 wurde die parlamentarische Initiative Poggia 12.405, "Schuldbetreibung. Abwärtsspirale bei Pfändung durchbrechen", eingereicht.

Darin wurde erörtert, dass nach geltendem Recht die effektiv überwiesenen monatlichen Beträge zwecks Ratenzahlung der geforderten Einkommenssteuern auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene von Schuldnerinnen und Schuldnern, deren Einkünfte gepfändet werden, nicht in die Berechnung des Existenzminimums aufgenommen werden können. Das geltende Recht will die öffentliche Hand im Vergleich zu anderen Gläubigerinnen und Gläubigern nicht bevorzugen; dies hat zur Folge, dass bei einer Pfändung die Schuldnerinnen und Schuldner der Zahlung der Steuern nicht nachkommen können und sie sich in der Folge neu verschulden müssen. Diese Neuverschuldung zieht unweigerlich eine neue Pfändung nach sich. Mehr noch, diese Situation hält die Schuldnerin oder den Schuldner davon ab, die eigene finanzielle Lage zu verbessern, führt doch jede Erhöhung des Einkommens zu einer höheren Steuerrechnung - welche die Schuldnerinnen und Schuldner nicht begleichen können, da sie ja schon die Steuern im laufenden Jahr nicht aus ihrem Einkommen zu zahlen vermochten.

Noch schlimmer ist die Tatsache, dass durch die gegenwärtige Situation auf dem Gebiet der Schweiz wohnhafte Schuldnerinnen oder Schuldner gegenüber einer erwerbstätigen Person, die der Quellensteuer unterliegt, benachteiligt werden; diese hat nämlich immer die Möglichkeit, auch dann vorgängig die Steuern zu bezahlen, wenn sie einer Pfändung unterliegt.

Der parlamentarischen Initiative Poggia 12.405 wurde am 19. März 2013 letztlich nicht Folge gegeben mit der Begründung, dass die angesprochenen Fragen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten; genannt wurden als Beispiele die Kantone St. Gallen und Solothurn. Es sei deshalb nicht notwendig zu legiferieren; dies auch, um den Föderalismus zu respektieren (AB 2013 N 377).

Erst nachdem dieser Entscheid im Parlament gefallen war, gab das Bundesgericht (5A_890/2013) am 22. Mai 2014 einer Beschwerde gegen den Kanton Solothurn teilweise Recht; in seinen Erwägungen wies das Bundesgericht unter Berufung auf die Praxis im Kanton St. Gallen insbesondere darauf hin, dass es den Kantonen mit Blick auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht zustehe, effektiv überwiesene Beträge in die Ratenzahlung von Steuern in die Berechnung des Existenzminimums einzubeziehen.

Folglich ist es heute völlig klar, dass die angesprochene Frage allein auf eidgenössischer Ebene, namentlich durch eine Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, geregelt werden kann.

Das Argument, dass eine solche Gesetzgebung den Staat gegenüber privaten Gläubigerinnen und Gläubigern bevorteile, ist nicht nur fragwürdig - schliesslich muss die öffentliche Hand Steuern eintreiben, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können -, es ist überdies erstaunlich, kommen doch die Krankenversicherer, die öffentlich-rechtliche Forderungen geltend machen, in den Genuss dieses Privilegs. Nicht zuletzt müssen private Gläubigerinnen und Gläubiger bedenken, dass ihre Schuldnerinnen und Schuldner steuerliche Verpflichtungen haben, und sie müssen dies in ihren vertraglichen Beziehungen berücksichtigen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Rechtsfragen NR \(RK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

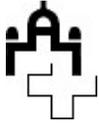
[Clottu Raymond](#) [Darbellay Christophe](#) [Fehr Hans](#) [Graber Jean-Pierre](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Gschwind Jean-Paul](#)
[John-Calame Francine](#) [Mahrer Anne](#) [Maire Jacques-André](#) [Pantani Roberta](#) [Perrinjaquet Sylvie](#) [Quadri Lorenzo](#)
[Schwaab Jean Christophe](#) [Tomare Manuel](#) [Veillon Pierre-François](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;12;1211;28

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.001 – Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht des Bundesrates 2015

Einreichungsdatum	17.02.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 2015 vom 17. Februar 2016

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 2015

Datum	Rat	
06.06.2016	NR	Beginn der Diskussion
07.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
15.06.2016	SR	Zustimmung.

Stand der Beratungen	Erledigt
Erlasstext	BBI 2016 5193

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- ↳ [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

II

Behandlung in der gleichen Session

[NR](#) / [SR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.002 – Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht 2015 des Bundesgerichtes

Einreichungsdatum	22.02.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Geschäftsbericht 2015 des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
06.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesgerichts im Jahre 2015

Datum	Rat	
06.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf der Geschäftsprüfungskommission.
15.06.2016	SR	Zustimmung.

Stand der Beratungen	Erledigt
Erlasstext	BBI 2016 5195

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Geschäftsprüfungskommission NR \(GPK-NR\)](#)
- ↳ [Geschäftsprüfungskommission SR \(GPK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Behandlung in der gleichen Session

[NR](#) / [SR](#)

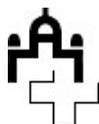
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
12;1221

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschäfte**



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.003 – Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2015

Einreichungsdatum	23.03.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 23. März 2016 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2015

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2015

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.06.2016	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt
Erlasstext		BBI 2016 5197

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte für das Jahr 2015

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.06.2016	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt
Erlasstext		BBI 2016 5203

Entwurf 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung des Infrastrukturfonds für das Jahr 2015

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.06.2016	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt
Erlasstext		BBI 2016 5205

Entwurf 4

Bundesbeschluss IV über die Rechnung 2015 der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Datum	Rat	
09.06.2016	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt
Erlasstext		BBI 2016 5207

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)
- ↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[II/IIIa/IV](#)

Behandlung in der gleichen Session

[NR / SR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

- ↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.005 – Geschäft des Parlaments

Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2015

Einreichungsdatum	29.04.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Oberaufsicht über den Bau der Neat im Jahre 2015. Bericht vom 29. April 2016 der Neat-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte zuhanden der Finanzkommissionen, der Geschäftsprüfungskommissionen und der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)
- ↳ [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

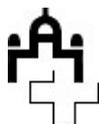
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

- ↳ [Parlament \(Parl\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.006 – Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2015. Bericht

Einreichungsdatum	04.03.2016
Stand der Beratungen	Von beiden Räten behandelt

Bericht vom 4. März 2016 über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2015. Auszug: Kapitel I
BBI 2016 2893

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2016	NR	Kenntnisnahme; Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
13.06.2016	SR	Kenntnisnahme; Abweichend.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- ↳ Finanzkommission NR (FK-NR)
- ↳ Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
- ↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
- ↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
- ↳ Finanzkommission SR (FK-SR)
- ↳ Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
- ↳ Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
- ↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)
- ↳ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[NR / SR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421

Zuständig

↳ [Bundeskanzlei \(BK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.007 – Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2016. Nachtrag I

Einreichungsdatum	02.03.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 23. März 2016 über den Nachtrag I zum Voranschlag für 2016

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Nachtrag I zum Voranschlag 2016

Datum	Rat	
31.05.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.06.2016	SR	Zustimmung.
Stand der Beratungen		Erledigt
Erlasstext		BBI 2016 5209

Behandelnde Kommissionen

↳ [Finanzkommission NR \(FK-NR\)](#)

↳ [Finanzkommission SR \(FK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[II/IIIa/IV](#)

Behandlung in der gleichen Session

[NR](#) / [SR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.010 – Geschäft des Parlaments

Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht

Einreichungsdatum	28.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- ↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;10

Zuständig

- ↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.011 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Einreichungsdatum	28.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- ↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08

Zuständig

- ↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.012 – Geschäft des Parlaments

Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Einreichungsdatum	28.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
30.05.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;10

Zuständig

- ↳ [Parlament \(Parl\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.013 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht

Einreichungsdatum	28.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- ↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

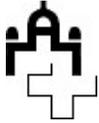
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08

Zuständig

- ↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.014 – Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht

Einreichungsdatum	28.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
- ↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

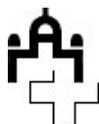
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;08;2831

Zuständig

- ↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.015 – Geschäft des Parlaments

Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Einreichungsdatum	27.01.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

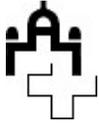
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

0421;09

Zuständig

- ↳ Parlament (Parl)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.016 – Geschäft des Bundesrates

Legislaturplanung 2015-2019

Einreichungsdatum	27.01.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 27. Januar 2016 über die Legislaturplanung 2015-2019

[BBI 2016 1105](#)

Dokumente

- [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2015–2019

[BBI 2016 1233](#)

Datum	Rat	
25.04.2016	NR	Beginn der Diskussion
26.04.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
07.06.2016	SR	Abweichend.
13.06.2016	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
14.06.2016	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

Stand der Beratungen	Erledigt
Erlasstext	BBI 2016 5183

Behandelnde Kommissionen

- [Kommission 16.016-NR \(16.016-NR\)](#)
- [Kommission 16.016-SR \(16.016-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

II

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

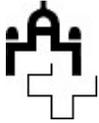
Ergänzende Erschliessung:

04;0421

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.020 – Geschäft des Parlaments

Tätigkeiten der durch die Aussenpolitischen Kommissionen eingesetzten nicht ständigen Delegationen. Bericht der 49. Legislatur

Einreichungsdatum	09.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Dokumente

- ↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;0421

Zuständig

- ↳ [Parlament \(Parl\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.021 – Geschäft des Parlaments

Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Bericht der 49. Legislaturperiode

Einreichungsdatum	11.02.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
14.06.2016	SR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2016	NR	Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

V

Behandlung in der gleichen Session

[SR](#) / [NR](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;0421

Zuständig

- ↳ [Parlament \(Parl\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.022 – Geschäft des Bundesrates

Internationale Zusammenarbeit 2017-2020. Weiterführung

Einreichungsdatum	17.02.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 17. Februar 2016 zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020

[BBI 2016 2333](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern sowie über die Weiterführung der Finanzierung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft in den Jahren 2017–2020

[BBI 2016 2791](#)

Datum	Rat	
02.06.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2017–2020

[BBI 2016 2793](#)

Datum	Rat	
02.06.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas in den Jahren 2017–2020

[BBI 2016 2795](#)

Datum	Rat	
02.06.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit in den Jahren 2017–2020

[BBI 2016 2797](#)

Datum	Rat	
02.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 5

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

BBI 2016 2799

Datum	Rat	
02.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
Stand der Beratungen		Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

↳ Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

↳ Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.023 – Geschäft des Bundesrates

Interamerikanische Investitionsgesellschaft. Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung

Einreichungsdatum	17.02.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 17. Februar 2016 über den Rahmenkredit für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft, die Teil der Gruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank ist

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Rahmenkredit für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft, die Teil der Gruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank ist

[BBI 2016 1655](#)

Datum	Rat	
08.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIb/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

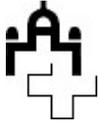
Ergänzende Erschliessung:

08;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.024 – Geschäft des Bundesrates

FIPOI. Finanzhilfen an die UNOG, WHO und ILO

Einreichungsdatum	24.02.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 24. Februar 2016 über die Gewährung von drei Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der Vereinten Nationen in Genf (UNOG), des Neubaus eines Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Renovation des Sitzgebäudes der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf

[BBI 2016 1507](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Palais des Nations, des Sitzes des Büros der Vereinten Nationen in Genf (UNOG)

[BBI 2016 1567](#)

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung des Neubaus eines Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf

[BBI 2016 1569](#)

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf

[BBI 2016 1571](#)

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)
- ↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;24

Zuständig

- ↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.025 – Geschäft des Bundesrates

Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020

Einreichungsdatum	24.02.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 24. Februar 2016 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020
BBI 2016 3089

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2017-2020

BBI 2016 3345

Datum	Rat	
09.06.2016	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Weiterbildung in den Jahren 2017-2020

BBI 2016 3347

Datum	Rat	
09.06.2016	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzierung von Beiträgen an die Kantone für Ausbildungsbeiträge in den Jahren 2017-2020

BBI 2016 3349

Datum	Rat	
09.06.2016	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2017-2020

BBI 2016 3351

Datum	Rat	
09.06.2016	<u>NR</u>	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 5

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3353](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 6

Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3355](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 7

Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3357](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 8

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3359](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 9

Bundesbeschluss über die Kredite für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3361](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 10

Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020

[BBI 2016 3363](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 11

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

[BBI 2016 3365](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 12

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

[BBI 2016 3369](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 13

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)

[BBI 2016 3377](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 14

Bundesgesetz über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz

[BBI 2016 3379](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 15

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

[BBI 2016 3381](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 16

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)

[BBI 2016 3383](#)

Datum	Rat	
09.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen

Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(WBK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR \(WBK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

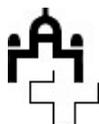
Ergänzende Erschliessung:

32;36

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.028 – Geschäft des Bundesrates

Freizügigkeitsabkommen. Ausdehnung auf Kroatien

Einreichungsdatum	04.03.2016
Stand der Beratungen	Erledigt

Botschaft vom 4. März 2016 zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

[BBI 2016 2223](#)

Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union

[BBI 2016 2275](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits betreffend die Ausdehnung auf die Republik Kroatien

[BBI 2016 2257](#)

Datum	Rat	
26.04.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
02.06.2016	SR	Abweichend.
08.06.2016	NR	Abweichend.
13.06.2016	SR	Abweichend.
14.06.2016	NR	Abweichend.
15.06.2016	SR	Abweichend.
16.06.2016	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
16.06.2016	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
17.06.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Stand der Beratungen		Erledigt
Schlussabstimmungstext		BBI 2016 4999
Referendumsfrist		06.10.2016

Behandelnde Kommissionen

↳ [Aussenpolitische Kommission NR \(APK-NR\)](#)

↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.029 – Geschäft des Bundesrates

OR. Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen

Einreichungsdatum	04.03.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 4. März 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen)

[BBI 2016 2805](#)

Dokumente

↳ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Obligationenrecht (Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen)

[BBI 2016 2819](#)

Datum	Rat	
13.06.2016	NR	Nichteintreten.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR \(WAK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR \(WAK-SR\)](#)

Behandlungskategorie NR

[IIIa/IV](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

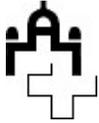
Ergänzende Erschliessung:

[15;44;12;1211](#)

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.033 – Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser. Teilrevision

Einreichungsdatum	06.04.2016
Stand der Beratungen	Behandelt vom Nationalrat

Botschaft vom 6. April 2016 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)
BBI 2016 3649

Dokumente

↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)

BBI 2016 3691

Datum	Rat	
14.06.2016	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Stand der Beratungen Behandelt vom Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- ↳ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

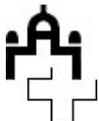
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;55;2841

Zuständig

↳ Finanzdepartement (EFD)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1000 – Anfrage

Erweiterung der Efta durch das Vereinigte Königreich als neues Mitglied

Eingereicht von	 Portmann Hans-Peter
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, dass am 23. Juni die Briten einem EU-Austritt zustimmen könnten. Sollte dies eintreffen, wird das UK sein Verhältnis mit der EU neu regeln wollen. Am EFTA Parliamentary Committee Meeting vom 23. Februar in Brüssel haben die Delegierten der Länder Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz dem britischen Referenten signalisiert, dass das UK sehr willkommen wäre und ein Mitwirken innerhalb der Efta auf viel Goodwill stossen würde. In Gesprächen mit britischen Delegierten an der Interparlamentarischen EU-Konferenz vom 16./17. Februar in Brüssel wurde an mich die Bitte herangetragen, bei den Efta-Delegierten die Stimmung für eine allfällige UK-Mitgliedschaft auszuloten. In Grossbritannien könne man sich eine "Efta plus" mit einem neuen multilateralen EU-Efta-Rahmenabkommen vorstellen. Auch glauben verschiedenste UK-Vertreter, dass im Verbund mit der Efta verschiedenste hängige Freihandelsabkommen weltweit rascher abgeschlossen werden könnten, als es die EU mit ihren 28 Mitgliedstaaten zustande bringt. Diese Meinung teile ich umso mehr, als ich auf meiner Delegationsreise Anfang Februar in Indien sowohl bei den Gesprächen mit den Ministerien wie auch beim Gedankenaustausch mit den indischen Parlamentskommissionen exakt solche Hinweise seitens der Verhandlungspartner erhielt.

Eine obengenannte Entwicklung könnte den gordischen Knoten im aktuellen Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU allenfalls lösen. Eine Neuauflage des bilateralen Vertragswerkes, basiert auf einem multilateralen Rahmenabkommen EU-Efta und mit Grossbritannien als gewichtigem Verbündeten, gäbe allseits die Chance, ohne Gesichtsverlust in der aktuellen Situation die gemeinsamen Interessen neu zu regeln. Ebenfalls könnten weitere Staaten wie Dänemark oder Holland eine Mitgliedschaft in einer "Efta plus" in Erwägung ziehen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist er bereit, mit den Regierungen der Efta-Staaten den Dialog aufzunehmen und eine allfällige Neumitgliedschaft des UK zu prüfen?
2. Wäre er bereit, aktiv an einer Reform hin zu einer "Efta plus" mitzuarbeiten und gleichzeitig die Möglichkeiten für ein multilaterales Rahmenabkommen EU-Efta zu prüfen?
3. Ist er bereit, mit Blick auf die Entwicklungen innerhalb der EU und Grossbritanniens das Verhandlungsmandat zu institutionellen Fragen mit der EU zu sistieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Die britischen Bürgerinnen und Bürger werden sich am 23. Juni 2016 zur Frage des Verbleibs in der Europäischen Union (EU) äussern. Das Ergebnis dieses Referendums sowie seine Auswirkungen sind noch nicht bekannt.

Der Bundesrat verfolgt die künftigen Entwicklungen in diesem Dossier aufmerksam, namentlich im Rahmen einer bundesinternen Begleitgruppe.

Es ist nicht Sache des Bundesrates, sich über die möglichen Auswirkungen eines demokratischen und souveränen Entscheids eines Partnerlandes zu äussern. Der Bundesrat wird das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich zu gegebener Zeit zur Kenntnis nehmen und wird allenfalls die nötigen Massnahmen ergreifen. Er weist zudem darauf hin, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von 1992 ausgearbeitet wurde, um ein multilaterales Rahmenabkommen zwischen der Efta und der EU zu schaffen. Die Schweiz hat jedoch zur Regelung ihrer Beziehungen zur EU den bilateralen Weg gewählt.

Im Moment besteht das Hauptziel des Bundesrates weiterhin darin, die Einwanderung besser zu steuern und gleichzeitig den bilateralen Weg zu festigen und weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass er einerseits eine einvernehmliche Lösung mit der EU über das Personenfreizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681) sucht. Andererseits setzt er, gestützt auf das Mandat, das er nach Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen und der Kantone verabschiedet hat, die Verhandlungen über die institutionellen Fragen fort, um den Abschluss weiterer Abkommen über den Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen, wenn die Schweiz dies als in ihrem Interesse erachtet.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

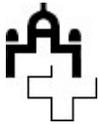
Ergänzende Erschliessung:

10

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1001 – Anfrage

Rücknahme von abgewiesenen Asylbewerbern und straffälligen Landsleuten und geleistete Entwicklungshilfe

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	01.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Staaten haben in den vergangenen Jahren grosszügig unsere wirtschaftliche und humanitäre Hilfe entgegengenommen, indes jedoch jegliche Kooperation bei der Rücknahme ihrer Bürger vermissen lassen.

In diesem Sinne bitte ich den Bundesrat um eine (tabellarische bzw. systematische) Auflistung aller rücknahmeverweigernden Staaten und das vom Schweizer Staat in den letzten dreissig Jahren insgesamt geleistete finanzielle Engagement in den einzelnen dieser betreffenden Länder.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht verpflichtet jeden Staat zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen. Schwierigkeiten treten dann auf, wenn sich eine ausreisepflichtige Person, die keine gültigen Reisedokumente besitzt, dem Wegweisungsvollzug widersetzt und jegliche Kooperation bei Identitätsabklärung und Rückführung verweigert. In diesem Fall wird der Heimatstaat ersucht, die Identität der betreffenden Person abzuklären und Reisepapiere für die Rückführung auszustellen. Vor allem bei Staaten, die nicht auf zentrale Datenbanken mit biometrischen Daten zurückgreifen können, ist die Identitätsabklärung oder die Bestimmung der Staatsangehörigkeit schwierig. Eine Verweigerung der Zusammenarbeit ist hingegen nur bei den wenigsten Staaten und in Einzelfällen zu verzeichnen.

Der Bundesrat hat wiederholt unterstrichen, dass eine strikte Koppelung der Entwicklungszusammenarbeit an die Kooperation im Rückkehrbereich nicht wirksam oder gar kontraproduktiv sei. Er verweist diesbezüglich auf seinen Bericht vom 25. August 2010 in Erfüllung des Postulates Leuthard [02.3591](#) zu Erfahrungen mit der Anwendung der Konditionalität. Stattdessen fördert der Bundesrat Synergien zwischen der Migrationspolitik und anderen Bereichen der Aussenpolitik. Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass ein umfassender Ansatz in der Migrationsaussenpolitik (z. B. mit dem Instrument der Migrationspartnerschaft) auch dazu führt, die Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme zu verbessern. Diesen Ansatz hat der Bundesrat wiederholt ausgeführt (z. B. Antworten auf Interpellation [11.4081](#), Motion [10.3558](#), Motion [13.3644](#)). Zudem hat der Bundesrat 2012 das EJPD beauftragt, eine Liste der prioritären Länder im Rückkehrbereich zu erstellen, mit denen die Zusammenarbeit schwierig ist. Die Idee dieser Liste ist es, Möglichkeiten zu prüfen, zusätzlich zum aussen- und wirtschaftspolitischen Engagement der Schweiz weitere Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit an Fortschritte im Rückkehrbereich zu knüpfen. Diese Prüfung findet im Rahmen der interdepartementalen Struktur für die internationale Migrationszusammenarbeit (IMZ) statt. Aktuell befinden sich Algerien, Äthiopien, Iran, Marokko und die Mongolei auf dieser Länderliste, wobei insbesondere mit der Mongolei und Algerien in den vergangenen Jahren Fortschritte in der Rückkehrzusammenarbeit erzielt werden konnten. Demgegenüber sind die Möglichkeiten der zwangsweisen Rückführung nach Iran und Äthiopien weiterhin blockiert. Im Fall von Marokko können Einzelfälle gelöst werden, die Zusammenarbeit ist aber schwierig und sehr zeitintensiv.

In Algerien leistet die Schweiz humanitäre Hilfe. In Äthiopien und dem Horn von Afrika wird ein Grossteil der internationalen Zusammenarbeit ebenfalls durch die humanitäre Hilfe gedeckt, in einem geringeren Ausmass ebenfalls in Marokko (Nordafrikaprogramm). Die Mongolei ist als einziges der fünf Länder ein bilaterales Schwerpunktland der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Angaben zur insgesamt geleisteten schweizerischen Entwicklungshilfe (APD) von 1984 bis 2014 in diesen fünf Ländern finden sich nachfolgend. Zur besseren Einschätzung der Grössenordnung ist auch die Entwicklungshilfe aller Geldgeber (im Jahr 2013) aufgeführt.

Land	Bilaterale APD* der Schweiz		Bilat. APD der Schweiz		APD aller GeldgeberAsylgesuche	
	in Mio. CHF		in Mio. CHF	in Mio. USD	Anzahl	
	1984-1994	1995-2004	2005-2014	1984-2014 (30 Jahre)	2013 (1 Jahr)	2015
Algerien	11,8	14,6	24,9	51,3	202	326
Äthiopien (und Region)	110,9	47	59	216,9	3826	599
Iran	17,3	11,7	4,6	33,6	128	623
Marokko (und Region)	28,2	13,3	45	86,5	1966	419
Mongolei	0,7	11	117,2	128,9	462	123

*öffentliche Entwicklungshilfe

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

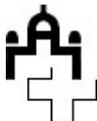
Ergänzende Erschliessung:

2811;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1003 – Anfrage

Weiterleitung von Strafanzeigen in Sachen VW-Skandal

Eingereicht von	 Birrer-Heimo Prisca
Einreichungsdatum	03.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen des VW-Abgasskandals wurden bei kantonalen Strafverfolgungsbehörden zwischen 1500 und 2000 Strafanzeigen von Privatpersonen gegen die Verantwortlichen des VW-Konzerns eingereicht. Wie am 1. Februar 2016 in einem Bericht der "Tagesschau" zu vernehmen war, wurden diese Strafanzeigen von den kantonalen Behörden an die Bundesanwaltschaft, von dieser wiederum gebündelt an die Staatsanwaltschaft Braunschweig weitergeleitet. In einem Schreiben an die Bundesanwaltschaft drückte die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) ihre Zweifel über die rechtsstaatliche Korrektheit dieser Weiterleitung an die ausländische Behörde aus.

Die geschädigten Bürgerinnen und Bürger haben einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass der Staat das Strafrecht auf dem Gebiet der Schweiz durchsetzt. Bei Verdacht auf strafrechtswidriges Verhalten ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten.

In ihrer Antwort an die SKS begründete die Bundesanwaltschaft die Überweisung der Straftaten nach Deutschland mit Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Dieser verbiete eine Strafverfolgung, wenn der Sachverhalt bereits andernorts rechtskräftig abgeurteilt wurde.

Diese Begründung ist nicht zufriedenstellend. Weder in Deutschland noch andernorts liegt bereits eine rechtskräftige Verurteilung vor, die gemäss Artikel 54 des Durchführungsübereinkommens "bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann".

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen. Da der Bund als vom VW-Abgasskandal direkt Betroffener ein Interesse an einer korrekten Strafverfolgung gegenüber den verantwortlichen Entscheidungsträgern hat, ist die Klärung dieser Fragen auch für ihn von Bedeutung.

1. Wie beurteilt er die Weiterleitung der Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal an die Staatsanwaltschaft Braunschweig? Erachtet er Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens als genügende rechtliche Grundlage für diese Weiterleitung?
2. Falls die Weiterleitung rechtswidrig erfolgte: Mit welchen Konsequenzen - für die Bundesanwaltschaft, für die Strafanzeigenden - müsste gerechnet werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. Die Bundesanwaltschaft handelt als unabhängige Strafverfolgungsbehörde. Es ist deshalb nicht Sache des Bundesrates, die Arbeit der Bundesanwaltschaft zu beurteilen oder Stellungnahmen zu konkreten Strafverfahren abzugeben.

Der in der vorliegenden Angelegenheit erwähnte Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) regelt das Verbot der doppelten Bestrafung im Schengen-Raum. Danach darf niemand, der in einem Schengen-Staat für eine Straftat verurteilt worden ist, für die gleiche Tat in einem anderen Schengen-Staat verfolgt werden. Voraussetzung ist, dass das Verfahren im Ausland endgültig abgeschlossen ist und die Strafe bereits vollstreckt wird oder vollstreckt worden ist. Artikel 54 SDÜ ist folglich nicht anwendbar auf Fälle, in denen noch keine endgültige Verurteilung erfolgt ist.

Gemäss Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) können die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden auf die Strafverfolgung verzichten, wenn eine ausländische Behörde die Straftat bereits verfolgt oder die Verfolgung an diese abgetreten wurde. Ob diese Bestimmung in den vorliegenden Fällen als Grundlage für die Weiterleitung der Straftaten an das Ausland jeweils genügt, kann nicht durch den Bundesrat, sondern muss durch die in der

Sache zuständigen Behörden beurteilt werden.

Eine regelmässige Überprüfung der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), welche insbesondere die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit der Arbeit der Bundesanwaltschaft prüft. Die AB-BA richtet ihr Augenmerk auf die Beseitigung von systematischen Fehlern. Sie greift dabei aber nicht in die Behandlung einzelner Fälle ein, sondern reagiert bei generellen Mängeln.

2. Der Bundesrat kann auch bei der zweiten Frage nicht zu den konkreten Fällen Stellung nehmen. Eine anzeigende Person hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihr die Strafverfolgungsbehörde auf Anfrage hin mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird (Art. 301 StPO). Weiter gehende Verfahrensrechte stehen ihr nicht zu. Hat sich die anzeigende Person als (durch eine Straftat geschädigte) Privatklägerin konstituiert, kann sie im Verfahren darüber hinaus Parteirechte wahrnehmen und beispielsweise Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen oder Unterlassungen erheben.

Eine unrechtmässige Unterlassung seitens einer Strafverfolgungsbehörde kann aufsichtsrechtliche Folgen haben. Denkbar ist auch, dass eine Beschwerdeinstanz die Strafverfolgungsbehörde anweist, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Schliesslich kann, je nach Schwere der Untätigkeit einer Behörde, der Straftatbestand der Begünstigung vorliegen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

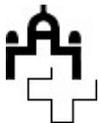
Ergänzende Erschliessung:

48;15;12;1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1004 – Anfrage

Joint Venture Swisscom, Ringier und SRG. Ist ein diskriminierungsfreier Zugang für alle privaten Medien sichergestellt?

Eingereicht von	 Wasserfallen Christian
Einreichungsdatum	08.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Lange hat sich der Bundesrat dagegen gewehrt, eine Diskussion über den künftigen medialen Service public in einer digitalen Welt zu führen und rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen. Plötzlich, anlässlich des Joint Ventures zwischen Swisscom, der SRG und Ringier, werden in dieser Hinsicht vollendete Tatsachen geschaffen, ohne dass sich das Parlament je dazu geäußert hätte. In einer Zeit, wo die Einnahmen der SRG seit Jahren wachsen, während die Werbeeinnahmen der privaten Medien rückläufig sind, ist ein so umfassender Eintritt der staatsnahen Firmen SRG und Swisscom in den Werbemarkt mehr als fragwürdig. Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Gibt es eine diskriminierungsfreie Beteiligung für unabhängige Medienanbieter an der Werbevermarktung des Joint Ventures? Aus welchen Gründen sind die Empfehlungen der KVF-NR betreffend Daten (Zugang für alle Schweizer Medienunternehmen via eine unabhängige Plattform) nicht in die Verfügung eingeflossen?
2. Wie kann eine strategische Abhängigkeit der unabhängigen Schweizer Medienunternehmen durch das dominante Joint Venture in der Vermarktung ihrer Werbeplätze vermieden werden?
3. Wann genau überweist der Bundesrat dem Parlament den Service-public-Bericht? Stellt er sicher, dass die SRG-Konzession nicht stillschweigend für zehn Jahre verlängert wird, sondern dass Vorschläge aus dem Parlament einfließen können?
4. Plant das UVEK bzw. der Bundesrat, dem Parlament im Rahmen der Diskussion um den medialen Service public eine Revision des RTVG oder eine Verordnungsänderung vorzuschlagen, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für zielgruppenspezifische Werbung bei der SRG zu schaffen? Hat die SRG beim Bakom bereits ein Gesuch für eine diesbezügliche Konzessionsänderung gestellt?
5. Wäre es aus der Sicht des Bundesrates zielführend, Teile von Swisscom zu privatisieren, damit sich das Unternehmen, wie im vorliegenden Fall, freier in privaten Märkten betätigen kann?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 29. Februar 2016 entschieden, dass die SRG sich am Joint Venture mit der Swisscom und Ringier beteiligen darf. Es handelte sich dabei um ein Aufsichtsverfahren gegen die SRG zur Abklärung der Frage, ob eine nichtkonzessionierte Tätigkeit der SRG im Sinne von Artikel 29 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) die eigene Leistungserbringung beeinträchtigt oder andere Medienunternehmen in deren Entfaltungsspielraum erheblich beschränkt. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) in einer medienrechtlichen Feststellungsverfügung dargelegt, dass ohne rechtliche Regulierung keine zielgruppenspezifische Werbung auf den TV-Programmen der SRG ausgestrahlt werden darf.

Was den Service public im Medienbereich angeht, wird der Bundesrat gestützt auf ein von ihm zur Annahme empfohlenes Postulat der KVF-SR 14.3298 vom 28. April 2014 dem Parlament im Sommer 2016 einen umfassenden Bericht vorlegen. In diesem Bericht wird er auch die Entwicklung des Werbemarktes in der Schweiz darstellen. Vorab ist festzuhalten, dass dem Rückgang der Werbeeinnahmen im Printbereich höhere Online-Werbeeinnahmen gegenüberstehen. Die Online-Werbeeinnahmen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Von den gesamten Werbeeinnahmen im Nicht-Online-Bereich von rund 4,2 Milliarden Franken entfallen rund 770 Millionen Franken auf den TV-Bereich und davon nur rund die Hälfte auf die SRG.

1. Das Joint Venture versichert in seinen veröffentlichten Grundsätzen für die gemeinsame Werbevermarktung (www.srgssr.ch), dass alle Inhalte in der Priorisierung und Vermarktung gleich behandelt würden, unabhängig davon, ob die Inhalte von einem kommerziellen Partner oder von einem Mitaktionär bereitgestellt würden. Die Wettbewerbskommission (Weko) ist in ihrer Stellungnahme zum Joint Venture vom 14. Dezember 2015 zum Schluss gekommen, dass die Gründung des Joint Ventures keine marktbeherrschende Stellung begründet, durch die der wirksame Wettbewerb beseitigt werden kann.

Die Verfügung des UVEK ist das Resultat eines Rechtsverfahrens nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021). Dabei ist das UVEK gestützt auf die von ihm gemäss Artikel 29 RTVG zu beurteilende Sach- und Rechtslage zum Schluss gekommen, dass die Beteiligung der SRG am Joint Venture weder die eigene Leistungserfüllung beeinträchtigt noch andere Medienunternehmen in deren Entfaltungsspielraum erheblich beschränkt.

Überdies führt Mediapulse - mit Blick auf die Nutzungsdaten der verschiedenen Medien - Gespräche mit allen relevanten Akteuren der Branche, um mehr Transparenz bei der Erhebung von Mediennutzungsdaten zu erreichen. Dabei will sie insbesondere auch eine bessere Verfügbarkeit von Daten erreichen, die für die Online-Werbung relevant sind.

2. Der Auftritt des Joint Ventures im Werbemarkt bzw. mögliche strategische Abhängigkeiten sind in erster Linie nach den Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu beurteilen. Sollten sich durch die Aktivitäten des Joint Ventures in Zukunft kartellrechtlich relevante Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz; SR 251) ergeben, so wäre es Sache der Weko, den Sachverhalt abzuklären und allenfalls Massnahmen zu ergreifen. Falls nach Aufnahme der operativen Tätigkeiten das Joint Venture andere Medienunternehmen in deren Entfaltungsspielraum erheblich beschränken sollte, ist ein erneutes Aufsichtsverfahren des Bakom gegen die SRG im Sinne von Artikel 29 RTVG möglich.

3. Der Bundesrat plant, den Service-public-Bericht im Juni 2016 zuhanden des Parlamentes zu verabschieden. Die Konzession SRG SSR vom 28. November 2007 (SRG-Konzession; BBl 2011 7969, 2012 9073, 2013 3291, 2016 59) läuft am 31. Dezember 2017 ab. Der Bundesrat wird bei der Erteilung der neuen Konzession die Haltung des Parlamentes berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte der Bundesrat die aktuelle Konzession befristet verlängern.

4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass zielgruppenspezifische Werbung von Gesetzes wegen grundsätzlich erlaubt ist, sofern die gesetzlichen Vorgaben in den Artikeln 9 bis 13 RTVG eingehalten werden (Werbetrennung, Werbeverbote, Einfügung und Dauer der Werbung, Schutz von Minderjährigen). Zuvor sind jedoch die Rahmenbedingungen festzulegen und bereits bestehende Ausführungsbestimmungen in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2006 (SR 784.401) zu überprüfen, insbesondere die Meldepflicht von Programmen bzw. Programmvarianten, eine allfällige Kennzeichnungspflicht bei der Verbreitung zielgruppenspezifischer Werbung, die Berechnung der Dauer der Werbung pro Stunde und die Modalitäten zur Aufzeichnungspflicht. Derzeit nicht zulässig ist zielgruppenspezifische Werbung für die konzessionierten Veranstalter, weil jede Veränderung des Programms ein neues Programm erzeugt und konzessioniert werden müsste. Hier gilt es, zusätzlich die Vereinbarkeit der zielgruppenspezifischen Werbung mit der Konzessionspflicht und die Verbreitungspflicht zu regeln. Für die SRG kann der Bundesrat aufgrund von Artikel 14 RTVG zudem spezifische Werbebestimmungen erlassen.

Mit einer Regelung in der RTVV könnten die mit der zielgruppenspezifischen Werbung zusammenhängenden rundfunkrechtlichen Aspekte gleichzeitig für alle TV-Veranstalter geregelt werden. In jedem Fall wird eine Vernehmlassung bzw. eine öffentliche Anhörung nach Artikel 25 Absatz 2 RTVG durchgeführt. Diese wird erst nach Verabschiedung des bundesrätlichen Berichtes zum Service public erfolgen. Bisher hat die SRG kein Gesuch für eine Konzessionsänderung eingereicht.

5. Der Bundesrat hat im Fernmeldebericht 2014 eingehend zur Frage der Privatisierung der Swisscom Stellung genommen und deren Opportunität verneint. Seither sind keine neuen Elemente aufgetaucht, die diese Haltung infrage stellen würden. Im Bericht zu den beiden Postulaten der FDP-Liberalen Fraktion [12.4172](#), "Für eine freie Wirtschaftsordnung. Gegen Wettbewerbsverzerrung durch Staatsunternehmen", und Schilliger [15.3880](#), "Konkurrenziert der Staat die Wirtschaft? Übersicht tut not", wird der Bundesrat erneut prüfen, in welche neuen Geschäftsfelder die staatlichen und staatsnahen Unternehmen expandieren und ob dies mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden ist.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

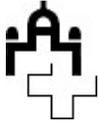
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1005 – Anfrage

Internationaler Austausch im Bildungsbereich. Kein Aufbau von unnötigen Parallelstrukturen

Eingereicht von	 Grossen Jürg
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienmitteilung vom 4. Februar 2016 wollen SBFJ, BAK und BSV eine Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität aufbauen. Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, zu welchen Schlüssen die vertiefte Analyse der etablierten, umfassenden Angebote und Dienstleistungen geführt hat und wie z. B. die Organisationen zur Förderung des internationalen Austausches im Bildungsbereich künftig eingebunden werden, sodass keine staatlich finanzierte Parallelstruktur aufgebaut wird.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Sozialversicherungen) und Kantone (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, CH-Stiftung) haben seit Ende 2014 gemeinsam eine Verbesserung der Organisation zur Förderung von Austausch und Mobilität gesucht.

Aufgrund ihrer Evaluation kamen die Partner zum Schluss, dass die Akteure möglichst direkt einzubeziehen sind. Die Schaffung einer neuen Agentur, die die bisherige, der CH-Stiftung angegliederte Struktur ablöst, soll eine engere Zusammenarbeit mit den relevanten - privaten und öffentlichen - Akteuren in den verschiedenen Bildungsbereichen ermöglichen. Die Kantone beispielsweise könnten im Rahmen ihrer eigenen Strukturen selbst wesentliche Leistungen erbringen. Auf diese Weise können Austausch und Mobilität nahe bei den jeweiligen Zielgruppen gefördert werden. Ziel ist, mit einem effizienten und zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Mittel eine optimale Wirkung zu erreichen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

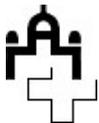
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1006 – Anfrage

Wird die Belastung durch radioaktives C14 und H3 heruntergespielt?

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	14.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Atomkraftwerke "entsorgen" radioaktiven Wasserstoff H3 und Kohlenstoff C14 via Hochkamin. Diese schwachen Betastrahler werden ins Erbgut der Lebewesen eingebaut, zerfallen dort und verursachen Erbschäden. Die Belastung im Umfeld der AKW verursacht vor allem C14 (<http://www.unifr.ch/sfsn/pdf/voelkledosisrelevanz.pdf>). Die dokumentierten Schäden könnten durch kurzzeitig hohe Abgaben verursacht werden (http://pgs.ca/wp-content/uploads/2009/06/TRITIUM.Fairlie.2010.IJOEH_July10_Fairlie1.pdf). Es besteht ein öffentliches Interesse am Verlauf der Emissionen von C14.

In meiner Interpellation [15.3655](#), "Radioaktives C14 fehlt in den vom Ensi veröffentlichten Monatsbilanzen der AKW", wurden Fragen ungenau beantwortet.

1. Können sich BAG und Ensi grundsätzlich vorstellen, die Gewichtung von C14 zu revidieren? Wenn nein, was gibt ihnen diese Sicherheit? Wenn ja, warum werden trotzdem keine Abgabelimiten festgelegt?
2. In der Antwort auf meine Interpellation steht: "Das Ensi betreibt zudem ein Messsystem, das die Dosisleistung in der Umgebung der Kernkraftwerke ganzjährig rund um die Uhr misst und überwacht." Damit wird glaubhaft gemacht, C14 würde mit diesem Messsystem erfasst. Können Betastrahler wie C14 und Tritium von diesem System gemessen werden?
3. Weiter schreibt der Bundesrat: "Das Abgabereglement der Kernkraftwerke verlangt keine monatliche Messung des C14, sie wird daher nicht monatlich publiziert." Nur die älteren AKW sind von dieser Pflicht entbunden, Leibstadt und Gösgen müssen C14 aber gemäss Ensi-B02 monatlich rapportieren und tun das auch. Warum verzichtet das Ensi auf die monatliche Veröffentlichung von C14-Daten?
4. Zudem schreibt der Bundesrat: "Die Produktionsrate von C14 ist von der Reaktorleistung abhängig und sollte sich über die Jahre hinweg nicht ändern. Es ist daher nicht nötig, eine Limite für die C14-Abgaben einzuführen." Von Interesse ist hier aber nicht die Produktions-, sondern die Abgaberate! Vom AKW Gösgen liegt der Monatsbericht vom Juni 2011 (Revision) vor, in dem die Emissionen an C14 83-mal höher waren als im Dezember 2012 (Produktion nach Plan). Ist es möglich, dass auch andere Atomkraftwerke bei Revisionen so hohe Mengen an C14 abgeben? Wenn ja, warum? Sind die in den Monatsberichten der AKW ausgewiesenen Emissionen an C14 öffentlich einsehbar?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die Faktoren für die Berechnung der Dosis werden von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) laufend überprüft und bei neuen, wissenschaftlich erhärteten Erkenntnissen angepasst. Die letzte Überprüfung wurde im Jahr 2012 abgeschlossen (Bericht unter www.icrp.org > Publications > ICRP Publication 119). Die Dosisfaktoren werden in der Schweiz durch Revisionen der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV; SR 814.501) nachgeführt. Wie in der Antwort des Bundesrates zur Interpellation Munz [15.3655](#), "Radioaktives C14 fehlt in den vom Ensi veröffentlichten Monatsbilanzen der AKW", ausgeführt, ist es aufgrund von Dosisbetrachtungen nicht nötig und deshalb auch nicht vorgesehen, die Abgaben von C14 zu limitieren. Im Weiteren ist zu vermerken, dass nur der anorganische, das heisst als CO₂ abgegebene Anteil von C14 für die Dosis relevant ist.

2. In der Einleitung der Antwort des Bundesrates zur erwähnten Interpellation Munz wird auf die Umgebungsüberwachung von Kernkraftwerken im Allgemeinen hingewiesen. Es war nicht beabsichtigt, das Messnetz zur automatischen Dosisleistungsüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke (Maduk) als geeignet für die Bestimmung von schwacher Betastrahlung darzustellen. Die Immissionsüberwachung betreffend C14 und Tritium erfolgt gemäss Probenahmeplan und Messprogramm des Bundesamtes für Gesundheit. Die Ergebnisse sind in den Jahresberichten "Umweltradioaktivität und

Strahlendosen in der Schweiz" publiziert (unter www.bag.admin.ch > Themen > Strahlung, Radioaktivität und Schall > Allgemeine Informationen > Jahresbericht).

3. Die Vorgaben im Anhang 5 der Richtlinie bezüglich periodischer Berichterstattung der Kernanlagen (Ensi-B02) sind nicht werkspezifisch. In den Abgabereglementen ist nicht gefordert, dass die Kernkraftwerke die C14-Emissionen bestimmen. Dennoch messen alle schweizerischen Kernkraftwerke seit einigen Jahren auf freiwilliger Basis die Abgabe von Tritium und C14. Sie melden die Messwerte mindestens jährlich in periodischen Berichten dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi). Auf der Website des Ensi sind nur die Nuklidgruppen publiziert, die einer Abgabelimite unterliegen. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Limitierung der Abgabe von C14 nicht vorgesehen, weshalb das Ensi auf die monatliche Publikation der C14-Messwerte verzichtet. Aufgrund des öffentlichen Interesses wird das Ensi künftig die Ergebnisse dieser C14-Emissionsmessungen im Jahresbericht Strahlenschutz darstellen.

4. Über das Jahr können sich in den Einzelmonaten Schwankungen durch unterschiedliche Betriebsparameter und -zustände ergeben. So sind die C14-Emissionen während Revisionen und beim Wiederanfahren von Druckwasserreaktoren in der Regel höher, da dann verschiedene Systeme geöffnet werden oder sich die Temperatur des Reaktorwassers beim Ab- bzw. Wiederanfahren der Anlage stark verändert. In den vergangenen fünf Jahren ergaben sich bei den Abgaben des Kernkraftwerks Gösgen und des Kernkraftwerks Leibstadt monatliche Schwankungen des dosisrelevanten CO₂-förmigen C14 von etwa einem Faktor 5 gegenüber dem Mittelwert. Der Mensch nimmt C14 hauptsächlich über den Verzehr von Pflanzen auf, die C14 während der Vegetationszeit via CO₂ einlagern. Es ist daher radiologisch unbedeutend, ob das C14 in einem kurzen Zeitraum oder verteilt über die Vegetationszeit abgegeben wird. Über die letzten zehn Jahre schwankten die C14-Jahresabgaben der einzelnen Werke um den Faktor 2 bis 3. Diese Feststellungen sind konsistent mit Untersuchungen zu den C14-Abgaben aus Kernkraftwerken, die zu Beginn der Achtzigerjahre national und international durchgeführt wurden.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1007 – Anfrage

Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 NHG

Eingereicht von	 Giezendanner Ulrich
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In den Artikeln 55 und 55a bis 55f des Umweltschutzgesetzes (USG), den Artikeln 12 und 12a bis 12g des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sowie in Artikel 28 des Gentechnikgesetzes (GTG) ist ein Beschwerderecht für Umweltschutzorganisationen verankert. Demgemäss steht das Beschwerderecht Umweltschutzorganisationen zu, die gesamtschweizerisch tätig sind und einen rein ideellen Zweck verfolgen (Art. 55 USG), oder Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, sofern die Organisation gesamtschweizerisch tätig ist und ideelle Zwecke verfolgt (Art. 12 NHG), oder gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden (Art. 28 GTG). Gemäss der entsprechenden Verordnung (Art. 3 VBO) kann ein Gesuch um Aufnahme in die Liste gestellt werden, sofern die Organisation die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, wobei gemäss Artikel 12 NHG auch Organisationen die Beschwerdeberechtigung erteilt wird, die "verwandte Ziele" anstreben.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat, folgende Anfrage zu beantworten:

Impliziert der Ausdruck "verwandte Ziele" im Zusammenhang mit dem Naturschutz generell auch Tierschutzanliegen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) können Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht erlangen. Bei der Frage, inwieweit Tierschutzanliegen dem Natur- und Heimatschutz verwandte Ziele im Sinne von Artikel 12 NHG darstellen können, ist zwischen dem Artenschutz und dem Tierschutz zu unterscheiden.

Nach dem Verfassungsartikel über den Natur- und Heimatschutz (Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung) schützt der Bund bedrohte Arten vor der Ausrottung. Der Artenschutz ist damit Teil des Naturschutzes. Schutzobjekt beim Artenschutz ist die Tierwelt, nicht das einzelne Tier. Entsprechend ist der Artenschutz von den Zielen, die Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Artikel 12 NHG verfolgen können, mitumfasst.

Demgegenüber ist beim Tierschutz nach Artikel 80 der Bundesverfassung das einzelne Tier Schutzobjekt. Es geht dabei nicht um den Schutz vor Ausrottung. Vielmehr soll das Tier in seiner Würde und seinem Wohlergehen vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen geschützt werden. Der Tierschutz gilt deshalb nicht als dem Natur- und Heimatschutz verwandtes Ziel im Sinne von Artikel 12 NHG. Tierschutzorganisationen können demnach das Beschwerderecht nach Artikel 12 NHG nicht erlangen. Dies hat auch das Bundesgericht in einem Entscheid vom 13. Oktober 1993 festgehalten (BGE 119 Ib 305 f.). Zudem können Natur- und Heimatschutzorganisationen, die das Beschwerderecht nach Artikel 12 NHG besitzen, bei ihren Beschwerden keine Verletzung von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes geltend machen.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1008 – Anfrage

Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone

Eingereicht von	 Zuberbühler David
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone erfolgt derzeit aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung).

Aktuell werden nebst den in der Schweiz gemeldeten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit auch ausländische Staatsangehörige mitgezählt, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten verfügen. Zusätzlich werden Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten mitgezählt. Je nach Definition der massgebenden Bevölkerungszahl kann die Verteilung der 200 Nationalratssitze zwischen den Kantonen stark variieren.

Bei der Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone sollte ausschliesslich jener Teil der Bevölkerung im Fokus stehen, dem die politischen Rechte in Bundessachen zustehen. Gemäss Artikel 136 der Bundesverfassung handelt es sich hierbei ausschliesslich um Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Diese Personen können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

In diesem Zusammenhang reiche ich folgende Frage ein:

Wie hätte (unter Angabe der "Gewinner- bzw. Verliererkantone" im Vergleich mit dem Status quo) die Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone bei den letzten Gesamterneuerungswahlen (2015) ausgesehen, wenn bei der Berechnung der ständigen Wohnbevölkerung ausschliesslich Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, berücksichtigt worden wären?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

Gemäss Bundesverfassung (SR 101) besteht der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Volkes (Art. 149 Abs. 1 der Bundesverfassung). Er repräsentiert die Gesamtbevölkerung inklusive Ausländerinnen und Ausländer. Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt (Art. 149 Abs. 4 der Bundesverfassung). Dies wird seit 1848 so gehandhabt.

Je nachdem, welche Bevölkerungsgruppe als Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung herangezogen wird, können die Resultate unterschiedlich ausfallen. Die möglichen Kriterien sind vielfältig: Beispielsweise könnte nach Alter, nach Staatsangehörigkeit oder nach Stimm- und Wahlrecht unterschieden werden. Eine Unterscheidung wäre ausserdem nach Wohnsitz in oder ausserhalb der Schweiz (Auslandschweizerinnen und -schweizer) möglich. Auslandschweizerinnen und -schweizern steht das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene zu, sofern sie in einem Stimmregister einer Schweizer Gemeinde eingetragen sind; sie sind aber gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik (Art. 2 Bst. d der Volkszählungsverordnung; SR 431.112.1) nicht Teil der ständigen Wohnbevölkerung.

Welche Kantone im Vergleich zur heutigen Ausgangslage zu den "Gewinnern" und welche zu den "Verlierern" gehören würden, kann also je nach Auswahlkriterien variieren. Je nach Berechnungsart könnten ganze Landesteile verlieren.

Eine Berechnung der Sitzverteilung basierend - wie in der Anfrage verlangt - auf den volljährigen Schweizerinnen und Schweizern, die Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind, ergibt für das Stichdatum vom 31. Dezember 2012 folgende Sitzverschiebungen im Vergleich zur Sitzverteilung für die Nationalratswahlen 2015 (Verordnung vom 28. August 2013 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates; SR 161.13): Die Kantone Zürich und Basel-Stadt würden je einen

Sitz und die Kantone Waadt und Genf je zwei Sitze weniger zugeteilt erhalten. Die Kantone Solothurn, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau würden je einen Sitz mehr zu besetzen haben, der Kanton Bern drei Sitze.

Bei einer Sitzverteilung basierend auf den Stimmberechtigten (inklusive Auslandschweizer Stimmberechtigte) würden der Kanton Zürich einen Sitz und die Kantone Waadt und Genf je zwei Sitze "verlieren", der Kanton Bern würde drei Sitze und die Kantone Solothurn und Appenzell Ausserrhoden je einen Sitz "gewinnen". Die Zahlen zu den Stimmberechtigten, die für die Berechnungen verwendet wurden, stammen von der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2012.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass über die seit 1848 geltende und angewandte Berechnungsgrundlage ein breiter Konsens besteht. Sie geniesst bis heute grosse Akzeptanz. Dies manifestiert sich auch darin, dass der gleiche Massstab in einer Mehrzahl der Kantone ebenfalls Anwendung für die Verteilung der Sitze auf die Gemeinden respektive kantonalen Wahlkreise findet. Beständigkeit ist gerade im Bereich der politischen Rechte von grundlegender Bedeutung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;0421

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1009 – Anfrage

Fristenschummelei beim Aufgebot zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ab Alter 70. Für gleiches Recht im ganzen Land!

Eingereicht von	 Reimann Maximilian
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In den Kantonen wird das Aufgebot zur medizinischen Kontrolluntersuchung höchst unterschiedlich praktiziert. Nichts einzuwenden ist gegen die Praxis, Seniorenautofahrer schon Monate vor Erreichen von Alter 70 anzubieten, um ihnen genügend Frist für die Vereinbarung des vertrauensärztlichen Termins einzuräumen. Nicht akzeptierbar ist es hingegen, wenn eine kantonale Behörde den vorgezogenen Arzttermin stillschweigend zum Anlass nimmt, die gesetzliche Zweijahresfrist eigenmächtig zum Nachteil der Betroffenen abzuändern. So liegen mir konkrete Fälle vor, wo gemäss dieser Willkürregelung die zweite Untersuchung bereits spätestens mit Alter 71,75 und die dritte mit Alter 73,6 vorgenommen sein muss, will man des Führerscheins nicht verlustig gehen.

Deshalb frage ich den Bundesrat an:

1. Entspricht diese willkürliche Verkürzung der bundesgesetzlichen Zweijahresfrist durch Kantone den Intentionen des Bundesgesetzgebers?
2. Ist er gewillt, mit Inkraftsetzung der revidierten Verkehrszulassungsverordnung per 1. Juli 2016 dafür zu sorgen, dass im ganzen Land die gleiche Praxis bezüglich Aufgebot zur Kontrolluntersuchung ab Alter 70 angewandt wird, ohne Fristenschummelei zum Nachteil der Betroffenen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die gesetzliche Regelung der Fristen bei den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen von über 70-jährigen Führerausweisinhabenden räumt den kantonalen Behörden einen grossen Ermessensspielraum ein (Art. 15d Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958; SR 741.01). Entsprechend unterschiedlich ist deren Umsetzung in den Kantonen. Auch von kantonalen Seite wurde bereits angeregt, den kantonalen Spielraum zugunsten einer einheitlicheren Lösung einzuschränken. Der Bundesrat verschliesst sich dem Anliegen nicht.
2. Der Bundesrat kann eine Neuregelung nicht derart kurzfristig erlassen, weil die Lösungsfindung noch der ausführlichen Diskussion mit den kantonalen Behörden, den Seniorenverbänden und der Ärzteschaft bedarf. Dazu soll im Rahmen einer nächsten Verordnungsänderung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;48;28

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1010 – Anfrage

Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmungen

Eingereicht von	 Röstli Albert
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Frankreich hat per 11. Februar 2016 ein Dekret erlassen, das für stromintensive Unternehmungen Rabatte auf Netzkosten bis zu 90 Prozent gewährt. Dies verschafft für die in der Schweiz ohnehin unter Druck stehenden stromintensiven und vom Export abhängigen Unternehmungen offensichtlich einen Wettbewerbsnachteil.

1. Wie schätzt der Bundesrat diesen Umstand und die Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft ein?
2. Sieht er Massnahmen als möglich und notwendig zur Abfederung dieser Situation? Wenn ja, welche Massnahmen schlägt er vor?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Dem Bundesrat sind wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen für stromintensive Unternehmungen in der Schweiz ein wichtiges Anliegen. Das Parlament hat mit der parlamentarischen Initiative 12.400, "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher", Entlastungsmassnahmen beschlossen, die es stromintensiven Unternehmungen in der Schweiz ermöglichen, von einer teilweisen bzw. vollständigen Rückerstattung des Netzzuschlags für die Förderung der erneuerbaren Energie zu profitieren, wenn sie sich im Gegenzug zu Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichten. Abfederungsmassnahmen sind auch mit der Energiestrategie 2050 vorgesehen. Des Weiteren profitieren die Unternehmen von der Absenkung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes für Stromnetze (WACC) für das Jahr 2017 von 4,7 auf 3,83 Prozent. Dies hat positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Privathaushalte, die dadurch voraussichtlich um jährlich 174 Millionen Franken an Netznutzungskosten entlastet werden.

Rabatte bei den Netznutzungskosten für ausschliesslich stromintensive Unternehmungen führen zu einer nicht verursachergerechten Kostentragung der Netzkosten. Die übrigen Unternehmungen würden durch eine solche indirekte Subventionierung der stromintensiven Unternehmungen schlechtergestellt, weil sie zusammen mit den Haushalten diese Rabatte kompensieren müssten. Bei ihnen würden die Netztarife entsprechend ansteigen. Ferner sind Grossverbraucher oft an eine höhere Netzebene angebunden und zahlen daher tiefere Netznutzungsentgelte.

Statt einer Umverteilung der Netzkosten prüft der Bundesrat im Rahmen der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7) die Einführung diverser Massnahmen, um die Kosteneffizienz bei den Schweizer Netzbetreibern zu steigern. Dies umfasst unter anderem auch die Ablösung der derzeitigen Kostenregulierung durch eine Sunshine-Regulierung, in der die Netzbetreiber anhand verschiedener Indikatoren untereinander verglichen und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Dadurch sollen den Netzbetreibern Anreize zur Effizienzsteigerung entstehen. Von erzielten Kosteneinsparungen und Qualitätssteigerungen würden die Endkunden profitieren.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1011 – Anfrage

Kosten und Nutzen der Freisetzungsversuche von GVO-Pflanzen

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

In der Protected Site der ETH wurden Versuche mit einer gentechnisch veränderten Weizensorte sowie mit zwei Kartoffellinien der Universität Wageningen (NL) durchgeführt. In Planung sind Freisetzungsversuche von gentechnisch veränderten Apfelmischungen, die resistent gegen Feuerbrand und Schorf sind. Diese gentechnisch veränderten Sorten wurden teilweise im Ausland entwickelt.

1. Für die Leistungen der Protected Site wurde in der BFI-Botschaft 2014-2017 das Globalbudget um 750 000 Franken pro Jahr aufgestockt. Deckt dieser Betrag sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Protected Site?
2. Wie hoch sind die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung von GVO-Sorten? Welcher Betrag wird aus der BFI-Botschaft finanziert und welcher über Agroscope?
3. Wie hoch ist die finanzielle Beteiligung von Dritten an den GVO-Versuchen in der Protected Site?
4. Im EU-Raum sind die Freisetzungsversuche von mehreren Hundert pro Jahr auf nur noch vereinzelte Versuche zurückgegangen. Grund dafür sei das geringe Interesse der Landwirtschaft an GVO-Sorten in Europa. Auch in der Schweiz soll das Gentech-Moratorium verlängert werden. Warum hält die Schweiz trotzdem an den Freisetzungsversuchen fest?
5. Ist die Protected Site möglicherweise nur ein kostengünstiger Prüfstandort für europäische Forschende, mit geringem Nutzen für die Schweiz?
6. Agroscope hat die Funktion, die Protected Site als Dienstleistung für Forschende der Schweiz zu betreiben. Auch benutzt Agroscope diese Infrastruktur zur Erforschung von Nutzen und Risiken von GVP im Sinne des Aufzeigens zukünftiger neuer Optionen für die Schweizer Landwirtschaft (Interpellation 14.4074). Wie erfüllt Agroscope diesen Auftrag, und wie viel Ressourcen werden dafür gebunden?
7. Die Rechtfertigung für die GVO-Versuche wird unter anderem mit der biologischen Sicherheit begründet. Wie wird die biologische Sicherheit erforscht?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

Agroscope betreibt am Standort Reckenholz in Zürich gemäss Leistungsauftrag 2014-2017 eine Protected Site für Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) unter Feldbedingungen. Die Grundlage hierfür ist in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013 bis 2016 (BFI-Botschaft 2013-2016) dargelegt. Diese haben die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2012 beschlossen. Detaillierte Informationen befinden sich auf www.protectedsite.ch.

1. Das Budget über 750 000 Franken pro Jahr deckt gemäss BFI-Botschaft die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Protected Site. Der Betrieb beinhaltet neben den Massnahmen zum Schutz vor Vandalismus die Umsetzung von Biosicherheitsmassnahmen, die allgemeinen agronomischen Pflegearbeiten der Versuche, die Pflege des restlichen Geländes, die technische und wissenschaftliche Koordination sowie die Kommunikation.

1.-6. Agroscope entwickelt selber keine GVP. Agroscope hat aber den Auftrag, den Nutzen und die ökologischen Risiken solcher Pflanzen zu untersuchen. In Bezug auf die Protected Site hat Agroscope zwei Funktionen. Einerseits betreibt Agroscope diese Infrastruktur als Dienstleistung für Forschende in der Schweiz. Freisetzungsversuche mit in der Schweiz entwickelten GVP, z. B. Weizen, werden vom Bund zusätzlich über die reguläre Projektförderung des Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert. Andererseits nutzt Agroscope die Protected Site für die Erforschung des Nutzens und der Risiken

von GVP im Sinne des Aufzeigens zukünftiger neuer Optionen für die Schweizer Landwirtschaft. Diesbezüglich werden mit rund 200 Stellenprozenten (insbesondere der Gruppe Biosicherheit) von Agroscope wissenschaftliche und agronomische Fragestellungen erforscht. Untersucht wird dabei das Potenzial zur Verbesserung der Nachhaltigkeit unter Feldbedingungen, z. B. ob die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit phytophthoraresistenten Kartoffeln, einer ausländischen Entwicklung, erreicht werden kann.

Der Rückgang der Versuche mit GVP in Europa ist vielschichtig und insbesondere durch das geringe Interesse der Praxis bestimmt. Zusätzliche Faktoren sind auf europäischer Ebene auch die Abnahme von Finanzierungsmöglichkeiten und die mit den Feldzerstörungen einhergehenden Unsicherheiten.

6./7. In der Schweiz dürfen nur Personen oder Institutionen ein Gesuch für Freisetzungsversuche stellen, welche einen Wohnsitz, einen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben (Art. 33 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung, FrSV). Im Weiteren schreibt das Schweizer Recht vor, dass ein Teil der Forschung der Biosicherheit gewidmet sein muss. Dies ist in der EU nicht der Fall. Gemäss FrSV (Art. 38 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3) dürfen GVP nach einer eingehenden Prüfung im Labor respektive geschlossenen System mit Bewilligung im Versuch freigesetzt werden, um die vielfältigen Interaktionen mit der belebten und unbelebten Natur zu prüfen. Die Fragestellungen und zu erhebenden Parameter hängen von den Eigenschaften der GVP ab. Mit den erhobenen Daten werden positive oder negative Auswirkungen auf Nahrungsnetze und Nichtzielorganismen aufgezeigt.

4. Auf diese Weise kann sich die Schweiz im Bereich der grünen Gentechnologie und entsprechender Risikoforschung international profilieren, die Türe für zukünftige Nutzungen in der Schweiz wird nicht endgültig geschlossen, und entsprechendes Wissen wird erhalten respektive aktualisiert.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1018 – Anfrage

Tarmed

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	27.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. April 2016 wurde der neue Arztarbit ats-tms 1.0 erstmals publiziert.

Wird der Bundesrat bei der Genehmigung dieser neuen Tarifstruktur den vom Gesetz geforderten Bezug zur Qualitätssicherung prüfen? Dieser Bezug fehlt im Tarmed seit dessen Einführung vor zwölf Jahren und ist ein leeres Versprechen geblieben. In der neuen Tarifstruktur scheint der Qualitätsaspekt weiterhin zu fehlen.

Wurden in der neuen Tarifstruktur die Handlungsleistungen mehrheitlich in Zeitleistungen umgewandelt? Dies stünde im Widerspruch zur Agenda Gesundheit 2020, welche unter Massnahme 2.2.2 explizit die Förderung von Pauschalstrukturen fordert.

Antwort des Bundesrates vom 17.06.2016

Tarife und Preise werden gestützt auf Artikel 43 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Da Einzelleistungstarife - wie der Tarif für ambulante ärztliche Leistungen Tarmed - nach Artikel 43 Absatz 5 KVG auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen müssen, ist der Bundesrat hier Genehmigungsbehörde. Er prüft insbesondere, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Bundesrat hat den Tarifpartnern die auf dem KVG basierenden Rahmenbedingungen betreffend Revision der Tarifstruktur Tarmed und deren Genehmigung kommuniziert (siehe dazu die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [15.3182](#)).

Die Tarifpartner arbeiten seit längerer Zeit an einer grundlegenden Revision der Tarifstruktur Tarmed. Die am Revisionsprojekt beteiligten Parteien - FMH, Hplus, MTK und Curafutura - haben die Einreichung des Antrages auf Genehmigung für Ende Juni 2016 angekündigt. Den FMH-Mitgliedern stehen seit dem 1. April 2016 auf dem Portal myFMH die gesamte Dokumentation und der entsprechende Tarifbrowser der revidierten Tarifstruktur Tarmed zur Verfügung. Diese Unterlagen sind jedoch nicht öffentlich zugänglich und von den Tarifpartnern innerhalb ihrer Organisationen auch noch nicht definitiv verabschiedet. Entsprechend kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage zur Umgestaltung der Tarifstruktur erfolgen.

Der Bundesrat wird den Tarifvertrag mit der revidierten Tarifstruktur Tarmed als Genehmigungsbehörde in seiner Gesamtheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der darauf gestützten kommunizierten Rahmenbedingungen prüfen, sobald der Antrag auf Genehmigung von den Tarifpartnern eingereicht wird. Dabei wird er insbesondere die mit der revidierten Tarifstruktur verbundenen Anreize und deren Auswirkungen auf die Kosten zu prüfen haben. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat diesbezüglich von den Tarifpartnern ein Konzept einverlangt, das aufzeigt, wie bei der effektiven Anwendung der Tarifstruktur (d. h. inklusive aller Modalitäten, welche bei der Ausstellung einer Rechnung mit der neuen Tarifstruktur im Einzelfall berücksichtigt werden müssen) die Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden soll. Das BAG steht betreffend Revision der Tarifstruktur Tarmed in regelmässigem Kontakt mit den Tarifpartnern.

Die Qualitätssicherung muss nicht zwingend in Tarifverträgen vereinbart werden, sondern kann auch in besonderen Qualitätssicherungsverträgen geregelt werden (Art. 77 der Verordnung über die Krankenversicherung; SR 832.102). Die Vertragsparteien sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, das BAG über die jeweils gültigen Vertragsbestimmungen zur Qualitätssicherung zu informieren. Falls die Information im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur revidierten Tarifstruktur Tarmed nicht erfolgt, wird dies zwar grundsätzlich nicht zu einer Rückweisung des eingereichten Tarifvertrages führen, der Bundesrat wird die Tarifpartner jedoch an ihre diesbezügliche Pflicht erinnern.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1020 – Dringliche Anfrage

Kontrollsystem und Kompetenzzentrum als zukunftsweisende Instrumente im Kampf gegen Cyberrisiken

Eingereicht von	Fraktion BD
Sprecher / in	Guhl Bernhard
Einreichungsdatum	02.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im Mai 2013 seinen Umsetzungsplan zum Schutz vor Cyberrisiken verabschiedet. Die BDP hat darin insbesondere die Einsetzung eines Steuerungsausschusses begrüsst, aber gleichzeitig bereits damals ein zielstrebigeres Vorgehen zu besserer Cybersicherheit gefordert. Die Bedrohungen aus dem Internet sind, wie der Angriff auf den Rüstungskonzern Ruag jüngst wieder gezeigt hat, eine Realität und eine tagtägliche Herausforderung in vielen Unternehmen. Die rasche und effiziente Umsetzung einer zukunftstauglichen Cyberraumstrategie ist für die BDP dringend und zwingend.

1. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass es in Zukunft ein Kontrollsystem im Bereich Cyberrisiken braucht?
2. Wie könnte ein solches Kontrollsystem implementiert werden, das prüft, ob das betroffene Unternehmen prozessual und organisatorisch Cyberrisiken adäquat abwehren kann?
3. Trifft es zu, dass für einen effizienten und lückenlosen Informationsfluss über neue Computerviren oder andere Bedrohungen nach wie vor eine nationale Koordinationsstelle fehlt? Wäre der Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums, welches den Informationsaustausch und zeitgemässe Fachkenntnisse zur ICT-Sicherheit sicherstellt, angesichts der drohenden Risiken nicht eine dringende Notwendigkeit?
4. Ist er auch der Ansicht, dass es eine noch engere Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft braucht und dabei festgestellte Lücken in der Gesetzgebung durch die Politik zu schliessen sind?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

1. Die Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) enthält Massnahmen, um Cyberrisiken zu identifizieren und entsprechend zu minimieren. Es ist grundsätzlich in der Verantwortung jeder einzelnen Unternehmung, ihre Daten und Informationen zu schützen. Der zuständige Regulator soll dort eingreifen, wo es nötig ist, und weitere Sicherheitsmassnahmen anordnen.
2. Der Bundesrat ist der Meinung, dass zusätzliche Kontrollmassnahmen das Bewusstsein für die Eigenverantwortung des einzelnen Unternehmens schwächen. Jedes Unternehmen muss seine eigenen Werte, dazu gehören auch die Informationen, selber schützen. Der Staat sollte nur in besonderen Fällen oder in ausserordentlichen Lagen eingreifen.
3. Seit 2004 ist die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) dafür zuständig, Informationen über Entwicklungen und Bedrohungen im Cyberbereich mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen auszutauschen und die Bedrohungslage einzuschätzen. Das geforderte Kompetenzzentrum ist somit schon seit zwölf Jahren Tatsache und funktioniert sehr gut.
4. Es ist unbestritten, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft am nachhaltigsten zur Stärkung des Sicherheitsniveaus beiträgt. Die NCS wurde so konzipiert, dass sie die Verantwortlichkeiten in den zuständigen Einheiten belässt, um der dezentralen politischen und wirtschaftlichen Struktur der Schweiz Rechnung zu tragen. Die NCS fordert aber auch einen verstärkten Austausch zwischen Kantonen und Bund, welcher über den Sicherheitsverbund Schweiz geleitet wird. Die Wirtschaft ist durch einen Vertreter der Economiesuisse im Steuerungsausschuss NCS vertreten. So kann die Zusammenarbeit gestärkt und können die Schnittstellen optimiert werden. Melani nimmt beim Austausch zwischen den Behörden und der Wirtschaft eine zentrale Rolle ein und wurde dafür mit mehr Ressourcen ausgestattet. Zudem besteht mit dem Verein Swiss Cyber Experts ein Netzwerk, das die Expertise von Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vereint.

Auch die internationale Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Staaten (vor allem Informationsaustausch) kann zu einer schnelleren Entdeckung und Behebung von Cyberangriffen beitragen. In diesem Bereich ist die Schweiz durch die Teilnahme

an internationalen Konferenzen und Organisationen (z. B. OSZE-Prozess zu vertrauensbildenden Massnahmen) aktiv.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;34;04

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1021 – Dringliche Anfrage

Cyberattacke auf die Ruag und das VBS. Die notwendigen Konsequenzen ziehen!

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	02.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Wie aus den Medien bekannt- und offiziell bestätigt wurde, sind Ruag und VBS Opfer einer Cyberattacke geworden. Der Melani-Bericht "APT Case Ruag: Technical Report" gibt erste Infos und empfiehlt Gegenmassnahmen. Daraus ergeben sich dringende Fragen:

1. Die Ruag will sich als Kompetenzzentrum für Cyber Defence/Security profilieren. Viele laut Bericht unterlassene Massnahmen sind aber standardmässige Best Practices. Der Ruf der Ruag in diesem Bereich ist ruiniert. Wird der Bundesrat darauf hinwirken, die Geschäftsstrategie anzupassen?
2. Die Eignerstrategie des Bundes sieht eine unabhängige Stellung für die Ruag vor - dennoch blieben die Netzwerke von VBS und Ruag eng verbunden. Warum? Sind dadurch weitere Ämter betroffen?
3. Warum hat das BIT Daten ans VBS und diese an die Ruag ausgelagert?
4. Der Bericht erwähnt, dass eine offene Informationspolitik über Angriffsvektoren, verwendete Techniken usw. essenziell ist, um den Aufwand für künftige Angriffe zu erhöhen und potenziellen Zielen zu helfen, sich zu schützen. Diese sicherheitstechnisch korrekte Grundhaltung steht im direkten Widerspruch zu den Plänen von Bund und Kantonen, sich (im Rahmen des Nachrichtendienstgesetzes und des BÜPF) am Kauf von Staatstrojanern zu beteiligen. Mit dem Kauf von Staatstrojanern wird der Markt von unbekanntem Sicherheitslücken (Zero Day Exploits) unterstützt und damit die oft kriminellen Milieus, statt zu mehr Sicherheit für alle beizutragen. Wie sieht der Bundesrat diesen Widerspruch?
5. Die verwendete Malware Epic Turla/Tavidig ist längst bekannt. Sie wurde im August 2014 gegen viele u. a. staatliche Ziele verwendet, auch in der Schweiz. Dennoch wurde sie nicht entdeckt. Findet in den Netzen des Bundes und der Ruag kein regelmässiger Scan der Computer (Clients und Server) auf bekannte Malware statt? Finden keine Sicherheitsaudits z. B. der Active Directories statt?
6. Die Logs zeigen, dass 23 Gigabyte Daten exfiltriert wurden. Welche Infos abflossen, kann daraus nicht geschlossen werden. Allerdings wurde eine Beobachtungsphase eingeführt nach der Entdeckung des Lecks. Wurden die medial erwähnten Informationen zum AAD 10 in dieser Beobachtungsphase exfiltriert? Hätte man nicht sensible Informationen teilweise ändern können, um die Angreifer in Sicherheit zu wahren, aber den Abfluss zu verhindern? Ist zutreffend, dass der grösste Teil der abgeflossenen Daten unbekannt bleiben wird?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

1. Der Bundesrat wird die Erkenntnisse aus dem Cyberangriff mit dem Verwaltungsrat der Ruag anlässlich der ordentlichen Aussprachen thematisieren und sich dabei aufzeigen lassen, welche Auswirkungen der Angriff auf die Konzernstrategie haben wird.
2. Die heutige Arbeitswelt ist geprägt durch eine grosse Vernetzung, auch in der IKT-Infrastruktur. Die vom Parlament geforderten und vom Bundesrat aktiv unterstützten Effizienzsteigerungen bedingen einen raschen und vollständigen Informationsaustausch. Sicherheitsauflagen ziehen in den meisten Fällen einen Zusatzaufwand nach sich, was auf Kosten der Effizienz gehen kann. Der vorliegende Fall zeigt aber auch, dass der Schutz der Netze des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Bundesverwaltung funktioniert hat und der Angreifer nach heutigem Kenntnisstand keinen Zugriff auf Daten im VBS hatte.
3. Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) hat keine Daten oder Anwendungen an das VBS ausgelagert. Das BIT betreibt Verzeichnis- und Personalsysteme, welche von den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung genutzt

werden. Die Frage, welchen Nutzergruppen welche Daten aus diesen Verzeichnissen zugänglich sein dürfen, soll im Zuge der Abklärungen zur Cyberattacke überprüft und neu geregelt werden.

4. Die Voraussetzungen für die im Nachrichtendienstgesetz vorgesehenen Beschaffungsmassnahmen und deren Einsatz sind klar geregelt. Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sollen in Artikel 269ter der Strafprozessordnung (SR 312.0) zudem klare Rahmenbedingungen für den Einsatz von besonderen Informatikprogrammen geschaffen werden. Der Bundesrat kann hier keinen Widerspruch erkennen. Die offene Informationspolitik über Angriffsvektoren hilft, weitere Angriffe zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen. Erkannte Sicherheitslücken werden zudem umgehend und umfassend im Internet dokumentiert sowie (in der Regel) rasch vom Entwickler der betroffenen Applikation behoben. Die Hersteller von Govware versuchen zwar, Sicherheitslücken zu nutzen, doch können und wollen sie deren Behebung auch nicht verhindern.

5. In Bundesnetzen wäre der Einsatz der in der Ruag gefundenen Malware erkannt worden. Beim VBS, wie beim BIT, finden regelmässig Scans im Netz wie auch auf den Clients statt. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass sich innerhalb einer bestimmten Malware-Familie über die Zeit neue Varianten bilden können, die nicht immer exakt den bekannten Erkennungsmustern entsprechen. Technische Indikatoren zur erwähnten Malware-Familie werden im Rahmen der Public Private Partnership der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) bereits seit Jahren mit Betreibern der kritischen Infrastrukturen (darunter auch die Ruag) ausgetauscht. Ob die Unternehmen diese Indikatoren in ihren betriebseigenen Sicherheitssystemen nutzen, liegt in ihrer eigenen Verantwortung.

6. Nach dem Erkennen der Infektion und den eingeleiteten Sofortmassnahmen sind keine Daten mehr über die infizierten Ruag-Rechner abgeflossen. Es ist selbstverständlich, dass bei einem kontrollierten Weiterbetrieb infizierter Rechner dafür gesorgt wird, dass keine echten Daten abfliessen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass nicht alle abgeflossenen Daten identifiziert werden können.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

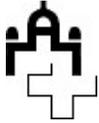
Ergänzende Erschliessung:

09;04;34

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1022 – Dringliche Anfrage

Aufklärung des Cyberangriffs auf die Ruag

Eingereicht von	CVP-Fraktion
Sprecher / in	Glanzmann-Hunkeler Ida
Einreichungsdatum	02.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Dass die Ruag als Spezialistin im Cyber- und Sicherheitsbereich vor einiger Zeit Opfer eines Cyberangriffs durch eine anonyme Täterschaft wurde, ist besonders problematisch. Der Bundesrat informierte am 23. Mai 2016 über die ersten Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Cyber-Spionage-Angriff auf die Ruag. Trotzdem bestehen noch einige offene Fragen.

Daher wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bzw. warum war es möglich, dass Hacker über die Ruag auf Daten der Bundesverwaltung zugreifen konnten? Sollten die Informatiksysteme der Ruag und der Bundesverwaltung nicht besser getrennt sein?
2. In den vergangenen Jahren kam es bereits verschiedentlich zu Cyberangriffen auf die Bundesverwaltung, u. a. das EDA.
 - a. Wurde bei diesen Angriffen dieselbe Malware verwendet?
 - b. Was gedenken der Bundesrat und insbesondere das VBS zu tun, damit in Zukunft solche Cyberangriffe verhindert werden können?
 - c. Gibt es eine Best Practice im Umgang mit dem Risiko von Cyberangriffen, und falls ja, orientiert sich der Bund daran?
3. Inwiefern sieht er eine Notwendigkeit, eine generelle Sicherheitsüberprüfung der Architektur des Informatiksystems (Zentralisierung der Daten usw.) zu veranlassen, um mögliche Schwachstellen und folglich Sicherheitsrisiken zu identifizieren?
4. Ist er der Ansicht, dass die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) ausreicht, oder braucht es für den Schutz von sicherheitsrelevanten Einrichtungen zusätzliche bzw. neue Kompetenzen oder Fachstellen oder eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem Privatsektor?
5. Die Schweiz kann die Cyberkriminalität nicht allein bekämpfen.
 - a. Reichen aus seiner Sicht die bestehenden Abkommen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität aus?
 - b. Inwiefern kann bzw. sollte die internationale Zusammenarbeit in dieser Sache noch verstärkt werden?
6. Wie kann er gewährleisten, dass die Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) einheitlich über alle Departemente umgesetzt wird?
7. Sind weitere Cyberangriffe, Abhörangriffe usw. bekannt, über welche die Öffentlichkeit bisher nicht informiert worden ist?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

1. Das Angriffsziel war die Ruag und nicht die Bundesverwaltung. Ein Zugriff auf die Netze der Bundesverwaltung ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erfolgt. Eine Überprüfung der Entflechtung der Netze hat der Bundesrat bereits angeordnet.
 - 2.a. Die technische Analyse lässt den Schluss zu, dass es sich um die gleiche Malware-Familie handelt.
 - 2.b. Angriffe dieses Ausmasses lassen sich nicht in allen Fällen verhindern. Wichtig ist ein funktionierender Risikomanagementprozess mit Blick auf kritische Prozesse und sensitive Informationen, um selbst bei einem erfolgreichen Angriff die Schäden zu minimieren. Zudem hat der Fall gezeigt, wie wichtig die Kooperation bei solchen Vorfällen im In- und Ausland ist.

2.c. Basierend auf der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) wendet der Bund mehrere Instrumente zur Erkennung und Minimierung von Cyberrisiken an. In der NCS wurden 16 Massnahmen definiert, die sich über alle Ebenen erstrecken und auch einen starken Fokus auf internationale Entwicklungen haben. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung führen Risiko- und Verwundbarkeitsanalysen durch und stützen sich dabei auf den Leitfaden zum Schutz kritischer Infrastrukturen, der die gängigen Standards und Best Practices berücksichtigt. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Analysen werden, zusammen mit den Behörden und den Betreibern von kritischen Infrastrukturen, Massnahmen zur Verbesserung der Widerstands- und Regenerationsfähigkeit erarbeitet.

3. Der Bundesrat sieht diese Notwendigkeit und hat entsprechende IKT-Sicherheitsvorgaben erlassen. Diese sehen vor, dass für jedes Informatiksystem in der Bundesverwaltung der Schutzbedarf ermittelt wird und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Dabei wird auch die Architektur überprüft und werden Schwachstellen bzw. Sicherheitsrisiken identifiziert. Im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung der NCS könnten weitere Massnahmen abgeleitet werden.

4. Die von Melani betriebene Public Private Partnership im Verbund mit der Wirtschaft ist der richtige Ansatz zur effizienten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und muss weiter verstärkt werden. Dabei wird man sich primär auf bestehende Strukturen und Zusammenarbeitsformen abstützen und die bestehenden Kompetenzen weiter stärken. Der Anfang wurde mit der Gründung des Vereins Swiss Cyber Experts im Jahr 2014 gemacht, der die Expertise von Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vereint.

5. Cyberkriminalität kann nur im internationalen Verbund erfolgreich bekämpft werden. Die Schweiz ist 2012 dem Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität beigetreten. Dieses vereinfacht die Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) arbeitet zudem eng mit den internationalen Polizeiorganisationen Interpol und Europol zusammen. Das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) stellt hierbei eine wichtige Schaltstelle dar. Fedpol wird zudem dem G7-Netzwerk von Kontaktstellen gegen Cyberkriminalität beitreten, das den Informationsaustausch mit vielen Ländern, beispielsweise in Asien oder Afrika, erleichtern dürfte.

Das Übereinkommen des Europarates steht - auf Einladung - auch Staaten zur Ratifikation offen, die nicht Mitglieder des Europarates sind. Die Schweiz engagiert sich im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Übereinkommens und hat Einsitz genommen in eine Arbeitsgruppe des Europarates, die sich der Thematik "Evidence in the Cloud" und dem Zugriff auf Daten ausserhalb der Landesgrenzen widmet.

Weiter existieren auch andere Initiativen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, denen die Schweiz angehört. Beispiele sind die Global Alliance against Child Sexual Abuse Online und die Virtual Global Task Force. Die Allianz wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative der EU und der USA im Jahr 2012 lanciert. Sie zählt mittlerweile 54 Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz (vertreten durch Fedpol). Ihr Ziel ist die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern online. Aus der Sicht des Bundesrates reichen diese Massnahmen aus, um die Cyberkriminalität auch in Zukunft effektiv bekämpfen zu können.

6. Die Umsetzung der NCS wird auf strategischer Ebene von einem interdepartementalen Steuerungsausschuss eng begleitet und auf operativer Ebene durch die Koordinationsstelle NCS unterstützt. Diese informiert den Bundesrat halbjährlich. Sie ist ferner Auftraggeber der Wirksamkeitsüberprüfung, die derzeit von einer externen Firma durchgeführt wird. Erste Resultate sollen im Herbst 2016 vorliegen. Die Wirksamkeitsüberprüfung wird darüber Aufschluss geben, ob man mit der NCS eine Wirkung erzielt hat, ob sich der dezentrale Ansatz bewährt hat und wie das weitere Vorgehen aussehen soll.

7. Cyberangriffe finden heute in verschiedenster Form täglich statt. Dem Bundesrat ist daher bewusst, dass ihm nicht jeder der zahlreichen Angriffe zur Kenntnis gebracht werden kann. Über alle wichtigen Angriffe wird der Bundesrat informiert.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;04;34

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.1023 – Dringliche Anfrage

TTIP und Tisa. Welche Auswirkungen hätten diese transatlantischen Freihandels- und Dienstleistungsabkommen auf die Schweiz?

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Fricker Jonas
Einreichungsdatum	02.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU und die USA verhandeln über eine umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), mit der eine transatlantische Freihandelszone entstehen soll, in der Zölle und unterschiedliche Standards und Gesetze abgeschafft werden. Darunter fallen Umweltstandards, Konsumentenschutz und arbeitsrechtliche Regelungen, die heute in der EU besser sind als in den USA. TTIP wird in Europa scharf kritisiert, weil es an Transparenz fehlt und das europäische Vorsorgeprinzip fallen würde. Von einer Unterzeichnung wäre die Schweiz direkt betroffen, denn deren Haupthandelspartner sind die EU und die USA. Seit 2012 verhandelt die Schweiz zudem mit 22 anderen Staaten ausserhalb der WTO ein plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Tisa). Tisa hat das Potenzial, die Souveränität von Bund, Kantonen und Gemeinden stark zu beschneiden.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen werden bei einem TTIP-Abschluss für die schweizerische Wirtschaft erwartet?
2. Welche sind für unsere ökologischen und sozialen Standards, den Konsumentenschutz und die Landwirtschaft zu erwarten?
3. Welche flankierenden Massnahmen könnte er treffen, um Beeinträchtigungen durch TTIP in den obenerwähnten Bereichen zu verhindern?
4. Wie stellt er sich zur Ausgangslage, dass die Schweiz nicht mitverhandeln kann, sich TTIP aber in irgendeiner Form anschliessen müsste?
5. Ist er in Verhandlungen bezüglich einer Schweizer "Andockung" an das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP?
6. Was unternimmt er, um die Transparenz über den Verhandlungsstand des Tisa-Abkommens zu erhöhen?
7. Wann und mit welcher Kadenz wird er wen über den Inhalt der Verhandlungen informieren?
8. Wird er sich gegen jegliche Vereinbarung stellen, welche zu Privatisierungen oder zum Abbau von öffentlichen Dienstleistungen führt?
9. Welche Bereiche nimmt er von der Standstill- und der Ratchet-Klausel aus?
10. Können die Annexes die Negativlisten übersteuern?
11. In welchem Fall würde der Bundesrat die Verhandlungen abbrechen?
12. Wird er das Ergebnis der Tisa-Verhandlungen dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellen?
13. In welchem rechtlichen Rahmen soll Tisa nach Abschluss funktionieren?
14. Welches Gericht wird mit welcher Zuständigkeit über Streitfragen bei Tisa bzw. TTIP befinden?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

Betreffend TTIP: Kommt die TTIP zwischen der EU und den USA zustande, mit dem sich diese Länder auf dem jeweils anderen Markt günstigere Rahmenbedingungen einräumen, als der Schweiz gewährt werden, wird dies zu einer Benachteiligung der Schweizer Wirtschaft führen.

Die Schweiz verfolgt diese Verhandlungen deshalb mit grossem Interesse und nutzt sowohl ihre Kontakte und Treffen mit der EU auf verschiedenen Ebenen als auch den zwischen den Efta-Staaten und den USA eingerichteten Trade Policy Dialogue, um sich aus erster Hand über die Entwicklungen der Verhandlungen zu informieren und ihre Interessen bei ihren zwei wichtigsten Handelspartnern einzubringen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Seco und mit allen betroffenen Ämtern wurde eingesetzt, um die möglichen Auswirkungen eines solchen Abkommens auf die Schweiz zu analysieren.

TTIP ist jedoch eine laufende Verhandlung, und das Ergebnis ist daher jetzt noch nicht bekannt. Die Auswirkungen auf die Schweiz können erst im Detail abgeschätzt werden, wenn das Verhandlungsergebnis vorliegt.

Was die Standards, den Konsumentenschutz und die Landwirtschaft betrifft, hat sich der Bundesrat in der Beantwortung der Interpellation Böhni 14.3111 geäussert. Für die Schweiz besteht kein Automatismus, ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA übernehmen bzw. sich diesem anschliessen zu müssen. Die EU und die USA haben wiederholt bekräftigt, dass die Standards, ungeachtet des Bereichs, auf keinen Fall gesenkt werden sollen.

Es finden keine Verhandlungen über einen TTIP-Beitritt statt. Die Optionen für die Schweiz werden näher geprüft, sobald genug über den Inhalt von TTIP bekannt wird. Zu diesen Optionen gehört ein Beitritt zu TTIP, falls ein solcher in diesem Abkommen für Drittstaaten wie die Schweiz vorgesehen wird, oder ein Freihandelsabkommen mit den USA. Bei der Analyse der Optionen werden die gesamtwirtschaftliche Situation, die Situation in den verschiedenen Sektoren sowie die sozialen und umweltbezogenen Aspekte berücksichtigt. Ziel wird es sein, die Wettbewerbsnachteile für die schweizerische Wirtschaft und ihre Arbeitsplätze zu minimieren oder gar zu beseitigen.

Betreffend Tisa: Die Schweiz trägt durch verschiedene Massnahmen zur Transparenz der Tisa-Verhandlungen bei. So veröffentlicht sie ihre Verhandlungseingaben einschliesslich der Schweizer Offerte auf der Website des Seco, wo sich auch Informationen zum Verhandlungsprozess finden ebenso wie die Antworten des Bundesrates zu parlamentarischen Vorstössen zum Tisa-Prozess. Dabei sei daran erinnert, dass jede Verhandlung auf eine gewisse Vertraulichkeit angewiesen ist, weil sonst die eigenen Interessen nicht optimal vertreten werden können. Über die Tisa-Verhandlungen informiert werden die Aussenpolitischen Kommissionen und die Interessengruppen, Letztere im Rahmen der vom Bundesrat eingesetzten Kommission für Wirtschaftspolitik (zusammengesetzt aus Vertretern der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände, der Kantone, der Konsumenten, von NGO und der Wissenschaft) sowie in der für alle interessierten Organisationen offenen Verbindungsgruppe WTO/FHA des Seco. Wie andere vergleichbare Abkommen wird der Bundesrat auch das Tisa dem Parlament in Form einer Botschaft vorlegen, in welcher das Abkommen erklärt und in die Amtssprachen übersetzt wird.

Jedes Land ist im Tisa frei, welche Verpflichtungen es für welche Sektoren eingehen will. Der Bundesrat folgt in Bezug auf die Tisa-Verpflichtungen der Schweiz denselben Leitlinien, wie sie für die Doha-Verhandlungen der WTO und die Freihandelsabkommen massgebend sind. Zu diesen Leitlinien gehört u. a. die Beachtung der Schweizer Rechtsordnung, auch hinsichtlich des Service public. Die Schweiz hat die Dienstleistungen des Service public entsprechend nicht in ihr Angebot aufgenommen (u. a. öffentliches Bildungs- und Gesundheitswesen, Energieversorgung, insbesondere Elektrizität, öffentlicher Verkehr und bei der Post) und verlangt dies auch nicht von anderen Teilnehmern.

Die Ratchet- und Standstill-Bestimmungen sind ausschliesslich auf diskriminierende Massnahmen anwendbar, d. h. auf Massnahmen, die zwischen in- und ausländischen Anbietern unterscheiden, und auch dort nur, soweit in der nationalen Verpflichtungsliste keine Vorbehalte angebracht sind. Die Schweiz hat in ihrer Tisa-Offerte diesbezüglich Vorbehalte für alle auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene relevanten Politikbereiche angebracht (die Einzelheiten finden sich in "Section A" der revidierten Schweizer Offerte vom 6. Mai 2016, Seite 3 und 4). Auf nichtdiskriminierende Massnahmen, d. h. Massnahmen, die für in- und ausländische Anbieter gleichermassen gelten, sind Ratchet und Standstill nicht anwendbar (z. B. Qualifikations- und Qualitätsvorschriften, Marktaufsichtsregulierungen, Arbeitnehmerschutz, Täuschungs- und Konsumentenschutz, Umweltschutz, Raumplanung, Gesundheitsvorschriften usw.).

Die in den nationalen Verpflichtungslisten enthaltenen Verpflichtungen und Vorbehalte bestehen unabhängig von den Anhängen. Die sektoriellen Anhänge, welche integraler Bestandteil des Abkommens sein werden, enthalten ergänzend zu den Regelungen des Hauptabkommens sektorspezifische Definitionen und Regeln (d. h. Regeln, deren Anwendung sich auf den jeweiligen Sektor beschränkt), z. B. bei den Finanzdienstleistungen die Ausnahmeregelung für die Finanzmarktaufsicht oder für die Sozialversicherungen und bei der Telekommunikation der nichtdiskriminierende Netzzugang oder die unparteiische Aufsicht.

Als Dienstleistungsexporteur hat die Schweiz ein Interesse, die Tisa-Verhandlungen mitzugestalten. Die direkten Konkurrenten der Schweiz nehmen an den Tisa-Verhandlungen teil. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde den Schweizer Dienstleistungserbringern Wettbewerbsnachteile bringen und den Standort Schweiz benachteiligen. Kein Verhandlungsteilnehmer ist verpflichtet, das Verhandlungsergebnis nach Abschluss der Verhandlungen anzunehmen. Der Bundesrat wird das Ergebnis der Verhandlungen zu gegebener Zeit beurteilen und darüber befinden, ob er das Abkommen dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten wird.

Ob ein Staatsvertrag dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht, richtet sich nach der Bundesverfassung (Art. 141 Abs. 1 Bst. d bzw. Art. 140 Abs. 1 Bst. b). Bevor der Inhalt des Verhandlungsergebnisses feststeht, lässt sich die Frage der Unterstellung nicht entscheiden. Über die Unterstellung entscheidet in jedem Fall das Parlament.

Das Tisa wird im Rahmen von Artikel V Gats (allgemeines Abkommen über den Dienstleistungshandel der WTO) als plurilaterales Präferenzabkommen funktionieren, d. h. als Abkommen, das analog einem Freihandelsabkommen (FHA) ausschliesslich auf die Vertragsparteien untereinander Anwendung findet.

Tisa und TTIP sind verschiedene Abkommen mit unterschiedlichem Gegenstand und unterschiedlichem Teilnehmerkreis. Die institutionelle Ausgestaltung wird entsprechend nicht dieselbe sein. Die Ausgestaltung des Streitschlichtungsmechanismus im Tisa ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Der Streitschlichtungsmechanismus des Tisa wird voraussichtlich jenem der WTO und der neueren FHA der Schweiz entsprechen (zwischenstaatliches, "diplomatisches" Schiedsverfahren). Da der Investitionsschutz nicht Gegenstand der Tisa-Verhandlungen ist, steht ein Streitschlichtungsmechanismus zwischen Investoren und Staaten (sogenannte Investor-State Dispute Settlement) nicht zur Diskussion. Zu TTIP können keine Aussagen über die institutionelle Ausgestaltung gemacht werden, da die Schweiz an den Verhandlungen nicht teilnimmt (siehe Antworten oben).

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;08

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.200 – Geschäft des Parlaments

Bundesstrafgericht. Wahl von zwei ordentlichen Richterinnen/Richtern

Stand der Beratungen

Erlедigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	V	Stefan Heimgartner, von Zürich, Dr.iur., in Zürich; Martin Stupf, von Mund (VS), lic.iur., LL.M., in Bern

Behandelnde Kommissionen

↳ [Gerichtskommission \(GK-V\)](#)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.202 – Geschäft des Parlaments

Bundesstrafgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richterinnen/Richtern

Stand der Beratungen	Erlедigt
----------------------	----------

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	<u>V</u>	Andrea Blum, von Luzern, Anwältin, in Luzern; Bertrand Perrin, von Tramelan (BE), Dr.iur., in La Neuveville

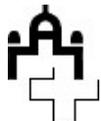
Behandelnde Kommissionen

↳ [Gerichtskommission \(GK-V\)](#)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.206 – Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2017-2018

Stand der Beratungen Erledigt

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	<u>V</u>	Präsident 2017-2018: Jean-Luc Baechler, Vizepräsidentin 2017-2018: Marianne Ryter

Behandelnde Kommissionen

↳ [Gerichtskommission \(GK-V\)](#)

Zuständig

↳ Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3007 – Motion

Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	01.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus dem Bericht "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze" in Erfüllung der Postulate Noser 12.3580 und der FDP-Liberalen Fraktion 14.3149 umgehend umzusetzen und eine Revision der NISV mit dem Ziel anzustossen, den Anlagegrenzwert für Mobilfunkanlagen anzuheben, die Vollzugshilfsmittel wie auch die Anlagendefinition zu vereinfachen und dabei insbesondere einen Anlagegrenzwert je Netzbetreiber festzulegen. Gleichzeitig wird der Bundesrat aufgefordert, ein NIS-Monitoring aufzubauen und dessen Finanzierung im Rahmen der bevorstehenden Revision des FMG vorzusehen.

Zur Finanzierung des NIS-Monitorings ist Artikel 39 FMG wie folgt zu ergänzen:

Art. 39 Abs. 1bis

Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.

Eine Minderheit (Hardegger, Rytz Regula) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Eine gute Mobilfunkversorgung und der Zugang zum mobilen Internet werden von der Bevölkerung geschätzt und sind für die Wirtschaft zwingend notwendig. Die im internationalen Vergleich hervorragende Mobilfunkqualität ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die Schweiz. Dieser Spitzenplatz kann nur mit einem laufenden Ausbau der Mobilfunknetze in der Schweiz gesichert werden.

Im Bericht "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze - Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Noser 12.3580 und der FDP-Liberalen Fraktion 14.3149" zeigt der Bundesrat eindrücklich die heutigen Schwierigkeiten beim Ausbau der Mobilfunknetze in der Schweiz und ihre Ursachen auf. Im internationalen Vergleich sehr einschränkende Auflagen aus der Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und komplizierte Bewilligungsverfahren führen zu Verzögerungen beim Ausbau und bei der Einführung neuer Technologien in der Schweiz, stellen die bedarfsgerechte Entwicklung der Mobilfunknetze infrage und führen zu Mehrkosten für Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Modernisierung der Mobilfunknetze kann weitgehend auf der bestehenden Infrastruktur erfolgen, wenn die Anlagegrenzwerte für Mobilfunk entsprechend angepasst werden. Die Alternative wäre der Neubau Tausender zusätzlicher Sendeanlagen, da bereits heute über 6000 der insgesamt rund 15 000 Mobilfunkanlagen die zulässigen Anlagegrenzwerte ausschöpfen. Der Bau neuer Mobilfunkanlagen in grösserer Zahl ist vorab in den Siedlungsgebieten wegen der Auflagen aus Planungs- und Baurecht sowie den Einsprachen kaum umsetzbar. Es drohen daher empfindliche Einbussen bei der Versorgungsqualität in der Schweiz.

Mit einer massvollen Anpassung der Anlagegrenzwerte kann das bestehende Mobilfunknetz in absehbarer Zukunft erweitert und modernisiert werden. Zudem sollen die Vollzugshilfsmittel und die Anlagendefinition insbesondere mit dem Ziel einer Begrenzung der Strahlung je Netzbetreiber angepasst werden, um den Vollzug für Behörden und Wirtschaft möglichst einfach zu gestalten.

Ein Monitoring als flankierende Massnahme sollte rasch an die Hand genommen werden. Gleichzeitig ist jedoch die Finanzierung zu sichern. Der Bund hat mit der Vergabe der Mobilfunkkonzessionen für die Jahre 2013 bis 2028 knapp eine Milliarde Schweizerfranken eingenommen. Ein kleiner Teil dieser Einnahmen sollte für Folgearbeiten wie ein NIS-Monitoring oder die weitere Erforschung der gesundheitlichen Auswirkungen eingesetzt werden. Die derzeit laufende Revision des Fernmeldegesetzes bietet die Gelegenheit, dieses Anliegen gesetzlich zu verankern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.03.2016

Eine gute Mobilfunkversorgung und der Zugang zum mobilen Internet sind aus der Sicht des Bundesrates wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Gleichzeitig ist dem Bundesrat aber auch der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen der damit einhergehenden Strahlung ein ernstes Anliegen.

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) legt die Anforderungen an die Mobilfunkinfrastruktur, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind, fest (Art. 11 und 12 USG). Anforderungen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung sollen so weit gehen, wie ihre Einhaltung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Der Bundesrat hat im Bericht "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze" in Erfüllung der Postulate Noser [12.3580](#) und der FDP-Liberalen Fraktion [14.3149](#) dazu festgehalten, dass die geltenden Anlagegrenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) diese Kriterien nach wie vor erfüllen und dass die Betreiber im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der technologischen Entwicklungen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Netze weiterhin auszubauen und deren Kapazität zu erhöhen. Die Vorgaben der NISV hätten jedoch einen massgebenden Einfluss auf den Ausbau und den Betrieb der Mobilfunknetze. Sie könnten zu höheren Kosten führen und die rasche Einführung neuer, effizienter Technologien verzögern. Der Bundesrat ist bereit, im Hinblick auf das prognostizierte Wachstum der zu übertragenden Datenmenge und im Rahmen seines Ermessensspielraums Massnahmen im Sinne der Motion auszuarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine wesentliche zusätzliche Belastung der Bevölkerung erfolgt.

Der Bundesrat hat die mögliche Ausgestaltung eines Monitorings hoch- und niederfrequenter elektromagnetischer Felder im Bericht "Konzept für ein nationales Monitoring elektromagnetischer Felder" in Erfüllung des Postulates Gilli [09.3488](#) dargelegt und im Bericht "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze" auch bereits die Notwendigkeit eines Monitorings der Mobilfunkstrahlung und von hoch- und niederfrequenten elektromagnetischen Feldern anderer Herkunft betont. Er ist bereit, dieses Konzept umzusetzen sowie die Erforschung der gesundheitlichen Auswirkungen solcher Felder weiterzuführen, und kann sich der Sicherstellung der Finanzierung im Fernmeldegesetz, wie sie von der KVF-NR vorgeschlagen wird, anschliessen.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2841;36

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3008 – Postulat

Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	01.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, im Rahmen der geplanten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) aufzuzeigen, wie zukunftstaugliche Mobilfunknetze gebaut werden können. Dabei ist insbesondere zu prüfen, mit welchen Massnahmen Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen vereinfacht und beschleunigt werden könnten, damit die Versorgung bezüglich NISV optimiert und Verkehrsnetze besser versorgt werden können.

Begründung

Für die ideale Abdeckung - auch im Hinblick auf die NISV - wären teilweise Standorte ausserhalb der Bauzonen wesentlich geeigneter als solche innerhalb von Bauzonen. Dieser Vorstoss ist eine Ergänzung zur Kommissionsmotion, welche die Optimierung der Netze bezüglich NISV fordert.

Insbesondere für die Abdeckung der Bahnlinien oder Autobahnen sind Antennenanlagen ausserhalb der Bauzonen notwendig. Aber auch innerhalb von Bauzonen werden viele Antennen verhindert, sodass die Netzbetreiber auf weniger geeignete Standorte ausweichen müssen. Wenn die Bewilligung von Antennen an idealen Standorten erleichtert wird, so können die Netze auch bezüglich NISV verbessert werden.

Gefordert wird keine Aufhebung der Baubewilligungspflicht oder eine Verschiebung der Kompetenzen, jedoch eine Optimierung der Verfahren.

Das entsprechende Postulat Guhl [13.3544](#), "Bewilligungen von Mobilfunkantennen in ländlichen Gebieten vereinfachen", hatte der Bundesrat zur Annahme empfohlen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2016

Die Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) hat ergeben, dass eine thematisch breite Revision des RPG im Moment nicht konsensfähig ist. Insbesondere die Kantone sind mit der Umsetzung der ersten Revisionsetappe bereits derart gefordert, dass die Themen der zweiten Revisionsetappe auf die drängendsten Probleme zu beschränken sind. Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat daher - nach Rücksprache mit den Kantonen - beschlossen, die weiteren Arbeiten an der Vorlage auf diejenigen Kernthemen der Raumplanung zu beschränken, in denen der Revisionsbedarf klar ausgewiesen ist. Es handelt sich um die Bereiche Bauen ausserhalb der Bauzonen, Raumplanung im Untergrund und Raumplanung in funktionalen Räumen.

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 21. August 2013 die Annahme des Postulates Guhl [13.3544](#), "Bewilligungen von Mobilfunkantennen in ländlichen Gebieten vereinfachen", vom 20. Juni 2013 beantragt. Obwohl das Postulat nie überwiesen wurde, wurde im Rahmen der Arbeiten zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Noser [12.3580](#) und der FDP-Liberalen Fraktion [14.3149](#), "Zukunftstaugliche Mobilfunknetze", vom 25. Februar 2015 geprüft, welche Handlungsoptionen im Bereich Bau- und Planungsrecht bestehen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Spielraum gering ist. Im Bericht ausdrücklich erwähnt sind die verfahrensrechtlichen Aspekte, wonach weder eine Befreiung von der Bewilligungspflicht noch ein Bewilligungsverfahren durch Bundesbehörden Erfolg verspricht. Es wurden aber auch materiellrechtliche Ansätze geprüft und verworfen. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen haben sich in diesem Bereich grundsätzlich bewährt und - unter Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet - den vergleichsweise raschen Auf- und Ausbau eines modernen Mobilfunknetzes nicht verhindert.

Der Bundesrat ist trotzdem bereit, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Bearbeitung des Themas des Bauens ausserhalb der Bauzonen in der zweiten Etappe der Revision des RPG das Thema der Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen im Sinne des Postulates im Auge zu behalten und nach Verbesserungspotenzial zu suchen, mit besonderem Fokus

auf der Versorgung der Verkehrsnetze.

Soweit Fragen der Begrenzung der nichtionisierenden Strahlung betroffen sind, werden diese im Kontext der im Postulat angesprochenen Motion KVF-NR [16.3007](#), "Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen", behandelt werden können.

Das Postulat weckt demnach deutlich zu hohe Erwartungen, weshalb der Bundesrat dessen Annahme nicht beantragen kann.

Antrag des Bundesrates vom 24.02.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Dokumente

↳ [Medienmitteilungen](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR \(KVF-NR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2846

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3009 – Motion

E-Vignette

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR
Einreichungsdatum	18.02.2016
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Ende 2017 eine Vorlage zur Einführung der E-Vignette vorzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 04.03.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.03.2016	SR	Annahme.
15.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;24;2446

Zuständig

- ↳ Finanzdepartement (EFD)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3011 – Interpellation

Nicht nur das Datenschutzgesetz, sondern auch die Ressourcen anpassen

Eingereicht von	 Aebischer Matthias
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Diskussionen rund um die Ernennung eines neuen Datenschutzbeauftragten haben vor allem eines zutage gefördert: Der Schweizer Datenschutz ist nicht dort, wo er sein sollte. In Zeiten von Big Data, in denen der Datenschutz überaus mächtigen, global agierenden Unternehmen gegenübersteht, lässt schon die Einzahl des "Datenschutzbeauftragten" aufhorchen. Ende August will der Bundesrat die Revisionsvorlage des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung schicken. Um zu verhindern, dass, wie beim Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, ohne die nötigen Mittel bereitzustellen, bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er der Meinung, dass die heutigen Ressourcen für den Datenschutzbeauftragten ausreichen, um einen umfassenden Datenschutz zu gewährleisten?
2. Wird der Datenschutzbeauftragte mit seinem jetzigen Team und den bereitgestellten Ressourcen die künftigen Aufgaben bewältigen können?
3. Werden parallel zur Revision des Datenschutzgesetzes auch die Ressourcen für den Datenschutzbeauftragten und sein Team angepasst?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Schweiz eine eidgenössische Datenschutzbehörde braucht, die in der Lage ist, die Herausforderungen durch die Entwicklung der digitalen Gesellschaft zu bewältigen.

Er beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Der Bundesrat hat die Ergebnisse der Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zur Kenntnis genommen. Aus dem entsprechenden Bericht geht hervor, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) seinen gesetzlichen Auftrag erfüllt und eine hohe Wirksamkeit erzielt. Im Evaluationsbericht wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass der Edöb bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion aufgrund der Tatsache, dass Datenbearbeitungen immer häufiger vorgenommen werden und immer öfter intransparent sind und grenzüberschreitend erfolgen, zunehmend an seine Grenzen stösst. Die Frage, ob die finanziellen und personellen Ressourcen des Edöb genügen, wird im Rahmen der Revision des DSG geklärt werden.

2./3. Wie in der Antwort auf die Interpellation Derder [15.4253](#) bereits dargelegt, hängt die Aufstockung der Ressourcen des Edöb auch davon ab, welche neuen Aufgaben ihm übertragen werden. Der Bundesrat kann sich zu diesen Punkten gegenwärtig nicht äussern. Er wird in der Botschaft zur Revision des DSG dazu Stellung nehmen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Amherd Viola Derder Fathi Flach Beat Hess Lorenz Leutenegger Oberholzer Susanne Reimann Lukas
Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;1236;34

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3012 – Interpellation

Bearbeitung von Wikipedia-Einträgen durch Bundesangestellte

Eingereicht von	 Grüter Franz
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Neueste Recherchen belegen, dass Bundesangestellte offenbar im grossen Stil Wikipedia-Einträge bearbeiten. Über IP-Adressen des Computernetzwerkes der Bundesverwaltung sollen seit 2003 rund 5500 Einträge bearbeitet worden sein. Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Personen der diversen Kommunikationsabteilungen oder anderer Abteilungen der Bundesverwaltung überwachen und bearbeiten auftragsbezogen Wikipedia-Einträge?
2. Welcher Aufwand wird dafür insgesamt schätzungsweise betrieben?
3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass vor dem Hintergrund knapper Ressourcen in Zukunft auf diesen Aufwand gänzlich verzichtet werden könnte?
4. Wie sehen die Richtlinien und Prozesse für solche Vorgehensweisen bei den diversen Departementen und Ämtern aus?
5. Wie steht er dazu, dass offenbar auch jährlich Hunderte Wikipedia-Einträge von profaner Natur über Bundescomputer vorgenommen werden?
6. Wie steht er dazu, dass Wikipedia bereits mehrfach wegen anonymen und unpassender Artikeländerungen gegen die Bundesverwaltung vorging und Computer sperren liess?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1.-3. Auf Wikipedia finden sich Inhalte zu allen Departementen und Ämtern. Anders als herkömmliche Enzyklopädien ist Wikipedia frei zugänglich und lädt explizit dazu ein, Artikel zu bearbeiten. Jeder kann mit seinem Wissen beitragen. Es ist im öffentlichen Interesse, dass Fakten zu Departementen und Ämtern sowie deren Aktivitäten in Wikipedia als der am meisten genutzten Enzyklopädie der Welt korrekt wiedergegeben werden. Der Bundesrat hat daher keine Einwände gegen eine Bearbeitung von Informationen, welche die Departemente und Ämter betreffen, solange diese inhaltlich korrekt sind und sich an dem Leitbild der Konferenz der Informationsdienste orientieren.

Departemente und Bundesämter prüfen sporadisch Wikipedia-Einträge, korrigieren offensichtliche Fehler wie z. B. falsche Bezeichnungen, überholte Fakten sowie ungültige Links und aktualisieren Angaben zu den Departements- und Amtsleitungen, Organisationseinheiten, Finanzzahlen oder Jahreszahlen. Die Bearbeitung erfolgt in aller Regel durch Personen, die im Auftrag der Departemente oder Ämter sprechen dürfen. Wie eine Umfrage bei den Departementen und der Bundeskanzlei ergab, liegt die Anzahl der mit Beobachtungen und Änderungen von Wikipedia-Inhalten beauftragten Personen zwischen 0 (EJPD), 1 (BK, EFD), 2 (EDA), 3 (WBF), 4 (UVEK), 6 (EDI) und 13 (VBS, davon 3 mit Änderungsberechtigung). Der geschätzte Aufwand pro Departement beläuft sich auf unter 10 Stunden pro Jahr (BK, EDA, EFD, EJPD, WBF, UVEK), unter 20 Stunden pro Jahr (EDI) bis maximal 40 Stunden pro Jahr (VBS). BK, das EDA, EDI (Meteo Schweiz, Nationalbibliothek, BAR, BSV), EFD (BIT), EJPD, UVEK (Bafu) und VBS arbeiten als registrierte Benutzer mit unpersönlichen oder persönlichen Wikipedia-Accounts, welche die Zugehörigkeit zur Bundesverwaltung ausweisen.

4. Als Richtlinie für die Informationstätigkeit aller Departemente und Ämter gilt das Leitbild der Konferenz der Informationsdienste. Es ist abgeleitet aus den rechtlichen Grundlagen der Information und Kommunikation, die in der Bundesverfassung (Art. 180), im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 10, 11, 21, 34, 40, 54), in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 23), im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 10a, 11) und im Bundespersonalgesetz (Art. 22) festgelegt sind. Das Leitbild der Konferenz der Informationsdienste gilt sowohl für die

herkömmliche Kommunikation und Informationsvermittlung wie auch für die partizipations- und/oder dialogorientierten Kommunikationsinstrumente der Social Media (u. a. Wikipedia). Im Leitbild festgehalten ist, dass Bundesrat und Bundesverwaltung aktiv, frühzeitig/rechtzeitig, sachlich und wahr, umfassend, einheitlich, koordiniert, kontinuierlich, transparent, dialogorientiert und zielgruppen- und mediengerecht informieren. Das VBS, EDA und EJPD haben speziell für Wikipedia zusätzliche Richtlinien bzw. Leitlinien formuliert. Alle Angestellten des Bundes unterstehen darüber hinaus einer umfassenden Treuepflicht (Art. 20 BPG), die sie verpflichtet, die berechtigten Interessen des Bundes beziehungsweise des Arbeitgebers zu wahren, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die übertragenen Mittel wirtschaftlich einzusetzen.

5./6. Private und berufliche Nutzung von Social Media lassen sich nicht immer trennen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, hat das Eidgenössische Personalamt (EPA) für die Bundesangestellten einen Leitfadens für den Umgang mit Social Media herausgegeben. Zu den Regeln gehört es, dass keine Aussagen, Kommentare oder Dokumente veröffentlicht werden dürfen, welche die Bundesverwaltung schädigen könnten, und dass keine Aussagen im Namen des Arbeitgebers gemacht werden dürfen, wenn keine Autorisierung vorliegt. Zudem ist gemäss geltender Regelung die private Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. Die Beachtung dieser Regelung liegt sowohl in der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer wie auch in der Führungsverantwortung der Linienvorgesetzten.

Wikipedia macht aus Datenschutzgründen keine Angaben zur Anzahl der Bundesangestellten, die mit Accounts aus dem Computernetz der Bundesverwaltung editieren. Der Bund kann ebenso nicht evaluieren, welche Gesamtzahl Bundesangestellte Wikipedia-Einträge bearbeiten. Wie die öffentlich zugängliche Statistik von Wikipedia zeigt, wurden in den von den Bundesangestellten am häufigsten editierten Wikipedias (de, fr, it, en) durch anonyme Benutzer aus dem Bundesverwaltungsnetz seit Mai 2005 9107 Bearbeitungen, sogenannte Edits, vorgenommen (Stand 11. April 2016, ohne Bearbeitungen auf gelöschten Seiten). Das macht pro Tag 2,3 Änderungen - bei 37 000 Bundesangestellten keine besorgniserregende Zahl. Bei den meisten dieser Edits handelt es sich um kleine Korrekturen. 38,6 Prozent betreffen 0 bis 10 Zeichen, 34,7 Prozent 11 bis 100 Zeichen. 392 bzw. 4,3 Prozent der Bearbeitungen sind länger als 1000 Zeichen.

Gemäss Sperrlogbuch wurden schweizweit seit Mai 2005 29 temporäre Sperrungen vorgenommen (Stand 11. April 2016). Diese werden gemäss Wikipedia durch deren Administratoren eingerichtet respektive aufgehoben und sind jeweils auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt. Auslöser sind Verstösse einzelner Personen gegen die internen Richtlinien von Wikipedia. Die Sperrungen wurden wegen Einfügungen kleiner unsinniger Texte, unerwünschter Editierübungen und Artikeländerungen ohne Quellenangaben vorgenommen.

Nach Auffassung des Bundesrates liegt es in der Verantwortung der einzelnen Bundesangestellten, sich bei der Bearbeitung von Wikipedia-Einträgen neben den geltenden Regelungen auch an die Richtlinien von Wikipedia zu halten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Aebischer Matthias Dettling Marcel Herzog Verena Hess Erich Munz Martina Nussbaumer Eric Steinemann Barbara Walliser Bruno Zanetti Claudio

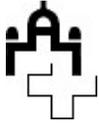
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3013 – Interpellation

Türöffner für die Schweizer KMU. Was tun die Vertretungen im Ausland?

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Es ist begrüßenswert, dass die Aussenpolitische Strategie 2016-2019 festhält, dass das Aussennetz weiterhin "erhebliche Dienstleistungen für die Schweizer Wirtschaft, gerade auch für KMU" erbringt. Angesichts harter globaler Konkurrenz ist es wichtig, dass Schweizer KMU im Ausland, vor allem in schwierigen Märkten, Unterstützung erhalten. Positiv ist auch, dass die Strategie hervorhebt, dass die Schweizer Aussenpolitik ihren Beitrag zum Wohlstand der Schweiz leisten will. In der vorherigen Strategie waren die Schweizer Wirtschaftsinteressen fast gar nicht berücksichtigt worden.

Fragen:

1. Kann das EDA den Einsatz der Schweizer Vertretungen für Wirtschafts- und Handelsfragen quantifizieren (z. B. in Stellenprozenten)?
2. Welche Dienstleistungen bieten die Vertretungen an, wenn es vor Ort keinen Swiss Business Hub gibt?
3. Sind die Vertretungen auch bemüht, ausländische Investoren in die Schweiz zu holen?
4. Das Auslandengagement von KMU kann dazu beitragen, dass diese Firmen auch in der Schweiz gestärkt und hier Arbeitsplätze gesichert oder sogar geschaffen werden. Umgekehrt besteht aber die Gefahr der Auslagerung von Arbeitsplätzen von der Schweiz ins Ausland. Gibt es Studien, die zeigen, ob KMU mit einem Auslandengagement tendenziell auch in der Schweiz Arbeitsplätze schaffen oder aber abbauen?

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

1. Ende 2015 arbeitete weltweit Personal im Umfang von insgesamt 3439 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für das EDA im schweizerischen Aussennetz. Von den rund 855 VZÄ, die diplomatische Aufgaben wahrnahmen, waren rund 256 VZÄ, also rund 30 Prozent, mit Wirtschafts- und Handelsfragen beschäftigt. Darin eingeschlossen sind 81 VZÄ der 21 Swiss Business Hubs (SBH). SBH sind integraler Bestandteil des offiziellen Vertretungsnetzes der Schweiz.
2. Grundsätzlich beteiligen sich alle Botschaften und Generalkonsulate entsprechend ihren Ressourcen an der Aussenwirtschaftsförderung. Das im Jahr 2001 eingeführte und 2014 komplett überarbeitete "Manual on Basic Services" dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Auslandsvertretungen als Leitfaden und Hilfsmittel bei ihrer Arbeit in diesem Bereich. Im Leitfaden sind die von den Vertretungen im Rahmen der Grundversorgung sicherzustellenden Dienstleistungen abgebildet. Diese reichen vom Erstellen des jährlichen Wirtschaftsberichtes zuhanden u. a. der Wirtschaftsverbände über das Zusammenstellen von nützlichen Informationen für Geschäftsleute im Zielland, das Unterhalten von Expertennetzwerken und das Bereitstellen von Informationen über Messen und Ausschreibungen bis hin zur Vermittlung von Geschäftskontakten, Beratung im Rahmen der Exportförderung und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Delegationsreisen.

Was den Stellenwert der Schweizer Handelsdiplomatie allgemein anbelangt, so bekräftigte der Bundesrat im Schwerpunktkapitel "Handelsdiplomatie" im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013, dass er aufgrund sich global verschiebender Wirtschaftsmächte und des Bedürfnisses der Schweizer Wirtschaft nach Unterstützung auf neuen Märkten eine kompetente und nachfrageorientierte Handelsdiplomatie gerade in aufstrebenden Ländern ausserhalb Europas als unabdingbar erachtet. Der Bundesrat schlug dabei u. a. eine stärkere Gewichtung wirtschaftlicher und handelsdiplomatischer Inhalte bei der Erstausbildung von Diplomatinen und Diplomaten vor. Das Seco wird nun dieses Jahr - in enger Zusammenarbeit mit dem EDA - erstmals ein einwöchiges Wirtschaftsmodul im Rahmen der Grundausbildung der Jungdiplomatinen und -diplomaten durchführen.

3. Die Erteilung von Auskünften über Investitionsmöglichkeiten in der Schweiz gehört zur Grundversorgung im Rahmen der Aussenwirtschaftsförderung. Konkrete Anfragen potenzieller Investoren geben die Vertretungen jedoch an Switzerland Global Enterprise (S-GE) weiter. S-GE besitzt ein Mandat des Seco sowie der Kantone für die Standortpromotion und verfügt über die entsprechenden Spezialisten.

4. Direktinvestitionen von schweizerischen Unternehmen im Ausland können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Schweiz haben. Es gibt Märkte, die sich aus regulatorischen Gründen beziehungsweise wegen der nötigen Nähe zum Kunden nicht mehr optimal aus der Schweiz heraus bearbeiten lassen. In solchen Fällen dienen Auslandsinvestitionen primär der Marktbearbeitung/-erschliessung und dürften die "Heimbasis" einer KMU längerfristig eher stärken. Auf der anderen Seite könnten Unternehmen, welche aus Kostengründen ins Ausland gehen, national weniger investieren und damit längerfristig am heimischen Standort weniger Arbeitsplätze schaffen. Anhaltspunkte dazu ergibt zumindest eine empirische Untersuchung der deutschen Industrie- und Handelskammer vom Frühjahr 2015. Ähnliche Studien sind dem Bundesrat für die Schweiz nicht bekannt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3014 – Interpellation

Elektromobilität. Schnellladenetz entlang der Nationalstrassen

Eingereicht von	 Burkart Thierry
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahl der immatrikulierten Elektroautos hat sich im letzten Jahr verdoppelt. Damit einhergehend entwickelt sich das privat finanzierte Ladenetz der Schweiz. Betreiber von Ladeinfrastrukturen führen neue Zugangs-, Abrechnungs- und Betriebssysteme ein, es entstehen für verschiedene Schweizer Marktakteure neue Geschäftsmöglichkeiten. Schnelllader entlang des Schweizer Nationalstrassennetzes sind für alle Marktakteure und die Entwicklung der Elektromobilität von zentraler Bedeutung.

Am 6. Oktober 2014 wurde von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates das Postulat **14.3997**, "Voraussetzungen für ein Schnellladenetz für Elektroautos auf Nationalstrassen", eingereicht. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme der Forderung für eine zeitnahe, konkrete Abklärung der Rahmenbedingungen zugestimmt. Seit der Annahme des Postulates ist mehr als ein Jahr vergangen. Der Bundesrat wird daher eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entwickelt sich das Schnellladenetz entlang der Nationalstrassen den Erwartungen des Bundesrates entsprechend?
2. Auf wie vielen Raststätten stehen derzeit Schnellladeinfrastrukturen zur Verfügung?
3. Entsprechen alle in Betrieb befindlichen Schnellladestandorte den Empfehlungen "Aufbau von Schnellladestationen auf Autobahnraststätten" des Bundesamtes für Strassen?
4. Wie viele der zur Verfügung stehenden Schnelllader entsprechen nicht den Empfehlungen?
5. Per wann stehen auf allen Schweizer Raststätten Schnellladeinfrastrukturen?
6. Sind weitere Massnahmen geplant?
7. Ist die Rechtslage für den Betrieb von Schnellladeinfrastrukturen auf Raststätten geklärt, und wie sieht diese aus?
8. Ist die Rechtslage für den Schnellladevorgang von Steckerfahrzeugen auf den Raststätten geklärt, und wie sieht diese aus?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die Nachfrage nach Schnellladestationen ist erst im Entstehen, sodass der Anreiz für Investoren und der Druck auf Grundeigentümer und Raststättenbetreiber bislang gering waren. Der Aufbau wird nicht durch öffentliche Mittel gefördert. Seit Anfang 2016 kommt Bewegung in den Markt: Neue Elektroautos vieler Marken sind angekündigt worden, und das Interesse an einem Schnellladenetz seitens Automobilindustrie und weiterer Investoren steigt. Aus diesen Gründen stellt der Bundesrat fest, dass die Chancen für die baldige Realisierung eines flächendeckenden Netzes entlang der Nationalstrassen intakt sind. Auch abseits der Nationalstrassen entwickelt sich der Aufbau von Schnellladestationen weiter. Der Bundesrat hat jedoch hier keine Kenntnis über die Anzahl und die technische Ausgestaltung der Schnellladestationen.

2.-4. Derzeit bestehen auf Raststätten elf Schnellladestationen. Sieben entsprechen den Empfehlungen des Bundesamtes für Strassen (Astra) vollumfänglich, vier teilweise. Weitere zwölf Schnellladestationen sind derzeit im Bau oder in Planung, wobei die Empfehlungen des Astra als Minimalvorgabe umgesetzt werden sollen. Das Astra hat Kontakt zu weiteren 23 Raststätten, die am Aufbau einer Schnellladestation sehr interessiert sind und das Gespräch mit Investoren suchen. Bei den restlichen 13 Raststätten sind die Möglichkeiten zum Aufbau von Schnellladestationen noch in Abklärung.

5. Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung der Raststätten und damit auch für den Aufbau von Schnellladestationen auf Autobahnraststätten liegt bei den Kantonen. Der Bundesrat kann deshalb keine Aussagen über einen möglichen Zeitpunkt

machen, bis zu welchem alle Raststätten mit Schnellladestationen ausgerüstet sein werden. Der Bundesrat setzt sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, den Aufbau zu beschleunigen.

6. Das Astra vermittelt im Bereich des Aufbaus von Schnellladestationen zwischen den Kantonen, den Raststättenbetreibern und den Investoren (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Grossen Jürg [15.4044](#), "Koordination und Standardisierung beim Aufbau von Ladeinfrastrukturen für Elektroautos"). Die Zusammenarbeit ist konstruktiv, und die Beteiligten sind an einer schnellen Lösung interessiert.

7./8. Der Betrieb von Schnellladestationen und die Beladung von Steckerfahrzeugen auf Raststätten sind rechtlich erlaubt und möglich. Es besteht jedoch im Gegensatz zu den gebräuchlichen Treibstoffen Benzin und Diesel keine Pflicht, Schnellladestationen anzubieten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3015 – Interpellation

Unkontrollierte Bürokratisierung, Stellenwachstum bei den Generalsekretariaten und Infodiensten

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Zahlen des Bundesamtes für Statistik belegen, dass die öffentliche Verwaltung und staatsnahe Branchen in den letzten Jahren kontinuierlich und stark gewachsen sind - viel stärker als die Privatwirtschaft. Zwischen 2007 und 2012 soll die Zahl der Angestellten im öffentlichen Sektor monatlich um rund 300 zugenommen haben. Dies lässt vermuten, dass "das sogenannte Jobwunder der Schweiz in Tat und Wahrheit ein eigentliches Bürokratiewachstum war" und ist ("NZZ"). Besonders unkontrolliert scheint das Wachstum bei den Generalsekretariaten der sieben Departemente im Allgemeinen und bei den Infodiensten im Speziellen zu sein. Klare Zahlen werden aber aus naheliegenden Gründen nicht kommuniziert.

Fragen:

1. Wie entwickelten sich die Stellenprozente in den sieben Generalsekretariaten und den diversen Infodiensten der Departemente und der Bundesämter zwischen 2005 und 2015?
2. Wie wird diese Entwicklung begründet?
3. Was unternimmt der Bundesrat, um das Stellenwachstum spezifisch bei diesen Verwaltungsstellen innerhalb der Verwaltung (Generalsekretariate) und bei den Infodiensten, die letztlich Propagandainstrumente der Bundesverwaltung sind, einzudämmen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1./2. Die Anzahl Vollzeitstellen (FTE) entwickelte sich in den sieben Generalsekretariaten im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 wie folgt:

Dep.	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EDA	56	56	61	57	95	109	114	125	126	148	173
EDI	76	77	62	60	60	63	65	68	72	72	79
EJPD	110	153	117	118	110	105	106	109	113	111	113
VBS	290	296	305	306	488	443	216	219	221	222	221
EFD	103	106	108	106	111	125	134	109	116	120	120
WBF	91	88	89	87	93	90	90	96	95	94	97
UVEK	105	101	99	74	75	76	82	64	69	76	77
Total	831	877	842	809	1'033	1'011	808	790	813	843	880

Generalsekretariate (GS)

Gesamthaft nahm der Anteil der FTE im Betrachtungszeitraum um 49 FTE bzw. 6 Prozent zu. Das EDI, EJPD und WBF weisen relativ stabile Entwicklungen auf, während das EDA, EFD, UVEK und VBS grössere Abweichungen verzeichnen, die nachfolgend kurz erläutert werden.

Im EDA sind diverse Reorganisationen und Umstrukturierungen für das Wachstum verantwortlich. In den Jahren 2009 bis 2011 wurden Präsenz Schweiz sowie der Kommunikations- und Medienbereich, die Chancengleichheitsbeauftragten und das Interne Audit der Deza in das GS EDA überführt. In den Jahren 2012 bis 2015 wechselten zudem das Kompetenzzentrum für Verträge und die Web-Dienste von der Deza in das GS EDA. Es fand überdies ein Stellentransfer von der Direktion für Ressourcen zum GS EDA statt, und der Historische Dienst wurde organisatorisch ebenfalls dem GS EDA zugeordnet. Schliesslich wuchs das GS EDA auch aufgrund projektbezogener Anstellungen für das neue Intranet EDA sowie wegen temporärer Verstärkung von Präsenz Schweiz im Jahr 2015 für die Expo in Mailand.

Die Abnahme um rund 70 FTE im GS VBS seit 2005 ist ähnlich wie im GS EDA durch Stellenverschiebungen begründet. Hervorzuheben ist insbesondere die Integration des Strategischen Nachrichtendienstes in den neuen Nachrichtendienst des Bundes ab dem 1. Januar 2011, der eine Verschiebung von 242 FTE zur Folge hatte. Im aktuellen Stellenbestand des GS VBS von rund 220 Einheiten entfallen rund 20 FTE auf das Oberauditorat, rund 30 FTE auf die Bibliothek am Guisanplatz, rund 10 FTE auf das Schadenzentrum VBS, rund 40 FTE auf die zentralen Übersetzungsdienste VBS, rund 10 FTE auf das Inspektorat und 10 FTE auf den Bereich Raum und Umwelt. Somit beträgt der Stellenbestand des GS VBS im engeren Sinne rund 100 Stellen.

Die Zunahme bei den Stellen im GS EFD ist durch die Übernahme neuer Aufgaben und die Zentralisierung bestehender Aufgaben begründet. Die markante Abnahme beim Stellenbestand von 2011 auf 2012 ist auf die Überführung des ISB in eine eigene Verwaltungseinheit zurückzuführen.

Der starke Rückgang des Stellenbestandes im GS UVEK hängt vorwiegend mit der Ausgliederung diverser ausserparlamentarischer Kommissionen zusammen (insbesondere der Regulierungsbehörden Infrastruktur). Die Steigerung ab dem Jahr 2013 ist auf den Ausbau der Departementsinformatik zurückzuführen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Betrachtungszeitraum der Anteil der GS gemessen am Gesamtstellenbestand der Bundesverwaltung durchschnittlich 2,7 Prozent beträgt. Demnach sind die GS im Vergleich zum Gesamtstellenbestand nicht überproportional gewachsen. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass nicht von einem unkontrollierten Wachstum gesprochen werden kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bundesrat versteht unter dem Begriff Infodienste diejenigen Stellen, die sich mit Öffentlichkeitsarbeit gemäss Band 3 zur Staatsrechnung befassen. Eine Erfassung dieser Stellen erfolgt erst seit 2007. Die Datenerfassung war in einzelnen Departementen in den ersten Jahren nach der Einführung noch lückenhaft. Dies gilt insbesondere für das VBS. Die Aufwände für die Öffentlichkeitsarbeit wurden dort erst 2010 eingehend evaluiert und systematisch erfasst. Die Entwicklung in den sieben Departementen zeigt folgendes Bild:

Dep.	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EDA	19	19	15	17	20	20	25	29	29
EDI	33	31	36	35	35	37	38	41	43
EJPD	17	20	19	23	20	21	22	23	23
VBS	33	26	26	59	58	59	53	54	56
EFD	37	36	43	42	43	48	46	49	45
WBF	34	50	52	50	45	43	43	43	43
UVEK	30	34	34	35	38	38	38	38	40
Total	203	216	226	260	260	266	264	277	279

sich sagen, dass der Informationsbedarf der verschiedenen Akteure (Medien, Bürgerinnen und Bürger usw.) im Verlauf der letzten Jahre zugenommen hat. Dazu haben auch neue Gesetze, wie die Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes, und Veränderungen in der Medienlandschaft beigetragen. Schliesslich haben die neuen Medien dazu beigetragen, dass allgemein kürzere Antwort- und Reaktionszeiten erwartet werden.

Obwohl der Stellenbestand eine steigende Tendenz aufweist, heisst dies nicht, dass alle Stellen neu geschaffen wurden. Verschiedene Stellen bestanden schon, wurden aber erst im Laufe der Zeit gemäss den Weisungen für die Öffentlichkeitsarbeit systematisch als solche erfasst. Ein Ausbau erfolgte in der Regel in Verbindung mit exogenen Ereignissen (z. B. Finanzkrise, Vogelgrippe) und der Notwendigkeit, Anpassungen im Bereich der neuen Medien vorzunehmen.

3. Für die Generalsekretariate und die Informationsdienste gelten die gleichen Regeln bezüglich der Stellenbewirtschaftung wie für die übrigen Teile der Verwaltung. Sie sind von den vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen zur Umsetzung des Gegenvorschlages zur Motion Müller Leo [15.3224](#) und der Stellenplafonierung auf 35 000 Stellen ebenso betroffen wie die übrigen Verwaltungseinheiten.

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;15;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3016 – Interpellation

Belastung unserer Sozialwerke durch Konsumenten von illegalen Drogen

Eingereicht von



Geissbühler Andrea
Martina

Einreichungsdatum

29.02.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse soziale und finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen.

Unsere Sozialversicherungen werden von Konsumierenden von illegalen Drogen belastet. Denn nicht selten geht der "Abstieg" wegen illegalem Suchtmittelkonsum rasant vor sich: Die Lehrstelle oder Ausbildung wird abgebrochen. Deshalb beziehen immer mehr junge Erwachsene Sozialhilfe, Arbeitslosengelder oder/und belasten die Invalidenversicherung. Da bei den Suchthilfe-Betreuenden oft nicht mehr der Ausstieg aus der Suchtmittelabhängigkeit im Vordergrund steht, sondern der risikoarme Umgang, müssen immer öfters die abstinenzorientierten Therapie-Institutionen schliessen. Dafür erhalten Suchtkranke ihr Leben lang vom Staat finanzierte Suchtmittel, sodass die Anzahl süchtiger Menschen in Pflegeheimen stets zunimmt.

Diese soziale und finanzielle Last bedeutet für die nachfolgenden Generationen ein grosses Problem, das dringend einer Lösung zugeführt werden muss. Als erster Schritt muss Transparenz geschaffen werden, das heisst, dass Politikerinnen und Politiker und die Bevölkerung die Antworten auf die nachfolgenden Fragen erhalten müssen:

Fragen:

1. Wie viele Drogenkonsumierende beziehen Arbeitslosengelder (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain usw.), und was kosten diese?
2. Wie viele Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sind Drogenkonsumierende (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain usw.), und was kosten diese?
3. Wie viele Invalidenversicherungsbezügerinnen und -bezüger sind Drogenkonsumierende (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain usw.), und was kosten diese?
4. Wie sehen die Altersangaben für Süchtige von illegalen Drogen bei Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen, Sozialhilfe und Invalidenrenten aus?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1.-4. Die vorliegenden Daten der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Sozialhilfe (SH) und der Invalidenversicherung (IV) erlauben es nicht, die Fragen der Interpellantin in der gewünschten Detaillierung zu beantworten, denn die Sozialwerke erfassen den Drogenkonsum und Abhängigkeitserkrankungen nicht systematisch.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Geissbühler [11.3805](#) festgehalten, dass die Sozialhilfestatistik keine Informationen zur gesundheitlichen Verfassung im Allgemeinen und zum Drogenkonsum im Speziellen enthält. Die Sozialhilfestatistik beruht auf Angaben über die soziodemografische und finanzielle Situation der antragstellenden Person, welche die Sozialdienste dem Bundesamt für Statistik (BFS) liefern, und nicht auf einer direkten Befragung von Personen oder Haushalten. Eine Spezialbefragung zum Suchtverhalten ist für die eigentliche Fallverwaltung der Sozialdienste nicht notwendig und wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Zudem bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Dieser Sachverhalt ist nach wie vor zutreffend und gilt ebenfalls für die Arbeitslosenstatistik des Staatssekretariates für Wirtschaft, die auf den Daten der regionalen Arbeitsvermittlungszentren beruht.

Auch die Statistik der Invaliditätsversicherung gibt keine Auskunft über die interessierenden Zusammenhänge. Im Rahmen der Abklärungen wird zwar der Gesundheitszustand erfasst, um einen Anspruch auf Leistungen feststellen zu können. Da jedoch Drogenabhängigkeit alleine keinen Leistungsanspruch rechtfertigt, werden die entsprechenden Daten nicht in einer für die

Beantwortung der Fragen dienlichen Form und Struktur erfasst.

Der Zusammenhang zwischen Suchtverhalten und Sozialhilfe ist evident. Gemäss einer Studie der Berner Fachhochschule für soziale Arbeit mit Daten aus dem Jahr 2014 (Salzgeber Renate, 2015, "Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2014", Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit; Winterthur: Städteinitiative Sozialpolitik) haben rund 20 Prozent der Langzeitbeziehenden von Sozialhilfe ein Suchtproblem; in der Allgemeinbevölkerung sind es nur etwa 5 Prozent. Sozialhilfeabhängige haben ein erhöhtes Risiko für Suchterkrankungen. Umgekehrt gehen aber auch Suchterkrankungen einher mit einem erhöhten Risiko für Sozialhilfeabhängigkeit, das mit fortschreitender Abhängigkeitserkrankung wächst. Drogenabhängige in stationärer Behandlung sind nahezu vollständig auf Sozialhilfe angewiesen. Weil die stationäre Drogentherapie im Unterschied zur Alkoholbehandlung nur zu einem geringen Teil über die Krankenversicherung abgerechnet werden kann, gehen diese Kosten in der Regel zulasten der öffentlichen Hand, denn Drogenabhängige sind nur selten in der Lage, die Kosten für die Therapie selber zu berappen. Die Aufwendungen für die Therapie sind mit etwa 200 Millionen Schweizerfranken beträchtlich. Es besteht jedoch ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis angesichts der belegten Erfolge der Vier-Säulen-Drogenpolitik: Rückgang der Drogentodesfälle, der HIV-Infektionen, der Drogenkriminalität sowie Verbesserung der Gesundheit und sozialen Reintegration.

Die Substitutionsbehandlungen, sowohl mit Methadon wie auch mit Diacetylmorphin (Heroin), sind seit mehreren Jahren leicht rückläufig. Eine vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) durchgeführte Analyse der finanziellen Situation der stationären Suchthilfe aus dem Jahre 2012 (Gehrig Matthias, Künzi Kilian und Stettler Peter, 2012, "Finanzierung der stationären Suchthilfe - Situation, Handlungsbedarf und Handlungsoptionen", Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG, Bern) ergab keine Hinweise auf eine systematische Bevorzugung der Substitutionsbehandlung gegenüber der stationären Suchttherapie.

Entgegen der Darstellung der Interpellantin ist Abstinenz nach wie vor sowohl in der stationären wie auch in der ambulanten Therapie ein bedeutsames und langfristig in der Regel auch erreichtes Ziel. Das zeigt sich unter anderem daran, dass der Drogenkonsum generell und insbesondere der Cannabiskonsum im Erwachsenenalter zur Randerscheinung wird. Für schwer abhängige Menschen ist Abstinenz hingegen oft ein unerreichbares Ziel. Bei diesen Menschen geht es darum, die gesundheitliche und soziale Verelendung aufzuhalten und damit die individuellen sowie gesellschaftlichen Belastungen zu verringern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2841;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3017 – Interpellation

Wieso fällt es dem Bundesrat schwer, dazu zu stehen, dass sich ein Teil des Vermögens der AHV im Ausland befindet?

Eingereicht von	 Feller Olivier
Einreichungsdatum	29.02.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind für die Geld- und Vermögensverwaltung dieser drei Sozialversicherungen zuständig. Dieses Vermögen beläuft sich auf 33,5 Milliarden Franken (Stand vom 31. Dezember 2015). Ein beachtlicher Teil dieses Vermögens (20,5 Milliarden) ist in Fremdwährungen angelegt.

In seiner Antwort vom 25. November 2015 auf die Interpellation [15.3970](#) betont der Bundesrat: "Das gesamte Vermögen befindet sich aber in der Schweiz, bei der Depotbank UBS Zürich."

Im ersten Teil seiner Antwort vom 24. Februar 2016 auf die Anfrage [15.1086](#) betont der Bundesrat erneut: "... die Aktiven bleiben stets bei der UBS als Depositbank hinterlegt." Er erwähnt dabei jedoch weder die Schweiz noch Zürich ...

Im zweiten Teil seiner Antwort vom 24. Februar 2016 auf die Anfrage [15.1086](#) gibt der Bundesrat schliesslich zu, dass die amerikanischen Aktien, die Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind, in den USA bei der Citibank N.A. New York verwahrt werden und die japanischen Aktien in Japan (bei der Bank of Tokyo-Mitsubishi Tokyo).

1. Wieso schreibt der Bundesrat zuerst, dass sich das gesamte Vermögen der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO in der Schweiz, bei der UBS Zürich, befindet, und räumt schliesslich drei Monate später ein, dass ein Teil dieses Vermögens in den USA und in Japan verwahrt wird?
2. Lassen solche Antworten nicht daran zweifeln, dass der Bundesrat das Parlament wirklich transparent informieren will?
3. Wieso fällt es dem Bundesrat so schwer, zur Tatsache zu stehen, dass sich ein Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO im Ausland befindet?

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./3. Die Antwort vom 25. November 2015 auf die Interpellation Feller [15.3970](#), "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Vergabe von Mandaten an Vermögensverwaltungen in London, New York, Newark, Boston, Pasadena und San Francisco", bezog sich auf die Frage nach dem Ort der Vermögensverwaltung, dabei wurde auf die Depotbank in der Schweiz hingewiesen. Im Ergebnis beschränkte sich die Antwort des Bundesrates auf die Feststellung, dass fast die gesamten Aktiven der Fonds nach dem Modell "Global Custody" bei der UBS (Depotbank) verwahrt werden. Die Antwort vom 24. Februar 2016 auf die Anfrage Feller [15.1086](#), "Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Befindet sich tatsächlich das gesamte Vermögen bei der Depotbank UBS Zürich?", bezog sich auf die Frage nach dem effektiven Standort der Verwahrung von ausländischen Aktien. Es besteht daher kein Widerspruch zwischen den beiden Antworten, da sie sich auf zwei unterschiedliche Elemente beziehen.

2. Der Bundesrat hatte während des vergangenen Jahres Gelegenheit, acht parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema umfassend zu beantworten:

- Interpellation [15.3587](#), "Warum wird ein Teil des AHV-Vermögens in den USA verwaltet?";
- Motion [15.3969](#), "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Information des Parlamentes über die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte";
- Interpellation [15.3970](#), "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Vergabe von Mandaten an Vermögensverwaltungen in London, New York, Newark, Boston, Pasadena und San Francisco";

- Interpellation [15.3971](#), "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Reisen der Verantwortlichen in die USA";
- Anfrage [15.1086](#), "Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Befindet sich tatsächlich das gesamte Vermögen bei der Depotbank UBS Zürich?";
- Motion [15.4123](#), "Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Vergabe der extern verwalteten Portfolios an Vermögensverwalter mit Sitz in der Schweiz";
- Interpellation [16.3018](#), "In welchen Ländern befindet sich der Teil des Vermögens der AHV, der in Fremdwährungen angelegt ist?";
- Motion [16.3049](#), "Vermögensverwaltung der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Umfassende und transparente Information des Parlamentes, der Medien und der Öffentlichkeit".

Unter diesen Umständen teilt der Bundesrat die Meinung des Interpellanten nicht, wonach daran zu zweifeln sei, dass der Bundesrat das Parlament wirklich transparent informieren wolle.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

[28](#); [2836](#); [24](#)

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3018 – Interpellation

In welchen Ländern befindet sich der Teil des Vermögens der AHV, der in Fremdwährungen angelegt ist?

Eingereicht von



Feller Olivier

Einreichungsdatum

29.02.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind für die Geld- und Vermögensverwaltung dieser drei Sozialversicherungen zuständig. Dieses Vermögen beläuft sich auf 33,5 Milliarden Franken (Stand vom 31. Dezember 2015).

In seiner Antwort auf die Anfrage [15.1086](#) räumt der Bundesrat ein, dass die amerikanischen Aktien, die Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind, in den USA bei der Citibank N.A. New York verwahrt werden. Er erwähnt auch, dass die japanischen Aktien, die Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind, in Japan bei der Bank of Tokyo-Mitsubishi Tokyo verwahrt werden.

Gemäss der Powerpoint-Präsentation bei der Jahrespressekonferenz der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO vom 11. Februar 2016 ist das Vermögen vor allem in Fremdwährungsobligationen und internationalen Aktien aus Industrie- und Schwellenländern angelegt. Seite 19 dieser Präsentation zeigt auch, dass 20,5 Milliarden in Fremdwährungen und nur 13 Milliarden in Schweizerfranken angelegt sind.

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass alle Fremdwährungsobligationen und internationalen Aktien aus Industrie- und Schwellenländern, die Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO sind, bei ausländischen Banken verwahrt werden (so wie die amerikanischen Aktien bei der Citibank N.A. New York und die japanischen Aktien bei der Bank of Tokyo-Mitsubishi Tokyo)? Falls ja, in welchen Ländern befinden sich diese Banken?

2. Kann der Bundesrat bestätigen, dass der Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, der in Fremdwährungen angelegt ist (also 20,5 Milliarden), bei ausländischen Banken verwahrt wird? Falls ja, in welchen Ländern befinden sich diese Banken?

Aus Gründen der Klarheit präzisieren wir Folgendes:

1. Wir haben begriffen, dass die UBS als Depotbank agiert. Es ist also nicht nötig, uns noch einmal daran zu erinnern. Wir würden lieber erfahren, in welchen Ländern sich der Teil des Vermögens der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, der in Fremdwährungen angelegt ist, tatsächlich befindet.

2. Nach der Lektüre von Seite 19 der Powerpoint-Präsentation bei der Jahrespressekonferenz der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO vom 11. Februar 2016 haben wir verstanden, dass die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO darauf bedacht sind, sich zumindest teilweise gegen Währungsrisiken abzusichern. Es ist also nicht nötig, uns noch einmal daran zu erinnern.

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Grossteil der Fremdwährungsobligationen und internationalen Aktien aus Industrie- und Schwellenländern sowie ein Grossteil des Vermögens in Fremdwährungen werden bei Banken im Ausland verwahrt. Nur ein kleiner Teil dieser Titel ist in der Schweiz deponiert.

Die Aufbewahrung erfolgt daher in den folgenden Ländern: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Singapur, Spanien, Südkorea, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

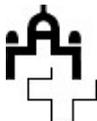
Ergänzende Erschliessung:

28;2836;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3021 – Interpellation

Droht tvsvizzera.it die Schliessung?

Eingereicht von



Merlini Giovanni

Einreichungsdatum

01.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar besteht eine der verschiedenen geprüften Varianten der SRG SSR darin, den Kredit für die Website tvsvizzera.it um 500 000 Franken zu kürzen. Tvsvizzera.it ist ein Internetdienst, der Informationen aus der Schweiz in Italien überträgt. Mit einer linearen Senkung in dieser Höhe wäre es nicht mehr möglich, den Auftrag der SRG zu erfüllen, der darin besteht, den Bekanntheitsgrad der Schweiz und insbesondere des Tessins im Nachbarland zu erhöhen.

a. Ist dem Bundesrat diese mögliche Kürzung mit ihren weitreichenden Konsequenzen für das Angebot des Portals bekannt, und kann er sie bestätigen?

b. Wäre es nicht sinnvoller, wenn tvsvizzera.it - wenn schon - mit der Website rsi.ch zusammenginge und so die vorhandenen Synergien, das angesammelte Know-how und die Nähe zu den Gegebenheiten der italienischen Schweiz genutzt würden?

Begründung

Laut Bundesrat hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, auf internationaler Ebene eine mediale Präsenz zu gewährleisten (vgl. Antworten auf die Interpellationen Pelli [12.3198](#) und Cassis [12.5454](#)) und eine engere Verbindung der Auslandschweizerinnen und -schweizer mit der Heimat zu fördern, wie dies Artikel 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vorsieht. Tvsvizzera.it ist ein Webportal, das sich an ein italienischsprachiges, internationales, an der Schweiz interessiertes Publikum richtet und diesem via Internet Informationen auf Italienisch zu aktuellen und grenzüberschreitenden Themen bereitstellt. Inhaltlich finden sich - zusätzlich zu den Eigenproduktionen - Beiträge von RSI, von rsi.ch und von swissinfo.ch. Eine Kürzung der Mittel um 5 bis 6,5 Prozent würde das heutige Mandat nicht merklich gefährden, eine Senkung um 500 000 Franken hingegen würde den Auftrag, den die SRG vom Bund erhalten hat, verunmöglichen. Das Budget würde um mehr als einen Drittel gekürzt, was bedeutende Folgen auch auf personeller Ebene hätte. Überlegungen, die auf ein Zusammengehen mit swissinfo.ch abzielen, stützen sich auf Einschätzungen ab, die dem heutigen Angebot von tvsvizzera.it nicht gerecht werden; die Produktion von tvsvizzera.it ist deutlich höher, als dies ermittelt wurde, und das Publikum unterscheidet sich wesentlich. Aus verlegerischer Sicht bestehen grundsätzliche Synergien mit RSI (etwa 70 Prozent der Website bestehen aus Inhalten von RSI). Ein Umzug nach Bern zu swissinfo.ch wäre daher nicht sinnvoll, auch deshalb nicht, weil die Redaktion im Tessin einen direkteren Kontakt mit den Themen der italienischen Schweiz gewährleistet. Gerade in einem solchen Fall, der den nationalen Zusammenhalt gefährden kann, braucht es daher Korrekturmassnahmen, die besser überlegt und zielführender sind.

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

Tvsvizzera.it ist Teil des publizistischen Angebots der SRG für das Ausland im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (SR 784.40). Der Bundesrat und die SRG haben dieses Angebot in der Leistungsvereinbarung 2013-2016 vom 16. Mai 2012 bzw. in der Änderung vom 29. Mai 2013 detailliert geregelt (www.bakom.admin.ch; Ziff. 4). Gemäss Artikel 28 Absatz 3 RTVG übernimmt der Bund dabei mindestens 50 Prozent der Kosten. Das Auslandangebot der SRG umfasst neben tvsvizzera.it auch den mehrsprachigen Internetdienst Swissinfo sowie die Zusammenarbeit der SRG mit den internationalen TV-Sendern TV5 Monde und 3Sat.

Wie die SRG die Vorgaben des RTVG und der Leistungsvereinbarung erfüllt bzw. wo und unter welchen Bedingungen das Angebot produziert wird, ist ihrem publizistischen und unternehmerischen Ermessen überlassen. Sie hat sich dabei nach dem inhaltlichen Mandat sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der bestimmungsgemässen Mittelverwendung (Art. 35 Abs. 1 RTVG) zu richten. Der Bundesrat nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die SRG derzeit die Strukturen von tvsvizzera.it auf deren Effizienz hin überprüft. Eine im Auftrag des Bakom erstellte Analyse der Inhalte von

tvsvizzera.it durch ein unabhängiges Forschungsinstitut hat ergeben, dass bezüglich der Leistungserfüllung Handlungsbedarf besteht.

Zurzeit verhandelt das UVEK mit der SRG über eine neue Leistungsvereinbarung betreffend das Auslandangebot für die Jahre 2017 bis 2020. Dabei sind auch das Mandat für das internationale italienischsprachige Angebot sowie dessen Kosten Gegenstand der Verhandlungen. Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2016 über die neue Leistungsvereinbarung mit der SRG befinden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Carobbio Gusceffi Marina Cassis Ignazio Chiesa Marco Pantani Roberta Quadri Lorenzo Regazzi Fabio

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3026 – Interpellation

Die Vergiftung von Wanderfalken und anderen Greifvögeln stoppen

Eingereicht von	 Ingold Maja
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In Zusammenhang mit der zunehmenden Anzahl Vergiftungen von Wanderfalken und anderen Greifvögeln in der Schweiz wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist ihm bekannt, dass in den vergangenen zehn Jahren gebietsweise eine dramatische Bestandsabnahme von Wanderfalken um rund 40 Prozent stattgefunden hat, während sich gleichzeitig Hinweise auf systematische Vergiftungen dieser Tiere häufen?
2. Was unternimmt er zusammen mit den Kantonen gegen diese Vergiftungen?
3. Fällt die Haltung von Zucht- und Sporttauben unter die Bewilligungspflicht?
4. Üben die SBB, von denen Taubenhalter oft Flächen pachten, eine Kontrolle über die auf ihrem Land stattfindenden Tätigkeiten aus? Sind die SBB auf diese Einnahmen angewiesen?
5. Ist sichergestellt, dass bekanntgewordene Vergiftungsfälle rigoros verfolgt und die Täter mit empfindlichen Strafen und Tierhaltungsverboten belegt werden?

Begründung

In den letzten Jahren sind diverse Vergiftungsvorfälle bei Greifvögeln (Wanderfalken, Sperber, Habicht) bekanntgeworden. Recherchen zeigen einen engen Bezug zu Taubenhaltern. So starb etwa im Mai 2011 ein Wanderfalkenweibchen an seinem Brutplatz auf einem Hochkamin mitten in Zürich vor laufender Webcam eines qualvollen Todes, als es eine erbeutete Zuchtaube zu fressen begann. Ursache war ein Nervengift, das am Gefieder der Taube eigens dazu angebracht worden war, um geschützten Wanderfalken zu töten. In Internetforen von Taubenhaltern wurde über solche Methoden berichtet.

2014 und 2015 wurden im Raum Zürich mindestens fünf weitere Greifvögel mit dieser Methode vergiftet. Andere Fälle werden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und St. Gallen vermutet. Die Dunkelziffer ist aber gross, weil im Normalfall tote Falken nicht gefunden werden. Wer Wanderfalken mit präparierten Tauben vergiftet, verstösst gegen viele Gesetzesbestimmungen. Die Handlung ist in höchstem Grade grausam. Darüber hinaus entsteht durch die Vergiftung von Greifvögeln ein Risiko für andere Wildtiere, für Haustiere und nicht zuletzt für Menschen (etwa Kinder, die eine vergiftete Taube finden). Damit die Vergiftungen gestoppt werden können, sind diverse Massnahmen zu prüfen, die in den Fragen angesprochen sind.

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

1. Die Bestände vieler Greifvogelarten haben sich in den letzten fünfzig Jahren erholt. In den Neunzigerjahren brütete der Wanderfalken wiederum in der ganzen Schweiz. Dies ist u. a. auf den verbesserten rechtlichen Schutz und das Verbot gewisser Umweltgifte (z. B. DDT) zurückzuführen. Seit einigen Jahren ist der Wanderfalkenbestand aber tatsächlich rückläufig. Dies ist zum einen auf natürliche Prozesse wie Dichteabhängigkeit und Prädation durch die zunehmenden Uhubestände, zum andern lokal wahrscheinlich auch auf menschliche Verfolgung (bspw. gezielte Vergiftungen) zurückzuführen. Der Rückgang von lokalen Wanderfalkenbeständen in den letzten Jahren ist insbesondere im Raum Zürich-Brugg-Olten und in der Region Basel auffällig.
2. Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz und die Jagd von wildlebenden Säugetieren und Vögeln (SR 922.01) ist Sache der Kantone. Der Bund unterstützt die Kantone durch Programme zur Überwachung der Vogelwelt und liefert Grundlagen für den Schutz der Vögel. Bei gemeldeten Vorfällen oder begründetem Verdacht auf Vergiftungen von Greifvögeln

erstatten die kantonalen Behörden Anzeige.

3. Die Haltung von Tauben benötigt keine behördliche Bewilligung. Es gelten jedoch die Vorgaben gemäss Tierschutzverordnung (SR 455.1, Art. 3 bis 6, Anhang 1, Tab. 9-3).

4. Rückfragen bei der Immobilienverwaltung der SBB AG haben ergeben, dass ihr keine expliziten Mietverträge mit Taubenzüchtern bekannt sind. Für die SBB ist wichtig, dass sich die Mieter bei der Nutzung der gemieteten Flächen an die Sicherheitsvorgaben bezüglich Bahnbetrieb sowie an die örtlichen Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen halten. Weiterführende Vorgaben machen die SBB ihren Mietern im Normalfall nicht.

5. Für den strafrechtlichen Vollzug und die gerichtliche Beurteilung solcher Fälle sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Vollzugsorgane der Kantone ihre Aufgaben wahrnehmen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3027 – Interpellation

Klimafinanzierung aus Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit?

Eingereicht von	 Ingold Maja
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zum Postulat [15.3798](#) hält der Bundesrat fest, dass die Schweiz einen fairen Anteil an die Kosten der Entwicklungsländer zur Emissionsreduktion und Anpassung an den Klimawandel leisten muss. In seiner Antwort auf die Interpellation [15.3990](#) anerkennt er, dass dieser Beitrag zurzeit der öffentlichen Entwicklungshilfe ("aide publique au développement", APD) angerechnet bzw. bei den Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit kompensiert wird, aber dass bis 2020 auch verursachergerechte und innovative Finanzierungsquellen erschlossen werden müssen. Den aktuellen Einsatz von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit für die internationale Klimafinanzierung begründet er damit, dass es sich dabei bereits um "zusätzliche" Mittel handle, die aus der Aufstockung der APD auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) resultierten. Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Im geplanten Klima- und Energielenkungssystem (Kels) verzichtet der Bundesrat auf eine Teilzweckbindung, obwohl das Kels sonst zur verursachergerechten internationalen Klimafinanzierung beitragen könnte. Welche alternativen verursachergerechten und innovativen Finanzierungsquellen sind vorgesehen, welche nicht die Mittel der Entwicklungszusammenarbeit für die Armutsbekämpfung belasten?
2. Inwiefern ist der Bundesrat der Ansicht, dass der aktuelle Einsatz von Mitteln der APD für die internationale Klimafinanzierung dem Geist des Parlamentsbeschlusses entspricht, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit bis 2015 auf 0,5 Prozent zu erhöhen? Dient Klimafinanzierung tatsächlich in erster Linie der Bekämpfung bereits bestehender Armut?
3. Welche Implikationen hat es für die Klimafinanzierung, dass im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 im Aufgabenbereich Internationale Zusammenarbeit Kürzungen vorgesehen sind, die APD bis 2020 auf 0,48 Prozent des BNE absinken soll und die als APD ausgewiesene Klimafinanzierung nicht mehr als "zusätzlich" gelten kann? Welche Massnahmen im Bereich der internationalen Klimafinanzierung sieht der Bundesrat vor, die nicht die Mittel der Entwicklungszusammenarbeit belasten und tatsächlich als zusätzliche Finanzierung gelten können?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. In seiner Stellungnahme vom 19. August 2015 zum inzwischen überwiesenen Postulat der APK-NR [15.3798](#), "Internationale Klimafinanzierung", hat der Bundesrat die Bereitschaft der Schweiz festgehalten, einen fairen Anteil an die von den Industrieländern für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern zugesagten 100 Milliarden Dollar pro Jahr ab 2020 zu leisten. Im Bericht zur Erfüllung des Postulates wird der Bundesrat Auskunft darüber geben, zu welchen Beiträgen an die internationale Klimafinanzierung die Schweiz ab 2020 verpflichtet werden könnte und wie diese zu finanzieren wären. Darin sollen ebenfalls Optionen der Finanzierung dargestellt werden, einschliesslich verursachergerechter und innovativer Finanzierungsmöglichkeiten.

Neben der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln existiert auch diejenige aus privaten Quellen. In der OECD sind zurzeit methodologische Arbeiten im Gange, um auch private Beiträge an die internationale Klimafinanzierung zu quantifizieren und auszuweisen.

2. In ihrer internationalen Zusammenarbeit engagiert sich die Schweiz in der Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels sowie in der Anpassung an dessen Folgen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen des Klimawandels ohne wirksame Gegenmassnahmen zu steigender Armut und vermehrten Migrationsbewegungen führen können sowie bereits erreichte Fortschritte in der Armutsreduktion gefährden. Die in diesem Rahmen durch die Schweiz finanzierten klimarelevanten Projekte leisten damit auch einen entwicklungspolitischen Beitrag. Die internationale Erfahrung zeigt überdies klar, dass Klimaprojekte in Entwicklungsländern neben positiven Effekten für das globale Klima auch lokale Entwicklungsvorteile generieren müssen, um erfolgreich zu sein. Auch die Agenda 2030 der Uno anerkennt, dass Klima ein wichtiger Faktor einer

nachhaltigen Entwicklung ist. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass der aktuelle Einsatz von Mitteln der internationalen Zusammenarbeit, wie er auch in der neuen Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 (BBI 2016 2333) vorgesehen ist, dem Geist des Parlamentsbeschlusses zur Erhöhung der internationalen Zusammenarbeit entspricht.

In der internationalen Praxis rechnen alle OECD-Staaten ihre Finanzierung für Klimamassnahmen aus öffentlichen Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit an. Grundlage für die Berechnungen ist das vom Entwicklungsausschuss der OECD festgelegte sogenannte Rio-Marker-System für Klimafinanzierung. Danach gelten als internationale Klimafinanzierung Beiträge an bilaterale Projekte der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit oder Beiträge an multilaterale Organisationen und Fonds. Durch den Entscheid, die APD auf 0,5 Prozent des BNE anzuheben, war die Schweiz imstande, ihre Klimafinanzierung zu erhöhen, zum Beispiel durch den Beitrag von 100 Millionen US-Dollar an den Green Climate Fund, welcher im Rahmen der Deza-Budgets bereitgestellt wurde.

3. In der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 wird von einer APD-Quote von 0,48 Prozent ausgegangen. Es handelt sich dabei um einen Richtwert, der von den Fluktuationen des BNE und anderen Komponenten der APD abhängt, namentlich von den Asylkosten. Für den Zeitraum 2017-2020 sind jährlich rund 300 Millionen Franken für Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels vorgesehen, das entspricht rund 12,5 Prozent der gesamten Mittel der internationalen Zusammenarbeit im entsprechenden Zeitraum. Was die zusätzliche Finanzierung betrifft, wird der Bundesrat die Frage der neuen und zusätzlichen Finanzierungsinstrumente wie oben erwähnt in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates [15.3798](#) darlegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Streff-Feller Marianne](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3028 – Interpellation

Übermässige Anrechnung von Asylausgaben an die Entwicklungszusammenarbeit?

Eingereicht von	 Ingold Maja
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Parlament beschloss 2011, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit (aide publique au développement; APD) bis 2015 auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erhöhen. Die Schweiz erreichte die 0,5 Prozent-Quote zwar bereits 2014, dies aber nur deshalb, weil sie die Ausgaben für Asylsuchende während des ersten Aufenthaltsjahrs in unserem Land ebenfalls der APD anrechnet. 2014 machten diese 13,7 Prozent des Betrages aus, den die Schweiz als APD auswies. Im Durchschnitt der Geberländer im OECD-Entwicklungsausschuss DAC betrug dieser Anteil nur 4,8 Prozent, wobei sechs Länder gänzlich auf eine Anrechnung von Asylausgaben an die APD verzichteten. Angesichts der tendenziell steigenden Asylokosten stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Woraus ergibt sich der überdurchschnittliche hohe Asylokostenanteil an der von der Schweiz ausgewiesenen APD? Welche Rolle spielt die tatsächliche Höhe dieser Kosten im Vergleich zum Umstand, dass sich die Schweiz diese vollumfänglich an die APD anrechnen lässt, während andere Länder Asylausgaben gar nicht oder nur teilweise als APD ausweisen?
2. Asylokosten können unterschiedlich stichhaltig als Nutzen für die Entwicklungsziele der Armutsbekämpfung begründet werden. Wie beurteilt der Bundesrat deren Bewertung als Entwicklungsausgaben und deren Nutzen für die Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern?
3. Wie hoch wäre die APD-Quote (in Prozenten des BNE) der Schweiz ohne die Anrechnung von Asylausgaben? Wie hoch wäre sie in Ländern, deren APD ebenfalls einen hohen Anteil von Asylausgaben umfasst (Italien, Niederlande, Schweden)?
4. Das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 sieht gemäss den Vernehmlassungsunterlagen des Bundesrates vor, dass die APD-Quote der Schweiz bis 2020 auf 0,48 Prozent des BNE sinken soll. Wie hoch würde diese Quote ohne Anrechnung der Asylausgaben ausfallen?
5. Ist der Bundesrat bereit, angesichts der vermutlich steigenden Asylausgaben eine Obergrenze für deren Anrechnung festzulegen oder zukünftig nur jene Ausgaben als APD auszuweisen, die einen direkten Nutzen für die Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern haben?

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

1. Die Schweiz weist im Vergleich mit anderen Staaten einen relativ hohen Anteil an Asylokosten als APD auf; im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 lag er bei 16 Prozent. Der im Vergleich zu anderen Staaten hohe Anteil Asylokosten ist hauptsächlich mit dem vergleichsweise hohen Kostenniveau und mit der in diesem Zeitraum verhältnismässig hohen Anzahl von Asylsuchenden erklärbar. Die Schweiz nutzt ihren Spielraum bei der Berechnung aus. Die Schweiz rechnet im ersten Jahr sowohl die Kosten für den Aufenthalt von Asylsuchenden an, bevor diese einen Entscheid zu ihrem Gesuch erhalten haben, als auch die Kosten, die nach dem Entscheid anfallen. Ausserdem berücksichtigt die Schweiz auch Aufenthaltskosten im ersten Jahr für Flüchtlinge, die aufgrund der Zuteilung via Kontingente in die Schweiz kommen. Die Anrechnung von Asylokosten an die APD-Quote durch die Schweiz ist im Einklang mit den Richtlinien des DAC, welche einen gewissen Spielraum belässt. Andere Staaten sind bei der Anrechnung der Asylokosten restriktiver.

2. Das DAC beschloss 1988 erstmals, die Kosten für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern während des ersten Aufenthaltsjahrs im OECD-Land als APD zu verrechnen. Die meisten Mitgliedstaaten rechnen ihre Kosten für Flüchtlinge zur APD, wobei sich die Definitionen des Flüchtlingsstatus von Land zu Land unterscheiden. Angesichts der Zunahme der Länder, die diese Kosten anrechnen, entschied die Schweiz, ab 1998 die Aufenthaltskosten für anerkannte Flüchtlinge und ab 2004 zusätzlich die Aufenthaltskosten für Asylsuchende als APD auszuweisen. Die Anrechnung von Asylokosten als APD wird international diskutiert. Das DAC hat Schritte eingeleitet, um die Praktiken der Geberländer zu harmonisieren. Die neuen

Richtlinien sollen 2017 verabschiedet werden. Die Berechnung der APD der Schweiz wird deshalb zurzeit überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

3. Für 2015 liegt die provisorische APD-Quote der Schweiz bei 0,52 Prozent (Italien: 0,21 Prozent; Niederlande: 0,71 Prozent; Schweden 1,4 Prozent). Ohne Asylausgaben würde sie 0,45 Prozent betragen. Trotz Aufnahme einer grossen Zahl von Flüchtlingen und entsprechend stark gestiegener Asylkosten haben mehrere Länder, auch nach deren Abzug ihre Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit erhöht, darunter auch die Schweiz. Das ist insbesondere bei den von der Interpellantin aufgeführten Ländern der Fall: Italien mit einer APD-Quote ohne Asylkosten von 0,16 Prozent (2014: 0,15 Prozent), der Niederlande mit 0,59 Prozent (2014: 0,53 Prozent) und Schweden mit 0,93 Prozent (2014: 0,90 Prozent).

4. Die Schätzung der APD-Quote von 0,48 Prozent entspricht einem Durchschnittswert für den Zeitraum 2017 bis 2020. Ohne Asylausgaben würde sich die APD-Quote der Schweiz von 2017 bis 2020 voraussichtlich zwischen 0,41 und 0,42 Prozent bewegen. Die APD-Quote ist nebst der volatilen Anzahl von Asylgesuchen von weiteren nicht steuerbaren Einflussfaktoren abhängig (Entwicklung des BNE, APD der Kantone und Gemeinden, Investitionen und Rückflüsse SIFEM), welche von Jahr zu Jahr stark schwanken können.

5. Die APD-Quote ist keine Steuergrösse, sondern eine Messgrösse, die nach Jahresabschluss ausgewiesen wird. Das Ziel der Richtlinien des DAC besteht darin, die Anstrengungen der Geberländer vergleichbar zu machen. Aus diesem Grund sind darin einheitliche und nachvollziehbare Kriterien formuliert, nach welchen die APD von den Ländern gemeldet werden sollte. Der Bundesrat hat das EDA (Deza), in Zusammenarbeit mit dem EJPD (SEM) und dem EFD (EFV) beauftragt, die Kosten von Asylsuchenden im ersten Jahr ihres Aufenthalts, welche der APD angerechnet werden können, bis im Oktober 2016 genauer zu prüfen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Streiff-Feller Marianne](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

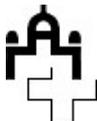
Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3029 – Interpellation

Hochfrequenzhandel. Müssen gesetzliche Massnahmen ergriffen werden?

Eingereicht von



Chevalley Isabelle

Einreichungsdatum

02.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Seit einigen Jahren ist eine neue Form des Finanzhandels aufgekommen, der Hochfrequenzhandel. Dabei nehmen Computer den Platz von Menschen ein, und/oder der Denkprozess wird durch mathematische Algorithmen ersetzt.

Man kann sich fragen, ob diese Art von Handel nicht zu Fehlspekulationen beiträgt, ohne dass er einen Nutzen bringt. Man kann sich auch fragen, ob diese Art von Handel nicht die finanzielle Stabilität der Märkte beeinträchtigen könnte. Für gerade mal ein paar Millisekunden bleiben die Kontostände gleich, was die Käuferinnen und Käufer, die als Eigentümerinnen und Eigentümer auf dem Markt mitmischen, von der gesamten Verantwortung befreit.

Folglich stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat der Hochfrequenzhandel auf die Finanzmärkte? Trägt er zu vermehrten Fehlspekulationen auf den Märkten bei?
2. Macht diese Art von Handel wirtschaftlich betrachtet Sinn?
3. Hält der Bundesrat es für nötig, den Hochfrequenzhandel gesetzlich zu regeln und diese Art von Handel auf dem Schweizer Markt zu verbieten?
4. Gibt es bereits Massnahmen im FinfraG, um diese Art von Börsenaktionen zu beschränken? Falls nein, in welchem Gesetz müsste dieses Verbot festgehalten werden?

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

1./2. Algorithmischer Handel basiert auf Computeralgorithmen, welche automatisch die Auslösung und die einzelnen Parameter eines Auftrages bestimmen (wie Zeit, Preis oder Quantität). Hochfrequenzhandel ist ein besonderer Fall des algorithmischen Handels und weist sehr niedrige Verzögerungen in der Auftragsübertragung sowie eine in der Regel kurzfristige Handelsstrategie auf. Er zeichnet sich durch eine hohe Anzahl von Auftragsangaben, -änderungen oder -lösungen innerhalb von Mikrosekunden aus.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Hochfrequenzhandel die Marktqualität auf der Mikrostrukturebene in verschiedener Hinsicht positiv beeinflussen kann. So liessen sich seit dem Aufkommen des Hochfrequenzhandels nicht nur sinkende Transaktionskosten, sondern auch verringerte Geld-Brief-Spannen und damit eine erhöhte Preisbildungseffizienz auf den Märkten beobachten. Der Hochfrequenzhandel birgt jedoch auch eine Reihe potenzieller Risiken, wie die erhöhte Gefahr der Überlastung der Systeme von Handelsplätzen infolge grosser Mengen an Aufträgen oder die Gefahr irrtümlicher Aufträge oder sonstiger Fehlleistungen, sodass es zu Störungen auf dem Markt kommen kann. Daneben besteht die Gefahr, dass algorithmische Handelssysteme auf Marktereignisse überreagieren, was die Volatilität zusätzlich erhöhen kann, wenn es schon vorher ein Marktproblem gegeben hat (Beeinträchtigung der Stabilität des Finanzsystems). Schliesslich können durch den Hochfrequenzhandel bestimmte Formen von missbräuchlichem Verhalten (insbesondere Marktmanipulation) begünstigt werden.

Aus diesen Gründen sind international Regulierungsbestrebungen im Gange, um unerwünschte Aspekte von Hochfrequenzhandel zu bekämpfen. Besonders zu erwähnen ist der im Oktober 2011 von der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (Iosco) publizierte Bericht "Regulatory Issues Raised by the Impact of Technological Changes on Market Integrity and Efficiency". Dieser enthält Empfehlungen für Wertpapieraufsichtsbehörden, Handelsplätze und Marktteilnehmer, um die Marktintegrität und -effizienz zu fördern und die Risiken, die aufgrund der neuesten technologischen

Entwicklungen wie Algorithmus- und Hochfrequenzhandel entstanden sind, zu mildern. Die EU sieht in Mifid II Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels vor (vgl. Art. 17 und 48 Mifid II).

3./4. Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Finanzmarktinfratukturgesetz (FinfraG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung des Bundesrates (Finanzmarktinfratukturverordnung, FinfraV) wurden in der Schweiz die notwendigen Massnahmen ergriffen, um den negativen Auswirkungen des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels zu begegnen. Die geschaffene Regelung entspricht internationalem Standard und orientiert sich am Recht der EU.

Konkret haben Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme einen geordneten Handel sicherzustellen (vgl. Art. 30 und 45 FinfraG). Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass ihre Handelssysteme in der Lage sind, den Handel vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn es kurzfristig zu einer erheblichen Preisbewegung bei einer Effekte auf diesem Markt oder einem benachbarten Markt kommt (sogenannte Circuit Breakers). Ferner müssen durch algorithmischen Handel erzeugte Aufträge erkannt werden können.

Darüber hinaus werden den Händlern, die algorithmischen Handel und Hochfrequenzhandel betreiben, verschiedene Pflichten auferlegt. Insbesondere müssen sie die durch einen Algorithmus erzeugten Aufträge kennzeichnen und sich beim Handelsplatz melden. Ausserdem haben sie sicherzustellen, dass ihre Systeme keine Störungen auf dem Handelsplatz verursachen und angemessenen Tests von Algorithmen und Kontrollmechanismen unterliegen. Besonders hervorzuheben ist schliesslich, dass für typische Hochfrequenzhandelstechniken höhere Gebühren verlangt werden können (vgl. für Einzelheiten generell Art. 30, 31, 40 und 41 FinfraV).

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass Insiderhandel sowie Markt- und Kursmanipulationen im Zusammenhang mit algorithmischem Handel oder Hochfrequenzhandel bereits vor dem Inkrafttreten des FinfraG verboten und strafbar waren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

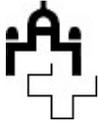
Ergänzende Erschliessung:

24;34

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3030 – Interpellation

Entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass Zusatzversicherer die Deckung der Leistungen auf Listenspitäler beschränken können?

Eingereicht von	 Clottu Raymond
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass Zusatzversicherer die Deckung der Leistungen auf Listenspitäler beschränken und so von der Spitalplanung (gemäss KVG) profitieren können, zulasten der Kantone, die die Kosten von 55 Prozent der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tragen, und im Widerspruch zur freien Arzt- und Spitalwahl, die in den Versicherungsverträgen versprochen wird?
2. Die neue Spitalfinanzierung zielt darauf ab, dass die Spitäler (auf der Spitalliste geführt oder nicht) bei den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung miteinander in Wettbewerb treten. Die Wahl der Patientinnen und Patienten wird massgeblich dadurch beeinflusst, ob die Leistungen durch die Zusatzversicherung abgedeckt werden. Befürchtet der Bundesrat nicht, dass der Sinn und Zweck des KVG durch die restriktiven Praktiken der Zusatzversicherer untergraben wird?
3. Muss man den Schutz der Versicherten verstärken, indem man die Privatversicherer dazu verpflichtet, sie vor dem Abschluss jeder Zusatzversicherung über den Umfang der gedeckten Leistungen und insbesondere die daraus folgenden Einschränkungen bei der freien Arzt- und Spitalwahl transparent zu informieren?
4. Erlaubt das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dass Privatversicherer sich in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vorbehalten, jederzeit unilateral und ohne Vorwarnung festzulegen, bei welchen Spitälern und Ärztinnen und Ärzten die Leistungen bezahlt werden? Wie muss das VAG gegebenenfalls ergänzt werden, um dies zu verbieten?
5. Muss das VAG um ein ausdrückliches Verbot falscher und irreführender Werbung ergänzt werden, um zu verhindern, dass ein Versicherer Kunden anlocken kann, indem er die freie Arzt- und Spitalwahl überall in der Schweiz in den Vordergrund stellt, obwohl er nur die Kosten der Leistungen einer beschränkten Anzahl Spitäler übernimmt?
6. Muss man die Praxis der Versicherer gesetzlich regeln, ihre Versicherten vor einem Eingriff anzurufen und vor die Wahl zu stellen, die Ärztin, den Arzt oder das Spital zu wechseln oder auf die ihnen laut Vertrag zustehende Deckung durch die Versicherung zu verzichten?

Begründung

Gewisse Praktiken von Unternehmen, die Zusatzversicherungen für die halbprivate oder private Abteilung anbieten, bringen ans Licht, dass die freie Arzt- und Spitalwahl nicht respektiert wird, mit der sich ebendiese Unternehmen rühmen, und dass das 2012 durch das KVG eingeführte System der Spitalfinanzierung möglicherweise missbraucht wird. Das VAG muss die einwandfreie Geschäftstätigkeit der Krankenzusatzversicherer garantieren und soll die Versicherten vor Missbrauch schützen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1./2. Die Spitalwahl nach KVG bedeutet, dass die versicherten Personen unter den zugelassenen Spitälern gemäss der Spitalliste des Wohnkantons oder des Standortkantons (sogenannte Listenspitäler) frei wählen können. Erfolgt eine Hospitalisation ohne medizinischen Grund in einem Spital, das nicht auf der Liste des Wohnkantons steht, so übernehmen bei stationärer Behandlung die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Wohnkanton die Vergütung anteilmässig höchstens nach dem Tarif, der für ein Listenspital des Wohnkantons gilt. Ob eine allfällige Differenz durch die Zusatzversicherung getragen werden muss, wird im KVG nicht geregelt. Im Gegensatz zur OKP gilt in der Zusatzversicherung das Prinzip der Privatautonomie und damit der Vertragsfreiheit. Die Zusatzversicherer sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei, ihre Leistungen im Vergleich zur OKP zu erweitern oder allenfalls auch einzuschränken. Trotzdem haben Zusatzversicherungen neben ihrer privatrechtlichen Ausgestaltung auch eine Schnittstelle zum Sozialversicherungsrecht. Eine

tiefgreifende Reform wie die KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung zieht denn auch eine Umsetzungs- und Übergangsphase nach sich. Um die Auswirkungen der Revision auf die Kosten des Versorgungssystems zuverlässig beurteilen zu können, muss das neue Finanzierungssystem aber stabiler etabliert sein, und es müssen längere Datenreihen zur Verfügung stehen. Da diese fehlen, lässt sich gegenwärtig nichts über einen allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sagen. Das Bundesamt für Gesundheit sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) beobachten aber die Entwicklung und stehen im engen und regelmässigen Austausch mit den involvierten Akteuren.

3./5. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) verpflichtet den Versicherer, die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über den wesentlichen Vertragsinhalt zu informieren, wie z. B. die versicherten Risiken oder den Umfang des Versicherungsschutzes (vgl. Art. 3 VVG). Zudem verbietet das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dem Versicherer, unrichtige oder irreführende Angaben u. a. über seine Leistungen (vgl. Art. 3 Bst. b UWG) zu machen.

Der Bundesrat erachtet diese gesetzlichen Grundlagen als ausreichend.

4. Gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) prüft die Finma die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Tarife in der Krankenzusatzversicherung. Beständen in den AVB missbräuchliche Regelungen zuungunsten der versicherten Personen, würde die Finma die Genehmigung verweigern. Missbräuchlich sind etwa Regeln, die gegen zwingendes Recht (etwa das VVG oder das UWG) verstossen, oder solche, die eine der Natur des Vertrages erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen (vgl. Art. 117 der Aufsichtsverordnung, AVO). Ob eine Regelung beispielsweise zur einseitigen Vertragsanpassung als missbräuchlich gelten muss oder nicht, lässt sich jedoch pauschal nicht beantworten. Es bedarf einer genauen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkret vorgelegter AVB. Die Behörde verfügt also heute schon über Instrumente, um im Bereich der Krankenzusatzversicherung Missbräuchen den Riegel zu schieben, weshalb auch hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

6. Der Finma stehen bereits heute gestützt auf das VAG und die AVO ausreichende aufsichtsrechtliche Mittel zur Verfügung, um im Falle von jeglichem missbräuchlichen Verhalten von Versicherungsunternehmen einzuschreiten. Es wäre daher nicht sachgerecht, einzelne missbräuchliche Verhaltensweisen im Gesetz festzuhalten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3032 – Interpellation

Heisse Zelle als finanzielles und technologisches Hochrisiko für die Atommüllagerung

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Wie weit fortgeschritten ist die Entwicklung und Planung der heissen Zelle?
2. Wie lange dauert die Entwicklung der heissen Zelle, und wie hoch werden die Kosten dafür geschätzt?
3. Wann würde die heisse Zelle frühestens in Betrieb gehen, und wie alt wären dann die ältesten Brennelemente? Gibt es Erfahrung mit der Handhabung alter Brennelemente?
4. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um die technisch grössten Herausforderungen beim Umpacken von Brennelementen nach langer Zwischenlagerung und bei der Entwicklung entsprechender Technologie für Worst-Cases-Situationen in der heissen Zelle praktisch zu meistern?
5. Welche Länder könnten allenfalls Interesse haben, gemeinsam mit der Schweiz diese Technologie zu entwickeln? Sind Länder bekannt, die von einer Umverpackung des Atommülls vor der Einlagerung absehen?
6. Wo kann eine heisse Zelle getestet werden, ohne die Bevölkerung zu gefährden? Könnte die heisse Zelle in der Schweiz, beispielsweise im Zwischenlager Würenlingen, getestet werden?

Begründung

Damit der hochradioaktive Atommüll in Endlagerbehältern in ein geologisches Tiefenlager eingelagert werden kann, braucht es eine weitere nukleare Verpackungsanlage, eine sogenannte heisse Zelle. In dieser heissen Zelle werden die abgebrannten, hochradioaktiven Brennelemente den grösseren Castorbehältern entnommen und für die Lagerung im Atommülllager neu in kleinere Endlagerbehälter verpackt. Die hochradioaktiven Brennelemente aber können nach langer Zwischenlagerung spröde werden und damit in der heissen Zelle Radioaktivität freisetzen. Es können Situationen entstehen, die kaum noch handhabbar sein könnten. Die Umverpackung stellt deshalb ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, für dessen Einschätzung Erfahrungen aus einer konkreten Praxis noch fehlen. Die Anlagentechnologie für eine solche heisse Zelle und die Dekontamination in der heissen Zelle existiert weltweit in der Praxis noch nicht. Sie muss erst noch aufwendig entwickelt und getestet werden.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Mit Sachplanverfahren und Entsorgungsprogramm bestehen zwei wirkungsvolle Instrumente zur Planung der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Schweiz. Die Oberflächenanlage eines geologischen Tiefenlagers unterliegt zudem einem mehrstufigen Bewilligungsprozess, mit welchem die Sicherheit gemäss Vorgaben der Kernenergiegesetzgebung gewährleistet wird. Zudem werden im In- und Ausland bereits heute routinemässig Kernanlagen betrieben, welche zum Teil höhere Sicherheitsanforderungen erfüllen als eine Umverpackungsanlage bzw. eine heisse Zelle. Auch sind Länder wie Schweden und Finnland in ihren Entsorgungsprogrammen weiter als die Schweiz, sodass ihre Erfahrungen genutzt werden können.

Der Bundesrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Erfahrungen mit heissen Zellen, in denen mit abgebrannten Brennelementen und damit mit sehr hohen Aktivitäten umgegangen wird, gibt es in Ländern, welche bestrahlte Brennelemente wiederaufgearbeitet haben, zum Teil seit 50 Jahren. So sind beispielsweise in Frankreich, Grossbritannien, Belgien, Deutschland, Italien oder Japan die entsprechenden Technologien verfügbar. Die vollständige Dekontamination in verstrahlten heissen Zellen wurde in Frankreich, Belgien und Deutschland praktisch durchgeführt. In der Schweiz wird am Zwischenlager (Zwilag) Würenlingen bereits heute eine heisse

Zelle betrieben. Dort werden regelmässig Brennelemente umgepackt.

2. Planung und Bewilligungsverfahren der Oberflächenanlage des Tiefenlagers, zu der auch die Verpackungsanlage mit einer heissen Zelle gehört, dauern mehrere Jahre. Gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1) werden die Grundzüge des Projekts sowie die maximal zulässige Strahlenexposition für Personal und Umgebung in der Rahmenbewilligung festgelegt. Die Kosten für eine solche Anlage wurden durch die Entsorgungspflichtigen in der Kostenstudie 2011 auf 1,4 Milliarden Franken geschätzt.

3. Das Lager für hochaktive Abfälle inklusive heisser Zelle wird gemäss aktueller Planung im Jahr 2060 in Betrieb genommen. Da bis zum Jahr 2006 die Brennelemente aus Kernkraftwerken wiederaufgearbeitet wurden, dürften die ältesten Brennelemente aus Kernkraftwerken dann ungefähr 60 Jahre alt sein. Die Brennelemente aus dem Forschungsreaktor Dioriit werden im Jahr 2060 etwa 80 Jahre alt sein. Bezüglich Erfahrung mit der Handhabung von lange trocken gelagerten Brennelementen laufen verschiedene Forschungsprojekte.

4. Nach dem Verursacherprinzip sind die Betreiber der Kernanlagen für die sichere Entsorgung verantwortlich. Dazu gehören auch alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten. Der Bundesrat hat am 28. August 2013 jedoch sicherheitstechnische Auflagen für das Entsorgungsprogramm 2016 verfügt. Unter anderem sind die Arbeiten zur Untersuchung der Langzeitstabilität von abgebrannten Brennelementen während der Zwischenlagerung zu verfolgen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Auslegung der Oberflächenanlage auszuweisen.

5. Die meisten Länder, welche für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente die geologische Tiefenlagerung vorsehen, planen die Einlagerung und damit Umverpackung in geeignete Endlagerbehälter.

6. In den fünf Schweizer Kernkraftwerken werden regelmässig abgebrannte Brennelemente in Transportbehälter bzw. Castoren eingepackt. In den Anlagen des Zwiilag werden Brennelemente bereits heute routinemässig umgepackt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

Allemann Evi Amarelle Cesla Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscelli Marina Fricker Jonas Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf Maya Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Marra Ada Marti Min Li Masshardt Nadine Meyer Mattea Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Rytz Regula Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3033 – Interpellation

Fragwürdiger Plutoniumexport in die USA

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat und das Bundesamt für Energie erteilten die Bewilligung und Freigabe von 20 Kilogramm Plutonium, das auf dem Areal des Paul-Scherrer-Institutes lagerte. Der Vorgang wird begründet mit dem Argument, die Auflösung des Schweizer Plutoniumlagers diene der weltweiten Sicherung von Nuklearmaterial. Die Global Threat Reduction Initiative des amerikanischen Energieministeriums habe der Schweiz die Möglichkeit geboten, das Material auf der Basis eines bereits existierenden bilateralen Abkommens in die USA zur Lagerung zu überführen.

Das Plutonium wurde Anfang 2016 auf der Strasse nach Deutschland transportiert und dort in die USA verschifft.

1. War das Plutonium von hochreiner Qualität und insofern waffenfähig? Stand seine Produktion im Diorit im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Atomwaffenprogramm der Schweiz?
2. Ist das Plutonium im Rahmen internationaler Safeguards kontrolliert worden? Seit wann und durch wen?
3. Auf meine Anfrage [15.1085](#) machte der Bundesrat glaubhaft, in der Schweiz sei kein Plutonium mehr vorhanden. Umso mehr erstaunt dieser Export. Gibt es in der Schweiz noch weitere Plutoniumlagerbestände?
4. Welchen Inhalt hat das bilaterale Abkommen mit den USA, und wann wurde es abgeschlossen?
5. Wie teuer war der Transport? Was wird mit dem Plutonium in der USA gemacht? Wird es weiterbehandelt oder gelagert? Welche Verpflichtungen geht die Schweiz ein bezüglich Kosten für Lagerung und Entsorgung?
6. Ziel des Rückführungsprogramms ist die Nichtweiterverbreitung zu militärischen Zwecken (Atombombe). Die USA sind aber eine Atommacht und haben keine wesentlichen Schritte zur atomaren Abrüstung unternommen. Bleibt das Plutonium im Besitze der Schweiz? Hat sie weiterhin Einfluss auf die Verwendung, oder könnte das Plutonium allenfalls zu nuklearem Kriegsmaterial weiterverarbeitet werden?
7. Warum wurde das Material nicht in der Schweiz zwischengelagert und später in das vorgesehene HAA-Lager überführt, zumal die USA nicht über ein funktionierendes Atommülllager für hochradioaktiven Abfall verfügen? Widerspricht dies nicht dem KEG, wonach radioaktive Abfälle grundsätzlich im Inland entsorgt werden müssen?
8. In der deutschen Beförderungsgenehmigung wird das transportierte Material als unbestrahltes MOX und nicht als Plutonium bezeichnet. Warum? Zudem werden in den rund fünfzig Beförderungsgenehmigungen alle Absender genannt, nur beim Schweizer Transport fehlt der Absender. Warum?

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

1. Das hier thematisierte Plutonium stammt aus Brennstäben des Diorit, die zwischen 1966 und 1973 in Belgien und Frankreich wiederaufgearbeitet und in Form von pulverförmigem Plutonium in die Schweiz zurückgeschickt wurden. Es ist in diesem Zustand, in dem es gelagert wurde, nicht waffenfähig, könnte aber mit massivem technischem Aufwand waffenfähig umgewandelt werden. Das Material steht in keinem Zusammenhang mit dem zitierten Atomwaffenprogramm. Es sollte im ehemaligen Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung (EIR) zur Entwicklung einer neuen Generation von Brennelementen für Kernkraftwerke verwendet werden. Es wurde jedoch wegen der Zurückstellung der Reaktorprojekte nie in einem Reaktor abgebrannt, sondern seit Jahrzehnten auf dem heutigen Gelände des Paul-Scherrer-Institutes in Tresoren unter national und international geltenden Sicherheitsmassnahmen gelagert.
2. Das Plutonium stand von 1966 bis 1978 national und seit Inkrafttreten des Safeguardsabkommens zwischen der

Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und der Schweiz im Jahre 1978 bis zum Abtransport unter der lückenlosen Aufsicht durch die IAEA und das Bundesamt für Energie.

3. In der Anfrage [15.1085](#) ging es nicht um das Plutonium des Bundes, sondern um Plutonium aus der Wiederaufarbeitung von Brennelementen der Schweizer Kernkraftwerke. Weitere Plutoniumlagerbestände gibt es keine.

4. Die Überführung des Plutoniums in die USA erfolgte auf der Basis des 1997 abgeschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (SR 0.732.933.62). Artikel 3 dieses Abkommens legt explizit die ausschliesslich friedliche Nutzung des Materials fest. Jegliche militärische Nutzung ist ausgeschlossen.

5./6. Die Kosten, um das Material in einen sicheren transportfähigen Zustand zu bringen und in die USA zu überführen, beliefen sich auf 8 Millionen Franken. Zusätzlich bezahlte die Schweiz 2 Millionen Franken für den administrativen und logistischen Aufwand der amerikanischen Behörden. Das Plutonium wird in den USA, in deren Besitz es mit dem Transport übergegangen ist, in einer Kernanlage unter Aufsicht des Department of Energy sicher gelagert. Das Wiedereinbringen des Materials in den Brennstoffzyklus ist derzeit wirtschaftlich nicht interessant, während die Verwendung zu militärischen Zwecken aufgrund des erwähnten Abkommens nicht zulässig ist und ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich zu den genannten 2 Millionen Franken wurden gegenüber den USA keine Verpflichtungen eingegangen.

7. Beim Plutonium des Bundes handelte es sich nicht um radioaktiven Abfall, sondern um reines Kernmaterial; es kann daher nicht in einem zukünftigen Tiefenlager entsorgt werden, da ein Tiefenlager nur zur Lagerung von radioaktiven Abfällen vorgesehen ist. Zudem stand der Grundsatz der Entsorgung der radioaktiven Abfälle im Inland (Art. 34 Abs. 4 KEG; SR 732.1) der Ausfuhr des Plutoniums als Kernbrennstoff nicht im Weg.

8. Im Hinblick auf die Entwicklung einer neuen Generation von Brennelementtypen für Kernkraftwerke wurde dem Plutonium Uran beigemischt. Das Material wurde in oxidierter Form transportiert. Gemische aus Uranoxid und Plutoniumoxid werden als Mischoxide, abgekürzt MOX, bezeichnet. Die genaue Zusammensetzung sowie Absender und Empfänger waren allen in den Transport und Empfang des Materials involvierten in- und ausländischen Behörden bekannt. Die Entscheidung, was wie in amtlichen Veröffentlichungen steht, obliegt den zuständigen nationalen Behörden, in diesem Falle den Behörden in Deutschland.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

[Aebischer Matthias](#) [Allemann Evi](#) [Amarelle Cesla](#) [Badran Jacqueline](#) [Birrner-Heimo Prisca](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Feri Yvonne](#) [Fricker Jonas](#) [Fridez Pierre-Alain](#) [Friedl Claudia](#) [Graf Maya](#) [Graf-Litscher Edith](#) [Guldemann Tim](#) [Gysi Barbara](#) [Hadorn Philipp](#) [Heim Bea](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Marra Ada](#) [Marti Min Li](#) [Masshardt Nadine](#) [Meyer Matteo](#) [Piller Carrard Valérie](#) [Reynard Mathias](#) [Rytz Regula](#) [Schwaab Jean Christophe](#) [Seiler Graf Priska](#) [Semadeni Silva](#) [Sommaruga Carlo](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3034 – Interpellation

Wer zahlt bei Axpo-Pleite?

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Axpo schreibt Verluste. Das Eigenkapital schmilzt. Würde die Axpo ihren Anteil von (mindestens) 5 Milliarden Franken an ungedeckten Entsorgungskosten für den bisher erzeugten Atomüll ordnungsgemäss in ihrer Bilanz aufführen, wäre die Überschuldung des Unternehmens für alle Beteiligten sichtbar.

Bei den Aktionären der Axpo Holding AG handelt es sich ausschliesslich um Kantone und ihre Elektrizitätswerke. Zurzeit überprüfen mehrere Kantone mit Blick auf die Entwicklungen im Strommarkt ihre Strategie als Eigentümer der Axpo. Die Axpo-Beteiligung wird für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung nicht mehr als strategisch bedeutend eingestuft. Die Stromversorgung wird von diesen Kantonen auch bei einem Konkurs des Energiekonzerns nicht als gefährdet angesehen.

In den kommenden Jahren und Jahrzehnten steht der Ausstieg aus der Atomenergie an, mit hohen ungedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Für die Sicherheit und den Bau und Betrieb eines Atommüll-Lagers ist entscheidend, dass die entsprechende Finanzierung gesichert ist. Der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds aber ist massiv unterfinanziert. Den Aktionären der Axpo droht eine Nachschusspflicht in der Höhe von mehreren Milliarden Franken. Ausserdem besteht ein zunehmendes Haftungsrisiko für die älter werdenden Atomkraftwerke bei einem Unfall.

Eine Nachschusspflicht der Kantone in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sowie die Haftung der Kantone bei einem atomaren Unfall würden deren finanzielle Möglichkeiten rasch übersteigen.

Aktuell beurteilen die Kantone ihr Finanzrisiko noch immer als gering, weil sie davon ausgehen, dass der Bund für die entstehenden Kosten aufkommen würde.

Dazu sind bisher verschiedene Fragen unbeantwortet geblieben:

1. Wer haftet aus rechtlicher Sicht bei einem allfälligen Konkurs der Axpo Holding AG für die finanziellen Verpflichtungen der Axpo, insbesondere für die ungedeckten Entsorgungskosten?
2. Bis zu welcher Höhe können die Kantone als Aktionäre in die Pflicht genommen werden? Welche finanziellen Konsequenzen hätte dies für die Eigner Kantone mit geringer Axpo-Beteiligung und welche für den Bund?
3. Für die Sicherheit der nuklearen Anlagen ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat zuständig. Wäre bei einem atomaren Unfall der Bund haftbar, wenn den Betreibern der Kernanlagen kein direktes Verschulden nachgewiesen werden könnte?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Kernkraftwerkbetreiber sind Schweizer Aktiengesellschaften. Sie sind verpflichtet, die Vorgaben des Obligationenrechts (SR 220) für ihre Rechnungslegung zu befolgen. Der Verwaltungsrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie für die Durchführung einer Risikobeurteilung.

Die massgebenden Rechte und Pflichten betreffend Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SR 732.17) hervor. Nach Artikel 31 Absatz 1 KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven

Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geüfnet.

1. Bei einem allfälligen Konkurs der Axpo gelten für die finanziellen Verpflichtungen dieselben Regeln wie für andere Aktiengesellschaften. Wie eingangs festgehalten, gilt das Verursacherprinzip. Für allfällige ungedeckte Kosten für die Stilllegung und Entsorgung ist im KEG eine spezielle Regelung verankert. Die in den Artikeln 79 und 80 KEG geregelte Haftungskaskade sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten selber tragen müssen und zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Betreiber besteht. Ist diese Kostenübernahme wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten zu beteiligen hätte.

2. Kantone und Gemeinden tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Beteiligung als Aktionäre ein finanzielles Risiko. Eine persönliche Haftung der einzelnen Aktionäre für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft ist nach dem Obligationenrecht hingegen ausgeschlossen. Kantone mit geringer Beteiligung an der Axpo tragen somit ein kleineres Risiko als Kantone mit grosser Beteiligung. Der Bund ist nicht Aktionär, trägt aber das Risiko einer durch die Bundesversammlung zu beschliessenden Kostenübernahme (siehe Antwort auf Frage 1).

3. Für die Sicherheit einer Kernanlage und deren Betrieb ist der Inhaber der Betriebsbewilligung verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) ist Aufsichtsbehörde.

Der Inhaber der Kernanlage haftet gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung ohne betragsmässige Beschränkung für Nuklearschäden; es muss ihm keinerlei Verschulden nachgewiesen werden. Eine finanzielle Verpflichtung des Bundes kann sich bei einem Grossschaden ergeben, wenn die Bundesversammlung eine solche beschliesst.

Das Ensi untersteht dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (SR 170.32). Dessen Anwendungsbereich wird im Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat vom 22. Juni 2007 (SR 732.2) eingeschränkt. Danach kann das Ensi - und subsidiär der Bund - nur bei der Verletzung wesentlicher Amtspflichten haftbar gemacht werden, und dies nur, wenn der Schaden nicht auf Pflichtverletzungen eines Kernanlageninhabers zurückzuführen ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Allemann Evi Amarelle Cesla Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscelli Marina Fricker Jonas Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf Maya Graf-Litscher Edith Guldemann Tim Gysi Barbara Hadorn Philipp Heim Bea Kiener Nellen Margret Marra Ada Marti Min Li Masshardt Nadine Meyer Mattea Piller Carrard Valérie Reynard Mathias Rytz Regula Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska Semadeni Silva Sommaruga Carlo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

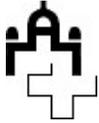
Ergänzende Erschliessung:

66;15;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3041 – Interpellation

Regulierung durch die Hintertür. Absprachen zwischen öffentlichen Pensionskassen?

Eingereicht von	 Bigler Hans-Ulrich
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Im Dezember 2015 wurde der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) gegründet. Die Mitglieder sind öffentliche Anstalten wie beispielsweise der AHV-Ausgleichsfonds, die PK Post, die Publica, die Suva oder etwa die PK SBB. Dieser Verein möchte "verantwortungsbewusste Kapitalanlagen" für seine Mitglieder evaluieren und empfehlen. "Verantwortungsbewusste Anlagen" werden strikt definiert: Unternehmen müssen eine Vielzahl von Kriterien erfüllen, um als "verantwortungsbewusste Anlage" zu gelten. Die Definition geht weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er das Potenzial von Marktverzerrungen, wenn öffentliche Anstalten über das Gesetzesmass hinaus definieren, was "verantwortungsbewusste" Investitionen sind?
2. Handelt es sich nicht um eine Regulierung durch die Hintertüre, wenn öffentliche Anstalten mit grosser Marktmacht über das gesetzliche Mass hinaus definieren und öffentlich machen, welche Kriterien einzelne Unternehmen erfüllen würden, um als "verantwortungsbewusst" zu gelten?
3. Welche Auswirkungen entstehen für die Unternehmen, die sich als "verantwortungsbewusst" qualifizieren wollen, und welche Auswirkungen hat eine öffentlichkeitswirksame Nichtqualifizierung für die Unternehmen?
4. Handelt es sich hier um ein Kartell? Wie gross sind seine negativen sozialen und ökonomischen Konsequenzen?
5. Hat er eine kohärente Definition dessen, was eine "verantwortungsbewusste Kapitalanlage" ist? Wenn ja, gestützt auf welchen Grundlage? Wenn nein, wie können dann öffentliche Anstalten in Eigenregie einen moralischen Begriff marktverbindlich zu definieren versuchen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-Asir) ist ein privatrechtlich organisierter Verein und keine öffentliche Anstalt. Gemäss Aussagen des Vereins leiten sich die Kriterien zur Definition von verantwortungsbewussten Anlagen von Schweizer Gesetzen und Verordnungen sowie internationalen Konventionen, die von der Schweiz ratifiziert wurden, ab. Es gibt somit keine Beurteilungskriterien, die über die Schweizer Gesetzgebung hinausgehen. Der Stiftungsrat einer Pensionskasse kann autonom über die Grundsätze und die Strategie seiner Anlagen im Rahmen einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung entscheiden. In diesem Sinne steht es den erwähnten Pensionskassen frei, einen solchen privatrechtlichen Verein wie den SVVK-Asir zu gründen und ihre Vermögen nach bestimmten Kriterien zu bewirtschaften. Angesichts der globalen Anlagemärkte ist das Potenzial für Marktverzerrungen sehr gering.
2. Der Verein gibt lediglich Empfehlungen an seine Mitglieder ab. Die Mitglieder sind in ihren Entscheiden - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - frei. Eine Regulierung durch Definition eigener Kriterien wird nicht angestrebt und ist nicht im Interesse der Mitglieder. Sie sind auf ein diversifiziertes Anlageuniversum und effiziente Finanzmärkte angewiesen.
3. Die Mitglieder des Vereins investieren diversifiziert und global und sind entsprechend Miteigentümer von zahlreichen Unternehmen. Zur Wahrnehmung von Eigentümerrechten gehört unter anderem, dass man mit Unternehmen, welche ausserhalb der eigenen Normen agieren, den konstruktiven Dialog sucht. Falls ein solcher Dialog nicht zielführend ist, liegt es in der Entscheidungskompetenz des Eigentümers, sich von seiner Beteiligung zu trennen. Firmen, welche potenziell ausserhalb der Normen agieren, wären z. B. Unternehmen, die Streumunitionen herstellen, während Firmen, welche z. B. Tabak herstellen, nicht tangiert wären. Das Herstellen von Tabak ist in der Schweiz legal, Streumunition zu produzieren hingegen nicht. Auf Unternehmen, die nicht gegen Schweizer Recht verstossen, hat die Tätigkeit des SVVK-Asir keine Auswirkungen.

4. Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, den Aufwand der einzelnen Mitglieder möglichst gering zu halten, indem gewisse Aufgaben kollektiv getätigt werden. Die Mitgliedfirmen werden nicht zusammengeschlossen. Der Verein gibt Empfehlungen ab, welche nach eigenen Angaben wie oben erwähnt auf internationalen Konventionen, Abkommen, sowie auf bestehenden Gesetzen und Verordnungen basieren. Die Mitgliedfirmen sind jederzeit frei, den Empfehlungen Folge zu leisten oder nicht. Solche oder ähnliche Geschäftsmodelle von Analyse- und Beratungsdienstleistungen existieren in der Schweiz und im Ausland seit Jahren. Die Statuten des Vereins sind öffentlich, und jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beenden. Unter gewissen Umständen können jedoch auch unverbindliche Empfehlungen den Tatbestand einer Wettbewerbsabrede erfüllen. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung des Kartellrechts vorliegt, sind die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte zuständig.

5. Es gibt keine universell gültige Definition für "verantwortungsbewusste Kapitalanlagen". Wie bereits unter Ziffer 1 erläutert, sind die Pensionskassen bei der Definition ihrer Anlagestrategie im Rahmen einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung frei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Amaudruz Céline](#) [Feller Olivier](#) [Glanzmann-Hunkeler Ida](#) [Grunder Hans](#) [Martullo-Blocher Magdalena](#) [Müller Leo](#)
[Pezzatti Bruno](#) [Portmann Hans-Peter](#) [Rime Jean-François](#) [Rutz Gregor](#) [Schneeberger Daniela](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;24;04

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3042 – Interpellation

Massnahmen gegen illegale Aktivitäten im Umfeld religiöser Gruppierungen

Eingereicht von	 Quadranti Rosmarie
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Immer wieder sorgen Aussagen von in der Schweiz praktizierenden Imamen für Aufsehen, und immer wieder erstaunt, dass umstrittene Imame in Moscheen predigen können. Dies ist in meinen Augen für ein friedliches Miteinander in unserem Land schädlich. Ansatzpunkte, um gegen streitbare Imame vorzugehen, bieten sich insbesondere auf drei Ebenen: Erstens mittels der Wahrung des religiösen Friedens und der öffentlichen Ordnung, was primär Sache der Kantone ist. Zweitens kann strafrechtlich verfolgt werden, wer zu Gewalt und Rassismus, etwa in Form sogenannter Hasspredigten, aufruft. Drittens gibt es im Bereich des Migrationsrechts mittels der Einreisebestimmungen und des Aufenthaltsrechts Ansatzpunkte.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Erachtet er die in den relevanten Rechtsbereichen zur Verfügung stehenden Mittel als genügend, um gegen Hassprediger und weitere illegale Aktivitäten im Umfeld religiöser Gruppierungen vorzugehen?
2. Welche zusätzlichen rechtlichen oder vollzugstechnischen Massnahmen müssten seiner Meinung nach ergriffen werden, um die angesprochenen Probleme allenfalls effektiver bekämpfen zu können?
3. Sieht er insbesondere im Migrationsbereich Handlungsbedarf, um illegale Aktivitäten wirkungsvoller zu unterbinden?
4. Welche Massnahmen zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten im religiösen Umfeld stehen den Schweizer Nachbarstaaten zur Verfügung?
5. Welche Vor- und Nachteile sieht er in der Schaffung einer Imamausbildung in der Schweiz und in der staatlichen Anerkennung des Islams in der Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./2. Der Bundesrat beurteilt die vorhandenen Mittel als ausreichend, um gegen sicherheitsgefährdende Hassprediger vorzugehen. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) erlässt gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) Einreiseverbote und Ausweisungen gegenüber ausländischen Predigern, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz unmittelbar gefährden. Dabei stützt sich Fedpol auf die Erkenntnisse des Nachrichtendienstes des Bundes. Geht von ausländischen Hasspredigern eine Gefahr für die öffentliche Ordnung aus, fällt der Erlass eines Einreiseverbots in die Zuständigkeit des Staatssekretariates für Migration, das diese Massnahme gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 AuG verfügt. Befinden sich solche ausländischen Prediger bereits in der Schweiz, können die kantonalen Behörden gestützt auf Artikel 62 Buchstabe c und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AuG prüfen, ob die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu entziehen ist. Anschliessend werden sie aus der Schweiz wegweisen und mit einem Einreiseverbot belegt. Im Bereich des präventiven Staatsschutzes dürfen die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone Informationen über islamistische Imame unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schranken bearbeiten. Sie tun dies beispielsweise wenn der begründete Verdacht besteht, dass terroristische oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten durch Predigen religiösen Hasses vorbereitet werden. Wer in religiösem Zusammenhang Hass predigt, kann sich unter einem strafrechtlichen Blickwinkel insbesondere nach den Artikeln 259 (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit) und 261bis (Rassendiskriminierung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar machen. Gestützt auf den neuen Artikel 66abis StGB (Fassung gemäss der Änderung vom 20. März 2015 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2015 2735) der am 1. Oktober 2016 in Kraft tritt, wird das Gericht gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer eine Landesverweisung von 3-15 Jahren anordnen können, wenn diese oder dieser wegen einer der oben erwähnten Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie oder ihn eine stationäre Massnahme angeordnet wird. Zudem sind mit dem (befristeten) Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der

Gruppierungen "Al-Qaida" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122) jegliche Unterstützungsleistungen gegenüber diesen Organisationen, namentlich Propagandaaktionen, strafrechtlich erfasst.

3. Die in Ziffer 1 und 2 erläuterten ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Zwangsmittel sowie die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Mittel zur Überwachung der Hassprediger reichen grundsätzlich aus. Sie stellen insbesondere auch in präventiver Hinsicht sicher, dass Personen, die nachweislich die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, entweder nicht in die Schweiz gelangen können oder aus der Schweiz aus- oder weggewiesen werden und mit einem Einreiseverbot belegt werden können.

4. Wie in der Schweiz werden auch in den Nachbarländern Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien die "öffentliche Aufforderung zu Straftaten" und die "Hetze" gegen Teile der Bevölkerung wie beispielweise religiöse Gruppen strafrechtlich geahndet.

5. Aufgrund der Rolle von Imamen und anderen Verantwortlichen für die religiöse Führung und die Integration von Ausländern hält es der Bundesrat für wichtig, Weiterbildungsmöglichkeiten für Imame zu schaffen.

Zu diesem Ergebnis kam auch das Nationale Forschungsprogramm 58 "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft". Der Bundesrat hält daher die Schaffung institutionalisierter Weiterbildungsmöglichkeiten für muslimische Betreuungspersonen für sinnvoll. Er hat deshalb die Entstehung des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft begrüsst und unterstützt (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Marra [14.3783](#)).

Für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat sind im Übrigen die Kantone zuständig (Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2831

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3043 – Interpellation

Handlungsfähigkeit von Parlament und Bundesrat sichern. Artikel 121a der Bundesverfassung umsetzen. Schubert-Praxis erhalten

Eingereicht von	 Vogt Hans-Ueli
Einreichungsdatum	02.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

1. Was ist nach seiner Auffassung zu tun, damit - wie vom Bundesrat gewünscht und in Aussicht gestellt - Artikel 121a der Bundesverfassung nötigenfalls durch eine einseitige Schutzklausel umgesetzt werden kann, auch wenn das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht gekündigt ist?
2. Wie beurteilt er die Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit des Parlamentes und des Bundesrates, die sich daraus ergibt, dass das Bundesgericht die Schubert-Praxis im Laufe der Jahre immer mehr eingeschränkt hat?
3. Was ist nach seiner Auffassung zu tun, damit die Schubert-Praxis im Verhältnis zum Personenfreizügigkeitsabkommen wieder gilt?
4. Was ist nach seiner Auffassung zu tun, damit Bundesrat und Parlament von einem Staatsvertrag abweichen können, ohne ihn zuerst zu kündigen, wenn sie ein solches Abweichen (ausnahmsweise) für angezeigt erachten?
5. Wenn ein Bundesgesetz den Vorrang gegenüber dem Personenfreizügigkeitsabkommen ausdrücklich vorsieht (sodass die betreffende Gesetzesbestimmung aufgrund von Art. 190 der Bundesverfassung massgebend ist), geht dann im Konfliktfall das Gesetz oder der Staatsvertrag vor?
6. Was ist nach seiner Auffassung zu tun, um die Schubert-Praxis zu erhalten und eine Erosion durch immer mehr Ausnahmen zu verhindern?
7. Ist er ebenfalls der Meinung, dass im Verhältnis zwischen Gesetzes- und Völkerrecht der Vorrang der "lex posterior" (wie er der Schubert-Praxis zugrunde liegt) eine sachgerechte Konfliktregel ist?
8. Wenn das Parlament die Schubert-Praxis beibehalten, den Vorrang des Personenfreizügigkeitsabkommens gegenüber einem Bundesgesetz aber aufheben möchte, durch welche rechtlichen Grundlagen und Vorschriften (nötigenfalls in der Verfassung) wäre die Schubert-Praxis festzuhalten?

Begründung

Im Urteil 2C_716/2014 vom 26. November 2015 hat das Bundesgericht bekräftigt, dass die Schubert-Praxis im Verhältnis zum Personenfreizügigkeitsabkommen nicht gelte. Es hat daraus abgeleitet, dass eine innerstaatliche Rechtsänderung, die zu einer Abweichung gegenüber dem Freizügigkeitsabkommen führen würde, im Fall eines Normenkonflikts hinter das Abkommen zurückzutreten hätte; das Abkommen würde vorgehen.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Einleitend ist festzuhalten, dass die Schweiz keine völkerrechtlichen Verträge abschliesst, die dem Landesrecht widersprechen. Braucht es zur Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrags Änderungen der landesrechtlichen Vorschriften, so kann die Bundesversammlung die erforderlichen Anpassungen in den referendumpflichtigen Genehmigungsbeschluss aufnehmen (Art. 141a der Bundesverfassung). Die Schweiz als Vertragspartei kann ferner, soweit nötig und zulässig, Vorbehalte formulieren, um damit die rechtliche Wirkung bestimmter Vertragsbestimmungen ihr gegenüber auszuschliessen oder abzuändern. Das Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge enthält also mehrere Instrumente und Sicherungen, die darauf abzielen, dass gar nicht erst ein Konflikt auftritt zwischen dem Völkerrecht und dem Landesrecht. Dieses Vorgehen

entspricht einer langen und bewährten Praxis der Bundesbehörden.

In der Rechtsanwendung lässt sich ein Normkonflikt häufig durch die völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts vermeiden. Wo dies allerdings (in seltenen Fällen) nicht möglich ist und ein Bundesgesetz einem früher abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag widerspricht, kommt die vom Bundesgericht entwickelte Schubert-Praxis zum Tragen: Das völkerrechtswidrige Bundesgesetz hat Vorrang, sofern das Parlament die Völkerrechtsverletzung bewusst in Kauf nahm. Weil aber die Schweiz auch von ihren Vertragspartnern erwartet, dass diese sich an ihre Verpflichtungen halten, sollte ein derartiger Vertragsbruch letztes Mittel bleiben (vgl. zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit und zu deren konkreten Folgen den Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010, BBI 2010 2263 ff., 2288ff.).

1./5. Der Bundesrat will zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung mittels einer Schutzklausel die Zuwanderung von Personen steuern, die unter das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union (EU) fallen. Dabei strebt er eine einvernehmliche Lösung mit der EU an, um die bilateralen Abkommen nicht zu gefährden. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung enthält der vom Bundesrat am 4. März 2016 zuhanden des Parlaments verabschiedete Gesetzentwurf auch eine einseitige Schutzklausel. Müsste sie aktiviert werden, so ergäbe sich ein Widerspruch zu den Zulassungsbestimmungen des FZA. Im Urteil 2C_716/2014 vom 26. November 2015 ist das Bundesgericht davon ausgegangen, dass bei einem Normkonflikt zwischen dem Umsetzungsrecht zu Artikel 121a der Bundesverfassung und dem FZA das Letztere vorgehe. Vor diesem Hintergrund könnte die einseitige Schutzklausel in einem konkreten Einzelfall nur angewendet werden, wenn die Schweiz das FZA kündigen würde (Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2016).

2. Es gehört zum normalen Gang der Rechtsprechung, dass das Bundesgericht eine von ihm entwickelte Praxis, wie die Schubert-Praxis bzw. "PKK-Rechtsprechung", im Laufe der Zeit präzisiert, ergänzt oder davon Abstand nimmt. Die politische Handlungsfähigkeit beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen bleibt aber vollumfänglich gewahrt. Die Schubert-Praxis in ihrer heutigen Ausgestaltung schränkt diese Handlungsfähigkeit auch dann nicht ein, wenn im Laufe der Zeit die Überzeugung reift, dass ein konkreter Vertragsinhalt den Interessen der Schweiz nicht mehr entspricht. Gemäss den üblichen dafür vorgesehenen Verfahren können die Vertragsparteien den betreffenden völkerrechtlichen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen ändern. Auch die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags ist unmittelbarer Ausdruck politischer Handlungsfähigkeit.

3./6.-8. Die Schubert-Praxis hält eine landesrechtliche Regel bereit, welche im Fall eines Konflikts zu einem Vorrang des Bundesgesetzes und damit zu einer Nichtanwendung der völkerrechtlichen Norm führen kann. Unverändert gültig bleiben dabei aber zwei fundamentale Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts, die in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK; SR 0.111) ausdrücklich verankert sind: Nach Artikel 26 WVK bindet ein in Kraft stehender völkerrechtlicher Vertrag die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen (Grundsatz "pacta sunt servanda"). Nach Artikel 27 WVK kann sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen (Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsrecht), um die Nichterfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu rechtfertigen.

Daraus folgt: Ein Normkonflikt zwischen einem völkerrechtlichen Vertrag und einer neuen landesrechtlichen Norm lässt sich nur dann ausräumen, wenn entweder beim völkerrechtlichen Vertrag (Änderung oder Kündigung) oder beim Landesrecht (Änderung oder Aufhebung) angesetzt wird. Zwar ist in Anwendung der Schubert-Praxis die vorläufige Geltung des völkerrechtswidrigen Bundesgesetzes nicht ausgeschlossen, wenn gleichzeitig die Bereitschaft besteht, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen. Diese vorläufige Geltung ist allerdings nur eine behelfsmässige Lösung für Situationen, in denen sich trotz aller Anstrengungen die Entstehung eines Normkonflikts nicht verhindern liess.

Das Parlament hat sich im Jahr 2010, wie vom Bundesrat beantragt, ausdrücklich gegen eine Kodifikation der Schubert-Praxis ausgesprochen; es hat die entsprechende Motion [08.3249](#) abgelehnt (vgl. zur Begründung gegen eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Kodifikation der Schubert-Praxis auch den Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010, BBI 2010 2263ff., 2323f. sowie den Zusatzbericht des Bundesrates vom 30. März 2011, BBI 2011 3613ff., 3660f.). Der parlamentarischen Initiative [09.414](#), die das gleiche Anliegen verfolgte, hat der Nationalrat ebenfalls im Jahr 2010 keine Folge gegeben.

4. Anknüpfend an die voranstehenden Ausführungen sind für den Bundesrat nur wenige Einzelfälle denkbar, in denen das bewusste Abweichen von einem in Kraft stehenden völkerrechtlichen Vertrag angezeigt wäre, ohne dessen Kündigung (oder Änderung) in Betracht zu ziehen. Im Übrigen liegt es nach Auffassung des Bundesrates in der Verantwortung des Gesetzgebers, eine widerspruchsfreie Rechtsordnung zu schaffen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (51)

[Aebi Andreas](#) [Aeschi Thomas](#) [Amaudruz Céline](#) [Amstutz Adrian](#) [Arnold Beat](#) [Brunner Toni](#) [Bühler Manfred](#)

Burgherr Thomas de Courten Thomas Dettling Marcel Egloff Hans Frehner Sebastian Gasche Urs
Geissbühler Andrea Martina Giezendanner Ulrich Glarner Andreas Glauser-Zufferey Alice Grunder Hans Grüter Franz
Hausammann Markus Heer Alfred Herzog Verena Hess Erich Hurter Thomas Imark Christian
Keller-Inhelder Barbara Köppel Roger Martullo-Blocher Magdalena Matter Thomas Müri Felix Page Pierre-André
Pantani Roberta Portmann Hans-Peter Quadri Lorenzo Reimann Lukas Rickli Natalie Rime Jean-François
Rösti Albert Ruppen Franz Rutz Gregor Salzmann Werner Schwander Pirmin Sollberger Sandra Stamm Luzi
Steinemann Barbara Tuena Mauro Vitali Albert von Siebenthal Erich Walliser Bruno Zanetti Claudio
Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;44;12;1231

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3047 – Interpellation

Schwerwiegender Störfall im AKW Fessenheim wurde vertuscht. Schutz der Bevölkerung in der Nordwestschweiz

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	07.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt er unser Recht auf nationale Sicherheit betreffend das AKW Fessenheim völkerrechtlich verbindlich durchzusetzen und eine sofortige Stilllegung zu erreichen?
2. Wann hat er welche Informationen über den Störfall von französischen Behörden und der französischen Regierung erhalten?
3. Entspricht diese Information den mit den französischen Behörden vereinbarten Standards?
4. Warum stellt das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat der Öffentlichkeit keine aktuellen Informationen zum Störfall zur Verfügung?

Welche Schlüsse zieht es aus dem Störfall?

5. Ist er darüber informiert, wie es um die Pläne von Präsident Hollande steht, das AKW Fessenheim bis 2017 zu schliessen und durch ein Kompetenzzentrum für den Rückbau von Kernkraftanlagen zu ersetzen?

Begründung

Drei Minuten lang bewegten wir uns gemäss WDR und "Süddeutscher Zeitung" auf einen schwerwiegenden atomaren Zwischenfall im AKW Fessenheim zu, für den deutschen Atomaufsichtsexperten Mertins den gefährlichsten atomaren Zwischenfall in Westeuropa. Und das vor unserer Haustür, 35 Kilometer von der Region Basel in einem Gebiet mit rund zwei Millionen Menschen. Ein schwerwiegender Zwischenfall würde die Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Region zerstören.

Rheinland-Pfalz und die deutsche Bundesregierung haben offiziell am 4. März 2016 zu Recht die sofortige Abschaltung von Fessenheim gefordert, während mit der ASN (Autorité de sûreté nucléaire) genau die Behörde Entwarnung gibt, die nach dem Vorfall nicht transparent informiert wurde - ebenso wenig wie die Internationale Atomaufsichtsbehörde in Wien. Erst auf Nachfrage erfuhr die ASN Details zum Ablauf - gut zwei Wochen nach dem Vorfall.

Das AKW Fessenheim ist das älteste Atomkraftwerk Frankreichs und gibt seit Jahren regelmässig Anlass zu Kritik, weil es eine veraltete Bauweise, ein dünnes Betoncontainment, defekte Schweissnähte, ungenügend gesicherte Abklingbecken, eine fragwürdige Sicherheitskultur und eine Häufung von Störfällen aufweist. Es liegt mitten in einer Erdbebengefährdungzone, dem beim Bau nicht Rechnung getragen wurde. Ein Bruch des Rheinseitenkanals bedeutet, dass Stromversorgung und Kühlung nicht mehr sichergestellt werden können und somit innerhalb kürzester Zeit eine Beschädigung des Reaktorkerns möglich ist. Mit anderen Worten: Wir haben derzeit keine Kontrolle über die Sicherheit der Bevölkerung am Oberrhein.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Diskussion über Kernkraftwerke auf internationaler Ebene zu intensivieren. Er hat das Thema der nuklearen Sicherheit im Rahmen seiner Kontakte mit den Vertreterinnen und Vertretern der französischen Regierung regelmässig angesprochen und ist bestrebt, dies weiterhin zu tun. Aus dem Völkerrecht sowie gestützt auf das Vorsorgeprinzip lässt sich nicht schlussfolgern, dass Frankreich seinen Pflichten nicht nachgekommen wäre.

2. Die französische Nuklearaufsichtsbehörde (Autorité de surveillance nucléaire, ASN) hat die Öffentlichkeit am 17. April 2014

über das angesprochene Ereignis informiert (<http://www.asn.fr/Controler/Actualites-du-controle/Avis-d-incident-des-installations-nucleaires/Inondation-interne-dans-la-partie-non-nucleaire-du-reacteur-n-1>). Die ASN und der Betreiber des Kernkraftwerks Fessenheim haben zusätzlich im Rahmen von zwei Sitzungen des regionalen Informationsgremiums "Commission locale d'information et de surveillance de Fessenheim" (CLIS) am 23. Juni 2014 und am 2. Oktober 2014 Auskunft gegeben. An diesen Veranstaltungen nahmen auch Vertreter des Kantons Basel-Stadt und zahlreicher Medien teil. Die entsprechenden Informationen sind unter <http://www.haut-rhin.fr/clis> abrufbar. Zudem informierte die ASN im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der französisch-schweizerischen Kommission für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz (Commission franco-suisse de sûreté nucléaire et de radioprotection, CFS) von September 2014 über den Ereignishergang und die getroffenen Massnahmen.

3. Das bilaterale Abkommen vom 30. November 1989 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über den Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, sowie der Briefwechsel zwischen der zuständigen Préfecture Oberrhein und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz sehen bei einem Störfall im KKW Fessenheim mit möglichen Konsequenzen für Mensch und Umwelt eine umgehende Alarmierung der zuständigen Schweizer Behörden vor. Da der besagte Störfall diesen Schweregrad nicht erreicht hatte, war eine Alarmierung der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) und des Kantons Basel-Stadt nicht erforderlich.

Darüber hinaus decken die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich (das Abkommen von 1988 über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie, SR 0.732.934.9, sowie das Abkommen von 1989 über den Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, SR 0.732.323.49) auch Ereignisse ohne radiologische Konsequenzen ab, die aber bei der Bevölkerung Besorgnis hervorrufen könnten. Die Préfecture hatte in diesem Fall beschlossen, die ausländischen Partner nicht zu informieren, da aufgrund der vom Werk erhaltenen Informationen keine Beunruhigung der Bevölkerung zu erwarten war. Ereignisse, bei denen keine Beunruhigung der Bevölkerung erwartet wird, werden bei Bedarf aufgrund von Erfahrungen bei den jährlich stattfindenden bilateralen Gesprächen angesprochen.

In diesem Sinne entspricht das Vorgehen dem heutigen Standard.

4. Die Aufsicht über Kernanlagen sowie die damit verbundene Information der Öffentlichkeit gehören zur hoheitlichen Aufgabe der Aufsichtsbehörde desjenigen Staates, in welchem die Kernanlagen in Betrieb stehen. In diesem Fall hat die ASN als zuständige Aufsichtsbehörde am 17. April 2014 Informationen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Informationen wurden am 10. März 2016 von der ASN publiziert.

Aufgrund der dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) vorliegenden Unterlagen ist die von der ASN vorgenommene Einstufung auf der ersten Stufe der International Nuclear Event Scale (Ines-Skala, Stufen 1-7, wobei Stufe 7 den höchsten Schweregrad darstellt) plausibel. Es gibt gemäss Ensi keine Hinweise dafür, dass der Reaktor zu irgendeinem Zeitpunkt in einem unkontrollierten Zustand war: Der Reaktor wurde langsam über die betrieblichen Systeme heruntergefahren. Für die Betriebsmannschaft stand die Möglichkeit, den Reaktor über eine Reaktorschnellabschaltung abzuschalten, stets zur Verfügung. Das Notborierungssystem kam nicht zum Einsatz.

5. Der Bundesrat verfolgt die Absichten der französischen Regierung. Die Inbetriebnahme des sich in der Normandie im Bau befindenden neuen Reaktors Flamanville-3 verlangt die Ausserbetriebnahme von anderen Reaktoren, um die in der Loi sur la transition énergétique festgeschriebene Kapazitätsobergrenze für Kernenergie von 63,2 Gigawatt einzuhalten. Im Oktober 2015 liess die Betreiberfirma Electricité de France (EDF) verlauten, dass die Ausserbetriebnahme des KKW Fessenheim die einzige Option ("l'unique hypothèse") sei, um die gesetzliche Plafonierung einzuhalten. Die Bauarbeiten für Flamanville-3 sind im Verzug; mit der Inbetriebnahme wird frühestens Ende 2018 gerechnet. Ausserdem hänge der Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs für die Stilllegung des KKW Fessenheim teilweise vom Abschluss von Verhandlungen zu Abfindungen ab, so EDF. Die zuständige Ministerin für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Energie hielt ihrerseits fest, dass das Gesuch spätestens bis Ende Juni 2016 eingereicht werden müsse. Die Regierung wird gestützt auf das Gesuch ein Dekret für die Ausserbetriebnahme erarbeiten. Es ist damit zu rechnen, dass die eigentliche Ausserbetriebnahme nicht vor 2018 stattfinden und der Rückbau zwei bis drei Jahre danach beginnen wird.

Zudem ist ein Punkt der Traktandenliste der jährlichen Sitzung der CFS (nächste Sitzung vom 19. bis 21. September 2016) dem Kernkraftwerk Fessenheim gewidmet. Dabei berichtet die ASN jeweils auch über den Stand der angekündigten Stilllegung des Kernkraftwerks.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

Aebischer Matthias Arslan Sibel Brélaz Daniel Chevalley Isabelle de la Reussille Denis Eymann Christoph

Feri Yvonne Flach Beat Fricker Jonas Girod Bastien Glättli Balthasar Grunder Hans Gschwind Jean-Paul
Guhl Bernhard Hadorn Philipp Häsler Christine Heim Bea Humbel Ruth Ingold Maja Jans Beat Landolt Martin
Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Mazzone Lisa Nordmann Roger Nussbaumer Eric
Pardini Corrado Rytz Regula Schelbert Louis Schenker Silvia Schneider-Schneiter Elisabeth Streiff-Feller Marianne
Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3050 – Postulat

Steuerung des Angebots von Käse mit Ursprungsbezeichnung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Eingereicht von	 Bourgeois Jacques
Einreichungsdatum	07.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, zum Thema Käse mit Ursprungsbezeichnung einen Bericht zu erstellen. Dabei muss er:

- die Rahmenbedingungen vergleichen, insbesondere bei der Steuerung des Angebots in den Mitgliedstaaten der EU und in unserem Land; und
- ausführen, welche Schlussfolgerungen daraus für die Schweiz gezogen werden sollen.

Begründung

2007 ist die gegenseitige Öffnung des Käsemarkts zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Seitdem wurden mit der teilweisen Aufhebung der staatlichen Milchkontingentierung und der gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) weitere Schritte dieser Art unternommen. Kürzlich, im Jahr 2013, hat die EU eine neue Regelung verabschiedet (Art. 150 der Verordnung Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates), die für einen bestimmten Zeitraum die Festlegung verbindlicher Bestimmungen für die Steuerung des Angebotes bei Käse mit GUB oder GGA erlaubt. Diese neue europäische Regelung ermöglicht also den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern, das Angebot besser zu steuern und an die Nachfrage anzupassen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der verschiedenen Instrumente, die für Eingriffe in die europäischen und Schweizer Märkte zur Verfügung stehen, wäre es interessant, in einem Bericht diese Unterschiede zu untersuchen, wie sie die Positionierung auf dem Markt beeinflussen, und darzulegen, welche Schlussfolgerungen der Bundesrat daraus ziehen will.

Antrag des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Addor Jean-Luc Barazzone Guillaume Bauer Philippe Borloz Frédéric Buffat Michaël Bulliard-Marbach Christine Buttet Yannick Chiesa Marco Glauser-Zufferey Alice Grin Jean-Pierre Gschwind Jean-Paul Hiltbold Hugues Moret Isabelle Müller Walter Nicolet Jacques Page Pierre-André Pezzatti Bruno Ritter Markus Röstli Albert von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;10;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3056 – Interpellation

Geeignete Strassenprojekte wie die zweite Röhre am Gotthard als öffentlich-private Partnerschaften umsetzen und Verzögerungen bei anderen Vorhaben verhindern

Eingereicht von	 Schneider-Schneiter Elisabeth
Einreichungsdatum	08.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Abstimmungskampf um die zweite Röhre am Gotthard wurden Befürchtungen laut, dass durch dieses Projekt nicht mehr genügend Mittel für andere dringliche Projekte bereitstünden. Diese könnten mit der Umsetzung eines PPP-Modells entkräftet werden.

Ein PPP-Modell würde den Bund von Investitionsspitzen entlasten, da das nötige Kapital durch private Partner, z. B. Pensionskassen, beschafft würde. Diese würden für Betrieb und Amortisation sowie die von ihnen übernommenen Risiken in Jahresraten aus der Strassenrechnung entschädigt. Dadurch würden die Gesamtkosten für den Tunnel transparent abgebildet.

Der Bundesrat hat sich bisher gegen die Umsetzung im Rahmen eines PPP-Modells ausgesprochen. Die Begründungen dazu basierten jedoch auf theoretischen Grundlagen oder Modell-Vorstellungen. Das PPP-Modell wurde aber nie am konkreten Projekt im Vergleich zur konventionellen Beschaffung durchgerechnet. Dazu bietet sich jetzt, im Vorfeld des Baus der zweiten Röhre, lohnenswerte Gelegenheit.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, die Planung des Projektes auf die Realisierung als PPP-Modell auszurichten?
2. Ist er bereit, die Umsetzung als PPP-Modell der konventionellen Beschaffung gegenüberstellen und einem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu unterziehen?
3. Ist er auch der Meinung, dass öffentlich-private Partnerschaften bei der Realisierung auch anderer Grossprojekte die Liquidität des Bundes entlasten und damit deren Umsetzung erleichtern und beschleunigen könnten?
4. Ist er bereit, künftige Grossprojekte einer Gegenüberstellung möglicher Umsetzungsvarianten zu unterziehen und deren Wirtschaftlichkeit transparent zu machen?

Antwort des Bundesrates vom 13.04.2016

Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren mehrmals zum Thema Public Private Partnership (PPP) für Infrastrukturprojekte geäussert (vgl. insbesondere die Interpellationen Kofmel [97.3604](#), Pfisterer Thomas [05.3603](#), Raymond [10.3568](#), Schneider-Schneiter [12.3121](#) und Abate [14.3925](#) sowie die Postulate Bischof [12.3635](#) und Fluri [13.3483](#)). Er verweist deshalb auf die entsprechenden Ausführungen.

Der Bahninfrastrukturfonds und der vom Bundesrat vorgeschlagene Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds dienen u. a. zur Finanzierung von Grossprojekten im Bereich der nationalen Verkehrsinfrastrukturen. Die Fondslösungen bezwecken, im Zusammenspiel mit den dafür entwickelten Instrumenten - insbesondere den strategischen Entwicklungsprogrammen - die langfristige Planungs- und Realisierungssicherheit zu erhöhen, sodass die notwendige Verkehrsinfrastruktur rechtzeitig und ohne grosse Verzögerung zur Verfügung gestellt werden kann.

1./2. Nein. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht vom 17. Dezember 2010 zur Sanierung des Gotthard-Strassentunnels und in der Auslegeordnung Strassenbenutzungsgebühren vom 27. Juni 2012 zum Schluss, dass eine PPP-Lösung für den Bereich der nationalen Strassenverkehrsinfrastrukturen nicht geeignet ist. Besonders gilt dies für den Gotthard-Strassentunnel, welcher eine verkehrspolitische Schlüsselrolle einnimmt. Der Bundesrat sieht deshalb weiterhin davon ab, PPP als mögliche Umsetzungsvariante zu prüfen.

3./4. Der Bundesrat hat die Verwaltungseinheiten in Artikel 52a der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) verpflichtet, in geeigneten Fällen PPP-Lösungen zu prüfen. Voraussetzung ist aber, dass die PPP-Lösung über den gesamten Lebenszyklus eines Vorhabens günstiger ist als eine konventionelle Lösung. Dies ist grundsätzlich nur dann gewährleistet, wenn die privaten Anbieter dank einer höheren Effizienz die tieferen Finanzierungskosten des Staates wettmachen und gleichzeitig ihre Gewinnansprüche decken können. Effizienzgewinne dieser Höhe sind umso schwieriger zu erzielen, als der Bund heute sehr tiefe Finanzierungskosten hat und bereits in vielen Bereichen eng mit der Privatwirtschaft zusammenarbeitet. PPP darf ferner auch nicht dazu führen, dass der Bund die Vorgaben der Schuldenbremse umgeht und mit kurzfristig verfügbarem privatem Kapital Investitionen anstösst, deren Folgekosten er langfristig nicht tragen kann. Reine Finanzierungsengpässe sind somit aus Sicht des Bundesrates keine hinreichende Begründung für PPP-Lösungen. Vor diesem Hintergrund kommt die Studie "Eignung des PPP-Ansatzes zur Realisierung von Projekten im Bahnsektor sowie zur Vorfinanzierung von ZEB- und Bahn-2030-Projekten" vom Dezember 2010 zum Schluss, dass der PPP-Ansatz im Allgemeinen, aber auch im Speziellen wie zur Vorfinanzierung von ZEB- und Bahn-2030-Projekten nicht eingesetzt werden sollte und auch im Hinblick auf die Kosteneffizienz grundsätzlich nicht zu empfehlen ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

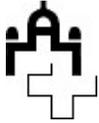
Ergänzende Erschliessung:

48;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3057 – Interpellation

Anpassung des Schweizer Waffenrechts an jenes der EU

Eingereicht von	 Knecht Hansjörg
Einreichungsdatum	08.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der EU wird offenbar das Waffenrecht im Nachgang zu den Terroranschlägen in Paris verschärft. Die Schweiz ist als Schengen-Staat davon betroffen. Dazu stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie hoch wird der Druck auf die Schweiz sein, diese Änderungen ohne Ausnahmen zu übernehmen?
2. Sieht er die Möglichkeit, in Bezug auf das Schweizer Miliz- und Schiesswesen Ausnahmen auszuhandeln?
3. Wer auf Schweizer Seite ist in dieser Sache in Brüssel und gegenüber der EU verantwortlich?
4. Wie sieht der Auftrag dieser verantwortlichen Personen aus?
5. Inwiefern stünden solche Änderungen im materiellen und generellen Gegensatz zur 2011 von Volk und Ständen abgelehnten Volksinitiative ("Für den Schutz vor Waffengewalt") und Verschärfung im Waffenrecht?
6. Mit welcher gesetzlichen Grundlage und Begründung unterstützt das Bundesamt für Polizei die Verschärfungen der EU grundsätzlich?
7. Würde sich der Druck auf die Schweiz mit dem Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens mit dynamischer und faktisch zwingender Rechtsübernahme von EU-Recht durch die Schweiz erhöhen, solche Änderungen im Waffenrecht zu übernehmen?
8. Wie schätzt er den zeitlichen Ablauf der EU-internen Verhandlungen ein, und bis wann wird dieses Thema nach Ansicht des Bundesrates für die Schweiz aktuell?

Begründung

Die in der EU geplanten Verschärfungen des Waffenrechts stehen teilweise den Grundprinzipien des Schweizer Waffenrechts diametral entgegen. Es sollen beispielsweise halbautomatische zivile Feuerwaffen verboten werden, welche ähnlich wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen. Das sind genau solche halbautomatischen Sturmgewehre, die heute im ausserdienstlichen Schiesswesen der Schweiz breit eingesetzt werden und mit einem Waffenerwerbsschein eingekauft werden können. Zudem wäre es gemäss Entwurf der EU Armeemitgliedern in der Schweiz in Zukunft nicht mehr möglich, die Ordonnanzwaffen nach dem Ende der Dienstpflicht mit nach Hause zu nehmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein Bedürfnisnachweis und medizinische Abklärungen für Jäger, Schützen oder Sammler eingeführt werden sollen. Dies ist heute im Schweizer Waffenrecht nicht vorgesehen und würde tief in das traditionelle Schweizer Schiesswesen mit Hunderttausenden aktiven Schützen eingreifen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Der Bundesrat hat bereits bei der Beantwortung der Interpellation Ruiz Rebecca [15.4199](#), "Neue Feuerwaffen-Richtlinie der EU. Sind in der Schweiz Anpassungen notwendig?", festgehalten, dass es sich beim Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (nachfolgend: EU-Waffenrichtlinie) um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes im Sinne des Schengen-Assoziierungsabkommens handelt. Damit ist die Schweiz grundsätzlich dazu verpflichtet, die Richtlinie zu übernehmen und ins nationale Recht umzusetzen.
2. Die Beratungen im Rat der EU wurden auf Expertenstufe Ende November 2015 aufgenommen (Ratsarbeitsgruppe Genval).

Eine erste Diskussion auf Ministerebene fand am 10. März 2016 statt. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und, wenn ja, welche Regelungsinhalte letztendlich vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament verabschiedet und in der Schweiz umzusetzen sein werden. Die Schweiz setzt sich in den Beratungen für pragmatische Lösungen ein, um insbesondere dem ausserdienstlichen Schützenwesen, das eng mit dem schweizerischen Milizsystem und der Ordonnanzwaffe verbunden ist, Rechnung zu tragen.

3. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) vertritt die Interessen der Schweiz auf Ministerebene (JI-Rat), auf Expertenebene ist die Schweiz durch das federführende Bundesamt für Polizei an den Beratungen im Rat vertreten (Ratsarbeitsgruppe Genval). Zur Festlegung der jeweiligen Position der Schweiz werden alle mitbetroffenen Stellen, insbesondere auch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, in die Arbeiten mit einbezogen.

4./6. Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zur Verhandlungsposition der Schweiz gemacht werden. Die Schweiz unterstützt grundsätzlich Massnahmen, die der Verhinderung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität dienen. Sie setzt sich in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels ein, strebt aber pragmatische Lösungen an, welche dem ausserdienstlichen Schützenwesen, das eng mit dem schweizerischen Milizsystem und der Ordonnanzwaffe verbunden ist, Rechnung tragen. In diesem Sinne hat sich die Vorsteherin des EJPD am letzten JI-Rat in Brüssel am 10. März 2016 geäussert.

5. Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt, ist zum jetzigen Zeitpunkt der zu übernehmende Regelungsgegenstand noch nicht klar. Daher können auch noch keine Angaben dazu gemacht werden, inwieweit dieser dem Inhalt der Volksinitiative "für den Schutz vor Waffengewalt" entspricht oder nicht. Klar ist aber, dass sich das Parlament und - im Rahmen des fakultativen Referendums - auch das Schweizer Stimmvolk zur Vorlage werden äussern können, soweit zur Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie gesetzliche Anpassungen erforderlich sein sollten.

7. Nein. Der Anwendungsbereich eines institutionellen Abkommens wäre auf bestehende und zukünftige Marktzugangsabkommen zwischen der Schweiz und der EU beschränkt (Binnenmarktbezug). Das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA), welches u. a. den Bereich des Waffenrechts abdeckt, ist kein Marktzugangsabkommen und wäre daher auch nicht vom Anwendungsbereich des institutionellen Abkommens erfasst.

8. Verlässliche Einschätzungen hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Zwar hat sich die niederländische Ratspräsidentschaft zum Ziel gesetzt, bis Ende Juni 2016 eine konsolidierte Position des Rates zu erarbeiten. Allerdings muss sich auch das Europäische Parlament noch mit dem Kommissionsvorschlag zur Anpassung der EU-Waffenrichtlinie befassen. Es ist davon auszugehen, dass das Europäische Parlament dann seinerseits Anpassungswünsche formulieren wird, welche in der Folge zwischen ihm und dem Rat zu bereinigen sind. Erst wenn beide Organe einem Kompromiss zustimmen und die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie gemeinsam verabschieden, wird der entsprechende Rechtsakt der Schweiz als Weiterentwicklung notifiziert. Sollten zur Umsetzung in der Schweiz Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich werden, so verfügt die Schweiz gestützt auf das SAA über eine Frist von maximal zwei Jahren zur Übernahme und Umsetzung. Somit dürften die entsprechenden Änderungen der EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz frühestens in drei Jahren anwendbar werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3062 – Interpellation

Finanzierung von Infrastrukturprojekten mit Schweizer Beteiligung in Afrika. Welche Unterstützung bietet der Bund?

Eingereicht von	 Chevalley Isabelle
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz verfügt über ausgezeichnetes Know-how in der Infrastrukturentwicklung, beispielsweise in der Energiegewinnung und im Transport. Afrika braucht heute unbedingt nachhaltige Infrastrukturen für das Wirtschaftswachstum, das nötig ist für die Beschäftigung der afrikanischen Jugend und die soziale Entwicklung des Kontinents.

Verschiedene afrikanische Länder verfügen über ein enormes Potenzial für erneuerbare Energie. In Kamerun z. B. werden heute nur 5 Prozent des Wasserkraftpotenzials genutzt, ganz zu schweigen von beispielsweise dem Solarenergie- oder Biomassepotenzial.

In der aktuellen wirtschaftlichen Lage muss die Schweizer Industrie, insbesondere der Maschinenbau, neue Märkte erschliessen, um die Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern. Perspektiven gibt es in Afrika, aber die privaten Schweizer Akteure sind aus zwei Gründen oft benachteiligt: erstens wegen des starken Frankens und zweitens, weil unsere europäischen und chinesischen Konkurrenten für den Export von staatlichen Exportförderungsgeldern profitieren können. Andererseits wollen heute viele afrikanische Länder eine stärkere Diversifizierung bei ihren internationalen Partnern, um über Alternativen zu China, Frankreich usw. zu verfügen, und von der Neutralität der Schweiz profitieren.

Die Herausforderung bei der Entwicklung von Infrastrukturen in Afrika ist, die Studien finanziert zu bekommen, die für die Finanzierung von Projekten nötig sind. Ist diese Hürde überwunden, interessieren sich traditionelle Finanzakteure für das Projekt. Um aber die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, müssen zuerst die Studien finanziert werden. Diese Studien sind eine Spezialität der Schweiz.

Im Anschluss an die Interpellation [15.3864](#) und um das Know-how der Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung in Afrika zu nutzen, stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Über welche Finanzierungsmöglichkeiten verfügt der Bund, um den Export des Maschinenbaus und der Schweizer Industrie im Bereich der Infrastruktur nach Afrika zu unterstützen?
2. Inwiefern kann der Auftrag der Schweizerischen Exportrisikoversicherung erweitert werden, damit auch die Entwicklungsrisiken während der Studien im Vorfeld von Infrastrukturprojekten gedeckt werden?
3. Könnte der Bund mit dem Finanzsektor der Schweiz einen Fonds für Investitionen in Infrastrukturen in Afrika ins Leben rufen, damit die Projektstudien Schweizer Akteure finanziert werden können?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Der Bedarf an Infrastrukturen und Ingenieur-Know-how in Afrika ist bekannt. Auch dass sich bei der Infrastrukturentwicklung in Afrika die Finanzierung der notwendigen Studien, um diese Projekte für die traditionellen Finanzakteure des Marktes interessant zu machen, als schwierig gestaltet, ist nicht neu. Deshalb unterstützt der Bund zusammen mit anderen internationalen und multilateralen Partnern mehrere Programme, die Lösungen für die Infrastrukturprobleme in Afrika entwickeln. Als Beispiele können hier genannt werden: Esmap (Energy Sector Management Assistance Program, siehe www.esmap.org: technisches Hilfsprogramm im Energiebereich für die Partner der Weltbank); HSAP (Hydropower Sustainability Assessment Protocol, siehe www.hydrosustainability.org: Programm zur systematischen Entwicklung von Nachhaltigkeitsbeurteilungen für Wasserkraftinstallationen); PIDG-Infraco Africa (Private Infrastructure Development Group, siehe www.pidg.org: Programm zur Erleichterung von PPP-Transaktionen im Infrastrukturbereich, insbesondere durch die Risikominderung für die beteiligten Privatunternehmen). Schweizer Unternehmen können natürlich an den internationalen

Ausschreibungen zur Umsetzung dieser Programme teilnehmen.

Darüber hinaus unterstützt der Bund die Plattform Repic (Renewable Energy & Energy Efficiency Promotion in International Cooperation, siehe www.repic.ch). Diese bietet eine Teilfinanzierung für Pilotprojekte von Schweizer Akteuren im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz, welche zusammen mit Akteuren aus anderen Partnerländern der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in Afrika, umgesetzt werden.

Zudem gilt es daran zu erinnern, dass die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit und die Wirtschaftshilfe keine gebundenen Finanzhilfen sind, die nur für Schweizer Partner oder zum Teil für Schweizer Partner reserviert wären. Des Weiteren umfasst das Schweizer Mandat für die öffentliche Entwicklungshilfe keine Exportförderung für die Schweizer Wirtschaft.

2. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (Serv) deckt die politischen Risiken sowie die Delkredererisiken (Geschäftsrisiko) im Zusammenhang mit dem Export von Waren und Dienstleistungen. Die Versicherung von Entwicklungsrisiken während der Studienphase von Infrastrukturprojekten oder die Finanzierung solcher Studien gehören nicht zum Mandat der Serv.

Im Bereich der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes und der Wasserbewirtschaftungsprojekte unterstützt die Serv Schweizer Exporteure auf der Grundlage der OECD-Übereinkommen, indem sie spezielle Bedingungen wie etwa langfristige Finanzierungen anbietet. Wie bei der grossen Mehrheit der Exportkreditversicherungen (ECA) der OECD-Mitglieder ist nicht vorgesehen, dass die Serv Machbarkeitsstudien von Infrastrukturprojekten finanziell unterstützt oder das Entwicklungsrisiko während der Studienphase solcher Projekte abdeckt. Die 2014 vom WBF/Seco durchgeführte Vernehmlassung zur Teilrevision des Serv-Gesetzes ergab, dass keine Ausweitung der Produktpalette der Serv gewünscht wird. Die Serv arbeitet als Organisation eigenwirtschaftlich: Sie finanziert sich selbst über die Prämieinnahmen, wobei die Prämien risikogerecht sein müssen. Ausserdem verfügt sie momentan weder über das Know-how noch über das nötige Personal und die gesetzliche Grundlage, um Machbarkeitsstudien zu versichern.

3. Es existieren mehrere internationale Fonds für die Vorbereitung von Infrastrukturprojekten. Die Errichtung eines solchen Fonds für die Schweiz wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll, zumal kaum die nötige kritische Minimalgrösse erreicht würde, um ein bedeutender Akteur auf diesem Markt zu werden. Die Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich zudem, wie vom Parlament gefordert, auf eine beschränkte Anzahl Länder. In geografischer Hinsicht könnte ein solcher Fonds somit nur sehr begrenzt eingesetzt werden, und die Wahrscheinlichkeit wäre relativ gering, dass er je eine glaubwürdige Mindestgrösse erreicht, ohne dass es zu Marktverzerrungen kommt. Deshalb konzentriert sich die Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit bei den bilateralen Finanzierungen auf die Umsetzung von Infrastrukturprojekten. Wenn in diesem Kontext Teilstudien (z. B. Machbarkeitsstudien) notwendig sind, handelt es sich fast ausschliesslich um projektbezogene Studien, die immer öffentlich ausgeschrieben werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66:08:48

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3064 – Interpellation

Asylgesuche im Zürcher Testzentrum und in den Empfangszentren

Eingereicht von	 Pantani Roberta
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit ungefähr 20 Monaten ist das Test-Verfahrenszentrum für Asylsuchende in Zürich in Betrieb, die Ergebnisse werden demnächst in einem Bericht des Staatssekretariats für Migration veröffentlicht. Aus Presseartikeln, die in den letzten Tagen erschienen sind, geht hervor, dass die mit der Einrichtung des Testzentrums verbundenen Ziele anscheinend erreicht worden sind. Das Verfahren soll schneller sein und Vorteile zeigen, und anscheinend verlassen mehr Asylsuchende während des laufenden Verfahrens die Schweiz.

Damit sich diese Informationen besser einordnen lassen und mit Blick darauf, dass mit dem Testzentrum auch eine Entlastung der bestehenden Empfangs- und Verfahrenszentren in der ganzen Schweiz angestrebt wird, stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylgesuche wurden 2015, pro Quartal, im Testzentrum und wie viele in den verschiedenen Empfangs- und Verfahrenszentren bearbeitet?
2. Wie viele bewilligte Stellen gab es 2015 im Testzentrum und wie viele in jedem einzelnen Empfangs- und Verfahrenszentrum?
3. Wie viele Befragungen zur Person wurden 2015, pro Quartal, bei der Registrierung im Testzentrum und wie viele in jedem Empfangs- und Verfahrenszentrum durchgeführt?
4. Wie viele Anhörungen gab es 2015, pro Quartal, im Testzentrum und wie viele in den verschiedenen Empfangs- und Verfahrenszentren?
5. Wie viele Entscheide wurden 2015, pro Quartal, im Testzentrum und wie viele in jedem Empfangs- und Verfahrenszentrum getroffen?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die quantitativen Ergebnisse des Testbetriebs in einem unabhängigen Evaluationsbericht festgehalten sind. Dieser wurde am 14. März 2016 publiziert. Darin enthalten sind auch Vergleiche zwischen dem Test- und dem Regelbetrieb. Es ist zu beachten, dass die Mehrheit der Asylentscheide des Regelbetriebs in der Zentrale in Bern-Wabern und nicht in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) gefällt wird. Zudem wurden 2015 aufgrund der hohen Zahl Gesuchseingänge in den EVZ primär Registrierungen vorgenommen und keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt. Im Testbetrieb werden hingegen bei sämtlichen Asylgesuchen mehrere Verfahrensschritte durchgeführt, und 63 Prozent der Fälle wurden rechtskräftig abgeschlossen. Zudem ist das Personal des Testbetriebs (siehe Frage 2) auch für alle Massnahmen bezüglich Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden oder Überstellung von Dublin-Fällen resp. den Vollzug der Wegweisung in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich zuständig. Vergleiche zwischen dem Testbetrieb und den einzelnen EVZ sind deshalb nur begrenzt möglich.

1. 2015 bearbeitete das Testzentrum insgesamt 1718 Asylgesuche. Im 1. Quartal waren es 232, im 2. Quartal 464, im 3. Quartal 624 und im 4. Quartal 398. Davon wurden 927 Gesuche erstinstanzlich erledigt. In den EVZ des Bundes wurden 2015 insgesamt 34 572 Asylgesuche registriert, aber nicht alle dort weiterbearbeitet. Im 1. Quartal waren es 3473 Registrierungen, im 2. Quartal 6133, im 3. Quartal 10 934 und im 4. Quartal 14 032. Davon wurden 5430 erstinstanzlich entschieden.
2. Für den Testbetrieb waren im Jahr 2015 33,8 Stellen bewilligt. Dem EVZ Altstätten wurden 16,1 Stellen bewilligt, dem EVZ Chiasso 25,6 Stellen, dem EVZ Kreuzlingen 38,1 Stellen, dem EVZ Basel 32,3 Stellen und dem EVZ Vallorbe 27,7 Stellen.

3. Bei der Befragung zur Person (BzP) weicht das Verfahren im Testbetrieb von demjenigen in den EVZ ab. Für den Testbetrieb werden daher die Anzahl Erstbefragungen (EB) sowie die Anzahl beratender Vorgespräche (BV) angegeben und für die EVZ die Anzahl BzP (inkl. der Registrierungen mit verkürzter Befragung zur Person). 2015 wurden im Testbetrieb insgesamt 588 EB und 964 BV durchgeführt: im 1. Quartal 260 EB (Das beratende Vorgespräch wird seit dem 17. April 2015 mit der Einführung eines weiter optimierten Verfahrensprozesses durchgeführt. Während zuvor mit allen Asylsuchenden eine Erstbefragung durchgeführt wurde, findet seither nur noch bei minderjährigen Asylsuchenden eine Erstbefragung statt), im 2. Quartal 102 EB und 265 BV, im 3. Quartal 95 EB und 413 BV und im 4. Quartal 131 EB und 286 BV. 2015 wurden in den EVZ insgesamt 28 150 BzP durchgeführt, nämlich im 1. Quartal 2787, im 2. Quartal 5402, im 3. Quartal 9082 und im 4. Quartal 10 879.

4. Im Testbetrieb Zürich wurden 2015 657 Anhörungen durchgeführt: im 1. Quartal 125, im 2. Quartal 118, im 3. Quartal 191 und im 4. Quartal 223. In den EVZ wurden 2015 2186 Anhörungen durchgeführt: im 1. Quartal 978, im 2. Quartal 682, im 3. Quartal 341 und im 4. Quartal 185.

5. Der Testbetrieb Zürich fällte 2015 927 erstinstanzliche Entscheide: im 1. Quartal 290, im 2. Quartal 202, im 3. Quartal 196 und im 4. Quartal 239. Die EVZ fällten 2015 5430 Entscheide: im 1. Quartal 1704, im 2. Quartal 1719, im 3. Quartal 965 und im 4. Quartal 1042.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Quadri Lorenzo](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3066 – Motion

Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb

Eingereicht von	 Nantermod Philippe
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der Bundesgesetzgebung vorzuschlagen, um den regelmässigen und berufsmässigen Personentransport in Personenwagen den ordentlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Arbeitsgesetzgebung zu unterstellen, statt dass die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) für diese Transporte gilt.

Begründung

Mit der Ankunft von Uber auf dem Markt der professionellen Transportdienstleistungen wurde ein Sektor umgewälzt, der von harter Konkurrenz geprägt ist. Versuche, den Markt mit Verboten oder mehr Regulierung zu steuern, führten im Allgemeinen nur dazu, dass die etablierten Unternehmen stärker benachteiligt wurden. Solche Massnahmen stellen auch die Fahrgäste nicht mehr zufrieden, die erwarten, dass sich der Markt weiterentwickelt.

Taxis müssen sehr strenge Vorschriften erfüllen, die aus der Zeit vor GPS und den Informationstechnologien stammen. Heute tragen die Fahrtenschreiberpflicht, die Bewilligung für berufsmässige Personentransporte und die speziell geregelten Arbeitszeiten nicht mehr zum angestrebten Ziel bei, die Sicherheit zu gewährleisten. Hingegen führen sie zu einem verzerrten Wettbewerb zulasten der Taxis und verhindern jede Innovation "made in Switzerland".

Würde man die berufsmässigen Fahrerinnen und Fahrer den ordentlichen Vorschriften des SVG, des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts unterstellen, wäre die Sicherheit gewährleistet, und die neuen Fahrdienste würden nicht mehr de facto von einem ungerechten Wettbewerbsvorteil profitieren. Die Kantone, Gemeinden und Städte könnten, wenn sie dies wollten, weiterhin Konzessionen für die Nutzung ihres öffentlichen Raums erteilen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass die Vorschriften betreffend das Mitführen von fremden Personen in Fahrzeugen aufgrund von neuen (teilweise berufsmässigen und teilweise nichtberufsmässigen) Angeboten zu überprüfen sind.

Antrag des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bauer Philippe Borloz Frédéric Bourgeois Jacques Derder Fathi Hess Hermann Hiltbold Hugues Merlini Giovanni
Moret Isabelle Wasserfallen Christian Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3067 – Motion

Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Fairer Wettbewerb und klare Bezeichnungen

Eingereicht von	 Nantermod Philippe
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der Bundesgesetzgebung vorzuschlagen, um die Bezeichnung "Taxi" mit einer Selbstregulierungsklausel zu schützen, dies im Rahmen einer Marktliberalisierung.

Begründung

Mit der Ankunft von Uber auf dem Markt der professionellen Transportdienstleistungen wurde ein Sektor umgewälzt, der von harter Konkurrenz geprägt ist. Versuche, den Markt mit Verboten oder mehr Regulierung zu steuern, führten im Allgemeinen nur dazu, dass die etablierten Unternehmen stärker benachteiligt wurden. Solche Massnahmen stellen auch die Fahrgäste nicht mehr zufrieden, die erwarten, dass sich der Markt weiterentwickelt.

Im Rahmen der Marktliberalisierung müssen die Kundinnen und Kunden ihren Transportdienst in Kenntnis der Sachlage wählen können, und die berufsmässig verkehrenden "Taxis" müssen ihre Wettbewerbsvorteile geltend machen können.

Mit dieser Motion wird vorgeschlagen, dass die Bezeichnung "Taxi" geschützt wird, z. B. durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, damit die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden können. Die Branche selbst soll mit der Aufgabe betraut werden, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf zu regeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Die Präsenz des Unternehmens Uber führt weltweit zu erheblichen Umwälzungen auf den Taximärkten. Der Bundesrat begrüsst es grundsätzlich, wenn neue Angebotsformen in den Markt eintreten und dadurch den Wettbewerb verstärken. Er ist jedoch auch der Ansicht, dass gleich lange Spiesse für vergleichbare Angebote gelten sollten.

Im Zusammenhang mit den relevanten Rahmenbedingungen für Vermittlungs-Plattformen wie Uber ist zu berücksichtigen, dass Bestimmungen auf Kantons- sowie Gemeindeebene betroffen sind. Der Bundesrat hat diesbezüglich die Autonomie der Kantone und Gemeinden zu respektieren. Diesen steht grundsätzlich die Kompetenz zu, Vorschriften für das Taxigewerbe zu erlassen, wodurch sie den unterschiedlichen lokalen Bedingungen angemessen Rechnung tragen können. Hinzu kommt, dass neben den jeweiligen kantonalen Regelungen auch der Vollzug der relevanten Bundesgesetze hauptsächlich den Kantonen obliegt.

Der Begriff "Taxi" gehört zum allgemeinen Sprachgebrauch und insoweit auch zum Gemeingut. Das Wort "Taxi" kann deshalb weder als Marke hinterlegt noch durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) geschützt werden. Hingegen kann der Berufsstand entsprechend gesetzlich geregelt werden.

Wie bereits erwähnt, besteht im Bereich des Taxigewerbes eine entsprechende Gesetzgebung, welche den lokalen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Darüber hinaus erarbeitet der Bundesrat momentan einen Bericht zu den zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Dabei wird er auch auf Fragen rund um die sogenannte Sharing Economy, also auch auf neue Angebote wie Uber, eingehen und allfälligen Handlungsbedarf für den Bund identifizieren. Basierend darauf wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen und mögliche Massnahmen entscheiden.

Aus diesen Gründen ist es für den Bundesrat nicht zweckmässig, die in der Motion geforderten Gesetzesanpassungen an die Hand zu nehmen.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3068 – Motion

Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	09.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der Bundesgesetzgebung an die neuen Angebote im Transportbereich, namentlich die neu aufgekommenen Fahrdienste sowie die Online-Plattformen, vorzuschlagen. Zu prüfen ist insbesondere eine grundlegende Anpassung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) an die neuen Technologien.

Begründung

Die Bundesgesetzgebung entspricht angesichts des Angebots an neuen Fahrdiensten nicht mehr den Anforderungen. Darüber sind sich alle einig, sowohl aufseiten von Uber als auch aufseiten der Taxifahrerinnen und -fahrer. Eine Anpassung der ARV 2 oder sogar ihre ersatzlose Aufhebung ist unumgänglich, insbesondere damit eine Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen beiden Transportsektoren verhindert wird. Man kann beispielsweise heute, im Jahr 2016, die Vorschrift hinterfragen, wonach ein Fahrtenschreiber zu verwenden ist, um die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führerinnen und Führer von leichten Fahrzeugen zu erfassen und zu kontrollieren. Aber es gibt sicher auch andere Lösungen. Der Bundesrat wird daher beauftragt, alle auf Bundesebene möglichen Lösungen zu prüfen, mit denen auf diese neuen Angebote (und die damit verbundene starke Nachfrage) reagiert werden kann, und er soll dem Parlament Instrumente vorschlagen, mit denen die zu erwartende Entwicklung dieser Angebote und ihre voraussichtliche Ausweitung auf Fahrgemeinschaften mit weniger berufsmässigem Charakter beobachtet werden können. Sinnvoll könnte insbesondere ein Bericht in diesem Bereich sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass die Vorschriften betreffend das Mitführen von fremden Personen in Fahrzeugen aufgrund von neuen (teilweise berufsmässigen und teilweise nichtberufsmässigen) Angeboten zu überprüfen sind.

Antrag des Bundesrates vom 20.04.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR \(KVF-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bauer Philippe Borloz Frédéric Bourgeois Jacques Hess Hermann Hiltbold Hugues Merlini Giovanni Moret Isabelle
Nantermod Philippe Wasserfallen Christian Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

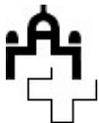
Ergänzende Erschliessung:

44;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3070 – Interpellation

Patientenfreizügigkeit im stationären Bereich. Kontingentierung des Zugangs zu ausserkantonalen Spitälern

Eingereicht von



Amaudruz Céline

Einreichungsdatum 09.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen Erledigt

Eingereichter Text

Mehrere Kantone, namentlich in der Westschweiz, kontingentieren den Zugang zu ausserkantonalen Spitälern für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Sie berücksichtigen dabei die vom Standortkanton des Spitals festgelegten Quoten, um die Kostenübernahme zu verweigern, wenn diese Quoten überschritten werden. Dadurch wird die freie Wahl der Versicherten durch diese Kantone aufgrund einer kontingentierten Spitalplanung eingeschränkt.

Ich bitte den Bundesrat daher, auf die folgenden Fragen zu antworten:

1. Ist er auch der Meinung, dass die Kantone durch die Kontingentierung des Zugangs zu ausserkantonalen Spitälern für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die freie Wahl der Versicherten nach Artikel 41 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) einschränken und sich über das Ziel der Planung hinwegsetzen, das vom Bundesgesetzgeber vorgesehen ist?
2. Ist er damit einverstanden, diese Frage im Rahmen der Evaluation der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung zu untersuchen?
3. Verpflichtet er sich, den eidgenössischen Räten gegebenenfalls entsprechende korrigierende Massnahmen vorzuschlagen?

Begründung

Mit der Einführung der neuen Spitalplanung können sich die Grundversicherten im Spital oder in der Klinik ihrer Wahl behandeln lassen, sofern die Einrichtung auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder des Standortkantons des Spitals aufgeführt ist. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen Spitälern und Privatkliniken ist nicht mehr relevant. Die Kantone müssen eine Bedarfsplanung in Bezug auf die Spitalversorgung ihrer Wohnbevölkerung ausarbeiten und dabei in angemessener Weise die privaten Einrichtungen berücksichtigen. Sie können Leistungsaufträge für vorher festgelegte Leistungsmengen zuteilen. Mehrere Kantone, wie Neuenburg und Jura, haben entschieden, die Übernahme der Kosten ihrer ausserkantonal im Spital behandelten Patientinnen und Patienten zu beschränken. Der Kanton Freiburg will sich nur an den Kosten seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die in einem Kanton behandelt werden, in dem die lokale Planung eine Quote vorsieht, beteiligen, wenn diese Fälle der vom Standortkanton des Spitals festgelegten Quote angerechnet werden. Nun hat ja aber dieser Kanton diese Massnahmen nur im Rahmen seiner eigenen Planung getroffen und nicht entsprechend den Bedürfnissen anderer Kantone.

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./3. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (C-6266/2013) geht Folgendes hervor: Benötigt der Wohnkanton der Patientinnen und Patienten die Kapazitäten einer ausserkantonalen Einrichtung nicht, um den Gesundheitsversorgungsbedarf seiner Bevölkerung zu decken, ist die Kostenübernahme gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gewährleistet, jedoch nur im Rahmen der vom Standortkanton des Spitals definierten Kapazitäten. Der besagte Entscheid betraf eine auf der Anzahl Betten beruhende Planung im psychiatrischen Bereich. Der genannte Grundsatz gilt jedoch analog auch für die auf der Anzahl Fälle basierende Planung in der Akutpflege, die gemäss einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 138 II 398) eine Beschränkung des Leistungsumfangs vorsehen kann. Im Rahmen der Verpflichtung zur interkantonalen Koordination der Planungen müssen die Kantone jedoch die einschlägigen Daten zu den Patientenströmen auswerten und untereinander austauschen sowie die Planungsmaßnahmen mit den Kantonen koordinieren, die in ihrer Bedarfsdeckung davon betroffen sind. Gegen die Planungsentscheide kann vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Der Bundesrat wird die Praxis der Kantone bezüglich ausserkantonaler Hospitalisierungen weiterhin aufmerksam verfolgen, insbesondere die Einhaltung der Quoten und die Festlegung der Referenztarife. Beim derzeitigen Stand der Dinge erachtet es der Bundesrat nicht als notwendig, Korrekturen am geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

2. Die Vorbereitungsarbeiten zur Studie "Einfluss der KVG-Revision auf die Entwicklung der Spitallandschaft und Sicherstellung der Versorgung" laufen. Diese Studie soll die Auswirkungen der KVG-Revision auf die Spitallandschaft und die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung untersuchen. Im Rahmen dieser Arbeiten ist der Bundesrat bereit, die in der Interpellation angesprochene Problematik zu berücksichtigen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

[Addor Jean-Luc](#) [Brand Heinz](#) [Buffat Michaël](#) [Bühler Manfred](#) [Chiesa Marco](#) [Clottu Raymond](#) [Glauer-Zufferey Alice](#) [Golay Roger](#) [Grin Jean-Pierre](#) [Gschwind Jean-Paul](#) [Häsler Christine](#) [Hiltbold Hugues](#) [Hurter Thomas](#) [Moret Isabelle](#) [Nicolet Jacques](#) [Page Pierre-André](#) [Rime Jean-François](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

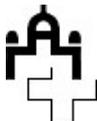
Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3071 – Interpellation

Milchkuh-Initiative. Massnahmen gegen Einnahmenerosion und Defizitwirtschaft

Eingereicht von	 Hadorn Philipp
Einreichungsdatum	10.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Beantwortung der Frage [16.5042](#) in der Fragestunde vom 7. März 2016 hielt Bundesrat Maurer fest:

1. Eine Annahme der Milchkuh-Initiative (VI) würde ein Loch von jährlich 1,5 Milliarden Franken in die Bundeskasse reissen.
2. Diese VI würde ein "einschneidendes Sparprogramm nach sich ziehen".
3. Der Bundesrat würde sich "gegen die Initiative einsetzen und im üblichen Rahmen engagieren".

Es ist davon auszugehen, dass eine Annahme dieser Verfassungsinitiative umgehend den Mittelentzug aus der Bundeskasse von rund 750 Millionen Franken für das laufende Jahr bewirken würde. Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- a. Welche Ausgaben müsste der Bund ganz konkret bei Annahme dieser VI für das laufende Jahr 2016 reduzieren, um die erforderlichen drei viertel Milliarden Franken für das Jahr 2016 einzusparen?
- b. Welcher Anteil müsste mutmasslich durch Mehraufwände der Kantone kompensiert werden?
- c. Welche Ausgaben oder Leistungen würde der Bundesrat zur Reduktion oder zum Abbau für die Folgejahre vorschlagen, um die jährlich wiederkehrenden fehlenden 1,5 Milliarden Franken kompensieren zu können?
- d. Würde diese faktisch ernsthafte Bedrohung dieser VI nicht ein Engagement des Bundesrates gegen die Milchkuh-Initiative rechtfertigen, welches den beabsichtigten "üblichen Rahmen" sprengt, beispielsweise in gleichem Umfang wie dasjenige von Bundesrätin Leuthard für die zweite Gotthardröhre?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

a. Über die Volksinitiative "für eine faire Verkehrsfinanzierung" wird am 5. Juni 2016 abgestimmt. Bei einer Annahme der Initiative würden bis Ende Jahr rund 800 Millionen Franken aus den Mineralölsteuererträgen zusätzlich für den Strassenverkehr zweckgebunden. Es wäre allerdings nicht mehr möglich, für den Rest des Jahres 2016 ein Sparprogramm aufzugleisen. Ein solches könnte realistischere Weise erst ab 2017 umgesetzt werden und müsste in den Folgejahren in mehreren Schritten auf den nötigen Umfang erhöht werden. Trotz Fehlens eines schon in diesem Jahr wirksamen Sparprogramms wäre die Rechnung 2016 noch nicht direkt betroffen, da die Ausgaben für den Strassenbereich - mit einer Ausnahme - 2016 noch nicht ansteigen, sondern im Rahmen der budgetierten Werte anfallen würden.

Die Ausnahme betrifft die Beiträge des Bundes an die allgemeinen Strassenlasten der Kantone. Diese werden als Anteil von mindestens 10 Prozent der zweckgebundenen Mineralölsteuererträge (inklusive Erträge Autobahnvignette) berechnet und würden bei einer Annahme der Initiative somit automatisch um rund 80 Millionen Franken ansteigen. Diese zusätzliche Ausgabe würde das Rechnungsergebnis 2016 entsprechend verschlechtern.

Eine weitere direkte Auswirkung der Initiative bestünde darin, dass die Schuld gegenüber der Spezialfinanzierung Strassenverkehr bereits 2016 um rund 720 Millionen Franken ansteigen würde (800 Millionen zusätzliche zweckgebundene Mineralölsteuererträge abzüglich zusätzlicher Beiträge an Kantone von 80 Millionen). Diese Entwicklung würde sich fortsetzen, solange die Einsparungen bei den übrigen Bundesaufgaben nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr eingesetzt oder für diesen reserviert werden können (beispielsweise mittels Einlagen in den Infrastrukturfonds). Der sich daraus ergebende Saldo zugunsten der Strasse müsste später mit zusätzlichen Einsparungen abgebaut werden.

b. Generell sind die Kantone auf gesunde Bundesfinanzen angewiesen. Nur ein stabiler Bundeshaushalt garantiert verlässliche und planbare Bundesleistungen. Die ab 2017 anlaufenden Sparmassnahmen hätten zweifellos auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Kantone, sind doch diese in vielen Bereichen von Bundesbeiträgen abhängig.

c. Angesichts des Umfangs der einzusparenden Mittel ist davon auszugehen, dass die meisten Leistungen des Bundes von einem Sparprogramm betroffen wären. Zudem müssten zumindest in einer ersten Phase vor allem Aufgabengebiete mit einem hohen Anteil an ungebundenen, d. h. nicht durch Verfassung oder Gesetz vorgegebenen Ausgaben einbezogen werden - dazu gehören u. a. Bildung und Forschung, die Landwirtschaft, die Landesverteidigung und die Entwicklungszusammenarbeit. Auch der öffentliche Verkehr könnte nicht ausgenommen werden. Zur Verteilung der Sparvorgaben auf einzelne Aufgaben - und damit auch zu den konkreten Auswirkungen auf die Kantone - kann sich der Bundesrat im Vorhinein jedoch nicht äussern. Diese Aufteilung wäre letztlich Ausfluss der politischen Willensbildung in Bundesrat und Parlament.

d. Gemäss Artikel 34 der Bundesverfassung und Artikel 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist der Bundesrat verpflichtet, die Stimmberechtigten des ganzen Landes kontinuierlich über eidgenössische Abstimmungsvorlagen zu orientieren. Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Die im Zusammenhang mit der Volksinitiative "für eine faire Verkehrsfinanzierung" geplante bzw. durchgeführte Informationstätigkeit entspricht nach Auffassung des Bundesrates diesen Anforderungen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

[Allemann Evi](#) [Barrile Angelo](#) [Feri Yvonne](#) [Friedl Claudia](#) [Graf Maya](#) [Graf-Litscher Edith](#) [Hardegger Thomas](#) [Heim Bea](#) [Maire Jacques-André](#) [Marra Ada](#) [Marti Min Li](#) [Masshardt Nadine](#) [Munz Martina](#) [Nordmann Roger](#) [Piller Carrard Valérie](#) [Rytz Regula](#) [Schwaab Jean Christophe](#) [Seiler Graf Priska](#) [Semadeni Silva](#) [Steiert Jean-François](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

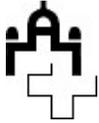
Ergänzende Erschliessung:

24;55

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3072 – Interpellation

Subjektfinanzierung in der höheren Berufsbildung wirft Fragen auf

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	10.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

1. Wie hoch wird der Mitnahmeeffekt durch die neue Subjektfinanzierung beziffert?
2. Studierende einer höheren Berufsbildung müssten die Ausbildungskosten von mehreren Semestern vorfinanzieren. Ist diese Vorfinanzierung im Sinne einer Stärkung der Berufsbildung sinnvoll und gegenüber Studierenden an einer Hochschule gerecht?
3. Damit sich geeignete Personen an die zentralen Prüfungen anmelden, werden Studierende meist über Promotionsordnungen oder erforderliche Modulabschlüsse selektioniert. Abgewiesene Personen könnten nicht in den Genuss einer Subjektfinanzierung kommen. Wie kann diese Ungerechtigkeit gegenüber Studierenden an Hochschulen beseitigt werden?
4. Wie kann verhindert werden, dass vorbereitende Schulen dem Druck der Studierenden nachgeben und möglichst alle Studierenden zur Prüfung zulassen, obwohl schon frühzeitig erkannt wurde, dass einzelne nicht geeignet sind?

Begründung

Zur Stärkung der höheren Berufsbildung ist eine Subjektfinanzierung zugunsten Absolvierender von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Prüfungen vorgesehen. Die Vorlage für die Änderung des BBG wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich gutgeheissen. Der Ergebnisbericht wurde im Juni 2015 publiziert. Bei der Umsetzung der neuen Bundesfinanzierung zur Stärkung der höheren Berufsbildung könnten Probleme und Mitnahmeeffekte entstehen, die die gutgemeinte Stärkung der Berufsbildung egalalisieren könnten.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Im Rahmen des 2013 lancierten Strategieprojektes des Bundes werden gemeinsam mit den Verbundpartnern Lösungsansätze zur besseren Positionierung und Finanzierung der höheren Berufsbildung erarbeitet und umgesetzt. Die Massnahmen zielen auf eine Stärkung der höheren Berufsbildung, die mit ihren arbeitsmarktorientierten Abschlüssen einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung qualifizierter Fachkräfte leistet. Im Bereich der Finanzierung ist eine angemessene Subventionierung der Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten, ein zentrales Anliegen. Die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden eidgenössischer Prüfungen soll gesenkt bzw. mit anderen Tertiärabschlüssen vergleichbarer werden. Ausgehend von dieser Forderung wurde ein neues, verbundpartnerschaftlich abgestütztes System entwickelt, welches direkte Beiträge durch den Bund vorsieht. Diese subjektorientierte Finanzierung soll den Wettbewerb stärken und die Qualität der Bildungsangebote erhöhen.

1. Primäres Ziel der neuen Finanzierung der vorbereitenden Kurse ist die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse. Mit der neuen Finanzierung gehen gewisse Mitnahmeeffekte einher. Es wird beispielsweise Prüfungsabsolvierende geben, die den vorbereitenden Kurs auch ohne Bundesbeiträge besucht hätten. Zudem ist mit einem Verdrängungseffekt bei der Finanzierung durch die Arbeitgeber zu rechnen. Diese Effekte sind jedoch sehr schwer zu beziffern. Dafür müsste die Zahlungsbereitschaft der Kursteilnehmenden bzw. der Arbeitgeber erhoben werden.
2. Vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen werden zum Teil auch mit dem Ziel besucht, eine berufsorientierte Weiterbildung zu absolvieren (ohne Prüfung). Eine Subventionierung solcher Weiterbildungen ergäbe eine Wettbewerbsverzerrung zulasten anderer Weiterbildungsangebote und entspräche unerwünschten Mitnahmeeffekten. Deshalb muss die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Absolvierung der Prüfung geknüpft werden, was effektiv eine Vorfinanzierung der Kurskosten durch die Teilnehmenden bedingt.

Neben der öffentlichen Hand beteiligen sich auch die Arbeitgeber und Branchenverbände an der Finanzierung. Zurzeit erhalten rund zwei Drittel der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen Beiträge von ihrem Arbeitgeber. Es ist zu erwarten, dass Arbeitgeber, Branchenverbände usw. die potenziellen Prüfungsteilnehmenden künftig bei der Vorfinanzierung unterstützen werden. Der Bund beabsichtigt seinerseits, die Vorfinanzierung zu begünstigen: Kursteilnehmende sollen eine Zessionsvereinbarung abschliessen können, wonach sie ihr Anrecht auf Auszahlung des Bundesbeitrages nach Absolvieren der Prüfung an Dritte abtreten, die ihnen die Kurskosten vorfinanzieren.

Um negative Effekte im System frühzeitig zu erkennen, wird der Bund ein Monitoring der Entwicklungen im Bereich der eidgenössischen Prüfungen durchführen.

3./4. Mit der neuen Bundesfinanzierung zugunsten von Absolvierenden vorbereitender Kurse sollen die eidgenössischen Prüfungen als Teil der höheren Berufsbildung gestärkt werden. Der Bund regelt und beaufsichtigt nur die eidgenössischen Prüfungen, nicht jedoch die Vorbereitung auf den Abschluss. Es ist die Aufgabe der Prüfungsträgerschaften, die Selektion vor der Prüfung und die Prüfungszulassung zu steuern. Auch diesbezüglich soll das erwähnte Monitoring helfen, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amarelle Cesla Bulliard-Marbach Christine Feri Yvonne Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Marra Ada Piller Carrard Valérie Quadranti Rosmarie Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3073 – Interpellation

Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur "Heilung" von Homosexualität bei Minderjährigen

Eingereicht von	 Quadranti Rosmarie
Einreichungsdatum	10.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz werden nach wie vor Therapien auch bei Minderjährigen durchgeführt, die eine Heilung von Homosexualität versprechen. Nach wie vor gibt es Psychologen, Therapeuten und Seelsorger, die Homosexualität als Krankheit deklarieren und Jugendliche oft jahrelang therapieren. Dass solche Therapien nicht erfolgreich sein können, versteht sich. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Homosexualität angeboren und keine Selbstwahl der sexuellen Orientierung ist. Dass diese Therapien aber bei den Betroffenen unendliches Leid bis hin zu Suizidabsichten/Suizid auslösen können, ist wahrscheinlich. Die Organisationen sind vorsichtiger geworden. Gegenüber früher werben sie nicht mehr direkt auf der Homepage. Auf Anfrage werden aber Therapien nach wie vor durchgeführt. Dies kann als Hinweis gewertet werden, dass sich die Organisationen und Therapeuten durchaus bewusst sind, dass sie sich hier auf unsicherem Terrain bewegen.

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass es Organisationen gibt, welche solche Therapien auch bei Jugendlichen durchführen?
2. Auch wenn er keine Kenntnis hat, will er sich dafür einsetzen, dass vor allem Jugendliche vor solchen Therapien geschützt sind?
3. Was konkret will er im Sinne des Jugendschutzes unternehmen?
4. Geht er davon aus, dass ein Straftatbestand, z. B. Nötigung, erfüllt ist?
5. Wenn nein, was unternimmt er, damit im 21. Jahrhundert Psychologen, Therapeuten, Seelsorger, die solche Therapien durchführen, unter Strafe gestellt werden können?
6. Kann oder müsste eine Kesb hier eingreifen, obwohl kantonal unterschiedliches Vorgehen wenig sinnvoll wäre?

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

1. Dem Bundesrat sind namentlich keine Organisationen oder Personen bekannt, welche Therapien gegen Homosexualität bei Minderjährigen anbieten oder durchführen.
2. Aus Sicht des Bundesrates gehört der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von psychisch oder physisch schädlichen Behandlungen, zu denen auch die erwähnte Therapierung von Homosexualität gehört, zu den Kernaufgaben unserer Gesellschaft. Solche Therapien sind nicht nur wirkungslos, sondern mit erheblichem Leid für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Netz von öffentlichen und privaten Instanzen und Einrichtungen des Jugendschutzes sowie der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene, in Kantonen und Gemeinden ist gut ausgebaut. Dieses Netz kann jedoch nur wirksam werden, wenn sich Kinder und Jugendliche oder aber die für sie verantwortlichen Erwachsenen an diese Stellen wenden.
3. Der Bundesrat sieht darüber hinaus keine spezifisch auf den Schutz Minderjähriger vor Therapien gegen die Homosexualität ausgerichtete Handlungsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass der Bund die Tätigkeit und die Projekte von LGBT Youth Schweiz (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) sowie "Beratung + Hilfe 147" von Pro Juventute finanziell unterstützt. LGBT Youth Schweiz ist im Bereich der Prävention tätig und will LGBT-Jugendliche bezüglich ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität stärken.
4. Wenn Minderjährige Therapien gegen Homosexualität unterzogen werden, geschieht dies notwendigerweise im Einverständnis mit oder auf Initiative ihrer Eltern. Da sich die Therapie von Minderjährigen gegen Homosexualität mit der Berufsethik von psychotherapeutischen oder seelsorgerischen Fachpersonen nicht vereinbaren lässt, ist davon auszugehen, dass insbesondere Angebote von selbsternannten "Heilern" in Anspruch genommen werden. Ob die Durchführung solcher

Therapien einen Straftatbestand darstellt, kann nur im Einzelfall von einem Gericht beurteilt werden.

5. Die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von psychotherapeutisch tätigen Psychologinnen und Psychologen unterliegt bereits heute den gesetzlichen Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes. Dieses legt die Berufspflichten in diesem Bereich verbindlich fest: Namentlich müssen diese Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die Rechte ihrer Klientinnen und Klienten respektive Patientinnen und Patienten wahren. Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Berufspflichten ist die Aufsichtsbehörde des Kantons, welcher die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat. Die Durchführung von Therapien zur Heilung von Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, stellt eine Verletzung dieser Berufspflichten dar. Eine solche Verletzung kann, so sie der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet wird, Disziplinar massnahmen bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung zur Folge haben. Für die Durchsetzung der Berufsethik in der kirchlichen Seelsorge sind die Kirchen zuständig.

6. Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung eines Kindes respektive eines Minderjährigen Kenntnis hat. Die Kesb sind für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständig. Sie sind in diesem Sinne die richtige Ansprechstelle, wenn Kinder bzw. Minderjährige psychisch oder physisch misshandelt werden und ihre Eltern diesen Missstand nicht beheben können oder wollen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2841;1216

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3074 – Interpellation

Weshalb wurden die Militärunterkünfte auf dem San-Jorio-Pass abgebrochen?

Eingereicht von



Regazzi Fabio

Einreichungsdatum

10.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Amt hat den Entscheid zum Abbruch der beiden Gebäude gefällt, und welche Gründe wurden dafür angegeben?
2. Wurde ein Baugesuch eingereicht, um mit dem Abbruch zu beginnen?
3. Wurden der Kanton Tessin und das zuständige Departement darüber informiert? Wurden sie mit einbezogen?
4. Wurde im Rahmen des Entscheids die historische Bedeutung der Gebäude gebührend berücksichtigt?
5. Sind im Kanton Tessin weitere Abbruchprojekte dieser Art vorgesehen?

Begründung

Die beiden Kasernen auf dem San-Jorio-Pass mit einer Fläche von etwa 180 Quadratmetern wurden Ende 2015 infolge eines Entscheids von Armasuisse und des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport abgebrochen. Es sei daran erinnert, dass es sich bei diesen beiden alten Gebäuden, die sich auf dem Passübergang zwischen dem Comersee, dem Misox und Bellinzona befanden, zweifelsohne um Bauwerke von historischer Bedeutung handelte.

Sowohl aus historischer Sicht als auch für Wanderinnen und Wanderer und für die Sektionen des Tessiner Alpenvereins "Società Alpinistica Ticinese" wäre es von Interesse gewesen, die beiden Gebäude zu erhalten und/oder umzunutzen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) trägt zu seinem historischen Erbe Sorge. Es hat seine erhaltenswerten Gebäude und Verteidigungsbauten in zwei denkmalpflegerischen Inventaren bezeichnet. Ein Rückbau dieser Bauten und Anlagen ist nur unter speziellen Anforderungen möglich.

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Den Entscheid zum Rückbau der beiden Gebäude hat Armasuisse Immobilien als zuständige Stelle des VBS gefällt. Die Gebäude waren in einem schlechten Zustand und stellten eine Gefahr für Mensch und Tier dar.
2. Für die Bewilligung des Rückbaus nicht mehr benötigter militärischer Bauten ist die militärische Plangenehmigungsbehörde zuständig. Sie hat das Vorhaben geprüft und nach Artikel 5 der militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51) als genehmigungsfrei beurteilt. Ausschlaggebend war, dass im konkreten Fall keine Verletzung schutzwürdiger Interessen der Raumordnung, der Umwelt oder von Dritten ersichtlich war. Die Gebäude waren insbesondere auch nicht im Inventar der erhaltenswerten militärischen Hochbauten des VBS aufgeführt.
3. Das VBS thematisiert einmal pro Jahr im Gespräch mit den zuständigen Stellen des Kantons Tessin aktuelle Fragen zu militärischen Immobilien und zur Raumplanung. Im Dezember 2014 wurde die Frage der Umnutzung von nicht mehr benötigten militärischen Gebäuden diskutiert und der Kanton angefragt, ob eine zivile Nutzung bewilligungsfähig wäre. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 hat das Raumplanungsamt des Kantons Tessin diese Anfrage negativ beantwortet. Die beiden Gebäude befanden sich auf einer Höhe von rund 1900 Metern über Meer und in der Landwirtschaftszone.
4. Die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Inventare des VBS erfolgte durch Fachleute. Die beiden Gebäude wurden nicht

in die Inventare aufgenommen, weshalb keine Einschränkung in Bezug auf den Rückbau bestand.

5. Überzählige Bauten und Anlagen des VBS, die keiner zivilen Nutzung zugeführt werden können, werden zurückgebaut, wenn eine vertragliche Verpflichtung dazu besteht oder wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Im Kanton Tessin werden weitere Gebäude zurückgebaut, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Brand Heinz](#) [Chiesa Marco](#) [Nicolet Jacques](#) [Pantani Roberta](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

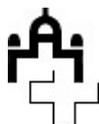
Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3077 – Interpellation

Zukunft des Skulpturenarks "Il Giardino" von Daniel Spoerri. Die Zeit drängt!

Eingereicht von	 Fluri Kurt
Einreichungsdatum	14.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, wie er seine in der Antwort auf die Interpellation [13.3817](#) geäusserte Absicht, den Skulpturenpark "Il Giardino" von Daniel Spoerri in Seggiano zu erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten, umsetzen will.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation [13.3817](#), "Zukunft des Skulpturenarks 'Il Giardino' von Daniel Spoerri", bestätigte der Bundesrat, dass der in Seggiano in der Toskana gelegene Skulpturenpark "Il Giardino" von Daniel Spoerri "eine einzigartige Plattform darstellt, um das Interesse für moderne und zeitgenössische Kunst und insbesondere für das Schaffen wichtiger Schweizer Künstlerinnen und Künstler zu wecken und zu pflegen".

Der Bundesrat bestätigte ferner, dass dieser Skulpturenpark erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben sollte. Im Moment sehe er allerdings nicht, wie er diesen unterstützen könnte. Er erklärte sich jedoch bereit zu prüfen, ob allenfalls das Schweizerische Institut in Rom mit dem Park zusammenarbeiten und dazu beitragen könnte, dessen Attraktivität und Zukunft zu sichern.

In der Fragestunde vom 9. Dezember 2013 beantwortete der Departementsvorsteher unsere Frage nach dem weiteren Vorgehen so, dass das Bundesamt für Kultur in der ersten Hälfte 2014 Gespräche mit dem Schweizerischen Institut in Rom und der Kulturstiftung Pro Helvetia aufnehmen werde.

Nach verschiedenen schriftlichen und telefonischen Interventionen fand am 16. Juni 2015 endlich eine Besprechung des Interpellanten mit Dr. Holland, Direktor Pro Helvetia, statt, anlässlich welcher dieser die entsprechenden Dokumente und Unterlagen erhielt.

Am 27. November 2015 orientierte Herr Holland den Interpellanten, dass Pro Helvetia keine Beiträge an Betriebs- und Infrastrukturkosten leisten könne, bloss an Ausstellungsprojekte, Aufführungen, Lesungen und Konzerte usw. Mit anderen Worten: "Il Giardino" kann auch durch Pro Helvetia nicht unterstützt werden. Ebenso unterstützt das Schweizer Institut in Rom Anlässe von Dritten grundsätzlich nicht.

So stehen wir nun rund zweieinhalb Jahre nach der eingangs erwähnten Interpellation vor dem Nichts. Der Künstler Daniel Spoerri ist unterdessen 86 Jahre alt und würde es gerne noch erleben, dass die Eidgenossenschaft seine 1997 gegründete und aus eigenen Mitteln realisierte Stiftung und den entsprechenden Park nicht nur verbal, sondern auch mit Taten unterstützt.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Pro Helvetia und das Bundesamt für Kultur haben die notwendigen Gespräche geführt und die Abklärungen betreffend die Unterstützung des Skulpturenarks "Il Giardino" von Daniel Spoerri in Seggiano in der Toskana vorgenommen.

Pro Helvetia kann im Rahmen des ordentlichen Gesuchsverfahrens Einzelprojekte des Skulpturenarks für Ausstellungen, Aufführungen oder Lesungen von Schweizer Künstlerinnen und Künstlern unterstützen, wenn die Projekte die jeweiligen Kriterien erfüllen, wie sie die Stiftung auf ihrer Webseite veröffentlicht hat. Eine weiter gehende Unterstützung des Skulpturenarks durch den Bund ist hingegen mangels gesetzlicher Grundlagen nicht möglich.

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3078 – Interpellation

Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung. Reichen unsere Massnahmen aus?

Eingereicht von	 Ruiz Rebecca Ana
Einreichungsdatum	14.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die jüngsten Änderungen der vierten Geldwäscherichtlinie im Rahmen des Kampfs gegen die Terrorismusfinanzierung in Europa?
2. Beurteilt der Bundesrat im Vergleich zum sich schnell entwickelnden Rahmen der EU die bestehenden Massnahmen in der Schweiz als ausreichend und angemessen, vor allem, was die Befugnisse der Schweizer Financial Intelligence Unit (FIU) betrifft?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die Erstellung von nationalen Registern der Bankkonten oder der als gleichwertig angesehenen Instrumente im Hinblick auf die Geschwindigkeit, mit der die entsprechenden Finanzinformationen erhältlich sind, und deren Verfügbarkeit?
4. In Bezug auf die Prepaid-Karten, die ohne Verwendung eines Bankkontos eine anonyme Verwendung ermöglichen: Glaubt der Bundesrat, dass die Anforderungen, die mit der Verpflichtung zur Identitätsprüfung und deren Modalitäten sowie mit der Rückverfolgbarkeit der Transaktionen verbunden sind, in der Schweiz ausreichen? Und plant er gegebenenfalls für Fälle, bei denen keine Identifizierung nötig ist, die Hürden zu erhöhen?

Begründung

Am 2. Februar 2016 stellte die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Verstärkung des Kampfs gegen die Terrorismusfinanzierung vor.

Konkret bedeutet das, dass die Kommission eine Reihe von Änderungen an der vierten Geldwäscherichtlinie vornehmen möchte, dazu gehören insbesondere die folgenden Ziele: Stärkung der Befugnisse der Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der EU und Förderung der Zusammenarbeit; zentrale Register für Bank- und Zahlungskosten oder zentrale Datenauffindungssysteme in allen Mitgliedstaaten; Bekämpfung der Risiken der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und mit Zahlungsinstrumenten auf Guthabenbasis (z. B. Guthabekarten).

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./2. Die Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates (2015/849) - kurz die vierte Geldwäscherichtlinie - trat Mitte Juni 2015 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten müssen sie bis spätestens am 26. Juni 2017 umsetzen. Sie ist auf die Schweiz nicht anwendbar. Der Bundesrat nahm auch vom Aktionsplan Kenntnis, den die Europäische Kommission am 2. Februar 2016 vorstellte. Der Bundesrat verfolgt mit grossem Interesse die damit verbundenen gesetzgeberischen Entwicklungen, in deren Zuge die vierte Geldwäscherichtlinie geändert wird.

In der vierten Geldwäscherichtlinie werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Meldestellen für Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. Financial Intelligence Units, FIU) präzisiert. Gemäss Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) wird die zentrale Meldestelle (MROS) in der Schweiz vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) geführt. Die MROS triagiert und analysiert die von Finanzintermediären (und seit dem 1. Januar 2016 auch von Händlerinnen und Händlern) erstatteten Verdachtsmeldungen.

Mit den jüngsten, am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen des GwG sind die Kompetenzen der MROS zur internationalen Zusammenarbeit verstärkt und die Möglichkeiten der Analyse und Informationsbeschaffung im Inland

ausgeweitet worden.

Derzeit evaluieren Gutachter aus Gafi-Mitgliedstaaten die Schweiz im Rahmen des Gafi-Evaluationsprozesses. Anlässlich ihres Besuchs in der Schweiz von Ende Februar bis Anfang März dieses Jahres befassten sich die Gafi-Gutachter eingehend mit den Kompetenzen der MROS. Der Evaluationsbericht wird kommenden Oktober von der Gafi-Vollversammlung verabschiedet werden. Der Bundesrat wird die Erkenntnisse der Evaluation zur Kenntnis nehmen und analysieren, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

3. Derzeit führen einige europäische Staaten ein zentrales Bankkontenregister. Der Aktionsplan der Europäischen Kommission sieht nun vor, in die vierte Geldwäscherichtlinie Mechanismen wie zentrale Bankkontenregister oder zentrale Datenauffindungssysteme einzubringen. Die Kommission beabsichtigt, den zentralen Meldestellen Zugriff auf dieses Register zu gewähren.

Die von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Fragen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und der Zugriffsrechte, stellen sich auch in der Schweiz. Dem Bundesrat sind allerdings noch keine Details der vorgesehenen Massnahme bekannt. Deshalb lässt sich derzeit weder die Tragweite der Massnahme einschätzen noch ihre Effizienz beurteilen, verglichen mit dem aktuell in der Schweiz angewandten System. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung auf europäischer Ebene und in anderen Staaten und Finanzplätzen.

4. Die Europäische Kommission anerkennt die klaren Vorteile, die Prepaid-Karten wirtschaftlich schwachen Personen bieten und all jenen, die Prepaid-Karten nutzen, um sich möglichst gegen Internetbetrug zu schützen oder um ihre Privatsphäre zu wahren. Als Beispiel für den Nutzen von Prepaid-Karten verweist die Kommission darauf, dass einige Mitgliedstaaten dieses Instrument zur Auszahlung von Sozialleistungen verwenden.

Der Bundesrat ist sich allerdings des Risikos bewusst, dass solche Prepaid-Karten zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Laut des vom Bundesrat in Auftrag gegebenen und im Juni 2015 veröffentlichten "Berichtes über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz" (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/42572.pdf>) ist es möglich, dass Prepaid-Karten künftig vermehrt zur Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Dieses Zahlungsverfahren ermöglicht es indessen durchaus, Transaktionen bis zu einem gewissen Grad zurückzuverfolgen.

Die einschlägigen Schweizer Bestimmungen sehen vor, dass die Emittenten, die neue Zahlungsmethoden wie Prepaid-Karten anbieten, von der formellen Identitätsprüfung absehen können, jedoch nur, wenn bei Transaktionen ein limitierter Betrag in geringer Höhe nicht überschritten wird und die Zahlungsmittel nur für Transaktionen mit geringem Risiko verwendet werden (z. B. um Waren zu kaufen und um für Dienstleistungen zu zahlen; ausgeschlossen sind jedoch Überweisungen an Privatpersonen oder Bargeldbezüge). Ausserdem muss der Finanzintermediär die Transaktionen in jedem Fall überwachen und Vorkehrungen treffen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimiten zu verhindern.

Der Bundesrat wird weiterhin beobachten, wie sich die Risiken in diesem Bereich entwickeln, und die internationalen Beratungen über die Verabschiedung neuer Standards und die Arbeiten auf EU-Ebene verfolgen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass beim heutigen Stand der Dinge die Wirkung neuer Massnahmen begrenzt bliebe, es sei denn, sie würden auf globaler Ebene umgesetzt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amarelle Cesla Chevalley Isabelle Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Marra Ada Munz Martina Piller Carrard Valérie Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Tornare Manuel

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

09;10;24

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3079 – Interpellation

Mutter werden und dann den Job verlieren?

Eingereicht von	 Ruiz Rebecca Ana
Einreichungsdatum	14.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Liegen dem Bundesrat entsprechende Fälle vor? Falls ja, wie beurteilt er sie?
2. Denkt er nicht, dass es sinnvoll wäre, den Kündigungsschutz für Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub in den Beruf zurückkehren, zu erweitern? Wie denkt er über Massnahmen, mit denen Arbeitgeber, die sich so verhalten, stärker sanktioniert werden? Wäre die Einführung einer Elternzeit nicht ein Weg, um die Mentalität zu verändern und solches Verhalten einzudämmen?
3. Nach dem 9. Februar hat der Bundesrat regelmässig die Notwendigkeit unterstrichen, die einheimischen Arbeitskräfte, und vor allem die Frauen, besser zu mobilisieren. Denkt der Bundesrat nicht, dass die oben beschriebenen Vorgehensweisen nicht dem von ihm geäusserten Willen entsprechen und dass sie die Frauen davon abbringen, nach einer Schwangerschaft wieder Teil- oder Vollzeit in den Arbeitsmarkt einzusteigen?

Begründung

Es kommt regelmässig vor, dass gewissenlose Arbeitgeber Frauen kündigen, die nach ihrem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit Vollzeit wieder aufnehmen. Eine Entlassung während der Schwangerschaft oder den sechzehn Wochen nach der Geburt wird nichtig erklärt. Einer Frau zu kündigen, die die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub wiederaufnimmt, ist hingegen legal. Die Fälle häufen sich und werden von den Gewerkschaften scharf kritisiert. Dabei zeigt sich, dass diese Kündigungen selten durch echte Auslöser wie interne Umstrukturierungen oder wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sind. Es handelt sich vielmehr um Kündigungen, die aufgrund der neuen familiären Situation der Frauen ausgesprochen werden. Es scheint, als fürchteten die Arbeitgeber jedes kleinste Entgegenkommen von ihrer Seite. Dieses Phänomen lässt sich in verschiedenen Branchen beobachten: in Banken, im Verkauf, im Gastgewerbe, in der Industrie; es betrifft auch Frauen, die Vollzeit wieder in ihren Beruf einsteigen.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1./2. In letzter Zeit wurde verschiedentlich über Kündigungen berichtet, die gegenüber Müttern nach deren Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub ausgesprochen wurden (u. a. "Le Matin Dimanche", 21. Februar 2016, "Des femmes sont licenciées parce qu'elles ont eu un bébé"). In diesen Artikeln werden mehrere Fälle solcher Kündigungen erwähnt. Gemäss den Statistiken der Schweizerischen Konferenz der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz kam es 2013 zu 11 Fällen von Kündigungen wegen Mutterschaft und 6 Fällen von Kündigungen während der Probezeit wegen Schwangerschaft. Im ersten Halbjahr 2014 wurden 15 bzw. 5 Fälle verzeichnet. In 10 von 25 Fällen, die im Jahr 2015 bei der Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz des Kantons Zürich eingereicht wurden oder hängig waren, ging es um Kündigungen wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Kinderbetreuung. Von den Verfahren in den Deutschschweizer Kantonen, die auf der Website www.gleichstellungsgesetz.ch zwischen 2013 und 2016 gesammelt wurden, betrafen 20 diskriminierende Kündigungen wegen Mutterschaft. 6 dieser Verfahren führten zu einem Vergleich bei der Schlichtungsbehörde und 2 zu einer aussergerichtlichen Einigung zwischen den Parteien. In 6 Fällen wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. Schliesslich erhielt die Arbeitnehmerin in 3 Verfahren Recht, in einem wurde sie abgewiesen.

Diese Daten zeigen, dass das Problem weiterhin besteht. Die betreffende Problematik steht im Übrigen besonders im Fokus. So bildete dieses Thema einen expliziten Bestandteil des Auftrags für die Studie über den Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, die vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) durchgeführt wurde. Der

Bundesrat wird sich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Naef [12.3543](#), "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung", auf die Ergebnisse dieser Studie stützen.

Eine Kündigung aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft, selbst nach dem 16-wöchigen Mutterschutzurlaub nach der Niederkunft, ist diskriminierend und somit unrechtmässig (Art. 3 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes, GIG, und Art. 336 Abs. 1 Bst. a des Obligationenrechts). Der Bundesrat bedauert, dass es trotzdem immer wieder zu solchen Fällen kommt. Er nimmt diese ernst und wird die Entwicklung dieses Phänomens weiterhin aufmerksam verfolgen.

Nach Schweizer Recht ist eine Kündigung allerdings im Allgemeinen auch dann gültig, wenn sie widerrechtlich erfolgt. Selbst bei einer diskriminierenden Kündigung besteht die Sanktion lediglich in einer vom Gericht festgesetzten Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen (Art. 5 Abs. 2 und 4 GIG). Artikel 10 GIG, gemäss dem eine Kündigung aufgehoben werden kann, ist auf diese Fälle nicht anwendbar. In einem Vorentwurf, den der Bundesrat am 1. Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt hatte, schlug er vor, die Obergrenze für die Entschädigung auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen, um die abschreckende Wirkung der Sanktion zu verstärken. Diese Vorlage war stark umstritten und wurde sistiert, bis die Ergebnisse zweier Studien vorliegen, die der Bundesrat in Auftrag gegeben hat ("Studie über den Schutz der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter" und "Studie über den Schutz im Falle eines rechtmässigen Streiks") und die als Grundlage für die Gespräche zwischen den Sozialpartnern dienen sollen. Der Bundesrat hat von der ersten Studie bereits Kenntnis genommen und wird von der zweiten voraussichtlich vor dem Sommer 2016 Kenntnis nehmen. Davon abgesehen sind solche Praktiken symptomatisch für das allgemeinere Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Über strengere Sanktionen hinaus ist nach wie vor ein Umdenken erforderlich: Die Vorteile und der positive Beitrag arbeitstätiger Mütter müssen anerkannt werden.

Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2013 den Bericht "Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub. Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle" in Erfüllung des Postulates Fetz [11.3492](#), "Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge", verabschiedet. Mit diesem Bericht hat der Bundesrat dem Parlament eine Auslegeordnung zu unterschiedlichen Modellen eines gesetzlich verankerten Vaterschafts- respektive Elternurlaubs, einschliesslich deren Vor- und Nachteile, unterbreitet.

3. Die Bedeutung einer starken Beteiligung der Männer und vor allem der Frauen am Arbeitsmarkt bedarf keines Beweises mehr. Mit der Annahme der Initiative "gegen Masseneinwanderung" hat diese Problematik eine neue Dimension erhalten. Die Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist dabei eine Grundvoraussetzung.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines der prioritären Handlungsfelder der 2011 lancierten Fachkräfteinitiative. Die bessere Vereinbarkeit wird namentlich über familienfreundlichere Arbeitsbedingungen (flexible Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Jobsharing) erreicht. Dies erfordert vielerorts noch einen Kulturwandel - weg von der Präsenzorientierung hin zur Ergebnisorientierung. Studien haben gezeigt, dass nicht nur die Mitarbeitenden, sondern auch die Betriebe selbst von familienfreundlichen Angeboten profitieren: Sie können leichter qualifizierte Arbeitskräfte an sich binden, und diese sind motivierter und leistungsbereiter. Im Wettbewerb um die besten Fachkräfte wird dies für die Unternehmen je länger je mehr ein entscheidender Erfolgsfaktor sein.

Der Bund unterstützt die Unternehmen mit Information und Sensibilisierung sowie mit der Verbreitung von Good Practices und geht als Arbeitgeber mit gutem Vorbild voran.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

[Amarelle Cesla](#) [Fehlmann Rielle Laurence](#) [Feri Yvonne](#) [Friedl Claudia](#) [Hadorn Philipp](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Marra Ada](#) [Masshardt Nadine](#) [Munz Martina](#) [Piller Carrard Valérie](#) [Schwaab Jean Christophe](#) [Sommaruga Carlo](#) [Tomare Manuel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3085 – Interpellation

Notfallplanung im Asylwesen. Föderalistisches Miteinander statt Schwarz-Peter-Spiel

Eingereicht von	 Müller-Altermatt Stefan
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweiz steht ein schwieriges Asyljahr bevor: Sollte tatsächlich die Balkanroute komplett geschlossen werden und die Flüchtenden über Albanien und Italien ausweichen, wird die Ausrufung der Notlage unausweichlich sein. Für diesen Fall hat der Bundesrat am 11. März eine Verordnung erlassen, welche die Requisition von Schutzanlagen und Liegestellen in diesem Fall regelt.

Während Kantone und Gemeinden bereits die Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten für eine solche allfällige Notlage und die damit verbundenen Requisitionen vollziehen, ist seitens des Bundes vornehme Zurückhaltung zu spüren. Es gibt weder eine Verpflichtung noch ein Bekenntnis, auch bei Armeeunterkünften entsprechende Kapazitäten zu eruieren und zur Verfügung zu stellen. Es riecht nach Schwarz-Peter-Spiel statt nach dem dringend benötigten Miteinander der Staatsebenen.

Ich bitte den Bundesrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat das VBS, kurz- und mittelfristig Unterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen?
2. Wie viele Standorte mit wie vielen Plätzen könnten kurzfristig und mittelfristig genutzt werden?
3. Wie werden diese Plätze in den Notfallplänen des Bundes berücksichtigt?
4. Welche Gründe führen dazu, dass leerstehende Gebäude des VBS (Armeeunterkünfte) nicht als Notunterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung gestellt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat hat das VBS am 2. März 2012 beauftragt, dem Staatssekretariat für Migration (SEM) militärische Unterkünfte zur Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen. Er hat dem VBS dazu auch die Verantwortung für die bauliche Bereitstellung und das Einholen der nötigen Bewilligungen übertragen. Schliesslich hat er im Auftrag festgehalten, dass die Ausbildung der Armee nicht beeinträchtigt werden darf.

Das VBS hat zur Erfüllung des Auftrages eine "Task-Force Asylunterkünfte VBS" eingesetzt, welche alle relevanten Beteiligten des VBS mit einbezieht und in enger Zusammenarbeit mit dem SEM und den betroffenen Kantonen die nötigen Grundlagen und Lösungen erarbeitet. Der Entscheid, ob eine verfügbare militärische Unterkunft durch die Kantone oder durch den Bund zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt wird, erfolgt in Absprache mit dem SEM.

Der Bundesrat hat bereits am 19. Dezember 2012 ein Notfallkonzept verabschiedet. Dieses sieht als Massnahmen auch vor, dass in einer ausserordentlichen Lage weitere Unterkünfte der Armee genutzt werden.

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Das VBS stellt sicher, dass Unterkünfte des VBS und sogenannte Vertragsunterkünfte von Kantonen und Gemeinden, bei denen die Armee aufgrund eines Vertrags Priorität bei der Belegung hat, als Unterkunft für Asylsuchende zur Verfügung gestellt werden, wenn sie militärisch nicht genutzt werden oder temporär freigegeben werden können.
2. Zurzeit nutzt das SEM Anlagen des VBS und Vertragsunterkünfte mit insgesamt rund 3000 Betten. Die Kantone nutzen vorwiegend Vertragsunterkünfte mit ebenfalls rund 3000 Betten. Rund 60 weitere vorwiegend Vertragsunterkünfte mit gut 6000 Betten kann das VBS kurz- und mittelfristig freigeben.
3. Das VBS war an der Ausarbeitung der Vorsorgeplanung mit den Kantonen beteiligt. Diese sieht vor, dass das VBS bei

Bedarf zusätzliche Plätze bereitstellt. Das entsprechende Konzept ist in Bearbeitung. Es geht insbesondere um Notunterkünfte, die aufgrund von baurechtlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der zuständigen zivilen Bewilligungsinstanzen als Unterkünfte betrieben oder die nach Artikel 26a des Asylgesetzes bewilligungsfrei genutzt werden können. Grundsätzlich gilt aber, dass die Bedürfnisse der Armee (Ausbildung, Dienstbetrieb und Einsatz) Vorrang vor denjenigen des Asylwesens haben.

4. Seit 2012 wurden alle infrage kommenden Gebäude, die durch das VBS genutzt werden, auf die Eigentumsverhältnisse, ihre Verfügbarkeit und die Eignung als Asylunterkünfte geprüft. 17 Unterkünfte im Eigentum des Bundes mit insgesamt rund 3550 Plätzen für Asylsuchende wurden bisher genutzt oder sind zurzeit in Betrieb. Zudem werden rund 3700 Plätze in Vertragsunterkünften genutzt (3000 durch die Kantone, 700 durch das SEM), bei denen die Armee auf ihre Priorität bei der Belegung verzichtet hat. Trotz enger Zusammenarbeit zwischen dem VBS und dem SEM lassen sich Leerstände in Anlagen des VBS namentlich aus folgenden Gründen nicht immer vermeiden: a. Die Anlagen gehören nicht dem Bund, sodass diese nicht bewilligungsfrei und ohne Zustimmung der Eigentümer genutzt werden können; b. die Zeitfenster für eine zivile Nutzung zwischen den einzelnen militärischen Belegungen sind zu kurz, sodass der betriebliche Aufwand für die Armee und das SEM unverhältnismässig wäre; c. die Anlagen werden seit Längerem nicht mehr durch die Armee genutzt und können aufgrund ihres technischen Zustands oder aufgrund rechtlicher Bestimmungen (z. B. Gefahrenzonen) nicht als Notunterkünfte genutzt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

[Amherd Viola](#) [Ammann Thomas](#) [Bäumle Martin](#) [Buttet Yannick](#) [Campell Duri](#) [Fluri Kurt](#) [Glanzmann-Hunkeler Ida](#)
[Gmür Alois](#) [Hardegger Thomas](#) [Hess Lorenz](#) [Schmidt Roberto](#) [Streiff-Feller Marianne](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3087 – Interpellation

Kein 600-Jahr-Jubiläum der Geburt von Bruder Niklaus von Flüe ohne den Bund!

Eingereicht von	 de Buman Dominique
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

2017 jährt sich u. a. das Geburtsjahr des Schutzpatrons der Schweiz, Bruder Niklaus von Flüe, zum 600. Mal.

Wir haben es der intensiven und von Erfolg gekrönten Vermittlungsarbeit dieses Eremiten, der davor Magistrat gewesen war, zu verdanken, dass die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert eine schwere Krise überwinden und sich räumlich in das Gebiet der heutigen Westschweiz ausbreiten konnte.

Von manchen Kreisen wird das Glück der Schweiz, vom Grauen der zwei Weltkriege verschont geblieben zu sein, auf Bruder Niklaus von Flüe zurückgeführt.

In der Innerschweiz ist ein Komitee daran, die angemessene Würdigung dieser grossen Persönlichkeit vorzubereiten, in die die Bevölkerung und die politischen Führungskräfte ihr Vertrauen setzten.

Dieses Jubiläum betrifft den Bund ganz direkt; steht doch im Parlamentsgebäude eine Statue dieses Vaters des Vaterlands.

Ich richte mich deshalb an den Bundesrat mit folgenden Fragen:

1. Hat er die Absicht, ein Programm für Veranstaltungen zu Ehren dieses Jubiläums aufstellen?
2. Plant er im Zusammenhang mit diesem Ereignis die Herausgabe einer Veröffentlichung oder die Förderung einer Veröffentlichung?
3. Wäre er unter Umständen bereit, Kantone oder private Organisationen, die dieses Jubiläum begehen wollen, zu unterstützen oder sich sogar am Jubiläum zu beteiligen?
4. Plant er, im Budget 2017 angemessene Mittel einzustellen?
5. Inwiefern wäre er bereit, das Parlament auf die eine oder andere Weise mit einzubeziehen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1./2./4./5. Der Bundesrat hat mehrfach erklärt, dass er Erinnerungsfeiern zu historischen Ereignissen nur zurückhaltend durchführen will. Er verweist auf seine Antworten auf die Interpellation Stöckli [13.3099](#) zum Wiener Kongress von 1814/15, auf die Interpellation Romano [13.3550](#) zur Schlacht von Marignano von 1515 sowie auf die Interpellationen Keller [13.3778](#) und Stöckli [14.4092](#) zum Jubiläumsjahr 2015.

Der Bundesrat hält an dieser Praxis fest und wird darum selber keine Feierlichkeiten oder Publikationen aus Anlass des 600. Geburtstags von Niklaus von Flüe initiieren.

3. Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen der ordentlichen Kulturförderung des Bundes ein Unterstützungsgesuch von Kantonen oder privaten Organisationen zu prüfen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Amherd Viola Amstutz Adrian Bourgeois Jacques Bächler Jakob Bulliard-Marbach Christine Candinas Martin
Fluri Kurt Glanzmann-Hunkeler Ida Gmür Alois Hadorn Philipp Keller Peter Maire Jacques-André Müller Leo
Müller-Altermatt Stefan Nussbaumer Eric Page Pierre-André Pfister Gerhard Piller Carrard Valérie
Reimann Maximilian Reynard Mathias Rime Jean-François Ritter Markus Romano Marco Steiert Jean-François
Streiff-Feller Marianne Vogler Karl von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3088 – Interpellation

Energie-Vorbild Bund. Wasser predigen und Wein trinken?

Eingereicht von	 Buttet Yannick
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Erneuerung des Heizsystems des Werkhofs Siders hat das Bundesamt für Strassen (Astra) ein Gasheizsystem einer Holzheizung vorgezogen. Die vorgebrachten Argumente sind finanzieller Natur.

Es ist dringend, weil die Installation dieses neuen Heizsystems für den Mai 2016 vorgesehen ist:

Der Bundesrat wird beauftragt, auf die folgenden Fragen zu antworten:

1. Stimmt es, dass das Astra sich unter Missachtung des 2014 publizierten Dokumentes "Energie-Vorbild Bund" für die Gasheizung entschieden hat?
2. Ist dies ein Einzelfall?
3. Betrachtet der Bundesrat ein solches Verhalten als angemessen zum Zeitpunkt, in dem die Energiestrategie auf dem besten Weg ist, endgültig verabschiedet zu werden?
4. Ist er bereit, diesen Entscheid des Astra zu berichtigen?
5. Welche Massnahmen plant er zu ergreifen, damit die Vorbildfunktion des Bundes in Zukunft wirklich wahrgenommen wird?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1./2./4. Die bestehende Heizung im Werkhof Siders muss ersetzt werden, weil sie nicht mehr den aktuellen Normen für die Luftreinhaltung entspricht und ihr Betrieb Probleme verursacht. Gemäss dem Aktionsplan "Energie-Vorbild Bund" bauen die Akteure grundsätzlich keine fossil betriebenen Heizungen mehr in ihre Gebäude ein. Dies gilt auch beim Ersatz bestehender Anlagen. Allerdings sind davon begründbare Ausnahmen möglich, z. B. für spezielle Standorte oder Funktionen. In solchen Fällen sollen primär erneuerbare Ersatzenergien wie Biogas eingesetzt werden (vgl. dazu www.energie-vorbild.admin.ch > Massnahme 03 des Aktionsplans "Energie-Vorbild Bund").

Der Werkhof Siders weist aufgrund der unterschiedlich genutzten Bauten (Büros, Garage, Materialdepots usw.) eine derartige spezielle Funktion auf. Die Wahl fiel deshalb 2014 vorerst auf eine Biogasheizung. Diese Wahl ist nach dem Gesagten mit dem Aktionsplan "Energie-Vorbild Bund" vereinbar. Zudem ist sie bezüglich Kauf und Betrieb am wirtschaftlichsten.

Weil in der Zwischenzeit jedoch in der Nähe des Werkhofs Siders ein Lager für Holzpellets ausgebaut wurde, hat das Bundesamt für Strassen beschlossen, die Installation einer Biogasheizung zu sistieren und zusammen mit dem Kanton Wallis andere Heizungsmöglichkeiten auf der Basis erneuerbarer Ressourcen zu prüfen.

3./5. Das Ersetzen von Heizungen in den Werkhöfen sowie allgemein in den Gebäuden des Bundes geschieht unter Einhaltung der massgebenden Rechtsgrundlagen und der Standards des Bundes, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des Aktionsplans "Energie-Vorbild Bund". Der Bund strebt grundsätzlich an, keine fossil betriebenen Heizungen mehr einzubauen. Begründbare Ausnahmen sind jedoch wie oben dargelegt möglich.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Addor Jean-Luc Amherd Viola Marchand-Balet Géraldine Nantermod Philippe Reynard Mathias Ruppen Franz Schmidt Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3089 – Interpellation

Einweihung Alptransit. Ein bitterer Aperitif des Bundes für die Tessiner Catering-Unternehmen

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat:

1. Stimmt es, dass ein Tessiner Unternehmen für die Festivitäten vom 1. Juni das Angebot unterbreitet hat, das aus wirtschaftlicher Sicht das interessanteste war?
2. Dieses Unternehmen hat alle Angaben zu den organisatorischen Einzelheiten der Festivitäten gemacht, die erforderlichen Referenzen beigebracht und verfügt über eine lange Erfahrung. Wie begründet der Bundesrat, dass es trotzdem nicht berücksichtigt wurde?
3. Trifft es zu, dass auch für die Festivitäten vom 2., 4. und 5. Juni, einschliesslich der Bereitstellung von Festzelten, ausschliesslich Deutschschweizer Firmen zufälligerweise aus dem Kanton Luzern zum Handkuss kamen?
4. Der Bundesrat hat dem Tessiner Staatsrat mehrfach schriftlich und mündlich zugesichert, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen auch Tessiner Unternehmen und Dienstleistungserbringer berücksichtigt würden. Ist er der Auffassung, er komme dieser Verpflichtung mit der Vergabe der Aufträge an Deutschschweizer Unternehmen nach?
5. Trifft es zu, dass für das Catering am Nordportal keine Tessiner Unternehmen zur Unterbreitung eines Angebots eingeladen wurden? Wenn ja, warum sind dann für die Festivitäten am Südportal auch Unternehmen von jenseits des Gotthards eingeladen worden?
6. Muss man von diesem Entscheid, Deutschschweizer Unternehmen zu bevorzugen, ableiten, dass Tessiner Unternehmen, von denen einige seit 80 Jahren erfolgreich auf dem Tessiner Markt und anderswo tätig sind, nicht gut und nicht vertrauenswürdig genug sind, um ein Catering dieser Art zu organisieren?

Begründung

Am kommenden 1. Juni wird der Gotthard-Basistunnel und damit der weltweit längste Tunnel eingeweiht. Ein Ereignis von ausserordentlicher Bedeutung für das Tessin und die Schweiz, an dem auch ausländische Gäste teilnehmen werden. Der gastronomische Teil des Ereignisses findet in Pollegio und am Nordportal statt. Dafür hat das BAV verschiedene Catering-Unternehmen eingeladen, ein Angebot zu unterbreiten. Dies gilt auch für die weiteren Festivitäten am 2., 4. und 5. Juni; allerdings sind hier die SBB Auftraggeberin. Gewählt wurde also das Einladungsverfahren nach den Artikeln 35ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen. Ende Januar teilte das Bundesamt für Verkehr mit, der Auftrag sei einem Luzerner Unternehmen erteilt worden. Damit hat es alle Tessiner Unternehmen ausgeschlossen, und dies mit eher schwammigen Begründungen, die die Fähigkeit dieser Unternehmen mit jahrzehntelanger (bis zu 80 Jahren) Erfahrung in der Gastronomie infrage stellen. In der Folge wurde bekannt, dass verschiedene weitere Aufträge an Deutschschweizer Unternehmen ergingen und die Tessiner Unternehmen somit leer ausgehen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Das Einladungsverfahren für das Catering am Eröffnungsanlass des Gotthard-Basistunnels vom 1. Juni 2016 auf den Festplätzen Süd (Pollegio) und Nord (Rynächt) wurde vom Bundesamt für Verkehr im Dezember 2015 und Januar 2016 durchgeführt. Da die Schwellenwerte für eine Ausschreibung gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) nicht erreicht wurden und das Catering nicht auf der Liste der der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (Anhang 1a, VöB; SR 172.056.11) unterstellten Dienstleistungen steht, wurde der Auftrag im Einladungsverfahren separat für die Festplätze Nord und Süd vergeben. Die

Einladungen zur Offertstellung erfolgten in Absprache mit den Projektorganisationen der Kantone Tessin und Uri.

Antworten auf die einzelnen Fragen:

1. Die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts verlangen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten muss. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind nebst dem Preis auch andere Kriterien zu berücksichtigen. In den Ausschreibungsunterlagen des Caterings war der Preis nur eines von fünf Kriterien. Diese wurden im Voraus definiert und allen Anbietern kommuniziert. Nebst dem Preis des Angebotes wurden Qualität und Originalität des Speise- und Getränkeangebots, der regionale Aspekt des Angebots und der Bezugsquellen, Referenzen und Erfahrung für ähnliche Veranstaltungen sowie das organisatorische Konzept berücksichtigt. Eine Tessiner Firma hat deutlich billiger offeriert als alle übrigen Firmen, sie erfüllte jedoch die anderen Kriterien nur teilweise. Daher wies diese Firma in der Gesamtbewertung mit ihrer Offerte nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot auf.

2. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass alle Nachweise zeitgerecht erbracht wurden. Ein Verweis auf eine langjährige Geschäftstätigkeit reicht nicht aus als Nachweis für die Erfahrung mit ähnlichen Veranstaltungen. In den Ausschreibungsunterlagen wurden detaillierte schriftliche Referenzen gefordert, die in der ersten Offerte nicht eingereicht wurden.

3. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, dass alle Dienstleistungen für die Eröffnungsfeiern an Deutschschweizer Firmen vergeben wurden. Mit den beiden Festorten an den Tunnelportalen wird ein wichtiges Zeichen gesetzt und Wertschöpfung im Tessin und in Uri generiert. Ebenso finden vorgängig eine Verkehrsministerkonferenz sowie ein Treffen der europäischen Bahnchefs in Lugano statt. Die Wertschöpfung für die Beherbergung und Verpflegung dieser Anlässe mit internationalem Charakter fällt vollumfänglich im Tessin an. Auch für zahlreiche weitere Dienstleistungen kommen Tessiner Firmen zum Zug. Zu den wichtigsten gehört ein grosser Teil des Caterings für die 1000 ausgelosten Vertreter der Bevölkerung, die mit den Eröffnungszügen durch den Tunnel fahren.

Die Firma, die den Auftrag für das Catering in Pollegio erhalten hat, hatte nachgewiesen, dass sie lokale Produkte berücksichtigt und insbesondere Wein aus dem Tessin ausschenkt. Dies war eine Voraussetzung für die Vergabe des Auftrags. Zudem arbeitet diese Firma mit lokalen Tessiner Unternehmen zusammen.

4. Der Steuerungsausschuss der Projektorganisation von Gottardo 2016 hat der Tessiner Kantonsregierung zugesichert, dass die Lose für die Dienstleistungen so aufgeteilt werden, dass sich lokale und regionale Firmen bewerben können. Daran hat sich die Projektleitung gehalten. Dies heisst nicht, dass diese Firmen bei der Auswahl bevorzugt werden können, denn die Projektorganisation hat sich an das öffentliche Beschaffungsrecht zu halten.

5. Im Einladungsverfahren sieht Artikel 35 Absatz 2 VöB (SR 172.056.11) vor, dass mindestens ein Angebot von einem ortsfremden Anbieter oder einer ortsfremden Anbieterin stammen soll. Aufgrund der Gesetzeslage wurden für beide Festorte nebst Unternehmen aus dem betroffenen Kanton (Uri und Tessin) auch ausserkantonale Anbieter zur Offertstellung eingeladen. In beiden Fällen waren die Offerten einer Luzerner Firma unter Berücksichtigung der fünf Bewertungskriterien die wirtschaftlich günstigsten.

6. Der Bundesrat kann die Qualität der Tessiner Unternehmen allgemein nicht beurteilen. Bei der Vergabe der Aufträge für das Catering von Gottardo 2016 wurden keine Anbieter bevorzugt. Alle Anbieter wurden gleich behandelt und nach den gleichen Kriterien gleich bewertet. Das Beschaffungsrecht des Bundes erlaubt keine Privilegierung eines Anbieters aufgrund seiner geografischen Herkunft.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Buttet Yannick Chiesa Marco Gschwind Jean-Paul Pantani Roberta Quadri Lorenzo

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

15;1211;48

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3090 – Interpellation

Römischer Travertin für den SBB-Bahnhof in Bellinzona. Ein Schlag ins Gesicht für die Tessiner Granitindustrie

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB planen, für den Boden des neuen Bahnhofs von Bellinzona römischen Travertin, einen italienischen Kalkstein, zu verwenden. Dabei gäbe es mit dem Tessiner Granit und dem Tessiner Marmor ähnliche Materialien, die auch im Ausland geliebt und geschätzt werden und die darüber hinaus vor unserer Haustüre liegen!

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass die Wahl eines ausländischen Materials für den Bau des Bahnhofs Bellinzona, der auch "Porta del Ticino" (Tor zum Tessin) genannt wird, falsch und nicht vereinbar mit der symbolischen Bedeutung des Bahnhofs ist, wenn man vom persönlichen Geschmack der Architekten einmal absieht?
2. Ist diese Wahl ausschliesslich auf ästhetische Gründe zurückzuführen?
3. Wurde als Alternative zum Travertin der Cristallina-Marmor als "Tessiner Option" geprüft? (Dieser besitzt in Bezug auf die Ästhetik analoge Eigenschaften zum Travertin, ist aber von besserer Qualität.) Dieser Stein wird in Peccia im Maggiateal 40 Kilometer von Bellinzona entfernt abgebaut; dies im Gegensatz zum Travertin, der über 700 Kilometer transportiert werden muss. Falls eine solche Prüfung durchgeführt wurde: Weshalb wurde der Vorschlag verworfen?
4. Wurde vor dem Entscheid für den Travertin geprüft, unter welchen Bedingungen der Stein abgebaut wird und welches die Auswirkungen auf die heutige ökologische und soziale Situation in Italien sind? Wurde ein Vergleich mit den Bedingungen in den Angeboten der Firmen, die Schweizer Granit abbauen, durchgeführt?
5. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass seine Unternehmen, im vorliegenden Fall die SBB, aber auch Bundesämter wie das Astra eine Vorbildfunktion einnehmen sollten bei der Verwendung von Schweizer Materialien, die unter deutlich besseren ökologischen und sozialen Bedingungen produziert werden als der Stein aus dem Ausland?
6. Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, damit bei den Ausschreibungen seiner Unternehmen (SBB, Post usw.) und der Bundesämter (Astra usw.) der einheimische Granit bevorzugt wird, sofern die Eigenschaften des Steins sich entsprechen?

Begründung

Der Entscheid - der sich ausschliesslich auf ästhetische Überlegungen abstützt (vgl. Medienmitteilung der SBB vom 17. Februar 2016) -, römischen Travertin zu verwenden, hat im Tessin zu grossem Unverständnis und heftigen Protesten geführt: Aus symbolischer und wirtschaftlicher Sicht handelt es sich hier um eine höchst fragwürdige Wahl, die auch aus ästhetischer Sicht kritisiert werden kann, da es mit dem Cristallina-Marmor aus Peccia eine Alternative aus dem Tessin gibt. Während man sich auf regionalpolitischer Ebene darum bemüht, die Steinindustrie zu fördern und einen alteingesessenen Sektor, der in der Krise steckt, zu unterstützen, entscheidet der Bund sich via SBB im Rahmen des Jahrhundertbauwerks der schweizerischen Bahn beim Bau der feierlich genannten "Porta del Ticino" für einen ausländischen Stein.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Interpellanten. Stein aus Tessiner Steinbrüchen hätte die Symbolik "Porta del Ticino" des Atriums im Bahnhof Bellinzona unterstützt.
2. Gemäss Aussagen der SBB nehmen diese die Auswahl von Baumaterialien nach gestalterischen, funktionalen und

ökonomischen Gesichtspunkten vor. Die SBB stellen bei ihren Beschaffungen Konkurrenz her und berücksichtigen letztlich das wirtschaftlich günstigste Angebot. Sie sorgen dafür, dass das Verfahren transparent und gleichbehandelnd durchgeführt wird. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Angebote nach sachfremden Kriterien bewertet und gewisse Anbieter gegenüber anderen bevorzugt werden.

3./4. Die SBB ziehen bei der Auswahl von Baumaterialien nach Möglichkeit einheimische Steine in die Betrachtung mit ein. Als Optionen für den Bahnhof Bellinzona wurden konkret folgende Steine geprüft: Cristallina bianco, Granito di Peccia, Granit vom Onsernone und Travertin. Die Alternativen wurden von den SBB verworfen, weil hinsichtlich der gestalterischen, funktionalen und ökonomischen Gesichtspunkte der ausgewählte Stein (Travertin) das beste Ergebnis erzielte. Die Arbeiten für die Lieferung und das Versetzen des Natursteines konnten einer Tessiner Firma übergeben werden. Für diese Arbeiten sind 150 000 Franken budgetiert. Der Travertin kostet rund 40 000 Franken.

5. Umwelt- und Sozialverträglichkeit sind dem Bundesrat wichtig. Die SBB haben in diesem konkreten Fall keinen Vergleich in Bezug auf die Abbaubedingungen zwischen italienischen und schweizerischen Granitunternehmen vorgenommen.

6. Da es sich um einen Entscheid in der operativen Verantwortung der SBB handelt, sieht der Bundesrat keine Intervention vor. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist in Revision, sodass die politische Debatte dort zu führen ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Buttet Yannick Chiesa Marco Gschwind Jean-Paul Pantani Roberta Quadri Lorenzo

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15:48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3091 – Interpellation

Den Zugang zu Arbeit für Menschen mit Flüchtlingsstatus und mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung durch die Validierung der Berufserfahrung fördern

Eingereicht von	 Maire Jacques-André
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Relativ viele der Menschen, die sich mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten oder den Flüchtlingsstatus haben, haben in ihrem Heimatland eine Ausbildung gemacht und/oder Berufserfahrung gesammelt; diese Kenntnisse könnten im Hinblick auf die Arbeitsuche validiert werden.

Der Bericht des Bundesrates über den Stand der Umsetzung der Fachkräfte-Initiative erwähnt bei den konkreten zu realisierenden Massnahmen u. a. die "Verstärkung der Bildungs- und Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen" (Massnahme 13).

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass zur Umsetzung dieser lobenswerten Absichtserklärung die "Validierung der Berufserfahrung" ein besonders gutes Instrument ist, um die Integration der betroffenen Menschen im Arbeitsmarkt und in der Bildung zu erleichtern?
2. Ist er gegebenenfalls bereit:
 - die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zu ermutigen, systematischer auf dieses Instrument zurückzugreifen?
 - Kann er gegebenenfalls die Instanzen, die für die Begleitung der vorläufig Aufgenommenen und die Flüchtlinge verantwortlich sind, für die Bedeutung der Validierung der Berufserfahrung sensibilisieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die Validierung von Bildungsleistungen gilt gemäss Berufsbildungsgesetz als ein anderes Qualifikationsverfahren zur Erlangung einer beruflichen Grundbildung. Ziel ist nicht eine allgemeine Kompetenzbilanzierung, sondern die Zertifizierung eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses. Insofern sind der Validierung von Bildungsleistungen enge Grenzen gesetzt, und sie ist nur dann ein geeignetes Mittel zur Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, wenn diese in ihrem Herkunftsland Kompetenzen erworben haben, die sich mit einem der Schweizer Berufsabschlüsse vergleichen lassen. Zudem müssen die interessierten Personen die erforderliche Anzahl Praxisjahre mitbringen und imstande sein, ein schriftliches Dossier in einer der Landessprachen zusammenzustellen.

Innerhalb des Projektes "Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene" werden zurzeit Grundlagen entwickelt, die die Anrechnung von Bildungsleistungen und erwachsenengerechte Angebote im Fokus haben. Aus Sicht des Bundes liegt hier ein Potenzial für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

2. Der Bund hat in den letzten Jahren alle Organisationen der Arbeitswelt über die Validierung von Bildungsleistungen informiert, im Sinne einer Ergänzung und Alternative zu den geregelten Bildungsgängen. Es ist unerlässlich, dass die Organisationen der Arbeitswelt hinter dem Verfahren stehen und sicherstellen, dass Personen mit einem validierten Abschluss die gleichen Anstellungschancen haben wie Personen, die einen geregelten Bildungsgang absolviert haben.

Wenn sich in den Kantonen berufsbezogene Bedürfnisse zeigen, ist der Bund aber auch bereit, gezielt auf Organisationen der Arbeitswelt zuzugehen.

3. Die Verbesserung der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrates. Sie ist Teil der Begleitmassnahmen zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesrat u. a. am 18. Dezember 2015 ein vierjähriges Pilotprogramm zur beruflichen Qualifizierung dieser Zielgruppe beschlossen ("Integrationsvorlehre").

Weiter ist festzuhalten, dass die Berufsbildung und die Integrationsförderung seit längerer Zeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sehr eng zusammenarbeiten. Um den Zugang zu den Angeboten der Berufsbildung und insbesondere zu Anerkennungsverfahren wie der Validierung von Bildungsleistungen zu verbessern, hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) u. a. das Pilotprojekt "Potenziale nutzen - Nachholbildung" gestartet. Das Projekt soll aufzeigen, welche Hürden in der Praxis gut qualifizierte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen daran hindern, die im Heimatland erworbenen Qualifikationen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt verwerten zu können. Das Projekt soll Hinweise liefern, mit welchen Ansätzen Hindernisse erfolgreich angegangen werden können. Gestützt auf die Zwischenergebnisse des Pilotprojekts (2012 bis 2018) und in Abstimmung mit laufenden Vorhaben des SBFI wie dem Projekt "Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene" prüfen SBFI und SEM Massnahmen zur nachhaltigen beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Darunter fallen auch Massnahmen zur Verbesserung von Information und Beratung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Fehlmann Rielle Laurence Marra Ada Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Tomare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

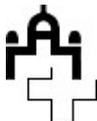
Ergänzende Erschliessung:

2811;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3092 – Interpellation

Wann werden echte Massnahmen gegen die Telefonbelästigung getroffen?

Eingereicht von	 Maire Jacques-André
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Vor Kurzem hat die Presse ("24 heures" vom 12. Februar) über die negativen Erfahrungen von Opfern von Telefonbelästigung berichtet: bis zu 15 bis 20 Anrufe von der gleichen Nummer, zusätzlich zu den sattsam bekannten Anrufen von Krankenkassenvertretern, Weinverkäufern ...

Trotz dieser unerträglichen Situation kam Swisscom nicht der Bitte nach, die Nummer zu sperren, von der die störenden Anrufe ausgingen!

Ist der Bundesrat bereit, zu handeln, um solchen Ärger zu verhindern? Ist er bereit, zum Beispiel:

1. von den Telefonanbietern zu verlangen, dass sie die Nummern der für die problematischen Anrufe Verantwortlichen sperren?
2. das Telefonmarketing strenger gesetzlich zu regeln, indem er beispielsweise unverzüglich im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes (zurzeit in der Vernehmlassung) die Installation von Filtern oder andere Zwangsmassnahmen vorschlägt?

Kann uns der Bundesrat ausserdem Auskunft über die Massnahmen des Staatssekretariates für Wirtschaft und des Bundesamtes für Kommunikation geben, die auf die mehr als 11 500 Klagen im Jahr 2014 wegen unerwünschter Werbeanrufe trotz Sterneintrag im Telefonbuch gefolgt sind?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

In seinen Stellungnahmen auf die Motionen Fetz [15.3598](#), "Stopp dem Telefonterror. Allgemeines Verbot von Werbeanrufen auf Mobiltelefone", und Humbel [15.4223](#), "Geordnete Rahmenbedingungen für die Kundenakquisition", sowie in seiner Antwort auf die Interpellation Savary [15.3790](#), "Unbekannte Rufnummernblöcke. Was unternimmt der Bundesrat?", hat der Bundesrat Massnahmen angekündigt, um die Belästigung durch unerwünschte Telefonanrufe möglichst zu unterbinden. Er hat diesbezüglich am 11. Dezember 2015 das Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) eröffnet, das bis 31. März 2016 dauerte.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht einen Paradigmenwechsel bei den unerwünschten Werbeanrufen vor (Art. 45a FMG). Die Fernmeldediensteanbieterinnen sollen - wie bereits beim Spam - auch bei den unerwünschten Werbeanrufen verpflichtet werden, diese in ihren gesamten Netzen zu filtern. Dies ist ihnen bisher nicht erlaubt, da für Anrufe die Interoperabilitätspflicht gemäss Artikel 21a FMG gilt. Wie beim Spam auch wird in der Praxis eine internationale Zusammenarbeit erforderlich sein, damit diese Filterung dauerhaft wirkungsvoll ist.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht zudem vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verstärken. Personen, die keinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis haben, sollen behandelt werden, als hätten sie einen Verzeichniseintrag mit "Stern" ("wünscht keine Werbung", Art. 3 Abs. 1 Bst. u UWG). Damit wird der Schutz vor unerwünschten Werbeanrufen auch auf diesen Personenkreis ausgedehnt, was sich vor allem in der Mobiltelefonie positiv auswirken sollte. Callcenter sollen verpflichtet werden, bei Werbeanrufen stets ihre Rufnummer anzuzeigen, die im Telefonverzeichnis registriert sein muss und zu deren Nutzung sie berechtigt sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. v UWG). Der Bundesrat wird gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum FMG seine weiteren Schritte festlegen.

Im Zeitraum vom 1. April 2012 (Inkrafttreten des Verbots unerbetener Werbeanrufe) bis 31. Dezember 2015 hat das [Staatssekretariat für Wirtschaft](#) (Seco) 72 Strafklagen wegen Nichtbeachtung des Sterneintrags bei kantonalen Staatsanwaltschaften hinterlegt. Erfasst sind damit rund 400 Telefonnummern, die dem Seco gemeldet worden sind. Darüber

hinaus haben Fernmeldedienstanbieterinnen auf Geheiss des Seco hin 123 Nummern entzogen. Sowohl die Telefonnummern, die Gegenstand einer Strafklage des Seco sind, wie auch diejenigen, welche von Fernmeldedienstanbieterinnen entzogen worden sind, sind auf der Website des Seco einsehbar (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Unerbetene_Werbeanrufe.html).

Um die Mittel zur Bekämpfung der Auswüchse im Telefonmarketing noch zu verstärken, hat das Parlament am 18. März 2016 im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf) vorgesehen, dass die zuständigen Behörden Auskunft über Inhaber von Telefonnummern erhalten, welche gegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u UWG verstossen. Die Referendumsfrist zum revidierten Büpf läuft bis 7. Juli 2016 (BBl 2016 1991).

Gestützt auf das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (Art. 19 Abs. 3; SR 832.12) haben die beiden Dachverbände der Krankenkassen per 1. Januar 2016 Qualitätsstandards festgelegt, um der Kaltakquise in ihrem Bereich den Boden zu entziehen. Einer der Dachverbände hat seine Qualitätsstandards gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 31a; SR 961.01) auch auf die Zusatzversicherung für anwendbar erklärt. Die Krankenversicherung ist der mit Abstand bedeutendste Bereich unerwünschter Werbeanrufe. Umso wichtiger sind die beschlossenen Qualitätsstandards, auch wenn die Zahl der Beschwerden wegen unerwünschter Werbeanrufe bisher weiter steigt.

Schliesslich ist im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls bedeutsam, dass seit dem 1. Januar 2016 für am Telefon abgeschlossene Verträge eine 14-tägige Widerrufsfrist gilt (Art. 40a ff. des Obligationenrechts).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Fehlmann Rielle Laurence Marra Ada Reynard Mathias Ruiz Rebecca Ana Tornare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3093 – Interpellation

Ansiedlung von Windenergieanlagen mit Standorten des Bundes beschleunigen

Eingereicht von	 Gschwind Jean-Paul
Einreichungsdatum	15.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Festzuhalten ist, dass die Energiewende mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 gut aufgegleist ist. Die Atomenergie wird zum einen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und zum andern durch den Ausbau der erneuerbaren Energien ersetzt werden. Auch wenn die Einführung der Solarenergie keine grösseren Probleme bereitet, lässt sich das Gleiche nicht über die Windenergie sagen. Windenergieanlagen stossen wegen der allfälligen Belastung auf starken Widerstand in der Bevölkerung.

Um die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu beschleunigen, könnte der Bund, via das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder das Bundesamt für Bauten und Logistik, potenzielle Standorte für die Investoren zur Verfügung stellen. Daher meine Fragen:

1. Wäre der Bund bereit, potenzielle Standorte für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen?
2. Wäre gegebenenfalls das Erstellen einer Liste der potenziellen Standorte denkbar und sinnvoll?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 setzt der Bundesrat in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und in zweiter Linie auf eine ausgewogene Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien. Dazu gehören u. a. auch die Sonnen- und die Windenergie. Bisherige Erfahrungen in Zusammenhang mit der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien haben gezeigt, dass dem Zubau von Fotovoltaikanlagen in der Tat weniger Hindernisse im Wege stehen als jenem von Windenergieanlagen.

1. Nicht alle Parzellen, die vom Bund genutzt und bewirtschaftet werden, befinden sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Teilweise besteht lediglich ein Baurecht zugunsten des Bundes. In diesen Fällen obliegt der Entscheid über die Nachnutzung dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtgeber.

Der Bund steht einer Bereitstellung potenzieller Standorte für den Zubau von Windenergieanlagen offen gegenüber. Zu beachten ist, dass die militärischen Immobilien mit rund 13 500 Gebäuden und Anlagen respektive 24 000 Hektaren Land eines der schweizweit grössten Portfolios an Grund- und Immobilieneigentum bilden. Diese Immobilien gehören zum überwiegenden Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft und werden durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bewirtschaftet und genutzt. Der weitaus grösste Teil der militärischen Immobilien wird zur Erfüllung von Aufgaben des VBS benötigt (Kernbestand) und steht daher nicht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung. Immobilien, die zur Erfüllung von Aufgaben des VBS nicht mehr benötigt werden, gehören dem Dispositionsbestand des VBS an. Dieser umfasst überwiegend kleinflächige Parzellen. An den Standorten im Eigentum des VBS, die sich für eine zivile Nachnutzung eignen, bestehen in aller Regel diverse öffentliche Begehrlichkeiten (u. a. Unterbringung von Asylsuchenden, Planung von Entwicklungsschwerpunkten, Bau von gemeinnützigem Wohnraum usw.), die sich unter Umständen gegenseitig konkurrieren. Die Nutzung solcher Standorte für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kann dabei ein sinnvolles Anliegen sein. Es ist aber eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall notwendig.

2. Der stockende Ausbau der Windenergienutzung in der Schweiz ist nicht durch den Mangel an geeigneten Standorten begründet. Fast alle Kantone haben Windenergiegebiete in ihren kantonalen Richtplänen bezeichnet. Über 500 Windenergieanlagen besitzen einen positiven Bescheid betreffend die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), weitere 350 Windenergieanlagen sind auf der KEV-Warteliste. Praktisch alle diese Projekte sind jedoch durch Einsprachen blockiert. Diese Einsprachen sind auch dann möglich, wenn sich die geplanten Anlagen auf Bundesparzellen befinden. Deshalb

betrachtet der Bundesrat eine Auflistung der für die Windenergienutzung geeigneten Parzellen im Besitz des Bundes zurzeit als nicht zielführend.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3099 – Interpellation

Businessjets und zivile Kleinflugzeuge über dem dichtbesiedelten Glatttal gegen den Widerstand von Kanton, Gemeinden und Bevölkerung

Eingereicht von	 Quadranti Rosmarie
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gegenüber früheren Versprechen vom VBS-Vorstand Samuel Schmid wird ungeachtet aller Einwendungen von Kanton, Anrainergemeinden und der Bevölkerung die Umnutzung des Militärflugplatzes zu einem Zivilflugplatz weiter vorangetrieben. Und es bleiben offene Fragen. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann verabschiedet er den Konzeptteil des SIL und das Objektblatt Flugplatz Dübendorf des SPM, und welches sind die Eckdaten für die weiteren Umsetzungsschritte?
2. Gemäss Rahmenvereinbarung vom 10. August 2015 zwischen VBS und UVEK mit der Flugplatz Dübendorf AG ist dem Bund halbjährlich ein Statusbericht mit Terminplan zuzustellen. Wo kann dieser Bericht eingesehen werden?
3. Der Flugplatz Dübendorf ist ein attraktiver Standort im Glatttal. Der zivile künftige Flugplatzbetreiber bekommt eine Fläche von 673 000 Quadratmetern zu einem Zins von 311 000 Franken. Wie lässt sich dieser sehr tiefe Preis im teuren Glatttal und in Anbetracht der Finanzlage des Bundes rechtfertigen?
4. Gemäss der genannten Rahmenvereinbarung mit dem privaten künftigen Betreiber darf eine Eigenkapitalrendite von bis zu 15 Prozent erwirtschaftet werden. Auch hier die Frage, wie sich dies gegenüber dem Steuerzahler rechtfertigen lässt.
5. Ist es richtig, dass in der erfolgten Ausschreibung die Leistungs- und Nutzungsvereinbarung zwischen zivilem Flugplatzbetreiber und der Luftwaffe ausgeklammert wurde, und entspricht dies einem üblichen Verfahren?
6. Wenn Ziffer 5 zutrifft, besteht dann nicht die Gefahr, dass, wenn der alleinige Betreiber schon bestimmt ist, marktunübliche Abmachungen getroffen werden können?
7. Gemäss aktuellem Stationierungskonzept benötigt die Armee den Flugplatz Dübendorf nur noch für einen minimalen Helikopterbetrieb. Nun aber wird mit Betriebskosten von etwa 30 Millionen Franken pro Jahr der Betrieb mit Flächenflugzeugen aufrechterhalten. Wie rechtfertigen sich diese Kosten in der heutigen Finanzlage?
8. Sind mit der Aufrechterhaltung des Betriebs mit Flächenflugzeugen weitere Kosten verbunden, die durch eine reine Helinutzung nicht anfallen würden? Konkret geht es um Instandhaltungs- und Unterhaltskosten, z. B. für den Erhalt der Piste, welche für den Heliport nicht benötigt würde, oder auch um den Ersatz des Instrumentenlandesystems.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Ausgangslage für die zukünftige Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf hat sich seit 2008 wesentlich verändert. In Abweichung von früheren Planungen benötigt die Armee den Militärflugplatz Dübendorf weiterhin als Helikopterbasis zur Abdeckung der Einsätze in den östlichen Landesteilen. Zudem zeichnen sich auf dem Flughafen Zürich Kapazitätsengpässe ab. Eine Studie hat 2012 aufgezeigt, dass eine militärisch-zivilaviatische Mischnutzung in Dübendorf praktikabel und volkswirtschaftlich zweckmässig ist. Deshalb hat der Bundesrat 2014 beschlossen, einen Teil des Militärflugplatzes Dübendorf auch weiterhin aviatisch zu nutzen und diesen somit für künftige Generationen zu erhalten sowie auf einem anderen Teil den Hub-Standort Zürich des Schweizerischen Innovationsparks zu ermöglichen.

1. Im zweiten Halbjahr 2015 wurden der Kanton und die Gemeinden zur Anpassung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär (SPM) angehört und die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen. Der Kanton Zürich hatte im April 2016 die Gelegenheit, sich im Rahmen von Artikel 20 RPV (SR 700.1) zu allfälligen Widersprüchen zwischen den Sachplanvorlagen und seiner Richtplanung zu äussern. Der Beschluss des Bundesrates zu den beiden Vorlagen ist im Sommer 2016 vorgesehen.

Anschliessend soll der Prozess zur Erarbeitung des SIL-Objektblatts unter Einbezug aller betroffenen Behörden sowie der Bevölkerung gestartet werden.

2. Der erwähnte Statusbericht ist nicht öffentlich einsehbar. Die Flugplatz Dübendorf AG informiert damit den Bund über ihren Planungsfortschritt.

3. Die Höhe des Baurechtszinses wurde mit einer Verkehrswertschätzung bestimmt. Als Vergleichsgrundlage diente dabei der Flugplatz Grenchen. Die Höhe des Baurechtszinses richtet sich nach der vorgesehenen Nutzung der Flächen und nicht nach einem theoretischen Wert, der z. B. im Falle einer Umzonung in eine Bauzone erzielt werden könnte. Da der Bundesrat beschlossen hat, das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf für zukünftige Generationen zu erhalten, kann die zivile Flugplatznutzung als Übergangslösung betrachtet werden. Eine Gewinnmaximierung für den Bund stand dabei nicht im Vordergrund.

4. Das finanzielle Umfeld für zivile Flugplatzbetreiber ist in der Schweiz allgemein als schwierig einzuschätzen. In der Ausschreibung zum zivilen Flugplatzhalter Dübendorf wurden zudem erhebliche Einschränkungen (insbesondere hinsichtlich der Anzahl Flugbewegungen und der Betriebszeiten) definiert, welche die wirtschaftliche Freiheit des Betreibers einschränken. Weiter trägt der zivile Flugplatzbetreiber das beträchtliche wirtschaftliche Risiko des Projektes allein. Im Gegenzug soll ihm bei wirtschaftlichem Erfolg auch ein angemessener finanzieller Gewinn ermöglicht werden. Sollte dieser Gewinn übertroffen werden, wird der Bund am Erfolg finanziell partizipieren können.

5./6. In der Ausschreibung zum zivilen Flugplatzhalter Dübendorf wurde explizit die Mitbenützung der Piste durch die Luftwaffe als Vorgabe für das zu erarbeitende Betriebskonzept festgelegt. In der Rahmenvereinbarung mit dem zivilen Flugplatzbetreiber ist festgehalten, dass die Entschädigung durch die Luftwaffe nicht höher sein darf als für die übrigen Nutzer. Dieses Vorgehen entspricht einem üblichen Verfahren und wurde beispielsweise auch beim Flugplatz Bern-Belp in ähnlicher Weise angewandt.

7./8. Die Betriebskosten von rund 30 Millionen Franken pro Jahr setzen sich aus rund 10 Millionen Franken für den Flugbetrieb, 16 Millionen Franken Betriebskosten für die Infrastruktur (inklusive Abschreibung und Verzinsung) sowie 4 Millionen Franken für Unterhalt und Instandstellung des Pistensystems und der Rollwege zusammen. Nach Übertragung des Betriebs an den zivilen Flugplatzhalter werden die Kosten für Unterhalt und Instandstellung des Pistensystems wegfallen und die Kosten für den Betrieb der Infrastruktur aufgrund der Reduktion auf eine Helikopterbasis markant sinken. Die Kosten für den Flugbetrieb bleiben im selben Umfang bestehen, da der Flugbetrieb an anderen Standorten weitergeführt wird. Eine sofortige Einstellung des Flächenflugbetriebes in Dübendorf ist ohnehin nicht möglich, da eine Verlagerung dieses Betriebes weg von Dübendorf zusätzliche Infrastruktur auf anderen Militärflugplätzen erfordert, welche zuerst noch geschaffen werden muss.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;09;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3100 – Interpellation

Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Dübendorf

Eingereicht von	 Quadranti Rosmarie
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Jahren fanden auf dem Militärflugplatz Dübendorf um die 3500 zivile Flugbewegungen statt. Rund 2000 dieser Flugbewegungen finden durch die Rega statt. Der Rest teilt sich auf Ju-Air, Kantonspolizei, Motorfluggruppe Zürich, Solar Impuls und weitere auf. An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese Nutzer auch von vielen Anwohnern nicht infrage gestellt werden. Diese Nutzung ist auch eine zivile; ob genau diese aber künftig noch Platz haben werden, wenn private Kleinflugzeuge und Businessjets den Flugplatz nutzen sollen, ist fraglich.

Doch nur schon mit der Helibasis der Rega besteht bereits eine SIL-relevante zivile Mitbenützung. Dies wurde zum Beispiel auch durch den Bundesrat bei der Prüfung des kantonalen Richtplanes (Teilrevision Verkehr) im Jahre 2008 so bestätigt (vgl. Prüfungsbericht 17. April 2008 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE).

Neben der Rega haben auch die weiteren zivilen Nutzer zusammen weit mehr als die 1000 Flugbewegungen, welche per Grundsatz im geltenden SIL (vgl. Teil III 3B) ein ordentliches SIL-Verfahren erfordern.

Die Anliegergemeinden stellen jedoch fest, dass, obwohl kein ordentliches SIL-Verfahren abgeschlossen worden ist und somit kein entsprechendes Objektblatt besteht, die Luftwaffe weiterhin die Erlaubnis für zusätzliche zivile Flugbewegungen erteilt. Zum Beispiel fanden während des WEF 2016 um die 100 Flugbewegungen statt, im Herbst 2015 wurden Parabelflüge durchgeführt. Auch hier gilt zu sagen: Die Nutzung des Flugplatzes während des WEF wird von vielen nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Ist es nicht auch im Sinne des Bundesrates, dass sich die Luftwaffe an die geltenden rechtlichen Randbedingungen hält und dass vor der Erteilung der Bewilligung für weitere Zivillflüge ab dem Militärflugplatz die Grundlage für die zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes im ordentlichen Verfahren geschaffen wird, oder aber das Umnutzungsverfahren vom Militärflugplatz zu einem neuen Zivillflugplatz erfolgt ist?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Gemäss Artikel 38 des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) sind die bundeseigenen Flugplätze, soweit es die militärischen Interessen erlauben, auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freigegeben. Ein ziviles Betriebsreglement ist dabei nur bei einer häufigen zivilen Mitbenützung erforderlich (Art. 30 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL; SR 748.131.1). Die aktuelle zivile Mitbenützung in Dübendorf erfolgt im Falle der Rega auf der Grundlage eines durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten zivilen Betriebsreglementes. Die übrige zivile Mitbenützung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 30 VIL.

Gemäss dem Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL, Teil III B1-B7 - 13) bedarf die zivile Mitbenützung eines Militärflugplatzes unter anderem eines SIL-Objektblatts, wenn der zivile Flugbetrieb entweder mehr als 10 Prozent der militärischen Flugbewegungen oder mehr als 1000 Motorflugbewegungen pro Jahr ausmacht. In Dübendorf finden rund 12 000 militärische und 3000 zivile Flugbewegungen pro Jahr statt (inklusive rund 2000 Flugbewegungen der Rega). Damit sind die Bedingungen für die SIL-Relevanz offensichtlich erfüllt.

Auch wenn die Bewilligung der Rega-Basis somit ein SIL-Objektblatt Dübendorf für die zivile Mitbenützung des Flugplatzes vorausgesetzt hätte, wurde der Koordinationsprozess zur Erarbeitung eines solchen Objektblatts damals nicht eingeleitet, da die Standortgemeinden einerseits mit dieser Rega-Basis einverstanden waren und andererseits die künftigen An- und Abflugverfahren am Flughafen Zürich noch nicht bekannt waren. Zudem hatte die Armee im Stationierungskonzept vom 1. Juni 2005 die Aufgabe des Militärflugplatzes Dübendorf auf spätestens Ende 2014 ins Auge gefasst, wodurch die Fortführung der zivilen Mitbenützung infrage gestellt war.

Somit war die Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf spätestens ab 2005 ungewiss. Ab 2011 wurden beim Bund konkrete Überlegungen für eine zivil-militärische Mischnutzung des Flugplatzes Dübendorf angestellt. Zudem war das Stationierungskonzept beim VBS im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armee in Überarbeitung. Angesichts dieser Unsicherheit, wie es mit dem Militärflugplatz Dübendorf weitergeht, wurde bis anhin auf die Erarbeitung eines SIL-Objektblatts Dübendorf verzichtet. Im Hinblick auf die geplante Übernahme des Pistenbetriebs durch einen zivilen Flugplatzhalter sollen die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen nun geschaffen werden. Die laufende Anpassung des SIL-Konzeptteils stellt dazu den ersten Schritt dar.

Die Luftwaffe kann somit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen Starts und Landungen ziviler Flugzeuge auf Militärflugplätzen grundsätzlich zulassen. Der Bundesrat teilt jedoch die Auffassung, dass dabei aufgrund der an sich gegebenen SIL-Relevanz Zurückhaltung zu üben ist. Die Flugbewegungen während des WEF wie auch die Parabelflüge hat die Luftwaffe als Flüge im öffentlichen Interesse eingeschätzt und aus diesem Grunde bewilligt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3101 – Interpellation

Militärische Schutzkleidung und militärisch verwendbare Hochleistungslaser nach Ägypten?

Eingereicht von	 Seiler Graf Priska
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die aktuelle Menschenrechtslage in Ägypten?
2. Im November kam nach internationalen Protesten der ägyptische Journalist und Menschenrechtler Hossam Bahgat frei, der die Menschenrechtsgruppe "Ägyptische Initiative für Persönlichkeitsrechte" mitbegründet hat. Was werfen ihm die ägyptischen Behörden vor? In welcher Form setzt sich die Schweiz dafür ein, dass Hossam Bahgat auf ein faires Verfahren hoffen darf?
3. Wie viele Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea und weiteren Gebieten hat Ägypten aufgenommen? Wie viele hat Ägypten als Asylsuchende registriert? Wie vielen das Asylrecht erteilt?
4. Wie beurteilt er die Abriegelung des Gaza-Streifens durch Ägypten? Was sind die humanitären Folgen?
5. Gemäss Liste der erteilten Ausfuhrbewilligungen für besondere militärische Güter gab die Schweiz am 12. Februar 2015 und am 18. August 2015 grünes Licht, um speziell nach militärischen Standards hergestellte und für militärische Zwecke geeignete Schutzkleidung im Wert von zusammen 150 000 Franken nach Ägypten zu exportieren.
 - a. Kann er diese Exportbewilligungen gemäss Ziffer ML13.d der international angewendeten Liste besonderer militärischer Güter bestätigen?
 - b. Ist die speziell nach militärischen Standards hergestellte und für militärische Zwecke geeignete Schutzkleidung zwischenzeitlich nach Ägypten exportiert worden?
 - c. Wer war in Ägypten der Empfänger dieser militärischen Schutzkleidung?
 - d. Kann er ausschliessen, dass diese militärische Schutzkleidung bei der Verübung von Menschenrechtsverletzungen zur Anwendung kommt?
6. Gemäss Liste der erteilten Ausfuhrbewilligungen für zivil und militärisch verwendbare Güter ("dual use") gab die Verwaltung am 21. Dezember 2015 grünes Licht, um Hochleistungslaser im Wert von 867 000 Franken nach Ägypten zu exportieren.
 - a. Kann er diese Exportbewilligung gemäss Ziffer 6A005.a6b2 im Anhang zur Güterkontrollverordnung bestätigen?
 - b. Gegenüber welchen Staaten sind solche Hochleistungslaser Gegenstand internationaler Abkommen und dürfen für militärische Zwecke nicht exportiert werden?
 - c. Wer war der Empfänger, und welche Garantien hat Ägypten abgegeben, dass diese militärisch verwendbaren Hochleistungslaser nur zu zivilen, nichtrepressiven Zwecken verwendet werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Der Bundesrat ist um die Menschenrechtslage in Ägypten besorgt. Trotz Garantien in der Verfassung ist die Bereitschaft und Fähigkeit des Staates, garantierte Rechte umzusetzen, unzureichend. Wiederholt kam es zu erheblichen Verletzungen des Rechts auf Leben oder des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Schweiz hat denn auch u. a. im November 2014 im Rahmen des Menschenrechtsrates der Uno Ägypten insbesondere dazu aufgefordert, seinen Verpflichtungen als Vertragsstaat der Uno-Antifolterkonvention nachzukommen.
2. Herr Hossam Bahgat, ehemaliger Leiter und Teilhaber der Egyptian Initiative for Personal Rights, wurde im November 2015 von der ägyptischen Militärjustiz wegen eines Artikels vernommen, den er über den möglichen Versuch eines Staatsstreichs

aus den Reihen der Armee geschrieben hatte. Es wurde ihm vorgeworfen, falsche Nachrichten zu verbreiten. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Eine offizielle Anklage wurde bislang nicht erhoben. Im März 2016 wurde eine weitere Untersuchung gegen Herrn Hossam Bahgat eingeleitet wegen vermuteter illegaler Verwendung von Geldern aus dem Ausland. Ein Vertreter der Botschaft in Kairo war an der Gerichtsverhandlung vom 24. März 2016 anwesend, an der über die Einfrierung der Vermögenswerte u. a. von Herrn Hossam Bahgat entschieden werden sollte. Der Entscheid wurde vom Gericht auf den 20. April 2016 vertagt. Ein Vertreter der Schweizer Botschaft war auch an der Anhörung vom 20. April 2016 anwesend. Der Entscheid über das weitere Vorgehen (Eröffnung eines Verfahrens oder Beilegung der Untersuchung) wurde auf den 23. Mai 2016 verschoben.

3. Gemäss Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Uno hatten in Ägypten im Februar 2016 179 201 Personen Flüchtlingsstatus. Hiervon kamen 119 301 Personen aus Syrien und 1211 Personen aus Eritrea. Im Februar 2016 waren zudem in Ägypten 59 552 Personen als Asylsuchende registriert.

4. Die Menge der Güter, die zurzeit in den von Israel besetzten Gaza-Streifen gelangen, reicht für ein würdevolles Leben der Zivilbevölkerung nicht aus. Als Vertragspartei der Genfer Konventionen ist Ägypten verpflichtet, unter Vorbehalt seines Überprüfungsrechtes humanitäre Hilfe an die Zivilbevölkerung des Gaza-Streifens rasch und frei passieren zu lassen. Dies ändert allerdings nichts an der Verpflichtung Israels als Besatzungsmacht, die Zivilbevölkerung in ausreichendem Masse mit Gütern zu versorgen.

5.a. Der Bundesrat bestätigt, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im Jahr 2015 die Ausfuhr von vier Splitterschutzanzügen für das Entschärfen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen nach Ägypten bewilligt hat.

5.b. Ja.

5.c. Die Splitterschutzanzüge wurden bei der Zivilschutzbehörde und der Armee für Testzwecke verwendet.

5.d. Ein Missbrauch von Splitterschutzanzügen, die für das Entschärfen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen bestimmt sind, erscheint als höchst unwahrscheinlich.

6.a. Der Bundesrat bestätigt, dass das Seco im Jahr 2015 die Ausfuhr einer industriellen Laserschneidmaschine an ein ziviles ägyptisches Unternehmen für das Schneiden von Blechteilen für zivile Zwecke bewilligt hat. Das Unternehmen stellt auf dieser Maschine u. a. Teile für Personenaufzüge her.

6.b. Aufgrund der technischen Parameter des in der Maschine fest verbauten Lasers unterlag die Ausfuhr dieser Maschine aus der Schweiz - unabhängig vom Bestimmungsland - der Güterkontrollgesetzgebung. Die Kontrolle der Ausfuhr dieser Maschine stützt sich auf die Industriegüterliste der Vereinbarung von Wassenaar. Demgegenüber unterläge die Ausfuhr aus der Schweiz von militärischen Lasern, die gegen Personen oder Objekte eingesetzt werden könnten, der Kriegsmaterialgesetzgebung.

6.c. Die Verwendungserklärung des Endempfängers wurde als plausibel beurteilt. In der Tat erscheint eine Verwendung zu Repressionszwecken eines in einer Industriemaschine fest verbauten Lasers als höchst unwahrscheinlich.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Allemann Evi Amarelle Cesla Barrile Angelo Feri Yvonne Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Naef Martin Piller Carrard Valérie Schenker Silvia Semadeni Silva Tornare Manuel

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

15;08;1236;09

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3102 – Interpellation

Praxis der Rüstungsmaterialexporte nach Saudi-Arabien

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel Kriegsmaterial bezog Saudi-Arabien 2015 aus der Schweiz als "Endverbraucher"? Wie viel zolltarifarisch? Wohin lieferte Saudi-Arabien Schweizer Kriegsmaterial weiter?
2. Was war die rechtliche Basis für diese Geschäfte, die trotz aktiver Kriegsführung in Jemen erfolgten?
3. Wie lange können sich Exporteure auf früher erteilte Bewilligungen berufen und einfach weiter exportieren?
4. Ist er bereit, gemäss Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 23 KMG früher erteilte Bewilligungen von Kriegsmaterial, Ersatzteilen und Munition in den arabischen Raum zu widerrufen?
5. Ist die heutige Praxis, sich auf alte Bewilligungen zu beziehen, noch vertretbar im Fall Saudi-Arabien? Müsste sie angepasst werden?
6. Der Bundesrat hat wiederholt gegen schwere Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien protestiert. Hat sich die Lage zwischenzeitlich verbessert?
7. Wie schätzt er die Rolle Saudi-Arabiens im Konflikt mit Jemen ein?
8. Warum nimmt Saudi-Arabien kaum Flüchtlinge aus Syrien auf und leistet für die Flüchtlinge kaum finanzielle Beiträge?

Begründung

Die Spannungen im arabischen Raum nehmen zu. Saudi-Arabien richtete den schiitischen Oppositionellen Nimr-Al-Nimr hin und brach die diplomatischen Beziehungen zu Iran ab. In Jemen führt Saudi-Arabien mit einer Allianz Krieg gegen die Huthi-Rebellen mit katastrophalen humanitären Folgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schweizer Kriegsmaterial im arabischen Raum kriegerisch und repressiv eingesetzt wird oder in die Hände von Terroristen gelangen könnte.

Nach der Ausweitung der kriegerischen Auseinandersetzungen auf der Arabischen Halbinsel beschloss der Bundesrat am 12. Juni 2015 Sanktionen gegen Jemen. Bis heute fehlt aber ein unmissverständlicher Stopp jeglicher Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien.

Der Bundesrat erteilt derzeit zwar keine neuen Exportbewilligungen für Saudi-Arabien. Das Seco bewilligt aber gestützt auf alte Bewilligungen weiterhin Exporte von Kriegsmaterial, 2015 für 5,5 Millionen Franken, sowie von "besonderen militärischen Gütern" - namentlich Trainingsflugzeugen - für 550 Millionen.

Das Seco argumentiert für das Erteilen der Bewilligung mit "Rechtssicherheit". Der Exporteur müsse gestützt auf einmal erteilte Bewilligungen das Geschäft bis zum Ende abwickeln können.

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. Insgesamt erhielt Saudi-Arabien im Jahre 2015 Kriegsmaterial im Wert von 5 779 147 Schweizerfranken aus der Schweiz. Es handelt sich dabei überwiegend um Ersatzteile zu Fliegerabwehrsystemen, deren Ausfuhr bereits vor dem 27. März 2015 bewilligt wurden, sowie einige wenige Kleinwaffen für Privatpersonen im Wert von 9036 Franken. Saudi-Arabien hat sich gegenüber der Schweiz mittels Nichtwiederausfuhr-Erklärung (End User Certificate) verpflichtet, Schweizer Kriegsmaterial nicht ohne Einverständnis der Schweiz nach Drittstaaten zu reexportieren. Es wurden keine solchen Wiederausfuhr beantragt.

Eine Aussage, wie viel Kriegsmaterial "zolltarifarisch" aus der Schweiz nach Saudi-Arabien exportiert wurde, ist kaum möglich, da sich die international genormten Zolltarifnummern für Waffen und ähnliche Güter sowie Ersatzteile dafür nicht mit den in der Schweiz als Kriegsmaterial klassifizierten Gütern decken. Die einzige verlässliche Statistik für Kriegsmaterialausfuhren sind die vom Zoll erhobenen und vom Seco quartalsweise veröffentlichten Kriegsmaterialausfuhren.

2. Vom 27. März 2015 bis zum 20. April 2016 hat die Bundesverwaltung die Bewilligung von Gesuchen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien sowie den anderen an der militärischen Offensive gegenüber Jemen beteiligten Staaten sistiert. Eine Ausnahme bildeten einige wenige Kleinwaffen für Privatpersonen zu Sport- oder Sammelzwecken, die auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 der Kriegsmaterialverordnung (KMV, SR 514.511) vom Seco im Einvernehmen mit dem EDA bewilligt wurden. Vor dem 27. März 2015 wurden Kriegsmaterialausfuhren nach Saudi-Arabien durch das Seco im Einvernehmen mit dem EDA auf Basis von Artikel 23 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG, SR 514.51) sowie der Bewilligungskriterien in Artikel 5 KMV und gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 25. März 2009 bewilligt.

Am 20. April 2016 beschloss der Bundesrat, dass die Ausfuhr von Munition, Komponenten und Ersatzteilen für bereits gelieferte Fliegerabwehrsysteme nach Saudi-Arabien in Anwendung von Artikel 23 KMG und Artikel 5 KMV bewilligungsfähig sind, vorausgesetzt, es besteht kein Grund zur Annahme, dass diese im Jemen-Konflikt eingesetzt werden könnten (Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV).

3. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 KMV ist eine Ausfuhrbewilligung 12 Monate gültig und kann einmal um sechs Monate verlängert werden. Während diesem Zeitraum können die in der Bewilligung abschliessend aufgeführten Güter exportiert werden. Die Verlängerung bedarf einer erneuten Einzelprüfung des Gesuchs.

4. Die Frage des Widerrufs ist wie jene der Bewilligung im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Der Bundesrat kann gemäss Artikel 19 KMG eine Ausfuhrlizenz widerrufen oder suspendieren, sollten ausserordentliche Umstände dies erfordern. Im Falle von Ersatzteillieferungen gemäss Artikel 23 KMG führt das Vorliegen ausserordentlicher Umstände zur Unterbrechung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Bewilligungsautomatismus. Zur Beurteilung der Frage, ob ausserordentliche Umstände nach dem Kriegsmaterialgesetz vorliegen, ist eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei ist zwischen dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechtes und dem Vertrauensschutz abzuwägen. Im konkreten Einzelfall ist zu beurteilen, ob das Vertrauen des schweizerischen Herstellers von Kriegsmaterial gestützt auf die ursprünglich erteilte Bewilligung geschützt werden muss. Dies ist nicht der Fall, wenn den Interessen von Privaten gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Mit Bezug auf die in Jemen militärisch intervenierenden Länder sieht der Bundesrat im Lichte seines Entscheides vom 20. April 2016 derzeit keinen Grund, Ersatzteillieferungen zu suspendieren oder gar zu widerrufen. Ein genereller Widerruf aller Bewilligungen in den gesamten arabischen Raum widerspräche im Übrigen dem Grundsatz der Einzelfallbeurteilung.

5. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen. Im Übrigen sei im Zusammenhang mit den in der Begründung angesprochenen nach Saudi-Arabien ausgeführten unbewaffneten militärischen Trainingsflugzeugen erwähnt, dass es sich dabei um eine erstmals im Jahr 2012 erteilte Ausfuhrbewilligung handelt. Diese Bewilligung wurde zwischenzeitlich mehrfach verlängert resp. erneuert. Die Trainingsflugzeuge gelten als besondere militärische Güter und fallen demnach nicht unter das Kriegsmaterialgesetz, sondern sind dem Güterkontrollgesetz und dessen Bewilligungskriterien unterstellt. Inzwischen sind alle bewilligten Trainingsflugzeuge ausgeführt.

6. Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien ist nach wie vor unbefriedigend. Menschenrechte werden systematisch und schwerwiegend verletzt. Die Anzahl Todesurteile ist deutlich angestiegen, die Pressefreiheit sowie das Recht auf Versammlung sind stark eingeschränkt, und die Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Minimale Verbesserungen sind hinsichtlich der Stellung der Frau zu verzeichnen, was sich im erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt, in neuen Reisefreiheiten sowie ihrem aktiven und passiven Wahlrecht an Gemeindewahlen widerspiegelt.

7. Saudi-Arabien nimmt eine führende Rolle in der in Jemen intervenierenden sunnitisch-arabischen Militärallianz ein und stellt einen Grossteil der militärischen Ressourcen zur Verfügung.

8. Grundsätzlich sind Angaben über die Aufnahme schutzbedürftiger Personen durch Saudi-Arabien oder über die Höhe von Beiträgen an humanitäre Projekte schwer nachprüfbar. Saudi-Arabien ist nicht der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten, hat im Jahr 2012 aber ein königliches Dekret mit zahlreichen Erleichterungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Syrern im Königreich erlassen. Konkret geht es dabei um Einreiseerleichterungen zwecks Familienzusammenführung, Zugang zur öffentlichen Gesundheitsvorsorge unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Zugang zur Schulbildung unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie Zugang zum Arbeitsmarkt. Der UNHCR geht von über 900 000 Syrern aus, die im Königreich wohnhaft sind. Die Mehrheit reiste wahrscheinlich bereits vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass mehrere Hunderttausend Syrer von den genannten Erleichterungen profitiert haben. Was die Beiträge Saudi-Arabiens an humanitäre Programme im Zusammenhang mit dem Syrien-Konflikt anbelangt, sind offizielle Beiträge von insgesamt über 700 Millionen US-Dollar bekannt (gemäss Unocha 88 Millionen Dollar im Jahre 2015).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Allemann Evi Amarelle Cesla Carobbio Guscetti Marina Fehlmann Rielle Laurence Hadorn Philipp
Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Naef Martin Piller Carrard Valérie
Schenker Silvia Seiler Graf Priska Semadeni Silva Tomare Manuel

Deskriptoren: [Hilfe](#)

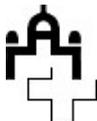
Ergänzende Erschliessung:

15;09;08;1236

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3104 – Interpellation

Entlastung der Grenzwächter durch Einsatz von ehemaligen Mitarbeitern

Eingereicht von	 Frehner Sebastian
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Grenzwächter befinden sich per 31. Dezember 2015 im Vorruhestand?
2. Wäre er bereit, ehemalige Mitarbeitende der Grenzwache, welche sich im Vorruhestand befinden, auf freiwilliger Basis wieder in den Grenzwachdienst zu integrieren, um so die Grenzwache zu entlasten?

Begründung

Im Zusammenhang mit der anhaltend prekären Situation an den Aussengrenzen, insbesondere aber auch wegen des immer noch ansteigenden Einbruchstourismus und der Flüchtlingswelle ist eine Aufstockung des Grenzwachtkorps, so wie beispielsweise durch die beiden Basel mit Standesinitiativen verlangt, unumgänglich. Eine entsprechende Aufstockung wird auch von den Kantonsregierungen der beiden Basel gewünscht.

Unabhängig von diesen Massnahmen wird die Rekrutierung, Anstellung und Beschäftigung von neuen Grenzwächtern Zeit in Anspruch nehmen (bis zu drei Jahren). Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, zumindest temporär ehemaligen Mitarbeitenden, welche sich im Vorruhestand befinden, die Rückkehr zur Grenzwache schmackhaft zu machen. Diese Personen kennen die Abläufe und müssen nicht eingearbeitet werden.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Per 31. Dezember 2015 befanden sich 153 Personen im Vorruhestand. Das kommt einer faktischen Pensionierung mit 58 Jahren gleich. Rund 30 Prozent dieser Personen sind älter als 60 Jahre und treten somit noch im laufenden Jahr in den ordentlichen Ruhestand über (48 Personen). Dieser beginnt für Personal, das bis zur Pensionierung den körperlich anspruchsvollen Dienst an der Grenze verrichtet, mit Vollendung des 60. Altersjahrs. Das System des Vorruhestands dauert im Rahmen einer Übergangsregelung noch bis zum 30. Juni 2018, danach wird der Vorruhestand zur Entlastung der Bundeskasse abgeschafft.

2. Die Möglichkeit des Vorruhestands berücksichtigt die besonderen physischen und psychischen Anforderungen und Belastungen, welche die Funktionsausübung als Grenzwächter und Grenzwärterin mit sich bringt (z. B. Nacht- und Sonntagsdienst, Witterungseinflüsse, Tragen von schwerem Einsatzmaterial, langes Stehen, Abgase). Zudem kann damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die physischen Grundvoraussetzungen für den Grenzwachtdienst und die Reaktionsfähigkeit bei einem Teil der Mitarbeitenden, die vor der Pensionierung stehen, nicht mehr in erforderlichem Mass gegeben sind. Für die Grenzwächter, welche auch Zwangsmassnahmen (inklusive Schusswaffe) anwenden müssen, kann dies in Einzelfällen ein Sicherheitsrisiko bedeuten.

Der administrative Aufwand und der notwendige zeitliche Vorlauf bis zu einer allfälligen Wiedereingliederung dürfen ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden. So müssten voraussichtlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen sowie Versicherungs- und Haftungsfragen geklärt werden. Zudem müsste geregelt werden, ob sich die Freiwilligen, wie alle anderen Waffenträger auch, erneut einer medizinischen Eignungsabklärung zu unterziehen haben. Weiter müssten sie wieder mit Uniform, Dienstwaffe und Funk ausgerüstet werden und allenfalls eine Ausbildung betreffend neue technische Hilfsmittel, neue Vorschriften oder ihnen unbekanntes Einsatzgebiete erhalten. Darüber hinaus müsste auch abgeklärt werden, wie aufwendig sich die temporäre Verlegung der Freiwilligen von ihrem Wohnort in die betroffene Grenzregion darstellt und wie hoch die sprachlichen Barrieren sind.

Die Eidgenössische Zollverwaltung kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen, wie viele der rund 100 infrage kommenden Personen willens und in der Lage wären, sich wieder für den Dienst an der Grenze zur Verfügung zu stellen.

Eine allfällige Wiederaufnahme von ehemaligen Mitarbeitenden in die Grenzwa­che dürfte aber voraussichtlich nicht zu einer merklichen Entlastung des Korps führen. Zur Stärkung des Grenzwa­chekorps zieht der Bundesrat zudem langfristige Lösungen vor, u. a. indem er sich dafür einsetzt, die Verweildauer der einzelnen Mitarbeitenden durch gute Rahmenbedingungen zu fördern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;04;28;2811

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3105 – Interpellation

Höchstspannungsleitungen. Die Gesundheit der Bevölkerung schützen

Eingereicht von	 Addor Jean-Luc
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 11. März 2016 hat der Walliser Grosse Rat das Postulat 5.0196, "Höchstspannungsleitungen - Schutz der Gesundheit der Bevölkerung", entgegengenommen und damit den Walliser Staatsrat aufgefordert, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, um eine Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zu fordern, mit der die zulässigen Expositionshöchstwerte auf 0,25 Mikrotwela gesenkt werden sollen.

Ist der Bundesrat bereit, angesichts dieses neuen Umstands, seine Beurteilung und gleichzeitig seine Antwort auf die Interpellation [15.4012](#), "Hochspannungsleitungen. Änderung der Bestimmungen zu den vorsorglichen Emissionsbegrenzungen", zu überdenken?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Interpellant präsentiert keine neuen technischen oder wissenschaftlichen Fakten, die eine Revision der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Reynard [15.4012](#) und eine Verschärfung der Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) nahelegen würden. Wenn der Staatsrat des Kantons Wallis sein angekündigtes Begehren beim Bund einreicht, wird das UVEK dieses prüfen und der Walliser Regierung das Ergebnis mitteilen. Der Bundesrat verzichtet auf eine vorgezogene Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden Interpellation.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Amherd Viola](#) [Buttet Yannick](#) [Marchand-Balet Géraldine](#) [Nantermod Philippe](#) [Reynard Mathias](#) [Ruppen Franz](#)
[Schmidt Roberto](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52;2841

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3106 – Interpellation

Erdverlegung der Höchstspannungsleitung Chamoson-Ulrichen

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

16.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat die Ablehnung des Postulates **15.4013**, "Erdverlegung der Übertragungsleitung Chamoson-Ulrichen", beantragt. Seitdem hat der Walliser Grosse Rat am 10. März 2016 mit überwältigender Mehrheit (103 gegen 7 Stimmen bei 14 Enthaltungen) das Postulat 4.0178, "Erdverlegung der Höchstspannungsleitung", angenommen und damit den Walliser Staatsrat aufgefordert, sich an die Vorsteherin des UVEK zu richten, damit diese eine unterirdische Leitung auf dem gesamten Trasse zwischen Chamoson und Ulrichen in die Planung des schweizerischen Stromnetzes aufnimmt.

Ist der Bundesrat angesichts dieses neuen Umstands bereit, seine Beurteilung und gleichzeitig seine Stellungnahme bezüglich des Postulates **15.4013** zu überdenken?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Interessen, welche sich auf konkrete Leitungsvorhaben des Übertragungsnetzes beziehen, sind im Rahmen der hierfür gesetzlich vorgesehenen Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren zu behandeln. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Reynard **15.4013**, "Erdverlegung der Übertragungsleitung Chamoson-Ulrichen", dargelegt, wurden bzw. werden im Rahmen der Verfahren für die Leitungsabschnitte zwischen Chamoson und Ulrichen sowohl Freileitungs- als auch Kabelvarianten geprüft und dabei insbesondere auch die Stellungnahmen der konsultierten Fachbehörden, des Staatsrates des Kantons Wallis und der sich an den Verfahren beteiligenden betroffenen Anwohner berücksichtigt. Die vom Walliser Staatsrat zur Kenntnis gebrachten parlamentarischen Vorstösse werden zwar nicht als Einsprachen behandelt, die damit aufgeworfenen Fragen jedoch von Amtes wegen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geprüft.

Der Bundesrat lehnt es ab, in laufende Verwaltungsverfahren einzugreifen oder die Ergebnisse ordentlich durchgeführter Verfahren mit politischen Mitteln zu verändern. Er hält deshalb angesichts der vom Interpellanten vorgebrachten Argumente insgesamt an seiner Stellungnahme zum vorgenannten Postulat fest, wonach eine neuerliche Überprüfung der mit dem Postulat aufgeworfenen Frage der Erdverlegung weder notwendig noch sinnvoll erscheint.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Amherd Viola Buttet Yannick Marchand-Balet Géraldine Nantermod Philippe Reynard Mathias Ruppen Franz Schmidt Roberto

Deskriptoren: [Hilfe](#)

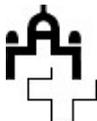
Ergänzende Erschliessung:

66;52;2841

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3107 – Interpellation

Tisa und die Sozialversicherungen. Sind Ausnahmen vorgesehen?

Eingereicht von	 Schwaab Jean Christophe
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es im Tisa-Abkommen, über das gegenwärtig verhandelt wird, eine Ausnahmebestimmung für die Sozialversicherungen? Fallen die Sozialversicherungen immer unter "Finanzdienstleistungen"? Falls ja, könnten sie aufgrund ihrer Funktion als "öffentliche Einheit" davon ausgeschlossen werden? Und wäre dies gemäss der Definition möglich, die von den USA im TTIP festgehalten wurde?

2. Kann der Bundesrat uns garantieren, dass im Tisa-Abkommen für die Sozialversicherungen Ausnahmen vorgesehen sind, darin eingeschlossen Institutionen wie die Suva?

Begründung

Seit Februar 2012 wird ausserhalb der WTO zwischen "Willigen" über die Dienstleistungen verhandelt (Tisa - Trade in Services Agreement). Das Gesamtgewicht der Länder, die an den Verhandlungen teilnehmen - darunter auch die Schweiz -, ist keinesfalls vernachlässigbar, vertreten sie doch zusammen mehr als zwei Drittel des globalen Handels mit Dienstleistungen. Das Abkommen ist a priori für alle Bereiche offen, aber das Staatssekretariat für Wirtschaft hat bis jetzt immer versichert, es führe die Verhandlungen über das Tisa gestützt auf das Doha-Mandat, das seinerzeit vom Bundesrat genehmigt worden ist, und innerhalb der darin gesteckten Grenzen.

Im Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (Gats) und im Anhang über die Finanzdienstleistungen gab es eine Ausnahmebestimmung für die Sozialversicherungen. Dadurch wären beispielsweise die AHV, die IV oder auch nach der Suva obligatorische Unfallversicherungen nicht von den Vereinbarungen des Tisa-Abkommens betroffen. Im TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), über das im Moment verhandelt wird, haben die USA und die EU den Begriff "öffentliche Einheit" ("public entity") so definiert, dass sie teilweise oder vollständig vom Staat finanziert wird. Eine Institution wie die Suva erfüllt ein solches Kriterium nicht - sie wird nicht vom Staat finanziert - und würde somit nicht unter den Begriff "public entity" fallen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Wie im Gats der WTO (Absatz 1 (b) (ii) des Finanzanhanges des Gats) und in den Freihandelsabkommen (FHA) der Schweiz, die ein Dienstleistungskapitel enthalten, werden nach heutigem Stand der Tisa-Verhandlungen auch im Anhang über Finanzdienstleistungen des Tisa "Tätigkeiten im Rahmen gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung" vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

Die erwähnten Tätigkeiten sind im Finanzanhang des Tisa - unabhängig vom allfälligen Inhalt der TTIP, an deren Aushandlung die Schweiz nicht beteiligt ist - wie im Gats und in den FHA der Schweiz als Dienstleistungen ausgenommen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

2. Die Tätigkeiten von Institutionen wie der Suva fallen in die Kategorie "gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit", womit sie durch den Ausschluss gemäss Ziffer 1 abgedeckt sind. Die erwähnte Ausnahme ist in den Tisa-Verhandlungen unbestritten und ist identisch mit Absatz 1 (b) (ii) des Finanzanhanges des Gats, was der Haltung der Schweiz entspricht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amarelle Cesla Carobbio Guscelli Marina Fehlmann Rielle Laurence Friedl Claudia Hadorn Philipp
Kiener Nellen Margret Meyer Mattea Munz Martina Schenker Silvia Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;08;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3108 – Interpellation

Keine Waffenexporte nach Katar

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Frage, inwiefern es sinnvoll und zweckmässig ist, Waffen zu exportieren, und vor allem, welche Grundprinzipien dabei beachtet werden müssen, spaltet die Politik immer wieder. Was Sinn macht und worüber wohl Konsens herrscht, ist ein absolutes Exportverbot für Waffen und Kriegsmaterial in Länder, die an einem Konflikt beteiligt sind. Darunter fällt beispielsweise die direkte oder indirekte finanzielle oder materielle Unterstützung zugunsten einer kriegführenden Partei. Das gleiche Verbot sollte auch für Länder gelten, die sich nicht an die Grundrechte halten und für die eine zusätzliche Bewaffnung ein Mittel darstellt, ihre Autorität gewaltsam durchzusetzen und gegebenenfalls die Bevölkerung zu unterdrücken.

Wie kann man vor diesem Hintergrund die Entscheidung verstehen, Waffen - im vorliegenden Fall 400 Kampffahrzeuge des Typs Mowag Piranha - auf die arabische Halbinsel, nämlich nach Katar, zu exportieren? Katar gehört zu den autokratischen Monarchien am Persischen Golf; diese Länder machen regelmässig durch das menschenunwürdige Schicksal der Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus dem indischen Subkontinent von sich reden: moderne Sklaven, schlecht bezahlt, ausgeliefert. Regelmässig werden ihnen von ihren Arbeitgebern die Identitätspapiere weggenommen, sodass es für sie keinen Ausweg aus ihrem traurigen Schicksal gibt. Katar fiel vor allem durch tödliche Unfälle von nepalesischen Arbeitern auf den Grossbaustellen auf, deren Hauptursache ungenügende Sicherheitsmassnahmen waren.

Vom diplomatischen und militärischen Standpunkt aus gesehen betreibt Katar einen grossen Aufwand, um diese oder jene bewaffnete Einheit finanziell und materiell zu unterstützen: heute in Syrien, gestern in Ägypten, morgen anderswo. Dieses aktive Engagement macht aus Katar ein kriegführendes Land, und indem wir militärische Mittel dorthin exportieren, erhöhen wir objektiv gesehen die militärischen Mittel im Pulverfass des Nahen Ostens. Die Schweiz will ihre Guten Dienste zum Schutz der Bevölkerung und für die Friedensförderung in dieser Region anbieten. Wir müssen uns entscheiden: Entweder unterstützen wir den Krieg, oder wir nehmen unsere Rolle bei der Unterstützung und Förderung des Friedens wahr.

Ist der Bundesrat bereit, in dieser Sache klar und deutlich Stellung zu beziehen und sich entsprechend einzusetzen?

Kann der Bundesrat mit Sicherheit bestätigen, dass die fraglichen 400 Mowag nicht zur Unterdrückung der Bevölkerung eingesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Das Kriegsmaterialgesetz (KMG; SR 514.51) bezweckt laut Artikel 1, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Artikel 22 KMG setzt das in Artikel 1 enthaltene Ziel um und regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Demnach werden die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

Die beiden erwähnten Bestimmungen aus dem KMG zeigen, dass bei der Beurteilung von Gesuchen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen sind, die teilweise entgegengesetzt sein können. Gemäss Artikel 1 ist im Rahmen der Prüfung des konkreten Einzelfalls u. a. den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen. Darunter fallen etwa auch Beiträge zu Frieden und Stabilität wie etwa das Anbieten Guter Dienste. Die Schweiz führt beispielsweise seit 2014 einen regelmässigen Dialog zu Mediationsfragen mit Oman, hat Friedensverhandlungen (Syrien, Jemen) in der Schweiz beherbergt, stellt den Sondergesandten des Uno-Generalsekretärs für

Syrien und Jemen Experten zur Verfügung und hat darüber hinaus politische Bereitschaft gezeigt, Schutzmandate (Saudi Arabien und Iran) wahrzunehmen. Diese Massnahmen dienen dem aussen- und sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz. Es ist allerdings nicht so, dass Beiträge zu Frieden und Stabilität wie zum Beispiel das Anbieten Guter Dienste einer Bewilligung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial generell entgegenstehen. Vielmehr ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Einzelheiten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung erfüllt sind oder nicht.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für den Einzelfall sind in Artikel 5 der Kriegsmaterialverordnung (KMV; SR 514.511) konkretisiert. Absatz 1 sieht Kriterien vor, die bei der Beurteilung von Kriegsmaterialausfuhrgesuchen zu berücksichtigen sind. In Absatz 2 sind Ausschlussgründe festgehalten, die, sofern erfüllt, eine zwingende Ablehnung des Ausfuhrgesuchs vorsehen. Die Absätze 3 und 4 legen Ausnahmen für nach Absatz 2 zwingend abzulehnende Ausfuhrgesuche fest.

Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 KMG und Artikel 5 KMV entscheidet das Seco im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Gesuche von erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite werden dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

In seiner Medienmitteilung vom 20. April 2016 hat der Bundesrat darüber informiert, dass er verschiedene Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial behandelt hat. Dabei wurde u. a. das Gesuch für die temporäre Ausfuhr eines unbewaffneten gepanzerten Truppentransporters des Typs Piranha nach Katar zwecks Teilnahme an einer Evaluation im Hinblick auf eine spätere Beschaffung abgelehnt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

[Amarelle Cesla](#) [Barrile Angelo](#) [Fehlmann Rielle Laurence](#) [Friedl Claudia](#) [Hadorn Philipp](#) [Hardegger Thomas](#)
[Jans Beat](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Marti Min Li](#) [Meyer Mattea](#) [Munz Martina](#) [Naef Martin](#) [Piller Carrard Valérie](#)
[Seiler Graf Priska](#) [Semadeni Silva](#) [Tomare Manuel](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;15;08

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3113 – Interpellation

Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen

Eingereicht von	CVP-Fraktion
Sprecher / in	Fässler Daniel
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem im Bundesblatt 2015 Seiten 7588ff. publizierten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersuchten die Niederlande mit Gruppenanfrage vom 23. Juli 2015 die Schweiz um Informationen betreffend namentlich nicht bekannte Kunden der UBS, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Konto bei der UBS hatten und insbesondere folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Die UBS hat dem Kunden ein Schreiben gesandt, mit welchem diesem mitgeteilt wurde, dass die Kontobeziehung gekündigt würde, wenn der Kunde seine Steuerkonformität nicht nachweist.
- Der Kunde hat gegenüber der UBS seine Steuerkonformität nicht nachgewiesen.

Von dieser Gruppenanfrage werden somit insbesondere auch steuerehrliche Kunden erfasst, und zwar z. B. diejenigen, welche die Kontobeziehung zur UBS ohne Vorlegen eines Steuerehrlichkeitsnachweises saldiert haben. Wenn dies gemäss dem Entscheid der ESTV eine zulässige Gruppenanfrage ist, stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten der Bundesrat gebeten wird:

1. Erachtet er Gruppenanfragen wie diejenige der Niederlande vom 23. Juli 2015 als zulässig, obwohl diese auch viele steuerehrliche Kunden erfasst?
2. Wenn ja: Worin erkennt er den relevanten Unterschied zwischen solchen Gruppenanfragen und sogenannten Fishing Expeditions, dDies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Beratung des angepassten Amtshilfegesetzes betont wurde, dass Fishing Expeditions nach wie vor nicht zulässig sein werden?
3. Bestehen Bestrebungen, dass die Schweiz eine ähnliche Gruppenanfrage z. B. an Deutschland oder Österreich richtet?
4. Welche Möglichkeiten haben holländische Staatsangehörige, sich in den Niederlanden zu regularisieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Formulierung des Gruppensuchens schliesst steuerehrliche Personen aus, indem es Personen nicht erfasst, welche einen der folgenden Nachweise erbracht haben:

- Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81); oder
- Teilnahme am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung (Voluntary Disclosure Program; VDP); oder
- Offenlegung durch eine Selbstanzeige (ausserhalb des VDP) des/der Kontos/Konten; oder
- steuerliche Deklaration des Kontos in den Niederlanden.

Der Bundesrat bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zuständige Behörde für den Vollzug der Amtshilfe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 651.1) erachtete das von der niederländischen ersuchenden Behörde gestellte Gruppensuchen als zulässig, weshalb die ESTV darauf eingetreten ist und ihre Entscheide im Bundesblatt gemäss Artikel 14a Absatz 4 StAhiG veröffentlicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2016 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass nach dem klaren

Wortlaut des Protokolls zum neuen DBA-NL Gruppensuchen ohne Namensnennung ausgeschlossen sind und in der Folge die Beschwerde eines holländischen Kunden der UBS gutgeheissen. Die entsprechenden Bankdaten dürfen daher nicht an die Niederlande übermittelt werden.

Dieses Urteil prüft die Zulässigkeit des Ersuchens nicht in Bezug auf die Frage der erwähnten Fishing Expedition.

2. Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens umschreibt Fishing Expeditions als "speculative requests for information that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation", also spekulative Anfragen, welche keinen ersichtlichen Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung haben (Ziff. 5 des OECD-Kommentars in der Fassung vom 17. Juli 2012). Demnach sind Fishing Expeditions Anfragen aufs Geratewohl ohne konkrete Verdachtsmomente (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6011/2012 vom 13. März 2013 E. 7.4.1). Nennt das Ersuchen keine Namen, sind die übrigen Sachverhaltselemente umso detaillierter zu beschreiben, um ein zulässiges Gruppensuchen von der verpönten Fishing Expedition abzugrenzen. Es genügt aber, wenn die ersuchende Behörde in der Darstellung des Sachverhalts diesen Anforderungen gerecht wird.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Schweiz, Gruppensuchen aufgrund ihrer DBA zu stellen. Zu möglichen zukünftigen Ersuchen oder einzelnen spezifischen Ersuchen kann nicht Stellung genommen werden, da diese dem Vertraulichkeitsprinzip unterliegen.

4. Das Anbieten einer steuerlichen Regularisierungsmöglichkeit bleibt ein Entscheid jedes souveränen Staates. Die Niederlande ermöglichten ihren Steuerpflichtigen bis Mitte 2014, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Nach Ablauf dieses Programms und wie in den meisten EU-Ländern im Vorfeld der Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann ein niederländischer Steuerpflichtiger nach wie vor jederzeit seine ausländischen Vermögenswerte in der Steuererklärung deklarieren oder gegenüber den Behörden offenlegen, jedoch nicht mehr straffrei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;12;1231

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

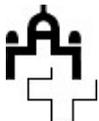
Konnexe Geschäfte

↳ [16.3121](#)

↳ [16.3122](#)

↳ [16.3132](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3114 – Interpellation

Flucht in die 1000-Franken-Noten. Reputationsrisiko für die Schweiz?

Eingereicht von



Kiener Nellen Margret

Einreichungsdatum

16.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die 1000-Franken-Note erlebte in den vergangenen Jahren einen veritablen Boom. Waren es 2013 wertmässig noch rund 60,4 Prozent des Geldumlaufs, so sind es im Jahr 2015 bereits rund 62 Prozent des gesamten Geldumlaufs oder 41,8 Milliarden Franken.

40,54 Millionen Tausendernoten waren im Dezember 2014 im Umlauf. Das ist ein neuer Rekordwert. Ende des Vorjahres lag die Zahl der Tausendernoten bei 40,03 Millionen Stück, die Menge ist also noch einmal um eine halbe Million gestiegen. Seit Jahren nimmt die Nachfrage nach der grossen Banknote zu. Ende 2000 war die Hälfte, also knapp 20 Millionen Tausendernoten, im Umlauf gewesen.

Mittlerweile diskutiert die EU die Abschaffung der 500-Euro-Note. "Es bestehen Risiken, dass grosse Banknoten und grosse Bargeldmengen genutzt werden, um illegale Geschäfte und auch den Terrorismus zu finanzieren", sagte J. Dijsselbloem, Chef der Euro-Gruppe und Finanzminister der Niederlande ("Tages-Anzeiger", 12. Februar 2016). Der definitive Entscheid über die 500-Euro-Scheine obliegt der Europäischen Zentralbank (EZB). Der Entscheid betreffend Abschaffung steht demnächst bevor. Singapur hat die 1000-Dollar-Note abgeschafft.

1. Wie interpretiert der Bundesrat die erneut starke Zunahme der 1000-Franken-Note innert weniger Jahre?
2. Teilt er die Befürchtungen aus Polizeikreisen und der Finanzbranche, dass grosse Banknoten durch illegal agierende Personen benutzt werden im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei und Steuerbetrug?
3. Falls die EU die 500-Euro-Note aus dem Verkehr zieht, könnte das zu einer weiteren Nachfrage nach 1000-Franken-Noten führen. Teilt er die Meinung, dass dieser Entscheid die Schweiz in eine schwierige Lage bringen könnte?
4. Teilt er die Meinung, dass eine nochmals gesteigerte Nachfrage (vor allem im Bereich illegale Geschäfte) einen Reputationsverlust für die Schweiz bedeuten könnte?
5. Hält er die Abschaffung der 1000-Franken-Note für zweckmässig, da sie die Kriminalität, insbesondere Geldwäscherei, erleichtert? Falls nicht, aus welchen Gründen?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. Die Kompetenz über die Stückelung des Bargelds liegt bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Sie gibt gemäss Gesetz Banknoten nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung. Gemäss Angaben der SNB ist der gesamte Notenumlauf in den Jahren 2000 bis 2007 jährlich um etwa 2 bis 6 Prozent gewachsen, wobei der Umlauf der 1000-Franken-Note in der gleichen Periode etwa 2 bis 8 Prozent zugenommen hat. Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 ist der gesamte Notenumlauf stärker gewachsen, nämlich rund 6 bis 11 Prozent, wobei die 1000-Franken-Note durchschnittlich rund 5 bis 14 Prozent pro Jahr zugenommen hat. Die Zunahme des Umlaufs der 1000-Franken-Note dürfte verschiedene Ursachen haben. Im Fall von gestiegenen Unsicherheiten im Finanzsystem kann die Nachfrage nach dem sicheren Wert von Banknoten steigen. Dies war sehr deutlich 2008 während der UBS-Krise zu sehen, als der Notenumlauf sprunghaft anstieg. Ähnliches war in geringerem Ausmass während der Eurokrise auszumachen. Im Fall der Schweiz kommt dazu, dass Anleger geneigt sein können, ihre liquiden Guthaben vermehrt in Banknoten zu halten, um negative Zinsen auf Bankguthaben umgehen zu können.

2. Im Bundesamt für Polizei (Fedpol) wurden der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) keine Verdachtsfälle gemeldet, bei denen die Verwendung von 1000-Franken-Noten relevant gewesen wäre. Die Meldestelle verfügt über keine Angaben, welche

auf die Verwendung von hohen Bargeldstückelungen zu kriminellen Zwecken hinweisen würde. Diese Stückelung ermöglicht aber eine Aufbewahrung von Werten, mit dem Ziel, das Bankensystem zu umgehen.

3./4. Der Bundesrat ist sich des Risikos bewusst, dass Bargeld für kriminelle Zwecke, darunter die Finanzierung des Terrorismus, missbraucht werden kann. Er hat deshalb verschiedene Massnahmen ergriffen, um dieses Risiko zu begrenzen. Wie oben dargestellt, gibt es jedoch keine Hinweise, dass Banknoten mit einem hohen Nominalwert ein besonderes Risiko darstellen. Der Schweizer Franken hat weltweit nicht annähernd dieselbe Bedeutung wie der Euro. Die Schweiz ist ein Land mit hohem Lohn- und Preisniveau und hat zudem eine ausgeprägte Kultur der Bargeldverwendung, was eine höhere Notenstückelung rechtfertigt. So haben sich Kreditkarten als Zahlungsmittel beispielsweise erst spät entwickelt.

5. Gemäss Angaben der SNB werden in der Schweiz in verschiedenen Bereichen Transaktionen nach wie vor in Bargeld, auch in hohen Stückelungen, abgewickelt. Dies sei beispielsweise durch die Verwendung von hohen Stückelungen bei Zahlungen am Postschalter oder die Bezahlungsmöglichkeit gegen Rechnungsstellung bei Internet-Anbietern belegt. Die hohen Ein- und Auszahlungen von 1000-Franken-Noten bei der SNB deuten darauf hin, dass die 1000er-Note in wesentlichem Ausmass als Zahlungsmittel verwendet wird. Die Wertaufbewahrungsfunktion - ein zentraler Aspekt einer zweckmässigen Währung - stellt ebenso eine legitime Verwendung von Banknoten dar. Der Bundesrat hat gleichwohl verschiedene angemessene Massnahmen eingeleitet, um die mit Bargeld verbundenen Risiken zu reduzieren. Sowohl der Bezug als auch die Einzahlung von Bargeld aller Stückelungen setzt Kontenverbindungen voraus. Bei der Abwicklung von Bargeldtransaktionen haben sich die Finanzintermediäre an die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) zu halten. Dieses wurde am 13. Dezember 2014 durch das Parlament revidiert. Die neuen Bestimmungen verlangen seit dem 1. Januar 2016 die Erfüllung von Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Vermögenswerten durch Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld über 100 000 Franken entgegennehmen. Alternativ kann eine Zahlung auch über einen Finanzintermediär erfolgen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Amarelle Cesla](#) [Hadorn Philipp](#) [Heim Bea](#) [Meyer Mattea](#) [Munz Martina](#) [Pardini Corrado](#) [Seiler Graf Priska](#)
[Semadeni Silva](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3121 – Interpellation

Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen

Eingereicht von	Fraktion BD
Sprecher / in	Gasche Urs
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem im Bundesblatt 2015 Seiten 7588ff. publizierten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersuchten die Niederlande mit Gruppenanfrage vom 23. Juli 2015 die Schweiz um Informationen betreffend namentlich nicht bekannte Kunden der UBS, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Konto bei der UBS hatten und insbesondere folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Die UBS hat dem Kunden ein Schreiben gesandt, mit welchem diesem mitgeteilt wurde, dass die Kontobeziehung gekündigt würde, wenn der Kunde seine Steuerkonformität nicht nachweist.
- Der Kunde hat gegenüber der UBS seine Steuerkonformität nicht nachgewiesen.

Von dieser Gruppenanfrage werden somit insbesondere auch steuerehrliche Kunden erfasst, und zwar z. B. diejenigen, welche die Kontobeziehung zur UBS ohne Vorlegen eines Steuerehrlichkeitsnachweises saldiert haben. Wenn dies gemäss dem Entscheid der ESTV eine zulässige Gruppenanfrage ist, stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten der Bundesrat gebeten wird:

1. Erachtet er Gruppenanfragen wie diejenige der Niederlande vom 23. Juli 2015 als zulässig, obwohl diese auch viele steuerehrliche Kunden erfasst?
2. Wenn ja: Worin erkennt er den relevanten Unterschied zwischen solchen Gruppenanfragen und sogenannten Fishing Expeditions? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Beratung des angepassten Amtshilfegesetzes betont wurde, dass Fishing Expeditions nach wie vor nicht zulässig sein werden.
3. Bestehen Bestrebungen, dass die Schweiz eine ähnliche Gruppenanfrage z. B. an Deutschland oder Österreich richtet?
4. Welche Möglichkeiten haben holländische Staatsangehörige, sich in den Niederlanden zu regularisieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Formulierung des Gruppenersuchens schliesst steuerehrliche Personen aus, indem es Personen nicht erfasst, welche einen der folgenden Nachweise erbracht haben:

- Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81); oder
- Teilnahme am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung (Voluntary Disclosure Program; VDP); oder
- Offenlegung durch eine Selbstanzeige (ausserhalb des VDP) des/der Kontos/Konten; oder
- steuerliche Deklaration des Kontos in den Niederlanden.

Der Bundesrat bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zuständige Behörde für den Vollzug der Amtshilfe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 651.1) erachtet das von der niederländischen ersuchenden Behörde gestellte Gruppenersuchen als zulässig, weshalb die ESTV darauf eingetreten ist und ihre Entscheide im Bundesblatt gemäss Artikel 14a Absatz 4 StAhiG veröffentlicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2016 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass nach dem klaren

Wortlaut des Protokolls zum neuen DBA-NL Gruppensuchen ohne Namensnennung ausgeschlossen sind und in der Folge die Beschwerde eines holländischen Kunden der UBS gutgeheissen. Die entsprechenden Bankdaten dürfen daher nicht an die Niederlande übermittelt werden.

Dieses Urteil prüft die Zulässigkeit des Ersuchens nicht in Bezug auf die Frage der erwähnten Fishing Expedition.

2. Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens umschreibt Fishing Expeditions als "speculative requests for information that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation", also spekulative Anfragen, welche keinen ersichtlichen Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung haben (Ziff. 5 des OECD-Kommentars in der Fassung vom 17. Juli 2012). Demnach sind Fishing Expeditions Anfragen aufs Geratewohl ohne konkrete Verdachtsmomente (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6011/2012 vom 13. März 2013 E. 7.4.1). Nennt das Ersuchen keine Namen, sind die übrigen Sachverhaltselemente umso detaillierter zu beschreiben, um ein zulässiges Gruppensuchen von der verpönten Fishing Expedition abzugrenzen. Es genügt aber, wenn die ersuchende Behörde in der Darstellung des Sachverhalts diesen Anforderungen gerecht wird.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Schweiz, Gruppensuchen aufgrund ihrer DBA zu stellen. Zu möglichen zukünftigen Ersuchen oder einzelnen spezifischen Ersuchen kann nicht Stellung genommen werden, da diese dem Vertraulichkeitsprinzip unterliegen.

4. Das Anbieten einer steuerlichen Regularisierungsmöglichkeit bleibt ein Entscheid jedes souveränen Staates. Die Niederlande ermöglichten ihren Steuerpflichtigen bis Mitte 2014, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Nach Ablauf dieses Programms und wie in den meisten EU-Ländern im Vorfeld der Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann ein niederländischer Steuerpflichtiger nach wie vor jederzeit seine ausländischen Vermögenswerte in der Steuererklärung deklarieren oder gegenüber den Behörden offenlegen, jedoch nicht mehr straffrei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;1231

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

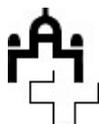
Konnexe Geschäfte

↳ [16.3113](#)

↳ [16.3122](#)

↳ [16.3132](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3122 – Interpellation

Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem im Bundesblatt 2015 Seiten 7588ff. publizierten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersuchten die Niederlande mit Gruppenanfrage vom 23. Juli 2015 die Schweiz um Informationen betreffend namentlich nicht bekannte Kunden der UBS, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Konto bei der UBS hatten und insbesondere folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Die UBS hat dem Kunden ein Schreiben gesandt, mit welchem diesem mitgeteilt wurde, dass die Kontobeziehung gekündigt würde, wenn der Kunde seine Steuerkonformität nicht nachweist.

- Der Kunde hat gegenüber der UBS seine Steuerkonformität nicht nachgewiesen.

Von dieser Gruppenanfrage werden somit insbesondere auch steuerehrliche Kunden erfasst, und zwar z. B. diejenigen, welche die Kontobeziehung zur UBS ohne Vorlegen eines Steuerehrlichkeitsnachweises saldiert haben. Wenn dies gemäss dem Entscheid der ESTV eine zulässige Gruppenanfrage ist, stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten der Bundesrat gebeten wird:

1. Erachtet er Gruppenanfragen wie diejenige der Niederlande vom 23. Juli 2015 als zulässig, obwohl diese auch viele steuerehrliche Kunden erfasst?
2. Wenn ja: Worin erkennt er den relevanten Unterschied zwischen solchen Gruppenanfragen und sogenannten Fishing Expeditions? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Beratung des angepassten Amtshilfegesetzes betont wurde, dass Fishing Expeditions nach wie vor nicht zulässig sein werden.
3. Bestehen Bestrebungen, dass die Schweiz eine ähnliche Gruppenanfrage z. B. an Deutschland oder Österreich richtet?
4. Welche Möglichkeiten haben holländische Staatsangehörige, sich in den Niederlanden zu regularisieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Formulierung des Gruppensuchens schliesst steuerehrliche Personen aus, indem es Personen nicht erfasst, welche einen der folgenden Nachweise erbracht haben:

- Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81); oder
- Teilnahme am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung (Voluntary Disclosure Program; VDP); oder
- Offenlegung durch eine Selbstanzeige (ausserhalb des VDP) des/der Kontos/Konten; oder
- Steuerliche Deklaration des Kontos in den Niederlanden.

Der Bundesrat bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zuständige Behörde für den Vollzug der Amtshilfe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAHiG; SR 651.1) erachtet das von der niederländischen ersuchenden Behörde gestellte Gruppensuchen als zulässig, weshalb die ESTV darauf eingetreten ist und ihre Entscheide im Bundesblatt gemäss Artikel 14a Absatz 4 StAHiG veröffentlicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2016 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass nach dem klaren

Wortlaut des Protokolls zum neuen DBA-NL Gruppensuchen ohne Namensnennung ausgeschlossen sind und in der Folge die Beschwerde eines holländischen Kunden der UBS gutgeheissen. Die entsprechenden Bankdaten dürfen daher nicht an die Niederlande übermittelt werden.

Dieses Urteil prüft die Zulässigkeit des Ersuchens nicht in Bezug auf die Frage der erwähnten Fishing Expedition.

2. Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens umschreibt Fishing Expeditions als "speculative requests for information that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation", also spekulative Anfragen, welche keinen ersichtlichen Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung haben (Ziff. 5 des OECD-Kommentars in der Fassung vom 17. Juli 2012). Demnach sind Fishing Expeditions Anfragen aufs Geratewohl ohne konkrete Verdachtsmomente (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6011/2012 vom 13. März 2013 E. 7.4.1). Nennt das Ersuchen keine Namen, sind die übrigen Sachverhaltselemente umso detaillierter zu beschreiben, um ein zulässiges Gruppensuchen von der verpönten Fishing Expedition abzugrenzen. Es genügt aber, wenn die ersuchende Behörde in der Darstellung des Sachverhalts diesen Anforderungen gerecht wird.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Schweiz, Gruppensuchen aufgrund ihrer DBA zu stellen. Zu möglichen zukünftigen Ersuchen oder einzelnen spezifischen Ersuchen kann nicht Stellung genommen werden, da diese dem Vertraulichkeitsprinzip unterliegen.

4. Das Anbieten einer steuerlichen Regularisierungsmöglichkeit bleibt ein Entscheid jedes souveränen Staates. Die Niederlande ermöglichten ihren Steuerpflichtigen bis Mitte 2014, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Nach Ablauf dieses Programms und wie in den meisten EU-Ländern im Vorfeld der Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann ein niederländischer Steuerpflichtiger nach wie vor jederzeit seine ausländischen Vermögenswerte in der Steuererklärung deklarieren oder gegenüber den Behörden offenlegen, jedoch nicht mehr straffrei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;12;1231

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

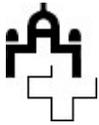
Konnexe Geschäfte

↳ [16.3113](#)

↳ [16.3121](#)

↳ [16.3132](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3123 – Interpellation

Die Kulturförderung des Bundes soll qualitativ streng sein, braucht aber mehr Offenheit

Eingereicht von	 Fiala Doris
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Reglementsänderungen des Bundesamtes für Kultur (BAK) der letzten Jahre im Bereich der Filmförderung, welche eine Unterstützung von an Schweizer Hochschulen produzierten Filmen nahezu verunmöglichen, veranlassen mich, den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Entspricht Artikel 71 der Bundesverfassung nach den Reglementsänderungen noch dem Sinn und Geist des FiG"?
2. Insbesondere ist von Bedeutung, ob Filme, welche an Schweizer Hochschulen produziert werden, nicht auch Zugang zur Produktionsförderung des Bundes haben sollten sowie zu Succès Cinéma/Succès Festival. Falls nein, warum nicht?
3. Auch ist von Bedeutung, ob Filme, welche an Schweizer Hochschulen produziert wurden, nicht Zugang zu allen Kategorien des Schweizer Filmpreises erhalten sollten, sofern sie die jeweiligen qualitativen Voraussetzungen erfüllen. Falls nein, warum nicht?
4. Zudem ist von Bedeutung, ob für die Filmschulen nicht der reglementarische Status quo ante (d. h. der FiFV, Stand 1. Januar 2011) wiederhergestellt werden kann. Falls nein, warum nicht?

Begründung

Die Schweizer Kunsthochschulen, welche für ein vielfältiges und auf Exzellenz-Stufe zu führendes Filmstudium zuständig sind, äussern sich besorgt über die Entwicklung der Förderpraxis der Sektion Film. Die in den letzten Jahren durchgeführten Reglementsänderungen engen den Spielraum der Kunsthochschulen im Bereich der Filmproduktion massiv ein: Den Hochschulen ist der Status als freie Produktionshäuser aberkannt worden. Die Unterstützung von reinen Hochschulproduktionen ist nicht mehr möglich. Sie werden teilweise in nicht sinnvolle und auch kostensteigernde Koproduktionen mit privaten Filmproduktionshäusern getrieben, um überhaupt an Bundesfördermittel für Filmprojekte im Rahmen der Bachelor- und Masterdiplomabschlüsse zu gelangen. Die an Hochschulen hergestellten Filme wurden 2015 erstmals von der Teilnahme am Schweizer Filmpreis ausgeschlossen, auch wenn sie die qualitativen Voraussetzungen dafür erfüllt hätten. Auf den massiven Protest der Filmstudierenden an den Solothurner Filmtagen 2015 reagierte das BAK mit der Schaffung einer neuen Kategorie "Bester Abschlussfilm", welche von den jungen Filmschaffenden nur als weitere Ausgrenzung von den offiziellen Kategorien gelesen werden konnte. So haben sich nur vier Absolventen und Absolventinnen für diese Kategorie angemeldet, wovon drei für den Filmpreis nominiert wurden. Nachwuchs verdient und braucht mehr Unterstützung!

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. Gemäss Artikel 71 der Bundesverfassung fördert der Bund die Schweizer Filmproduktion und Filmkultur. Er kann zudem Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen. Sämtliche geltenden Reglemente, Gesetz und Verordnungen entsprechen diesem Artikel vollständig.
2. Grundvoraussetzung für die selektive und erfolgsabhängige Förderung von Filmen durch den Bund ist die Unabhängigkeit der Filmproduktion. Das Filmgesetz (SR 443.1) legt diese in Artikel 3 fest. Die Unabhängigkeitsforderung hat zum Ziel, dass nur das berufliche Filmschaffen Finanzhilfen aus der Filmförderung des Bundes erhalten kann. Nicht als unabhängig gelten dabei Unternehmen, die im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen stehen. Filmschulen sind keine Filmproduzenten, sondern Ausbildungsstätten. Sie ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, durch die Herstellung von Abschlussfilmen zu zeigen, was sie gelernt haben. Ein Abschlussfilm bleibt eine notwendige Voraussetzung für den Studienabschluss, er ist insofern Mittel zum Zweck für den Studienabschluss.

Eigenproduktionen von Abschlussfilmen durch die Fachhochschulen werden vom Bund daher nicht mehr zusätzlich finanziert. Diese Eigenproduktionen sind über die ordentlichen Schulmittel zu finanzieren, welche bereits durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Rahmen der Grundfinanzierung der Fachhochschulen gemäss Fachhochschulgesetz und ab 2017 gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz mitfinanziert werden. Die Fachhochschulen sind unter Vorbehalt ihrer Programmvereinbarungen frei in der Mittelverwendung für die schulinternen Filmprojekte. Der Bund unterstützt aber auch weiterhin Abschlussfilme, die in Kooperation mit unabhängigen Filmproduzenten zusammen hergestellt und mitverantwortet werden.

3. Filme, die zum Abschluss einer Filmausbildung realisiert und unabhängig produziert wurden, haben Zugang zu allen Kategorien des Schweizer Filmpreises. Filme, die im Rahmen einer Filmausbildung und ohne unabhängige Produktionsfirma produziert werden, können nicht gestützt auf Artikel 3 des Filmgesetzes unterstützt oder ausgezeichnet werden. Diese Filme können hingegen aus filmkulturellen Gründen (Art. 7) ausgezeichnet werden. Deshalb wurde im Rahmen des Schweizer Filmpreises eine neue Kategorie geschaffen. Entsprechend wurde 2016 erstmals ein Preis in der Kategorie "Bester Abschlussfilm" ausgerichtet.

4. Eine Rückkehr zur Situation vor dem 1. Januar 2011 ist abzulehnen. Bis 2011 wurden die Filmschulen über Leistungsvereinbarungen zusätzlich finanziert. Ein bestimmter Pauschalbetrag wurde den Schulen für die Produktion von Abschlussfilmen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Fachhochschulen durch den Bund erfolgt bereits über das SBFI. Die Rückkehr zum Status quo ante wäre eine Doppelsubvention der Filmausbildung bzw. eine Privilegierung gegenüber anderen Studiengängen wie Design oder Theater, die ebenfalls keine Zusatzfinanzierung beim Bund beantragen können.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;32

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3124 – Postulat

Die Rahmenbedingungen für die einheimische erneuerbare Stromproduktion verbessern

Eingereicht von	Grüne Fraktion
Sprecher / in	Girod Bastien
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Einführung eines steigenden, verbindlichen Anteils (Quote) für einheimische erneuerbare Stromproduktion zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei sind insbesondere die Wirksamkeit in Bezug auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Stromproduktion sowie die Verbesserung von deren Wirtschaftlichkeit, die Kompatibilität mit dem europäischen Strommarkt sowie die Kosten für Konsumenten darzulegen.

Begründung

Der aktuelle europäische Strommarkt ist in der Krise. Die direkte und indirekte Subvention von Atomstrom, Kohlestrom, aber auch neue erneuerbare Stromproduktion haben dazu geführt, dass die Wasserkraft und einheimische erneuerbare Energien am Markt nicht mehr für ihre umweltfreundlichere Stromproduktion entschädigt werden.

Die im ersten Massnahmenpaket beschlossenen Massnahmen sind befristet und reichen nicht aus, um die Wasserkraft und die einheimische erneuerbare Stromproduktion in genügendem Ausmass zu stützen. Die kostendeckende Einspeisevergütung ist für die Unterstützung neuer erneuerbarer Energien geeignet und effizient, für die Unterstützung bestehender erneuerbarer Produktion ist dieses Instrument weniger geeignet.

Mit der geplanten Lenkungsabgabe kann die Situation der einheimischen erneuerbaren Stromproduktion nicht gross verbessert werden, wie auch die Verwaltung selber festhält; dies, weil importierte erneuerbare Energien nicht mit einer höheren Energieabgabe belegt werden können.

Zwar müssen Energieversorger mit der Revision des Energiegesetzes ihren Kunden in Zukunft die Herkunft des Stroms deklarieren, doch fehlt ein verbindlicher Mindestanteil an erneuerbaren Energien. Ein solcher Mindestanteil wäre nach dem heutigen Gesetz möglich, wurde jedoch wohl etwas voreilig gestrichen. Weil hierzu keine Differenz mehr besteht, ist eine erneute Revision des Energiegesetzes aufzugleisen.

Mit einem solchen Mindestanteil könnte die Wirtschaftlichkeit der Schweizer Wasserkraft und übrigen erneuerbaren Stromproduktion verbessert werden, womit auch wertvolle Arbeitsplätze geschützt würden. Dies ist insbesondere in der aktuellen wirtschaftlich angespannten Situation wichtig.

Noch bestehen einige offene Fragen in Bezug auf ein solches Instrument. Diese Fragen sollte der Bundesrat in Anbetracht der aktuellen Entwicklung rasch untersuchen lassen und öffentlich darlegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung des vorgebrachten Anliegens. Wie in der Botschaft vom 28. Oktober 2015 zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (BBI 2015 7877) angekündigt, wird das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. das Bundesamt für Energie zuhänden des Bundesrates bis Ende 2016 einen Bericht über eine differenzierte Stromabgabe erarbeiten. In diesem Bericht werden Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, bilateralem Recht (Schweiz-EU) und WTO-Recht von unterschiedlichen Abgabenhöhen für verschiedene Energieträger dargelegt. Weiter wird die Förderwirkung der inländischen erneuerbaren Energien sowie die volkswirtschaftliche Effizienz einer differenzierten Stromabgabe evaluiert. Zudem geht es darin auch generell um die Frage, wie geeignete Rahmenbedingungen für erneuerbare Stromquellen in der Schweiz langfristig geschaffen werden können. Dazu gehören unter anderem die Prüfung eines Quotensystems und die Analyse sowohl der bestehenden Wasserkraft als auch des Zubaus derselben. Auch die in diesem Postulat formulierten Anliegen können in den Bericht des Bundesrates aufgenommen werden.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;10

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3125 – Postulat

Verzicht auf Nahrungsmittelimporte aus Krisengebieten

Eingereicht von	 Aebi Andreas
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, mit welchen Instrumenten ein Verbot von Nahrungsmittelimporten aus internationalen Krisengebieten realisiert werden könnte. Ebenfalls soll aufgezeigt werden, in welchem Ausmass von welchen Akteuren Nahrungsmittel aus solchen Gebieten importiert werden und was die Auswirkungen in den Produktionsländern sind.

Begründung

Die FAO hat in ihrem Bericht vom 9. März 2016 darauf hingewiesen, dass aktuell 34 Länder nicht in der Lage sind, ihre Bevölkerung mit genügend Nahrung und Trinkwasser zu versorgen, und somit als Krisengebiete zu bezeichnen sind. Neben den Auswirkungen der Klimaveränderung und des El-Niño-Phänomens werden die zunehmenden Konfliktherde als wesentliche Ursache genannt. Die Auswirkungen der Konflikte betreffen nicht nur die Konfliktländer selber, sondern auch deren Nachbarländer. Es ist nicht verantwortbar, dass die Schweiz Nahrungsmittel aus Krisengebieten oder deren betroffenen Nachbarländern importiert. Nicht nur wird der lokalen Bevölkerung die Nahrungsgrundlage entzogen, sondern auch das Wasser wird knapper, wenn es für die Produktion verwendet wird. Diese Entwicklung führt zur Verschärfung der Konflikte.

Der Verkauf und Export von Nahrungsmitteln stellt für viele Entwicklungsländer eine wichtige Ertragsquelle dar. Im Sinne einer lokalen Entwicklung ist dem auch nichts entgegenzusetzen, solange die Produktion nachhaltig ist, die Erträge für den Staatsaufbau verwendet werden und nicht die eigene Bevölkerung deshalb Hunger leiden muss. In Krisengebieten ist diese Voraussetzung nicht gewährleistet, im Gegenteil: Erträge aus dem Verkauf und Export von Nahrungsmitteln werden von den Konfliktparteien in Waffen und Ausrüstung investiert oder zur Unterdrückung der Bevölkerung verwendet. Die Schweiz ist daher im Sinne ihrer humanitären Tradition verpflichtet, auf den Import von Nahrungsmitteln aus solchen Gebieten zu verzichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat anerkennt grundsätzlich die Anliegen des Postulates. Er betrachtet jedoch Einfuhrverbote als keine geeignete Reaktion bei Ernährungskrisen, im Gegenteil: Unilateral verhängte Handelsmassnahmen würden die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Stabilität des handelspolitischen Umfelds entscheidend schwächen. Importe aus Ländern mit schwacher Ernährungssicherheit würden so neuen politischen Handelsrisiken ausgesetzt.

Agrarexporte stellen für Entwicklungsländer eine wichtige Möglichkeit dar, wirtschaftliches Wachstum zu generieren und Armut zu reduzieren. Insbesondere die Integration der Agrarproduktion in internationale Wertschöpfungsketten fördert den notwendigen Technologietransfer und Produktivitätssteigerungen. Gemäss FAO (State of Agricultural Commodity Markets 2015/16) zeigen Fallstudien in verschiedenen Ländern, dass die Vorteile solcher Entwicklungen nicht grossen Unternehmen vorbehalten bleiben, sondern dass auch zunehmend kleine und arme Bauern einbezogen werden und damit positive Auswirkungen für ihre Einkommen und damit auch für die Ernährungssicherheit resultieren.

Einfuhrverbote würden auch die Pflichten der Schweiz im Rahmen der WTO verletzen. Die meisten Länder, für die die FAO in diesem Jahr die Notwendigkeit von Nahrungsmittelhilfen erwartet, sind Mitglied der WTO. Sie haben damit ein im Rahmen der WTO-Streitschlichtung durchsetzbares Recht auf gleichen Zugang zum Schweizer Markt wie die übrigen WTO-Mitglieder.

Die Schweiz unterstützt die Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel mittels technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des nachhaltigen Handels. Diese Massnahmen zielen darauf ab, die Entwicklung nachhaltiger Wertschöpfungsketten zu verbessern und die Nutzung von Nachhaltigkeitsstandards in sozialer und ökologischer Hinsicht, vor allem bei der Herstellung von Rohstoffen, zu fördern und so neue Exportmöglichkeiten für die Produzenten in Entwicklungsländern zu schaffen. Darüber hinaus gewährt die Schweiz seit 2007 den freien Marktzugang

ohne Zölle und ohne Zollkontingente für alle Waren aus den ärmsten Ländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer (GPS).

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;08

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3126 – Interpellation

Staatenlose Kinder. Wo steht die Schweiz?

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Thema staatenlose Kinder bleibt sensibel, trotz verschiedener internationaler Übereinkommen, die bei den Vereinten Nationen und im Europarat getroffen wurden. Angesichts der menschlichen Tragödien, die zahlreiche Regionen der Welt erschüttern und die Hunderttausende Menschen, Familien, Kinder ins Exil treiben, bleibt dieses Thema in grausamer Weise aktuell.

Beim Thema staatenlose Kinder muss unbedingt an das Wohl des Kindes gedacht werden, denn bleibt es staatenlos, wird es in seinem Leben laufend Schwierigkeiten und Diskriminierung begegnen.

Durch die laufenden Arbeiten, die zu diesem Thema im Europarat stattfinden, haben wir erfahren, dass die Schweiz in diesem Bereich nicht mustergültig ist. Die Schweiz steht mit drei weiteren europäischen Ländern auf einer Liste der Länder, deren Gesetzgebung nicht ausreichend Sicherheit bietet, um zu verhindern, dass es staatenlose Kinder gibt. Ausserdem hat die Schweiz mehrere internationale Übereinkommen zu diesem Thema nicht ratifiziert.

Wir bitten den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erschwert das geltende Recht in unserem Land, eine zufriedenstellende Lösung für die Situation der staatenlosen Kinder zu finden?
2. Welche internationalen Übereinkommen zu diesem Thema sind bis heute von der Schweiz nicht ratifiziert worden? Was sind gegebenenfalls die Gründe dafür?
3. Wird der Bundesrat gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergreifen, falls sich herausstellt, dass diese Problematik existiert?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Schweiz hat ein generelles Interesse an der wirkungsvollen Bekämpfung der Staatenlosigkeit namentlich bei Kindern und Jugendlichen. Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (SR 0.142.40) bildet die wichtigste völkerrechtliche Grundlage für Personen, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seine Angehörigen betrachtet. Die Schweiz hat das Staatenlosenübereinkommen von 1954 mit Bundesbeschluss vom 27. April 1972 gutgeheissen. In diesem Staatenlosenübereinkommen bleiben jedoch einige Bereiche im Zusammenhang mit der Umsetzung von Staatenlosigkeit auf nationaler Ebene ungeregelt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. In der vorläufigen Fassung (Stand 18. März 2016) der Resolution 2099 (2016) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wird beanstandet, dass die geltende nationale Gesetzgebung der Schweiz, von Zypern, Norwegen und Rumänien keine oder nur minimale Schutzmassnahmen für staatenlose Kinder vorsehe. Auf die konkreten Probleme, welche in der Schweiz festgestellt worden sind, wird indessen nicht eingegangen.

Anerkannte Staatenlose haben in der Schweiz Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B (Art. 31 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20). Zudem erhalten sie die gleiche finanzielle Unterstützung wie anerkannte Flüchtlinge (Art. 24 der Asylverordnung 2; SR 142.312). Weiter haben sie Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses gemäss der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (SR 143.5). Von 2010 bis 2015 wurden in der Schweiz insgesamt 402 Personen als Staatenlose anerkannt. Hiervon waren 136 Kinder unter 16 Jahren.

Zudem kann ein als staatenlos anerkanntes minderjähriges Kind, mit der am 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Artikel 30 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0) bzw. Artikel 23 des totalrevidierten BüG erleichtert eingebürgert werden. Bis heute wurden zehn staatenlose Kinder eingebürgert.

2. Die Schweiz hat bislang davon abgesehen, dem Uno-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 beizutreten. Mit der erleichterten Einbürgerung von staatenlosen Kindern ist allerdings ein entscheidendes Hindernis zum Beitritt des Übereinkommens weggefallen. Zudem ist die Schweiz weder der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention vom 6. November 1997 noch der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit Staatennachfolge vom 19. Mai 2006 beigetreten. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des BüG wurde der Beitritt der Schweiz zu den beiden Konventionen mehrheitlich begrüsst. Eine Verknüpfung des Beitritts mit der Gesetzesrevision wurde jedoch deutlich abgelehnt. In der Folge hat der Bundesrat entschieden, dass ein Beitritt der Schweiz zu diesen beiden Konventionen erst nach Abschluss der Totalrevision des BüG zu prüfen ist (vgl. BBl 2011 2841).

3. Mit dem Beitritt zu diesen drei internationalen Übereinkommen würde die Schweiz ihre Haltung im Kampf gegen die Staatenlosigkeit auf internationaler Ebene unterstreichen. Nach der Verabschiedung der Ausführungsverordnung und der Festlegung des Inkrafttretens des totalrevidierten BüG wird der Bundesrat deshalb die Möglichkeit eines Beitritts prüfen. Dies hat der Bundesrat bezüglich des Uno-Übereinkommens von 1961 bereits in der Beantwortung des Postulates Masshardt [15.3269](#), "Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit", vom 19. März 2015 in Aussicht gestellt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;2811;1236;08

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3127 – Interpellation

Cannabisabgabe in der Apotheke. Wird der THC-Gehalt kontrolliert?

Eingereicht von	 Fridez Pierre-Alain
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Presse hat vor Kurzem über die Pläne der Stadt Bern berichtet, im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie in ihren Apotheken Cannabis abzugeben.

Ich möchte zum jetzigen Zeitpunkt keine Debatte über die Problematik der Legalisierung von Cannabis in der Schweiz anfangen, auch wenn angemerkt werden muss, dass die momentane Situation nicht zufriedenstellend ist. Wie lange können wir uns noch schamhaft hinter dem Grundsatz des Verbots verschanzen, wenn 200 000 bis 300 000 Leute in unserem Land regelmässig Cannabis konsumieren? Und was soll man erst über die Vorbehalte sagen gegenüber der therapeutischen Anwendung von Cannabis bei Menschen, die an chronischen Schmerzen, Tumorschmerzen oder multipler Sklerose leiden?

Offenbar wird das Bundesamt für Gesundheit die Durchführung dieser Studie bewilligen.

Meine Fragen beziehen sich auf die Qualität und die Eigenschaften des Produkts, das in den Apotheken abgegeben werden wird, selbstverständlich mit der Bewilligung der zuständigen Behörden. Welche Herkunft könnte das verwendete Cannabis haben? Wäre es importiert oder aus einheimischem Anbau? Und wird man vor allem dafür sorgen, dass der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) kontrolliert wird? Im Moment weisen einige Produkte auf dem Markt einen deutlich zu hohen THC-Gehalt auf, was offensichtliche Risiken birgt.

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

Dem Bundesrat ist es bekannt, dass in der Stadt Bern Bestrebungen im Gange sind, im Rahmen eines Forschungsprojekts Cannabis für rekreative Zwecke kontrolliert in Apotheken abzugeben. Neben der Stadt Bern werden Pilotprojekte namentlich auch in Genf, Basel und Zürich diskutiert.

Cannabis darf gestützt auf das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) grundsätzlich weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann eine Ausnahmegewilligung unter anderem für das Inverkehrbringen von Cannabis erteilen, wenn dieses der wissenschaftlichen Forschung dient. Das Rohmaterial oder verarbeitete Produkt kann dabei nach geltendem Gesetz sowohl importiert als auch in der Schweiz angebaut und weiterverarbeitet werden. Ob im konkreten Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen für eine Cannabisabgabe im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes erfüllt sind, lässt sich erst abschätzen, wenn ein grundsätzlich zulässiges Forschungsprojekt und ein entsprechendes Gesuch für eine BAG-Ausnahmegewilligung vorliegen. In einem ersten Schritt müssten die Initianten ihr Gesuch der jeweils zuständigen kantonalen Ethikkommission unterbreiten, da sie im Geltungsbereich des Humanforschungsrechts über die Zulässigkeit eines solchen Forschungsprojekts entscheidet. Die Ethikkommission prüft und bewilligt gegebenenfalls den Forschungsplan, der als zentrales Dokument zur inhaltlichen Bestimmung eines Forschungsprojekts unter anderem die grundlegende Frage nach der Qualität der abzugebenden Cannabisprodukte beantworten müsste.

Es ist Sache des Gesuchstellers darzulegen, wie das Cannabis beschafft und wie dessen Qualität (u. a. Gesamt-THC-Gehalt) bestimmt werden soll. Der Bundesrat teilt jedoch grundsätzlich die Auffassung des Interpellanten, dass der Frage der Qualität der im Rahmen einer potenziellen wissenschaftlichen Studie abgegebenen Cannabisprodukte eine zentrale Bedeutung zukommt. Mit einem Regulierungsmodell wäre es grundsätzlich möglich, Qualitätsstandards festzulegen und auch durchzusetzen. Das BAG wird bei der Beurteilung allfälliger Gesuche die bekannten Fakten zu den Risiken, welche sich aus der spezifischen Zusammensetzung des Wirkstoffgehalts von Cannabisprodukten ergeben, einbeziehen. Bis dato wurde noch kein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

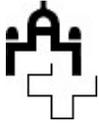
Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3129 – Interpellation

Wird der Bundesrat Modalitäten und Massnahmen vorschlagen, um die Pensionskassen zu Investitionen in die lokale Wirtschaft anzuregen, wie dies das Parlament verlangt?

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	16.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Antwort des Bundesrates auf meine Frage [16.5145](#) bezüglich der Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz im Zusammenhang mit der Motion Graber Konrad [13.4184](#) ist beunruhigend. Auf meine Frage: "Wann wird die eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Diskussionen abschliessen, und wann wird man den vom Parlament erteilten Auftrag vorantreiben, einen Zukunftsfonds Schweiz einzurichten?", antwortet der Bundesrat, die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestehe darin, mit den Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen die Frage zu diskutieren, ob und wie sich ein privater Zukunftsfonds umsetzen lasse. In dieser Antwort schwingt mit, dass die Arbeitsgruppe zu dem Schluss kommen könnte, ein Fonds dieser Art müsse nicht eingerichtet werden. Ich respektiere diese Position, aber ich teile sie nicht. Und das Parlament teilt sie auch nicht: In der Motion Graber Konrad steht klar: "Der Bundesrat wird beauftragt, Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Anlagerichtlinien in dem Sinne vorzuschlagen, dass Pensionskassen zukünftig in der Lage sind, in langfristige, zukunftsgerichtete Anlagen zu investieren." Diese Motion wurde vom Parlament angenommen. Am 26. Februar 2014 antwortete der Bundesrat, dass eine Arbeitsgruppe untersuchen werde, "ob und wie sich ein privater Zukunftsfonds umsetzen lässt". Ich merke an, dass er sich über die Relevanz des Projekts äussert, obwohl dieses privat ist. Das ist sein gutes Recht. Doch nun meine Frage:

- Werden der Bundesrat und die Arbeitsgruppe auch Modalitäten und konkrete Massnahmen vorschlagen, die den Pensionskassen als Anreiz dienen, nun, da sie auf den Börsenmärkten Geld verlieren, in die lokale Wirtschaft zu investieren, wie dies das Parlament verlangt?

Es hätte nämlich negative Auswirkungen - namentlich auf das reibungslose Funktionieren der Institutionen -, wenn eine Motion angenommen würde und der Bundesrat dann nach zwei Jahren Arbeit zu dem Schluss käme, dass das Parlament falschlag.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Die vom Interpellanten erwähnte Motion Graber Konrad [13.4184](#), "Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz", verfolgt zwei Ziele: langfristige, zukunftsgerichtete Anlagen für Pensionskassen ermöglichen und einen privatwirtschaftlich organisierten und gehaltenen "Zukunftsfonds Schweiz" initiieren, der auf Wunsch der Pensionskassen deren zukunftssträchtige Anlagen zur Betreuung übernimmt.

Das erste Ziel ist bereits erfüllt. In seiner Stellungnahme zur Motion Graber Konrad wies der Bundesrat darauf hin, dass Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften bereits heute in langfristige, zukunftsgerichtete Anlagen investieren können. Auch Investitionen in die lokale Wirtschaft sind bereits möglich. Die in dieser Interpellation gestellte Frage wird im Zuge der laufenden Arbeiten geprüft. Eine Beantwortung ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. In Bezug auf das zweite Ziel bekräftigt der Bundesrat, dass er untersucht, ob und wie sich ein solcher privatwirtschaftlich organisierter und gehaltener Fonds umsetzen lässt. Der Bericht des Bundesrates zu diesen beiden Themen in Erfüllung der Motion Graber Konrad [13.4184](#) wird im Sommer 2016 vorliegen.

Ausserdem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat Derder [13.4237](#), "Für eine bessere Entwicklung innovativer Jungunternehmen", angekündigt, zusätzliche Massnahmen und Möglichkeiten zu prüfen, um die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Risikokapital weiter zu verbessern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
-------	-----

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;2836

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3130 – Interpellation

Funktion der Bauherrschaft beim Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels

Eingereicht von	 Müller Thomas
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 28. Februar 2016 haben die Stimmberechtigten dem Bau eines zweiten Strassentunnels zwischen Göschenen und Airolo zugestimmt. Im Hinblick auf dessen Erstellung wird festzulegen sein, wer im Auftrag des Bundes die Funktion der Bauherrschaft ausüben soll.

Beim Bau des Neat-Basistunnels Gotthard und Ceneri wurde diese Funktion der Alptransit Gotthard AG (ATG) übertragen. Diese verfügt heute über die Kompetenzen und Erfahrungen in sämtlichen Projektmanagement- und Fachbereichen, die - mit Ausnahme der Bahntechnik - auch beim Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels erforderlich sein werden. Zudem ist die ATG vor Ort mit den betroffenen Kantonen Tessin und Uri gut vernetzt. Es scheint zweckmässig zu überlegen, ob und in welcher Form sich das vorhandene Know-how nutzen lässt oder ob es andernorts neu aufgebaut werden soll. Im Hinblick darauf stellen sich folgende Fragen:

1. Welches Verfahren sieht der Bundesrat für die Bestimmung der Bauherrschaftsfunktion für den Bund beim Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels vor?
2. Zieht er in Betracht, die bei der ATG über zwanzig Jahre aufgebauten Kompetenzen weiterhin zu nutzen?
3. Falls ja: in welcher Form?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Alptransit Gotthard AG (ATG) verfügt über fundierte Kompetenzen und Erfahrungen im Management anspruchsvoller Bauprojekte. Aufgrund ihres Fachwissens ist sie grundsätzlich geeignet, bei der Planung und Projektierung von Bauten des Bundes oder im Auftrag des Bundes mitzuwirken.

1. In der geltenden Nationalstrassengesetzgebung ist die Zuständigkeit des Bundes für den Unterhalt und die Erneuerung der Nationalstrassen, wie beispielsweise für den Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels, in Artikel 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11) verankert. Gemäss Artikel 10 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (SR 172.217.1) ist das Bundesamt für Strassen (Astra) Fachbehörde für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr. In dieser Funktion hat das Astra den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen wahrzunehmen. Das Astra verfügt über keine Kompetenz, die Bauherrschaftsfunktion an Dritte zu delegieren. Um die Bauherrenfunktion einem Dritten übertragen zu können, wären somit gesetzliche Anpassungen nötig.

Das Astra plant, projiziert und leitet seit Jahren die Ausführung von komplexen Nationalstrassenprojekten. Durch den Betrieb des heutigen Gotthard-Strassentunnels ist es zudem in den Standortkantonen gut verankert. Aufgrund der bisherigen planerischen Arbeiten an der zweiten Röhre hat das Astra überdies bereits grosse Kenntnisse des Projektes für den Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels erworben. Der Bundesrat hat deshalb nicht die Absicht, die Bauherrschaftsfunktion in diesem Projekt zu externalisieren. Sämtliche diesbezüglichen Beschaffungen werden durch das Astra als zentrale Beschaffungsstelle (Verordnung vom 24. Oktober 2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung; SR 172.056.15) in Anwendung des geltenden Beschaffungsrechts (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR 172.056.1) durchgeführt.

2./3. Die fundierten fachlichen Kompetenzen, welche die ATG aufgebaut hat, sind unbestritten. Die ATG ist eine Tochtergesellschaft der SBB, die mit der Fertigstellung des Gotthard- und Ceneri-Basistunnels ihren Auftrag grundsätzlich erfüllt hat. Es obliegt der SBB, über die wirtschaftliche Zukunft ihrer Gesellschaft zu entscheiden. Da das Astra regelmässig

Fachkräfte für seine Bauprojekte sucht, steht es den Angestellten der ATG offen, sich beim Astra anstellen zu lassen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

[Burkart Thierry](#) [Candinas Martin](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Hadorn Philipp](#) [Tschäppät Alexander](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2846;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3132 – Interpellation

Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Bäumle Martin
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem im Bundesblatt 2015 Seiten 7588ff. publizierten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersuchten die Niederlande mit Gruppenanfrage vom 23. Juli 2015 die Schweiz um Informationen betreffend namentlich nicht bekannte Kunden der UBS, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Konto bei der UBS hatten und insbesondere folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Die UBS hat dem Kunden ein Schreiben gesandt, mit welchem diesem mitgeteilt wurde, dass die Kontobeziehung gekündigt würde, wenn der Kunde seine Steuerkonformität nicht nachweist.
- Der Kunde hat gegenüber der UBS seine Steuerkonformität nicht nachgewiesen.

Von dieser Gruppenanfrage werden somit insbesondere auch steuerehrliche Kunden erfasst, und zwar z. B. diejenigen, welche die Kontobeziehung zur UBS ohne Vorlegen eines Steuerehrlichkeitsnachweises saldiert haben. Wenn dies gemäss dem Entscheid der ESTV eine zulässige Gruppenanfrage ist, stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten der Bundesrat gebeten wird:

1. Erachtet er Gruppenanfragen wie diejenige der Niederlande vom 23. Juli 2015 als zulässig, obwohl diese auch viele steuerehrliche Kunden erfasst?
2. Wenn ja: Worin erkennt er den relevanten Unterschied zwischen solchen Gruppenanfragen und sogenannten Fishing Expeditions? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Beratung des angepassten Amtshilfegesetzes betont wurde, dass Fishing Expeditions nach wie vor nicht zulässig sein werden.
3. Bestehen Bestrebungen, dass die Schweiz eine ähnliche Gruppenanfrage z. B. an Deutschland oder Österreich richtet?
4. Welche Möglichkeiten haben holländische Staatsangehörige, sich in den Niederlanden zu regularisieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Formulierung des Gruppenernehmens schliesst steuerehrliche Personen aus, indem es Personen nicht erfasst, welche einen der folgenden Nachweise erbracht haben:

- Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81); oder
- Teilnahme am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung (Voluntary Disclosure Program; VDP); oder
- Offenlegung durch eine Selbstanzeige (ausserhalb des VDP) des/der Kontos/Konten; oder
- Steuerliche Deklaration des Kontos in den Niederlanden.

Der Bundesrat bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zuständige Behörde für den Vollzug der Amtshilfe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 651.1) erachtet das von der niederländischen ersuchenden Behörde gestellte Gruppenersuchen als zulässig, weshalb die ESTV darauf eingetreten ist und ihre Entscheide im Bundesblatt gemäss Artikel 14a Absatz 4 StAhiG veröffentlicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2016 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass nach dem klaren

Wortlaut des Protokolls zum neuen DBA-NL Gruppensuchen ohne Namensnennung ausgeschlossen sind und in der Folge die Beschwerde eines holländischen Kunden der UBS gutgeheissen. Die entsprechenden Bankdaten dürfen daher nicht an die Niederlande übermittelt werden.

Dieses Urteil prüft die Zulässigkeit des Ersuchens nicht in Bezug auf die Frage der erwähnten Fishing Expedition.

2. Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens umschreibt Fishing Expeditions als "speculative requests for information that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation", also spekulative Anfragen, welche keinen ersichtlichen Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung haben (Ziff. 5 des OECD-Kommentars in der Fassung vom 17. Juli 2012). Demnach sind Fishing Expeditions Anfragen aufs Geratewohl ohne konkrete Verdachtsmomente (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6011/2012 vom 13. März 2013 E. 7.4.1). Nennt das Ersuchen keine Namen, sind die übrigen Sachverhaltselemente umso detaillierter zu beschreiben, um ein zulässiges Gruppensuchen von der verpönten Fishing Expedition abzugrenzen. Es genügt aber, wenn die ersuchende Behörde in der Darstellung des Sachverhalts diesen Anforderungen gerecht wird.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Schweiz, Gruppensuchen aufgrund ihrer DBA zu stellen. Zu möglichen zukünftigen Ersuchen oder einzelnen spezifischen Ersuchen kann nicht Stellung genommen werden, da diese dem Vertraulichkeitsprinzip unterliegen.

4. Das Anbieten einer steuerlichen Regularisierungsmöglichkeit bleibt ein Entscheid jedes souveränen Staates. Die Niederlande ermöglichten ihren Steuerpflichtigen bis Mitte 2014, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Nach Ablauf dieses Programms und wie in den meisten EU-Ländern im Vorfeld der Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann ein niederländischer Steuerpflichtiger nach wie vor jederzeit seine ausländischen Vermögenswerte in der Steuererklärung deklarieren oder gegenüber den Behörden offenlegen, jedoch nicht mehr straffrei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;12;1231

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Konnexe Geschäfte

↳ [16.3113](#)

↳ [16.3121](#)

↳ [16.3122](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3133 – Interpellation

Gruppenanfragen um Amtshilfe in Steuersachen

Eingereicht von	 Walti Beat
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem im Bundesblatt 2015 Seiten 7588ff. publizierten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ersuchten die Niederlande mit Gruppenanfrage vom 23. Juli 2015 die Schweiz um Informationen betreffend namentlich nicht bekannte Kunden der UBS, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Konto bei der UBS hatten und insbesondere folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Die UBS hat dem Kunden ein Schreiben gesandt, mit welchem diesem mitgeteilt wurde, dass die Kontobeziehung gekündigt würde, wenn der Kunde seine Steuerkonformität nicht nachweist.

- Der Kunde hat gegenüber der UBS seine Steuerkonformität nicht nachgewiesen.

Von dieser Gruppenanfrage werden somit insbesondere auch steuerehrliche Kunden erfasst, und zwar z. B. diejenigen, welche die Kontobeziehung zur UBS ohne Vorlegen eines Steuerehrlichkeitsnachweises saldiert haben.

Wenn dies gemäss dem Entscheid der ESTV eine zulässige Gruppenanfrage ist, stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten der Bundesrat gebeten wird:

1. Erachtet er Gruppenanfragen wie diejenige der Niederlande vom 23. Juli 2015 als zulässig, obwohl diese auch viele steuerehrliche Kunden erfasst?
2. Wenn ja: Worin erkennt er den relevanten Unterschied zwischen solchen Gruppenanfragen und sogenannten Fishing Expeditions? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Beratung des angepassten Amtshilfegesetzes betont wurde, dass Fishing Expeditions nach wie vor nicht zulässig sein werden.
3. Bestehen Bestrebungen, dass die Schweiz eine ähnliche Gruppenanfrage z. B. an Deutschland oder Österreich richtet?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Formulierung des Gruppensuchens schliesst steuerehrliche Personen aus, indem es Personen nicht erfasst, welche einen der folgenden Nachweise erbracht haben:

- Offenlegung des Kontos aufgrund des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81); oder
- Teilnahme am niederländischen Programm zur freiwilligen Offenlegung (Voluntary Disclosure Program; VDP); oder
- Offenlegung durch eine Selbstanzeige (ausserhalb des VDP) des/der Kontos/Konten; oder
- Steuerliche Deklaration des Kontos in den Niederlanden.

Der Bundesrat bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zuständige Behörde für den Vollzug der Amtshilfe gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAHiG; SR 651.1) erachtet das von der niederländischen ersuchenden Behörde gestellte Gruppensuchen als zulässig, weshalb die ESTV darauf eingetreten ist und ihre Entscheide im Bundesblatt gemäss Artikel 14a Absatz 4 StAHiG veröffentlicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2016 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass nach dem klaren Wortlaut des Protokolls zum neuen DBA-NL Gruppensuchen ohne Namensnennung ausgeschlossen sind und in der Folge

die Beschwerde eines holländischen Kunden der UBS gutgeheissen. Die entsprechenden Bankdaten dürfen daher nicht an die Niederlande übermittelt werden.

Dieses Urteil prüft die Zulässigkeit des Ersuchens nicht in Bezug auf die Frage der erwähnten Fishing Expedition.

2. Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens umschreibt Fishing Expeditions als "speculative requests for information that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation", also spekulative Anfragen, welche keinen ersichtlichen Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung haben (Ziff. 5 des OECD-Kommentars in der Fassung vom 17. Juli 2012). Demnach sind Fishing Expeditions Anfragen aufs Geratewohl ohne konkrete Verdachtsmomente (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6011/2012 vom 13. März 2013 E. 7.4.1). Nennt das Ersuchen keine Namen, sind die übrigen Sachverhaltselemente umso detaillierter zu beschreiben, um ein zulässiges Gruppensuchen von der verpönten Fishing Expedition abzugrenzen. Es genügt aber, wenn die ersuchende Behörde in der Darstellung des Sachverhalts diesen Anforderungen gerecht wird.

3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Schweiz, Gruppensuchen aufgrund ihrer DBA zu stellen. Zu möglichen zukünftigen Ersuchen oder einzelnen spezifischen Ersuchen kann nicht Stellung genommen werden, da diese dem Vertraulichkeitsprinzip unterliegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Feller Olivier Gössi Petra Lüscher Christian Schneeberger Daniela

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;12;1231

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3135 – Interpellation

Präventionsmassnahmen gegen die Abreise gewisser Jugendlicher nach Syrien

Eingereicht von	 Grin Jean-Pierre
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Welche Präventionsmassnahmen hat der Bundesrat getroffen oder wird er noch treffen, um zu verhindern, dass Jugendliche nach Syrien reisen, um in den Dschihad zu ziehen?

Begründung

Die Radikalisierung gewisser Jugendlicher und deren Abreise nach Syrien sind ein Phänomen in Europa, das ein immer besorgniserregenderes Mass annimmt. Auch wenn unser Land im Moment davon weniger betroffen ist, müssen bestimmte Präventionsmassnahmen getroffen werden, darunter Diskussionen an Schulen, Informationskampagnen usw.

Um die Eltern, Erzieherinnen und Erzieher zu unterstützen und ihnen zu helfen, die Risiken für eine Radikalisierung zu erkennen und die Anzeichen richtig zu deuten, wäre auch eine telefonische Beratungsstelle nützlich.

In immer mehr Mitgliedstaaten des Europarates vervielfacht sich die Zahl Dschihadreisender, und die Präventionsmassnahmen werden verstärkt. Obwohl die Schweiz weniger stark betroffen ist, sollte sie auch Massnahmen ergreifen, um der Abreise von Jugendlichen entgegenzuwirken, die sich der Gefahren nicht bewusst sind, die sie unter dem "Islamischen Staat" erwarten.

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) trifft gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen ausgehend von Dschihad-Reisenden zu erkennen und zu bekämpfen. Der NDB unterstützt die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, indem er ihnen Erkenntnisse über Gefährdungen mitteilt.

Ausserhalb des Strafverfahrens wird bei mutmasslichen Dschihad-Sympathisanten und -Reisenden die sogenannte Präventivansprache als präventives Instrument eingesetzt: Bei einer Präventivansprache nimmt der NDB oder die zuständige Kantonspolizei mit einer Person direkt Kontakt auf, von der anzunehmen ist, dass sie beabsichtigt, ins Ausland zu reisen, um sich dort einer terroristischen Organisation anzuschliessen und allenfalls terroristische Handlungen zu begehen. Die Person wird dabei im Rahmen eines freiwilligen Gesprächs auf die strafrechtlichen Konsequenzen ihrer mutmasslichen Absichten hingewiesen. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Personen dadurch von einer Ausreise abbringen lassen können.

Inwieweit der Antritt einer Reise mit dem Ziel, sich einer terroristischen Organisation anzuschliessen, bereits einen Verstoß gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122) darstellt, ist im Moment Gegenstand hängiger Strafverfahren. Sollte die Rechtsprechung diese Auffassung stützen, könnten entsprechende Ausreisen mit den Instrumenten des Strafrechts und des Strafprozessrechts bekämpft werden, beispielsweise mit einer Ausweis- und Schriftensperre.

Ausserhalb eines Strafverfahrens bestehen neben der erwähnten Präventivansprache auf Bundesebene zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen für weitere Massnahmen gegenüber Dschihad-Reisewilligen, um sie von ihrem Vorhaben abzuhalten.

In Anbetracht dieser Ausgangslage reichte am 11. September 2014 Nationalrätin Glanzmann-Hunkeler eine Motion (14.3711) ein, welche den Bundesrat beauftragte, das BWIS "mit einer Bestimmung zu ergänzen, die ermöglicht, Ausreisesperren für potenzielle Dschihad-Touristen oder ähnliche Gewaltextremisten zu erlassen".

Der Bundesrat war in seiner Stellungnahme vom 28. November 2014 mit der Stossrichtung der Motion grundsätzlich einverstanden, auch wenn er ihre Ablehnung beantragte: Vor der Verankerung bestimmter Massnahmen soll eine umfassende

Analyse erfolgen: So hat der Bundesrat mit Entscheid vom 28. Oktober 2015 das EJPD beauftragt, bis Mitte 2016 den möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Prävention von dschihadistisch motivierten Reisen sowie zur verdeckten Ausschreibung von Personen in den polizeilichen Personenfahndungssystemen abzuklären. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Abklärungen wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Das Verhindern von Dschihad-Reisen von Jugendlichen aus der Schweiz ist jedoch nicht nur eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden: Zum Zeitpunkt, wo sich die Sicherheitsbehörden mit einer radikalisierten Person befassen, ist es bereits (zu) spät.

Um Jugendliche von einer Reise in den Dschihad abzuhalten, muss ihre Radikalisierung verhindert werden. Die Massnahmen zur Verhinderung der Radikalisierung liegen ausschliesslich in kantonaler Kompetenz. Es geht dabei um Massnahmen im familiären und sozialen Umfeld, z. B. an Schulen, in Lehrbetrieben, aber auch im Straf- und Massnahmenvollzug.

Um eine Übersicht zu erhalten über die in den Kantonen bereits bestehenden Massnahmen und Programme, erarbeitet der Delegierte des Sicherheitsverbundes Schweiz eine Bestandesaufnahme. Sein Bericht wird Mitte 2016 vorliegen und den kantonalen Konferenzen als Grundlage für weitere Arbeiten und für Empfehlungen an die kantonalen Behörden übergeben werden.

Die Frage der Einrichtung einer telefonischen Beratungsstelle für besorgte Personen oder Eltern von sich radikalisierenden Jugendlichen war Gegenstand der Motion [15.3004](#) der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates. Sie wurde in der Sommersession 2015 durch den Nationalrat abgelehnt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3136 – Interpellation

Flexibles Rentenalter in der Landwirtschaft? Direktzahlungen im Einklang mit dem flexiblen Rentenalter ermöglichen

Eingereicht von	 Grin Jean-Pierre
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten Landwirtinnen und Landwirte keine Direktzahlungen mehr. Da im Moment über das flexible Rentenalter diskutiert wird, wäre es wünschenswert, wenn auch die Landwirtinnen und Landwirte wählen könnten, wann sie in Pension gehen wollen, und dass sie, wenn sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit weiterführen, über das 65. Lebensjahr hinaus noch einige Jahre Direktzahlungen erhalten.

Könnte der Bundesrat eine solche Flexibilisierung vorsehen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe g des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) werden die Direktzahlungen ausgerichtet, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebes eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 (BBl 2012 2075) ist ausgeführt, dass die Direktzahlungen auch weiterhin nur bis zum Erreichen des 65. Altersjahres ausgerichtet werden. Diese fixe Altersgrenze war in der parlamentarischen Beratung und danach auch in der Vernehmlassung der neuen Direktzahlungsverordnung unbestritten. Es war der politische Wille, damit die Mobilität der Flächen zu erhöhen. Der Bundesrat sieht grundsätzlich keinen Anlass zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze für den Bezug der Direktzahlungen. Eine flexible Altersgrenze wäre zudem im Vollzug viel aufwendiger.

Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben trotzdem, wie alle anderen selbstständig erwerbenden Personen, die Möglichkeit des Vorbezuges oder des Aufschubes der AHV-Rente. Im normalen Generationenwechsel wird der Betrieb in den meisten Fällen vor dem Erreichen der fixen Altersgrenze an den Nachfolger oder an die Nachfolgerin übergeben. Oft geschieht dies im Rahmen einer sogenannten Generationengemeinschaft, in der die Verantwortung schrittweise an die Nachfolger übertragen wird. Spätestens beim Erreichen der Altersgrenze wird die Verantwortung definitiv übertragen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;2836;28

Zuständig

↳ Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3138 – Interpellation

Doping. Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen

Eingereicht von	 Bourgeois Jacques
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Laut Artikel 23 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes ist die Strafverfolgung bei Doping Sache der Kantone. Wie viele Strafverfolgungen haben die Kantone in den letzten fünf Jahren eingeleitet?
2. Welche Sportarten waren betroffen?
3. Unterscheidet man bei Doping zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen? Warum wird eine solche Differenzierung gemacht beziehungsweise warum wird sie nicht gemacht?
4. Würde die Dopingbekämpfung effizienter werden, wenn lizenzierte Sportlerinnen und Sportler doppelt sanktioniert würden, nämlich verwaltungsrechtlich und strafrechtlich?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Nach Artikel 24 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 (SR 415.0) haben die Kantone die für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle (Antidoping Schweiz) über eingeleitete Strafverfahren zu informieren. Dieser Informationspflicht kommen die Strafverfolgungsbehörden nur bedingt nach. Antidoping Schweiz wird in Einzelfällen über bereits abgeschlossene Strafverfahren orientiert und verfügt demnach über keine aussagekräftigen Angaben. Gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik haben 2015 verschiedene Polizeikorps der Kantone insgesamt 26 Delikte gegen das Sportförderungsgesetz erfasst. Nicht in der Statistik erscheinen Delikte, die - z. B. vom Zoll - direkt an die zuständigen Staatsanwaltschaften gemeldet wurden.
2. Da Antidoping Schweiz nur von wenigen bereits abgeschlossenen Strafverfahren Kenntnis hat, können zu den betroffenen Sportarten keine relevanten Aussagen gemacht werden. Nach den vereinzelt mitgeteilten Urteilen wird der überwiegende Teil von Dopingmitteln in der Fitness- und Bodybuilding-Szene konsumiert.
3. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, dopende Sportlerinnen und Sportler strafrechtlich zu sanktionieren. Die von den Verbänden verhängten Disziplinarsanktionen sind in der Regel wirksamer. Überführte Sportlerinnen und Sportler werden durch ihre Verbände nicht nur mit einem Wettkampfverbot belegt, sondern ihnen ist es auch untersagt, an organisierten Trainings teilzunehmen. Diese Verbandssanktionen können im Vergleich zu staatlichen Strafen auch rascher ausgesprochen und umgesetzt werden.
4. Sofern man dopingnutzende Personen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen möchte, müssten sich entsprechende strafrechtliche Sanktionen in das Umfeld des gesamten staatlichen Strafsystems (StGB und Nebenstrafrecht) einordnen lassen. Gegenüber Ersttätern wären eher bescheidene Strafen zu erwarten. Der Vorteil einer staatlichen Strafuntersuchung reduziert sich daher primär auf den Umstand, dass dem Staat eine Reihe von Untersuchungs-Zwangsmassnahmen zur Verfügung stehen, über die ein Verband nicht verfügt. Weil im Rahmen eines verbandsinternen Dopingverfahrens jedoch nicht die Schuld des dopenden Sportlers bzw. der dopenden Sportlerin nachgewiesen werden muss, sondern lediglich die Tatsache, dass sich im Körper Dopingsubstanzen befunden haben, erweist sich der Nachteil fehlender Zwangsmassnahmen als wenig gravierend.

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bauer Philippe Borloz Frédéric Buttet Yannick de Buman Dominique Derder Fathi Fiala Doris Imark Christian
Nantermod Philippe Wehrli Laurent

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1216

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3139 – Interpellation

Initiative "gegen Masseneinwanderung". Welche Risiken bestehen für die Bildungs- und Forschungslandschaft?

Eingereicht von	 Tomare Manuel
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie schätzt der Bundesrat die Risiken für die Attraktivität der Schweiz als Studien-, Forschungs- und Innovationsstandort ein, die sich aus der Umsetzung der Initiative "gegen Masseneinwanderung" ergeben?

Begründung

Die Annahme der Initiative "gegen Masseneinwanderung" am 9. Februar 2014 könnte die Rolle der Schweiz als Bildungs- und Forschungszentrum massiv bedrohen.

Zwei Jahre nach ihrem Appell "Not without Switzerland" betonen die Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen erneut die Notwendigkeit, die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Exzellenz der in- und ausländischen Forscherinnen und Forscher zu sichern.

In ihrem Manifest vom 9. Februar 2016, das sich für "eine Schweiz im Zentrum der europäischen Bildungs- und Forschungslandschaft" ausspricht, betrachten die Unterzeichnenden es als äusserst wichtig, die besten Talente anziehen und an den europäischen Austausch- und Forschungsprogrammen voll teilnehmen zu können.

In diesem Sinne bringen sie vier Hauptargumente vor:

1. Die Beeinträchtigung der Attraktivität der Schweiz als Studien-, Forschungs- und Innovationsstandort für hochspezialisierte und bestqualifizierte Fachkräfte kann einen stark negativen Einfluss auf Investoren und unseren Wirtschaftsstandort haben.
2. Um die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu garantieren, muss die Internationalität der interessierten Institutionen sichergestellt werden, insbesondere durch die volle Beteiligung an den Programmen Erasmus plus und Horizon 2020.
3. Unsere Attraktivität im Wettbewerb um die besten Talente ist eine entscheidende Voraussetzung für die Exzellenz der Forschung und der Innovation. Unser Land verfügt alleine nicht über das benötigte Reservoir an Fachkräften, sodass die beschränkte Zulassung von ausländischen Studierenden mit Erwerbstätigkeit und von ausländischen Nachwuchswissenschaftlern (PhD und Postdoc) direkt die Qualität des Schweizer Forschungs- und Wirtschaftsstandorts beeinträchtigen würde.
4. Die Internationalität von Hochschulen setzt akademische Mobilität voraus, die durch die zwei bereits genannten Programme Form angenommen hat. Die akademische Mobilität ermöglicht den interkulturellen Austausch, verbessert die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, fördert strategische Partnerschaften und generiert den Ideenaustausch, der von so grosser Bedeutung ist.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat ist sich der möglichen Auswirkungen des Artikels zur Masseneinwanderung (Art. 121a der Bundesverfassung) auf Wirtschaft und Gesellschaft und insbesondere auf den BFI-Bereich bewusst. Die Möglichkeit, die besten wissenschaftlichen Talente unabhängig von ihrer Herkunft rekrutieren zu können, ist ein zentraler Erfolgsfaktor für den Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz. In der BFI-Botschaft 2017-2020 hat sich der Bundesrat ausführlich dazu geäussert: Im Jahr 2012 waren knapp 40 Prozent des gesamten in der Privatwirtschaft angestellten Personals für Forschung und Entwicklung am Standort Schweiz ausländischer Herkunft. Ebenso sind Schweizer Hochschulen attraktiv für

Spitzenforschende sowie für erstklassige Dozierende aus dem Ausland. Gründe dafür sind der Erfolg im internationalen Wettbewerb um die Akquisition von Forschungsmitteln, moderne Infrastrukturen, gute Rahmenbedingungen und die damit einhergehende hohe Reputation weltweit.

Die konkreten materiellen Folgen von Artikel 121a der Bundesverfassung für den BFI-Bereich lassen sich zurzeit schwer abschätzen. Einige Konsequenzen sind jedoch bereits greifbar: So wurde der Schweiz infolge der Nichtunterzeichnung des Protokolls zur Ausdehnung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit auf Kroatien (Kroatien-Protokoll) im Frühling 2014 eine volle Assoziation am Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 der EU verwehrt. Seit September 2014 kann sich die Schweiz dank eines Teilassoziierungsabkommens bis Ende 2016 an gewissen Teilen von Horizon 2020 beteiligen. Eine erste Zwischenbilanz zeigt jedoch, dass die Beteiligung von Forschenden aus der Schweiz im Vergleich zum letzten Forschungsrahmenprogramm deutlich rückläufig war. Am 4. März 2016 wurde das Kroatien-Protokoll unterschrieben. Ratifiziert die Schweiz das Kroatien-Protokoll bis spätestens am 9. Februar 2017, gilt sie ab dem 1. Januar 2017 und bis zum Ende des Programms (31. Dezember 2020) als vollasoziiert. Andernfalls würde die Schweiz ab 2017 nur als Drittstaat an Horizon 2020 teilnehmen können. Der Bundesrat müsste dem Parlament in diesem Fall Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten (vgl. dazu ausführlich BFI-Botschaft 2017-2020, S. 128f.). Im Bildungsbereich fördern die EU-Bildungsprogramme und namentlich Erasmus plus internationale Austausch- und Mobilitätsaktivitäten von Bildungsinstitutionen, Studierenden und Lehrenden. Seit der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative sind auch die Verhandlungen zur Assoziation an Erasmus plus sistiert, und die Schweiz kann sich lediglich im Status eines Drittstaats beteiligen. Deshalb hat der Bundesrat im Jahr 2014 eine Übergangslösung für Erasmus plus bis Ende 2016 beschlossen.

Als wesentlichen Bestandteil des Gesetzentwurfes zur Steuerung der Zuwanderung hat der Bundesrat verschiedene Begleitmassnahmen beschlossen, die insbesondere darauf abzielen, die Auswirkungen eines möglicherweise erschwerten Zugangs zu ausländischen Fachkräften durch verbesserte Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials zu mildern (vgl. Seco, 2015: Fachkräfte-Initiative - Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen. Bericht des Bundesrates vom 19. Juni 2015 in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse). Als Beispiele im Hochschulbereich können u. a. auch die akademische Nachwuchsförderung und die Förderung des inländischen Ärztenachwuchses, beides Schwerpunkte in der BFI-Botschaft 2017-2020, genannt werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Barazzone Guillaume](#) [Chevalley Isabelle](#) [Fehlmann Rielle](#) [Laurence](#) [Friedl Claudia](#) [Maire Jacques-André](#)
[Mazzone Lisa](#) [Nordmann Roger](#) [Ruiz Rebecca Ana](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;32;36

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3140 – Interpellation

Anerkennung des Frankoprovenzalischen und der Arbeit der Patois-Sprecherinnen und -Sprecher

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat 1997 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert. Seitdem hat sie dem Generalsekretariat des Europarates sechs periodische Berichte vorgelegt, den letzten im Dezember 2015. Ein Teil dieses Berichts (Teil II, Ziff. 1, §8) antwortete auf den Wunsch, den der Sachverständigenausschuss, der mit der Prüfung der periodischen Berichte betraut ist, geäußert hatte. Der Ausschuss hatte den Wunsch geäußert, die Situation des Frankoprovenzalischen in der Schweiz besser kennenzulernen, und er hatte die Schweizer Behörden dazu angeregt, "in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden und Vertreterinnen und Vertretern der Sprechenden zu prüfen, ob das Frankoprovenzalische als Regional- oder Minderheitensprache im Sinne von Artikel 1 Absatz a der Charta zu bezeichnen sei". Im Bericht werden die kantonalen Massnahmen aufgelistet, mit denen das Frankoprovenzalische erhalten und gefördert wird. Ein Anstoss zu Überlegungen zur Anerkennung des Frankoprovenzalischen als Regional- oder Minderheitensprache ist nicht zu erkennen. Es wird weiterhin nicht als Sprache anerkannt.

Das Frankoprovenzalische verdient eine formelle Anerkennung. In allererster Linie trägt dies zu dessen Schutz bei. Kultur, Identität und die Verwurzelung einer Region können nur an die zukünftigen Generationen weitergegeben werden, wenn die Sprache geschützt wird. Und schliesslich wird mit einer formellen Anerkennung auch die Arbeit zur Erhaltung und Förderung, die Patois-Sprecherinnen und -Sprecher seit Jahren leisten, anerkannt.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beantwortet der Bundesrat die Frage des Sachverständigenausschusses, "ob das Frankoprovenzalische als Regional- oder Minderheitensprache in Sinne von Artikel 1 Absatz a der Charta zu bezeichnen sei"?
2. Wieso anerkennt der Bundesrat das Frankoprovenzalische nicht formell als eine Regional- oder Minderheitensprache?
3. Welche Alternativen zu einer formellen Anerkennung des Frankoprovenzalischen sieht der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Mit der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta; SR 0.441.2) im Jahr 1997 hat der Bundesrat die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen als eine der strategischen Ausrichtungen in seiner Sprachenförderungs politik festgelegt.

Der Bundesrat beantwortet die in der Interpellation formulierten Fragen wie folgt:

1. Die Charta definiert als "Regional- oder Minderheitensprachen" diejenigen Sprachen, a. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und b. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden.

Das Frankoprovenzalische entspricht dieser Definition einer Regional- oder Minderheitensprache. Es wird von einer kleinen Zahl Personen herkömmlicherweise in einigen Gebieten der Kantone Freiburg und Wallis gesprochen.

2. Eine förmliche Anerkennungserklärung muss vom Bundesrat in Übereinkunft mit jenen Kantonen abgewogen werden, in denen das Frankoprovenzalische noch gesprochen wird, insbesondere also mit den Kantonen Freiburg und Wallis. Eine Anerkennung muss von allen involvierten Akteuren gutgeheissen werden. Der Bundesrat wartet die Berichte des Expertenkomitees und des Ministerkomitees des Europarates zum sechsten Bericht der Schweiz und die allenfalls darin abgegebenen Empfehlungen ab. Gegebenenfalls nimmt er Kontakt mit den betreffenden Kantonen auf, um die Frage zu

erörtern und um ein mögliches weiteres Vorgehen zu besprechen.

3. Unabhängig von der Frage einer förmlichen Anerkennung liefert der sechste Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eine detaillierte Bestandsaufnahme der derzeit umgesetzten Fördermassnahmen für das Frankoprovenzalische. In der Tat ist es erforderlich, dem Frankoprovenzalischen im Rahmen der Bewahrung und der Vermittlung des Kulturerbes eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, was in den Kantonen Freiburg und Wallis der Fall ist. Denn als Teil des Kulturerbes betrifft das Frankoprovenzalische nicht nur die Sprechenden, sondern auch die Regionen, in denen es gesprochen wird. In diesem Sinne ist es wichtig, die Unterstützung der öffentlichen Hand (betreffende Kantone und Bund) auf seine Erhaltung, seine Erforschung und seine Vermittlung auszurichten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

[Addor Jean-Luc](#) [Béglé Claude](#) [Buttet Yannick](#) [Marchand-Balet Géraldine](#) [Nantermod Philippe](#) [Piller Carrard Valérie](#)
[Schmidt Roberto](#) [Schwaab Jean Christophe](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

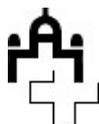
Ergänzende Erschliessung:

2831;10

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3150 – Motion

Keine Benachteiligung von Dreistufenbetrieben bei Tierwohlprogrammen

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen zum BTS-Programm so anzupassen, dass Betriebe mit Sömmerungsweiden gemäss dem Anteil der Programm Erfüllung am BTS-Programm teilnehmen können.

Begründung

Die Sömmerung ist die Grundlage zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt im Berggebiet. Dank der Sömmerung kann die Verwaldung und Verbuschung im Berggebiet verhindert werden. Die Grundlage der Sömmerung ist die Betriebsform des Dreistufenbetriebes. Der Heimbetrieb, eine Vorweide und eine Sömmerungsweide bilden dabei eine Einheit. Auf vielen Heimbetrieben (Aufenthalt der Tiere von Oktober bis Mai) wurde so gebaut und entsprechend investiert, dass diese die Anforderungen von BTS erfüllen. In den Ställen der Vorweide (Aufenthalt etwa fünf Wochen) und der Sömmerung werden in der Regel die Kühe gemolken, oder diese werden verwendet, wenn die Tiere für Witterungsschutz (Hitze, Regen usw.) eingestellt werden müssen. Ansonsten halten sich die Tiere auf der Weide auf. Es ist für viele Betriebe wirtschaftlich nicht möglich, alle Ställe der Stufen gemäss den BTS-Anforderungen auszubauen. Es wäre daher angebracht, eine Teilnahme am Programm zu ermöglichen, für diejenigen Zeiten, in welchen die Tiere in einem BTS-konformen Stall sind. Wenn also der Heimbetrieb die Anforderungen erfüllt, sollten anteilmässig die BTS-Beiträge für diese Zeit entrichtet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2016

Mit der Tierschutzgesetzgebung setzt der Bund für die Tierhaltung einen einheitlichen Standard. Darüber hinaus fördert er das Tierwohl durch Direktzahlungen an Landwirte, die ihre Tiere nach den Vorgaben des Programms "Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme" (BTS) bzw. des Programms "Regelmässiger Auslauf im Freien" (RAUS) halten.

Bereits die am 30. April 2009 eingereichte Motion von Siebenthal [09.3435](#), "Tierfreundliche Haltung für Vorweidebetriebe", forderte, dass den speziellen Voraussetzungen von Betrieben mit Sömmerungsweiden (Dreistufenbetriebe) im BTS-Programm Rechnung getragen wird. Der Nationalrat unterstützte diese Motion, währenddem sie vom Ständerat abgelehnt wurde. Die damals geltenden restriktiven BTS-Bestimmungen wurden in der Zwischenzeit gelockert. Will ein Bewirtschafter BTS-Beiträge für Rindvieh geltend machen, muss nur die Haltung der Tiere während des Winters (1. Dezember bis 31. März) zwingend BTS-konform sein.

Ausserhalb dieser Zeitspanne hingegen müssen die Tiere, die rund um die Uhr auf einer Weide gehalten werden, nicht unbedingt Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Für eine solche Tierhaltung (auch auf Dreistufenbetrieben) wird der volle BTS-Jahresbeitrag ausgerichtet.

Würden die BTS-Beiträge anteilmässig für die Zeitdauer mit Zugang zu einem BTS-konformen Stall berechnet, hätte dies für die betroffenen Bewirtschafter tiefere BTS-Beiträge zur Folge. Zudem würde eine anteilmässige Berechnung das Beitragssystem wesentlich verkomplizieren, was im Widerspruch zur Forderung nach administrativer Vereinfachung stünde.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
-------	-----

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Dettling Marcel Giezendanner Ulrich Hausammann Markus Ritter Markus

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;52

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3151 – Interpellation

Verbindungen des EDA zur Hamas

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU, die USA, Kanada und andere Staaten betrachten die Hamas als Terrororganisation. Die mutmasslich um 1970 erfolgten Geheimabsprachen zwischen dem damaligen schweizerischen Aussenminister und der Terrororganisation PLO werfen Fragen über Verbindungen zu anderen terroristischen Organisationen auf.

Aus diesem Grund ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche offiziellen und inoffiziellen Kontakte pflegt die Schweiz zur Hamas-Führung und zu Hamas-Vertretern?
2. Gibt es geheime Absprachen zwischen Hamas und der Schweiz und wenn ja, welchen Inhalts?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Das Engagement der Schweiz im Nahostkonflikt orientiert sich am Ziel eines verhandelten, gerechten und nachhaltigen Friedens auf der Grundlage der Zweistaatenlösung. Die Schweiz kann dank ihrer humanitären Tradition, ihrer Neutralität und ihrer Rolle als glaubwürdige Verfechterin des Völkerrechts auch in diesem stark politisierten und internationalisierten Kontext einen Mehrwert leisten.

Die Kontaktpolitik der Schweiz gegenüber Schlüsselakteuren in Konfliktsituationen zeichnet sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus: a. ihren inklusiven und unparteiischen Charakter; b. ihre Diskretion; c. ihren Pragmatismus. So unterhält sie als einer von wenigen westlichen Staaten direkte Kontakte zu allen Hauptakteuren des Konfliktes: neben Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde auch zur Hamas. Diese inklusive Kontaktpolitik stärkt die Rolle der Schweiz als Brückenbauerin sowie als Übermittlerin von politischen und humanitären Botschaften. Seitens der internationalen Gemeinschaft wird diese Rolle der Schweiz ausdrücklich begrüsst. Die Schweiz wird in diesem Zusammenhang immer wieder von internationalen Akteuren wie beispielsweise den USA oder der EU um konkrete Dienste oder Informationen ersucht.

Die Hamas wurde 2006 in freien und demokratischen Wahlen im Gazastreifen und im Westjordanland unter Aufsicht einer internationalen Beobachtermission rechtmässig zur stärksten Partei gewählt. Das Ergebnis der Wahlen wurde seinerzeit von der Schweiz öffentlich anerkannt. Seit der politischen Spaltung im Jahr 2007 übt die Hamas die Kontrolle über den Gazastreifen aus. Die humanitäre, wirtschaftliche, soziale und menschenrechtliche Lage im Gazastreifen hat sich in den vergangenen Jahren infolge der israelischen Abriegelungspolitik sowie der fortdauernden politischen Spaltung auf palästinensischer Seite, welche sich u. a. negativ auf die öffentlichen Dienstleistungen in Gaza auswirkt, kontinuierlich verschlechtert. Drei bewaffnete Konflikte innerhalb von sechs Jahren haben die Situation zusätzlich verschärft.

Die Schweiz unterhält Kontakte zu Vertretern der De-facto-Behörden in Gaza sowie zu Vertretern des Politbüros der Hamas. Diese Kontakte sind mit der internationalen Gemeinschaft abgestimmt. Deren Transparenz gegenüber der palästinensischen Autonomiebehörde sowie Israel ist gewährleistet.

Die Kontakte der Schweiz mit der Hamas zielen in erster Linie auf die Förderung der innerpalästinensischen Versöhnung und Wiedervereinigung ab, welche ihrerseits eine Grundbedingung für die Realisierung der Zweistaatenlösung und die Stabilisierung des Gazastreifens bildet. Die wirtschaftliche, humanitäre und politische Stabilisierung Gazas ist ihrerseits essentiell, um der Radikalisierung der Bevölkerung sowie der Ausbreitung jihadistisch-salafistischer Strömungen und extremistischer Gewalt in diesem palästinensischen Teilgebiet entgegenzuwirken. Zudem nutzt die Schweiz die Kontakte mit der Hamas, um diese zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts, zur Beachtung menschenrechtlicher Garantien sowie rechtstaatlicher und demokratischer Prinzipien anzuhalten.

Zwischen der Hamas und der Schweiz gibt es keine geheimen Absprachen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;09

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3154 – Interpellation

Endlich anfangen mit der Bekämpfung von Pestiziden, die für Mensch und Umwelt toxisch sind

Eingereicht von	 Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Reportage der Fernsehsendung "Cash Investigation" über die Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit und die Umwelt hat in Frankreich und in der Westschweiz für viel Aufregung gesorgt und die Befürchtungen von Umweltschützerinnen und -schützern bezüglich der Verwendung von toxischen Produkten in der Landwirtschaft bestätigt. Angesichts dieser Enthüllungen stelle ich folgende Fragen:

1. Die Reportage zeigt, dass in Frankreich zahlreiche Kinder durch die Luft Pestiziden wie Folpet ausgesetzt sind. Wie sieht es in der Schweiz aus?
2. Die Reportage zeigt, dass in Frankreich im Körper von Kindern Rückstände von zahlreichen Pestiziden nachgewiesen wurden, darunter auch von toxischen Produkten, deren Einsatz in Frankreich heute verboten ist. Wie sieht es in der Schweiz aus?
3. Die Journalistinnen und Journalisten von "Cash Investigation" haben für das Gebiet von Frankreich eine Karte mit der Pestizidbelastung erstellt. Gibt es solche Informationen auch für die Schweiz? Falls nein, wieso nicht?
4. Gibt es auch Informationen über den Grad der Belastung und dessen Auswirkungen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen, wie die Landwirtinnen und Landwirte? Wie weit ist man mit den Human-Biomonitoring-Projekten?
5. Kann der Bundesrat bestätigen, dass bestimmte Pestizide, deren Toxizität für Menschen erwiesen ist und deren Einsatz in der Schweiz verboten ist, so beispielsweise Atrazin, weiterhin von Schweizer Firmen wie Syngenta für den Export produziert werden, was Umwelt- und Gesundheitsschäden im Ausland verursacht? Erachtet der Bundesrat diese Situation als kohärent und ethisch vertretbar?
6. Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz sind, wie die Konsumentinnen und Konsumenten in Frankreich, durch importierte Nahrungsmittel wahrscheinlich toxischen Pestiziden ausgesetzt, deren Einsatz hier verboten worden ist; diese Pestizide sind vielleicht sogar von Schweizer Unternehmen für den Export produziert worden. Ist das dem Bundesrat egal?
7. Im Trinkwasser gewisser Regionen in Frankreich findet sich immer noch Atrazin, das wie in der Schweiz auch in Frankreich verboten ist. Wie sieht es in der Schweiz aus?
8. Die USA und Frankreich planen, den Einsatz von Chlorpyrifos zu verbieten. Wann wird der Bundesrat es den beiden Ländern gleichtun?
9. Kann der Bundesrat gewährleisten, dass der Aktionsplan über Pestizide diese neuesten Entwicklungen, die eindrücklich unsere Belastung durch toxische Produkte zeigen, berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Pflanzenschutzmittel dienen dazu, Kulturen vor Schädlingen zu schützen. Sie tragen dazu bei, die Ertragsverluste einzuschränken und die Qualitätsanforderungen des Marktes einzuhalten. Pflanzenschutzmittel sind biologisch aktiv und können daher Nebenwirkungen haben. Bevor diese Produkte auf den Markt kommen, werden für sie in einem Prüfverfahren Bedingungen festgelegt, die eine Verwendung ohne unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt ermöglichen.

In der erwähnten Sendung wird wiederholt eine ungenaue Aussage gemacht. Basierend auf einer Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird in der Sendung fälschlicherweise gesagt, dass 97 Prozent der Lebensmittel Pestizidrückstände enthalten. Tatsächlich konnte bei 55 Prozent der in Europa analysierten Proben kein Rückstand quantifiziert

werden. 97 Prozent der Lebensmittel halten die Rückstandsnormen ein; nur 3 Prozent überschreiten die gesetzlichen Grenzwerte.

Die Interpellation kann wie folgt beantwortet werden:

1. Beim Besprühen kann das Pflanzenschutzmittel teilweise ausserhalb der Parzelle abdriften, wodurch Menschen, die sich in der Nähe befinden - wie beispielsweise Anwohner -, mit dem Mittel in Kontakt kommen können. Dieses Risiko wird im Zulassungsverfahren vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beurteilt. Falls nötig, werden in den Anwendungsvorschriften mildernde Massnahmen festgeschrieben. Die Abdrift nimmt mit zunehmender Distanz rapide ab. Sie kann mit Spritztechniken, die den Sprühnebel reduzieren, oder mit dem Anbau einer Pflanzenbarriere, die diesen abfängt, in Grenzen gehalten werden. Im Falle von Folpet, das im Rebbau verwendet wird, sind keine spezifischen Massnahmen erforderlich. Bei vorschriftsgemässer Verwendung stellt das Mittel kein unannehmbares Gesundheitsrisiko dar.

2. Lebensmittel können Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aufweisen. In importierten Lebensmitteln können auch Rückstände von Produkten auftreten, die in der Schweiz vom Markt genommen wurden. Es können somit Spuren in Proben der Schweizer Bevölkerung, einschliesslich Kindern, vorkommen. Lebensmittel werden kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Rückstandsnormen eingehalten werden (vgl. Antwort 6).

3. Es wurde ein Netz aus Landwirtschaftsbetrieben aufgebaut, um namentlich Aufschluss über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erhalten. Die ersten Ergebnisse dieses Agrarumweltmonitorings wurden im Agrarbericht 2012 veröffentlicht. Dieses Netz ist heute noch nicht dicht genug, um Informationen auf regionaler Ebene zu liefern. Auf Ebene der Kulturen zeigt sich, dass die Anzahl Anwendungen im Obst- und Weinbau höher ist als im Ackerbau. Daraus lässt sich schliessen, dass die Exposition in Regionen mit Spezialkulturen potenziell höher ist als in Regionen mit Ackerbau und dass sie in Regionen mit Wiesen und Weiden gering sein dürfte.

4. Am stärksten exponiert gegenüber Pflanzenschutzmitteln sind die Verwenderinnen und Verwender. Sie stehen beim Abfüllen der Spritzgeräte in direktem Kontakt mit den konzentrierten Produkten und beim Ausbringen mit dem Spritznebel. Auch bei der Arbeit in den behandelten Kulturen ist eine Exposition möglich. Falls nötig, sind in den Anwendungsvorschriften der Produkte spezifische Schutzmassnahmen festgeschrieben. Wer sich in der Nähe von behandelten Parzellen aufhält, kann ebenfalls mit Pflanzenschutzmitteln in Kontakt kommen, jedoch ist die Exposition deutlich geringer als bei den Verwenderinnen und Verwendern (vgl. auch Antwort 1). Eine französische Studie (Agrican) belegt, dass in der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Krebssterblichkeit über alle Krebsarten hinweg bei Frauen um 24 Prozent und bei Männern um 30 Prozent tiefer liegt als beim Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Einige Krebsarten treten in der landwirtschaftlichen Bevölkerung gehäuft auf. Das Bundesamt für Gesundheit arbeitet derzeit an einem Projekt zum Human Biomonitoring der allgemeinen erwachsenen Bevölkerung der Schweiz. Für diese landesweit angelegte Studie beginnt nun eine dreijährige Pilotphase. Es werden gesundheitsrelevante Stoffe in biologischen Proben wie Blut und Urin gemessen und mit gleichzeitig erhobenen Gesundheitsdaten abgeglichen, um die Auswirkung des Kontakts mit Chemikalien auf die Schweizer Bevölkerung zu beurteilen.

5. Die Schweiz ist Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens und wendet dessen Bestimmungen im internationalen Handel an. Mit diesem Übereinkommen des United Nations Environment Programme (Unep) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) kann eine Vertragspartei selbst entscheiden, welche gefährlichen Industriechemikalien oder Pestizide, die im Übereinkommen aufgeführt sind, es in einem Verfahren der "vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung" einlassen möchte. Ausserdem muss jede Vertragspartei, die im eigenen Land verbotene oder streng reglementierte Chemikalien exportieren möchte, die Importländer informieren und ihre Bewilligung einholen.

Dieses Übereinkommen gewährleistet eine Steuerung der Einfuhr von Chemikalien, die im Übereinkommen aufgeführt sind, und einen Informationsaustausch bezüglich verbotener oder streng reglementierter Exportchemikalien.

6. In den letzten zehn Jahren wurde 124 Wirkstoffen die Zulassung entzogen. Ein solcher Zulassungsentzug bedeutet jedoch nicht, dass Rückstände des betreffenden Stoffs in Lebensmitteln eine Gefahr für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Bei den meisten dieser Stoffe wurde die Zulassung entzogen, weil die Industrie kein Gesuch um Überprüfung eingereicht oder die für diese Überprüfung erforderlichen Daten nicht geliefert hat. Die Frage der Rückstände in Lebensmitteln im grenzüberschreitenden Handel ist Gegenstand von Empfehlungen und Normen der WHO/FAO, die den aktuellen Stand der Wissenschaft bezüglich der verschiedenen Stoffe und Lebensmittel widerspiegeln. Darin werden Grenzwerte von Pestizidrückständen in Lebensmitteln festgelegt, um die Sicherheit der weltweit gehandelten Lebensmittel zu gewährleisten. Es können strengere Werte festgelegt werden, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist, was die Schweiz in einigen Fällen getan hat.

7. Die Analysen von 2004 ergaben in 5 Prozent der auf Atrazin und in 6 Prozent der auf einen seiner Metaboliten beprobten Anlagen eine Konzentration über dem Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter. 2011 waren es 1,1 bzw. 2,6 Prozent. Atrazin ist in der Schweiz seit 2008 nicht mehr zugelassen, durfte aber noch bis Ende 2011 verwendet werden. Aufgrund der Persistenz dieses Stoffs ist damit zu rechnen, dass er noch einige Jahre im Wasser nachweisbar ist, jedoch in immer schwächeren Konzentrationen.

8. Chlorpyrifos ist in der EU bis 2018 zugelassen. Dann wird über eine weitere Zulassung entschieden. In der Schweiz wird Chlorpyrifos derzeit überprüft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verwendungsvorschriften einen Einsatz ohne unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt gewährleisten. Falls nötig, werden diese Vorschriften angepasst.

9. Der Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel ist ein entwicklungsfähiges Instrument, das den jüngsten Erkenntnissen in diesem Bereich Rechnung tragen muss. Ziel dieses Instruments ist es, die Risiken gezielt zu mindern und den Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln so weit als möglich zu reduzieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Arslan Sibel](#) [Brélaz Daniel](#) [de la Reussille Denis](#) [Fricker Jonas](#) [Glättli Balthasar](#) [Graf Maya](#) [Häsler Christine](#)
[Mazzone Lisa](#) [Rytz Regula](#) [Schelbert Louis](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55;2841

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3155 – Motion

Beziehungen zu Eritrea verstärken. Den Strom von eritreischen Migrantinnen und Migranten eindämmen

Eingereicht von	 Béglé Claude
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, seine diplomatischen Tätigkeiten bei den eritreischen Behörden zu verstärken mit dem Ziel, den Strom von Flüchtlingen und/oder Migrantinnen und Migranten aus diesem Land so stark wie möglich einzudämmen.

Das erste Ziel wird sein zu erreichen, dass die eritreischen Behörden mehr Verpflichtungen eingehen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und die Grundfreiheiten in diesem Land, damit die Eritreerinnen und Eritreer dort ein sichereres Leben führen können. So müssten sie nicht mehr anderswo Asyl suchen.

Das zweite Ziel wird sein, ein Übereinkommen zu erzielen, in dem Eritrea sich dazu bereit erklärt, seine Staatsangehörigen wieder aufzunehmen, die das Land verlassen haben und wieder zurückkehren. Um sicherzustellen, dass das Übereinkommen glaubwürdig ist, werden neutrale internationale Beobachter in Eritrea stationiert. So soll sichergestellt werden, dass die rückkehrenden Migrantinnen und Migranten nicht misshandelt werden.

Das dritte Ziel wird sein, mit anderen westlichen Ländern (und unter Umständen mit dem Länderbüro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen) ein Programm zur Begleitung der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes auszuarbeiten. Dieses wird vor allem die schrittweise Wiedereinführung einer Marktwirtschaft beinhalten, die Arbeitsplätze und Perspektiven in der Region schafft, sobald die Voraussetzungen für eine gute Regierungsführung erfüllt sind.

Begründung

Diese Motion ersetzt aufgrund der am 8. Februar 2016 gegebenen Erklärungen des EJPD und des EDA die am 1. März 2016 eingereichte Motion [16.3020](#).

Anhand mehrerer übereinstimmender Anzeichen lässt sich erkennen, dass das Regime in Eritrea zu einer gewissen Öffnung und zu Lockerungen bereit ist. Diese Entwicklung muss unterstützt und von einem direkten Dialog begleitet werden. Im Rahmen dieses Dialogs könnte die Schweiz die Wiederaufnahme der Besuche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Haftanstalten vorschlagen. Das Zusammenspiel dieser Massnahmen sollte der quasi automatischen Anerkennung des Flüchtlingsstatus der Eritreerinnen und Eritreer ein Ende setzen können und sie so von der Wirtschaftsmigration abhalten. Für diejenigen eritreischen Migrantinnen und Migranten, denen der Flüchtlingsstatus bereits zuerkannt wurde, könnte in Form von Geld für die Wiedereingliederung ein Anreiz zur Rückkehr geschaffen werden.

Die Aussicht, in der Heimat schnell eine Arbeit zu finden, wäre ein weiterer guter Anreiz zur Rückkehr. Durch die Gründung von Unternehmen, durch Programme zur Förderung des Unternehmertums und durch Mikrokredite könnte schrittweise wieder eine Marktwirtschaft eingeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Die Schweiz unterhält diplomatische Beziehungen und pflegt den Dialog mit Eritrea. Sie setzt sich in Absprache mit europäischen Partnerländern für die Festlegung einer präzisen Gesprächsagenda ein, deren gemeinsames Ziel es ist, die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Perspektiven der Bevölkerung in Eritrea zu verbessern. Die Situation in Eritrea ist jedoch nach wie vor intransparent, und die Aussichten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Eritrea sind derzeit beschränkt. Grundsätzlich steht der Bundesrat dem Abschluss eines Rückübernahmeabkommens offen gegenüber. Bislang lehnt Eritrea jedoch eine Zusammenarbeit bei zwangsweisen Rückführungen konsequent ab. Hinzu kommt, dass aufgrund fehlender Garantien für die Sicherheit von Rückkehrern Wegweisungen nur in Einzelfällen verfügt werden.

In seinen Stellungnahmen zur Interpellation Müller Philipp [16.3039](#) und zur Anfrage Sommaruga Carlo [16.5053](#) äussert sich

der Bundesrat zur heutigen Situation und zum Engagement der Schweiz in Eritrea. Er beantragte zudem die Annahme des Postulats Pfister Gerhard 15.3954, "Endlich klare Informationen zu Eritrea", das vom Nationalrat angenommen wurde. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat die Politikansätze vorstellen, die unter Berücksichtigung des bilateralen Dialogs und der koordinierten Massnahmen auf internationaler Ebene am ehesten geeignet scheinen, eine Verbesserung der Situation in Eritrea herbeizuführen. Der Bericht, der im Herbst 2016 vorgestellt werden soll, wird auch die Erfahrungen der Vergangenheit und die Schwierigkeiten, mit denen die Schweizer Zusammenarbeit konfrontiert war, einbeziehen.

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Ziele der Motion und wird innerhalb der obengenannten Rahmenbedingungen sein diesbezügliches Engagement fortführen.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

↳ [Aussenpolitische Kommission SR \(APK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3156 – Interpellation

Grundwasserverschmutzung in der Region Visp infolge der Arbeiten der Rhonekorrektur R3. Wie steht es um die Verantwortlichkeiten?

Eingereicht von	 Ruppen Franz
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Eawag (Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs) hat sich in einem Bericht 2008 mit der Frage befasst, was passiert, wenn die einst verbauten Gewässer durch Aufweitungsmassnahmen näher an die Grundwasserfassungen heranrücken und dadurch die Fliesszeiten des Wassers im Grundwasserleiter verkürzt werden. Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass Flussrevitalisierungsmassnahmen in der inneren Schutzzone von Trinkwasserfassungen ab 2004 verboten wurden, um ein Sicherheitsrisiko auszuschliessen.

Die Eawag wies darauf hin, dass die Empfehlungen für die Praxis recht klar sind: An Standorten mit Fliesszeiten nahe zehn Tagen sollte gemäss dem Vorsorgeprinzip keine Aufweitung auf der Flusseite des Pumpwerks erfolgen.

Aufgrund der Beschaffenheit der Rhoneebene beträgt die Fliesszeit weit weniger als zehn Tage. Es befinden sich zudem zahlreiche Trinkwasserfassungen neben der Rhone.

Entlang der Rhone, und insbesondere auch im Bereich Visp, befinden sich diverse Deponien und belastete Standorte. Bei einer Ausweitung des Flussbetts wird die Dichtigkeit beschädigt. Die Ausweitung des Flussbetts stellt eine grosse Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser dar, da Wasser aus der Rhone infolge Erosion durch Unterspülung ins Grundwasser gelangt. Das Grundwasser bei Visp weist wegen der Verunreinigung mit Dioxan einen erhöhten Verschmutzungsgrad auf.

Aus diesem Grund hätte bei der Rhonekorrektur R3 auf jegliche Ausweitung inner- und ausserhalb der Deiche verzichtet werden müssen. Diese Ausweitungen widersprechen dem Vorsorgeprinzip, der Altlasten-Verordnung und insbesondere auch den Empfehlungen der Eawag.

Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton Wallis haben das Konzept der R3 mit der Ausweitung aber abgesegnet.

Es stellen sich hier nun folgende Fragen:

1. Wie steht es um die Verantwortung der Projektverantwortlichen von R3, der zuständigen Umweltbehörden von Bund und Kanton sowie der Regierungen?
2. Ist der Bundesrat bereit, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Vorschriften beachtet werden, sowie von einer Ausweitung der Rhone abzusehen, um so eine Ausweitung der bereits bestehenden Verschmutzung zu stoppen?
3. Werden die Arbeiten überprüft, um die fortschreitende Verschmutzung zu verhindern?
4. Welche sofortigen Massnahmen werden die Verantwortlichen von Bund, Kanton und R3 ergreifen, um die vorhandenen Verschmutzungen im Grundwasser zu neutralisieren?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Für die Realisierung des Projektes R3 ist der Kanton Wallis zuständig (zusammen mit dem Kanton Waadt für die Strecke zwischen Saint-Maurice und Seemündung). Gemäss Artikel 45 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sind ebenfalls die Kantone für den Vollzug der gewässerschutzrelevanten Bestimmungen bei der Durchführung dieses Projektes zuständig. Gemäss Artikel 21 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) sind die Kantone für den Vollzug dieser Verordnung und somit auch für die altlastenrechtlichen Aspekte des Projekts R3 zuständig.

In seiner Stellungnahme vom 23. November 2007 zu den prioritären Massnahmen Visp hat der Bund verlangt, dass das Flussbett nicht in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 von möglichen zukünftigen Grundwasserfassungen ausgeweitet wird und dass auch in den noch auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen S3 keine unzulässigen Eingriffe erfolgen.

Soweit es dem Bund bekannt ist, wurden bei den prioritären Hochwasserschutzmassnahmen Visp keine Arbeiten in einer Grundwasserschutzzone einer für die Trinkwasserfassung genutzten Grundwasserfassung durchgeführt (zwischen Visp und Leuk gibt es in der Talebene laut der Gewässerschutzkarte des Kantons Wallis nur eine bestehende Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse mit Grundwasserschutzzonen - östlich von Raron - und ein Grundwasserschutzareal für künftige Fassungen bei Baltschieder).

Die Arbeiten wurden in einem Gewässerschutzbereich Au durchgeführt, d. h. in einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Trinkwassergewinnung eignet. Solche Vorhaben können von der zuständigen Behörde (hier der Kanton) zugelassen werden, wenn die entsprechenden Vorschriften zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

2. Der Bund ist als Aufsichtsbehörde bei konkreten Hinweisen auf eine Verletzung des Umweltrechts bereit, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Bei den prioritären Massnahmen in Visp liegen jedoch keine solchen Hinweise vor. Die im generellen Projekt R3 geplanten Aufweitungen werden sogar eine positive Auswirkung auf das Verschmutzungsrisiko des Grundwassers haben. Im Zusammenhang mit den Aufweitungen werden betroffene Deponien und belastete Standorte saniert. Für Deponien und belastete Standorte, welche ausserhalb des Projektperimeters liegen, aber dennoch das Grundwasser beeinträchtigen könnten, wurden Kontrolldispositive aufgebaut, welche es ermöglichen, Gegenmassnahmen zu treffen (siehe Antwort zu Frage 3).

3. In seiner Stellungnahme vom 23. November 2007 zu den prioritären Massnahmen Visp hat der Bund die Ausarbeitung eines Dispositivs zur hydrogeologischen Überwachung des Grundwassers sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht verlangt. Dieses Dispositiv beinhaltet die erforderlichen Interventionen im Fall von qualitativer oder quantitativer Beeinträchtigung des Grundwassers. Der Kanton ist für die Anwendung des Dispositivs und die erforderlichen Massnahmen verantwortlich und setzt diese um. Die Ergebnisse werden regelmässig auch dem Bund mitgeteilt (siehe Antwort zu Frage 4).

Die bisherigen Messwerte geben weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht Anlass, negative Auswirkungen der Aufweitungen auf das Grundwasser zu befürchten.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben bei belasteten Standorten stellt der Kanton sicher, dass die Baumassnahmen nicht zu einer Gefährdung von Grund- und Oberflächengewässer führen; insbesondere dürfen keine Schadstoffe vom Standort in Trinkwasserfassungen gelangen (Art. 3 AltIV). Dies wird im Rahmen der Planung durch die Bauherrschaft im Detail untersucht. Falls erforderlich, müssen die entsprechenden Vorsorgemassnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern. Der Kanton begleitet die entsprechenden Massnahmen und überprüft die Einhaltung der Vorgaben. Der Kanton verlangt insbesondere auch, dass, wenn neue Belastungen zum Vorschein kommen, diese gemäss der AltIV zu untersuchen sind. Anschliessend beurteilt der Kanton, welche Massnahmen notwendig sind, damit keine Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden oder Luft entstehen kann.

4. Im Falle einer Verschmutzung hat die Behörde (hier der Kanton) gemäss Artikel 47 GSchV dafür zu sorgen, dass gestützt auf die entsprechenden Vorschriften die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Diese sind im oben erwähnten Dispositiv enthalten.

Die Verantwortlichen von R3 informieren die für das Projekt R3 zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes (Bundesamt für Umwelt) regelmässig über die Ergebnisse der Messungen und über einzuleitende bzw. eingeleitete Massnahmen im Rahmen von Steuerungssitzungen und Standberichten. Bis heute gab es keine Anzeichen für eine Verschmutzung des Grundwassers infolge der Arbeiten für die dritte Rhonekorrektur (siehe Antwort zu Frage 2).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Addor Jean-Luc

Deskriptoren: [Hilfe](#)

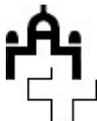
Ergänzende Erschliessung:

52;2846;36

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3158 – Interpellation

Wird durch willkürlich tiefe Quarzstaubgrenzwerte der Tunnelbau verunmöglicht?

Eingereicht von	 Flach Beat
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Arbeitsgruppe für Grenzwerte gesundheitsgefährdender Stoffe beabsichtigt auf Anfang 2017 den Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) für lungengängigen Quarzstaub von heute 0,15 Milligramm pro Kubikmeter (mg/m³) auf 0,1 mg/m³ oder gar auf 0,05 mg/m³ herabzusetzen. Diese Herabsetzung wird mit neuen Forschungsergebnissen aus Laborversuchen in den USA und in China begründet, die darauf hinweisen, dass Quarzstaub nicht nur Silikose, sondern auch Lungenkrebs verursachen kann. Weder der Suva noch der Lungenliga Schweiz sind jedoch Krebsfälle aufgrund von Quarzstaub bekannt. Die Silikose wurde praktisch zum Verschwinden gebracht.

Die Messungen der Suva zwischen 2000 und 2010 (1129 Messungen) bei allen gängigen Vortriebsverfahren haben gezeigt, dass die Einhaltung des MAK von 0,15 mg/m³ weitestgehend nicht eingehalten werden konnte. Gemäss geltendem Unfallversicherungsgesetz (Art. 82 Abs.1) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Eine weitere Absenkung ist aber trotz grosser Anstrengungen im schweizerischen Untertagbau technisch schlicht nicht möglich, was den schweizerischen Untertagbau vor ein Dilemma stellt. Entweder bauen die Unternehmen weiter und verletzen damit zwangsläufig die neue Richtlinie, oder sie stellen ihre Tätigkeiten ein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie hoch schätzt er den Nutzen einer Senkung des Grenzwertes für Quarzstaub von 0,15 mg/m³ auf 0,1 mg/m³ oder gar 0,05 mg/m³ ein?
2. Wie viele durch Quarz verursachte Silikosen gab es in der Schweiz in den letzten 20 Jahren?
3. Wie hoch schätzt er aufgrund von Erfahrungen in der Schweiz die Krebsgefahr durch Quarzstaub bei einem MAK von 0,15 mg/m³ ein?
4. Teilt er die Einschätzung, dass die Durchsetzung eines MAK von 0,1 mg/m³ oder gar 0,05 mg/m³ nach dem Stand der Technik nicht anwendbar ist?
5. Teilt er die Einschätzung, dass bereits der heutige MAK von 0,15 mg/m³ mit dem Stand der Technik nicht eingehalten werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

1. Der Bund übertrug den Erlass von Richtlinien über Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) der Suva. Der aktuelle MAK-Wert (MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration) für Quarzstaub beträgt 0,15 mg/m³. Bei Quarz soll der MAK-Wert in erster Linie die Bildung von Silikose und Lungenkrebs verhindern. Verschiedene ausländische Komitees schlugen tiefere Grenzwerte für Quarzstaub vor als den in der Schweiz gültigen MAK-Wert. Deshalb untersucht die Suva zurzeit, ob der schweizerische Grenzwert die Gesundheit der Beschäftigten genügend schützt.

Bei der Festlegung des Grenzwerts für Quarzstaub geht es nicht nur um die Höhe des Werts, sondern auch um die Auswirkungen bei zeitlich längerer Belastung. Quarz besitzt keine akut-toxischen Effekte, sondern er entfaltet seine gesundheitsschädigende Wirkung erst nach Exposition über viele Jahre. Man spricht von einem kumulativ-toxischen Effekt. Aktuell wird aufgrund der Studienlage und der Bewertung in den verschiedenen Ländern evaluiert, ob ein neuer MAK-Wert für

Quarz einem Langzeitmittelwert entsprechen wird. Der Erlass des neuen Grenzwerts wird im Einvernehmen mit der schweizerischen Grenzwertkommission des Dachverbandes der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (suissepro) erfolgen. Es kann erst nach Abschluss der Analyse abgeschätzt werden, wie hoch der Nutzen einer allfälligen Senkung sein dürfte.

2. Zwischen 1995 und 2014 wurden 343 Silikosen von der Suva als berufsbedingt anerkannt, dies sind im Durchschnitt 17,2 (plus/minus 3,7) Silikosen pro Jahr. Über den angegebenen Zeitraum kann keine signifikante Zu- oder Abnahme der Fälle beobachtet werden.

3. Eine Exposition gegenüber Quarz kann zu Lungenkrebs führen, andere Krebsarten sind seltener, weshalb sich die nachfolgenden statistischen Angaben auf Lungenkrebs beschränken. Lungenkrebs wird nur dann als quarzstaubbedingt anerkannt, wenn gleichzeitig eine Silikose vorliegt. Zwischen 1995 und 2014 wurde bei den obengenannten 343 Silikosefällen bei insgesamt 25 Personen zusätzlich ein Lungenkrebs festgestellt und von der Suva als beruflich bedingt anerkannt. Dies sind durchschnittlich 1,3 (plus/minus 1,0) quarzstaubbedingte Lungenkrebse pro Jahr. Über die Jahre kann keine signifikante Zu- oder Abnahme festgestellt werden. Ähnlich wie bei der Silikose beträgt die Latenzzeit beim Lungenkrebs um die 15 Jahre.

4. Zuerst ist festzuhalten, dass eine Herabsetzung der MAK-Werte sich erst in Prüfung befindet. Die Höhe der Quarzstaubemission ist stark vom auszubrechenden Gestein abhängig. Verfügt ein Gestein über ein hohes Quarzfreisetzungspotenzial, kann nach einer Herabsetzung des MAK-Werts für Quarzstaub die Sicherheit der Arbeitnehmenden mit den heute gängigen technischen Massnahmen möglicherweise nicht mehr sichergestellt werden. Dies kann bedeuten, dass die heute im Untertagbau eingesetzten Maschinen und Geräte weiterentwickelt werden müssen. Hier besteht nach wie vor Verbesserungspotenzial. Bis zum Erreichen der technischen Verbesserungen müssten sich die Mitarbeitenden mit zusätzlichen persönlichen Atemschutzgeräten schützen.

5. Basierend auf der bestehenden Datenlage kann nicht geschlossen werden, dass der MAK-Wert für Quarzstaub im Untertagbau nicht oder nur selten eingehalten werden kann. Denn die Messungen werden nicht routinemässig, sondern nur bei Verdacht auf eine Verletzung von MAK-Werten durchgeführt. Entsprechend beruhen die erfolgten Messungen auf einer negativen Selektion und können somit nicht als repräsentativ angesehen werden.

Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass die Einhaltung des MAK-Wertes von 0,15 mg/m³ durchaus realistisch ist. In dieser Zeit wurden die Schutzmassnahmen laufend verbessert. So wurden beispielsweise in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Schweizerischen Baumeisterverbandes und unter Einbezug der Fachgruppe Untertagbau die Ursachen der Quarzbelastung eingehend analysiert und Risikominderungsmassnahmen definiert. Diese Erkenntnisse flossen direkt in die Branchenlösung des Bauhauptgewerbes ein.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Amstutz Adrian Bigler Hans-Ulrich Fricker Jonas Guhl Bernhard Hardegger Thomas Ingold Maja Regazzi Fabio Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2841

Zuständig

↳ Departement des Innern (EDI)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3159 – Interpellation

Mehrfährige Blühstreifen für Wildbestäuber

Eingereicht von	 Masshardt Nadine
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft wurden Beiträge für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt eingeführt, namentlich die Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q DZV). Diese müssen während mindestens 100 Tagen bewirtschaftet und jedes Jahr neu angesät werden.

Wie aus dem Expertenbericht "Vorschläge für Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Bienen" hervorgeht, ist jedoch fraglich, ob diese Massnahme für Wildbestäuber wirklich tauglich ist bzw. genügend weit geht.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass Wildbestäuber aufgrund der provisorisch zugelassenen Blühstreifenmischung und der kurzen Anlagedauer hinsichtlich Nahrungsangeboten und Nistplätzen nicht nachhaltig profitieren können?
2. Ist es richtig, dass sich die Massnahme aufgrund der Anlagedauer gar als Falle für Nützlinge erweisen kann? Insbesondere für Arten welche die neu geschaffenen Flächen als vermeintlich geeignete Fortpflanzungslebensräume nutzen?
3. Ist es richtig, dass die eingeführte Blühstreifenmischung in erster Linie als Nahrungsangebot für Honigbienen nützlich ist, aber kaum zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt beiträgt, für welche die Landwirtschaft eine hohe Verantwortung trägt?
4. Wie schätzt er die Effizienz des Mitteleinsatzes für diese kurzzeitige Massnahme ein?
5. Müsste die Anlage von Blühstreifen mit einer Auflage zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf angrenzenden Äckern gekoppelt werden (Bio, Extenso), damit die Förderung der Bestäuber nicht unterlaufen wird?
6. Ist er bereit, wie im Expertenbericht empfohlen und ergänzend zur 100-tägigen Bienenweide, einen mehrjährigen Blühstreifen zu entwickeln, der Hummeln, Solitärbiene und anderen Wildbestäubern als Nahrungslieferant und Fortpflanzungslebensraum dienen kann, wodurch die natürliche Artenvielfalt wirksam gefördert würde?
7. Eben erschien der erste Bericht des Weltrates für Biodiversität (Ipbes). Wie fliessen die Erkenntnisse und Empfehlungen daraus in den Massnahmenplan Bienengesundheit ein?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Forschungsergebnisse der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) und des Instituts für Nachhaltigkeitswissenschaften (INH) der Agroscope zeigen, dass die seit 2015 bewilligten Saadmischungen für Bestäuber "SHL Plus" (Versuchsmischung) und "Bestäuber Frühling" (provisorisch bewilligte Mischung) in der trachtlosen Zeit von Juni bis Mitte August in ackerbaugeprägten Regionen eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für Honigbienen sowie für einen Teil der nicht spezialisierten Wildbienen, wichtigen Bestäubern der landwirtschaftlichen Kulturen, schaffen. Zudem wurden in den Versuchen der HAFL auf den Blühstreifen auch einzelne UZL- und Rote-Liste-Wildbienenarten gefunden. Der Blühstreifen füllt somit gezielt die Nahrungslücke zwischen den vor dem Juni blühenden Kulturen (Raps, Obst) und Wiesen sowie nach dem August blühenden Kulturen (Brachen, Säume, Zwischenfutter, Gründüngungen). Honigbienen können ab Mitte Juli zudem die Waldtracht nutzen. Auf spät blühende Pflanzenarten sind nur wenige Wildbienenarten angewiesen (Hummeln, Männchen von Furchen- und Blutbienen sowie einige wenige Spezialisten). Nur bedingt geeignet ist der einjährige Blühstreifen für die Förderung von Wildbienen, die entweder an eine einzelne Nahrungsquelle gebunden sind oder mehrere spezifische Nahrungsquellen benötigen. Damit Wildbestäuber nachhaltig profitieren können, ist in Ergänzung zur qualitativen Verbesserung des Nahrungsangebotes die Vernetzung mit Nistplatzangeboten wichtig. Zurzeit wird dazu ein mehrjähriger Blühstreifen

entwickelt, der Nahrungsquelle und Nistplatzangebot kombiniert.

2. Die Möglichkeit einer solchen ökologischen Fallenwirkung wurde 2015 von der HAFL auszugsweise untersucht. Mit der gewählten Methodik konnte keine Fallenwirkung auf Wildbienen festgestellt werden. Die Wirkung auf andere Tiergruppen ist derzeit noch in Auswertung.

3. Honigbienen wurden auf allen 16 Versuchsstandorten der HAFL gefunden. Wildbienen waren insgesamt mit 30 Arten vertreten. Bei Letzteren handelt es sich um sogenannte polylektische Arten, die Pollen von verschiedenen Pflanzenarten nutzen. Zwischen den Saatmischungen bestehen zwar Unterschiede bei den auftretenden Arten, kaum bezüglich Anzahl Arten und Abundanz. Somit dient der Blühstreifen als Nahrungsquelle für Honigbienen und für verschiedene Wildbienenarten. Zudem fanden sich auch verschiedene andere landwirtschaftlich wertvolle Nützlinge auf dem Blühstreifen.

4. Der Beitrag für den Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge beträgt 2500 Franken pro Hektare und Jahr. Er umfasst den Aufwand für die Ansaat, Pflege und teilweise den Produktionsausfall. Vergleichbar ist dieser mit dem Beitrag für Ackerschonstreifen (2300 Franken). Beim Blühstreifen dürfen die einzelnen Flächen nicht grösser sein als 50 Aren (Anh. 4 Ziff. 17.1.5 DZV). Zudem darf höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erfüllt werden (Art. 14 Abs. 4 DZV). Diese Einschränkungen sollen gewährleisten, dass mehrjährige BFF-Elemente wie die Buntbrache nicht durch den Blühstreifen verdrängt werden. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat die Effizienz des Mitteleinsatzes auch beim einjährigen Blühstreifen als gerechtfertigt an. Die Daten des ersten Jahres nach Einführung des Blühstreifens zeigen, dass keine Konkurrenz zu anderen BFF entsteht; die Flächen der Bunt- und Rotationsbrachen haben sogar zugenommen.

5. Honigbienen, Wildbienen und andere Bestäuber erbringen in der Landwirtschaft eine wichtige Ökosystemleistung, nämlich die Bestäubung von Kulturen, und sichern somit den Ertrag in der Landwirtschaft. Um Bienen im Umfeld der Kulturen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zu gefährden, wird das Risiko für Bienen im Rahmen der Zulassung geprüft, und gegebenenfalls werden entsprechende Anwendungsvorschriften verfügt. Laut dem "Nationalen Massnahmenplan für die Gesundheit der Bienen" in Erfüllung der Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie 13.3372 vom 6. Mai 2013 soll die Abdrift von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln durch den Einsatz neuer Spritztechniken verringert werden, um die Bienen und andere Bestäuber im Umfeld der Kulturen und im Blühstreifen vor dem Sprühnebel zu schützen. Falls dies nicht möglich ist, wird die Anwendung gemäss Bewilligung nicht erlaubt, wenn sich auf benachbarten Parzellen blühende Pflanzen befinden. Damit wird verhindert, dass Bienen in Blühstreifen Risiken durch Pflanzenschutzmittel ausgesetzt sind.

6. Der Bundesrat hat das WBF in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern beauftragt, die Weiterentwicklung des Nationalen Massnahmenplans bis Ende 2016 zu prüfen. Derzeit laufen wissenschaftliche Abklärungen, die eine Beurteilung zur Rolle und Relevanz der Honig- und Wildbienen für die Bestäubung ermöglichen werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden gegebenenfalls die Saatmischungen für Wildbienen angepasst.

7. Der Bundesrat teilt die Besorgnis der Uno. Die Empfehlungen des Berichtes des Weltrates für Biodiversität (Ipbes) sind schon heute Teil des "Nationalen Massnahmenplans zur Förderung der Gesundheit der Bienen". Seit einigen Jahren wurden in der Schweiz eine Vielzahl von Massnahmen ergriffen, um Honigbienen und andere Bestäuber besser zu schützen und geeignet zu fördern.

Mit dem "Nationalen Massnahmenplan zur Förderung der Gesundheit der Bienen" wurden seit 2014 gezielt Massnahmen zur Verringerung der Einflüsse von Pflanzenschutzmitteln und zur Verbesserung des Nahrungsangebots im Ackerland ergriffen. Weitere Massnahmen zur Verbesserung des Nahrungs- und Nistplatzangebots von Wildbienen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind noch verstärkt umzusetzen (u. a. Weiterentwicklung Blühstreifen, Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen, anteilmässige Steigerung der Qualität von BFF). Weitere Forschungsprojekte erarbeiten zudem die wissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Massnahmen zum Schutz der Wildbienen, damit auch in Zukunft die Bestäubung der Kulturen in der Landwirtschaft sichergestellt bleibt. Auch das Potenzial der Vernetzung wertvoller Lebensräume für Bestäuber im Wald und im Siedlungsraum wird derzeit abgeklärt (Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz). Der Bericht wird Ende 2016 vorliegen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Allemann Evi Friedli Claudia Hadorn Philipp Jans Beat Munz Martina Seiler Graf Priska Semadeni Silva

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

52;55;2841

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3161 – Interpellation

Rechtssicherheit schaffen bei Transporten von Zweirädern und Vierbeinern in Reiseautos

Eingereicht von	 Quadranti Rosmarie
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Reisen im Car (national und international) ist eine Möglichkeit, die von vielen genutzt wird. Die Kunden haben deshalb das Bedürfnis, ihren Töff, ihr E-Bike oder ihr Haustier mitnehmen zu können - insbesondere dann, wenn am Bestimmungsort ein längerer Aufenthalt geplant ist. Im Zusammenhang mit dem Transport von Haustieren und Zweirädern in Reiseautos scheinen aber Unklarheiten bezüglich der entsprechenden Weisungen vorhanden zu sein. Die rechtlichen Vorgaben führen offenbar nicht zu einer benötigten Klärung der Sachlage. Immer wieder haben Carunternehmen Probleme, wenn sie Kleintiere oder Motorräder, E-Bikes, Roller usw. mitzuführen haben. Heute werden Carunternehmen zum Teil bei Polizeikontrollen gebüsst, auch wenn die Ware gesichert ist. In diesen Tagen wird eine von Carunternehmen initiierte Petition mit 4000 Unterschriften zu diesem Sachverhalt eingereicht.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Gibt es für den Transport von Zweirädern und Haustieren (Kleintieren) in Reiseautos und Anhängern klare gesetzliche Regelungen? Verschiedene vorgängige Anfragen bei Bundesämtern haben zu keiner Klärung des Sachverhalts geführt.
2. Für den Fall, dass es sich in erster Linie um eine Vollzugsproblematik handelt: Welche Massnahmen ist der Bundesrat bereit zu prüfen, um die einheitliche Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie bestehen, durch die einzelnen Kantonspolizeikörper sicherzustellen?
3. Ist der Bundesrat - bei Vorhandensein gesetzlicher Lücken - bereit, die Forderung der Petition eines Carunternehmens umzusetzen, wonach die Beförderung von Reisegepäck, Fahrrädern (inklusive E-Bikes), Motorrädern, Rollstühlen oder Gehhilfen im Kofferraum sowie im Anhänger eines Reiseautos im nationalen und internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr ausdrücklich erlaubt ist?
4. Ist er - bei Vorhandensein gesetzlicher Lücken - bereit, die Forderung der Petition eines Carunternehmens umzusetzen, wonach die Beförderung von Tieren in Reiseautos ausdrücklich erlaubt ist, wenn sie tierschutzgerecht vorgenommen wird?
5. Wenn der Bundesrat die Petition nicht umsetzen sollte: In welcher Form sieht er Möglichkeiten, Rechtssicherheit für die betroffenen Carunternehmen zu schaffen?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Es liegt in der Natur des Transports von Zweirädern und Haustieren, dass rechtssystematisch an verschiedenen Orten gesetzliche Regelungen bestehen und zur Anwendung kommen. So sind neben den transportrechtlichen Vorschriften zollrechtliche, tierschutzrechtliche und auch die allgemeinen Vorschriften im Strassenverkehr (beispielsweise Ladungssicherung usw.) zu beachten. Die relevanten internationalen Abkommen enthalten keine einheitlichen Vorschriften zur Beförderung von Gepäck.

Was die transportrechtlichen Vorschriften betrifft, so ist gemäss Artikel 66 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) der Versand von lebenden Tieren als Reisegepäck verboten. Das bedeutet, dass der Transport von Tieren im Gepäckanhänger eines Reiseautos oder auch im Gepäckraum verboten ist. Die VPB enthält jedoch kein grundsätzliches Verbot für die Beförderung von Tieren. Daraus ist zu schliessen, dass die Beförderung von lebenden Tieren erlaubt ist, sofern die Tiere in Tierboxen oder mit Brustgeschirr und Leine gesichert im Fahrgastraum befördert und die übrigen anwendbaren Vorschriften (Tierschutz, Zollrecht, Strassenverkehrsvorschriften usw.) eingehalten werden.

Die VPB enthält kein Verbot für die Beförderung von Zweirädern. Folglich ist die Beförderung grundsätzlich erlaubt, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, die Zweiräder nur im Gepäckraum oder in einem Anhänger befördert werden und die übrigen geltenden Vorschriften eingehalten werden. Im Rahmen einer nächsten Gesetzesvorlage ist vorgesehen, einen Fahrrad-Artikel ins Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (SR 745.1) aufzunehmen, wonach das Unternehmen den Reisenden die Mitnahme des Fahrrads erlaubt, wenn dies den Verkehrsdienst nicht beeinträchtigt.

Gemäss Artikel 66 Absatz 4 VPB hat jeder Fahrgast Anspruch auf die Beförderung mindestens eines Reisegepäckstücks von angemessenem Umfang und Gewicht. Es wäre daher nicht zulässig, den Gepäckraum oder Anhänger mit so vielen Zweirädern zu füllen, dass das übrige Gepäck der Reisenden nicht im Gepäckraum oder Anhänger befördert werden könnte.

Sofern kein Verbot für die Beförderung besteht und sämtliche übrigen Vorschriften eingehalten werden, liegt es im Entscheidungsspielraum der verschiedenen Transportunternehmen, ob sie diese Transporte im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbedingungen zulassen.

2. Ohne genaue Kenntnis, aufgrund welcher Tatbestände (Verletzung welcher gesetzlichen Vorschriften) die Carunternehmen von der Polizei gebüsst wurden, kann der Bundesrat nicht prüfen, ob die Bestimmungen uneinheitlich Anwendung fanden.

3. Der Bundesrat ist der Meinung, dass keine gesetzliche Lücke besteht.

4. Wir verweisen auf die Antworten in den vorstehenden Ziffern, insbesondere auf Ziffer 1.

5. Die betroffenen Bundesämter sorgen im Rahmen der bestehenden Kontakte zu den Kontrollbehörden für die richtige Anwendung der geltenden Vorschriften. Bei konkreten Hinweisen auf Probleme werden sie die involvierten Vollzugsstellen bei der Auslegung der Bestimmungen unterstützen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3162 – Interpellation

Rachepornografie

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Bundesamt für Statistik werden in der Schweiz jährlich 1019 Straftaten im Bereich der sexuellen Belästigung verzeigt. Die Dunkelziffer solcher Übergriffe ist hoch, und die Formen der Belästigungen sind vielfältig. Eine neue Erscheinung ist die sogenannte Rachepornografie: Ehemalige Partnerinnen oder Partner veröffentlichen nach einer Trennung pornografische Aufnahmen (Videos und Bilder), um den Betroffenen oder die Betroffene zu schädigen und sich an diesen zu rächen.

In der Schweiz sind solche Übergriffe nicht strafbar, auch wenn der Schaden für die Opfer sehr gross sein kann. Nebst einer Ehrverletzung können solche Aufnahmen die wirtschaftliche und persönliche Reputation schädigen. Zudem widerspricht die Verbreitung solcher Aufnahmen dem im Zivilgesetzbuch garantierten Persönlichkeitsschutz. Eine zivilgerichtliche Klage einer Betroffenen wurde vom Bezirksgericht Lenzburg im Sommer 2015 abgelehnt.

In Frankreich wurde am 26. Januar 2016 das Gesetz zur "digitalen Republik" verabschiedet, das Rachepornografie als Delikt aufnimmt. Wer ohne Zustimmung der Beteiligten private Aufnahmen mit sexuellem Inhalt verbreitet, wird künftig mit bis zu einem Jahr Gefängnis und 45 000 Euro Busse bestraft.

Aufgrund dieser neuen Gesetzesregelung, die international für Interesse sorgte und als gutes Beispiel für den strafrechtlichen Umgang mit Rachepornografie gilt, wende ich mich mit den folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Verfügt er über Angaben dazu, wie viele Personen in der Schweiz jährlich Opfer von Rachepornografie werden?
 - a. Wenn ja, wo sind diese zugänglich?
 - b. Wenn nein, sieht er Bedarf, solche Zahlen zu erheben?
2. Sieht er Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte im Bereich der Rachepornografie?
3. Wäre er dazu bereit, ein ähnliches Gesetz wie jenes in Frankreich zum besseren Schutz der Opfer von Rachepornografie zu erarbeiten und dieses dem Parlament vorzulegen?
4. Verfügt er über eine Übersicht, welche die gesetzlichen Regelungen in den EU-Ländern zum Umgang mit Rachepornografie festhält und vergleicht?
 - a. Wenn ja, wo ist diese zugänglich?
 - b. Wenn nein, sieht er Bedarf, eine solche Übersicht zu erstellen?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

Wie die Interpellantin darlegt, ist Rachepornografie eine neue Erscheinung unserer Zeit. Die Rechtslage in der Schweiz kann wie folgt zusammengefasst werden: In Rachepornografiefällen können die Ehrverletzungsdelikte nach den Artikeln 173 bis 178 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) greifen. Zwar ist eine Darstellung aus dem Intimbereich einer Person für sich allein nicht ehrverletzend im strafrechtlichen Sinn. Geht aus den Umständen aber eine Verunglimpfung und Blossstellung des Opfers hervor, ist das Rechtsgut der Ehre betroffen. Zudem kann der Tatbestand der Pornografie nach Artikel 197 StGB anwendbar sein, der die sexuelle Integrität schützt - beispielsweise bei der Weiterverbreitung "harter Pornografie" oder wenn "weiche Pornografie" einer Person unter 16 Jahren zugänglich gemacht wird (was gerade bei einer Publikation im Internet der Fall sein kann). Hinzuweisen ist aber insbesondere auf den Persönlichkeitsschutz, der in der Schweiz durch das Zivilrecht gewährleistet

ist. Im Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg, auf welches die Interpellantin verweist, wurde der Beschuldigte zwar vom Vorwurf der üblen Nachrede nach Artikel 173 StGB freigesprochen, offenbar, weil das Opfer in die Weiterverbreitung eingewilligt hatte. Das Bezirksgericht hielt aber fest, das Verhalten des Beschuldigten stelle zivilrechtlich eine Persönlichkeitsverletzung dar.

Der Bundesrat kann zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung nehmen:

1. Das Bundesamt für Statistik erhebt nicht, wie viele Personen in der Schweiz jährlich Opfer von Rachepornografie werden. Zwar werden Daten zu Kriminalität und Strafrecht erfasst. Doch sind die Statistiken nach Tatbeständen aufgebaut. Warum bestimmte Tatbestände (beispielsweise jene zum Schutze der Ehre) erfüllt sind, wird in der Statistik nicht ausgewiesen. Persönlichkeitsverletzungen nach Zivilrecht werden statistisch überhaupt nicht erfasst. Aufgrund der Anwendbarkeit verschiedener Rechtsgrundlagen im Straf- und Zivilrecht wäre eine Statistik zu Rachepornografiefällen mit sehr grossem Aufwand verbunden. Gerade in diesem Bereich ist zudem von einer grossen Dunkelziffer auszugehen. Einer Statistik würde daher ohnehin nur eine beschränkte Aussagekraft zukommen.
2. Eine Publikation intimer Aufnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person stellt regelmässig eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) dar. Die betroffene Person kann deshalb die Beseitigung der Verletzung sowie Schadenersatz, Herausgabe eines allfälligen Gewinns sowie die Leistung einer Genugtuung verlangen. Dem Opfer steht in diesen Fällen damit das gesamte zivilrechtliche Instrumentarium zur Verfügung. Für den Bundesrat tragen zusätzliche Regelungen nichts zu einem verbesserten Schutz des Opfers bei.
3. Die erste Kammer des französischen Parlamentes hat am 26. Januar 2016 ein Gesetz angenommen, das Rachepornografie als Delikt aufnimmt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Instrumentarium des schweizerischen Rechts genügt, um Opfer von Rachepornografie zu schützen.
4. Dem Bundesrat ist keine Übersicht bekannt, welche die gesetzlichen Regelungen in den EU-Ländern zum Umgang mit Rachepornografie festhält und vergleicht. Eine entsprechende Übersicht könnte beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Auftrag gegeben werden. Da aber kein Gesetzgebungsbedarf ersichtlich ist, scheint die Erstellung einer rechtsvergleichenden Übersicht nicht erforderlich.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Friedl Claudia Hadorn Philipp Kiener Nellen Margret Meyer Mattea Munz Martina Piller Carrard Valérie Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3163 – Postulat

Regelung der elterlichen Sorge und des Kontaktrechts bei häuslicher Gewalt

Eingereicht von	 Feri Yvonne
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Praxis der Regelung der elterlichen Sorge und des Kontaktrechts bei von häuslicher Gewalt belasteten Familien vor und seit Inkrafttreten des neuen Rechts der elterlichen Sorge per 1. Juli 2014 vorzulegen.

Begründung

Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet erwiesenermassen die gesunde Entwicklung von Kindern und stellt damit eine Kindeswohlgefährdung dar, die mit der Trennung der Eltern häufig nicht beendet wird.

Vielmehr bergen Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts die Gefahr weiterer Eskalationen. Jedes weitere Gewalterlebnis traumatisiert die Kinder von Neuem. Um das Wohl betroffener Kinder zu schützen, müssen sie unbedingt vor weiterem Miterleben von Gewaltsituationen bewahrt werden. Dies kann insbesondere durch eine Einschränkung oder Unterbindung des Kontakts mit der gewaltausübenden Person oder durch eine Verhaltensänderung derselben unter professioneller Anleitung erwirkt werden. Entscheide zur Zuteilung der elterlichen Sorge und zum Kontaktrecht werden von den Gerichten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gefällt. Diese können die alleinige elterliche Sorge aussprechen, den persönlichen Verkehr mit Anordnung von Weisungen verknüpfen oder den Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil ganz verweigern, um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Bei allen Entscheiden ist der Wille der betroffenen Kinder angemessen zu berücksichtigen.

Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen, welche Praxis bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge und des Kontaktrechts in Fällen häuslicher Gewalt sich seit Inkrafttreten der gemeinsamen elterlichen Sorge etabliert hat, und dabei insbesondere zu erheben, welche Voraussetzungen für die alleinige elterliche Sorge und für die Einschränkung des Kontaktrechts erfüllt sein müssen, wie das Kontaktrecht bei häuslicher Gewalt ausgestaltet wird (z. B. Anordnung von Weisungen), wie der Sachverhalt untersucht wird (u. a. welche Beweismittel eingeholt werden), wie die Bindung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil abgeklärt und bewertet wird, wie der Wille der Kinder gewichtet wird, mit welchen Schwierigkeiten die zuständigen Behörden konfrontiert sind und ob Unterschiede bei der Berücksichtigung der Kindeswohlgefährdung und -anhörung in der Praxis der Gerichte sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Es ist unbestritten, dass Gewalt, insbesondere wenn sie im häuslichen Umfeld ausgeübt wird, die Befähigung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge infrage stellt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Revision der Regeln betreffend die elterliche Sorge entschieden, die Gewalt neu explizit als Grund aufzuführen, der die Gerichte und Kinderschutzbehörde ermächtigt bzw. verpflichtet, dem gewalttätigen Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind unmittelbar Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es davon nur indirekt betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen den andern Elternteil richtet (siehe Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 des Zivilgesetzbuchs; SR 201; Botschaft zur Revision der elterlichen Sorge, BBl 2011 9077, hier 9109).

Die Revision des Sorgerechts ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Obwohl der Bundesrat das Anliegen des Postulates nachvollziehen kann, erachtet er den Zeitpunkt für die beantragte Untersuchung als verfrüht. Die Erfahrung zeigt, dass eine aussagekräftige Evaluation einer Gesetzesrevision sinnvollerweise frühestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten durchgeführt werden darf, damit sich eine Praxis überhaupt etablieren kann.

Dem Bundesrat ist es ein zentrales Anliegen, den betroffenen Akteuren - Gerichten sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, aber auch Berufsbeiständen und Berufsbeiständinnen - bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen über die elterliche Sorge und im Bereich der Weiterbildung Unterstützung zu bieten. Im Jahr 2015 hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Fachbereich Häusliche Gewalt - das seit dem Jahr 2003 im Auftrag des Bundesrates die Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt in Partnerschaften und Trennungssituationen verstärkt und ergänzt - deshalb ein Gutachten zur "Zuteilung der elterlichen Sorge und zu zivilrechtlichen Aspekten der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt" in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten ist seit November 2015 auf der Website des EBG abrufbar. Am 19. November 2015 hat das EBG in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) ausserdem eine nationale Konferenz zum Kindes- und Erwachsenenschutz bei häuslicher Gewalt durchgeführt; dort wurden die Formen und Auswirkungen häuslicher Gewalt aufgezeigt und Handlungsmöglichkeiten der Fachpersonen im Kindes- und Erwachsenenschutz gegenüber Opfern und Tatpersonen beleuchtet. Die Unterlagen dieser Konferenz sind ebenfalls auf der Website des EBG aufgeschaltet. Im Anschluss an diese Konferenz hat die Kokes ein Projekt zur Erarbeitung eines Leitfadens zum Umgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit Fällen häuslicher Gewalt lanciert. Die entsprechenden Arbeiten sind noch im Gang; das EBG ist in der entsprechenden Arbeitsgruppe aktiv vertreten.

Aus der Sicht des Bundesrates besteht deshalb zurzeit kein weiter gehender Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Barrile Angelo Carobbio Guscetti Marina Fehlmann Rielle Laurence Friedl Claudia Hadorn Philipp
Kiener Nellen Margret Marti Min Li Meyer Mattea Munz Martina Piller Carrard Valérie Schenker Silvia
Schwaab Jean Christophe Seiler Graf Priska

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;1211;28

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3164 – Interpellation

Mehrsprachigkeit. Stellenausschreibung des Bundes

Eingereicht von	 Chiesa Marco
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Ausschreibung des WBF für die Stelle als "Stellvertretender Abteilungsleiter/Stellvertretende Abteilungsleiterin" (bei der Kommission für Technologie und Innovation, KTI) legt in Bezug auf die Sprachkenntnisse folgende Anforderungen fest: "Ausgezeichnete Deutsch-, Französisch- und Englischkenntnisse ..."

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Aufgaben dieser Funktion setzen ausgezeichnete Kenntnisse dieser beiden Amtssprachen und des Englischen, nicht aber der dritten Amtssprache voraus?
2. Ist er der Auffassung, dass diese Stellenausschreibung im Einklang mit dem Wortlaut und dem Geist des Sprachengesetzes, der Sprachenverordnung und den Mehrsprachigkeitsweisungen des Bundesrates steht?
3. Gemäss den Mehrsprachigkeitsweisungen des Bundesrates können die Ämter Mehrsprachigkeitsbeauftragte einsetzen, welche die Führungskräfte in praktischen Fragen der Mehrsprachigkeit unterstützen. Gibt es in der Direktion der Verwaltungseinheit, die diese Stellenausschreibung veröffentlicht hat, eine solche Person? Wenn ja, wird sie bei der Formulierung von Anforderungen an die Sprachkenntnisse in Stellenausschreibungen beigezogen?

Begründung

Die vom Parlament überwiesene Motion **05.3186** beauftragt den Bundesrat, "jegliche Diskriminierung der italienischen Sprache bei der Ausschreibung von Bundesstellen zu beseitigen". Diskriminierend oder zumindest im Widerspruch zu den Grundsätzen der Mehrsprachigkeit sind insbesondere Stellenausschreibungen, bei denen das darin verlangte Sprachenprofil sich nicht durch die mit der Funktion verbundenen Aufgaben rechtfertigen lässt, oder Ausschreibungen, die sich auf persönliche Eigenschaften beziehen und nicht auf Anforderungen, die sich aus der Funktion ergeben (so muss z. B. die Anforderung von Sprachkompetenzen auf "muttersprachlichem" Niveau in fast allen Fällen als diskriminierend betrachtet werden). Die Grundsätze der Mehrsprachigkeit werden zudem in Stellenausschreibungen verletzt, die nicht so formuliert sind, dass Personen, die so viele Amtssprachen wie möglich beherrschen, der Vorzug gegeben wird. Die kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Mehrsprachigkeitsweisungen stützen diese Haltung. Weiter hat die Studie "Mehrsprachigkeit verwalten? Spannungsfeld Personalrekrutierung beim Bund" (Seismo Verlag, 2015), die in Zusammenarbeit mit dem Bund durchgeführt wurde, die bei den Anstellungen spielenden Mechanismen analysiert und die Empfehlungen als zielführend erachtet. Weshalb werden diese nicht eingehalten?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die KTI benötigte für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, welche oder welcher die Beherrschung von mindestens zwei Amtssprachen und der englischen Sprache gewährleistet sowie passive Kenntnisse einer dritten Amtssprache. Die stellvertretende Abteilungsleitung soll unter anderem auch für die Kommunikation mit den externen Partnern zuständig sein. Dem WBF ist bei der Ausschreibung dieser Stelle klar ein Fehler unterlaufen.
2. Beim fraglichen Stelleninserat ist der Verwaltung ein Fehler unterlaufen. Der ursprünglich aufgeschaltete Text widersprach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Sprachgemeinschaften. Sogleich nach Feststellung dieses Umstands wurde der fehlerhafte Text durch eine korrekte Version ersetzt. Es ist ein grosses Anliegen des WBF, das Sprachengesetz und die Sprachenverordnung kompromisslos anzuwenden und die Weisungen zur Mehrsprachigkeit in allen Verwaltungseinheiten umzusetzen.

3. Im SBF1 ist eine Verantwortliche für die Förderung der Mehrsprachigkeit bestimmt. Sämtliche Verwaltungseinheiten im WBF verfügen über eine verantwortliche Person für die Förderung der Mehrsprachigkeit. Diesen Personen obliegt es, die Umsetzung des Sprachengesetzes zu überwachen und sich für die Förderung der Mehrsprachigkeit einzusetzen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Carobbio Guscetti Marina Cassis Ignazio Merlini Giovanni Pantani Roberta Quadri Lorenzo Regazzi Fabio Romano Marco

Deskriptoren: [Hilfe](#)

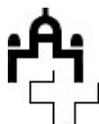
Ergänzende Erschliessung:

04;2831

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3165 – Postulat

Befreiung von der VOC-Abgabe bei der Umsetzung des Chemikalienleasings in der metallverarbeitenden Industrie

Eingereicht von	 Giezendanner Ulrich
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die Umsetzung von Chemikalienleasing in der metallverarbeitenden Industrie von der VOC-Abgabe befreit werden könnte.

Begründung

Vorhaben: Die VOC-Abgabe zielt als Lenkungsabgabe darauf ab, die Emission flüchtiger organischer Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) zu reduzieren. Chemikalienleasing im Bereich Metallreinigung ist ein Best-Practice-Beispiel für den optimierten Einsatz von VOC-haltigen Lösemitteln, dessen Umsetzung auch in der Schweiz gefördert werden sollte. Der REFF "Grundlagenbericht zur Ressourceneffizienz und Rohstoffnutzung" (www.bafu.admin.ch/wirtschaft/11350/13309/index.html?download=NHZLpZeg7t,Inp6I=NTU=42I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCHdH95fmym162epYbg2c_JkKbNoKSn6A-&lang=de) im Auftrag des Bafu aus dem Jahr 2013 schlägt als Instrument im Handlungsfeld Chemische Industrie bereits "Anreize für neue Geschäftsmodelle wie beispielsweise Chemical Leasing" vor und das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft sowie das Bundesamt für Umwelt fördern und unterstützen konkret die Verleihung des "Global Chemical Leasing Award".

Die Befreiung von der VOC-Abgabe bei Umsetzung von Chemikalienleasing in der metallverarbeitenden Industrie könnte die notwendigen Anreize zur Implementierung von Chemikalienleasing in diesem Bereich schaffen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Chemikalienleasing ist ein zu begrüssendes und effizientes Geschäftsmodell. Schätzungen ergeben zum Teil deutliche Einsparungen beim gesamten Ressourcenverbrauch (Schonung von Rohstoffen, geringere Emissionen im Abwasser, Energieeinsparungen, geringere Abfallmengen). Chemikalienleasing ist Best Practice aus Sicht der Kosten- und Prozessoptimierung. Dabei wird die Wirkung einer Chemikalie verkauft, nicht jedoch die Substanz selbst. Aus Sicht des Lieferanten geht es nicht mehr darum, so viele Chemikalien wie möglich abzusetzen, sondern die gleiche Chemikalie so oft wie möglich zu verwenden. Damit sinkt einerseits der Verbrauch, und andererseits wird ein stärkerer Fokus auf das Recycling gelegt.

Die VOC-Abgabe ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) geregelt und wird seit dem Jahr 2000 erhoben. Der Abgabesatz beträgt 3 Franken pro Kilogramm VOC. Mit der VOC-Abgabe belastet ist heute nur der Kauf, nicht jedoch die einzelne Verwendung des rezyklierten Lösungsmittels.

Verschiedene Gründe sprechen gegen eine Befreiung von der VOC-Abgabe bei Umsetzung des Chemikalienleasings in der metallverarbeitenden Industrie:

- Mit der VOC-Abgabe wird aktuell ein guter Anreiz für das Recycling von Lösungsmitteln bzw. für eine fachgerechte Entsorgung gesetzt. Bei fachgerechter Entsorgung der VOC-haltigen Abfälle wird bereits heute die VOC-Abgabe zurückerstattet, da die entsorgten VOC nicht in die Luft emittiert werden. Die Abgabe wird ebenfalls zurückerstattet, wenn das Lösungsmittel mittels Chemikalienleasing an den Leasinggeber zurückgegeben wird. Nur die Differenzmenge, das heisst die verdampfte VOC, ist abgabebelastet. In beiden Fällen lohnt sich ein sparsamer Einsatz von Lösungsmitteln.
- In der metallverarbeitenden Industrie werden zur Reinigung und Entfettung heute oft wässrige Systeme ohne VOC verwendet. Bei einer Befreiung würde die ökologisch vorteilhaftere Benutzung wässriger Lösungen gegenüber der Benutzung von VOC-haltigen Lösungen an Vorrang verlieren, was für die Erreichung des Ziels der VOC-Emissionsreduktion

kontraproduktiv wäre.

- Da die Zollstellen bei der Einfuhr nicht prüfen können, ob die Stoffe und/oder Produkte geleast wurden, wäre eine Befreiung nur auf dem Weg der Rückerstattung möglich (d. h. keine vorläufige Abgabebefreiung und damit allenfalls hohe Kapitalbindung beim Leasinggeber). Zudem müsste sichergestellt werden, dass der Leasinggeber in der Schweiz ansässig ist und das Leasing nicht über ohnehin unbelastete Lösungsmittel aus dem Ausland erfolgt. Dies würde zu einem hohen administrativen Aufwand führen.

Es gibt bereits Möglichkeiten, sich von der VOC-Abgabe befreien zu lassen. Betriebe mit einer effizienten und zuverlässigen Abluftreinigungsanlage und bester verfügbarer Technik zur Vermeidung von diffusen Emissionen können sich bereits heute von der VOC-Abgabe befreien lassen (Art. 9 VOCV). Rund 100 Betriebe sind heute nach Artikel 9 VOCV von der Abgabe befreit. Dafür prüft das Bafu laufend die Entwicklung von neuen Technologien, die auf die Verminderung diffuser VOC-Emissionen abzielen und aktualisiert gegebenenfalls die Anforderungen an die beste verfügbare Technik in Anhang 3 VOCV. Mit der Befreiung von der VOC-Abgabe nach Artikel 9 wurde eine wirtschaftsverträgliche Lösung geschaffen, die keine Branche diskriminiert.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Aebi Andreas Arnold Beat Burkart Thierry de Courten Thomas Dettling Marcel Fiala Doris Flückiger-Bäni Sylvia
Glarner Andreas Grunder Hans Grüter Franz Hess Erich Hess Lorenz Hurter Thomas Jauslin Matthias Samuel
Knecht Hansjörg Köppel Roger Martullo-Blocher Magdalena Müller Thomas Portmann Hans-Peter Rickli Natalie
Rutz Gregor Schwander Pirmin Sollberger Sandra Stamm Luzi von Siebenthal Erich Walter Hansjörg
Wobmann Walter

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;52;2446

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3167 – Interpellation

Schweizer Stromversorgung. Sicherheit und Verantwortung

Eingereicht von



Heim Bea

Einreichungsdatum

17.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Schweizer Energiewirtschaft weht ein harter Wind entgegen, Alpiq und NOK könnte gar ein Grounding drohen. Statt die Energiewende nachhaltig zu planen, investierten Stromkonzerne wie Alpiq in Kohle- und Gaskraftwerke im Ausland. Damit beschleunigten sie den Zerfall der Strompreise, der ihnen jetzt zum Verhängnis wird.

Alpiq will ihre Liquidität durch den Verkauf von fast der Hälfte ihres Wasserkraft-Portfolios aufbessern. Ein Angebot, das mittel- bis langfristig respektable Gewinnchancen verspricht und auch für ausländische Investoren interessant ist. Damit stellt sich die Frage, ob dadurch die Verfügungsgewalt über den nahezu einzigen materiellen Rohstoff des Landes, eventuell durch eine "Filetierung" des Wasserkraft-Portfolios, zum Schaden der Landesversorgung und der Volkswirtschaft der Schweiz in fremde Hände geraten könnte. Erfahrungen, die das Oberwallis nach dem Verkauf der Enalpin 2001 machte, wie der Abfluss von Millionen an Gewinnsteuern, sollen sich nicht wiederholen. Der Bundesrat wird aufgefordert, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Teilt er die Meinung, dass unsere Wasserkraftwerke das Rückgrat unserer Stromversorgung sind und mit dem Ausbau von Wind- und Solarenergie an Bedeutung zulegen werden?
2. Wie schätzt er die Gefahr ein, dass durch den Verkauf wesentlicher Anteile an Schweizer Wasserkraftwerken an ausländische Investoren die Landesversorgung infrage gestellt werden könnte? Falls er die Gefahr als unerheblich einstuft: Kann er im Detail aufzeigen, inwiefern solche Befürchtungen z. B. aufgrund von Artikel 42 WRG kaum begründet sind?
3. Wie lässt sich verhindern, dass durch einen Verkauf Arbeitsplätze und Steuererträge von Bund, Kantonen und Gemeinden verlorengehen?
4. Welche politischen Massnahmen können die erneute Rentabilität der Wasserkraftwerke beschleunigen?
5. Ist er bereit, die Idee der Verteuerung des importierten Kohle- und Gasstroms durch eine mehrheitsfähige CO2-Abgabe erneut aufzugreifen, um Schweizer Wasserkraftwerke wieder wettbewerbsfähig zu machen?
6. Wie stellt er sich zur Idee eines Wasserkraftfonds, um die Alpenbatterie in Schweizer Hand zu behalten? Ist er bereit, einen Vorschlag auszuarbeiten?
7. Teilt er die Meinung, dass die langfristige Strategie der genannten Stromkonzerne kritisch hinterfragt und bezüglich der Verantwortlichkeiten abgeklärt werden sollte?

Antwort des Bundesrates vom 20.04.2016

1. Die Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle ist mit einem Anteil von 56 Prozent ein bedeutender Pfeiler der schweizerischen Stromversorgung und spielt innerhalb der Energiestrategie 2050 eine wichtige Rolle. Im Zusammenspiel mit Wind- und Sonnenenergie werden vor allem die grossen Pumpspeicherwerke als Stromspeicher zum Ausgleich von Ungleichgewichten zwischen Produktion und Verbrauch benötigt.
2. Die Grosswasserkraft ist heute mehrheitlich im Besitz der Kantone und Gemeinden. Daran dürfte sich auch mittelfristig nicht viel ändern. Die Frage möglicher Abstriche bei der Stromversorgungssicherheit stellt sich aus heutiger Sicht nicht primär aufgrund der Besitzverhältnisse von Wasserkraftwerken. Ob diese in Händen von privaten, auch ausländischen, oder öffentlichen Körperschaften sind, ist für die Versorgungssicherheit nicht relevant. Es ist davon auszugehen, dass ein Investor ein Werk kaufen wird, um danach weiter Strom zu produzieren.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) ist gemäss Artikel 22 Absätze 3 und 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) für die Überwachung der Versorgungssicherheit zuständig. Die Beurteilung der Versorgungssicherheit stützt die Elcom auf ein umfassendes Monitoring mit zahlreichen Beobachtungsgrössen in verschiedenen Bereichen ab. Aufgrund der Auswertung der relevanten Beobachtungsgrössen kommt die Elcom in ihrem letzten Bericht vom Juni 2014 zum Schluss, dass die Stromversorgungssicherheit gut und auch mittelfristig gewährleistet ist. Der nächste Bericht zur "Stromversorgungssicherheit der Schweiz" erscheint im Sommer 2016. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die Elcom dem Bundesrat Massnahmen nach Artikel 9 StromVG (Effizienz der Elektrizitätsverwendung, Beschaffung von Elektrizität, Verstärkung und Ausbau von Elektrizitätsnetzen).

Im Fall eines Verkaufs einer Wasserkraftanlage an ein ausländisches Unternehmen hat das konzederierende Gemeinwesen gemäss Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) einen Einfluss auf den Verkauf. Gemäss Artikel 42 WRG muss es der Übertragung einer Konzession während laufendem Konzessionsverhältnis zustimmen. Demgegenüber sagt das WRG nichts darüber, ob die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Kraftwerksgesellschaft zustimmungsbedürftig ist, hierzu existiert noch keine Rechtspraxis. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Investor aus dem In- oder dem Ausland stammt. Beim Auslaufen einer Konzession entscheidet das konzederierende Gemeinwesen, ob es zum Heimfall des Kraftwerks kommt und wer die Konzession erhält.

3. Es gehört zum Wesen einer Marktwirtschaft, dass Firmen in Schwierigkeiten geraten können und die wirtschaftlichen Konsequenzen tragen müssen, wenn sich beispielsweise ihre Strategien als unpassend erweisen, Fehler auf der operativen Ebene gemacht worden sind oder sich die Strukturen im internationalen Umfeld dahingehend verändern, dass auch Schweizer Unternehmen negativ belastet werden. Im Falle von Wasserkraftwerken ist eine Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland nicht plausibel. Auch muss ein Konzessionär dem Gemeinwesen unabhängig von seinem Firmensitz die in der Konzession vereinbarten Abgaben und Leistungen abliefern.

4. Die Branche leidet heute unter dem Preiszerfall auf dem europäischen Strommarkt, in den sie eingebettet ist (vgl. Interpellation Fetz [16.3230](#), "Atomkraftwerke in Schieflage. KEV oder Strategieentscheide als Ursache?"). Unter diesen Marktbedingungen können viele Wasserkraftwerke ihre Gesteungskosten für den Anteil Energie, den sie im freien Markt verkaufen, nicht mehr decken. Mögliche Unterstützungsmassnahmen, die vom Parlament im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 diskutiert werden, bringen eine vorübergehende Entlastung der Wasserkraftwerke. Hier sind die Unternehmen bzw. die Eigentümer der Werke gefordert, indem sie ihre Strategien der Marktsituation anpassen und ihre Kosten senken.

5./6. Das Bundesamt für Energie hat im Bericht "Bestehende Wasserkraft: Unterstützungsvarianten und ihre Wirkung" vom 18. Mai 2015 zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Bericht abrufbar unter www.energiestrategie2050.ch > Grosswasserkraft) auch die Einführung einer sogenannten Dreckstromabgabe geprüft. Der Bericht kommt zum Schluss, dass eine einseitige, künstliche Verteuerung von importiertem Strom (Kohle- und Gasstrom, Strom aus Kernenergie und erneuerbaren Energien) eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Stromproduzenten wäre und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz widerspräche (World Trade Organization, WTO; Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der Schweiz und Drittstaaten). Zudem wäre der Vollzug nur schwierig umsetzbar. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird mittels Herkunftsnachweisen (HKN) nachgewiesen. Inwieweit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wasserkraft durch eine Dreckstromabgabe verbessert werden kann, ist sehr ungewiss, weil genügend Herkunftsnachweise aus erneuerbarem Strom aus Europa zu sehr tiefem Preis zu haben sind. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. das Bundesamt für Energie wird allerdings bis Ende 2016 einen Bericht über eine differenzierte Stromabgabe erarbeiten. In diesem Bericht werden die Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Förderwirkung der inländischen erneuerbaren Energien und die Vereinbarkeit mit EU-Recht, bilateralem Recht (Schweiz-EU) und WTO-Recht von unterschiedlichen Abgabenhöhen für verschiedene Energieträger sowie die volkswirtschaftliche Effizienz der Massnahme evaluiert. Es wird jedoch nicht nur eine differenzierte Stromabgabe untersucht, vielmehr geht es darin generell um die Frage, wie geeignete Rahmenbedingungen für erneuerbare Stromquellen in der Schweiz langfristig geschaffen werden können.

Die Voraussetzungen für die Schaffung eines Fonds für unrentable Wasserkraftwerke sind aus Sicht des Bundesrates grundsätzlich nicht erfüllt. Der "Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen" vom 30. September 2010 (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Themen > Finanzmarktregulierung und -aufsicht > Stärkung der Stabilität im Finanzsektor [too big to fail]) setzt sich u. a. auch mit der Systemrelevanz von grossen Infrastrukturunternehmen auseinander. Auch bei einem Konkurs einzelner Infrastrukturunternehmen, zu denen auch Stromkonzerne zählen, soll es dem Bericht der Expertenkommission zufolge nicht zu Produktionsausfällen und damit auch nicht zu namhaften volkswirtschaftlichen Schäden kommen. Aufgrund des grossen Anteils an Anlagevermögen und der in der Regel sehr tiefen variablen Kosten kann ein neuer Investor oder das Konkursamt im Normalfall aus betriebswirtschaftlicher Sicht mit vergleichsweise geringen Problemen das Unternehmen weiterführen und die Versorgung sicherstellen.

7. Es ist an den Eigentümern der Wasserkraftwerke und an der Branche generell, die heutigen Strukturen und ihre Strategien zu überprüfen und allenfalls entsprechend den langfristigen Marktentwicklungen neu auszurichten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	<u>NR</u>	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Guldimann Tim
Hadorn Philipp Jans Beat Kiener Nellen Margret Meyer Mattea Munz Martina Seiler Graf Priska Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

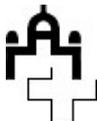
Ergänzende Erschliessung:

66;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3168 – Interpellation

Abschaffung der Strahlengrenzwerte für Lebensmittel. Keine Messungen mehr?

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Anhang der Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln ist eine Liste mit Grenzwerten für einzelne Radionuklide aufgeführt, dies als Auftrag des Parlamentes nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl. Offenbar soll diese Liste nun gestrichen werden. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Stimmt es, dass die Strahlengrenzwerte für Lebensmittel abgeschafft werden sollen?
2. Wie beurteilt der Bund die Fakten, dass Pilze und Wildfleisch aus Osteuropa zum Teil noch immer mit Cäsium ungesund hoch belastet sind, dass im Rhein regelmässig höhere Werte radioaktiven Tritiums gemessen werden, dass Proben aus Kehrichtverbrennungsanlagen auch schon Hinweis gaben auf illegales Entsorgen von radioaktiven Abfällen, dass Uran aus Phosphatdünger im Grundwasser feststellbar ist und sich in unseren Böden anreichert?
3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass aus Gesundheitsgründen an verbindlichen Grenzwerten und an der Überwachung der Umweltradioaktivität bei Lebensmitteln und Trinkwasser festzuhalten ist?
4. Teilt er die Meinung, dass gerade mit Blick auf die Volksgesundheit, vor allem mit Blick auf die hinsichtlich radioaktiver Strahlung sensible Gesundheit der Kinder, die Strahlenbelastung weiterhin beobachtet werden sollte?
5. Sollte der Bundesrat solche Messungen und Feststellungen nicht mehr für nötig erachten, stellt sich die Frage, auf welchen konkreten, wissenschaftlich evidenzbasierten Grundlagen er dies begründet.
6. Ist er sich bewusst, dass bei einem Wegfall von Grenzwerten die Kantone aufhören zu messen und dass im Ereignisfall dann das Know-how vermutlich einfach nicht mehr vorhanden wäre?
7. Ist er bereit, die Grenzwertliste der Strahlenschutzverordnung anzufügen?
8. Würden mit einer solchen Lösung die Strahlenwerte bei Lebensmitteln weiterhin gemessen, oder müssten solche Messungen auch in der Lebensmittelverordnung festgehalten werden?

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1. Nein, Strahlengrenzwerte für Lebensmittel sollen nicht abgeschafft werden. Im Verordnungsrecht zum neuen Lebensmittelgesetz sollen, wie in der EU, generelle Höchstwerte für einzelne Radionuklide für einen radiologischen Notfall festgelegt werden. Tritt ein solcher Fall ein, soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) spezifisch ereignisbezogene striktere Höchstwerte erlassen können. Solche spezifische Werte für Lebensmittel, zum Beispiel aus Japan, gibt es heute schon und sollen in Kraft bleiben; sie wurden in Zusammenhang mit dem Kernkraftwerkunfall in Fukushima erlassen. Ausserhalb der Notfallszenarien soll bei der Produktion von Lebensmitteln die gute Herstellungspraxis zu beachten sein. Diese soll als eingehalten gelten, wenn keine signifikanten Radioaktivitätswerte gemessen werden können. Zusätzlich sollen auch noch spezifische Höchstwerte für Trinkwasser festgelegt werden.

2. Lebensmittel, die rechtmässig in der Schweiz in Verkehr sind, weisen keine Belastungen auf, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachteilig beeinflussen können. Dies wird basierend auf dem Lebensmittelrecht durch die Selbstkontrolle der Importeure und mit risikobasierten Kontrollen der kantonalen Vollzugsstellen sichergestellt. Gemäss Artikel 17 des Strahlenschutzgesetzes (SR 814.50) müssen in der Umwelt die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität, insbesondere von Luft, Wasser, Boden, Nahrungs- und Futtermitteln regelmässig überwacht werden. Das BAG ist für die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt zuständig und erstellt und koordiniert dafür ein nationales

Überwachungsprogramm in Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen Bundesstellen. Es veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung und die daraus für die Bevölkerung resultierenden Strahlendosen. Die für die Bevölkerung durch Radionuklide in der Nahrung verursachte Dosis ist heute sehr gering, wobei diese Radionuklide zum Grossteil natürlichen Ursprungs sind.

3.-5. Wie in Antwort 1 erwähnt werden bei Lebensmitteln gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung auch zukünftig Höchstwerte gelten, welche den neuesten international verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Um die Gesundheit zu schützen, ist der Schutz vor ionisierenden Strahlen in der Bundesverfassung verankert. Im Rahmen der laufenden Revision der Strahlenschutzverordnung sind bei der Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt ebenfalls keine grundsätzlichen Änderungen vorgesehen. Das BAG wird auch zukünftig die natürliche und künstliche Radioaktivität ständig überwachen.

6. Die kantonalen Vollzugsstellen haben weiterhin Höchstwerte im Lebensmittel- und Strahlenschutzrecht zur Verfügung, welche sie bei der Überwachung unterstützen.

7./8. Für die Lebensmittelsicherheit wichtige Höchstwerte werden, wie oben beschrieben, weiterhin im Lebensmittelrecht festgelegt. Werte zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor ionisierender Strahlung und Radioaktivität werden im Strahlenschutzrecht festgelegt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Barrile Angelo Fehlmann Rielle Laurence Fridez Pierre-Alain Graf-Litscher Edith Guldemann Tim Hardegger Thomas Kiener Nellen Margret Munz Martina Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3173 – Interpellation

Perspektiven für die bäuerliche Kälbermast

Eingereicht von	 Müller Leo
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Fragen in Bezug auf die bäuerliche Kälbermast zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Kälbermäster?
2. Welchen Stellenwert erkennt er in der kleinstrukturierten bäuerlichen Kälbermast im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktionsvielfalt und mit der Tiergesundheit?
3. Welche Möglichkeiten sieht er, um die wirtschaftliche Zukunft der bäuerlichen Kälbermast zu sichern?
4. Ist er bereit, für die bewährte und konsumentenfreundliche bäuerliche Kälbermast unterstützende Massnahmen einzuleiten, und wenn ja, welche?

Begründung

Der bäuerliche Kälbermäster mästet vorwiegend seine eigenen Kälber. Reichen die betriebseigenen Kälber (eigene Population) nicht aus, müssen einige zusätzliche Tiere für die Milchverwertung zugekauft werden. 25 Prozent der produzierten Mastkälber in der Schweiz stammen aus der bäuerlichen Kälbermast. Verfüttert wird vor allem selbstproduzierte Vollmilch. Die bäuerlichen Kälbermäster veredeln die anfallende Milch direkt auf dem Hof zum begehrten und qualitativ hochstehenden Kalbfleisch. Sie entlasten somit auch den strapazierten Milchmarkt. Im Berggebiet haben die bäuerlichen Kälbermäster eine wichtige Rolle für die dezentrale Besiedelung. Für viele Viehzuchtbetriebe in Rand- und Bergregionen ist die Kälbermast ein natürlicher Produktionszweig zur Verwertung der Milch, und diese Produktionsart ist in vielen Fällen mit der Alpwirtschaft verbunden. Die kleinen Produktionseinheiten der bäuerlichen Kälbermäster, mit der Mast der vorwiegend eigenen Kälber, haben auch Vorteile im Bereich der Tiergesundheit. Dies begründet sich mit seltenen Tiertransporten und Betriebswechsellern. Die bäuerlichen Kälbermäster sind seit dem Wegfall der Tierbeiträge und aufgrund der saisonal grossen Schwankungen der Kalbfleischpreise jedoch wirtschaftlich stark unter Druck. Es sind unbedingt Massnahmen zu ergreifen, um den bäuerlichen Kälbermästern eine Perspektive zu geben. Damit kann auch verhindert werden, dass diese zusätzlich in den Milchmarkt einsteigen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Eine Auswertung von Agroscope mit Betrieben der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten aus dem Berggebiet zeigt, dass Betriebe mit Kälbermast im Vergleich zu Betrieben mit Rindviehaufzucht und Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion wirtschaftlich schlechter dastehen. In der untersuchten Periode von 2009 bis 2014 wiesen Betriebe mit Kälbermast im Durchschnitt im Vergleich zu den Betrieben mit Rindviehaufzucht ein um rund 25 Prozent tieferes landwirtschaftliches Einkommen und einen rund 22 Prozent geringeren Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft auf. Im Vergleich zu Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion im Berggebiet war das landwirtschaftliche Einkommen der Kälbermastbetriebe um rund 44 Prozent respektive rund 38 Prozent je Familienarbeitskraft tiefer. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Kälbermastbetriebe im Vergleich zu den übrigen Betrieben deutlich kleinere Strukturen haben.

Im Vergleich zum Jahr 2013 konnten die Kälbermastbetriebe im Jahr 2014, im ersten Jahr mit der neuen Agrarpolitik 2014-2017, das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen um fast 30 Prozent steigern. Gründe dafür sind unter anderem höhere Erlöse bei den Kälbern, höhere Rohleistungen bei den Kühen und das allgemein in der Bergregion gestiegene Direktzahlungsniveau. Die landwirtschaftlichen Einkommen der Aufzuchtbetriebe sind 2014 im Vergleich zu 2013 um rund 10 Prozent und diejenigen der Verkehrsmilchproduktionsbetriebe um rund 15 Prozent angestiegen.

2. Der Bundesrat ist sich des Stellenwerts der kleinstrukturierten bäuerlichen Kälbermastbetriebe, die sich vorwiegend im Berggebiet befinden, bewusst. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 hat das Parlament auf Vorschlag des Bundesrates die Unterstützung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaft und des Tierwohls gestärkt. Gerade auch die bäuerlichen Kälbermäster im Berggebiet können von dieser Neuausrichtung der Agrarpolitik profitieren, wie erste Ergebnisse zeigen.

3. Der bäuerliche Kälbermäster ist wie jeder Landwirt ein Unternehmer und sichert sein Einkommen aus den Einnahmen aus Leistungen am Markt und Bundesmitteln einerseits und den Ausgaben und Abschreibungen andererseits. Jeder Landwirt muss sein Unternehmen periodisch betriebswirtschaftlich beurteilen, das Optimierungspotenzial ausloten und gegebenenfalls die notwendigen Korrekturen beispielsweise beim Aufwand oder bei der Anpassung der Produktion vornehmen.

Bei einem sinkenden Pro-Kopf-Konsum und einem überdurchschnittlich hohen Inlandanteil am Konsum sind aus der Sicht des Bundesrates beim Kalbfleisch innovative Massnahmen mit dem Fokus Qualität und Nachhaltigkeit besonders gefragt. Eine klare Differenzierung auf den Absatzmärkten und eine weiter verstärkte Zusammenarbeit der Produzenten mit den Verarbeitungsbetrieben und dem Handel könnten mögliche Lösungen für die bäuerliche Kälbermast sein. Der neue Produktionsstandard "Buure Chalb", welcher in der Startphase von 2014 bis 2017 vom Bundesamt für Landwirtschaft mit einer Finanzhilfe zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit unterstützt wird, ist eine von der Branche getroffene Massnahme.

4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente der Agrarpolitik genügen und keine weiteren Massnahmen zur Förderung der bäuerlichen Kälbermast notwendig sind. Insbesondere können gestützt auf Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes innovative gemeinschaftliche Massnahmen zur Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten unterstützt werden.

Falls die Startphase für das Projekt "Buure Chalb" erfolgreich verläuft, wäre gegebenenfalls eine weitergehende, auf vier Jahre befristete Finanzhilfe für die Teilnahme der Landwirte an diesem Produktionsstandard denkbar.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Ammann Thomas Bourgeois Jacques Böhler Jakob Campell Duri Fässler Daniel Gschwind Jean-Paul Hausammann Markus Pezzatti Bruno Ritter Markus Schmidt Roberto von Siebenthal Erich Walter Hansjörg

Deskriptoren: [Hilfe](#)

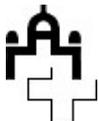
Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3174 – Interpellation

Wirkung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050

Eingereicht von	 Girod Bastien
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Auch wenn die Beratung des ersten Massnahmenpakets noch nicht ganz abgeschlossen ist, lässt sich schon gut erkennen, welche Massnahmen beinhaltet wären. Das Wissen um die Wirkung des ersten Massnahmenpakets ist wichtig für die Beurteilung der Energiestrategie hinsichtlich der formulierten Ziele. Es ist auch wichtig für die Beratung des zweiten Massnahmenpakets: Ohne die Differenz zwischen Zielen und Massnahmen zu kennen, geschieht die Ausgestaltung des zweiten Massnahmenpakets im luftleeren Raum. Die Beratung des zweiten Massnahmenpakets hat in der vorberatenden Kommission bereits begonnen und wird auch öffentlich stattfinden. Für diese Diskussion sollte die Beurteilung der Wirkung des ersten Pakets öffentlich vorliegen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was bringt das erste Massnahmenpaket bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien (Strom)?
2. Was bringt das erste Massnahmenpaket im Bereich Stromeffizienz?
3. Was bringt das erste Massnahmenpaket im Bereich der Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien (Mobilität, Gebäude)?

"Was bringt" bedeutet die Wirkung der beschlossenen Massnahmen im Vergleich zum heute geltenden Recht. Die Fragen sollen auf der Grundlage der Beschlüsse des Nationalrates in der Frühjahrssession 2016 beantwortet werden, inklusive einer Sensitivitätsanalyse der noch offenen Punkte (Differenzen).

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 vom 4. September 2013 (BB 2013 7561) die mittel- und langfristige Ausrichtung der Energiepolitik dargestellt und diese in Form von Zielen für 2035 und 2050 konkretisiert (vgl. Abschnitt 2.3.1 der Botschaft). Die energetische Wirkung des vorgeschlagenen Massnahmenpaketes wurde im Bericht "Die Energieperspektiven für die Schweiz bis 2050" aus dem Jahr 2012 anhand des Szenarios "Politische Massnahmen des Bundesrates" abgeschätzt und dargestellt (vgl. Abschnitt 4.3.1 bis 4.3.4 der Botschaft). Aussagen zu den resultierenden Kosten im Vergleich zu der bisherigen Energiepolitik in Form des Szenarios "Weiter wie bisher" finden sich in den Abschnitten 6.3.1 bis 6.3.3. Die Energieperspektiven 2050 sind seit 2012 weder aktualisiert noch auf Basis der parlamentarischen Beratungen zum ersten Massnahmenpaket angepasst worden.

Die Beantwortung der gestellten Fragen würde bedingen, ein neues, eigenständiges Szenario auszuarbeiten, welches das beschlossene erste Massnahmenpaket gemäss Stand der Beratungen nach der Frühjahrssession 2016 abbildet. Die vorgeschlagene Sensitivitätsanalyse im gewünschten Detaillierungsgrad würde modelltechnisch eine ähnliche Vertiefung wie das Erstellen eines neuen Szenarios bedeuten. Die Erarbeitung von neuen Energieperspektiven dauert in der Regel rund ein bis zwei Jahre. Zu beachten ist zudem, dass in den Modellen der existierenden Energieperspektiven Einzelmassnahmen zu Massnahmenpaketen zusammengefasst wurden. Die jeweilige Wirkung der Einzelmassnahmen lässt sich deshalb nicht eruieren. Diese Problematik betrifft alle vorgebrachten Fragen.

Mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ist gemäss Artikel 61 des Entwurfes des Energiegesetzes ein Monitoring vorgesehen. Damit soll regelmässig ein Abgleich der Soll- und der Ist-Werte durchgeführt werden. Zeichnet sich ab, dass die im Entwurf des Energiegesetzes festgehaltenen Richtwerte nicht erreicht werden können, beantragt der Bundesrat die zusätzlich notwendigen Massnahmen. Für zentrale Massnahmen der Energiestrategie 2050 sind ausserdem Evaluationen vorgesehen, um Verbesserungspotenzial aufzudecken und die Massnahmen entsprechend zu optimieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Arslan Sibel Fricker Jonas Glättli Balthasar Häsler Christine Mazzone Lisa Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3175 – Interpellation

Energieeffizienz an der Quelle! Heizungsoptimierung als Sanierungsmassnahme?

Eingereicht von	 Girod Bastien
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gebäude in Europa sind für rund ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich. In der Schweiz werden jährlich rund 3,8 Millionen Tonnen Heizöl verbrannt. Eine Reduktion des Verbrauchs dieser fossilen Energieträger gehört zu den Zielsetzungen des Bundes.

Mit verschärften Baugesetzen (Muken) und verschiedenen Fördermassnahmen (z. B. Minergie-Label) werden, insbesondere im Neubaubereich, bereits Erfolge erzielt. Essenziell ist aber auch die CO₂-Reduktion bei bereits bestehenden Gebäuden, welche die grössten Energiesparpotenziale aufweisen. Mittlerweile wurden Technologien entwickelt, welche die Heizungstechnik deutlich verbessern, womit eine substantielle Verbrauchsreduktion und Verminderung des CO₂-Ausstosses mit geringem finanziellem Aufwand bewirkt werden kann. Die Einsparungen solcher Produkte sind erheblich: In verschiedenen Gebäuden mit unterschiedlichen Heizsystemen wurde gemäss Untersuchungen von CSEM und EPFL während der letzten Jahre eine Energieeinsparung von durchschnittlich 28 Prozent erreicht. Durch den verbreiteten Einsatz dieser Nachrüstungstechnologien liessen sich in der Schweiz jährlich über 1 Million Tonnen Heizöl einsparen, mit beachtlicher damit einhergehender CO₂-Reduktion.

Im Vergleich zu üblichen Sanierungsmassnahmen (Fensterersatz, Gebäudehülle-Sanierung, Dachisolationen usw.) können mit relativ geringen Investitionskosten (etwa einmalig 2000 bis 3000 Franken pro Einfamilienhaus) diese hohen Effizienzgewinne (durchschnittlich minus 28 Prozent Energieverbrauch) über die Lebensdauer der Massnahme von deutlich über zehn Jahren erreicht werden.

Solche Technologien und Produkte könnten für Effizienzsteigerungsprogramme von Bund und Kantonen genutzt werden. Zudem liessen sich solche Massnahmen auch zielführend in Energiestädten umsetzen oder als Impuls für die Installations- und Gebäudetechnikbranche verwenden.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt er zur stufenweisen Optimierung von Heizungsanlagen bestehender Gebäude auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz?
2. Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die Förderung solcher Technologien als Sanierungsmassnahmen, die sowohl die Effizienz bestehender Anlagen erhöhen und gleichzeitig CO₂ reduzieren?
3. Was unternimmt er, damit solche Technologien zukünftig als Sanierungsmassnahmen anerkannt werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Der Bund legt die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 der Bundesverfassung). Die Kantone sind vor allem für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig (Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung). Aufgrund dieser Ausgangslage beantwortet der Bundesrat die Fragen wie folgt:

1. Bund und Kantone verfügen über mehrere Instrumente, um die Optimierung von Heizungsanlagen in bestehenden Gebäuden zu unterstützen. Dazu gehören z. B. die Bundesvorschriften über den Schadstoff-Ausstoss von Feuerungen

(Luftreinhalte-Verordnung). Dank den Feuerungskontrollen sind seit Beginn der 1990er Jahre die Emissionen der Öl- und Gasfeuerungen stark zurückgegangen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken) 2014 zielen auf die Effizienz von Heizungsanlagen ab (z. B. Ausnutzung von Kondensationswärme beim Ersatz, erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugungersersatz oder Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten). Auch kantonale Programme, die durch globale Finanzhilfen aus der CO2-Teilzweckbindung (Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen) unterstützt werden, dienen der Optimierung von Heizungsanlagen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch Programme des Bundes zur Unterstützung von innovativen Projekten im Rahmen von Forschung, Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsanlagen. Schliesslich werden im Rahmen von Energie Schweiz auch freiwillige Massnahmen und die Markteinführung von innovativen Technologien (u. a. Verein Energo, Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände) unterstützt.

2. Bei den in der Interpellation angesprochenen Technologien handelt es sich um Massnahmen mit geringen oder keinen nichtamortisierbaren Mehrkosten. Mit anderen Worten handelt es sich um Technologien, die aus Sicht des Bundes nicht mehr dem Status eines Forschungs-, Pilot-, Demonstrations- oder Förderprojektes entsprechen. Hinzu kommt, dass die Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation (Klik) seit dem 1. Januar 2015 über ein Gebäudeautomations-Programm (CO2-Kompensationsmassnahme im Rahmen des CO2-Gesetzes) verfügt, in dessen Rahmen u. a. auch Nachrüstungstechnologien gefördert werden (www.gebaeudeautomation.klik.ch). Eine zusätzliche Förderung ist deshalb weder erforderlich noch angebracht.

3. Der Gebäudebereich und damit auch das Festlegen allfälliger Bestimmungen, welche die Anerkennung von Technologien als Sanierungsmassnahmen unterstützen, sind vor allem Sache der Kantone. Die Kantone arbeiten in ihren Vorschriften dabei in der Regel mit Zielwerten. Um Marktverfälschungen zu verhindern, wird der Weg zur Zielerreichung (bzw. die Technologie) nicht vorgegeben.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Arslan Sibel](#) [Fricker Jonas](#) [Glättli Balthasar](#) [Häsler Christine](#) [Mazzone Lisa](#) [Schelbert Louis](#) [Thorens Goumaz Adèle](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3179 – Interpellation

Die Saisonhotellerie muss gestärkt werden

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der starke Franken setzt dem Bergtourismus zu, wie die Übernachtungsstatistiken Monat für Monat zeigen - dies im Gegensatz zum Städtetourismus. Es ist aber ebenso evident, dass in Bergregionen (und im ländlichen Raum) viele Hotelbetriebe insbesondere im unteren und mittleren Preissegment zusätzlich auf betrieblicher Ebene Schwierigkeiten haben. Für die dringend notwendigen Investitionen fehlt das Eigenkapital, und die Banken betrachten die Hotellerie nach wie vor als Risikobranche. Durch das Ausbleiben von Modernisierungsmassnahmen und Innovationen verlieren sie an Qualität und Attraktivität; ihr Weiterbestehen ist infrage gestellt.

Die Klein- und Mittelhotels in Fremdenverkehrsregionen mit saisonalen Schwankungen stehen zwar im Fokus der Gesellschaft für Hotelkredit, die Betriebsschliessungen nehmen aber trotzdem zu. Die Folgen dieser Entwicklung sind offensichtlich: Die Anzahl der Logiernächte nimmt weiter ab, Arbeitsplätze in Hotellerie und Gastronomie gehen verloren, der Gästerückgang ist auch bei den Bergbahnen und anderen touristischen Leistungserbringern spürbar. Gegen eine gesunde Strukturbereinigung ist zwar nichts einzuwenden. Für die Tourismusdestinationen, insbesondere für die kleineren Destinationen im Alpenraum, bedeuten Hotellschliessungen aber oft einschneidende Verluste. Denn die Hotellerie ist und bleibt die Schlüsselindustrie des Tourismus. Hotels spielen in vielen Dörfern und Talschaften auch eine wichtige soziale und kulturelle Rolle. Im Berggebiet gibt es kaum Alternativen zum Tourismus.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die heutige Lage der Saisonhotellerie im Berggebiet, insbesondere auch in den kleineren Destinationen? Wie weit soll die Strukturbereinigung gehen?
2. Wie wird die Modernisierung der Beherbergungsbetriebe im Berggebiet mit dem Impulsprogramm 2016-2019 (NRP, Schwerpunkt Tourismus) vom Bund unterstützt und mit welchen konkreten Zielen?
3. Wie können die Förderinstrumente verbessert und erweitert werden, damit ein vielfältiges und modernes Hotelangebot im Alpenraum - auch in den kleineren Destinationen - erhalten bleibt?
4. Welche Gründe sprechen dafür bzw. dagegen, dass für die Förderung der Beherbergungsbetriebe auf Fondslösungen zurückgegriffen wird, wie beim sozialen Wohnungsbau oder bei den landwirtschaftlichen Bauten (Fonds de Roulement)?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation im Schweizer Tourismus und insbesondere der Saisonhotellerie in den Ferienregionen des Alpenraums bewusst. Die Saisonhotellerie befindet sich seit längerem in einem Strukturwandel. Das bedeutet, dass die Zahl der Hotelbetriebe in der Tendenz abnimmt und die Betriebsgrösse im Durchschnitt ansteigt. Der Strukturwandel ist marktgetrieben. Der Bundesrat konzentriert sich darauf, den Tourismus und insbesondere die Saisonhotellerie bei der Überwindung der bestehenden Herausforderungen zu begleiten und zu unterstützen.

2. In den Jahren 2016 bis 2019 unterstützt der Bundesrat den Tourismus zusätzlich mit dem tourismuspolitischen Impulsprogramm (vgl. Botschaft über die Standortförderung 2016-2019 vom 18. Februar 2015; <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/index.html?lang=de>). Im Rahmen dieses Impulsprogramms stehen seitens des Bundes über Innotour sowie über die neue Regionalpolitik (NRP) 2016-2019 zusätzliche Fördermittel im Umfang von 210 Millionen Franken zur Verfügung. Mit dem Impulsprogramm wird insbesondere auch ein Beitrag zur Modernisierung der Beherbergungswirtschaft geleistet. Hierfür soll die Beherbergungsförderung durch die NRP und durch Innotour intensiviert werden. NRP und Innotour werden verstärkt innovative Geschäftsmodelle, neue Angebote und Dienstleistungen sowie

Kooperationsvorhaben unterstützen. Die NRP kann zusätzlich noch verstärkt öffentlich zugängliche Hotelinfrastrukturen wie z. B. Wellnessanlagen mit zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen unterstützen. Damit wird in erster Linie ein Beitrag zur Senkung der Kosten für die Beherbergungsbetriebe sowie zur Aufrechterhaltung der für die Erneuerung und Weiterentwicklung der Beherbergungswirtschaft notwendigen Investitionstätigkeit geleistet. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft zu erhalten und zu stärken.

3. Seitens des Bundes ist hauptsächlich die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) für die Förderung der Hotellerie zuständig. Der Bundesrat hat im Jahr 2015 die Vollzugsbestimmungen der SGH revidiert, und mit der Verlängerung des Zusatzdarlehens ist der finanzielle Spielraum der SGH vergrössert worden. Zudem ist die Abstimmung der Beherbergungsförderung über die SGH und die NRP verbessert worden. Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf, das Instrumentarium für die Hotelförderung anzupassen. Mit der Revision der Vollzugsbestimmungen der SGH sind die Fördermöglichkeiten der SGH erheblich flexibilisiert und erweitert worden. Insbesondere ist der Darlehensbetrag erhöht und flexibilisiert worden. Die SGH kann nun Darlehen bis zu 6 Millionen Franken und bis zu 40 Prozent des Ertragswerts gewähren, wobei in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abgewichen werden kann. So kann die SGH z. B. bei Investitionsprojekten in peripheren oder strukturschwachen Regionen ausnahmsweise auch Darlehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswerts gewähren. Der Bundesrat beabsichtigt, die Fördertätigkeit der SGH auf der Grundlage der revidierten Vollzugsbestimmungen - wie auch das tourismuspolitische Impulsprogramm 2016-2019 - im Zeitraum 2017/18 zu evaluieren.

Darauf hinzuweisen ist, dass die SGH die Zinsen für Startdarlehen mit Wirkung per 1. Januar 2015 bereits um 0,25 Prozent gesenkt hat. Ab September 2015 wurden zudem Impulsdarlehen mit einem um nochmals 0,50 Prozent reduzierten Zinssatz angeboten. Diese dienen der Finanzierung von besonders förderungswürdigen Projekten, die zur Steigerung der Produktivität und der Kosteneffizienz, zur Verlängerung der Saison für Leadbetriebe und Kooperationen, zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette oder zur Verbesserung der energetischen Nachhaltigkeit beitragen.

4. Analog zu den in der Interpellation erwähnten Politikbereichen - Wohnraumförderung und Landwirtschaftspolitik - wird das Bundesdarlehen an die SGH als Fonds de Roulement eingesetzt. Die SGH gewährt zinsgünstige Darlehen an Beherbergungsbetriebe, und die Rückzahlungen an die SGH werden für die Gewährung von neuen Darlehen verwendet. Bei der Ausgestaltung der Förderkonzepte bestehen hingegen Unterschiede zwischen der Beherbergungsförderung und den erwähnten Politikbereichen. So werden bei der Wohnraumförderung neben Darlehen auch Bürgschaften des Bundes gewährt, und bei der Landwirtschaftspolitik stehen zinslose Darlehen im Vordergrund. Die SGH hatte bis 2003 die Möglichkeit, Bankdarlehen an Hotelbetriebe zu verbürgen. Aufgrund der hohen Verluste auf den gewährten Bürgschaften am Ende der Neunzigerjahre wurde diese Möglichkeit abgeschafft. Die Gewährung von zinslosen Darlehen ist nicht vereinbar mit der von der SGH geforderten Eigenwirtschaftlichkeit. Die SGH ist verpflichtet, die Betriebskosten selber zu tragen sowie die notwendigen Rückstellungen für allfällige Verluste zu bilden. Für die NRP-Darlehen steht mit dem Fonds für Regionalentwicklung ebenfalls ein Fonds de Roulement zur Verfügung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)

Aebischer Matthias Allemann Evi Amherd Viola Barrile Angelo Brand Heinz Buttet Yannick Campell Duri Candinas Martin Carobbio Guscetti Marina Chiesa Marco de Buman Dominique de la Reussille Denis Fridez Pierre-Alain Friedl Claudia Guldemann Tim Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häsler Christine Heim Bea Kiener Nellen Margret Leutenegger Oberholzer Susanne Maire Jacques-André Martullo-Blocher Magdalena Masshardt Nadine Merlini Giovanni Meyer Mattea Munz Martina Regazzi Fabio Reynard Mathias Schenker Silvia Schmidt Roberto Seiler Graf Priska Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Vogler Karl von Siebenthal Erich

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3180 – Interpellation

Mangelhaftes EU-Zulassungsverfahren für Glyphosat

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 28. September 2015 hat der Bund (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) eine Studie veröffentlicht, welche die EU-Zulassungspraxis für das Pestizid Glyphosat genau untersucht (http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/gentechnik/150928_bund_gentechnik_glyphosat_zulassung_studie.pdf).

Fazit: Einerseits ist bereits die EU-Pestizidgesetzgebung ganz auf die Bedürfnisse der Hersteller, die ihren Wirkstoff auf den Markt bringen wollen, zugeschnitten. Andererseits lässt die prüfende Behörde dank industriefreundlichen Bewertungskriterien die notwendige kritische Distanz zu den Pestizidherstellern vermissen. Die Studie kommt zum Schluss, dass das EU-Zulassungsverfahren für Glyphosat mangelhaft ist und stellt Reformbedarf fest.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie erklärt der Bundesrat, dass die EU (Efsa) das Herbizid Glyphosat als unbedenklich einstuft, während andere anerkannte Wissenschaftler, zuletzt die Krebsforscher der WHO, zu einem anderen Urteil gelangen? Welche Erkenntnisse liefern der vollständige Bericht der IARC (WHO) und die detaillierten Auswertungen?
2. Wie stellt er sicher, dass die in der Bund-Studie im EU-Zulassungsverfahren aufgezeigten Mängel in der Schweiz nicht auftreten und sich die Beschlüsse der Verwaltung nicht auf wissenschaftliche Ergebnisse stützen, welche die Gefahren von Glyphosat verharmlosen?
3. Ist er auch der Meinung, dass die alleinige Abstützung auf die Gute Laborpraxis (GLP) der OECD die Studien von Wissenschaftlern diskriminiert, die unabhängig von der Industrie an staatlichen Einrichtungen forschen und nach den Standards ihres Fachs arbeiten (z. B. an Universitäten)?
4. Was unternehmen unsere Behörden, um im Zulassungsverfahren Interessenkonflikte zu erkennen und ihnen vorzubeugen? Was ist diesbezüglich im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen?
5. Welche Haltung nimmt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gegenüber den von zahlreichen unabhängigen und anerkannten Wissenschaftlern erkannten Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier durch Glyphosat ein?
6. Ist aufgrund der unterschiedlichen Risikobeurteilung von Glyphosat in der Schweiz geplant, unbedenkliche Alternativen des Pflanzenschutzes zu erproben und der Landwirtschaft im Sinne der Qualitätsstrategie zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1./5. Die Efsa und das IARC verwenden unterschiedliche Beurteilungskonzepte. Währendem sich das IARC bei der Beurteilung auf die potenzielle kanzerogene Gefahr eines Stoffes unabhängig von der Dosierung beschränkt, verwenden die Efsa und die Schweizer Behörden einen risikobasierten Ansatz mit Berücksichtigung der aufgenommenen Menge. Im Rahmen dieser Beurteilung wird eine sichere Dosis abgeleitet, bei der es zu keinen unannehmbaren Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt kommt. Die Risikobewertung der Efsa kommt zum Schluss, dass Glyphosat weder erbgutschädigend noch kanzerogen ist. Die IARC-Methodik beschränkt sich darauf festzustellen, ob von einem Stoff eine krebserzeugende Wirkung ausgehen kann oder nicht, unabhängig von der Dosis.

2. Die Studie des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland bemängelt im Zulassungsverfahren insbesondere zwei Punkte: einerseits, dass das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ganz auf die Bedürfnisse der Industrie ausgerichtet

sei, andererseits, dass für die Zulassung einzureichende Studien durch die Behörden industriefreundlich ausgelegt werden. Diese Vorwürfe treffen für die Schweiz nicht zu. Die rechtlichen Anforderungen im Schweizer Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel sind einzig darauf ausgerichtet, dass den Behörden ein umfassendes Datenset vorliegt, das es erlaubt, die agronomische Eignung und die möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien durch verschiedene Bundesstellen, die die Zulassungsdossiers unabhängig voneinander auf ihre Schutzziele hin beurteilen.

3. Im Zentrum der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln stehen validierte Studien, die nach einheitlichen, internationalen Kriterien durchgeführt werden müssen und dadurch eine nachvollziehbare Beurteilung durch die Behörden erlauben. Das Zulassungssystem sieht vor, dass auch die frei verfügbare Literatur, wie z. B. Studien, die durch Universitäten durchgeführt und publiziert werden, berücksichtigt werden muss. Solche Studien genügen in der Regel den regulatorischen Anforderungen nicht, können aber u. a. zum Verständnis einer toxikologischen Wirkung beitragen.

4. Bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln kann es Zielkonflikte zwischen den Schutzziele Mensch, Umwelt und Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen geben. Ein Pflanzenschutzmittel wird aber nur zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass es bei der Anwendung zu keinen unannehmbaren Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt kommt. Im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Massnahmen vorgesehen, um das Risiko für den Mensch und die Umwelt weiter zu reduzieren.

6. Unabhängig vom Resultat der Risikobeurteilung von Glyphosat gilt der Grundsatz, vor dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln Alternativen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu fördern. Dazu gehören z. B. präventive mechanische Massnahmen, aber auch die Entwicklung von resistenten und robusten Sorten sowie die Förderung von Nützlingen. Auch im Rahmen des Aktionsplans werden Massnahmen getroffen, die eine Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Aebi Andreas Amarelle Cesla Badran Jacqueline Barrile Angelo Birrer-Heimo Prisca Fridez Pierre-Alain
Friedl Claudia Guhl Bernhard Guldemann Tim Hadorn Philipp Hardegger Thomas Häsler Christine Heim Bea
Ingold Maja Jans Beat Kiener Nellen Margret Lohr Christian Maire Jacques-André Marra Ada Masshardt Nadine
Munz Martina Piller Carrard Valérie Ruiz Rebecca Ana Rytz Regula Schelbert Louis Schwaab Jean Christophe
Sommaruga Carlo Thorens Goumaz Adèle Tornare Manuel Vogler Karl Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;52;15;36;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3181 – Interpellation

Quid pro quo als Grundsatz bei ausserpolitischen Verhandlungen?

Eingereicht von	 Büchel Roland Rino
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Rahmen seines Nigeria-Aufenthaltes im März dieses Jahres hat Bundesrat Burkhalter eine Absichtserklärung unterzeichnet, wonach Nigeria rund 320 Millionen Dollar zurückerhalten soll, die der ehemalige Diktator Sani Abacha seinerzeit ins Ausland geschafft hatte.

1. Hat der Bundesrat im Gegenzug für diese Überweisung von Potentatengeldern Zugeständnisse von Seiten Nigerias in anderen Bereichen ausgehandelt?
2. Ist er generell darauf bedacht, bei ausserpolitischen Verhandlungen dieser und ähnlicher Natur nennenswerte Gegenleistungen, die im Interesse der Schweiz liegen, vom Verhandlungspartner zu erlangen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Bis Februar 2015 führte die Genfer Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen Abba Abacha, Sohn des verstorbenen nigerianischen Diktators Sani Abacha, in dessen Rahmen illegal erworbene Vermögenswerte des Abacha-Clans in Luxemburg rechtshilfweise gesperrt und später in die Schweiz überführt werden konnten.

Im Rahmen eines umfassenden Vergleichs zwischen der ehemaligen nigerianischen Regierung und der Familie Abacha aus dem Jahr 2014 betreffend die in verschiedenen Ländern sichergestellten Vermögenswerte des Abacha-Clans (UK, Jersey, Frankreich, Liechtenstein) einigten sich die Beteiligten auf die Rückführung der Vermögenswerte an den nigerianischen Staat bei gleichzeitiger Einstellung der Strafverfahren gegen Abba Abacha. In der Folge verfügte die Staatsanwaltschaft Genf im Februar 2015 die Einziehung der in Genf beschlagnahmten Vermögenswerte. Diese Verfügung sieht eine Rückführung von 321 Millionen US-Dollar zugunsten des Staates Nigeria vor, welcher rechtmässiger Eigentümer dieser Vermögenswerte ist. Ebenso sieht die Verfügung vor, dass die Verwendung der Vermögenswerte einer Überprüfung durch die Weltbank standhalten muss.

Die Verfügung ist rechtskräftig und vollstreckbar. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Genf stellt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), welches vorgängig nicht in die Verfahren involviert war, die Durchführung der Überwachung durch die Weltbank sicher. Die Frage nach Gegenleistungen seitens Nigerias hat sich daher in diesem Zusammenhang nicht gestellt, weil das Geld dem nigerianischen Staat gehört. Das EDA setzt sich jedoch, in Kohärenz mit der langjährigen Politik der Schweiz im Bereich Asset Recovery, dafür ein, dass die Restitution transparent und effizient vollzogen wird und dass die Gelder der nigerianischen Bevölkerung zugutekommen. Im Kontext seiner Reise nach Abuja unterzeichnete der Departementsvorsteher EDA deshalb eine Absichtserklärung mit der nigerianischen Regierung, welche genau diese Punkte festhält.

Selbstverständlich hat der Departementsvorsteher EDA diese Gelegenheit wie immer auch genutzt, um über weitere Dossiers, die für die Schweiz von Interesse sind, zu diskutieren. So wurde insbesondere über die gut funktionierende Migrationspartnerschaft sowie die Förderung von Schweizer Investitionen gesprochen, die durch das im Rahmen des Besuchs eröffnete Generalkonsulat in Lagos weiter begünstigt werden. Des Weiteren wurde ein Memorandum of Understanding zwischen den Regierungen der Schweiz und des Bundesstaats Nigeria über die Schaffung eines jährlichen Verfahrens bilateraler Konsultationen unterzeichnet. Die Rückführung der Gelder wird dazu beitragen, die Partnerschaft mit Nigeria - dem bevölkerungsreichsten und volkswirtschaftlich grössten Land Afrikas - auch in diesen Bereichen zu stärken.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1216

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3182 – Interpellation

Kostenentwicklung bei Prävention und Gesundheitsförderung

Eingereicht von



Gmür Alois

Einreichungsdatum

17.03.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

2005 betrugten die totalen Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung 1,13 Milliarden Franken. Wie haben sich diese Ausgaben bezogen auf die einzelnen Bereiche in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Welche Akteure erfüllen in diesem Bereich einen bundesgesetzlichen Auftrag, und wie haben sich die Ausgaben in den letzten zehn Jahren bei den einzelnen Aufträgen entwickelt?

Die massenmedialen Kampagnen haben einen wesentlichen Anteil der Ausgaben für Prävention. Wie haben sich diese Kosten in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Begründung

Im Bericht "Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz" in Erfüllung der Postulate Humbel Näf [05.3161](#) und der SGK-SR [05.3230](#) vom 28. September 2007 werden die Akteure aufgelistet, die auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Regelungen Massnahmen zur Krankheits- oder Unfallprävention konzipieren und umsetzen.

Auf Seite 28 des Berichtes werden die erfassten Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung im Jahre 2005 mit 1,13 Milliarden Franken beziffert.

Auf den Seiten 30ff. werden die Ausgaben der Akteure mit bundesgesetzlichem Auftrag in Prävention und Gesundheitsförderung tabellarisch aufgelistet. Diese Ausgaben beliefen sich im Jahr 2005 auf rund 233 Millionen Franken für Massnahmen der Krankheitsprävention, und in der Gesundheitsförderung wendeten die Akteure mit bundesgesetzlichem Auftrag im Jahre 2005 Mittel in der Höhe von insgesamt 84 Millionen Franken auf. Finanzstärkste Akteure sind das Bundesamt für Gesundheit mit 30 Millionen Franken, die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz mit 20 Millionen und der Tabakpräventionsfonds mit rund 16 Millionen.

Für eine vernünftige Finanzpolitik ist die Entwicklung der Ausgaben seit 2005 in diesem Bereich wichtig.

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1. Von 2005 bis 2014 sind die Gesamtkosten des Gesundheitswesens um 20 Milliarden auf 71,5 Milliarden Franken gestiegen. In derselben Zeit sind die Gesamtausgaben für die Krankheitsbekämpfung und Prävention gemäss Bundesamt für Statistik von 1,13 Milliarden im Jahr 2005 auf 1,6 Milliarden Franken im Jahr 2014 gestiegen. Die Entwicklung der Kosten und die Finanzierung des Gesundheitswesens nach Leistungen und Finanzierungsregimes sind im Statistischen Lexikon der Schweiz dokumentiert (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html> - Thema: Gesundheit; Suchbegriff: Finanzierungsregimes). Von den Präventionsleistungen finanzierten der Bund 10 Prozent, Kantone und Gemeinden 30 Prozent, die Sozialversicherungen 23 Prozent. 37 Prozent waren private Finanzierungen. Der Anstieg der Präventionsausgaben verteilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Akteure:

- Kantone: von 245 Millionen (2005) auf 299 Millionen (2014);
- Gemeinden: von 129 Millionen (2005) auf 183 Millionen (2014);
- Sozialversicherungen (KVG, UVG, IVG): von 292 Millionen (2005) auf 372 Millionen (2014);
- Privathaushalte: von 231 Millionen (2005) auf 265 Millionen (2014);

- private Organisationen: von 180 Millionen (2005) auf 330 Millionen (2014).

Die Daten des Bundes sind aufgrund eines Systemwechsels in der Rechnungslegung erst ab 2008 vergleichbar. Die Finanzstatistik des Eidgenössischen Finanzdepartementes, deren Daten vom Bundesamt für Statistik für die Gesundheitsstatistik übernommen werden, wurde mit dem Rechnungsjahr 2008 im Rahmen des Statistikabkommens der bilateralen Verträge II mit der EU umfassend revidiert. Diese Revision führte u. a. zu einer neuen Abgrenzung des Sektors Staat, welche beim Teilsektor Bund die Erfassung zusätzlicher Einheiten zur Folge hatte. So wird seit 2008 im Aufgabengebiet Prävention die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) dazuerfasst und mit dem Bund konsolidiert. Diese Änderung hatte für das Jahr 2008 eine Verschiebung zulasten der Nettoausgaben im Bereich Prävention zur Folge. Zudem wurden mit Einführung des neuen Rechnungsmodells des Bundes ab dem Rechnungsjahr 2007 die Kosten für die Marktüberwachung und die Information der Bevölkerung (Swissmedic) neu unter Prävention anstatt unter Verwaltung verbucht. Aus diesen Gründen sind die Zahlen nicht mehr mit den Statistiken von 2005 vergleichbar. Der Bund ist der einzige Akteur, welcher für diesen Zeitraum einen Rückgang der Präventionsausgaben vorweist. Die Entwicklung wird mittels der Staatsrechnung des Bundes (Eidgenössische Finanzverwaltung) aufgezeigt:

Die Gesamtausgaben des Bundes für Krankheitsbekämpfung und Prävention betragen im Jahr 2008 108 Millionen Franken gegenüber 81 Millionen im Jahr 2014. Für die Prävention im engeren Sinn wurden 2014 für die nationalen Präventionsprogramme für Aids, Alkohol, Tabak, Drogen, Ernährung und Bewegung, Migration und Gesundheit sowie Massnahmen der Jugendgesundheit 17 Millionen Franken aufgewendet (Präventionskredit). Für Pflichtbeiträge an internationale Organisationen wie die WHO und an nationale Fachzentren wie das Nationale Referenzzentrum für zeckenübertragene Krankheiten, für Vollzugsmassnahmen beispielsweise in der Pandemievorsorge, für Forschung sowie Personal wurden insgesamt 50 Millionen Franken ausgegeben. Die restlichen 14 Millionen Franken beinhalten Beiträge an Swissmedic für Marktkontrolle und Information der Bevölkerung. Die weiteren Präventionsausgaben des Bundes betreffen die Ausgaben für die Lebensmittelsicherheit (2008: 34 Millionen Franken; 2014: 42 Millionen) und die Ausgaben der EAV (2008: 54 Millionen; 2014: 41 Millionen). Total betragen die Bundesausgaben für Prävention im Jahr 2008 196 Millionen Franken (inklusive 22 Millionen Anschaffungskosten für den Pandemieimpfstoff) und im Jahr 2014 163 Millionen Franken.

Der Anteil aller Präventionsausgaben an den Gesamtkosten des Gesundheitssystems ist seit 2008 gesunken - er betrug im Jahr 2008 2,4 Prozent, im Jahr 2014 2,2 Prozent.

2. Die Akteure mit bundesgesetzlichem Auftrag sowie die Finanzierungsquellen sind seit 2005 die gleichen geblieben. Dazu gestossen ist einzig das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Dieses wurde aufgrund des Transfers der Abteilung Lebensmittelsicherheit vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ins ehemalige Bundesamt für Veterinärwesen gegründet.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind die Ausgaben dieser Akteure von 233 Millionen Franken (2005) auf 221 Millionen Franken (2015) gesunken. Hauptgrund für die Reduktion der Mittel ist der Abbau des Präventionskredits des BAG im Zusammenhang mit Sparpaketen. Dieser ist seit 2005 rückläufig. 2005 standen knapp 30 Millionen Franken zur Verfügung, 2015 waren es rund 17 Millionen.

Der grösste Teil der Präventionsgelder fliesst weiterhin in Massnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (117 Millionen Franken). Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (Ekas) verteilt diese Gelder an die Suva, das Seco, Fachorganisationen und an die Kantone. Die Ausgaben des Tabakpräventionsfonds (TPF) sind mit 15 Millionen Franken gleich geblieben, dies aufgrund des Abbaus der Reserven des TPF, denn die Einnahmen sind dank erfolgreicher Tabakprävention rückläufig.

Investitionen ins Gesundheitssystem nach Finanzierungsquellen in Mio. CHF

Finanzquelle	Institution und Verwendungszweck der Mittel	2005	2012	2015
Allg. Bundesmittel	Bundesamt für Gesundheit (BAG) Präventionskredit	29,85	19,14	17,17
	Bundesamt für Gesundheit (BAG)	1,80	1,46	0,83
	Beiträge an die Gesundheitsligen			
	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	0	0	1,25
	Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco); Gesundheitsschutz am	0,55	0,50	0,52

	Arbeitsplatz)				
Alkoholsteuer	Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV; ohne Alkoholzehntel)	1,87	2,23	2,26	
Tabakpräventionsabgabe	Tabakpräventionsfonds (TPF)	14,96	12,58	15,48	
BU-Prämienzuschlag	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (Ekas)	101,61	118,71	117,41	
NBU-Prämienzuschlag	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (Bfu)	24,87	19,23	18,56	
	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva; Freizeitsicherheit)	6,6	13,20	14,60	
MFH-Prämienzuschlag	Fonds für Verkehrssicherheit (FVS)	17,72	19,10	19,09	
KVG-Prämienzuschlag	Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz (GF-CH)	18,73	17,65	18,29	
Beiträge der Invalidenversicherung 1)	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	14,52	7,84	7,40	
Total		233,08	221,44	221,26	

1) Das BSV finanziert mit den Subventionen Leistungen zur sozialen Integration für Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit einer IV-Massnahme. Die IV-Beiträge sind auf Leistungen der sozialen Integration und nicht auf Präventionsleistungen fokussiert. Das BSV überwacht die Abgrenzung dieser Subventionen zu den übrigen Leistungsbereichen der Gesundheitsligen.

Quelle: Jahresberichte der Institutionen und Angaben der Akteure gemäss telefonischer Umfrage des BAG in den Monaten März und April 2016

3. Massenmediale Kampagnen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Sensibilisierung der Bevölkerung. Das BAG weist mit 5 Millionen Franken einen vergleichbaren Betrag wie vor zehn Jahren aus. Im Jahr 2015 erfolgten Ausgaben für Kampagnen zu folgenden Themen: Stop Aids, Grippe, Masern, Organtransplantation, Gefahrensymbole in der Chemie sowie Alkoholprävention. Die partnerschaftliche Tabakpräventionskampagne wird vollumfänglich vom TPF finanziert. Die Ausgaben hierfür betragen 2015 2,7 Millionen Franken (2005: 4,2 Millionen).

In verschiedenen Studien wurde aufgezeigt, dass Investitionen in die Prävention langfristig die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen dämpfen und einen positiven Effekt auf die Volkswirtschaft haben. Die in der Schweiz für Prävention eingesetzten Mittel im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Gesundheitswesens sind im internationalen Vergleich eher tief. Der OECD-Durchschnitt liegt bei 3,1 Prozent, in der Schweiz sind es 2,2 Prozent.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Ammann Thomas Böhler Jakob Fässler Daniel Gasche Urs Glanzmann-Hunkeler Ida Grüter Franz
Gschwind Jean-Paul Humbel Ruth Müller-Altermatt Stefan Pezzatti Bruno Riklin Kathy Rutz Gregor
Schneeberger Daniela Vitali Albert

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;24

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3183 – Interpellation

Wirtschaftsstarke Region Rheintal ohne internationale Anbindung an den Fernverkehr?

Eingereicht von	 Ammann Thomas
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Rollmaterial-Entscheide für den EC Zürich-München und betreffend die nötigen betrieblichen Massnahmen?
2. Wieso wird die Aufhebung des EC-Haltes in St. Margrethen in den "BAV-News" vom Februar 2016 bereits öffentlich gemacht, obwohl noch Lichtblicke einer Lösung vorhanden sind, und dies bei einer Frage, die nicht zur Disposition stehen kann und darf?
3. Wie erklärt der Bundesrat der Bevölkerung einer der wirtschaftsstärksten Regionen in der Ostschweiz und den ebenfalls betroffenen Kantonen Graubünden, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie Thurgau im Bodenseeraum ein unverständliches Abhängen vom Fernverkehr? Welche Schritte werden unternommen?

Begründung

In der aktuell veröffentlichten Netzgrafik heben die SBB den EC-Halt in St. Margrethen Ende 2020 auf. Diese Aussage wird im "Referenzkonzept 2025" des Bundesamtes für Verkehr aufgeführt. In den Regionen St. Gallen-Bodensee und Rheintal sowie bei der Regierung des Kantons St. Gallen hat dieser Abbau des öffentlichen Bahn- und Fernverkehrs unverständliches Erstaunen ausgelöst. Die Folgen davon treffen auch Graubünden, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie Thurgau im Bodenseeraum.

In Widerspruch zur unakzeptablen Streichung des EC-Halts in St. Margrethen steht die Zusage von SBB-Fernverkehrschef Anton Häne im August 2015, dass der EC weiterhin in St. Margrethen halten wird. Kurze Zeit später soll dies anders sein. Die Ost-West-Achse muss für die Prioritätensetzung der Probleme auf der Nord-Süd-Achse den Kopf hinhalten. Der Spielball des Problems für eine technische Lösung wird zwischen Bund und SBB hin und her geschoben.

Mit deutlichen Worten hat sich auch die St. Galler Regierung öffentlich geäussert. Der Raum St. Gallen-Bodensee/Rheintal hat grosses Entwicklungspotenzial. Es geht vor allem auch um zeitgemässe, effiziente Verbindungen auf der Achse Zürich-St. Gallen-Rheintal.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Kernstück des Angebotsausbaus zwischen Zürich und München sind die Elektrifizierung und der Ausbau für Fahrten mit Neigezügen auf dem deutschen Abschnitt zwischen Lindau und Geltendorf. Zusammen mit den weiteren Infrastrukturausbauten in der Schweiz soll der Angebotsausbau auf den Fahrplan 2021 erfolgen. Für das Rollmaterial des Eurocity Zürich-München sind die SBB in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und den Österreichischen Bundesbahnen verantwortlich. Vorgesehen ist der Einsatz eines SBB-Fernverkehrszuges mit der entsprechenden Technik.
2. Das "Referenzkonzept 2025" ist kein Fahrplan, sondern bildet die Grundlage für die Umsetzungsplanung der Infrastrukturausbauten. Es wurde vom Bundesamt für Verkehr aus Gründen der transparenten Nachvollziehbarkeit der Planungen veröffentlicht. Das Referenzkonzept hat einen hohen Planungsstand, enthält aber - rund zehn Jahre vor der Inbetriebnahme - noch einige Unschärfen und offene Punkte. Aufgabe der Planungen auf allen drei Staatsebenen ist es, diese offenen Punkte bis zur Inbetriebnahme vollends zu klären. Der Eurocity-Halt in St. Margrethen ist darin als solcher offener und zu klärender Punkt gekennzeichnet.

3. Der Bundesrat legt grossen Wert auf eine gute Fernverkehrerschliessung aller Wirtschaftszentren der Schweiz. In diesem Sinne wird ein Eurocity-Halt in St. Margrethen mit den Anschlüssen in Richtung St. Galler Rheintal, Thurgau im Bodenseeraum und Graubünden auch nach 2021 angestrebt. Das Bundesamt für Verkehr hat den SBB den Auftrag gegeben, Lösungen für den Halt in St. Margrethen zu finden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden werden grösstenteils weiterhin über den Knoten St. Gallen an den Eurocity Zürich-München angebunden sein.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

Brand Heinz Brunner Toni Büchel Roland Rino Büchler Jakob Campell Duri Candinas Martin Dobler Marcel
Fässler Daniel Friedl Claudia Graf-Litscher Edith Gysi Barbara Hausammann Markus Herzog Verena Hess Hermann
Keller-Inhelder Barbara Lohr Christian Martullo-Blocher Magdalena Müller Thomas Müller Walter Reimann Lukas
Ritter Markus Semadeni Silva Walter Hansjörg Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15:48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3185 – Interpellation

Auswirkungen des "Türkei-Deals" der EU auf die Schweiz

Eingereicht von	 Stamm Luzi
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Offenbar plant die EU (Stand: 16. März 2016), mit der Türkei eine Vereinbarung über das Asylproblem abzuschliessen, welche u. a. beinhalten soll, dass Visumerleichterungen oder sogar eine Abschaffung der Visumpflicht für die Türkei eingeführt werden. Daraus ergeben sich für die Schweiz folgende Fragen:

1. Plant die Schweiz, sich an diesem "Deal" in irgendeiner Form zu beteiligen?

- Wenn ja, plant der Bundesrat mit der EU bereits einen "Verteilschlüssel", gemäss welchem die Schweiz einen Prozentsatz der von der Türkei an die EU übergebenen Menschen übernehmen müsste?

- Wenn ja, wer würde diese Menschen auswählen, oder wer nimmt die Zuteilung auf die Schweiz vor? Welche individuellen Auswahlkriterien sind geplant?

2. Mit welchen Kosten und Risiken wäre für die Schweiz zu rechnen?

3. Welche Auswirkungen auf die Schweiz haben nach Ansicht des Bundesrates Visumerleichterungen gegenüber der Türkei (oder gar die Abschaffung der Visumpflicht)?

4. Wie wird der offensichtlichen Gefahr begegnet, dass Menschen, beispielsweise aus Irak oder anderen Ländern, mit syrischen Pässen ausgestattet Richtung EU oder die Schweiz geschickt werden?

5. Mit welcher zusätzlichen Zuwanderung aus der Türkei rechnet der Bundesrat aufgrund dieses "Deals", beispielsweise bei einer Eskalation des dortigen "Kurden-Konflikts"?

6. Ist es richtig, dass nach dem Dublin-Abkommen (mehrere EU-Staaten halten sich nicht mehr an das Abkommen) nun auch der Schengen-Vertrag Makulatur ist, da die EU den Schutz ihrer Aussengrenze an die Türkei delegiert?

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./2. Bei der am 18. März 2016 veröffentlichten Erklärung handelt es sich um eine politische Vereinbarung zwischen der Türkei und der EU. Die Schweiz ist an diese Vereinbarung nicht gebunden, begrüsst aber im Grundsatz eine Unterstützung der Türkei durch Hilfe vor Ort und durch Resettlement. Die Rückübernahme von Migranten und Asylsuchenden durch die Türkei sowie die Neuansiedlung von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei starteten erst Anfang April 2016 und waren zwischenzeitlich ausgesetzt. Momentan gibt es sehr viele Unklarheiten bei der effektiven Umsetzung, weshalb sich die Frage nach einer möglichen freiwilligen Teilnahme für die Schweiz noch gar nicht stellt. Es ist deshalb weder ein Verteilschlüssel mit der EU in Planung, noch können Aussagen über mögliche Auswahlkriterien gemacht werden. Aus diesem Grund können auch zu den Kosten und Risiken einer allfälligen Beteiligung der Schweiz momentan noch keine Angaben gemacht werden.

3. Im Rahmen der Diskussionen zwischen der EU und der Türkei wurde der Türkei eine beschleunigte Prüfung der Visaliberalisierung in Aussicht gestellt. Am 4. Mai 2016 hat die Europäische Kommission einen entsprechenden Vorschlag präsentiert. Es betrifft dies die Aufhebung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige, welche im Besitz eines biometrischen Passes sind, für Kurzaufenthalte von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Eine Anpassung der entsprechenden EU-Verordnung würde eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis darstellen, welche die Schweiz grundsätzlich übernehmen müsste. Eine Visaliberalisierung ist jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung aller Kriterien (beispielsweise Standards zur Behandlung von Minderheiten oder Verstärkung der Sicherheit von Identitätsdokumenten sowie der Bekämpfung von Dokumentenfälschung) im Rahmen des Visaliberalisierungsdialogs EU-Türkei vorgesehen.

4. Die vorgesehene Visaliberalisierung betrifft lediglich türkische Staatsangehörige in Besitz eines biometrischen Passes. Gemäss aktueller Praxis werden Personen, welche im Rahmen des Resettlements oder der Relocation durch die Schweiz übernommen werden, einer eingehenden Sicherheitsprüfung unterzogen. Bei Zweifeln an der geltend gemachten Identität oder sonstigen Sicherheitsbedenken wird die Übernahme der Person abgelehnt. Übrigens wird eine solche Sicherheitsprüfung bei Vorliegen von entsprechenden Gefährdungshinweisen bei allen Asylgesuchstellern in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen durchgeführt. Das ist beispielsweise bei allen syrischen Asylgesuchstellern der Fall.

5. Es ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund der vorgesehenen Visaliberalisierung die irreguläre Migration oder die Zahl von Asylgesuchen türkischer Staatsangehöriger in Europa ansteigen wird. Verlässliche Prognosen sind jedoch nicht möglich. Auch nach einer allfälligen Visaliberalisierung für türkische Staatsangehörige wird laufend überprüft werden, ob die Bedingungen dafür nach wie vor gegeben sind. Bei einer starken Zunahme von irregulärer Zuwanderung türkischer Staatsangehöriger kann die Visaliberalisierung von der EU temporär wieder ausgesetzt oder sogar ganz aufgehoben werden.

6. Der Schengener Grenzkodex wie auch die Dublin-III-Verordnung stellen geltendes Recht dar, welches eingehalten werden muss. Die Erklärung zwischen der Türkei und der EU sieht eine enge Zusammenarbeit beim Grenzschutz, aber keine Delegation der Aufgaben zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums an die Türkei vor. Die Europäische Kommission hat in jüngster Zeit mehrere Vorschläge zur Sicherung der Integrität des Schengen-Raums präsentiert, darunter den Ausbau der Grenzschutzagentur (Frontex) zu einer europäischen Grenz- und Küstenwache mit breiterem Aufgabenfeld sowie die Anpassung des Schengener Grenzkodex, um systematische Kontrollen von freizügigkeitsberechtigten Personen an der Schengen-Aussengrenze durchführen zu können. Die Europäische Kommission hat zudem am 6. April 2016 einen überarbeiteten Gesetzesvorschlag für die Einführung eines neuen IT-Systems zur Grenzverwaltung der Schengen-Aussengrenzen veröffentlicht ("Smart Borders"-Projekt).

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3186 – Motion

Cyberisiken. Austausch technischer Informationen

Eingereicht von	 Eichenberger-Walther Corina
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der nach fünf Jahren (im Sommer 2017) vorzulegenden Überprüfung der "Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberisiken (NCS)" aufzuzeigen, wie Datenschutz, Datensicherheit und die Bekämpfung von Cyberattacken (Kriminalität, Spionage, Diebstahl geistigen Eigentums) rechtlich voneinander klar abgegrenzt werden, sodass Daten geschützt werden, der Austausch technischer Informationen aber ermöglicht wird. Für den Austausch technischer Informationen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Begründung

In der NCS hat der Bundesrat mehrfach auf die Notwendigkeit der Kooperation staatlicher und privater Instanzen hingewiesen. In der Medienmitteilung vom 5. Juni 2015 zum NCS-Jahresbericht 2014 wurde festgehalten: "Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Wirtschaft konnte mit dem Kompetenznetzwerk 'Swiss Cyber Experts' gestärkt werden".

Angesichts der Sensitivität der Daten der Opfer von Cyberattacken und der technischen Komplexität scheint eine klare Abgrenzung der Themen Datenschutz, Datensicherheit und Bewältigung von Cyberattacken dringend, ebenso wie die darauf aufbauende Rechtsgrundlage, die den Austausch technischer Informationen unter klaren Bedingungen erlaubt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind die folgenden:

Im Rahmen einer laufenden Strafuntersuchung setzt die Strafprozessordnung den Rahmen der Geheimhaltung bzw. der Öffentlichkeit des Verfahrens.

Soweit Informationen aus nachrichtendienstlichen Quellen anfallen, wird dies im neuen Nachrichtendienstgesetz geregelt werden (dagegen ist allerdings das Referendum zustande gekommen).

Technische Informationen, die im Zusammenhang mit Cyberattacken bearbeitet werden, stellen in der Regel keine Personendaten dar; es fehlt in diesen Fällen am Personenbezug. Ausgenommen davon sind Informationen, die Rückschlüsse auf betroffene Personen oder Firmen erlauben. Damit fallen technische Informationen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG; SR 235.1). Folglich gibt es hier keinen Abgrenzungs- oder (zusätzlichen) Schutzbedarf; das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung ist in diesen Fällen äusserst gering.

(Personen-)Daten von Opfern von Cyberattacken gelten bereits unter dem Regime des heutigen DSG als besonders schützenswerte Personendaten (sofern sie sich auf administrative oder nicht hängige strafrechtliche Sanktionen/Verfolgungen beziehen); sie werden einem erhöhten technischen und organisatorischen Schutz unterzogen, der ausreichend ist.

Der Bundesrat interpretiert die Motion nun dahingehend, dass es möglich sein sollte, technische Informationen im Sinne der Prävention zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft auszutauschen.

Im Bereich der kritischen Infrastrukturen existiert seit 2004 eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft, die Melde- und Analysestelle Informationssicherung Melani. In Melani arbeiten Partner zusammen, welche im Umfeld der Sicherheit von Computersystemen und des Internets sowie des Schutzes der schweizerischen kritischen Infrastrukturen tätig sind. Eine solche Zusammenarbeit bedingt ein hohes Mass an Vertrauen, damit Informationen zwischen den Partnern ausgetauscht werden.

Ein wichtiges Kriterium hierbei ist, dass der Informationslieferant seine Informationen heute nach einem vereinbarten System klassifiziert. Sind diese Informationen vertraulich oder sogar geheim klassifiziert, so vertraut er dem Staat, dass diese nicht weitergegeben werden. Dies betrifft auch technische Informationen, da es oft möglich ist, anhand dieser Informationen Rückschlüsse auf den Informationslieferanten, sprich den Geschädigten, zu erhalten. Der Informationsaustausch mit weiteren Kreisen kann nur innerhalb dieses Rahmens erfolgen. Aus heutiger Sicht ist nicht geplant, an dieser Praxis etwas zu ändern, da es die sehr gute Zusammenarbeit zwischen Melani und den Betreibern kritischer Infrastrukturen gefährden könnte.

Der Austausch von Informationen zwischen Melani und den Betreibern von kritischen Infrastrukturen ist auch Gegenstand des geplanten Informationssicherheitsgesetzes (ISG). Die Verabschiedung der Botschaft ISG ist nach erfolgter Vernehmlassung zuhanden des Parlamentes bis Sommer 2016 vorgesehen.

Da mehrere Rechtsbereiche mit vielfältigen Schnittstellen betroffen sind, achtet die Koordinationsstelle NCS mit den bereichsverantwortlichen Bundesstellen darauf, dass in der Rechtsetzung und im Vollzug die koordinierende Zusammenarbeit konsequent sichergestellt wird und auf neue Herausforderungen rasch und kohärent reagiert werden kann.

Die hier aufgeführten Massnahmen werden bereits ohne Annahme der Motion umgesetzt. Eine zusätzliche Regelung drängt sich aus Sicht des Bundesrates nicht auf.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Derder Fathi Dobler Marcel Flach Beat Glanzmann-Hunkeler Ida Glättli Balthasar Graf-Litscher Edith
Hiltbold Hugues Quadranti Rosmarie Schmid-Federer Barbara

Deskriptoren: [Hilfe](#)

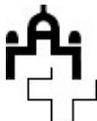
Ergänzende Erschliessung:

34;09;1216;1236;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3187 – Motion

Die Akkreditierung von Medienschaffenden auch für Teilzeitbeschäftigte ermöglichen

Eingereicht von	 Pardini Corrado
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 2 der Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum so zu ändern, dass auch Teilzeitangestellte, die ein Pensum unter 60 Prozent haben, akkreditiert werden können.

Begründung

Für die eher willkürliche Festlegung eines Mindestpensums von 60 Prozent für die Akkreditierung als Bundeshausjournalist oder -journalistin gibt es keine plausible Erklärung. Mit der Festlegung von mindestens 60 Prozent diskriminiert die Verordnung vor allem teilzeitangestellte Journalistinnen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen ihr Arbeitspensum reduzieren mussten. Für eine funktionierende Demokratie ist es eine unabdingbare Voraussetzung, dass sich möglichst viele Medienschaffende direkt ein Bild der parlamentarischen Prozesse machen können. Ein Mindestpensum von 20 Prozent würde den heutigen Bedürfnissen besser entsprechen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2016

In der Schweiz hat die freie Berichterstattung der Medien einen hohen Stellenwert. Deshalb gewähren Parlament, Bundesrat und Verwaltung den Medienschaffenden und der Öffentlichkeit breiten Zugang zu ihren Informationen: Die Verhandlungen des Parlamentes werden nicht nur schriftlich dokumentiert, sondern auch im Internet übertragen. Der Bundesrat informiert ausführlich über seine Tätigkeit, unter anderem mit Medienmitteilungen oder mit Medienkonferenzen, die im Internet übertragen werden.

Medienschaffende sind auch darauf angewiesen, direkt mit Mitgliedern des Parlamentes oder des Bundesrates in Kontakt zu treten. Sie benötigen deshalb den Zutritt zum Parlamentsgebäude oder zum Medienzentrum. Dieser Zugang ist heute schon umfassend gewährleistet, völlig unabhängig vom Anstellungsgrad der betreffenden Medienschaffenden. Alle Journalistinnen und Journalisten, die zur Erfüllung ihres Auftrages gelegentlich oder vorübergehend Zutritt zum Parlamentsgebäude oder zum Medienzentrum benötigen, können bei den Parlamentsdiensten ein Gesuch um eine Tagesakkreditierung einreichen. Benötigen sie den Zutritt zum Parlament oder zum Medienzentrum regelmässig und dauerhaft, kann ihr Zutrittsausweis in Form der "erleichterten Tagesakkreditierung" eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr erhalten und danach erneuert werden. Zuständig dafür sind die Parlamentsdienste.

Eine Akkreditierung für das Medienzentrum Bundeshaus, die auch vom Parlament anerkannt wird und entsprechend den Zutritt zum Parlamentsgebäude erlaubt, ist hingegen für Medienschaffende vorgesehen, die hauptberuflich über das Geschehen im Bundeshaus berichten. Diese Hauptberuflichkeit ist ein anerkanntes Kriterium für die Unterscheidung diverser Kategorien von Medienschaffenden. Die Richtlinien des Bundesgerichtes betreffend die Gerichtsberichterstattung (SR 173.110.133) beispielsweise verlangen als Voraussetzung für die Akkreditierung den Nachweis der Hauptberuflichkeit im Umfang von "mindestens 80 Prozent der Arbeitszeit eines Vollpensums". Das Reglement "Schweizer Presseausweis und Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR" setzt für den Eintrag ins Berufsregister die hauptberufliche Tätigkeit als Medienschaffende voraus. Hauptberuflich tätig ist, wer seit mindestens zwei Jahren 50 Prozent der journalistischen Tätigkeit widmet.

Laut Artikel 2 der Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum (MAkkV, SR 172.071) erteilt die Bundeskanzlei die Akkreditierung, wenn Medienschaffende im Umfang von mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus berichten und diese journalistische Tätigkeit für Medien ausüben, die einem breiten Publikum zugänglich sind. Die 60-Prozent-Regelung

wird seit 2008 angewandt. Die akkreditierten, hauptberuflichen Bundeshauskorrespondentinnen oder -korrespondenten erhalten auf Anfrage einen Arbeitsplatz im Medienzentrum Bundeshaus. Die Zahl dieser Arbeitsplätze ist aber begrenzt. Würde das Mindestpensum für eine Akkreditierung gesenkt, müsste ein zusätzliches Verfahren zur Zuteilung der Arbeitsplätze im Medienzentrum Bundeshaus geschaffen werden, was für Verwaltung und akkreditierte Medienschaffende Zusatzaufwand zur Folge hätte.

Derzeit verfügen rund 160 Medienschaffende über einen Akkreditierungsausweis der Bundeskanzlei und rund 110 Vertreterinnen und Vertreter der Medien über einen Jahreszutritt der Parlamentsdienste. Damit ist die Forderung des Motionärs erfüllt, dass möglichst viele Medienschaffende sich direkt ein Bild der parlamentarischen Prozesse machen können. Auch teilzeitangestellte Medienschaffende mit Pensen unter 60 Prozent erhalten den vom Motionär geforderten Zutritt zum Parlamentsgebäude. Eine Änderung der Verordnung ist deshalb nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Ablehnung.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

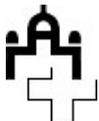
Ergänzende Erschliessung:

04;0421;34

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3188 – Interpellation

Lebenslange Verwahrung. Bisherige Wirkung der Umsetzung und Anpassungsbedarf

Eingereicht von	 Guhl Bernhard
Einreichungsdatum	17.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Volk hat der Verwahrungs-Initiative am 8. Februar 2004 deutlich zugestimmt. Aktuelle Urteile zeigen auf, dass die Initiative nicht die gewünschte Wirkung hat. Mehrfach wurde auch nach brutalen Straftaten von unverbesserlichen Tätern keine lebenslange Verwahrung ausgesprochen. Daher bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie oft wurde eine lebenslange Verwahrung beantragt?
2. Wie oft wurde eine lebenslange Verwahrung ausgesprochen?
3. Welches waren summarisch die Begründungen für die Ablehnungen?
4. Wie müsste man Artikel 64 Absatz 1bis Buchstabe a StGB ändern, dass künftig das Gesamtbild aller Taten bei der Entscheidung über eine lebenslängliche Verwahrung mehr Gewicht erhält? In BGE 6B_217/2015 vom 5. November 2015 verneinte das Bundesgericht die lebenslange Verwahrung eines notorischen, 23-fachen Serien-Sexualstraftäters. Dies obwohl der konkrete Täter seit 1978 immer wieder Frauen vergewaltigte oder sexuell nötigte und sogar während eines Hafturlaubs erneut delinquierte. Nach der Meinung des Interpellanten läuft ein solches Urteil Sinn und Zweck des vom Volk angenommenen Verfassungsartikels zuwider.
5. Wie müsste Artikel 64 Absatz 1bis Buchstabe c StGB geändert werden, dass der "Unwille zur Therapie" zur Beurteilung der Therapierbarkeit herangezogen wird? Wenn der Täter nicht willens ist, sich einer Therapie zu unterziehen, so soll er daher künftig das Kriterium der Untherapierbarkeit erfüllen.
6. Wie könnte der Begriff der "dauerhaften" Untherapierbarkeit nach Artikel 64 Absatz 1bis Buchstabe c StGB so geändert werden, dass Gutachter künftig eher brutale Täter für "lebenslänglich untherapierbar" erklären?
7. Ist ohne Verschärfung der Umsetzungsbestimmungen zur Verwahrungs-Initiative künftig vermehrt mit lebenslangen Verwahrungen zu rechnen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Der Bundesrat verfügt über keine Angaben hierzu. Die jeweiligen Anträge der Staatsanwaltschaften werden nicht schweizweit statistisch erfasst.
2. Bisher ist ein einziges Urteil mit Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung rechtskräftig. Die betroffene Person hat das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten.
3. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, eine dauerhafte Prognose zur Untherapierbarkeit abzugeben. Auf diese Schwierigkeit wurde bereits im Vorfeld der Verwahrungs-Initiative eingehend hingewiesen.
4. Der Interpellant spricht den Fall Markus W. an. Wegen des Rückwirkungsverbots durfte das Gericht nur Taten berücksichtigen, die nach dem Inkrafttreten der lebenslänglichen Verwahrung im Jahr 2006 begangen wurden. Diese Taten erfüllten gemäss dem Entscheid des Bundesgerichtes die hohen Anforderungen des Gesetzes für die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nicht. Für medizinische Gutachten wie zur Frage der Therapierbarkeit können demgegenüber auch weiter zurückliegende Straftaten einbezogen werden.
5. Das Abstellen auf die Therapiebereitschaft ist aus Sicht des Bundesrates zunächst mit der Schwierigkeit behaftet, dass sie im Zeitpunkt des Urteils nicht zuverlässig festgestellt werden kann, sondern sich erst im Laufe des Vollzugs manifestiert. Der

Wille, sich einer Therapie zu unterziehen, kann sich ferner in relativ kurzer Zeit verändern. Mit dem Erfordernis der dauerhaften Untherapierbarkeit ist es deshalb nicht vereinbar, an der Therapiebereitschaft anzuknüpfen.

6. Die meisten Fachleute gehen davon aus, dass eine zuverlässige psychiatrische Prognose grundsätzlich lediglich über zwei bis fünf Jahre möglich ist. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Umstand, dass die Gutachter eine dauerhafte Untherapierbarkeit feststellen müssen, damit die lebenslängliche Verwahrung angeordnet werden kann.

7. Täter, deren Gefährlichkeit sich durch eine Therapie nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) nicht verringert hat, können nach Artikel 62c Absatz 4 StGB verwahrt werden. Da Massnahmen periodisch überprüft werden müssen, ist künftig mit einer steigenden Zahl von verwahrten Straftätern zu rechnen. Zu beachten ist dabei, dass jede Verwahrung unbefristet ausgesprochen wird und lebenslang dauern kann, wenn sich die Gefährlichkeit des Täters nicht verringert. Der Bericht des Bundesrates vom 1. Juli 2015 über die Verwahrungspraxis in der Schweiz (Bericht in Erfüllung des Postulates Rickli Natalie 13.3978) zeigt auf, dass auch ohne Verschärfung der Bestimmungen zur lebenslänglichen Verwahrung in Zukunft vermehrt mit Verwahrungen zu rechnen ist, die lebenslang dauern.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3192 – Interpellation

Überschreitung kritischer Grenzwerte bei Ammoniakemissionen

Eingereicht von	 Bertschy Kathrin
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Aufgrund stark überhöhter Tierbestände und steigender Futtermittelimporte wird in der Schweiz seit Jahrzehnten viel mehr Ammoniak emittiert, als für die empfindlichen Ökosysteme tragbar ist. Die kritischen Grenzwerte werden massiv überschritten - bezogen auf die Fläche erreichen die Schweizer Ammoniakemissionen weltweit Spitzenwerte. International und national wurden Zielwerte und Etappenziele für N-Immissionen festgelegt - zum Teil im Rahmen internationaler Vereinbarungen -, die auch für die Schweiz verbindlich sind. Der Zielwert von maximal 25 000 Tonnen Ammoniak pro Jahr wird jedoch nicht annähernd erreicht. Nachdem bereits das 2002 angestrebte agrarpolitische Etappenziel von 42 000 Tonnen verfehlt wurde, verharren die Emissionen seit 15 Jahren auf hohem Niveau und steigen tendenziell gar wieder an. Dies, obwohl gleichzeitig erhebliche öffentliche Gelder in Reduktionsmassnahmen investiert werden. Jegliche Fortschritte werden aber zunichte gemacht, indem laufend neue Tierställe bewilligt werden. Das ist ökologisch und ökonomisch unverantwortlich. Bereits 2003 wurde das Problem der massiven Ammoniakemissionen vom Bundesrat in Erfüllung der Motion UREK-SR 94.3005 anerkannt. Von weiteren Massnahmen wurde damals abgesehen, in der Erwartung, dass die neu eingeführten agrarpolitischen Instrumente greifen würden.

Angesichts des ungelösten Umweltproblems bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist die Differenz der aktuellen Ammoniakemissionen im Vergleich zu den vom BLW und Bafu aus den gesetzlichen Grundlagen abgeleiteten Umweltzielen Landwirtschaft?
2. In welchem Mass konnten die Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft seit Einführung der verschiedenen Anreizprogramme gesenkt werden?
3. Wie viele öffentliche Mittel von Bund und Kantonen wurden in diese Programme investiert?
4. Wofür wurden die Mittel eingesetzt?
5. Wie hoch ist der Anteil der Tierhaltungsbetriebe, die an diesen Programmen teilgenommen haben?
6. Wie beurteilt der Bundesrat die Effizienz der Programme?
7. Was sind die Gründe für deren Erfolge bzw. Misserfolge?
8. Wo steht die Schweiz aktuell bezüglich der flächenbezogenen Ammoniakemissionen und der Überschreitungen der kritischen Grenzwerte im internationalen Vergleich?
9. Wie gedenkt er aufgrund der bisherigen Erfahrungen das Ammoniakziel zu erreichen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

8. Im europäischen Vergleich weist die Schweiz nach Holland die zweithöchsten Ammoniakemissionen pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) aus. Dänemark, welches eine ähnlich hohe Tierdichte aufweist wie die Schweiz, emittiert pro Hektare LN nur halb so viel Ammoniak (Eurostat, 2016). Die kritischen Eintragsraten von Stickstoff in Ökosysteme werden in der Schweiz - insbesondere im Mittelland - weit stärker überschritten als in den Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien (EEA, 2014). Grund dafür ist die Kombination von hohem Tierbesatz, freigelüfteten Ställen und vergleichsweise vielen Gebieten mit empfindlichen Ökosystemen in der Schweiz.

1. Das zeitlich nicht terminierte Umweltziel Landwirtschaft für Ammoniak beträgt maximal 25 000 Tonnen NH₃-N pro Jahr

(Bafu/BLW, 2008). Im Jahr 2013 betragen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft rund 47 000 Tonnen NH₃-N (Bafu, 2015). Somit beträgt die Ziellücke zum Umweltziel Landwirtschaft 22 000 Tonnen NH₃-N.

Gemäss der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 wird für 2017 das Etappenziel von 41 000 Tonnen NH₃-N angestrebt. Verglichen mit diesem Etappenziel beträgt die Ziellücke 6000 Tonnen NH₃-N (Stand 2013).

2. Seit dem Jahr 2008 können Trägerschaften beim Bund Projekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen ("Ressourcenprojekte", Art. 77a LwG) einreichen. Damals betragen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft rund 49 000 Tonnen NH₃-N (Bafu, 2015). Die Emissionen konnten seither um 4 Prozent gesenkt werden.

3.-5. Bis und mit dem Jahr 2014 hat der Bund für insgesamt 16 Ressourcenprojekte zur Reduktion der Ammoniakemissionen 77,8 Millionen Franken ausgegeben. Damit wurde insbesondere der Einsatz emissionsmindernder Ausbringverfahren für Hofdünger, Fütterungsmassnahmen und die Abdeckung von Güllelagern unterstützt. Die Kantone haben die Projekte mit 20,9 Millionen Franken unterstützt. Hinzu kommen 2,2 Millionen Franken Ressourceneffizienzbeiträge (REB) des Bundes für emissionsmindernde Ausbringungsverfahren von Hofdünger im Jahr 2014. Diese Direktzahlungen können Landwirte unabhängig von Trägerschaften und Projekten beanspruchen. Etwa ein Drittel der Betriebe, welche zu Direktzahlungen berechtigt sind und Tiere halten, haben an einem Ressourcenprojekt "Ammoniak" teilgenommen oder REB für emissionsmindernde Hofdüngerausbringungsverfahren erhalten.

6. Mit der staatlichen Förderung von emissionsarmen Ausbringverfahren für Gülle haben die Akzeptanz solcher Verfahren in der Praxis und deren Anwendung stark zugenommen. Die Beiträge des Bundes stellen eine befristete Anschubfinanzierung dar, wobei die Weiterführung der Wirkung nach Ablauf der Unterstützung gewährleistet sein muss.

Die in der Schweiz angewendeten emissionsmindernden Ausbringtechniken Schleppschlauch, Schleppschuh und Gülledrill bewirken eine Emissionsminderung von 30 bis 70 Prozent gegenüber dem Breitverteiler (Unece, 2014), was die Stickstoffeffizienz der Landwirtschaft verbessert. Emissionsarme Ausbringungsverfahren sind heute breit anerkannt und entsprechen dem Stand der Technik.

7./9. Die Höhe der Ammoniakemissionen wird grundlegend bestimmt durch die Faktoren Effizienz im Umgang mit Stickstoff und Intensität der Tierhaltung. Die Ressourcenprojekte haben einen Beitrag zur Effizienzsteigerung geleistet, der heute mit den REB weitergeführt wird. Von der Agrarpolitik 2014-2017 wird darüber hinaus erwartet, dass sich die Tierzahlen, bedingt durch den Wegfall der Tierbeiträge, rückläufig entwickeln. Dies wird sich dämpfend auf die Intensität auswirken. Obwohl die Stickstoffeffizienz mit der Anwendung vorhandener technischer Massnahmen zur Emissionsminderung noch deutlich verbessert werden kann und der technische Fortschritt weiter zunehmen wird, können die Ammoniak- und andere Umweltziele nach heutiger Einschätzung ohne weitere Massnahmen zur Steuerung der Stickstoffintensität kaum erreicht werden. Der Bundesrat wird die Eckpunkte der Agrarpolitik für die Jahre ab 2022 in einer Gesamtschau skizzieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Chevalley Isabelle Flach Beat Graf Maya Grossen Jürg Jans Beat Moser Tiana Angelina Müller-Altarmatt Stefan Quadranti Rosmarie Schelbert Louis Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52:55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3194 – Interpellation

Freie Spitalwahl nur auf dem Papier?

Eingereicht von	 Hess Lorenz
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In einigen Kantonen scheint es geradezu zum Sport zu werden, die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz zu behindern. Das neueste Beispiel betrifft gemäss Medienberichten den Kanton Neuenburg, der einen derart tiefen Referenztarif festgelegt hat, dass dies für ausserkantonale Spitäler zur Schikane wird. Bewusst wurde der Tarif einer Privatklinik als Referenz herangezogen, die nur besonders leichte Fälle behandelt. Weitere "Kantonsschikanen" sind in den letzten Wochen aus der Romandie bekanntgeworden, wo eine eigentliche Quotenschlacht stattfindet, die einzig dazu dient, die ausserkantonale Spitalwahl zu torpedieren. Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt er die erwähnten Entwicklungen ein?
2. Ist er auch der Meinung, dass diese Punkte eine erhöhte Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf nationaler Ebene nötig machen?
3. Kann er bestätigen, dass auch die Problematik von Referenztarifen, die geeignet sind, den Willen dieses Parlamentes nach freier Spitalwahl in der ganzen Schweiz zu unterlaufen, in die laufende Evaluation der Spitalfinanzierung (Antwort des Bundesrates auf mein Postulat [15.3718](#)) mit einbezogen wird?

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1./2. Wählt ein Patient aus persönlichen Gründen ein Spital aus, welches zwar auf der Spitalliste seines Standorts, jedoch nicht auf derjenigen seines Wohnkantons aufgeführt ist, so kann weder er noch das Spital in jedem Fall davon ausgehen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Vergütung der stationären Behandlung vollständig übernimmt. Artikel 41 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht in solchen Fällen vor, dass der Versicherer und der Wohnkanton die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt, zu übernehmen haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. Juni 2013 (C-617/2012) festgehalten, dass die Kantonsregierung den Tarif festzulegen habe, welcher in einem Listenspital ihres Kantons gilt und für die Vergütung bei sogenannten ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist. Bei der Festsetzung eines solchen Referenztarifes muss sich der Kanton an den Tarif eines Listenspitals halten, welches die betreffende Behandlung erbringt. Ob es sich dabei um ein privates oder öffentliches Spital handelt, spielt keine Rolle. Die Auswahl des für den Referenztarif massgeblichen Tarifs eines ihrer Listenspitäler liegt somit grundsätzlich im Ermessen der Kantone.

Den Kantonen obliegt es, im Rahmen der Vorgaben des KVG und der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung aufzustellen. Dabei haben die Kantone zuerst den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten zu ermitteln. Weiter haben sie das Angebot, das in Einrichtungen beansprucht wird, welche nicht auf der von ihnen erlassenen Liste aufgeführt sind, in Erfahrung zu bringen. Durch Abzug dieses Angebotes vom ermittelten Versorgungsbedarf bestimmen sie danach das Angebot, welches durch die Aufführung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf der Spitalliste zu führen ist, um den Versorgungsbedarf zu decken. Lassen die Kantone im Rahmen ihrer Spitalplanung die interkantonalen Patientenströme ausser Acht oder werden diese gezielt durch die Festlegung von tiefen Referenztarifen behindert, wird eine bedarfsgerechte Spitalplanung - insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur interkantonalen Koordination - kaum möglich sein. Sowohl gegen Spitalplanungsbeschlüsse als auch gegen die Festsetzung von Referenztarifen der Kantone kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Der Bundesrat wird die Praxis der Kantone im Zusammenhang mit der Festsetzung ihrer Referenztarife und der freien Spitalwahl aufmerksam verfolgen. Gleiches gilt betreffend das Vorgehen einzelner Kantone, im Bereich der ausserkantonalen Wahlhospitalisationen mit Quoten zu arbeiten. Im Moment sieht er aber diesbezüglich keinen Handlungsbedarf vonseiten des

Gesetzgebers.

3. In der laufenden Evaluation der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung sind im Themenbereich "Einfluss der KVG-Revision auf die Entwicklung der Spitallandschaft und Sicherstellung der Versorgung" Vorbereitungsarbeiten für entsprechende Studien im Gange. Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen dieser Arbeiten die in der Interpellation erwähnten Themen zu berücksichtigen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Frehner Sebastian](#) [Gasche Urs](#) [Giezendanner Ulrich](#) [Grunder Hans](#) [Guhl Bernhard](#) [Häsler Christine](#) [Heim Bea](#)
[Humbel Ruth](#) [Pezzatti Bruno](#) [Quadranti Rosmarie](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3196 – Interpellation

Libérale Instrumente statt noch mehr Subventionen oder staatliche Auffanggesellschaften in der Energiepolitik

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Bäumle Martin
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Energieversorger Alpiq musste kürzlich hohe Verluste bekanntgeben. Nun plant der Konzern, die Hälfte seines Wasserkraftportfolios zu verkaufen. Aus einem Lobbyingpapier wurde bekannt, dass die von Anfang an unwirtschaftlichen AKW in einer Auffanggesellschaft zusammengefasst und verstaatlicht werden sollen.

Aus Sicht der Grünliberalen können noch mehr Subventionen oder gar Verstaatlichungen nicht die Antwort auf diese Krise sein. Vielmehr braucht es liberale Instrumente, die endlich einen funktionierenden Markt und Kostenwahrheit bringen.

Bereits 2015 hat die Grünliberale Partei bzw. Nationalrat Martin Bäumle die parlamentarische Initiative **15.465** eingereicht, die mit einer differenzierten Graustromabgabe mehr Kostenwahrheit schaffen und damit die Schweizer Wasserkraft stärken will. Dies würde endlich zu einer minimal besseren Abbildung der wahren Kosten von Strom aus nichterneuerbaren Energien führen, und die erneuerbaren Energien, insbesondere die Wasserkraft, würden konkurrenzfähiger.

Bis zur Einführung einer Graustromabgabe sollte die Schweizer Wasserkraft vollständig von den Wasserzinsen befreit werden oder ein alternatives Konzept umgesetzt werden. Dabei ist zu prüfen, wie die betroffenen Kantone und Gemeinden für ihre Ausfälle entschädigt werden könnten. Immerhin gewährleisteten sie seit Jahrzehnten die sichere und kostengünstige Stromversorgung für die ganze Schweiz.

Der Bundesrat ist gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Einschätzung, dass die Schweizer Wasserkraft mit einer differenzierten Graustromabgabe am Markt gestärkt werden könnte?
2. Wie stellt er sich zum konkreten Konzept für eine Graustromabgabe gemäss der parlamentarischen Initiative 15.465? Wie beurteilt er dabei allenfalls ein Modell, welches entweder nur auf CO₂-lastigem Strom oder auch auf Atomstrom mit reduziertem Satz beruht?
3. Teilt er die Einschätzung, dass die Schweizer Wasserkraft durch die Wasserzinsen faktisch verteuert und am Markt gegenüber nichterneuerbarem Strom und Stromimporten geschwächt wird?
4. Sieht er eine Möglichkeit, die Wasserzinsen durch ein anderes Instrument zu ersetzen, das die betroffenen Wasserkraftkantone und -gemeinden weiterhin entschädigt, ohne die Wasserkraft am Markt zu schwächen? Wäre dies auch nur temporär bis zur Einführung einer differenzierten Graustromabgabe möglich?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1./2. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im Bericht "Bestehende Wasserkraft: Unterstützungsvarianten und ihre Wirkung" vom 18. Mai 2015 zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR; Bericht abrufbar unter www.energiestrategie2050.ch > Grosswasserkraft) auch die Einführung einer sogenannten Dreckstromabgabe geprüft. Der Bericht kommt zum Schluss, dass der Vollzug einer Abgabe auf Strom aus ausgewählten Technologien (z. B. auf Kohle- und Gasstrom sowie auf Strom aus Kernenergie) nur schwierig umsetzbar wäre. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird mittels Herkunftsnachweisen, d. h. mittels Umweltzertifikaten, nachgewiesen. Ob die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wasserkraft durch eine solche differenzierte Stromabgabe verbessert werden könnte, ist zweifelhaft, weil genügend Herkunftsnachweise aus erneuerbarem Strom aus Europa zu sehr tiefen Preisen zu haben sind. Im Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass eine einseitige, künstliche Verteuerung von sämtlichem importiertem Strom (Kohle- und Gasstrom, Strom aus Kernenergie und erneuerbaren Energien) nicht kompatibel ist mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz

(WTO, Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie mit Drittstaaten), weil eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Stromproduzenten hergestellt würde. Auch eine Differenzierung der Abgaben auf importiertem Strom gemäss Produktionsart im Herkunftsland ist handelsrechtlich umstritten. Zu guter Letzt wäre eine Stärkung der Wasserkraft wohl einfacher zu erreichen, wenn in der EU der Preis für CO2 ansteigen würde bzw. der Anteil Strom aus Kohle reduziert würde. Wie in der Botschaft vom 28. Oktober 2015 zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (BBl 2015 7877) angekündigt, erarbeitet das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. das BFE bis Ende 2016 einen Bericht über eine differenzierte Stromabgabe. In diesem Bericht werden Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, bilateralem Recht (Schweiz-EU) und WTO-Recht von unterschiedlichen Abgabenhöhen für verschiedene Energieträger dargelegt. Weiter werden die Förderwirkung der inländischen erneuerbaren Energien sowie die volkswirtschaftliche Effizienz einer differenzierten Stromabgabe evaluiert. Zudem geht es darin auch generell um die Frage, wie geeignete Rahmenbedingungen für erneuerbare Stromquellen in der Schweiz langfristig geschaffen werden können. Damit wird dem Anliegen der parlamentarischen Initiative [15.465](#), "Graustromabgabe zum Schutz der Wasserkraft", Rechnung getragen.

3. Gemäss Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung (SR 101) verfügen die Kantone über die Wasservorkommen. Sie können für die Wasserkraftnutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Wasserzins ist eine Abgabe, die als Gegenleistung für die Einräumung des exklusiven Wassernutzungsrechts an einem Standort geschuldet und vom Konzessionär dem verleihenden Gemeinwesen zu entrichten ist. Er ist mit rund 15 Franken pro Megawattstunde ein wichtiger Bestandteil der Gestehungskosten der Wasserkraftwerke und belastet entsprechend die Kosten der Wasserkraft. Auf der anderen Seite sind die Wasserzinsen mit einer schweizweiten Summe von jährlich rund 550 Millionen Franken eine wichtige Einnahmequelle für die betroffenen Kantone und Gemeinden (jeweils bei einem Satz von 110 Franken pro Kilowatt brutto).

4. Die Kompetenz des Bundes beschränkt sich auf das in Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes (SR 721.80) festgehaltene bundesrechtliche Wasserzinsmaximum. Diese Schranke wurde vom Gesetzgeber in der Vergangenheit mehrfach den aktuellen Verhältnissen angepasst. Das aktuelle Wasserzinsmaximum gilt bis Ende 2019. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Auftrages der überwiesenen Kommissionsmotion [14.3668](#) erarbeitet der Bundesrat derzeit Varianten für die Wasserzinsregelung ab 2020. Den Ergebnissen dieser Arbeiten kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Eine Reduktion beziehungsweise ein Nichtausschöpfen des Wasserzinsmaximums ist auf kantonaler Ebene bereits heute möglich.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3197 – Interpellation

Ist beim Konkurs eines AKW-Besitzers oder bei einem sonstigen Besitzerwechsel ein Langzeitbetriebskonzept nicht umso zwingender?

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Bäumle Martin
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bei der Kernenergie bewahrheiten sich die Prognosen der Grünliberalen vollumfänglich. Die Atomkraftwerke in der Schweiz sind, waren und bleiben unwirtschaftlich. Die Besitzer haben ihre Risikokosten über die Basisversicherung immer mit einer indirekten Staatsgarantie finanziert, welche einer "KEV" von 5 bis 50 Rappen pro Kilowattstunde entsprechen würde. Dass nun sogar aus dem Umfeld der Betreiber eine Verstaatlichung ins Spiel gebracht wird, ist ein Alarmsignal, weil damit eine vollumfängliche Abwälzung der direkten Kosten der unrentablen Atomkraftwerke auf die Steuerzahler droht. Für die Grünliberalen sind die Betreiber der Atomkraftwerke nicht "too big to fail". Vielmehr stellen die Atomkraftwerke mit ihrem steigenden Sicherheitsrisiko ein ernsthaftes Problem dar. Ein Langzeitbetriebskonzept ist in diesem Spannungsfeld notwendiger denn je, da offenbar nicht mehr gewährleistet werden kann, dass die heutigen Besitzer die AKW bis zur Stilllegung und Entsorgung betreiben können.

Der Bundesrat ist gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Einschätzung, dass im Falle eines Konkurses eines AKW zusätzliche Unsicherheiten und Risiken entstehen könnten?
2. Können bereits entsprechende Ankündigungen in der Presse gerade qualifizierte Mitarbeiter zum Verlassen der Firmen verleiten?
3. Wären die Stärkung der Aufsicht und eine klare Kompetenzordnung mit einer gesetzlichen Verankerung eines Langzeitbetriebskonzepts vor diesem Hintergrund nicht zwingend? Oder wäre alternativ zumindest eine minimale gesetzliche Grundlage zur Umsetzung einer Verordnungslösung rasch umzusetzen?
4. Wie beurteilt er die Situation, wenn der Bund plötzlich Betreiber würde und mit der heutigen Gesetzgebung auch noch Bewilligungsbehörde bleibt? Wäre es dann gemäss einer strikten Corporate Governance nicht richtig, dass die Verantwortung für Überwachung, den Langzeitbetrieb und die Stilllegung vollumfänglich an die unabhängige Aufsicht des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates übertragen würde?
5. Wie beurteilt er das Risiko, dass sich die AKW-Betreiber aufgrund ihrer finanziellen Probleme noch stärker gegen Sicherheitsauflagen wehren werden und auch beim Unterhalt nur minimale Anstrengungen unternehmen und dies bei einem Eignerwechsel noch verschärft würde?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Es gehört zu den grundlegenden Pflichten eines Kernkraftwerk-Betreibers, für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs zu sorgen. Die Sicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Darüber wacht das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) als zuständige Aufsichtsbehörde.

Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken anfallen, müssen von diesen laufend bezahlt werden. Die Kosten für die Stilllegung der Kernkraftwerke sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sind durch zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geöffnet. Die Ansprüche und Leistungen der Fonds sowie die Haftungskaskade für ungedeckte Kosten sind in den Artikeln 77ff. des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) im Detail geregelt. Letzteres sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten selber tragen müssen. Zudem besteht eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der

anderen Betreiber. Ist diese Kostenübernahme nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nichtgedeckten Kosten beteiligt. Dadurch soll eine Kostenbeteiligung des Bundes ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden.

2. Das Ensi verfolgt die Personalentwicklungen in den Kernanlagen und bewertet sie in seinem Aufsichtsbericht. Dem Ensi liegen bislang keine Informationen vor, die auf Kündigungen aufgrund der im März 2016 erschienenen Pressemeldungen hinweisen. Der Bewilligungsinhaber ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich. Dazu muss er insbesondere eine geeignete Organisation aufbauen und geeignetes und fachlich ausgewiesenes Personal in genügender Zahl beschäftigen. Erfüllt ein Betreiber diese Bedingungen nicht, kann ihm das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Betriebsbewilligung entziehen.

3. Sowohl der National- wie auch der Ständerat haben die Verankerung eines Langzeitbetriebskonzepts im KEG im Rahmen der Diskussion zur Energiestrategie 2050 (ES 2050) abgelehnt. Die geltenden rechtlichen Grundlagen sind ausreichend, um einen langfristig sicheren Betrieb der Kernkraftwerke zu gewährleisten. Wie anlässlich der nationalrätlichen Debatte zur ES 2050 angekündigt, kann eine Verdeutlichung im Rahmen der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11) hilfreich sein. Das Bundesamt für Energie ist im Begriff, einen Entwurf zur Integration eines Sicherheitsnachweises für den Langzeitbetrieb in der KEV zu erarbeiten.

4. Für den Bundesrat ist es nicht denkbar, dass der Bund Betreiber von Kernkraftwerken werden soll. Die Ausgestaltung des der Kernenergienutzung zugrunde liegenden rechtlichen Systems, insbesondere auch die Zuordnung der Kompetenzen der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, ist nicht auf eine solche Situation ausgerichtet.

5. Der Bewilligungsinhaber muss der nuklearen Sicherheit gemäss KEG stets den gebotenen Vorrang beim Betrieb der Kernanlage einräumen. Der sichere Betrieb muss auch unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Bezüglich Langzeitbetrieb müssen insbesondere folgende Punkte erfüllt sein: Der Alterungsprozess der für die Laufzeit entscheidenden Grosskomponenten des jeweiligen Kraftwerks muss sich tatsächlich so weiterentwickeln, wie er sich aus heutiger Sicht abzeichnet, und die Betreiber müssen die nötigen Investitionen in weitere Nachrüstungen tätigen. Das KEG verlangt nicht bloss minimale Anstrengungen beim Unterhalt, sondern es müssen Massnahmen getroffen werden, um die Anlage in einem guten Zustand zu erhalten. Zudem ist die Anlage auch über die Erfahrung und den Stand der Nachrüstungstechnik hinaus nachzurüsten, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist. Die gesetzlichen Vorgaben, deren Einhaltung das Ensi überwacht, richten sich an den Inhaber der Betriebsbewilligung und gelten auch bei einem Eignerwechsel.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

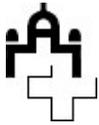
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3198 – Interpellation

Finanzielle Risiken des Bundes bei der Stilllegung der Atomkraftwerke

Eingereicht von	Grünliberale Fraktion
Sprecher / in	Grossen Jürg
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Atomkraftwerke wurden ursprünglich auf vierzig Jahre Betriebsdauer ausgerichtet. Das heisst, dass die Investitionen heute eigentlich vollständig (Beznau I 2009 und II 2011) oder weitgehend (Gösgen 2019, Leibstadt 2025) abgeschrieben sein müssten (abgesehen von den Investitionen in Nachrüstungen für die Verlängerung der Betriebsdauer über vierzig Jahre hinaus, insbesondere bei Beznau). Es stellt sich also die Frage, ob die Betreiber der Atomkraftwerke in den "fetten Jahren" seriös gewirtschaftet haben.

Für den Bund sind der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ein finanzielles Risiko. Für diese Fonds wird heute - auch wegen Fehler der bundesrätlichen Politik - eine Äfnungsdauer von fünfzig Jahren angenommen. 2011 schrieb der Bundesrat in der Stellungnahme zur Motion [11.3479](#) dazu: "Muss ein KKW aus sicherheitstechnischen oder politischen Gründen ausser Betrieb genommen werden, so sind die Stilllegungs- und Entsorgungskosten neu zu berechnen. Fehlende Beiträge müssen sodann innert einer vom Bundesrat festzulegenden Frist in die beiden Fonds einbezahlt werden." Heute ist offensichtlicher denn je, dass damit ein grosses Risiko für den Bund besteht: Der Bund trägt letztlich das ganze finanzielle Risiko, falls die AKW-Betreiber zahlungsunfähig werden.

Der Bundesrat ist gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass bei einem Konkurs der AKW-Betreiber letztlich der Bund vollumfänglich für Stilllegungs- und Entsorgungskosten haftet, da eine Solidarhaftung der zahlungsunfähigen Betreiber nicht mehr möglich ist?
2. Derzeit planen grosse Energiekonzerne, ihre Wasserkraftwerke zu verkaufen, damit sie die hohen Defizite kompensieren können. Dieser Verkauf des Tafelsilbers führt dazu, dass die Konzerne in einigen Jahren, wenn es um die Stilllegung und Entsorgung ihrer Kernkraftwerke geht, keine Finanzmittel mehr haben. Trägt der Bund als letztinstanzlicher Hafter damit nicht ein umso grösseres Risiko? Wie gedenkt er sich gegen dieses Risiko abzusichern?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die massgebenden Rechte und Pflichten betreffend Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) hervor. Nach Artikel 31 Absatz 1 KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geäufnet.

1. Wie eingangs festgehalten, gilt das Verursacherprinzip. Für die ungedeckten Kosten für die Stilllegung und Entsorgung ist im KEG eine spezielle Regelung verankert. Die in den Artikeln 79 und 80 KEG geregelte Haftungskaskade sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten selber tragen müssen und zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Betreiber besteht. Ist diese Kostenübernahme wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nichtgedeckten Kosten beteiligt.
2. Im Sinne der von der Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit steht es den Energiekonzernen offen, ihre Wasserkraftwerke zu verkaufen. Zur Sicherung der Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung der Kernkraftwerke bestehen im KEG und in der SEFV bereits verschiedene zweckdienliche Regelungen. Zudem wurden mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Revision der SEFV, namentlich durch eine Anpassung der Beitragsberechnung, die Voraussetzungen für eine

raschere Äufnung der Fonds geschaffen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3199 – Interpellation

Harmonisierung der Betreibungsregister

Eingereicht von	 Grossen Jürg
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist aufgrund des überwiesenen Postulates Candinas [12.3957](#) seit Dezember 2012 mit der Prüfung einer elektronischen Verbindung sämtlicher Betreibungsregister beauftragt.

Zeitgleich schafft der Zürcher Regierungsrat nach einer überwiesenen Motion des grünliberalen Kantonsrates Michael Zeugin die gesetzlichen Grundlagen für ein zentrales Betreibungsregister im Kanton Zürich. Auf die Interpellation Maier Thomas [15.3267](#) meinte der Bundesrat Ende letzten Jahres schliesslich, dass er "Bestrebungen, die Betreibungsregisterdaten zu vernetzen oder zu vereinheitlichen, grundsätzlich positiv" gegenüberstehe, und er versprach bis Ende 2015 einen Bericht dazu. Dieser liegt bis heute nicht vor. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat er Kenntnis vom verbindlichen Auftrag an den Zürcher Regierungsrat, ein zentrales Betreibungsregister zu schaffen?
2. Steht er im Zusammenhang mit der zeitgleichen Bearbeitung des Postulates Candinas im Kontakt mit dem Zürcher Regierungsrat?
3. Falls ja, wie sieht dieser aus? Falls nein, wäre eine Koordination dieser zwei Aufträge nicht sinnvoll?
4. Wann folgt der Bericht des Bundesrates, der in der Antwort auf die Interpellation von Thomas Maier für Ende 2015 versprochen wurde?
5. Eine Harmonisierung der Betreibungsregister hat auch einen positiven volkswirtschaftlichen Nutzen, könnten doch damit die Gebühren gesenkt und könnte etwas gegen Mietnomaden unternommen werden. Ist der Bundesrat bereit, das Projekt nun zu priorisieren?

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1.-3. Der Bundesrat hat Kenntnis vom Projekt, im Kanton Zürich ein zentrales Betreibungsregister zu schaffen. Die zuständige Stelle im Bundesamt für Justiz hat im vergangenen Jahr mit dem Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich einen Austausch über die laufenden Projekte und über die Möglichkeiten einer Koordination geführt.

Dabei hat sich gezeigt, dass eine Koordination der Aufträge nur sehr beschränkt möglich ist: Die Betreibungsämter werden von den Kantonen geführt und organisiert. Die Kantone können den Ämtern deshalb eine einheitliche Software vorschreiben und einen zentralen Zugriff auf die Betreibungsdaten sowie auf weitere notwendige Daten vorsehen und damit die für eine einheitliche Datenverarbeitung notwendige Grundlage schaffen. Das kantonale Recht kann ausserdem vorsehen, dass die Betreibungsämter Zugriff auf die Einwohnerregister haben. Eine Zusammenführung der Betreibungsregister innerhalb eines Kantons ist deshalb vergleichsweise einfach.

Eine Vereinheitlichung auf Bundesstufe ist dagegen weitaus komplexer. Der Bundesgesetzgeber muss insbesondere mehrere Grundsatzentscheidungen von weitreichender Bedeutung treffen. Weil der Betreibungsregisterauszug sensible Personendaten enthält, muss sichergestellt sein, dass es durch die Zusammenlegung der Register nicht zu Fehlzusweisungen kommt. Das bedingt die Einführung eines neuen, eindeutigen Personenidentifikators. Ob dafür die AHV-Versichertennummer verwendet oder auf einen neuen Personenidentifikator abgestellt werden soll, ist derzeit in Abklärung. Festgelegt werden muss auch, ob in Zukunft nach wie vor die Kantone oder aber der Bund für die Daten verantwortlich sein soll. Zu klären ist schliesslich die Frage, wer für den einmaligen und wer für die wiederkehrenden Kosten eines solchen Projekts aufkommen soll und wie in Zukunft die anfallenden Gebühren zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den einzelnen Ämtern aufgeteilt werden sollen.

4. Es ist vorgesehen, dass der Bericht in der zweiten Hälfte 2016 vom Bundesrat verabschiedet werden kann.

5. Der Bundesrat beurteilt die Schaffung eines zentralen schweizweiten Betreibungsregisters nach wie vor grundsätzlich als positiv. Dies hat er in seinem Bericht "Administrative Entlastung. Bessere Regulierung - weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012-2015 und Perspektiven 2016-2019" vom September 2015 ausdrücklich festgehalten (Seite 85). Aufgrund der Komplexität des Vorhabens ist es allerdings notwendig, die offenen Grundsatzfragen vorab zu klären, bevor eine Umsetzung erfolgen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der elektronischen Übermittlung in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (E-SchKG, 2011), der Vereinheitlichung der Kosten für den Betreibungsregisterauszug (2011) sowie der Vereinheitlichung des Betreibungsregisterauszugs (Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs vom 15. April 2014) in der jüngeren Vergangenheit wichtige Voraussetzungen im Hinblick auf die Einführung eines schweizweiten Betreibungsregisterauszugs geschaffen worden sind. Das weitere Vorgehen wird festgelegt, sobald der Postulatsbericht vorliegt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bäumle Martin Bertschy Kathrin Chevalley Isabelle Flach Beat Moser Tiana Angelina Weibel Thomas

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3201 – Interpellation

Direktzugang zu Physiotherapieleistungen

Eingereicht von	 Grossen Jürg
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In mehreren Ländern ist der Zugang zu physiotherapeutischen Behandlungen ohne ärztliche Überweisung schon heute Realität (z. B. Schweden, Norwegen, Niederlande, Grossbritannien, Kanada, Australien). Diese Physiotherapieleistungen können die Patienten über die öffentliche Gesundheitsversorgung abrechnen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Zunahme der chronischen Erkrankungen erwarten diese Länder vom Direktzugang zur Physiotherapie sehr positive Auswirkungen. Das Vermeiden von Doppelspurigkeiten im Behandlungsprozess, der Ausbau einer integrierten, patientenorientierten Versorgung sowie eine Stärkung des Selbstmanagements der Patienten sind konkrete positive Effekte des Direktzugangs. Hinsichtlich der Effizienz und der Patientenzufriedenheit konnte in mehreren Studien bereits ein erheblicher Nutzen nachgewiesen werden. Auch die Faktoren Wartezeit oder Verfügbarkeit einer medizinischen Dienstleistung werden dadurch positiv beeinflusst. Im Hinblick auf den allgemeinen Ärztemangel und die Sicherung der Grundversorgung scheint der Direktzugang zur Physiotherapie abfedernd zu wirken. Gerade in Land- oder Randregionen könnte der Direktzugang das mögliche Versorgungsangebot optimieren oder sogar erst ermöglichen

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die Erfahrungen im Ausland?
2. Inwieweit sind diese Erfahrungen auf die Schweiz übertragbar?
3. Wurde die Umsetzung des Direktzugangs für die Schweiz bereits in Erwägung gezogen?
4. Wie könnte ein Direktzugang in der Schweiz aussehen?
5. Parallel zur Zunahme von älteren und chronisch erkrankten Personen zeichnet sich in ländlichen oder Randregionen bei der Grundversorgung und insbesondere bei den Hausärzten ein Mangel ab. Kann diese Problematik durch einen Direktzugang abgedeckt und dadurch die Grundversorgung optimiert oder gesichert werden?
6. Gibt es zum Thema Direktzugang eine Einschätzung der Kantone zur Versorgungswirkung?
7. Könnten bestehende Effizienzreserven durch einen Direktzugang ausgeschöpft werden? Falls ja, welche und wie?
8. Welche Chance sieht er, dass der Direktzugang einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäss Strategie "Gesundheit2020" leisten kann?

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

1.-3./7. Der Bundesrat hatte bereits Gelegenheit, sich zum Zugang zu Physiotherapieleistungen zu äussern. In seiner Antwort vom 12. Februar 2014 auf die Interpellation Fournier [13.4110](#), "Physiotherapietarif. Das Ende für selbstständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten?" hat er festgehalten, dass er eine qualitativ gute und für die Versicherten erschwingliche Gesundheitsversorgung namentlich in der Physiotherapie befürwortet, indessen bezüglich des Zugangs zu den Leistungen der Physiotherapie kein Mangel festzustellen sei. Zum Postulat Carobbio Guscetti [12.3574](#), "Direkter Zugang zur Physiotherapie" hat er am 29. August 2012 festgehalten, dass die im Vorstoss genannten Gesundheitssysteme in anderen Ländern (mit Ausnahme der Niederlande) staatliche Gesundheitssysteme oder Systeme mit starker zentraler Steuerung bzw. Globalbudgets sind, und dass das schweizerische System auf dem Diagnose- und Anordnungsmodell der Ärzte und Ärztinnen basiert und Ausnahmen nur in speziellen Bereichen bestehen. Eine generelle Erleichterung des Zugangs zur Physiotherapie im System der Sozialversicherungen ist nach Ansicht des Bundesrates nicht geeignet, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen im Interesse der Optimierung der Behandlung zu verbessern. Es kann aber zu erheblichen

Mehrkosten ohne gesundheitlichen Mehrwert führen. Entsprechend ist dies auch nicht für die Ausschöpfung von Effizienzreserven geeignet. In diesem Sinne nimmt der Bundesrat die Erfahrungen im Ausland zur Kenntnis, erachtet diese aber nicht als direkt übertragbar auf die Schweiz.

4./5./8. Der Bundesrat erachtet es als verfehlte Entwicklung, zusätzlichen Berufsgruppen den Zugang zur direkten Abrechnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) zu ermöglichen, ohne Lösungen in Bezug auf eine bessere Koordination und eine langfristige Steuerung entwickelt zu haben. Dies hat er in seiner Stellungnahme vom 23. März 2016 zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 22. Januar 2016 zur parlamentarischen Initiative Joder 11.418, "Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege" festgehalten, welche eine direkte Abrechnungsmöglichkeit für Pflegefachpersonen fordert.

Vielmehr sollen - gestützt auf die bundesrätliche Strategie Gesundheit 2020 (www.bag.admin.ch > Themen > Gesundheit2020) - mittels verschiedener Massnahmen Fehlanreize behoben, die Versorgungsqualität erhöht und neue Versorgungsmodelle gefördert werden, welche die Qualität der Behandlung der Patientinnen und Patienten entlang der ganzen Behandlungskette optimieren. Das Ziel dabei ist, das Schweizer Gesundheitssystem optimal auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und gleichzeitig bezahlbar zu halten. Im Zusammenhang mit der Strategie Gesundheit 2020 hat der Bundesrat am 4. März 2016 beschlossen, mit dem Förderprogramm "Interprofessionalität im Gesundheitswesen 2017-2021" die Erarbeitung empirischer Grundlagen zur praxisnahen Weiterentwicklung der Interprofessionalität im Gesundheitswesen zu unterstützen. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang auf das Forum medizinische Grundversorgung hinzuweisen, welches im Herbst 2015 eingerichtet wurde.

6. Den Kantonen obliegt die Kompetenz zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Dem Bundesrat ist bezüglich einer Einschätzung der Kantone zur Versorgungswirkung eines Direktzugangs zur Physiotherapie nichts bekannt. In der Vernehmlassung zur obenerwähnten parlamentarischen Initiative Joder 11.418 äusserten allerdings einige Kantone Bedenken hinsichtlich einer unerwünschten präjudiziellen Wirkung unter anderem im Bereich der Physiotherapie.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Bäumle Martin](#) [Bertschy Kathrin](#) [Chevalley Isabelle](#) [Flach Beat](#) [Häsler Christine](#) [Weibel Thomas](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3202 – Interpellation

Umstrukturierung bei der Bundeskriminalpolizei/Fedpol

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Direktionsbereich Bundeskriminalpolizei nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben wahr. Bei der Bundeskriminalpolizei steht momentan eine Reorganisation an. In diesem Zusammenhang ergeben sich einige Fragen:

1. Wurde der Auftrag gesetzeskonform ausgeschrieben? Wie viele Bieter haben ein Angebot eingegeben?
2. Trifft es zu, dass die Firma Appenzeller Management den Zuschlag erhalten hat? Oder ist diese in anderer Form mit dieser Aufgabe betraut?
3. Auf welche Gesamtsumme beläuft sich der Auftrag der Reorganisation? Welcher Stundenansatz liegt dem Auftrag zugrunde?
4. Welche Stelle und welche Person haben den Auftrag vergeben?
5. Welche Tätigkeiten hatte der Inhaber der beauftragten bzw. erwähnten Firma zuvor im EJPD oder anderswo in der Bundesverwaltung ausgeübt?
6. Was zeichnet die Qualifikation des Beauftragten aus? Aus welchen Gründen ist der Zuschlag an diese Person bzw. diese Firma gefallen?
7. Ist die beauftragte Firma per heutigem Datum korrekt bei der Mehrwertsteuerbehörde registriert?
8. Ist die beauftragte Firma per heutigem Datum korrekt im Handelsregister eingetragen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen sieht vor, dass Dienstleistungsaufträge bis 150 000 Franken direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden dürfen. Mit Blick auf das Auftragsvolumen von unter 50 000 Franken (siehe Ziff. 4 unten) wurde der vorliegende Beratungsauftrag dementsprechend freihändig und ohne Veröffentlichung vergeben. Andere Bieter gab es infolgedessen nicht.
2. Der Auftrag der Beratung und Begleitung der Reorganisation der Bundeskriminalpolizei (BKP) wurde an die Firma Appenzeller Management vergeben.
3. Die gesamte Vergütung beläuft sich auf maximal 46 000 Franken (Kostendach, exklusive Mehrwertsteuer). Appenzeller Management erhält eine Vergütung von 180 Franken für Projektbegleitungs- bzw. 250 Franken für Projektberatungsarbeiten pro Stunde.
4. Der Auftrag wurde vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) vergeben.
5. Ulrich Appenzeller war zuletzt Rüstungschef des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sein Arbeitsverhältnis mit dem VBS endete am 31. Januar 2015. Mit Ausnahme des Auftrags von Fedpol war Ulrich Appenzeller seither weder für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement noch für ein anderes Departement tätig.
6. Um die Reorganisation der BKP zu begleiten, wurde ein externer Berater gesucht, welcher profunde Kenntnisse der Bundesverwaltung hat. Ulrich Appenzeller hat zwanzig Jahre Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und führte in dieser Zeit mehrere verwaltungsinterne Reorganisationsprojekte.

7. Die Registrierung bei der Mehrwertsteuerbehörde obliegt Appenzeller Management. Per 18. März 2016 war gemäss eigenen Angaben gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Mehrwertsteuergesetzes noch keine Eintragung im Mehrwertsteuerregister erforderlich.

8. Die Eintragung ins Handelsregister obliegt Appenzeller Management. Bei Appenzeller Management handelt es sich gemäss eigenen Angaben um ein Einzelunternehmen, welches gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 der Handelsregisterverordnung per 18. März 2016 noch keine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister hatte.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

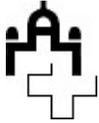
Ergänzende Erschliessung:

09;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3204 – Interpellation

Keine Bundessubventionen mehr für höhere Berufsschulen?

Eingereicht von	 Steiert Jean-François
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bund hat bisher aufgrund von Artikel 65a der Berufsbildungsverordnung private höhere Berufsbildungsinstitutionen im Bereich der Bank- und Versicherungswirtschaft finanziert. Er tat dies zum Satz von 25 Prozent, der auch den Regeln der interkantonalen Vereinbarung in diesem Bereich entsprach. Mit der neuen interkantonalen Vereinbarung ist der kantonale Subventionssatz für entsprechende Schulen auf 50 Prozent der anfallenden Kosten angestiegen.

Der Bund hat ursprünglich aus eigenem Antrieb beschlossen, diese Ausbildungen finanziell direkt zu unterstützen.

1. Warum ist er nun nicht bereit, mit einer allfällig notwendigen Änderung der entsprechenden Verordnung den Subventionssatz der von ihm direkt unterstützten Ausbildungen so zu erhöhen, dass der Satz den Regeln der interkantonalen Vereinbarung entspricht und somit keine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den vom Bund und den von den Kantonen unterstützten Ausbildungen entsteht?
2. Wie hoch schätzt er den Betrag ein, den er so faktisch den entsprechenden Standortkantonen überlässt, in denen er sich aus der Finanzierung zurückzieht?
3. Ist er bereit, eine Lösung ins Auge zu fassen, die zumindest die heute bestehenden Unterstützungen im gleichen finanziellen Umfang, aber in neuer Form den entsprechenden Ausbildungsträgern zukommen lassen würde?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Grundsätzlich ist die Finanzierung der höheren Fachschulen Aufgabe der Kantone. Sie werden dazu vom Bund via Pauschalbeiträge unterstützt. Die Kantone haben sich zu einer Harmonisierung der Subventionen an die höheren Fachschulen entschieden und 2014 die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) abgeschlossen. Diese Beiträge decken 50 Prozent der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten. Voraussetzung für eine Aufnahme in die HFSV sind eine Anerkennung der Bildungsgänge durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation sowie der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter.

Subsidiär kann der Bund tätig werden, wenn Bildungsgänge von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden und für die Bildungsgänge keine kantonalen Beiträge bezahlt werden. Diese Beiträge decken 25 Prozent des Aufwandes.

Die kantonale Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen ist auch angesichts der kantonalen Aufsicht über diese zu bevorzugen. Die finanziellen und inhaltlichen Kompetenzen sind damit bei den Kantonen gebündelt. Ziel ist es, gemeinsam mit den Kantonen nach Lösungen zu suchen, die die Attraktivität der gesamtschweizerischen Angebote auf Stufe höhere Fachschulen weiterhin gewährleisten. Bei einer Angleichung der subsidiären Bundesfinanzierung an den HFSV-Tarif würde diese Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Bund und Kantonen unterlaufen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bund und Kantone haben sich betreffend die Angebote in der höheren Berufsbildung geeinigt, dass die Kantone primär für die Finanzierung der höheren Fachschulen zuständig sind, während der Bund für die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen zuständig ist. Von einer Wettbewerbsverzerrung kann nicht gesprochen werden, da sich grundsätzlich alle Bildungsgänge höherer Fachschulen von den Kantonen subventionieren lassen und vom höheren Beitragssatz profitieren können.
2. Der Bund zieht sich nicht aus der Finanzierung zurück; er beteiligt sich vielmehr über die kantonalen Pauschalbeiträge an den

Kosten der Berufsbildung. Durch diesen Subventionsmechanismus ist von untergeordneter Bedeutung, wer direkt finanziert. Allfällige finanzielle Auswirkungen auf einzelne Kantone sind schwer abschätzbar, da die interkantonalen Beiträge an die Standortkantone davon abhängen, aus welchen Wohnsitzkantonen die Studierenden kommen.

3. Der Bund sieht aus den genannten Gründen zurzeit keine Veranlassung, an seinen gesetzlichen Grundlagen etwas zu ändern. Subsidiär kann der Bund unverändert 25 Prozent der Aufwände subventionieren. Diese Beiträge werden wie bis anhin direkt an die Anbieter dieser Bildungsgänge ausbezahlt.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Derder Fathi Feller Olivier Pfister Gerhard Schmid-Federer Barbara

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3205 – Interpellation

Transparenz beim Verkauf von elektrischen Stehrollern

Eingereicht von	 Birrer-Heimo Prisca
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Motion [12.3979](#) wurden elektrisch betriebene Kleinmotorräder (u. a. elektrische Stehroller) den Fahrrädern in Bezug auf die Verkehrsregeln gleichgestellt.

Zahlreiche Händler werben mit dieser neuen Regelung, lassen dabei aber aus, dass die Fahrzeuge auch typengeprüft sein müssen, damit sie überhaupt auf öffentlichen Strassen benutzt werden dürfen. Segway ist zurzeit der einzige Stehroller, der typengeprüft wurde und deshalb auf den Schweizer Strassen erlaubt ist. Diese Regelung mit der Typenprüfung hat zum Ziel, die Sicherheit auf den Strassen zu gewährleisten.

Häufig erfahren Besitzer eines elektrischen Stehrollers jedoch erst auf der Strasse von der Typenprüfung: wenn sie von der Polizei gebüsst werden.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wie wird gewährleistet, dass Konsumentinnen und Konsumenten vor dem Kauf die richtigen Informationen erhalten, ob ein elektrischer Stehroller typengeprüft ist? Wird beispielsweise die Typenprüfung auf einem Dokument, das zu den Geräten beim Kauf abgegeben wird, vermerkt?
2. Gibt es eine öffentlich einsehbare Liste mit den typengeprüften elektrischen Stehrollern?
3. Mit welchen Sanktionen müssen Händler rechnen, welche Fahrzeuge ohne Typenprüfung verkaufen und die Kunden nicht darüber informieren, da sie mit ihrem Verhalten die Sicherheit auf den Strassen gefährden?
4. Wer haftet bei einem Unfall auf öffentlicher Strasse, wenn der Fahrer nicht korrekt informiert wurde, dass sein Fahrzeug im Strassenverkehr nicht zugelassen ist?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. In der Schweiz sind die Händler von Stehrollern verpflichtet, ihre Kunden über die geltenden Vorschriften zu informieren. Das Bundesamt für Strassen hat die Händler im Dezember 2015 mit einem entsprechenden Brief informiert und dazu aufgerufen, ihre Informationspflicht wahrzunehmen.

Nach den geltenden Vorschriften dürfen im öffentlichen Strassenverkehr nur typengeprüfte Stehroller verwendet werden. Diese werden vom Verkäufer in der Regel mit dem Fahrzeugausweis und dem Kontrollschild ausgehändigt. In einigen Kantonen wird stattdessen ein Dokument ausgehändigt, mit dem der Fahrzeugausweis und das Kontrollschild bezogen werden können. Da für die Benutzung im öffentlichen Strassenverkehr sämtliche Stehroller der Zulassungspflicht unterstehen, wird mit den ausgehändigten Dokumenten die Zulassungsfähigkeit gewährleistet.

Nichttypengeprüfte Stehroller hingegen dürfen nur ausserhalb von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen benutzt werden.

2. Nein. Die Kosten für die Erstellung und für die laufende Aktualisierung einer solchen Liste wären im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässig hoch.
3. Ein Händler, der Fahrzeuge ohne Typengenehmigung verkauft und seiner Informationspflicht nicht nachkommt, macht sich unter Umständen nach Artikel 99 Ziffer 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) strafbar. Ihm droht eine Busse von bis zu 10 000 Franken.
4. Da es sich bei Stehrollern um Motorfahrzeuge handelt, unterstehen sie nach Artikel 63 Absatz 1 SVG der

Versicherungspflicht. Für den Schaden haftbar ist der Fahrzeughalter (Art. 58 Abs. 1 SVG). Bei nichtversicherten Fahrzeugen ist nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG sichergestellt, dass ein entstandener Schaden durch den Nationalen Garantiefonds (NGF) gedeckt ist.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3207 – Interpellation

Warum sind klimaschädliche Ölheizungen in der Schweiz immer noch erlaubt?

Eingereicht von	 Rytz Regula
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ölheizungen schaden der Umwelt besonders stark. Doch ausgerechnet in Schweizer Haushalten entfallen rund 40 Prozent des Energieverbrauchs auf Heizöl. Damit nimmt die Schweiz einen unrühmlichen Spitzenplatz ein. Die EU-Haushalte kommen mit 13 Prozent Ölheizungen nur auf einen Drittel. Von den Nachbarländern steht Deutschland mit rund 24 Prozent am schlechtesten da - aber immer noch deutlich besser als die Schweiz. Insbesondere in den skandinavischen Ländern wird kaum noch mit Öl geheizt.

In der Schweiz werden hingegen laut Bundesamt für Energie alte Ölheizungen in zwei Dritteln der Fälle immer noch mit neuen Ölheizungen ersetzt, obschon Kosten, Auslandsabhängigkeit und Umweltbilanz gegen Ölheizungen sprechen. Eine typische Einfamilienhaus-Ölheizung belastet das Klima zehnmal stärker als eine Wärmepumpenheizung. Das gilt auch für Modelle der neuen Generation. Über 800 000 Ölheizungen sind landesweit in Betrieb. Sie machen die Gebäude zu einer belastenden CO₂-Quelle und damit zu einem grossen Klimaproblem in der Schweiz.

Mit der Unterzeichnung des Klimaabkommens am COP21-Gipfel in Paris hat sich die Schweiz Ende 2015 zu einem neuen Kapitel des internationalen Klimaschutzes verpflichtet. Es stellen sich deshalb die folgenden Fragen:

1. Der Verzicht auf Ölheizungen hat ein sehr grosses wirtschaftliches Klimaschutzpotenzial. Was ist die aktuelle Strategie, und was ist der Zeitplan des Bundesrates für den Ersatz von Ölheizungen durch klimafreundlichere Technologien und Effizienzmassnahmen?
2. Ist er der Meinung, dass die aktuellen kantonalen Regelungen ausreichen, um die Neuinstallation von Ölheizungen bzw. den Ersatz von Ölheizungen durch Ölheizungen rasch zu unterbinden und auf klimaverträgliche Alternativen umzustellen? Gemäss dem neuen internationalen Klimaabkommen müssen sich die unterzeichnenden Länder bis Mitte des Jahrhunderts von fossilen Energiequellen befreien.
3. Wird er zur Umsetzung des internationalen Klimaabkommens Vorschläge zum raschen Ersatz bzw. zum Verbot von neuen Ölheizungen machen, so, wie das Schweden und Dänemark bereits beschlossen haben?
4. Wenn nein: Wie will er die Ziele des Klimaabkommens - die Begrenzung des globalen Anstiegs der Temperaturen auf klar weniger als 2 Grad - im vereinbarten Zeitraum erreichen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der Ersatz von Ölheizungen ein grosses CO₂-Reduktionspotenzial birgt. Das 2-Grad-Ziel bedingt, dass die jährlichen Treibhausgasemissionen weltweit auf 1 bis maximal 1,5 Tonnen pro Kopf sinken. Für die Schweiz ist dies nur zu erreichen, wenn der Gebäudesektor CO₂-frei wird. Der Bundesrat hat das Klimaabkommen von Paris am 22. April 2016 unterzeichnet und will es - unter Vorbehalt des Parlamentsentscheides - 2017 ratifizieren. Damit wird die Schweiz einen angemessenen Beitrag zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf maximal 2 Grad leisten.

1./3. In der Schweiz sind im geltenden CO₂-Gesetz (SR 641.71) Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen verankert. Einerseits werden mit der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen Anreize für einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen und damit auch für den Wechsel auf alternative Brennstoffe gesetzt. Zudem richtet das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen, für das ein Drittel der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe bis zu maximal 300 Millionen Franken pro Jahr zweckgebunden ist, seit 2010 unter anderem Förderbeiträge für den Umstieg auf erneuerbare Energien aus. Zurzeit berät das Parlament im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 über eine finanzielle Aufstockung der verfügbaren Mittel. Für die zweite Etappe nach 2020 hat der Bundesrat am 28. Oktober 2015 dem Parlament die Botschaft

über einen neuen Verfassungsartikel zum Klima- und Energielenkungssystem (SR 15.072) unterbreitet, um die Förderung mittelfristig durch eine reine Lenkung abzulösen.

Im Einklang mit dem Klimaabkommen von Paris muss das CO₂-Gesetz revidiert werden, um neue klimapolitische Ziele und Massnahmen bis 2030 rechtlich zu verankern. Erste Eckwerte für die Vorlage zur Klimapolitik post 2020, über die im Herbst 2016 eine Vernehmlassung durchgeführt wird, hat der Bundesrat am 23. März 2016 festgelegt. Für den Gebäudebereich will der Bundesrat die befristete Weiterführung des Gebäudeprogramms und dessen mittelfristige Ablösung durch subsidiäre Vorschriften in Abhängigkeit von einem CO₂-Absenkpfad zur Diskussion stellen.

2. Auf Kantonebene hat die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 9. Januar 2015 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich "Mukon 2014" zuhanden der Kantone verabschiedet. Diese sehen u. a. vor, dass bei Neubauten das Konzept des "Nahezu-null-Energie-Gebäudes" eingeführt wird und beim Ersatz fossiler Heizsysteme in Zukunft 10 Prozent der bisher verbrauchten Energie durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden müssen. Die Einführung dieser Massnahmen trägt ebenfalls zur schrittweisen Reduktion der CO₂-Emissionen respektive zum vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien bei.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel de la Reussille Denis Fricker Jonas Girod Bastien Glättli Balthasar Graf Maya Grossen Jürg
Mazzone Lisa Schelbert Louis Thorens Goumaz Adèle

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3209 – Interpellation

Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf zur Regelung von Uber-Fahrdiensten?

Eingereicht von	 Rytz Regula
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Uber wurde in den USA als Online-Vermittlungszentrale für professionelle und private Fahrdienste gegründet. Es existieren verschiedene Geschäftsmodelle. Die Fahrerinnen und Fahrer für das "Uber Pop"-Angebot z. B. sind mit eigenen Autos unterwegs und müssen Treibstoff, Service und Sozialversicherungen selber berappen. Trotzdem kassiert Uber eine Vermittlungsgebühr von 20 Prozent der Einnahmen (oder mehr). Das Einkommen der Fahrer ist deshalb noch schlechter als das der "normalen" Taxifahrer und setzt diese unter Druck. Äusserst einträglich ist die Firma dagegen für die Besitzer: Der Börsenwert von Uber beträgt gegen 50 Milliarden Dollar.

Das Geschäftsmodell von Uber kollidiert in Schweizer Städten mit den lokalen Taxi-Reglementen. Der Kanton Genf hat Uber deshalb die Zulassung verweigert, was vom Bundesgericht bestätigt wurde. Auf Kollisionskurs sind die Uber-Dienste auch mit der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen (ARV 2).

Gemäss Artikel 3 ARV 2 sind Fahrten dann als "berufsmässig" einzustufen, "wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Den berufsmässigen Personentransporten gleichgestellt sind Personentransporte mit Mietfahrzeugen samt Chauffeur."

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Fallen Uber-Angebote unter die ARV 2 und müssen deshalb über einen Fahrtenschreiber verfügen sowie die gesetzlichen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten einhalten?
2. Wie werden diese bei (schein-)selbstständigen Uber-Fahrerinnen und -Fahrern definiert und kontrolliert?
3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass für alle kommerziellen Fahrdienste gleiche Spiesse und verbindliche Qualitätsnormen für die Sicherheit der Fahrgäste gelten sollen?
4. Wie will er verhindern, dass prekäre Arbeitsbedingungen in der Taxibranche zunehmen?
5. Braucht es dazu eine "Lex Uber"?

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Ja, wenn die entsprechenden Angebote nach Artikel 3 Absatz 1bis der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222) als berufsmässig gelten.
2. Für die Unterstellung unter die Vorschriften betreffend den berufsmässigen Personentransport spielt es mit Ausnahme der Höchstarbeitszeit keine Rolle, ob die Fahrer selbstständig erwerbend sind oder angestellt. Für Selbstständigerwerbende gelten keine Höchstarbeitszeiten (wohl aber Höchstlenkzeiten). Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die Polizei kontrolliert. Selbstständigerwerbende unterstehen zudem kantonalen Gewerbevorschriften, die durch die kantonalen Wirtschaftsämter kontrolliert werden.
3. Ja, sofern es sich um vergleichbare Angebote handelt.
4. Der Bundesrat kann keinen Einfluss nehmen auf die Arbeitsbedingungen in der Taxibranche, denn dafür sind die Kantone

und Gemeinden zuständig. Sie können dadurch den unterschiedlichen lokalen Bedingungen angemessen Rechnung tragen.

Zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Taxibranche können Gesamtarbeitsverträge ausgehandelt werden.

5. Der Bundesrat hat sich im Rahmen der Motionen Nantermod [16.3066](#), "Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb", und Derder [16.3068](#), "Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote", bereiterklärt, die Vorschriften betreffend das Mitführen von fremden Personen in Fahrzeugen aufgrund von neuen (teilweise berufsmässigen und teilweise nichtberufsmässigen) Angeboten anzupassen. Darüber hinaus erarbeitet der Bundesrat momentan in Erfüllung des Postulates Derder [14.4296](#), "Partizipative Ökonomie. Fördern, Rahmenbedingungen umreissen, für künftige Herausforderungen gewappnet sein", einen Bericht zu den zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Dabei wird er auch auf Fragen rund um die sogenannte Sharing Economy, also auch auf neue Angebote wie Uber, eingehen und allfälligen Handlungsbedarf für den Bund identifizieren.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Arslan Sibel](#) [de la Reussille Denis](#) [Fricker Jonas](#) [Girod Bastien](#) [Glättli Balthasar](#) [Graf Maya](#) [Mazzone Lisa](#)
[Pardini Corrado](#) [Schelbert Louis](#) [Thorens Goumaz Adèle](#) [Tschäppät Alexander](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

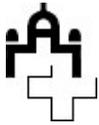
Ergänzende Erschliessung:

44:48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3211 – Interpellation

30-Kilometer-Tunnel Aarau-Altstetten und "Bahn 2000 plus"

Eingereicht von	 Fluri Kurt
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit dem Vorschlag, einen 30-Kilometer-Tunnel Aarau-Altstetten zu bauen, nicht gleichzeitig auch noch das Projekt "Bahn 2000 plus" als weiterführende Alternative propagiert?
2. Ist er auch der Meinung, dass im Projekt "Bahn 2000 plus" eine Etappierung zumindest zwischen der Linie Roggwil-Altstetten einerseits und dem Ast Hauenstein Süd-Schöftland andererseits möglich ist?
3. Warum wird die Entflechtung schneller (IC/EC) und langsamerer Züge (Regional- und Güterverkehr) als langjähriges grosses Ziel der SBB aufgegeben?
4. Hält er es für sinnvoll, Intercity-Züge ohne Funktion an diesen Orten weiterhin durch die Bahnhöfe Olten und Aarau zu leiten?

Begründung

Die Initianten des Projektes "Bahn 2000 plus" haben das BAV im Jahre 2010 orientiert. Dem Konzept wurde seinerzeit entgegengehalten, dessen Realisierung sei nicht etappierbar. Zumindest aber der Ast Hauenstein Süd-Schöftland müsste nicht gleichzeitig mit der West-Ost-Linie gebaut werden. Im BAV-Projekt ist zumindest der Anschluss Altstetten vom Konzept "Bahn 2000 plus" übernommen worden.

Mit der Publikation des BAV-Vorschlages ist die Diskussion um die Zukunft der Ost-West-Achse neu lanciert worden. Das ist begrüssenswert. Dabei ist aber auch das Projekt "Bahn 2000 plus" als weiterführende Alternative eingehend zu prüfen.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Die Mitteilung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 1. März 2016 über den Ausbau des Bahnkorridors Aarau-Zürich ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. Ein breites Spektrum an Varianten wurde geprüft, darunter auch die als "Bahn 2000 plus" bekannte südlichere Variante zwischen Zürich-Altstetten und Roggwil. Diese weist jedoch drei erhebliche Nachteile auf: hohe Kosten, keine Etappierungsmöglichkeit des Hauptstabs zwischen Zürich-Altstetten und Roggwil sowie wenig Entlastung der Stammstrecke. Die vom BAV zur Weiterverfolgung vorgeschlagene Direktverbindung zwischen Zürich-Altstetten und Aarau ist vorteilhafter, weil sie tiefere Kosten aufweist und den am stärksten ausgelasteten Streckenabschnitt Rapperswil-Killwangen (Aarau-Zürich) massgeblich entlastet. Zudem könnte sie langfristig die Leistungsfähigkeit des Bahnkorridors Zürich-Olten weiter steigern; dies mittels Verlängerung der Neubaustrecke Richtung Westen, d. h. einer Umfahrung von Aarau und Olten, wie sie das Projekt "Bahn 2000 plus" vorsieht. Mit der vom BAV kommunizierten Präferenz für die Direktverbindung ist kein definitiver Entscheid gefällt. Dieser wird durch das Parlament bei der Festlegung des nächsten Ausbauschnittes vorgenommen. Die SBB werden im Auftrag des BAV die genaue Linienführung, die bauliche Machbarkeit und die Kosten einer direkten Verbindung Aarau-Zürich-Altstetten abklären.
2. Der Bundesrat teilt die Meinung der Träger des Projektes "Bahn 2000 plus", dass eine Etappierung der zwei obengenannten Äste möglich ist.
3. Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass die Verkehrstrennung aufgegeben wird. Eine Direktverbindung Aarau-Zürich ermöglicht eine massgebende Verkehrsentslastung der Stammstrecke, indem nicht nur IC-Züge, sondern weitere Züge mit Halt in Olten und/oder Aarau auf die Neubaustrecke geleitet werden. Somit verbleibt auf der Stammstrecke mehr Kapazität für den Regional- und Güterverkehr.

4. Der zwei- und teilweise dreigleisige Streckenabschnitt Rapperswil-Killwangen bildet den grössten Engpass im Korridor Olten-Zürich. Der Bundesrat hält es daher für sinnvoll, dass die Kapazität dieses Abschnitts als Erstes ausgebaut wird. Eine Variante gemäss Projekt "Bahn 2000 plus" würde diesen Streckenabschnitt weniger entlasten, da Züge mit Halt in Olten und Aarau weiterhin auf der Stammstrecke fahren müssten.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3213 – Motion

Kompetenz zur verdeckten Registrierung im SIS. Fedpol muss nicht ausgeschlossen bleiben

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem Fedpol ermöglicht, terroristisch motivierte Reisende im Schengener Informationssystem (SIS) verdeckt zu registrieren.

Begründung

Im zweiten Bericht der Task-Force Tetra hält diese fest, dass die verdeckte Registrierung von terroristisch motivierten Reisenden im SIS ein wichtiges Instrument ist. Die Reisebewegungen der registrierten Personen können so nachverfolgt werden.

Für den Nachrichtendienst ist eine gesetzliche Grundlage vorgesehen, fürs Fedpol fehlt diese aber noch. Gemäss Bericht soll eine solche aber geprüft werden, da gerade bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen von sehr schweren Straftaten eine solche Befugnis aber von grosser Wichtigkeit wäre. Deshalb soll der Bundesrat möglichst rasch diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage schaffen.

Antrag des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Büchler Jakob Candinas Martin Flach Beat Glanzmann-Hunkeler Ida Golay Roger Graf-Litscher Edith Müller Leo Quadranti Rosmarie Salzmann Werner

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

09;10;08

Zuständig

↳ Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3214 – Interpellation

Bundesbeiträge 2016 für den regionalen Personenverkehr je Kanton

Eingereicht von	 Fässler Daniel
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (Fabi) trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit diesem Bundesbeschluss wurde zur Finanzierung der Bahninfrastruktur ein Fonds eingerichtet, in den alle Kantone zusammen einen Beitrag von 500 Millionen Franken einzahlen. Der Beitrag des Kantons Appenzell Innerrhoden für das Jahr 2016 beläuft sich auf 1,24 Millionen Franken. Die Eisenbahnkosten des Kantons erhöhten sich durch die Neuordnung zur Finanzierung der Bahninfrastruktur im Vergleich zum Vorjahr um rund 22 Prozent, ohne dass ein Angebotsausbau stattgefunden hätte.

Im Rahmen der Diskussionen über eine Neuordnung der Finanzierung des regionalen Personenverkehrs (RPV) steht u. a. die Variante im Raum, dass die Fabi-Beiträge der Kantone an ihre Anteile zur Abgeltung des RPV angerechnet werden.

Der Bundesrat wird vor diesem Hintergrund ersucht, für jeden Kanton darzulegen, welche Zahlungen der Bund im Rahmen der Finanzierung des RPV für das Jahr 2016 an den Betrieb von Transportunternehmen bezahlt.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

Der regionale Personenverkehr (RPV) ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Gemäss Artikel 30 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) beträgt der Anteil des Bundes an der Abgeltung der bestellten Angebote 50 Prozent. Der Kredit des Bundes für die Abgeltung des RPV belief sich 2015 auf 919,5 Millionen Franken. Darin enthalten ist die Abgrenzung für die Periode zwischen dem Fahrplanwechsel Mitte Dezember und dem Jahresende in der Höhe von 1,1 Millionen Franken.

Für das Jahr 2016 hat der Bund 936,1 Millionen Franken für die Abgeltung des RPV eingestellt. Das Bestellverfahren für die Fahrplanperiode 2016/17 ist noch nicht abgeschlossen. Daher liegen die definitiven Anteile des Bundes an den Abgeltungen in den einzelnen Kantonen noch nicht vor. Aufgrund der Neuordnung der Finanzierung ist für 2016 jedoch davon auszugehen, dass sich die Anteile für einige Kantone im Vergleich zu 2015 ändern werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anteile des Bundes und der Kantone an den Abgeltungen im Jahr 2015:

Kanton	Beteiligung		Abgeltungen	
	Kanton in %	Bund in %	Kantone	Bund
AG	61%	39%	87 055 615	55 658 508
AI	26%	74%	1 338 152	3 808 587
AR	39%	61%	6 618 358	10 351 790
BE	45%	55%	132 430 179	161 859 108
BL	60%	40%	26 745 375	17 830 250
BS	71%	29%	6 741 315	2 753 495
FR	44%	56%	32 208 536	40 992 682
GE	70%	30%	23 907 112	10 245 905

GL	36%	64%	4 505 651	8 010 046
GR	20%	80%	23 497 036	93 988 145
JU	27%	73%	7 715 611	20 860 727
LU	56%	44%	45 701 426	35 908 263
NE	49%	51%	22 336 749	23 248 453
NW	45%	55%	6 251 626	7 640 876
OW	33%	67%	5 100 758	10 356 084
SG	54%	46%	56 198 263	47 872 594
SH	56%	44%	9 581 624	7 528 419
SO	56%	44%	25 845 055	20 306 829
SZ	48%	52%	23 595 586	25 561 885
TG	53%	47%	26 313 207	23 334 353
TI	49%	51%	46 205 415	48 091 350
UR	28%	72%	3 027 005	7 783 727
VD	50%	50%	73 272 329	73 272 329
VS	36%	64%	38 927 526	69 204 490
ZG	64%	36%	15 861 234	8 921 944
ZH	66%	34%	161 202 079	83 043 495
Total			912 182 820	918 434 334

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3217 – Interpellation

Ende der Demokratie in der Türkei. Was kann die Schweiz tun, und was tut sie bereits?

Eingereicht von	 Steiert Jean-François
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die türkische Regierung achtet die grundlegenden Menschenrechte immer weniger, schürt bewusst die Spannungen in den südlichen und östlichen Regionen ihres Staatsgebiets und verletzt mit militärischen Interventionen in Drittstaaten das Völkerrecht. So gebärdet sich die türkische Regierung als Brandstifterin im Pulverfass Naher Osten, wo die Migrationsströme Richtung Europa ihren Ursprung haben. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, uns Folgendes mitzuteilen:

1. Wie beurteilt er die Lage der Menschenrechte und die Einhaltung des Völkerrechts in der Türkei?
2. Wie können die internationale Gemeinschaft und die Schweiz eingreifen und Druck auf die Türkei ausüben, damit sie das Völkerrecht und die Menschenrechte achtet?
3. Ist der Bundesrat bereit, bei den internationalen Organisationen, bei denen die Schweiz ein Mitgliedstaat ist, dafür einzutreten, dass im Sinne der ersten beiden Fragen Druck gemacht wird?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Die Türkei hat im Bereich der Menschenrechte seit Beginn der 2000er Jahre bedeutende Fortschritte erzielt. In den letzten Monaten hat sich die Lage jedoch deutlich verschlechtert. Besonders besorgniserregend sind dabei Angriffe auf die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit.

Die Türkei ist eine wichtige Partnerin der Schweiz und auch der anderen europäischen Staaten, die vor allem wegen des Kriegs in Syrien und in Irak mit schwierigen Herausforderungen konfrontiert sind. Der Bundesrat verfolgt die Situation in der Türkei daher sehr aufmerksam. Er ist bemüht, den Dialog und die Zusammenarbeit auszubauen, doch setzt er sich auch dafür ein, dass die Türkei die politischen und völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sie insbesondere als Mitglied des Europarates und der OSZE sowie im Rahmen des Beitrittsprozesses zur Europäischen Union eingegangen ist, vollumfänglich einhält.

Aus diesem Grund werden bei den regelmässig stattfindenden politischen Konsultationen zwischen der Schweiz und der Türkei und bei zahlreichen anderen Kontakten auch Menschenrechtsfragen, die Situation im Südosten der Türkei und die Lage im Nahen Osten angesprochen.

Die Schweiz hat die Situation im Südosten der Türkei vor Kurzem auch im Ministerkomitee des Europarates erwähnt und die Parteien aufgerufen, die bewaffneten Auseinandersetzungen unverzüglich einzustellen und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu respektieren. Auch im Ständigen Ausschuss der OSZE hat sie ihre Besorgnis über die Druckversuche gegen die türkische Presse zum Ausdruck gebracht.

Das EDA verfolgt die Entwicklungen vor Ort aufmerksam über die Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat. Es steht dabei in regelmässigem Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierung und Zivilgesellschaft. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist etwa die Teilnahme der Generalkonsulin in Istanbul am Prozess gegen die Journalisten Can Dündar und Erdem Gül von der oppositionellen Tageszeitung "Cumhuriyet". Dieses Engagement wird weitergeführt.

Der Bundesrat will die Zusammenarbeit und den kritischen Dialog mit der Türkei weiterführen, da dies langfristig der beste Weg zur weiteren Unterstützung einer politischen und sozioökonomischen Entwicklung ist, von der alle Regionen und alle Schichten der türkischen Gesellschaft profitieren.

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Jans Beat](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1236

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3218 – Interpellation

Belastung zivildienstpflichtiger Personen. Entspricht sie immer derjenigen von militärdienstpflichtigen Personen?

Eingereicht von	 Addor Jean-Luc
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Stimmt es, dass es zivildienstpflichtige Personen gibt, die im Rahmen des Zivildiensts Ausbildungen absolvieren, die später auch ausserhalb des Zivildiensts anerkannt werden? Falls ja, was ist das Ausmass dieses Phänomens (vor allem bei Ausbildungen, für die an den Hochschulen ECTS-Punkte gewährt werden)?
2. Verstösst die Absolvierung solcher Ausbildungen nicht schwerwiegend gegen Artikel 5 des Zivildienstgesetzes?
3. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um sicherzustellen, dass der gesetzlich verankerte Grundsatz der Gleichwertigkeit eingehalten wird?

Begründung

Artikel 5 des Zivildienstgesetzes fordert, dass die Belastung einer zivildienstpflichtigen Person durch die Zivildienstleistung insgesamt derjenigen der Ausbildungsdienste für einen Soldaten entspricht.

Wenn man den Inhalt gewisser Ausbildungen bedenkt, die im Rahmen des Zivildiensts absolviert werden - insbesondere bezüglich ihrer Anerkennung (im Gegensatz zum Militärdienst) -, so kann man sich fragen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Antwort des Bundesrates vom 04.05.2016

1. Zivildienstleistende besuchen je nach Aufgabe und Einsatzdauer verschiedene Ausbildungskurse. Diese dauern jeweils maximal eine Woche. Pro Thema (z. B. Betreuung von betagten Menschen) besucht ein Zivildienstleistender maximal drei Kurse.

2015 wurden 33 322 Ausbildungskurstage geleistet. Das sind 2 Prozent der insgesamt geleisteten 1 620 139 Zivildienstage.

Diese Ausbildungskurse werden ausserhalb des Zivildienstes nur in sehr geringem Umfang anerkannt:

- Die folgenden sechs Ausbildungskurse sind ausserhalb des Zivildienstes nicht anerkannt: Grundkurs in Kommunikation und Betreuung; Kurse in der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Kindern, von Jugendlichen; Kurs in Umwelt- und Naturschutz; Sicherheit im Auslandseinsatz.

- Die zwei folgenden Ausbildungskurse werden vom SRK Kanton Bern angeboten: Pflegehilfe sowie Betreuung von betagten Menschen. Das SRK Kanton Bern rechnet effektiv besuchte Kursstunden, maximal 70 Stunden, an den Lehrgang Pflegehelfer SRK an.

- Der Ausbildungskurs "Umgang mit der Motorsäge" wird ausserhalb des Zivildienstes anerkannt, weil er dem offiziellen Lehrgang "Motorsägehandhabung" von Wald Schweiz entspricht. Diese Anerkennung ist notwendig, weil nur mit einer solchen zertifizierten Ausbildung Arbeiten mit der Motorsäge ausgeführt werden dürfen. 2015 wurden 284 Zivildienstleistende an der Motorsäge ausgebildet.

Der Bundesrat kann nicht ausschliessen, dass einzelne weitere Ausbildungsstätten in einzelnen Fällen Ausbildungskurse des Zivildienstes anrechnen. Die Ausbildungskurse des Zivildienstes haben jedoch keinen Bezug zu Ausbildungen von Hochschulen oder Fachhochschulen; deshalb ist davon auszugehen, dass es dafür auch keine ECTS-Punkte gibt.

2. Die Ausbildung von Zivildienstleistenden widerspricht Artikel 5 des Zivildienstgesetzes (ZDG) nicht. Je besser die

Zivildienstleistenden ausgebildet sind, desto anspruchsvoller sind die Einsätze, und desto höher fällt der Nutzen für die Gesellschaft aus. Mit diesem Ziel haben beide Räte die Motion Müller Walter 11.3362, "Zivildienst. Mehr Nutzen durch bessere Ausbildung", vom 13. April 2011 überwiesen. Diese Motion wird mit der Änderung des ZDG, die das Parlament am 25. September 2015 angenommen hat, umgesetzt. Zudem leisten die Ausbildungen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Zivildienstleistenden und der Menschen, die sie betreuen.

Der Bundesrat begrüsst eine möglichst gute Ausbildung der Angehörigen der Armee und der Zivildienstleistenden. Es entspricht dem Milizsystem der Schweiz und einem gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass diese Ausbildungen auch im privaten und beruflichen Leben der Dienstpflichtigen einen Mehrwert stiften. Die gesellschaftliche Anerkennung und die Zertifizierung, die heute insbesondere seitens der Armee teilweise bereits gewährleistet sind, können dazu einen Beitrag leisten.

3. Der Bundesrat hat keinen Anlass, Massnahmen zu ergreifen. Auch das Parlament hat in seinen Beratungen der Botschaft vom 27. August 2014 zur Änderung des ZDG diesbezüglich keinen Handlungsbedarf geltend gemacht.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;32

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3219 – Postulat

Roadmap für die elektronische Stimmabgabe

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Bericht mit einer Roadmap für die elektronische Stimmabgabe vorzulegen ist, in dem Abstimmungen und Wahlen zugelassen werden, die über vom Bund anerkannte und zugelassene Systeme laufen. Diese Systeme sollen Transparenz und maximale Sicherheit gewährleisten, und der Quellcode der jeweils aktuellen Version soll auf dem Internet zugänglich sein. Diese Roadmap muss die zentrale Rolle der öffentlichen Hand bei der Verwaltung der elektronischen Stimmabgabe garantieren. Die öffentliche Hand hat als Einzige die Schlüssel und alle anderen Informationen, die zur Entschlüsselung der Stimmen notwendig sind. Die Systeme müssen von ausreichend vielen Kantonen genutzt werden.

Begründung

Seit mehr als zehn Jahren läuft das Projekt "Vote électronique". Es ist an der Zeit, dass dieses Projekt so weit ausgereift ist, dass es möglichst bald zumindest von allen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern genutzt werden kann. Doch nicht alle Kantone haben diese Zeit genutzt, um sich hier zu engagieren. Die von der Bundeskanzlei auf die Beine gestellte Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone besteht, muss daher dazu angespornt werden, die obengenannten Ziele schnell zu erreichen. Damit die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in die elektronische Stimmabgabe haben können und der demokratische Gedanke gewahrt bleibt, muss der Bund einen Rahmen für die Sicherheit und die Transparenz schaffen. Die öffentliche Hand muss gewährleisten, dass die Systeme umfassend überprüft werden können, und zwar indem sie den Quellcode der aktuellen Version (teilweise oder vollständig) im Internet publiziert. Bei Problemen muss schnell und transparent eine lokale Analyse durchgeführt werden können. Der Betrieb der anerkannten Systeme müsste in der Schweiz erfolgen, und die Verwaltung müsste, auch im Krisenfall, durch die öffentliche Hand gewährleistet sein. Und schliesslich muss die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer eines öffentlichen Systems eine kritische Masse erreichen, damit dieses sinnvoll betrieben werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Addor Jean-Luc Amarelle Cesla Amherd Viola Ammann Thomas Barazzone Guillaume Barrile Angelo Campell Duri Glättli Balthasar Häsler Christine Humbel Ruth Masshardt Nadine Moret Isabelle Nantermod Philippe Nordmann Roger Regazzi Fabio Reimann Lukas Schwaab Jean Christophe Sommaruga Carlo Wermuth Cédric

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;34

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3222 – Motion

Beschaffungskonferenz des Bundes. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der italienischen Schweiz als ständiger Gast

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit in der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die italienische Schweiz mit einem ständigen Gast gemäss Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung vertreten ist.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Interpellation [15.4256](#) erklärt: "Die BKB ist ... eine Behördenkonferenz, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Beschaffungsstellen und weiteren mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassten Verwaltungseinheiten zusammensetzt ... Die Möglichkeiten, die gewünschte Heterogenität in Bezug auf die Vertretung der Sprachgemeinschaften zu erreichen, sind dementsprechend eingeschränkt."

Nach Artikel 25 Absatz 5 Org-VöB kann die BKB "ständige Gäste aufnehmen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter kantonaler und kommunaler Organisationen".

Angesichts dieser in der Verordnung statuierten Möglichkeit und im Bewusstsein, dass die geltenden Rechtsgrundlagen keine den Sprachgemeinschaften entsprechende Vertretung erlauben, scheint es sinnvoll, die Vertretung der italienischen Schweiz in diesem wichtigen Gremium der Bundesverwaltung über einen "ständigen Gast" sicherzustellen. Die betreffende Person könnte von einer kantonalen Organisation oder einer spezialisierten Verwaltungseinheit delegiert werden. Dank dieser auf Dauer angelegten Massnahme kann ein grösseres Augenmerk auf den regionalen Aspekt im öffentlichen Beschaffungswesen gelegt werden. Diese Massnahme würde auch dem entsprechen, was für die Zusammensetzung ausserparlamentarischer Kommissionen festgelegt ist. Die Berücksichtigung des regionalen Aspekts als Daueraufgabe stünde ebenfalls im Einklang mit der Studie "Sprachbarrieren im öffentlichen Beschaffungswesen" von Key Team, insbesondere mit den Empfehlungen auf den Seiten 44 bis 50, und der Medienmitteilung vom 30. April 2014, in der der Bundesrat die Bundesverwaltung dazu anhielt, die Sprachregionen stärker einzubeziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Bundesrat und die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) begrüssen die Zusammenarbeit mit den übrigen föderalen Ebenen im öffentlichen Beschaffungswesen. Die BKB hat daher vor einigen Jahren die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als ständigen Gast aufgenommen. Die Vertretung kantonaler Anliegen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes wird durch die BPUK in der BKB wahrgenommen. Eine zusätzliche Vertretung der italienischen Schweiz in der BKB wird mit deren Neukonstituierung per 1. Januar 2017 möglich werden, durch Aufnahme eines ständigen Gastes, sofern kein BKB-Mitglied aus dem italienischsprachigen Landesteil (Tessin, eventuell Graubünden) zur Verfügung steht.

Antrag des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Bekämpft; Diskussion verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Carobbio Gusceffi Marina Cassis Ignazio Chiesa Marco Merlini Giovanni Pantani Roberta Quadri Lorenzo
Regazzi Fabio Semadeni Silva

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;1211;24;2831

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3232 – Interpellation

Bekräftigung der Genfer Flüchtlingskonvention

Eingereicht von	 Guldemann Tim
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, sich auf internationaler Ebene aktiv für die Respektierung der Genfer Flüchtlingskonvention einzusetzen?
2. Kann er sich im Rahmen des Exekutivkomitees der UNHCR für eine entsprechende Resolution einsetzen?
3. Kann er eine international anzuerkennende Bekräftigung der Geltung der Flüchtlingskonvention in die nächste UNHCR-Resolution der UN-Generalversammlung einbringen?
4. Welche Möglichkeiten sieht er, den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise im Rahmen des Europarates zum Gegenstand einer entsprechenden Erklärung des Ministerkomitees zu machen?

Begründung

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Schweiz in der aktuellen Flüchtlingskrise aktiv für die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention einsetzt und sich im Rahmen der Prinzipien dieser Konvention für gesamteuropäische Lösungen engagiert.

Tatsächlich führt aber heute die de facto Schliessung der Balkanroute dazu, dass die Konvention zusehends ausgehöhlt, wenn nicht offen verletzt wird. Eine Verletzung liegt dann vor, wenn schutzbedürftige Flüchtlinge der realen Möglichkeit beraubt werden, einen Asylantrag zu stellen, oder kollektiv ohne individuelle Prüfung ihrer Fluchtgründe in Drittländer wie die Türkei zurückgeschickt werden.

Da davon auszugehen ist, dass sich die Flüchtlingskrise in Europa und weltweit in Zukunft noch verschärfen wird, besteht die reelle Gefahr, dass die Konvention als Grundlage für den Schutz der Interessen von Flüchtlingen überhaupt ihre Bedeutung verliert. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Schweiz für die Respektierung dieser Konvention und für die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Zusammenhang verstärkt auch im multilateralen Kontext einsetzt.

Antwort des Bundesrates vom 18.05.2016

1. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist das wichtigste internationale Rechtsinstrument für den Flüchtlingsschutz. Im Sinne ihrer humanitären Tradition engagiert sich die Schweiz konsequent für die Einhaltung und Verbreitung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die grössten Herausforderungen bestehen heute in der effizienten und vollständigen Umsetzung der geltenden Regeln in diesem Bereich sowie darin, einer möglichen Erosion derselben entgegenzuwirken. Die Schweiz setzt sich deshalb auf multi- und bilateraler Ebene für die Achtung des Flüchtlingsrechts sowie insbesondere für die Umsetzung und Förderung der Flüchtlingskonvention ein. Sie appelliert an alle Staaten, die ihr noch nicht beigetreten sind, dies nachzuholen. Bei schweren und systematischen Verstössen gegen das Flüchtlingsrecht hat die Schweiz verschiedene diplomatische Instrumente zur Verfügung, so zum Beispiel bilaterale oder gemeinsame Demarchen.

Zudem arbeitet die Schweiz mit Organisationen und Institutionen zusammen, welche die Einhaltung, Umsetzung, Konkretisierung und, wo nötig, die Klärung des bestehenden Rechtsrahmens vorantreiben, so zum Beispiel mit dem Refugee Studies Centre der Universität Oxford und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sowie in einem strategischen Dialog mit dem UNHCR.

Auf europäischer Ebene beteiligt sich die Schweiz im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der EU, insbesondere im Rahmen

ihrer Assoziierung an Schengen und Dublin, an einer gemeinsamen bzw. koordinierten, solidarischen Lösung der Flüchtlingskrise unter Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Wichtigkeit einer vollständigen und kompromisslosen Einhaltung der Konvention und insbesondere des Rückschiebeverbots wird bei entsprechenden Treffen mit den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten regelmässig betont.

2. Das Exekutivkomitee des Uno-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) tritt einmal im Jahr in Genf zusammen, um die Programme und das Budget des UNHCR zu überprüfen und zu genehmigen, seine Auffassung zu Fragen des internationalen Schutzes darzulegen und eine grosse Zahl von Fragen mit dem Hochkommissariat und einer Reihe von Partnern aus Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zu diskutieren.

Das Exekutivkomitee beschliesst hingegen keine Resolutionen. Es erlässt technische Entscheide, sogenannte Beschlüsse zum internationalen Flüchtlingsschutz. Wird bei den Diskussionen des Exekutivkomitees ein Konsens erzielt, wird dieser in Form von Beschlüssen zum internationalen Flüchtlingsschutz ausgedrückt. Auch wenn solche Beschlüsse nicht offiziell verbindlich sind, zeigen sie jedoch, wie das internationale Flüchtlingsschutzsystem interpretiert wird, und bringen die Haltung der Staatengemeinschaft zum Ausdruck. Aufgrund der starken politischen Spannungen im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen ist die Aushandlung solcher Texte schwieriger geworden. In den letzten Jahren konnte kein Konsens über einen solchen Beschluss mehr erzielt werden.

Die Schweiz ist im Exekutivkomitee sowohl als Mitglied- als auch als Gastland vertreten. Sie ist eine wichtige Geberin für die Programme des UNHCR. Als solche nimmt sie an den Diskussionen in diesem Führungsorgan aktiv teil und setzt sich dafür ein, dass die höchsten internationalen Standards zum Schutz der Flüchtlinge gefördert und eingehalten werden.

3. Die Resolution der Uno-Generalversammlung zum UNHCR, die sogenannte Omnibus-Resolution, wird jedes Jahr von den Mitgliedern des Exekutivkomitees in Genf ausgehandelt und anschliessend in New York anlässlich der Uno-Generalversammlung verabschiedet. Mit der Resolution soll insbesondere die Bedeutung des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen bekräftigt werden.

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den Verhandlungen und unterstützt diese jährliche Resolution politisch (Co-Sponsoring). Sie erfüllt in diesem Sinne bereits das in Frage 3 formulierte Anliegen.

4. Der Europarat hat sich seit Beginn der Migrationskrise mehrmals zu diesem Thema geäussert. Im September 2015 veröffentlichte er insbesondere eine Reihe von Grundprinzipien zuhanden der 47 Mitgliedstaaten.

Das Ministerkomitee verfolgt bis jetzt einen pragmatischen Ansatz, indem es die verschiedenen Massnahmen unterstützt, die es in einem Dokument mit dem Titel "Migration challenges for Europe: need for collective action" vorgelegt hat. Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Standards des Europarates für den Umgang mit der Flüchtlingskrise von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Schweiz unterstützt diesen Ansatz. Die Flüchtlingskrise dürfte auch an der Ministerkonferenz des Europarates vom 18. Mai 2016 in Sofia ein Thema sein. Bei dieser Gelegenheit werden die Ministerinnen und Minister zweifellos eine gemeinsame Erklärung abgeben, die von der Schweiz mitverfasst werden wird.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3242 – Interpellation

Herausforderung Schengen/Dublin. Sicherheitspolitisch geänderte Lage in Europa

Eingereicht von	 Reimann Lukas
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens Schengen/Dublin am 1. März 2008 hat sich insbesondere die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend geändert. Die Schengen-Staaten reagieren auf die Herausforderungen "Terror", "Massenzuwanderung" und "Flüchtlingsströme" verstärkt mit eigenständigen Massnahmen ohne Rücksicht auf Schengen/Dublin. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt er die Ansicht, dass sich seit 2008 die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend geändert hat?
2. Wo sieht er die grössten Veränderungen für die Schweiz als Zentrumsland im Schengen-Raum mit Blick auf die Sicherheit?
3. Die Direktion für europäische Angelegenheiten weist mit Stand 15. Januar 2016 174 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes und drei Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstandes aus. Wie beurteilt er die Auswirkungen dieser Rechtsübernahme auf die Souveränität der Schweiz und auf die direkte Demokratie (Katalogisierung nach Relevanz)?
4. Mit welchen Weiterentwicklungen - qualitativ und quantitativ - ist zu rechnen?
5. Nach welchen Handlungsrichtlinien bringt sich die Schweiz in den gemischten Schengen-Ausschüssen ein?
6. Spielen die Souveränität und die Neutralität der Schweiz als entscheidende Elemente der schweizerischen Aussenpolitik eine Rolle?
7. Hat er die Absicht, die schweizerischen Mittel (Personal, Material, Geld) für Frontex-Einsätze zu kürzen?
8. Wie viele Rückführungen in Erstasylländer werden effektiv seit dem 1. Januar 2015 im Rahmen des Dublin-Abkommens durchgeführt?
9. Prüft er die Option, das Schengen-/Dublin-Abkommen neu auszuhandeln mit dem Ziel, die polizeiliche Zusammenarbeit weiterzuführen im Rahmen einer "Schengen light"-Mitgliedschaft analog zu Dänemark bzw. Grossbritannien?
10. Welche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Zusammenarbeit würde er bei einer Kündigung des Abkommens Schengen/Dublin ergreifen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1./2. Die sicherheitspolitische Lage ist stets Veränderungen ausgesetzt, weshalb der Bundesrat regelmässig im Rahmen des sicherheitspolitischen Berichtes eine Einschätzung der Lage vornimmt. Der Entwurf des neuen sicherheitspolitischen Berichtes vom 25. Oktober 2015 unterstreicht, dass in den letzten fünf Jahren markante Entwicklungen zu verzeichnen waren, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Im Vordergrund stehen das Verhältnis zwischen West und Ost in Europa (Ukraine-Konflikt), die Bedrohung durch den dschihadistisch motivierten Terrorismus und die Risiken im Cyberraum. Die sicherheitspolitischen Herausforderungen in anderen Bereichen, etwa auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität, bleiben indes im Wesentlichen unverändert und können nur in enger Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern effektiv angegangen werden.

3. Die Frage wurde bereits im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Fehr Hans 10.3857, "Konsequenzen des Schengen-Anpassungszwangs", vom 1. Oktober 2010 untersucht. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Übernahme der Entwicklungen des Schengen- und Dublin-/Eurodac-Besitzstandes weder die Souveränität der Schweiz, die Institutionen der direkten Demokratie (Initiative und Referendum) noch den Föderalismus infrage stellt. Diese Analyse bzw. die daraus

gezogene Schlussfolgerung hat auch heute noch Gültigkeit.

4. Im Durchschnitt werden der Schweiz pro Jahr 17 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes notifiziert. Der Grossteil dieser Rechtsakte ist technischer Natur. Unter den zukünftigen Weiterentwicklungen, welche derzeit diskutiert werden und deren Inhalt eine gewisse Bedeutung hat, sind die Änderung des Schengener Grenzkodex (Aussengrenzenkontrollen von Personen, die das Recht auf freien Personenverkehr geniessen), die Änderung der Waffenrichtlinie, die Neufassung des Visakodex und die Einführung eines Rundreise-Visums, die Einführung einer europäischen Grenz- und Küstenschutzwache, das Projekt "Smart borders" und die Revision des Datenschutzrechtes zu nennen. Weiter werden derzeit zwei Weiterentwicklungen des Dublin-/Eurodac-Besitzstandes diskutiert. Die eine betrifft minderjährige unbegleitete Asylbewerber, die andere den Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen. Die Europäische Kommission sollte die neuen Entwürfe, welche den Dublin-Besitzstand betreffen, im Frühling 2016 vorlegen.

5./6. Seit der Unterzeichnung des Schengen-Assoziierungsabkommens vom 26. Oktober 2004 nehmen Schweizer Experten an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission teil und arbeiten aktiv an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften im Bereich der Schengen-Kooperation mit. Die Schweiz setzt sich dabei für pragmatische Lösungen ein, die den schweizerischen Interessen entsprechen und den Staaten wo nötig auch die erforderlichen Handlungsspielräume belassen. Die Souveränität der Schweiz bleibt zudem gewahrt, da sie Schengener Weiterentwicklungen im Rahmen des normalen Staatsvertragsabschlussverfahrens übernimmt. Die Schengener Zusammenarbeit berührt schliesslich nicht die schweizerische Neutralitätspolitik, da sie keinen Einfluss auf internationale bewaffnete Konflikte hat.

7. Der Bundesrat hat nicht die Absicht, die Beiträge und Mittel für Frontex zu kürzen. Der Jahresbeitrag der Schweiz an Frontex betrug für das Jahr 2015 rund 4,8 Millionen Franken. Im Jahr 2015 entsandte die Schweiz zudem 52 Grenzschutzbeamte (48 Angehörige des Grenzwachtkorps und 4 Angehörige der Kantonspolizei Zürich) an Luft-, Land- und Seeoperationen von Frontex für insgesamt 1588 Einsatztage. Die Schweiz stellte bisher kein Material für die Agentur zur Verfügung. Frontex und in Zukunft auch die neue Agentur für die europäische Grenz- und Küstenwache leisten gerade in der aktuellen Migrationskrise einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Schengen-Aussengrenzen, wovon auch die Schweiz profitiert. Eine Reduktion des Jahresbeitrags der Schweiz an Frontex widerspräche zudem ihren staatsvertraglichen Verpflichtungen.

8. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind im Jahr 2015 2461 Personen in andere europäische Staaten überstellt worden. Seit Anfang 2016 sind es 1112 Personen (Stand 31. März 2016).

9. Der Bundesrat beurteilt eine teilweise Neuaushandlung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen als nicht wünschenswert. Die Schweizer Landesgrenze würde wieder zu einer Aussengrenze des Schengen-Raums mit den entsprechend negativen Auswirkungen auf die Mobilität und den Verkehrsfluss an den Grenzübergängen. Zudem hätte eine solche Neuaushandlung kaum eine Erfolgchance. Die Situation ist für die Schweiz als Nichtmitgliedstaat der EU sehr unterschiedlich von der Situation, welche für Grossbritannien, Irland oder Dänemark massgebend ist. Wie der Bundesrat bereits mehrmals erklärt hat (z. B. in den Antworten zu den Interpellationen [10.3964](#) und [11.3056](#)), ist der Umstand, dass z. B. Grossbritannien oder Irland ein selektives Teilnahmerecht erhalten haben, vor allem auf historische Gründe zurückzuführen (Zustimmung zum Amsterdamer Vertrag).

10. Die Einbindung der Schweiz in die polizeiliche Schengen-Zusammenarbeit ist unentbehrlich. Insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS II) sorgt dafür, dass die Schweiz am europäischen Fahndungsraum teilnehmen kann. Eine Kündigung des Schengen-Assoziierungsabkommens würde die sicherheitspolitische Zusammenarbeit für die Schweiz erheblich erschweren. Weder der Abschluss zusätzlicher bilateraler Polizeiverträge noch die Intensivierung der Interpol- oder Europol-Zusammenarbeit könnten den Wegfall der Schengener Instrumente vollständig wettmachen. Somit stehen keine gleichwertigen Alternativen zur polizeilichen Schengen-Zusammenarbeit zur Verfügung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3248 – Interpellation

Kündigung nach Mutterschaftsurlaub

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat er Kenntnis davon, dass die Zahl der Frauen, die kurz nach dem Mutterschaftsurlaub die Kündigung erhalten, zunimmt?
2. Wie viele Frauen haben sich deswegen an die entsprechenden Schlichtungsstellen gewendet?
3. Welche Möglichkeiten sieht er, diesem stossenden Vorgehen der Arbeitgeber etwas entgegenzusetzen?
4. Ist er bereit, eine entsprechende Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne durchzuführen, damit die betroffenen Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind?
5. Teilt er die Einschätzung, dass angesichts des drohenden Fachkräftemangels solches Vorgehen der Arbeitgeber störend ist?

Begründung

In verschiedenen Medienberichten wird darauf aufmerksam gemacht, dass es junge Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub zunehmend schwer haben, wieder an ihre Stelle zurückzukehren. Offenbar kommt es immer wieder vor, dass sie - unter irgendeinem Vorwand - die Kündigung erhalten, obwohl dies klar gegen das Gleichstellungsgesetz verstösst. Zwar haben die Frauen die Möglichkeit, sich an Schlichtungsstellen zu wenden und - falls sie Recht erhalten - eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen zu verlangen, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass sie die Stelle verlieren. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Frauen dann längere Zeit nicht mehr berufstätig sind und der Wiedereinstieg dadurch erschwert wird. Dies ist nicht nur für die betroffenen Frauen und Familien schwierig, sondern es führt auch dazu, dass - gerade in Berufen mit einem hohen Frauenanteil, wie z. B. dem Gesundheitswesen - wertvolle Arbeitskräfte fehlen.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

1.-3. In letzter Zeit wurde verschiedentlich über Kündigungen berichtet, die gegenüber Müttern nach deren Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub ausgesprochen wurden (unter anderem "Le Matin Dimanche", 21. Februar 2016, "Des femmes sont licenciées parce qu'elles ont eu un bébé"). In diesen Artikeln werden mehrere Fälle solcher Kündigungen erwähnt. Gemäss den Statistiken der Schweizerischen Konferenz der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz kam es 2013 zu 11 Fällen von Kündigungen wegen Mutterschaft und 6 Fällen von Kündigungen während der Probezeit wegen Schwangerschaft. Im ersten Halbjahr 2014 wurden 15 bzw. 5 Fälle verzeichnet. In 10 von 25 Fällen, die im Jahr 2015 bei der Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz des Kantons Zürich eingereicht wurden oder hängig waren, ging es um Kündigungen wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Kinderbetreuung. Von den Verfahren in den Deutschschweizer Kantonen, die auf der Website www.gleichstellungsgesetz.ch zwischen 2013 und 2016 gesammelt wurden, betrafen 20 diskriminierende Kündigungen wegen Mutterschaft. Sechs dieser Verfahren führten zu einem Vergleich bei der Schlichtungsbehörde und zwei zu einer aussergerichtlichen Einigung zwischen den Parteien. In sechs Fällen wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. Schliesslich erhielt die Arbeitnehmerin in drei Verfahren Recht, in einem wurde sie abgewiesen.

Diese Daten zeigen, dass das Problem weiterhin besteht. Die betreffende Problematik steht im Übrigen besonders im Fokus. So bildete dieses Thema expliziten Bestandteil des Auftrags für die Studie über den Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, die vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) durchgeführt wurde. Der Bundesrat wird sich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Naef [12.3543](#), "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung", auf die Ergebnisse dieser Studie stützen.

Eine Kündigung aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft, selbst nach dem 16-wöchigen Mutterschutz nach der Niederkunft, ist diskriminierend und somit unrechtmässig (Art. 3 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes [GIG] und Art. 336 Abs. 1 Bst. a OR). Der Bundesrat bedauert, dass es trotzdem immer wieder zu solchen Fällen kommt. Er nimmt diese ernst und wird die Entwicklung dieses Phänomens weiterhin aufmerksam verfolgen.

Nach Schweizer Recht ist eine Kündigung allerdings im Allgemeinen auch dann gültig, wenn sie widerrechtlich erfolgt. Selbst bei einer diskriminierenden Kündigung besteht die Sanktion lediglich in einer vom Gericht festgesetzten Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen (Art. 5 Abs. 2 und 4 GIG). Artikel 10 GIG, gemäss dem eine Kündigung aufgehoben werden kann, ist auf diese Fälle nicht anwendbar. In einem Vorentwurf, den der Bundesrat am 1. Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt hatte, schlug er vor, die Obergrenze für die Entschädigung auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen, um die abschreckende Wirkung der Sanktion zu erhöhen. Diese Vorlage war stark umstritten und wurde sistiert, bis die Ergebnisse zweier Studien vorliegen, die der Bundesrat in Auftrag gegeben hat ("Studie über den Schutz der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter" und "Studie über den Schutz im Falle eines rechtmässigen Streiks") und die als Grundlage für die Gespräche zwischen den Sozialpartnern dienen sollen.

Davon abgesehen sind solche Praktiken symptomatisch für das allgemeinere Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Über strengere Sanktionen hinaus ist nach wie vor ein Umdenken erforderlich: Die Vorteile und der positive Beitrag arbeitstätiger Mütter müssen anerkannt werden.

4. Die Informations- und Sensibilisierungsarbeit ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt. Auf Ebene Bund ist die Information und Beratung Privater Sache des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b GIG). In seinem Bericht vom 15. Februar 2006 über die Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes (BBI 2006 3161) hatte der Bundesrat bereits festgestellt, dass das Gesetz bei den Arbeitnehmenden, aber auch bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, den Anwältinnen und Anwälten sowie den Gerichten noch zu wenig bekannt ist (BBI 2006 3192f.). Bemühungen für eine bessere Information und Sensibilisierung wurden eingeleitet und werden fortgesetzt.

5. Für die Bedeutung einer starken Beteiligung der Männer und vor allem der Frauen am Arbeitsmarkt bedarf es keines Beweises mehr. Mit der Annahme der Initiative "gegen Masseneinwanderung" hat diese Problematik eine neue Dimension erhalten. Die Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist dabei eine Grundvoraussetzung.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines der prioritären Handlungsfelder der 2011 lancierten Fachkräfte-Initiative. Die bessere Vereinbarkeit wird namentlich über familienfreundlichere Arbeitsbedingungen (flexible Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Jobsharing) erreicht. Dies erfordert vielerorts noch einen Kulturwandel - weg von der Präsenzorientierung hin zur Ergebnisorientierung. Studien haben gezeigt, dass nicht nur die Mitarbeitenden, sondern auch die Betriebe selbst von familienfreundlichen Angeboten profitieren: Sie können leichter qualifizierte Arbeitskräfte an sich binden, und diese sind motivierter und leistungsbereiter. Im Wettbewerb um die besten Fachkräfte wird dies für die Unternehmen je länger, je mehr ein entscheidender Erfolgsfaktor sein.

Der Bund unterstützt die Unternehmen mit Information und Sensibilisierung sowie mit der Verbreitung von Good Practices und geht als Arbeitgeber mit gutem Beispiel voran.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Häsler Christine

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

44;2836

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3249 – Interpellation

Gender-Kurse für Asylsuchende. Auch in der Schweiz sinnvoll?

Eingereicht von	 Schenker Silvia
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat er Kenntnis von den in Dänemark und Norwegen durchgeführten Kurse für Asylsuchende, in denen diesen die wichtigsten Informationen bezüglich der in den genannten Ländern geltenden Sexualmoral vermittelt wird? Wenn nein, ist er bereit, sich zu informieren und sich ein Bild davon zu machen, welche Inhalte dort vermittelt werden und wer an diesen Kursen teilnimmt?
2. Werden in der Schweiz schon solche oder ähnliche Kursinhalte vermittelt? Wenn ja, wo, und wie sind die Erfahrungen mit solchen Kursen?
3. Sollten die Erfahrungen mit solchen Kursen in den nordischen Ländern positiv sein, ist er bereit, dafür zu sorgen, dass in der Schweiz solche Kursinhalte standardmässig vermittelt werden? Wenn ja, ist er bereit, die allenfalls auf Bundesebene notwendigen Massnahmen zu ergreifen?

Begründung

Gemäss Medienberichten werden in Dänemark und Norwegen schon seit längerer Zeit mit Asylsuchenden Kurse durchgeführt, in denen sie die wichtigsten Informationen über die in diesen Ländern herrschende Sexualmoral erhalten. Diese Kurse sollen den Asylsuchenden helfen, mit möglicherweise für sie fremdem Verhalten zurechtzukommen und dieses richtig einzuordnen. Auch in der Schweiz wurde intensiv über den möglichen Nutzen solcher Kurse diskutiert. Es scheint sinnvoll zu prüfen, ob solche Kurse auch in der Schweiz angeboten werden sollen und - falls dies bejaht wird - zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um dies zu realisieren.

Antwort des Bundesrates vom 25.05.2016

1. Die Sensibilisierung im Bereich der Sexualmoral ist wichtig und betrifft nicht nur Asylsuchende. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat Kenntnis von den in Dänemark und Norwegen durchgeführten Genderkursen, in denen Asylsuchenden die wichtigsten Informationen über das angemessene Verhalten in westlichen Ländern vermittelt werden. Das SEM ist an den langfristigen Ergebnissen dieser Sensibilisierungsprogramme interessiert.
2. Bei ihrer Ankunft im Empfangs- und Verfahrenszentrum erhalten die Asylsuchenden ein standardisiertes und in ihre Sprache übersetztes Informationsblatt. Ausserdem führt das SEM zusammen mit den mit der Betreuung und Sicherheit beauftragten Unternehmen regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Dabei geht es um das allgemeine Verhalten in der Schweiz, mit einem besonderen Akzent auf dem angemessenen Verhalten gegenüber Frauen und Mädchen sowie den im Zentrum geltenden Regeln. Das SEM prüft zurzeit die Möglichkeit, diese Informationsveranstaltungen zu standardisieren, um dieses und andere Themen systematisch anzugehen.

Wird ein unangemessenes Verhalten festgestellt oder gemeldet, setzt das SEM auf den bilateralen Dialog, mit dem sich das Verhalten der betreffenden Person am besten beeinflussen lässt. Bei schweren und wiederholten Verstössen werden interne Disziplinarmassnahmen gemäss den Artikeln 12 und 13 der Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich ergriffen.

3. Sollten die Erfahrungen mit den in Dänemark und Norwegen angebotenen Kursen positiv sein, wird das SEM die Durchführbarkeit solcher Kurse in den Zentren des Bundes eingehend prüfen. Für Personen, die länger in der Schweiz bleiben dürfen (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene), werden im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme

Massnahmen in den Bereichen Information, Beratung, Sprache, Arbeit und gesellschaftliche Integration durchgeführt. Die Kantone verfolgen somit alle die gleichen strategischen Ziele, sie entscheiden aber über die spezifischen Massnahmen und ihre konkrete Umsetzung.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel Carobbio Guscetti Marina Häsler Christine Ingold Maja Streiff-Feller Marianne

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2811;32

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3252 – Interpellation

Defizitäre Atomkraftwerke

Eingereicht von	 Jans Beat
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In den letzten Tagen haben Exponenten der grossen Stromkonzerne bekanntgegeben, dass ihre Atomkraftwerke Verluste schreiben. Die Strompreise werden sich in den nächsten Jahren wohl nicht verbessern. Darüber hinaus ist die Bilanzierungsmethode der Atomkraftwerke-Betreiber KKG und KKL Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Sollten die Kläger Recht bekommen, werden sich Bilanz und Betriebsrechnung dieser Atomkraftwerke nochmals stark verschlechtern.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass die Atomkraftwerke bei den Eignerkonzernen einen negativen Cashflow verursachen?
2. Wird sich dies nach Einschätzung des Bundesrates in den nächsten Jahren ändern?
3. Stimmt es, dass sich für Atomkraftwerke keine Käufer finden lassen?
4. Stimmt es, dass Atomkraftwerke somit zu einem Konkursrisiko für die Eignerkonzerne werden?
5. Wer kommt für die Entsorgungskosten auf, wenn einer der Eignerkonzerne in Konkurs geht?
6. Entsteht daraus ein finanzielles Risiko für den Bund zum Beispiel im Hinblick auf die Entsorgung der radioaktiven Abfälle?
7. Sollte der Bundesrat nicht sicherstellen, dass die Konzerne ihre Nachbetriebs- und Entsorgungskosten decken, bevor der defizitäre Betrieb der Atomkraftwerke ihre Substanz aufgefressen hat?
8. Teilt er die Einschätzung, dass ein auf absehbare Zeit defizitäres Atomkraftwerk vom Bund keinen Schadenersatz fordern kann, sollte dieser seine Laufzeit politisch befristen?

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) wurden zwar aufgrund von Anzeigen verschiedene Verfahren eröffnet, diese wurden jedoch inzwischen alle eingestellt. Zudem haben die beiden Werke ihre Bilanzierungsmethode im Dezember 2015 gewechselt.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Das aktuelle Marktumfeld mit den in den letzten Jahren gesunkenen Strompreisen stellt für viele Stromproduzenten, unabhängig von der Produktionsmethode, eine Herausforderung dar. Währenddessen die Eigentümer der Kernkraftwerke Mühleberg (BKW) und Beznau (Axpo) keine nach Produktionsart ausgerichtete Erfolgs- respektive Geldflussrechnung publizieren, können diese Angaben für die als Partnerwerke organisierten KKG und KKL den veröffentlichten Jahresberichten entnommen werden.
2. Mit Blick auf die aktuell gültigen Terminpreise ist in den nächsten Jahren keine grosse Veränderung der Situation zu erwarten. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beobachtet die Entwicklungen auf dem Strommarkt laufend. Die genaue Entwicklung ist jedoch schwierig abzuschätzen. Sowohl der nationale als auch der internationale Energie- beziehungsweise Strommarkt durchlaufen momentan einen tiefgreifenden Wandel, welcher durch verschiedene Faktoren bestimmt wird: Bei der Stromproduktion existieren in Europa massive Überkapazitäten. Gründe für diese Überkapazitäten sind etwa der Einbruch der Kohlepreise auf den Weltmärkten aufgrund der Schiefergasförderung (Fracking-Gas) in den USA sowie die tiefen CO₂-Preise im europäischen Emissionshandelssystem. Beide Effekte führen dazu, dass sich der Weiterbetrieb oder das Hochfahren von bereits abgeschriebenen und stillgelegten Kohlekraftwerken

insbesondere in Deutschland wieder lohnt. Auch der Zubau der neuen erneuerbaren Energien trägt zu den Überkapazitäten bei. Zudem ist die Nachfrage nach Energie gesunken, weil sich erstens die Konjunktur in den letzten Jahren wegen der Finanz- und Schuldenkrise erheblich abgekühlt hat und zweitens Energieeffizienzmassnahmen Wirkung zeigen.

3. Es ist nicht Sache des Bundesrates, sich zu möglichen Käufern für die Atomkraftwerke zu äussern.

4. Das heutige Marktumfeld ist für Stromproduzenten unabhängig von der Produktionsart herausfordernd.

5.-7. Es gilt das Verursacherprinzip. Die Betreiber von Kernanlagen sind verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken anfallen, müssen von diesen laufend bezahlt werden. Für die Nachbetriebskosten haben die Betreiber Rückstellungen zu bilden. Die Kosten für die Stilllegung der Kernkraftwerke sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sind durch zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geöffnet.

Für die ungedeckten Kosten für die Stilllegung und Entsorgung ist im Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) eine spezielle Regelung verankert. Die in den Artikeln 79 und 80 KEG geregelte Haftungskaskade sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten selber tragen müssen und zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Betreiber besteht. Ist diese Kostenübernahme wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nichtgedeckten Kosten beteiligt.

8. Nach dem KEG darf ein Kernkraftwerk so lange betrieben werden, als seine Sicherheit gewährleistet ist. Eine politisch motivierte Ausserbetriebnahme ist vom KEG nicht vorgesehen und somit unzulässig. Sofern ein Kernkraftwerk wegen sicherheitstechnischen Mängeln ausser Betrieb genommen wird, ist die Ausserbetriebnahme polizeilich motiviert, und es sind keine Entschädigungen wegen nichtamortisierter Investitionen geschuldet. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Bundesrat nicht geboten, allfällige Schadenersatzforderungen zu beurteilen.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Allemann Evi](#) [Amarelle Cesla](#) [Barrile Angelo](#) [Bertschy Kathrin](#) [Carobbio Guscetti Marina](#) [Feri Yvonne](#) [Friedl Claudia](#)
[Hadorn Philipp](#) [Kiener Nellen Margret](#) [Meyer Mattea](#) [Munz Martina](#) [Schenker Silvia](#) [Seiler Graf Priska](#) [Semadeni Silva](#)

Deskriptoren: [Hilfe](#)

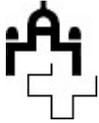
Ergänzende Erschliessung:

66;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3253 – Interpellation

Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten

Eingereicht von	 Jans Beat
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Auf den 1. Januar 2016 ist die aktuelle Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt worden. Damit ist auch das Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraumes gesetzlich geregelt.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist er sich bewusst, dass mit der minimalen Festlegung des Gewässerraumes auf 11 Meter und der neuen Messweise des Abstandes bei der Direktzahlungsverordnung die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln näher zum Gewässer möglich ist als bisher und dass damit der bisher erzielte Schutz der Gewässer vermindert wird?
2. Ist er bereit, die zuständigen Amtsstellen zu beauftragen, das Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" so anzupassen, dass der bisherige Schutz gewährleistet bleibt, und sicherzustellen, dass aufgrund der neuen Messweise keine Verschlechterung des Gewässerschutzes eintritt?
3. Ist er bereit, die Harmonisierung der Abstandsbestimmungen vorzuschreiben und damit zu gewährleisten, dass nicht drei Zonen festgelegt werden müssen?
4. Ist er bereit, die Chemikalien-RRV zu verbessern und den geforderten beidseitigen Abstand von je 3 auf 6 Meter zu erhöhen?

Begründung

Die Kantone sind verpflichtet, bis Ende 2018 für die Gewässer den Gewässerraum festzulegen (GSchG, GSchV). Bei Gewässern im Landwirtschaftsgebiet mit einer Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Meter ergibt dies Schwierigkeiten beim Vollzug, dies wegen unterschiedlicher Festlegungen in der ChemRRV, der DZV und neu in GSchG und GSchV. Die DZV verlangt einen Pufferstreifen von je 6 Metern beidseitig, die ChemRRV einen von je 3 Metern, und für den Gewässerraum (GSchG, GSchV) ist eine minimale Gesamtbreite von 11 Metern vorgegeben.

Wenn der Gewässerraum auf die minimal geforderten 11 Meter festgelegt wird, ist der Gewässerraum mindestens 2 bis 4 Meter weniger breit als die von der DZV verlangten Pufferzonen. Von den Fliessgewässern im Mittelland weisen mehr als 60 Prozent eine Sohlenbreite von weniger als 2 Metern auf. Bei enger Auslegung des Gewässerraumes könnte dieser überall auf die minimale Breite von 11 Metern festgesetzt werden. Dann müsste dort, wo der Anspruch auf Direktzahlungen gemacht wird, ein weiterer Bereich definiert werden.

Wenn der Gewässerraum so festgelegt wird, dass er mit den von der DZV verlangten Pufferzonen übereinstimmt, ergeben sich keine Differenzen zwischen den Direktzahlungsanforderungen und den Anforderungen bezüglich Gewässerraum.

Antwort des Bundesrates vom 11.05.2016

Das Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraumes ist bereits seit 2011 gesetzlich geregelt (1. Januar 2011 Inkrafttreten der Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20; 1. Juni 2011 Inkrafttreten der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201). Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er darf höchstens extensiv bewirtschaftet werden, und die Erstellung neuer Anlagen ist weitgehend unzulässig. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Die Behörde hat somit einen gewissen Spielraum, den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen (z. B. bei Gebäuden, Strassen, Fruchtfolgefächern). Nachteil dieser Flexibilität ist aber,

dass die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) und der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) nach wie vor nötig sind, um die Gewässer überall vor Stoffeinträgen zu schützen. Situationspezifisch kommt jeweils die grössere Abstandsvorschrift zum Tragen.

Zur Klärung von Fragen, die bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerraum im Landwirtschaftsgebiet aufgetreten sind, und zur Förderung eines einheitlichen Vollzugs wurde zunächst von den Bundesämtern für Umwelt (Bafu), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz (LDK) das Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" (2014) erarbeitet und publiziert. Es beschreibt unter anderem eine Harmonisierung der Abstandsvorschriften von GSchV, ChemRRV und DZV bezüglich der Messweise relativ zum Gewässer, welche im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 im Jahr 2013 beschlossen wurde. Seit der Annahme der Motion der UREK-SR 15.3001, "Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung", beschreiten die BPUK und das Bafu gemeinsam den Weg der Anpassung der GSchV. Eine erste Tranche neuer Bestimmungen wurde am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese verankert einige der erarbeiteten Lösungen aus dem Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" in der GSchV. Eine zweite Tranche der Anpassung der GSchV ist in Erarbeitung. Die entsprechende Vernehmlassung wird voraussichtlich im Mai 2016 eröffnet. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

1. Die neue Messweise stellt eine Etappe der Harmonisierung der Abstandsvorschriften von GSchV, ChemRRV und DZV dar und wurde mit Änderungen der entsprechenden Vorschriften im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Neu werden alle Abstände ab Uferlinie gemessen, während bisher die "Pufferstreifen" ab Böschungsoberkante ermittelt wurden. Bezüglich Dünger hat dies für Gewässer, an denen der Gewässerraum ausgeschieden wurde, in aller Regel keine Auswirkungen. Hingegen kann bei kleinen Gewässern (weniger als 2 Meter Sohlbreite) - unabhängig von der Gewässerraumausscheidung - der insgesamt vor Pflanzenschutzmitteln geschützte Bereich etwas kleiner werden, und zwar um die Differenz zwischen den beiden Böschungsoberkanten und Uferlinien. Dies ist vor allem im Ackerland relevant. Im Grünland sind - unabhängig von der Lage im Gewässerraum - nur Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen möglich, dies zudem nur ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers und nur wenn eine mechanische Bekämpfung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Der nichtgedüngte Bereich wird lediglich bei kleinen Gewässern, für die ausdrücklich und zulässigerweise auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde, etwas kleiner. Bei grösseren Gewässern werden die Abstandsvorschriften nach ChemRRV und DZV vom Gewässerraum überlagert.

2. Mit der Anpassung der GSchV auf den 1. Januar 2016 wurden einige der erarbeiteten Lösungen aus dem Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" auf Verordnungsstufe verankert. Eine weitere Anpassungstranche der GSchV ist in Erarbeitung. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird das Merkblatt überarbeitet.

3. Nach Festlegung des Gewässerraumes fallen die von der ChemRRV geforderten Pufferstreifen von 3 Meter Breite in den Gewässerraum und stellen somit in der Regel keine eigene Grenze mehr dar. Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlbreite von weniger als 2 Metern kann es noch zwei Gewässerabstände geben: den Gewässerraum mit der möglichen Nutzung als Biodiversitätsförderfläche (ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel ausser Einzelstockbehandlung ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens, sofern eine mechanische Bekämpfung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist) und den mindestens einzuhaltenden Abstand von 6 Metern bezüglich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes nach der DZV. Die BPUK führt den Evaluationsprozess der Ausscheidung des Gewässerraumes weiter und klärt mit einer Umfrage bei den Kantonen einen allfälligen Harmonisierungsbedarf ab.

4. Der Bundesrat ist weiterhin bestrebt, Lösungen für einen guten Schutz der Gewässer vor Einträgen zu finden. Ob dafür Anpassungen der ChemRRV erforderlich und zweckführend sind, ist gegenwärtig offen. So würde beispielsweise die Problematik der festgestellten hohen Pestizidkonzentrationen in kleinen Gewässern dadurch nicht gelöst, da aufgrund der DZV teilweise bereits ein 6-Meter-Abstand für Pflanzenschutzmittel zum Tragen kommt. Die Problematik soll im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der aktuell erarbeitet wird, angegangen werden.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Badran Jacqueline Bertschy Kathrin Friedl Claudia Hadorn Philipp Hardegger Thomas Munz Martina

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3254 – Interpellation

Weiteres Vorgehen betreffend Eritrea

Eingereicht von	 Brand Heinz
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

1. Gemäss den Parlamentariern, die nach Eritrea reisten, sind die eritreischen Asylbewerber als Wirtschaftsflüchtlinge zu betrachten. Sogar Aussenminister Didier Burkhalter hat diesen Begriff kürzlich am Radio benutzt. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die meisten eritreischen Asylbewerber Wirtschaftsflüchtlinge sind?
2. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 13. November 2015 öffentlich verlangt, dass der Bund ein Migrationsabkommen mit Eritrea ausarbeite. Was wurde dem Regierungsrat des Kantons Zürich geantwortet? Wenn zustimmend, was hat er bisher unternommen, um das Anliegen des Kantons Zürich zu erfüllen?
3. Der Luzerner Sozialdirektor Guido Graf hat im Sommer 2015 in einem Brief an die EJPD-Chefin gefordert, die Asylpraxis bei Eritreern zu überdenken. Bundesrätin Sommaruga hat ihm geantwortet, dass er von falschen Grundannahmen ausgehe! Kürzlich hat die Konferenz der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektoren vom Bund gefordert, weitere Massnahmen im Asylbereich zu treffen. Nimmt das EJPD die Sorgen der Kantone auf die leichte Schulter? Wenn nein, was hat es für Massnahmen getroffen?
4. Nach ihrer Rückkehr aus Eritrea hat Regierungsrätin Hochuli zu ihren Reiseerkenntnissen wie folgt Stellung genommen: "Es ist störend, dass viele über Eritrea schrieben und sich eine Meinung bildeten, ohne etwas darüber zu wissen." Ist die Justizministerin schon nach Eritrea gereist? Wenn nicht, wann plant sie in dieses Land zu reisen, um, wie die Parlamentarier, aus erster Hand Informationen über das nordostafrikanische Land zu bekommen?
5. Der Aussenminister hat in der Diplomatie mehr Erfahrung als die EJPD-Chefin. Wäre es nicht zielführender, die Federführung betreffend Eritrea dem Aussenministerium zu übergeben?
6. Wenn Eritrea wirklich eine Diktatur wäre, wie die Justizministerin behauptet, wie kann der Bundesrat erklären, dass jedes Jahr Zehntausende Eritreer ihr Heimatland ohne Probleme verlassen?

Begründung

In den Jahren 2014 und 2015 haben in der Schweiz knapp 17 000 Eritreer ein Asylgesuch gestellt. Die meisten sind vorläufig aufgenommen oder erhalten Asyl. Kürzlich haben Schweizer Parlamentarier eine Eritrea-Reise unternommen und dabei in Asmara hochrangige Persönlichkeiten getroffen. Das EJPD unternimmt indessen offensichtlich weiterhin nichts, um den Strom von eritreischen Migranten, die in die Schweiz kommen wollen, wirksam zu stoppen.

Antwort des Bundesrates vom 03.06.2016

1. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die im Februar dieses Jahres nach Eritrea reisten, haben sich nach ihrer Rückkehr differenziert über ihre Sicht der Lage in Eritrea geäussert. Differenziert ist auch die Asylpraxis des Staatssekretariats für Migration (SEM). Welchen Schutz Menschen aus Eritrea in der Schweiz erhalten, ist keine politische, sondern eine rechtliche Frage. Das SEM prüft jeden Fall einzeln. 2015 wurde 37 Prozent der eritreischen Asylsuchenden Asyl gewährt. 25 Prozent wurden als Flüchtlinge, 7 Prozent wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung vorläufig aufgenommen. 3 Prozent wurden aus der Schweiz weggewiesen. Der Vollzug einer Wegweisung ohne vorläufige Aufnahme wird angeordnet, wenn eine Person im Falle einer Rückkehr nach Eritrea keine Verfolgungsmassnahmen seitens der eritreischen Regierung zu befürchten hat. Schliesslich erhielten 25 Prozent im Rahmen der Dublin-Verordnung einen Nichteintretensentscheid.
2. Ein Migrationsabkommen setzt insbesondere die Erfüllung minimaler rechtsstaatlicher Kriterien im potenziellen Partnerstaat sowie eine Zusammenarbeit im Rückkehrbereich voraus. Eritrea erfüllt diese rechtsstaatlichen Kriterien zurzeit nicht. Auch

betreffend Identifizierung und Ausstellung von Ersatzreisedokumenten für unfreiwillige Rückkehrer sind bisher alle vom EJPD unternommenen Schritte von der eritreischen Seite unbeantwortet geblieben. Entsprechend sind derzeit grundlegende Voraussetzungen für ein solches Abkommen nicht gegeben.

Der Bund ist im Grundsatz bereit, mit Eritrea einen Migrationsdialog zu führen und eine verstärkte Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu prüfen. Der Bundesrat hat das EDA und das EJPD am 18. September 2015 beauftragt, den Dialog mit Eritrea, in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten europäischen Staaten, zu intensivieren. Der Bundesrat wird in Erfüllung des Postulates Pfister Gerhard 15.3954 einen Bericht zu Eritrea verfassen, der mögliche Handlungsoptionen aufzeigen wird. Dieser wird voraussichtlich bis Ende 2016 vorliegen.

3. In besagtem Schreiben vom Sommer 2015 wurde u. a. gefordert, dass Eritreer künftig nicht mehr generell als Flüchtlinge anerkannt werden sollen. Das war nie der Fall (siehe Antwort auf Frage 1). In Bezug auf die Lage in Eritrea und der daraus folgenden Asylpraxis der Schweiz hat sich der Bundesrat bereits mehrfach ausführlich geäußert (siehe beispielsweise Interpellation Vitali 15.3904, "Sind alle Eritreer an Leib und Leben verfolgt?", Motion Fehr Hans 15.3566, "Kein Asyl für Migranten aus Eritrea"). Der Bundesrat hält diese Einschätzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen weiterhin für gültig. Auch wird die Asylpraxis des SEM bei eritreischen Gesuchen weiterhin vom Bundesverwaltungsgericht gestützt und ist mit derjenigen von anderen europäischen Staaten vergleichbar.

Auch dem Bundesrat ist es ein grosses Anliegen, dass Bund und Kantone im Bereich der Steuerung die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume konsequent nutzen. Verschiedene Massnahmen sind zu diesem Zweck in den vergangenen Jahren bereits getroffen worden, namentlich um die Zahl schwach begründeter Gesuche zu senken (prioritäre Behandlung schwach begründeter Gesuche, 48-Stunden Verfahren, Fast-Track-Verfahren, Rückweisung von Dublin-Mehrfachgesuchen). Die Zahl dieser Gesuche ist in der Folge markant zurückgegangen, was dazu beigetragen hat, dass der Anteil der Schweiz am Gesamttotal der in Europa gestellten Asylgesuche derzeit 2,9 Prozent beträgt - der tiefste Wert seit mehr als zwanzig Jahren. Ferner hat die Schweiz in den letzten fünf Jahren vierzehn neue Rückübernahmeabkommen unterzeichnet.

4. Das SEM hat in den letzten Jahren mehrere Dienstreisen nach Eritrea durchgeführt, die letzte im März 2016. Das Ziel dieser technischen Missionen ist, für das Asylverfahren relevante Informationen einzuholen. Des Weiteren wird die Lage vor Ort durch die regelmässigen Dienstreisen des für Eritrea zuständigen Schweizer Botschafters kontinuierlich analysiert. Bundesrätin Sommaruga traf zudem den eritreischen Aussenminister am Rande des UN-Dialogs über internationale Migration und Entwicklung im Oktober 2013 in New York. Schliesslich wertet das EJPD auch laufend Erkenntnisse internationaler Organisationen und NGO aus und steht in Kontakt mit Eritrea-Experten in verschiedenen Ländern. Somit stützen sich die Analysen des EJPD auf eine breite Grundlage.

5. Die Departemente bearbeiten die verschiedenen Dossiers entsprechend ihre Zuständigkeiten. Dies gilt auch für Eritrea. Die Zuständigkeit für allgemeine aussenpolitische Belange liegt beim EDA. Die Zuständigkeit für migrationspolitische Belange liegt beim EJPD. Aufgrund der vielen Schnittstellen arbeiten EJPD und EDA im Bereich der internationalen Migrationszusammenarbeit eng zusammen.

6. Eritrea wird seit 1991 von Präsident Isaias Afewerki regiert, der sich bisher keiner Wahl gestellt hat. Auch das Parlament wurde nie vom Volk gewählt und hat seit fünfzehn Jahren nicht mehr getagt. Das Fehlen politischer Freiheiten sagt allerdings nichts über die Fähigkeiten und Kapazitäten zur Grenzüberwachung aus. Des Weiteren sind Ausreisen aus Eritrea ohne eine spezielle Bewilligung illegal und ziehen die Gefahr einer harten Bestrafung nach sich. Migranten werden bei der Ausreise häufig aufgegriffen und inhaftiert.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)

Addor Jean-Luc Amaidruz Céline Amstutz Adrian Arnold Beat Brunner Toni Buffat Michaël Burgherr Thomas Chiesa Marco Dettling Marcel Flückiger-Bäni Sylvia Geissbühler Andrea Martina Glarner Andreas Glauser-Zufferey Alice Golay Roger Grüter Franz Hausammann Markus Imark Christian Keller Peter Keller-Inhelder Barbara Knecht Hansjörg Köppel Roger Müller Thomas Nicolet Jacques Page Pierre-André Pieren Nadja Rutz Gregor Salzmann Werner Schwander Pirmin Sollberger Sandra Stamm Luzi Steinemann Barbara Tomare Manuel Wobmann Walter Zanetti Claudio

Deskriptoren: Hilfe

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3256 – Postulat

Förderung der Digitalisierung in der Regulierung (Regtech)

Eingereicht von	 Landolt Martin
Einreichungsdatum	18.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen im Rahmen eines Berichtes zum Thema Regtech zu beantworten:

1. Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich bei der Anwendung von Regtech im Finanzmarktbereich?
2. Welchen Beitrag können EFD und Finma im Zuge der zu fördernden Entwicklung und Adaption von Regtech im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags leisten? Welche Voraussetzungen sind notwendig, um Regtech zum Durchbruch zu verhelfen?
3. Welche Möglichkeiten bestehen (kurz-, mittel- und langfristig), Regtech einzuführen, um die zahlreichen Interaktionen zwischen Marktakteuren und Regulator administrativ zu vereinfachen?
4. Wie können anhand von Regtech-Tools die Folgen neuer Regulierungen abgeschätzt und bestehenden Gesetzen gegenübergestellt werden?
5. In welchen anderen Bereichen kann Regtech bei der Anwendung von Regulierungen eingesetzt werden?

Begründung

Unternehmen im hochregulierten Finanzsektor müssen laufend umfassenderen Reporting-Anforderungen und höheren regulatorischen Standards genügen. Dies führt seit Jahren zusehends zu umfassenderen Compliance-Abteilungen in diesen Unternehmen.

Es ist nun an der Zeit, dass innovative technologische Lösungen auch im Regulierungsbereich zur Anwendung kommen mit dem Zweck der administrativen Erleichterung bei der Erfüllung der regulatorisch vorgegebenen Pflichten.

Die Kombination aus Regulierung und Technologie (kurz Regtech) ermöglicht sowohl den Unternehmen wie den Regulierungsbehörden Effizienzgewinne.

Einzelne Länder setzen sich bereits intensiv mit Regtech auseinander. So hat die Financial Conduct Authority des UK im Herbst 2015 einen Aufruf ("Call for Input") gestartet, um zu erfahren, wie die Entwicklung von Regtech unterstützt werden kann. In den Niederlanden gibt es bereits eine "Standard Business Reporting"-Initiative der Regierung, die ein Modell entwickelt hat, um aufsichtsrechtliche und buchhalterische Anforderungen digital zu erfüllen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat ist bereit, die im Postulat aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Umsetzung des Postulates der WAK-NR [15.4086](#), "Für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz im Bereich neuer Finanztechnologien", zu beantworten.

Antrag des Bundesrates vom 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Annahme.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

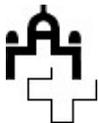
Ergänzende Erschliessung:

24;34

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3264 – Motion

Praktikumsplätze in privaten Praxen und ausserklinischen Bereichen

Eingereicht von	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum	06.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung dahingehend vorzulegen, dass die Ausbildungstätigkeit für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe in privaten Praxen und weiteren ausserklinischen Situationen unter analoger Berücksichtigung der Ausbildungsleistungen des Ausbildners im stationären Bereich ermöglicht wird, um der sinkenden Anzahl von Ausbildungsplätzen bei steigendem Personalbedarf entgegenzuwirken. Das kann über die Abrechnung von Leistungen von in Ausbildung stehenden Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben d und e KVG mit Einbezug der praktischen Ausbildungskosten in die Tarifikalkulation geschehen oder über andere Wege, die ein Anbieten von Praktika in privaten Praxen und anderen ambulanten Leistungserbringern ohne wettbewerbsverzerrende Benachteiligungen gegenüber dem stationären Bereich ermöglichen.

Eine Minderheit (Clottu, Brand, Brunner, Cassis, de Courten, Frehner, Giezendanner, Herzog, Moret, Pezzatti, Sauter, Stahl) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen verunmöglichen es, dass private Praxen und andere ambulante Leistungserbringer Praktika für Studierende in Gesundheitsberufen anbieten. Das Problem stellt sich heute am dringlichsten für die Fachhochschul-Studiengänge Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme sowie Ernährung und Diätetik, für welche das Potenzial an Praktikumsplätzen im stationären Bereich abnimmt und in den nächsten Jahren wohl weiter abnehmen wird, obwohl der Bedarf an entsprechenden Fachleuten zunimmt. Die Regelung im KVG ist bezüglich der Mindestanforderungen möglichst offen zu halten und an allgemeingültige Kriterien zu knüpfen. Ohne gesicherten Zugang zu Lernfeldern in allen relevanten Situationen ist der Ausbildungserfolg insbesondere in den Fachhochschul-Studiengängen Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme sowie Ernährung und Diätetik gefährdet.

1. Kompetenzerwerb ist gefährdet

Die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen sollen zur Berufsbefähigung führen. Ein Drittel bis die Hälfte der Ausbildungszeit erfolgt im Rahmen von Praktika, in denen die Studierenden den Umgang mit den Patientinnen und Patienten üben und das in der Theorie erworbene Wissen in die Praxis umsetzen. Es ist deshalb unverzichtbar, dass Studierende während der Ausbildung Zugang zu allen relevanten Situationen haben, in denen sie später tätig sind. In den genannten Disziplinen ist rund die Hälfte der Berufspersonen im ambulanten Bereich tätig, entweder als Selbstständigerwerbende oder als Angestellte in einer ambulanten Praxis. Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 46ff. KVV - es werden nur Leistungen von ausgebildetem Personal über die OKP vergütet) bieten die ambulanten Praxen keine Praktika an. Die berufsqualifizierenden Kompetenzen im ausserklinischen Setting werden heute somit faktisch erst nach Ausbildungsabschluss erlernt. Die zunehmende Verschiebung der Berufspraxis vom stationären in den ambulanten Bereich verschärft die Situation zusätzlich. Es droht ein Qualitäts- und Kompetenzverlust.

2. Mangel an Praktikumsplätzen

Es besteht auch Handlungsbedarf, weil das Angebot an Praktikumsplätzen für die Fachhochschul-Studiengänge im Fachbereich Gesundheit längst an die Kapazitätsgrenzen gestossen ist. Weil die Zahl der Praktikumsplätze beschränkt ist, kommt bei den genannten Studiengängen ein Numerus clausus zur Anwendung. Die Nachfrage der Studierenden übersteigt das Angebot an Ausbildungsplätzen bei Weitem.

3. Fachkräftemangel in Gesundheitsberufen

Der Bedarf an Gesundheitsfachpersonen wird in den kommenden Jahren weiter steigen, wie verschiedene Studien zeigen. Heute übersteigt die Zahl jährlich anerkannter ausländischer Diplome die Anzahl inländischer Ausbildungsabschlüsse in der

Physiotherapie; in den anderen Berufen besteht ein Verhältnis von 1 zu 2. Nicht zuletzt um eine zunehmende Abhängigkeit von ausländischem Gesundheitsfachpersonal zu vermeiden, ist die bedarfsgerechte Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Inland unabdingbar. Die Forderung deckt sich auch mit der Strategie Gesundheit 2020 des Bundesrates, in welcher als eines der Ziele postuliert wird, mehr und gut qualifiziertes Gesundheitspersonal auszubilden. Eine Erhöhung der Ausbildungszahlen ist nur möglich, wenn zusätzliche Praktikumsplätze zur Verfügung stehen.

4. Gleichberechtigung von stationärem und ambulantem Bereich

Im stationären Bereich gehören die Kosten für die Ausbildung von nichtuniversitärem Gesundheitspersonal zu den anrechenbaren Kosten und werden über die Fallpauschalen abgegolten (Art. 49 Abs. 3 KVG). Gemäss Empfehlungen der GDK vom Juni 2015 ist für die Abgeltung der Ausbildungsleistungen in den Betrieben (Betreuungsaufwand, administrativer Aufwand) pro Praktikumswoche und Studierende oder Studierenden von einem Normbetrag von 300 Franken als Mindestansatz auszugehen. Die Ungleichbehandlung von ambulanten gegenüber stationären Leistungserbringern bei den Ausbildungskosten ist ungerechtfertigt und führt zu den geschilderten Problemen. Ein möglicher Lösungsansatz besteht darin, dass die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben d und e KVG die praktischen Ausbildungskosten in die Tarifikalkulation einfließen lassen können. Der neu einzuführende Tarif für die von Fachhochschul-Studierenden erbrachten Leistungen sollte dabei die Arbeitsleistung (bei reduzierter Produktivität) und die Ausbildungskosten decken. Sofern bei diesem Lösungsansatz der Leistungserbringer denjenigen Tarif in Rechnung stellt, der die Ausbildungskosten deckt, muss er auf seiner Rechnung nachweisen, dass er Ausbildungsleistungen erbringt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass aufgrund der gewünschten Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich und zur Sicherstellung von genügend und gut qualifiziertem Gesundheitspersonal vermehrt auch Ausbildungsplätze im ambulanten Bereich gefragt sind. Im Rahmen des Masterplans Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung wurden denn auch Praktikumsplätze durch die Kantone geschaffen. Auch bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen ist der Bedarf an Praktikumsplätzen im ambulanten Bereich unbestritten. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Ausbildungsmöglichkeiten auch durch eine geeignete Finanzierung der Praktika weiter entwickelt werden müssen.

Die Finanzierung von Ausbildungsplätzen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), welche im ambulanten Bereich einzig über die Prämien finanziert wird, steht für den Bundesrat jedoch nicht im Vordergrund.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist eine Sozialversicherung, die für die Kosten der Leistungen aufkommt, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die Prämien der Versicherten der Krankenversicherung dienen zur Finanzierung des Risikos Krankheit und somit der Übernahme der durch die Behandlung einer Krankheit entstehenden Kosten für die genannten Leistungen. Es ist daher grundsätzlich nicht Aufgabe des KVG wie auch nicht anderer Sozialversicherungszweige, Ausbildungen zu finanzieren, sondern das Krankheitsrisiko und dessen Kostenfolgen zu versichern.

Der Bundesrat ist aber bereit, die Kantone bei der Lösungsfindung zu unterstützen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

Antrag des Bundesrates vom 03.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
07.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
- ↳ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: Hilfe

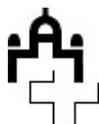
Ergänzende Erschliessung:

32;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3265 – Motion

Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt

Eingereicht von	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum	11.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Stromversorgungsgesetz in dem Sinne zu ergänzen, dass neben den traditionellen Pumpspeicherwerken auch andere Technologien zur Speicherung erheblicher elektrischer Energiemengen dauerhaft oder befristet vom Netznutzungsentgelt befreit werden können.

Begründung

Der potenzielle Beitrag der verschiedenen Speichertechnologien zum Umbau der Stromversorgung im Rahmen der Energiestrategie 2050 ist unbestritten. Dabei sollten prioritär die regulatorischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass alle Speichertechnologien beim Netzentgelt eine Gleichbehandlung erfahren. Da der Beitrag der neuen Speichertechnologien (z. B. Power-to-Gas) erst langfristig bedeutungsvoll wird, soll mit einer neuen gesetzlichen Bestimmung die Elcom (oder eine andere Behörde) ermächtigt werden, die Befreiung vom Netzentgelt an einzelnen Speicheranlagen ab einer gewissen Leistungsklasse (Entladeleistung) dauerhaft oder befristet gewähren zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Gemäss heutiger Regelung zählt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) der Elektrizitätsbezug für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken nicht zum Endverbrauch, womit in diesem Fall das Netzentgelt entfällt. Ebenfalls befreit von den Netzentgelten ist der Strombezug von Speichern und Umwandlungstechnologien wie Power-to-Gas-Anlagen, wenn der Strom aus einer Produktionsanlage ohne Umweg über das öffentliche Netz direkt rückgespiessen bzw. umgewandelt wird.

Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die heutige Regelung der Netznutzungsentgelte für Speicher zu überprüfen und eine allfällige Änderung im Rahmen der laufenden Revision des StromVG vorzunehmen. Eine zukünftige Regelung der Netznutzungsentgelte muss zum Ziel haben, eine möglichst hohe Verursachergerechtigkeit für alle Formen von flexibler Ein- und Ausspeisung herzustellen. Dazu gehören Speicher- und Umwandlungstechnologien sowie Konsumenten mit flexiblem Verbrauch (z. B. mit Tiefkühlanlagen). Gleichzeitig sind die Netzstabilität sicherzustellen und die Netzkosten zu reduzieren.

Der Bundesrat ist somit grundsätzlich bereit, die Erweiterung der Ausnahmeregelungen für Netznutzungsentgelte zu prüfen. Ein Antrag auf Annahme der vorliegenden Motion würde dieser Prüfung jedoch vorgreifen. Auch ist zu vermeiden, dass durch eine Ausweitung der Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts Diskriminierungen geschaffen werden. Solche könnten entstehen, wenn die Befreiung nur für Speicheranlagen ab einer gewissen Leistungsklasse oder einzelne Speichertechnologien gelten würden. Beispielsweise stellt eine Power-to-Gas-Anlage ohne Rückverstromung ins Stromnetz aus Sicht des StromVG eine Endverbraucherin dar. Die Befreiung einer solchen Anlage vom Netznutzungsentgelt würde eine Diskriminierung der anderen Verbraucher darstellen. In diesem Sinne wird der Bundesrat das berechtigte Anliegen prüfen und darüber zuhanden der UREK rechtzeitig Bericht erstatten.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
16.06.2016	NR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR \(UREK-NR\)](#)
- ↳ [Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR \(UREK-SR\)](#)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66

Zuständig

- ↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3266 – Motion

Rüstungsprogramm 2017

Eingereicht von	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	12.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Rüstungsprogramm 2017, allenfalls 2017 plus, so auszugestalten, dass die Finanzen der Armee für die Rüstungsausgaben eingesetzt werden können und keine Restkredite entstehen.

Eine Minderheit (Flach, Fridez, Graf-Litscher, Häsler, Mazzone, Seiler-Graf, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

Begründung

Das Parlament hat mehrere Male festgehalten, dass der Armee in den nächsten Jahren ein Budget von 5 Milliarden Franken zugestanden werden soll.

Bodluy war 2017 für das Rüstungsprogramm vorgesehen. Mit der Sistierung ist es nicht mehr klar, ob das Rüstungsprogramm 2017 trotzdem eingehalten werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die der Armee für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel schwergewichtig für Rüstungsbeschaffungen eingesetzt werden sollen. Das VBS hat aus diesem Grund verschiedene wegen der Gripen-Beschaffung zurückgestellte Projekte (z. B. Ablösung der veralteten bodengestützten Fliegerabwehrsysteme, indirekte Feuerunterstützung für die Kampfataillone, sichere Kommunikation, leistungserhaltende Massnahmen für den Schützenpanzer 2000) zeitlich vorgezogen, damit sie nicht in die Zeit fallen, wenn die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs fällig wird.

Mit der vorläufigen Sistierung des Projektes Boden-Luftverteidigung 2020, mittlere Reichweite (Bodluy 2020 MR) entfällt im Rüstungsprogramm 2017 das grösste Vorhaben mit einem geplanten Verpflichtungskredit von 700 Millionen Franken, wovon in den Jahren 2018 bis 2020 etwa 250 bis 300 Millionen Franken zahlungswirksam geworden wären. Die Rüstungsplanung wird derzeit so angepasst, dass in der Periode 2017 bis 2020 andere Projekte ausgabenrelevant werden. Eine Beschränkung auf das Jahr 2017 (inklusive 2017 plus) würde die Handlungsfreiheit unnötig einschränken.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	<u>NR</u>	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
- ↳ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

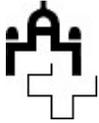
Ergänzende Erschliessung:

09;24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3268 – Interpellation

Brexit. Chancen und Risiken für die Schweiz

Eingereicht von	 Imark Christian
Einreichungsdatum	25.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 23. Juni 2016 stimmt die Bevölkerung Grossbritanniens über ihren Verbleib in der EU ab. Ein Brexit hätte sowohl Chancen als auch Risiken für die Schweiz zur Folge.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern könnte die Schweiz von einem Brexit wirtschaftlich profitieren?
2. Wo sieht er die Gefahren und Unsicherheiten, die sich für die Schweiz aus einem Brexit ergäben?
3. Der Handelsbilanzüberschuss der Schweiz gegenüber Grossbritannien beträgt 0,8 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Könnte ein Einbruch des Aussenhandels infolge fehlender Handelsverträge im Zusammenhang mit der einseitigen Fokussierung auf die EU auch die Schweiz negativ tangieren?
4. Ist er bereit, nach einem allfälligen Brexit unverzüglich Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Grossbritannien aufzunehmen?
5. Ist es für ihn eine Option, Grossbritannien nach einem allfälligen Brexit die Aufnahme in die Efta anzubieten?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

Die britischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden am 23. Juni 2016 über den Verbleib ihres Landes in der Europäischen Union (EU) entscheiden. Der Bundesrat verfolgt die entsprechenden Entwicklungen aufmerksam mit, namentlich im Rahmen einer bundesinternen Begleitgruppe.

Wie bereits in den Antworten auf das Postulat Rusconi [15.3897](#) und auf die Anfrage Portmann [16.1000](#) erwähnt wurde, ist es nicht Sache des Bundesrates, sich über die möglichen Auswirkungen eines demokratischen und souveränen Entscheids eines Partnerlandes zu äussern. Der Bundesrat wird das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich zu gegebener Zeit zur Kenntnis nehmen und wird allenfalls die nötigen Massnahmen ergreifen.

Die Interpellation weist richtigerweise darauf hin, dass das Vereinigte Königreich ein wichtiger Handelspartner der Schweiz ist, der 2015 gegenüber der Schweiz einen Handelsbilanzüberschuss von über 5 Milliarden Schweizerfranken verzeichnete. Im selben Jahr importierte die Schweiz deutlich mehr Dienstleistungen als Waren aus dem Vereinigten Königreich. Ihr Defizit in diesem Bereich (ohne Tourismussektor) belief sich auf rund 1,5 Milliarden Schweizerfranken. Diese Wirtschaftsströme dürften auf kurze Sicht unabhängig vom Ausgang des Referendums bestehen bleiben. Bei einem allfälligen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU müssten zunächst Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU geführt werden, die einige Zeit in Anspruch nehmen würden. Der Bundesrat wird seine Strategie den jeweiligen Entwicklungen anpassen. Zuerst würde sich die Schweiz in bilateralen Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich auf die prioritären Aspekte konzentrieren, so etwa auf die Situation der Schweizerinnen und Schweizer, die bereits im Vereinigten Königreich leben.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Erledigt.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amstutz Adrian Böhler Manfred Burgherr Thomas Glarner Andreas Hess Erich Mürli Felix Reimann Maximilian
Stamm Luzi Steinemann Barbara Wobmann Walter Zuberbühler David

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3270 – Interpellation

Sponsoringvereinbarungen an den Schweizer Hochschulen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz soll Regeln festlegen

Eingereicht von	 Bulliard-Marbach Christine
Einreichungsdatum	25.04.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Schweizer Hochschulen erhalten den Grossteil ihrer Finanzmittel vom Bund und von den Kantonen. Neben der öffentlichen Finanzierung bemühen sich die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen im Wettbewerb zunehmend um Drittmittel. In diesem Kontext steigt die Bedeutung von privaten Sponsoringengeldern. Heute sind in der Schweiz mehrere Hundert Sponsoringverträge zwischen Hochschulen und Privaten in Kraft.

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass die Schweizer Hochschulen eng mit der Wirtschaft zusammenarbeiten und dass Unternehmen auf die Leistungen unserer Lehr- und Forschungsinstitutionen vertrauen.

Verschiedene Beispiele zeigen jedoch, dass durch Sponsoring Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, welche die Freiheit von Forschung und Lehre infrage stellen oder gar gefährden, da Hochschulen und Private nicht a priori die gleichen Interessen verfolgen. Verschärft wird diese Entwicklung durch die mangelnde Transparenz der Unterstützungsverhältnisse.

Heute gibt es in der Schweiz keine einheitlichen Regeln, an denen sich die Hochschulen beim Abschluss von Verträgen mit privaten Sponsoren orientieren können. Der Bedarf nach Leitlinien im Sinne von Best Practices ist jedoch angesichts der zunehmenden Bedeutung privater Mittel grösser denn je. Um die Freiheit von Lehre und Forschung an den Schweizer Hochschulen und die Transparenz gegenüber dem Steuerzahler zu gewährleisten, wäre es daher wünschenswert, dass die Träger der Institutionen gemeinsam mit deren Leitungen klare Regeln erarbeiten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die zunehmende finanzielle Abhängigkeit unserer Hochschulen von privaten Sponsoren, insbesondere im Hinblick auf die rückläufigen Wachstumszahlen in der BFI-Botschaft 2017-2020?
2. Ist er der Meinung, dass die Freiheit von Forschung und Lehre schützenswert ist?
3. Unterstützt er im Dienste der Transparenz ein öffentliches Verzeichnis aller Sponsoringverträge?
4. Ist er bereit, sich gemeinsam mit den Kantonen im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Schaffung klarer Regeln zu engagieren?

Antwort des Bundesrates vom 10.06.2016

1. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Privaten stärkt die gegenseitige Rückkoppelung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und erzeugt wichtige Impulse für unseren Forschungs- und Innovationsplatz. Es ist der explizite Wille des Gesetzgebers, dass sich die Hochschulen auch um Drittmittel von Privaten bemühen. So ist beispielsweise die Akquisition von Drittmitteln im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) als finanzierungswirksames Leistungskriterium vorgesehen. Gesamtschweizerisch betrachtet machen Drittmittel von Privaten heute weniger als 10 Prozent der Gesamteinnahmen an den universitären Hochschulen aus. Dieser Anteil blieb in den letzten Jahren relativ stabil. Die öffentlichen Mittel bleiben die wichtigste Finanzierungsquelle der Hochschulen.

2. Die Wahrung der akademischen Grundwerte wie die Freiheit von Lehre und Forschung ist in der Bundesverfassung (SR 101), im ETH-Gesetz (SR 414.110) sowie in kantonalen Hochschulgesetzen solide verankert. Sie zu gewährleisten ist nach Meinung des Bundesrates oberstes Gebot.

3. Die von der Interpellantin anvisierte Transparenz ist durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) und analoge kantonale Gesetze im Grundsatz schon gegeben. Der Bundesrat begrüsst in speziell relevanten Fällen auch eine proaktive Transparenz und Kommunikation, die über die Vorgaben des BGÖ hinausgeht. Die Erfahrungen mit vereinzelt kontrovers diskutierten Fällen haben gezeigt, dass durch proaktive Information und zeitgerechte angemessene Transparenz Missverständnisse hätten vermieden werden können. Der Bundesrat möchte aber die Beurteilung der jeweils unterschiedlichen Einzelfälle und die Abwägung der legitimen Interessen der Vertragsparteien den kompetenten Stellen an den Hochschulen und den jeweils zuständigen Aufsichtsinstanzen überlassen. Es sind zweckmässige Aufsichts- und Kontrollinstrumente vorhanden, und es ist auch klar geregelt, wer für die Gewährleistung der Umsetzung verantwortlich ist. Ausserdem darf das Risiko nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich potenzielle in- und ausländische Kooperationspartner unserer Hochschulen von einer Zusammenarbeit abhalten lassen könnten, weil sie durch eine aktive Veröffentlichung von deren Inhalten Wettbewerbsnachteile befürchteten. Es gilt auch zu beachten, dass es zum Beispiel zwischen Forschungsaufträgen von Privaten, der Finanzierung von Lehrstühlen oder Schenkungen zu unterscheiden gilt. Aus den dargelegten Gründen erachtet der Bundesrat ein nationales öffentliches Verzeichnis aller Sponsoringverträge für nicht opportun.

4. Der Abschluss von Verträgen mit privaten und öffentlichen Partnern fällt auf der Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in die Kompetenz der jeweiligen Hochschule respektive ihrer Trägerschaft. Das HFKG enthält keine Delegation an die gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen, verbindliche inhaltliche Vorgaben über Sponsoringvereinbarungen festzulegen. Gemäss Auskunft von Swissuniversities sind alle Hochschulen sensibilisiert für die Aspekte, die bei Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft zu beachten sind. Sie verfügen auch über Prinzipien beziehungsweise Regularien dazu. Die Rektorinnen und Rektoren werden sich bei nächster Gelegenheit zum Thema austauschen.

Swissuniversities wird die Schweizerische Hochschulkonferenz über den Ausgang dieser Diskussionen informieren. Diese kann auf der Grundlage der Diskussionen entscheiden, ob eine verstärkte Informationstätigkeit durch Swissuniversities und/oder den Hochschulrat erfolgen soll.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
17.06.2016	NR	Die Diskussion wird verschoben.

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: [Hilfe](#)

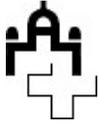
Ergänzende Erschliessung:

32;24;15;04

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.3349 – Motion

Reporting zu den Unterhalts- und Betriebskosten der NEB-Strecken

Eingereicht von	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum	02.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Über Kosten für Betrieb und Unterhalt der NEB-Strecken soll ein Reporting erstellt werden.

Begründung

Aus dem Brief der BPUK an die KVF-S vom 5. Januar 2016 geht hervor, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Netzschlussstrecken von Bund und Kantonen unterschiedlich beurteilt werden. Es besteht eine Differenz zwischen den Kantonen einerseits und dem Astra andererseits von einem Faktor 3 (35 Millionen vs. 105 Millionen Franken pro Jahr)! Die Kantone sind inzwischen bereit, 60 Millionen Franken pro Jahr zu zahlen, fordern aber im Gegenzug ein Reporting über den effektiven Mitteleinsatz für Betrieb und Unterhalt der NEB-Strecken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2016

Sofern die NEB-Strecken (Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz, Netzbeschluss) im Rahmen der Einführung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vom Bund übernommen werden, wird der Bundesrat der Bundesversammlung jeweils zusammen mit der Botschaft zur Bewilligung des Zahlungsrahmens und der Verpflichtungskredite über die Kosten für Betrieb und Unterhalt der NEB-Strecken Bericht erstatten.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
15.06.2016	NR	Annahme.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
- ↳ Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

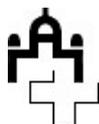
Zuständig

- ↳ Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Konnexe Geschäfte

↳ 15.023

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.401 – Parlamentarische Initiative

Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 55a KVG

Eingereicht von	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum	22.01.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gültigkeit von Artikel 55a des Krankenversicherungsgesetzes, "Einschränkung der Zulassung der Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung", der bis zum 30. Juni 2016 befristet ist, ist mit einem dringlichen Bundesgesetz nahtlos um drei Jahre bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern.

Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen

Bericht und Entwurf der Kommission (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

- ↳ 24.02.2016 - Bericht Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (BBI 2016 3515)
- ↳ 06.04.2016 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2016 3525)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
22.01.2016	<u>SGK-NR</u>	Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.
02.02.2016	<u>SGK-SR</u>	Zustimmung.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

BBI 2016 3523

Datum	Rat	
27.04.2016	<u>NR</u>	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
06.06.2016	<u>SR</u>	Zustimmung.
15.06.2016	<u>NR</u>	Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.
16.06.2016	<u>SR</u>	Die Dringlichkeitsklausel wird angenommen.
17.06.2016	<u>NR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	<u>SR</u>	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Stand der Beratungen	Erledigt
Schlussabstimmungstext	BBI 2016 5029
Referendumsfrist	06.10.2016
Amtliche Sammlung	AS 2016 2265

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
- ↳ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIb

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

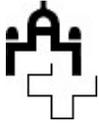
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841

Zuständig

- ↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5161 – Fragestunde. Frage

Zukünftige Nutzung der Kaserne Les Vernets. Der Wille der Genfer Bevölkerung ist zu respektieren

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 28. Februar 2016 haben die Genferinnen und Genfer zugestimmt, dass auf dem Gebiet von Les Vernets Wohnungen gebaut werden. Die Ankunft von Tausenden von Migrantinnen und Migranten veranlasste die Genfer Kantonsregierung zu verlangen, dass die Kaserne in Les Vernets geräumt wird, um "so schnell wie möglich" 500 neue Asylsuchende unterbringen zu können.

Kann der Bundesrat garantieren, dass die Abkommen, die im Rahmen der Verlegung der Kaserne getroffen wurden, respektiert werden, sollte das Areal nun doch dem Hospice général (Genfer Sozialamt) für die Unterbringung von Migrantinnen und Migranten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2811

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5162 – Fragestunde. Frage

Visumbefreiung für türkische Staatsangehörige

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen des Flüchtlingsabkommens, das Griechenland entlasten soll, verlangt die Türkei von der EU, dass türkische Staatsangehörige, die über einen biometrischen Pass verfügen, von der Visumpflicht befreit werden. Der Bundesrat hat bekanntgegeben, dass die Schweiz dem Beispiel der EU folgen wird, sofern ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden kann.

Ich bitte den Bundesrat mitzuteilen, ob ein solches Rückübernahmeabkommen eine tatsächliche Voraussetzung für die Visumbefreiung darstellt oder eine Bedingung, die irgendwann erfüllt werden kann, mit anderen Worten vermutlich nie.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10;08;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5163 – Fragestunde. Frage

Antisemitismus bei der Unesco?

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Anlässlich der 199. Unesco-Session in Paris (4. bis 15. April 2016) hat der Exekutivrat eine Resolution betreffend Jerusalem, die Al-Aksa-Moschee/Al-Haram al-Sharif und die Rampe zum Maghrebener-Tor gefasst. Der Text ist eine pauschale Verurteilung der israelischen Politik mit starkem antisemitischem Beigeschmack.

Im Bewusstsein, dass die Schweiz Mitglied der Unesco, aber nicht des Exekutivrates ist, bitte ich den Bundesrat, seine Haltung zu diesem Resolutionstext darzulegen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;1236

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5164 – Fragestunde. Frage

Geheimniskrämerei um verfehlte Aussenpolitik?

Eingereicht von	 Imark Christian
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Siehe Berichterstattung der "Basler Zeitung" vom 23. Mai 2016:

1. Warum finanziert die Schweiz Organisationen, wenn dadurch "der Schweizer Aussenpolitik Schaden zugefügt werden kann"?
2. Wie könnte dieser Schaden konkret entstehen?
3. Warum will das EDA gegenüber der Öffentlichkeit die finanzielle Unterstützung dreier Organisationen nicht offenlegen?
4. Um welche Organisationen handelt es sich?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;24

Zuständig

- ↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5165 – Fragestunde. Frage

Messmittel für thermische Energie. Nacheichungsfrist anpassen

Eingereicht von	 Vitali Albert
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie (SR 941.231) wurde 2006 erlassen. Inzwischen hat sich die Qualität der Messmittel (z. B. Ultraschall-Messgeräte) enorm verbessert.

Die Wirtschaft muss ihre Messmittel jedoch gemäss Artikel 9 Absätze 1a und 2a der Verordnung immer noch alle fünf Jahre nacheichen lassen. Im Sinne von weniger Bürokratie könnte man die Nacheichungsfrist von fünf auf zehn Jahre anpassen.

Wann beabsichtigt der Bundesrat die Verordnung der Entwicklung anzupassen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;15

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5166 – Fragestunde. Frage

Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative und institutionelles Rahmenabkommen. Gibt es eine Verknüpfung?

Eingereicht von	 Büchel Roland Rino
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die "Sonntags-Zeitung" titelte am 22. Mai 2016: "Jetzt droht ein unverdauliches Päckli. Bundesrat liess Parlament über die Verlinkung der Dossiers im Dunkeln." Weitere Medien nahmen das Thema auf. In den Berichten verlangen Aussenpolitiker aus verschiedenen Parteien Klarheit in dieser Sache.

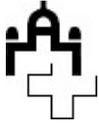
- Fordert die EU eine Verknüpfung der Dossiers?
- Falls ja, ist der Bundesrat bereit, diese Vorgabe zu akzeptieren?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
08;10;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5167 – Fragestunde. Frage

Abgewiesene Asylsuchende. Kantonale Unterschiede beim Wegweisungsvollzug

Eingereicht von	 Buffat Michaël
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Es gibt markante Unterschiede beim Wegweisungsvollzug bezüglich abgewiesener Asylsuchender durch die Kantone.

- Wie sind diese Unterschiede zu erklären?
- Welche Massnahmen will der Bund ergreifen, damit die Wegweisungen in allen Kantonen einheitlich vollzogen werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

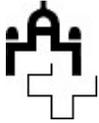
Ergänzende Erschliessung:

2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5168 – Fragestunde. Frage

Verstümmeln von Vögeln

Eingereicht von	 Schelbert Louis
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Tierschutzverordnung verbietet in Artikel 20 Buchstabe b das Coupieren der Flügel beim Hausgeflügel mittels Amputation.

1. Auf welche wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen stützt sich dieses Verbot?
2. Trifft es zu, dass Bestrebungen zur Lockerung dieses Verstümmelungsverbots im Gange sind?
 - Was für welche?
 - Mit welcher Begründung?
3. Wie beurteilt er das Coupieren bei in Menschenobhut gehaltenen Wildvögeln unter Schmerzausschaltung mit Blick auf die Würde und das Wohlbefinden der Tiere?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Coupieren der Flügel von Vögeln schränkt das Verhalten der Tiere stark ein und kann zu Stress führen, weil sie nicht mehr fliegen können. Dieser Eingriff ist eine Belastung, die durch ein übergeordnetes Interesse gerechtfertigt sein muss.

Beim Hausgeflügel ist das Coupieren in der Tierschutzverordnung verboten (Art. 20 Abs. 2). Mit der Zählung dieser Tierarten wurde deren Verhaltensweise so geändert, dass sie gar nicht davonfliegen. Damit ist es auch nicht nötig, sie flugunfähig zu machen. Eine Lockerung dieses Verbots ist nicht vorgesehen.

Das Coupieren der Flügel zur Erleichterung der Haltung von Vögeln als Heimtiere ist gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Tierschutzverordnung ebenfalls verboten. Dieses Verbot gilt auch für Wildvögel, die als Heimtiere gehalten werden. Bei der Haltung von Wildvögeln in Zoos ist die Zulässigkeit des Coupierens der Flügel im Einzelfall zu beurteilen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5169 – Fragestunde. Frage

Patrouille des glaciers. Ist die Durchführung für 2018 und 2020 gesichert?

Eingereicht von	 Hiltbold Hugues
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Kann angesichts des wachsenden Erfolges der Patrouille des glaciers davon ausgegangen werden, dass die Durchführung für 2018 und 2020 gesichert ist?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09:28

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5170 – Fragestunde. Frage

Reisten Eritreer an ihrem Nationalfeiertag, dem 24. Mai, in ihr Heimatland?

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Seit 1991, also seit 25 Jahren, ist Eritrea ein unabhängiges Land und feiert jeweils am 24. Mai seinen Nationalfeiertag. Angeblich reisen seit Jahren Eritreer, welche in Europa Asyl beantragt haben, für diese Feier in ihr Heimatland zurück; dies, obschon sie aussagen, dort verfolgt zu werden.

1. Hat der Bundesrat Kenntnis von solchen Reisen?
2. Welche Sanktionen müssen diese in ihrem Land angeblich Verfolgten erwarten?
3. Wer trägt diese Reisekosten (Flüge)?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5171 – Fragestunde. Frage

Rechtslücke in der Unfallversicherung. Beabsichtigt der Bundesrat, die Motion 11.3811 umzusetzen?

Eingereicht von	 Nantermod Philippe
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat am 3. Juni 2014 die Motion **11.3811** angenommen, die verlangt, dass eine gravierende Lücke in der Unfallversicherung geschlossen wird. Diese Lücke betrifft vor allem Menschen, die aufgrund eines Rückfalls oder von Spätfolgen einer Verletzung, die sie sich als Jugendliche zugezogen haben, erwerbsunfähig geworden sind.

Der Bundesrat hat die Motion bis heute nicht umgesetzt. Es wurde weder ein Gesetzentwurf erstellt noch eine Ankündigung gemacht.

Da dringend Handlungsbedarf besteht, bitte ich den Bundesrat, darzulegen, wie sein Zeitplan für die Umsetzung der Motion aussieht.

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

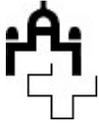
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2836;28

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5172 – Fragestunde. Frage

Medizinische Mittel und Gegenstände. Übernahme der Kosten für Material, das von Pflegeheimen abgegeben wird

Eingereicht von	 Maire Jacques-André
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Tarifsuisse AG stellt sich gegen die Übernahme der Kosten von Material aus der Mittel- und Gegenständeliste (Migel), wenn es von Pflegeheimen abgegeben wird (Art. 25a KVG, Art. 20 KLV), weshalb das Bundesverwaltungsgericht in dieser Frage angerufen wurde.

Für die Zeit bis zur Urteilsfällung verfügen einige Kantone noch über keinen Tariferlass, sodass dieses Material zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen kantonalen Pflegeheime geht, was zu einer unterschiedlichen Behandlung der Versicherten führt, und dies innerhalb des Rahmens des KVG.

Ist es deshalb nicht Aufgabe des Bundes, die Rechtssicherheit in Bezug auf die Tarife zu garantieren?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5173 – Fragestunde. Frage

Ausschaffung von drei Irakern, die wegen Handlungen zugunsten des Isis in der Schweiz verurteilt worden sind

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Zum ersten Mal in der Geschichte hat das Bundesstrafgericht drei Iraker, die beschuldigt waren, Mitglieder oder Anhänger des Isis zu sein, zu Freiheitsstrafen verurteilt. Sie hatten versucht, Informationen, Material und Personen in die Schweiz einzuschleusen, um einen Anschlag zu verüben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wird nach verbüsster Freiheitsstrafe verfügt werden, dass die drei Straftäter in ihr Herkunftsland ausgeschafft werden?
- Falls nein, müsste angesichts der Schwere der Straftat nicht das öffentliche Interesse unseres Landes über der persönlichen Freiheit der Verurteilten stehen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;1216;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5174 – Fragestunde. Frage

Sind die Züge, die durch den längsten Tunnel der Welt fahren werden, mit Defibrillatoren ausgerüstet?

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Mit der Eröffnung des längsten Tunnels der Welt (57,4 Kilometer) wird es künftig unmöglich sein, den Zug bei einem gesundheitlichen Notfall anzuhalten. Seit einigen Jahren stehen vermehrt Defibrillatoren zur Verfügung. Diese erhöhen die Überlebenschancen von Personen mit einem plötzlichen Herzstillstand um 50 Prozent.

- Beabsichtigen die SBB, die Züge auf der Nord-Süd-Strecke mit Defibrillatoren auszurüsten?
- Ist geplant, auch auf anderen Strecken die Züge mit diesen nützlichen Geräten auszurüsten?
- Falls ja, wie wird vorgegangen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache.

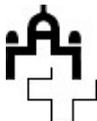
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2841

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5175 – Fragestunde. Frage

Studium der Veterinärmedizin. Sprachliche Diskriminierung bei Vorbereitungskursen für Eignungstests

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am diesjährigen Eignungstest (EMS) werden 3754 Kandidatinnen und Kandidaten für 793 Plätze in der Humanmedizin antreten, 496 für 150 Plätze in der Veterinärmedizin. Der Erfolg hängt stark vom Besuch von privaten, kostenpflichtigen Vorbereitungskursen ab. Veterinärmedizin kann man nur in Bern und Zürich studieren. Der EMS kann in Französisch abgelegt werden, die Vorbereitungskurse werden aber nur in Deutsch angeboten.

Damit werden Kandidatinnen und Kandidaten aus der Romandie diskriminiert.

Was gedenkt der Bundesrat dagegen zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Da die Anzahl Anmeldungen für ein Medizinstudium die Kapazitäten der kantonalen Universitäten deutlich übersteigt, beschränken verschiedene Hochschulen den Zugang zum Medizinstudium mittels Eignungstest, des sogenannten Numerus clausus: die Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Zürich; für die Veterinärmedizin die Universitäten Bern und Zürich. Dieser Test stellt fest, ob jemand geeignet ist, das Medizinstudium erfolgreich zu absolvieren. Diese Art der Zulassungsbeschränkung hat sich bewährt und garantiert eine qualitätsorientierte Auswahl der Studierenden.

Das Zulassungsverfahren wird von der Rektorenkonferenz Swissuniversities organisiert und erfolgt mittels Eignungstest (EMS), der vom Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik am Departement für Psychologie der Universität Freiburg vorbereitet wird. Rund um diesen Eignungstest haben sich kommerziell orientierte Anbieter von deutschsprachigen Trainingskursen etabliert. Tatsache ist aber, dass der EMS kein Fachwissenstest ist, für den man private Trainingskurse braucht. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Motion [15.3687](#) ausführte, ist der Eignungstest in seiner heutigen Form nur bedingt trainierbar: Die Erfolgsquote der Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich mit öffentlich zugänglichem Material, u. a. mit den Originalversionen des Tests, in drei Sprachen vorbereiten, unterscheidet sich nicht signifikant von derjenigen der Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich über kommerzielle Kurse vorbereiten. Der Test selbst wird zudem nicht nur übersetzt, sondern bei der Auswertung auch sprachorientiert adaptiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Chance haben, sich mit öffentlichem Material in drei Sprachen auf den EMS-Test vorzubereiten, und dass es nicht am Bund ist, den privaten Markt für kommerzielle Vorbereitungskurse zu regeln bzw. für ein französischsprachiges Angebot zu sorgen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

32;2831

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5176 – Fragestunde. Frage

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. Ist eine Weigerung denkbar, die Visumpflicht aufzuheben?

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Türkei hat mittels einer Verfassungsänderung die parlamentarische Immunität einer grossen Zahl oppositioneller Abgeordneter aufgehoben und sie damit einer Justiz ausgeliefert, die nach der Pfeife der Regierung tanzt.

Angesichts der Tatsache, dass Recep Tayyip Erdogan angekündigt hat, dass die Verfolgung der Kurden wiederaufgenommen werde, bitte ich den Bundesrat, folgende Frage zu beantworten:

Stellen diese Menschenrechtsverletzungen einen ausreichenden Grund dar, um die Aufhebung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige, die in die Schweiz einreisen möchten, zu verweigern?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

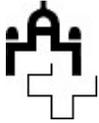
Ergänzende Erschliessung:

2811;08;1236;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5177 – Fragestunde. Frage

Teilnahme eines muslimischen Geistlichen an der Segnung des neuen Gotthard-Basistunnels

Eingereicht von	 Zuberbühler David
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Weshalb wurde ein muslimischer Geistlicher zum Segensgebet eingeladen, obwohl diese Religion keinen jüdisch-christlichen Hintergrund hat?
2. Die Verantwortlichen haben es anfänglich verpasst, einen Vertreter der evangelisch-reformierten Kirche einzuladen. Weshalb hat der Bundesrat nicht sofort bei den Verantwortlichen interveniert?
3. Ist er sich bewusst, dass das Christentum in islamischen Staaten nicht anerkannt wird bzw. dass Christen in islamischen Staaten oftmals massiv verfolgt werden?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Grundidee der Segnung des Gotthard-Basistunnels war, das Verbindende des Tunnels auch in der Segnung zu zeigen. Darum sollte von jeder grossen monotheistischen Religion - und nicht Konfession - je ein Vertreter die Segnung vornehmen: ein Christ, ein Jude und ein Moslem. Es sollte gezeigt werden, dass Menschen verschiedener Herkunft und verschiedener Religionszugehörigkeit in der Schweiz friedlich zusammenleben und zusammenarbeiten können. Am Bau des Gotthard-Basistunnels waren auch Arbeiter muslimischen Glaubens beteiligt.

Auch wenn der christliche Glaube nicht in allen Staaten mit muslimischer Religion anerkannt ist, ist dies kein Grund für die Schweiz, analog zu handeln. Offenheit, Religionsfreiheit und Toleranz sind urschweizerische Tugenden. Deshalb haben in der Schweiz ebenso wie an der Segnung des Gotthard-Basistunnels verschiedene Religionen ihren Platz.

Die Zeremonie wollte auch die Einheit der Christen symbolisieren. Auf Anfrage hatte der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz einstimmig Pater Martin Werlen als Vertreter aller Getauften bestimmt. Anschliessend mussten alle Beteiligten feststellen, dass diese Idee einigen Gläubigen Mühe bereitete. Aus diesem Grund wurde beschlossen, dass die Christen durch zwei Personen vertreten sein sollten - eine aus der katholischen und eine aus der protestantischen Tradition.

Ähnliche Eröffnungen wie das Jahrhundertbauwerk des Gotthard-Basistunnels stehen zurzeit keine mehr an. Der Bundesrat ist der Meinung, dass bei der Planung der Eröffnungsfeier sorgfältig vorgegangen wurde und frühzeitig der Dialog mit Vertretern der Kirchen stattgefunden hat. Als festgestellt wurde, dass die Idee der interreligiösen Feier auf Widerstand stiess, hat das UVEK reagiert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2831

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5178 – Fragestunde. Frage

Lebensmittelgesetz. Zeitplan für die Umsetzung

Eingereicht von	 Feller Olivier
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Am 20. Juni 2014 hat das Parlament das Lebensmittelgesetz (LMG) verabschiedet.

Vom 22. Juni bis zum 30. Oktober 2015 fand eine Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Ausführung des LMG statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der direkt betroffenen Kreise haben diese Verordnungen zurückgewiesen und sie als Bürokratiemonster bezeichnet.

1. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die Ausarbeitung der Verordnungen zur Ausführung des LMG aus?
2. Wann gedenkt der Bundesrat das LMG und die dazugehörigen Verordnungen in Kraft zu setzen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5179 – Fragestunde. Frage

Eröffnung Gottardo 2016. Rolle der Kirche

Eingereicht von	 von Siebenthal Erich
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Dass man sich bei diesem grossen Ereignis der Eröffnung auch Gedanken gemacht hat über die Wichtigkeit und Rolle der Kirche, finde ich sehr positiv.

Dass erst auf Intervention die Protestanten berücksichtigt wurden, könnte schon Fragen aufwerfen.

- Welche Erwartung hat der Bundesrat mit der Einladung des Imam an die Eröffnungsfeier?
- Ist man sich bewusst, dass der Glaube an die Botschaft des Korans in der Konsequenz immer mehr provoziert und Probleme macht?
- Ist der Bundesrat bereit, solche oder ähnliche Eröffnungen in Zukunft sorgfältiger zu planen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Grundidee der Segnung des Gotthard-Basistunnels war, das Verbindende des Tunnels auch in der Segnung zu zeigen. Darum sollte von jeder grossen monotheistischen Religion - und nicht Konfession - je ein Vertreter die Segnung vornehmen: ein Christ, ein Jude und ein Moslem. Es sollte gezeigt werden, dass Menschen verschiedener Herkunft und verschiedener Religionszugehörigkeit in der Schweiz friedlich zusammenleben und zusammenarbeiten können. Am Bau des Gotthard-Basistunnels waren auch Arbeiter muslimischen Glaubens beteiligt.

Auch wenn der christliche Glaube nicht in allen Staaten mit muslimischer Religion anerkannt ist, ist dies kein Grund für die Schweiz, analog zu handeln. Offenheit, Religionsfreiheit und Toleranz sind urschweizerische Tugenden. Deshalb haben in der Schweiz ebenso wie an der Segnung des Gotthard-Basistunnels verschiedene Religionen ihren Platz.

Die Zeremonie wollte auch die Einheit der Christen symbolisieren. Auf Anfrage hatte der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz einstimmig Pater Martin Werlen als Vertreter aller Getauften bestimmt. Anschliessend mussten alle Beteiligten feststellen, dass diese Idee einigen Gläubigen Mühe bereitete. Aus diesem Grund wurde beschlossen, dass die Christen durch zwei Personen vertreten sein sollten - eine aus der katholischen und eine aus der protestantischen Tradition.

Ähnliche Eröffnungen wie das Jahrhundertbauwerk des Gotthard-Basistunnels stehen zurzeit keine mehr an. Der Bundesrat ist der Meinung, dass bei der Planung der Eröffnungsfeier sorgfältig vorgegangen wurde und frühzeitig der Dialog mit Vertretern der Kirchen stattgefunden hat. Als festgestellt wurde, dass die Idee der interreligiösen Feier auf Widerstand stiess, hat das UVEK reagiert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2831

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5180 – Fragestunde. Frage

Polemische, tendenziöse und pauschal verurteilende Plakataktion von Pro Natura gegen Pestizide

Eingereicht von	 Grin Jean-Pierre
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Mit ihren Plakaten, die einen Traktor zeigen, mit dem ein Feld neben einem Bach besprüht wird, bringt Pro Natura alle Anstrengungen in Misskredit, die von der Landwirtschaft unternommen wurden, um den gezielteren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger zu fördern.

Mit der Einführung des ökologischen Leistungsnachweises wurde nämlich der bisherige Umgang mit diesen Mitteln bereits infrage gestellt, und ihre Anwendung ist jetzt reglementiert.

- Was hält der Bundesrat vom Inhalt und von der Botschaft dieses Plakates?
- Wann wird der Bundesrat einen nationalen Aktionsplan zu den Pestiziden vorstellen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5181 – Fragestunde. Frage

Asylbewerber. Ohne Leistung kein Preis

Eingereicht von	 Aebi Andreas
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Wie rechtfertigt sich der Umstand, dass Asylbewerber, die ihrer Pflicht und Präsenz in einer Integrationsklasse nicht nachkommen, keine Konsequenzen tragen müssen, wie etwa die Kürzung der Sozialleistungen, auch nicht nach Intervention der Schulbehörden bei den zuständigen Sozialstellen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2811;2836

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5182 – Fragestunde. Frage

Import von Bio-Diesel

Eingereicht von	 Aebi Andreas
Einreichungsdatum	30.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Wie stellt die Oberzolldirektion sicher, dass bei importiertem Bio-Diesel der für Schweizer Hersteller geltende Grundsatz "Teller, Trog, Tank" bei der Beschaffung der Rohstoffe eingehalten wird und keine Ausgangsstoffe zur Herstellung von Bio-Diesel verwendet werden, die für die menschliche oder tierische Ernährung geeignet wären?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Für importierte biogene Treibstoffe, welche von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren sollen, muss vorgängig vom Importeur ein schriftliches Gesuch bei der Oberzolldirektion eingereicht werden. Vom Rohstofflieferanten sind z. B. Angaben zu liefern über:

- Art und Beschaffenheit der Rohstoffe;
- wie und wo der Rohstoff anfällt (Herstellungsprozess);
- Warenweg und am Handel beteiligte Firmen.

Teilweise werden auch Proben zur Analyse und zum Vergleich mit künftigen Einfuhren einverlangt. Die Zollverwaltung hat diverse Kontrollinstrumente, um sicherzustellen, dass die importierten biogenen Treibstoffe auch tatsächlich den gemachten Angaben entsprechen:

- Anlässlich des Imports werden durch die Zollverwaltung stichprobenweise Muster erhoben. Diese werden im Zolllabor analytisch untersucht und beurteilt.
- Mit Umsetzung der parlamentarischen Initiative 09.499, "Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen", steht der Zollverwaltung ab dem 1. August 2016 ein zusätzliches Kontrollinstrument zur Verfügung: Neu kann die Zollverwaltung die Überprüfung der für die Steuererleichterung gemachten Angaben durch anerkannte unabhängige Dritte verlangen.
- Zusätzlich hat die Zollverwaltung in begründeten Verdachtsfällen die Möglichkeit, ein Rechts- oder Amtshilfebegehren an ausländische Zollbehörden zu stellen. Dabei kann sie durch die ausländischen Behörden die durch den Importeur bzw. Rohstofflieferanten gemachten Angaben überprüfen lassen.

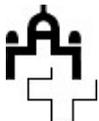
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5183 – Fragestunde. Frage

Ruinöser Milchmarkt

Eingereicht von



Aebi Andreas

Einreichungsdatum

30.05.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Viele Milchbauern bangen um ihre Existenz. Preise von unter 50 Rappen pro Liter Milch sind an der Tagesordnung.

- Was unternimmt der Bundesrat, dass der Grenzschutz bei Importprodukten nicht unterlaufen wird?
- Wie beurteilt er den Umstand, dass der A-Richtpreis von 65 Rappen pro Liter nicht eingehalten wird?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Dem Bundesrat ist nicht bekannt, dass der Grenzschutz bei Milch und Milchprodukten unterlaufen wird. Es muss aber festgestellt werden, dass die Preise für Milchprodukte auf den internationalen und europäischen Märkten auf ein sehr tiefes Niveau gefallen sind. Die bestehenden Zölle für Milch und Milchprodukte sind unverändert. Das Ausmass der Preissenkungen in der Schweiz ist kleiner, was die Preisunterschiede an der Grenze erhöht hat. Dadurch sind die Exporte in die Schweiz attraktiver, und der Einkaufstourismus nimmt zu. Diese Effekte werden durch den starken Franken noch verstärkt.

Der Richtpreis für Milch im A-Segment wird alle drei Monate vom Vorstand der Branchenorganisation Milch festgelegt. Der Richtpreis ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Preisverhandlungen zwischen den Marktpartnern. In Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes ist aber klar festgehalten, dass einzelne Unternehmen nicht zur Einhaltung von Richtpreisen gezwungen werden können.

Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation für die Milchproduzenten bewusst. Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann wird deshalb die Organisatoren des Milchgipfels, der am 27. Mai 2016 auf dem Gurten stattfand, am kommenden 14. Juni zu einem Gespräch empfangen und mit ihnen die Ergebnisse des Milchgipfels besprechen. Für den Bundesrat ist es wichtig, dass die gesamte Wertschöpfungskette tragfähige und nachhaltige Lösungen für die Probleme auf dem Milchmarkt erarbeitet. Das Instrumentarium für die Überbrückung von finanziellen Engpässen auf den Betrieben ist vorhanden und kann genutzt werden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5184 – Fragestunde. Frage

Kolumbien. Gute Dienste der Schweiz zugunsten der marxistischen Guerilla-Organisation Farc?

Eingereicht von



Reimann Maximilian

Einreichungsdatum

30.05.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Mittels Petition ersuchen über 10 000 Kolumbier die Schweizer Regierung, sich von jeglichen "Guten Friedensdiensten" zugunsten der Farc im Zuge der Havanna-Verhandlungen mit der Regierung Kolumbiens zu distanzieren.

1. Haben die Petenten, die nach eigener Aussage 80 Prozent des Volkes hinter sich wissen, Grund zu dieser Sorge?
2. Wie verhält sich die Schweiz offiziell und inoffiziell gegenüber der Farc?
3. Trifft sich Bundespräsident Johann Schneider-Ammann am 3./4. August in Kolumbien auch mit der Farc?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

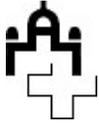
Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5185 – Fragestunde. Frage

Milchmarkt. Handlungsbedarf

Eingereicht von	 Hausammann Markus
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gegenwärtig leiden vor allem die Milchproduzenten unter der aktuellen Marktsituation.

Welchen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat, die Risiken im Milchmarkt gerechter auf die einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette zu verteilen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Den Milchkaufverträgen, die zwischen den Milchproduzenten und den Milchkäufern bzw. Milchverarbeitern abgeschlossen werden, kommt aus Sicht des Bundesrates eine grosse Bedeutung zu. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherheit der Milchproduzenten. Der Bundesrat wird deshalb bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit prüfen, ob die bestehenden Anforderungen nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes an einen Standardvertrag für den Kauf und Verkauf von Rohmilch angepasst werden müssen. So soll mittels Standardvertrag insbesondere das wirtschaftliche Risiko aufgrund von Preisschwankungen besser zwischen Milchproduzenten und Milchkäufern verteilt werden.

Bundespräsident Johann Schneider-Ammann wird die Organisatoren des Milchgipfels, der am 27. Mai 2016 auf dem Gurten stattfand, am kommenden 14. Juni zu einem Gespräch empfangen und mit ihnen die Ergebnisse des Milchgipfels besprechen. Die Thematik der Verträge in der Milchbranche wird Teil der Diskussion sein.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5186 – Fragestunde. Frage

Institutioneller Staatsstreich in Brasilien. Wie reagiert die Schweiz?

Eingereicht von	 Reynard Mathias
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In Brasilien kam es vor Kurzem zu einem eigentlichen institutionellen Staatsstreich mit einem Amtsenthebungsverfahren, das gegen die demokratisch gewählte Präsidentin eingeleitet wurde, und der Ernennung einer Übergangsregierung, von der bereits mehrere Mitglieder der Korruption beschuldigt werden. Nachdem es auch in Honduras und Paraguay zu ähnlichen Staatsstreichern gekommen ist, beginnt sich diese Praxis unter Missachtung der demokratischen Rechte nun in ganz Lateinamerika auszubreiten.

Welche Haltung nimmt der Bundesrat auf internationaler Ebene zu dieser Situation ein, und wie beabsichtigt er sich für die Demokratie und die Stabilität auf diesem Kontinent einzusetzen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;04

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5187 – Fragestunde. Frage

Aufhebung der Zollstelle Romanshorn

Eingereicht von	 Herzog Verena
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Genügt dem Eidgenössischen Finanzdepartement die vor Kurzem eingereichte Petition mit 25 000 Unterschriften - bezogen auf die betroffene Thurgauer Region sind dies rund 20 Prozent der Einwohner! - noch nicht, um rasch auf den Fährbetrieb Romanshorn-Friedrichshafen zuzugehen und gemeinsam eine Lösung zur Fortführung der Zollstelle zu suchen, damit die Existenz dieser wichtigen Fährverbindung nicht gefährdet wird, zumal sich der Fährbetrieb auch bereiterklärt hat, allfällig gewisse Kosten der Zollstelle mitzutragen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Für die Jahre 2017 bis 2019 sieht der Bundesrat ein Stabilisierungsprogramm vor, um die Ausgaben der Bundesverwaltung zu stabilisieren. Auch die Eidgenössische Zollverwaltung muss pro Jahr rund 20 Millionen Franken einsparen; davon entfallen rund 7 Millionen zwingend auf den Personalbereich. Dies entspricht 53 Vollzeitstellen. Am 25. Mai 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Dabei betreffen bei der Zollverwaltung die Sparmassnahmen ausschliesslich den Handelswarenverkehr, also den zivilen Zoll, und somit die Abfertigung von Handelswaren von Unternehmen. Konkret sind ein Verzicht auf verschiedene Aufgaben sowie die Schliessung von zehn Zollstellen und die Zusammenlegung von zwei weiteren vorgesehen. Bei einzelnen Zollstellen ist ferner geplant, Dienstleistungen und Öffnungszeiten anzupassen. In jedem Fall bleiben aber die Entscheide des Parlamentes vorbehalten. Von diesen Massnahmen wären schätzungsweise 3 bis 4 Prozent der Zollabfertigungen betroffen. Die Zollverwaltung prüft nun in einem ersten Schritt, unter Einbezug der betroffenen Kreise, wie die Sparmassnahmen mit möglichst wenig negativen Effekten für die Wirtschaft und Regionen umgesetzt werden können. Über die betroffenen Zollstellen und konkreten Massnahmen kommuniziert die Zollverwaltung, wenn die Planung weiter fortgeschritten respektive konkretisiert ist.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;04;24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5188 – Fragestunde. Frage

Perspektiven im Milchmarkt

Eingereicht von	 Bourgeois Jacques
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Nationalrat hat das Postulat [15.3380](#), "Perspektiven im Milchmarkt", angenommen. Insbesondere die Produzenten von Molkereimilch befinden sich zurzeit in einer äusserst kritischen wirtschaftlichen Lage.

Tut der Bundesrat angesichts dieser Tatsache alles, um den verlangten Bericht so schnell wie möglich unterbreiten zu können, und wenn ja, ab wann wird dieser vorliegen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5189 – Fragestunde. Frage

Türkei. Menschenrechtsverletzungen und Gesetz, das die parlamentarische Immunität der oppositionellen Abgeordneten untergräbt

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Kontext des inneren, bewaffneten Konfliktes mit der kurdischen Bevölkerungsgruppe treten der türkische Präsident und seine Mehrheitspartei immer autoritärer auf, mit der Folge, dass die Menschen- und die Minderheitenrechte in der Türkei aufs Schwerste verletzt werden und die Opposition über keine parlamentarische Immunität mehr verfügt.

- Was unternimmt der Bundesrat, um zur Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie in der Türkei beizutragen?

- Beabsichtigt der Bundesrat angesichts dieser Missstände trotz allem, in nächster Zeit Abkommen mit der Türkei zu unterzeichnen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;08;1236

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5190 – Fragestunde. Frage

Israelische Siedlungen auf dem Gebiet des palästinensischen Staates. Haltung der Schweiz

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Eine private Parlamentarierdelegation hat kürzlich eine israelische Siedlung besucht, die in einem Gebiet liegt, das durch die Besiedlung zulasten des palästinensischen Staates faktisch annektiert wurde.

- Ich bitte das EDA, darzulegen, welches der völkerrechtliche Status dieser Siedlungen ist und welches die Haltung der Schweiz in dieser Frage ist.
- Unterliegt die Siedlung von Ma'aleh Adumim einer anderen rechtlichen Regelung als die anderen Siedlungen?
- Hat das EDA die Mitglieder der Delegation vor der Reise über die Haltung der Schweiz in Kenntnis gesetzt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;0421

Zuständig

- ↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5191 – Fragestunde. Frage

Situation auf dem Milchmarkt

Eingereicht von	 Buehler Jakob
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der schweizerische Milchmarkt ist unter grossem Druck.

- Wie beurteilt der Bundesrat die Situation auf den internationalen Milchmärkten?
- Welche Entwicklung wird für die kommenden Monate erwartet?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Aktuell übersteigt das Angebot an Milch und Milchprodukten auf den internationalen und europäischen Märkten die Nachfrage nach Milcherzeugnissen. Das drückt auf die Preise. Es gibt aber Anzeichen, dass sich die Milcheinlieferungen in der Europäischen Union auf hohem Niveau stabilisieren. Damit dürfte sich auch das Wachstum bei den hergestellten Mengen an Milchprodukten im weiteren Jahresverlauf zurückbilden. Allerdings sind die Interventionslager an Magermilchpulver sehr hoch. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Preise für Milch und Milchprodukte in der EU im Jahr 2016 weiter tief bleiben werden. Längerfristig sind aber die Perspektiven für die Milchproduktion gut, da die weltweite Nachfrage nach Milchprodukten weiter zunehmen dürfte.

Da die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz für Milchprodukte ist, wirken sich die Preisentwicklungen auf dem EU-Milchmarkt direkt auf die Milchpreise in der Schweiz aus. Mit einer nachhaltigen Erholung der Produzentenpreise in der Schweiz kann gerechnet werden, sobald die Preise im internationalen Umfeld wieder steigen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5192 – Fragestunde. Frage

Euro-Airport Basel-Mülhausen. Eigentumsverhältnisse

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

- Wer ist bzw. sind zu welchen Teilen Eigentümerin bzw. Eigentümerinnen des Euro-Airports Basel-Mülhausen?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Gewinn- bzw. Verlustverteilung?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

1. Der Staatsvertrag von 1949 äussert sich nicht direkt zur Frage der Eigentumsverhältnisse. Er legt einzig die Aufteilung der Investitionen zwischen Frankreich und der Schweiz und die zu übernehmenden Kosten fest. Nur für den Fall einer Liquidation der Anlage enthält das Abkommen Regeln. Der Nettoerlös einer solchen Liquidation müsste zwischen Frankreich und der Schweiz im Verhältnis der durchschnittlichen Verkehrsanteile während der letzten fünf Jahre im französischen und im schweizerischen Sektor aufgeteilt werden.

2. Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages von 1949 hält fest, dass der Überschuss der verfügbaren Einnahmen zwischen den beiden Regierungen im Verhältnis zum Reisenden- oder Güterverkehr verteilt wird. Die Bedingungen hierfür setzen die beiden Regierungen in gemeinsamer Vereinbarung fest. Derzeit vertreten die Schweiz und Frankreich unterschiedliche Standpunkte über die Anwendung dieses Artikels, weshalb der Verwaltungsrat des Euro-Airports eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, eine Vereinbarung über die vergangenen und zukünftigen Gewinne auszuhandeln.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5193 – Fragestunde. Frage

Lebensflugstunden des F/A-18 Hornet

Eingereicht von	 Büchler Jakob
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Luftwaffe verfügt heute noch über 31 Kampfflugzeuge vom Typ F/A-18 Hornet. Diese Flugzeuge haben schon sehr viele Flugstunden zurückgelegt. Eine Auflage des Herstellers Boeing ist, dass diese Kampfflugzeuge der Hornet-Flotte mit 5000 Lebensflugstunden ausser Betrieb genommen werden müssen.

- Wie viele Flugstunden haben unsere Kampfflugzeuge heute?

- Was geschieht, wenn alle Kampfflugzeuge diese Lebensflugstunden erreicht haben und keine neuen Kampffjets vorhanden sind?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5194 – Fragestunde. Frage

Externe Vergabe des Auftrages zur Reorganisation des Fedpol

Eingereicht von	 Steinemann Barbara
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

In der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation [16.3202](#) wurde die Frage 4 nicht beantwortet. Gefragt wurde nach einer Stelle innerhalb des Bundesamtes bzw. der Funktion der betreffenden Person.

Wie lautet die Antwort?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;09;1211

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5195 – Fragestunde. Frage

Situation auf dem Molkereimilchmarkt

Eingereicht von	 Salzmann Werner
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Milchpreis, insbesondere der Preis für Molkereimilch, ist gegenwärtig extrem tief, was Existenzen von Milchbauern massiv gefährdet.

- Wie beurteilt der Bundesrat, der ja zum Milchland Schweiz steht, die Situation auf dem Molkereimilchmarkt?
- Welche Perspektiven sieht er für das laufende Jahr?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Aktuell übersteigt das Angebot an Milch und Milchprodukten auf den internationalen und europäischen Märkten die Nachfrage nach Milcherzeugnissen. Das drückt auf die Preise. Es gibt aber Anzeichen, dass sich die Milcheinlieferungen in der Europäischen Union auf hohem Niveau stabilisieren. Damit dürfte sich auch das Wachstum bei den hergestellten Mengen an Milchprodukten im weiteren Jahresverlauf zurückbilden. Allerdings sind die Interventionslager an Magermilchpulver sehr hoch. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Preise für Milch und Milchprodukte in der EU im Jahr 2016 weiter tief bleiben werden. Längerfristig sind aber die Perspektiven für die Milchproduktion gut, da die weltweite Nachfrage nach Milchprodukten weiter zunehmen dürfte.

Da die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz für Milchprodukte ist, wirken sich die Preisentwicklungen auf dem EU-Milchmarkt direkt auf die Milchpreise in der Schweiz aus. Mit einer nachhaltigen Erholung der Produzentenpreise in der Schweiz kann gerechnet werden, sobald die Preise im internationalen Umfeld wieder steigen.

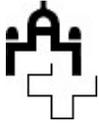
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5196 – Fragestunde. Frage

Sicherheitspolitische und rüstungstechnische Zusammenarbeit mit Israel im Lichte der rechtsradikalen Regierungsumbildung

Eingereicht von	 Guldemann Tim
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Regierungsumbildung von Regierungspräsident Netanjahu stärkt ultrakonservative und rechtsradikale Positionen der israelischen Politik, die eine friedliche Lösung des Nahostkonflikts weiter erschweren. Die Schweiz hat mit Israel traditionell enge Kontakte im sicherheitspolitischen und rüstungstechnischen Bereich.

Ist der Bundesrat bereit, diese Zusammenarbeit unter den heutigen Umständen infrage zu stellen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;09

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5197 – Fragestunde. Frage

Überrissene Cheflöhne bei Bundesbetrieben

Eingereicht von	 Wermuth Cédric
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Debatte um die Initiative "pro Service public" hat einmal mehr gezeigt, dass das Unverständnis für die hohen Löhne in den Chefetagen der öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Anstalten des Bundes und der privatrechtlich organisierten Unternehmen, die vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden, gross ist. In seinen Antworten auf meine Motionen [12.3885](#) und [12.3886](#) hat der Bundesrat noch jeden Handlungsbedarf verneint.

Hält er angesichts der erneuten Debatte an dieser Position fest?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

In seinen Antworten auf die erwähnten Motionen vom 27. September 2012 hat es der Bundesrat abgelehnt, die Löhne des obersten Kaders der bundesnahen Unternehmen und Anstalten zu reglementieren. Der Bundesrat hat dabei ausgeführt, dass die Festlegung einer Lohnspanne zwischen den tiefsten und den höchsten Löhnen aus praktischen Gründen äusserst schwierig wäre. Die Unternehmen und Anstalten haben sehr unterschiedliche Aufgaben und Strukturen. Auch eine Angleichung der Verwaltungsrats honorare und der Höchstlöhne an die Löhne der Bundesratsmitglieder hält der Bundesrat für falsch. Die Löhne müssen einerseits marktgerecht sein, sich gleichzeitig aber auch in einem wirtschaftlich und politisch vertretbaren Rahmen bewegen. Der Bundesrat hält an diesen Überlegungen fest. Sollten die Löhne aus dem Ruder laufen, so verfügt der Bundesrat über die nötigen eignerpolitischen Instrumente, um soweit nötig einzugreifen. Er ist daran, die Situation zu beurteilen und zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung der Minder-Initiative eine weitere Stärkung und Systematisierung der Eigenerrechte angezeigt ist.

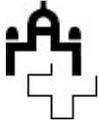
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5198 – Fragestunde. Frage

Schande für Europa. Erneut 700 Tote im Mittelmeer

Eingereicht von	 Wermuth Cédric
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Das UNHCR befürchtet, dass in den vergangenen Tagen bis zu 700 Menschen im Mittelmeer ertrunken sind. Nach Schätzungen der IOM sind dieses Jahr bereits fast 1500 Menschen bei der versuchten Überfahrt gestorben.

- Was tut die europäische Staatengemeinschaft, um dieses Sterben endlich zu stoppen?
- Sind die italienischen Behörden überfordert?
- Was tut die Schweiz?
- Kann sie mehr oder besser helfen, um weitere Katastrophen zu verhindern?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

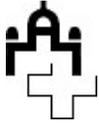
Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5199 – Fragestunde. Frage

Geschäftsbeziehungen mit der BSI-Bank

Eingereicht von	 Wermuth Cédric
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Finma hat bei der BSI-Bank schwere Verstösse gegen die Geldwäschereibestimmungen und das Gewährserfordernis festgestellt.

- Unterhalten der Bund oder seine Unternehmen und Anstalten Geschäftsbeziehungen mit der BSI-Bank?
- Wenn ja, wie geht der Bund in Zukunft mit diesen Geschäftsbeziehungen um?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die zentrale Bundesverwaltung unterhält keine Geschäftsbeziehungen mit der BSI. Dies gilt namentlich für die Bundestresorerie, welche den grössten Teil der Banktransaktionen des Bundes durchführt. Zudem hat die Eidgenössische Finanzverwaltung keiner Verwaltungseinheit die Erlaubnis erteilt, ein Konto bei der BSI zu führen. Die ausgelagerten Einheiten haben eigene Rechtspersönlichkeit und führen eine eigene Rechnung. Der Bund steuert sie über strategische Ziele, trifft aber keine operativen Entscheide; diese obliegen den Organen der ausgelagerten Einheiten. Die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen liegt in der Kompetenz dieser Einheiten. Folglich verfügt der Bund nicht über die entsprechenden Informationen. Die Finma hat im Übrigen die vollständige Übernahme der BSI durch die EFG International genehmigt, unter der Auflage, dass die BSI völlig integriert und in der Folge aufgelöst wird. Damit gehen die Geschäftsbeziehungen der ehemaligen BSI-Kunden auf die EFG International über.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5200 – Fragestunde. Frage

Wer ist zuständig für die Sicherheit der Atomkraftwerke?

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) wäre für die Sicherheit der Atomkraftwerke zuständig. Aus wirtschaftlichen Gründen werden aber Forderungen des Ensi durch die Politik negiert oder durch AKW-Betreiber abgeschwächt. So wäre für Ensi-Direktor Hans Wanner ein Langzeitbetriebskonzept für die Sicherheit der AKW wichtig. Die Politik aber verzichtet darauf. Bezüglich Nachweis der Erdbebensicherheit hat das Ensi nach monatelanger Konsultation der Betreiber die Frist von einem Jahr auf vier Jahre erhöht.

Ist die Sicherheit verhandelbar?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes für die nukleare Sicherheit und Sicherung der schweizerischen Kernanlagen. Es wacht darüber, dass die Kernanlagen die gesetzlichen Vorgaben einhalten, und es setzt seine Forderungen unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Überlegungen durch.

Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat haben die Verankerung eines Langzeitbetriebskonzepts im Kernenergiegesetz im Rahmen der Diskussion zur Energiestrategie 2050 abgelehnt, weil die geltenden rechtlichen Grundlagen ausreichend seien. Wie anlässlich der nationalrätlichen Debatte angekündigt, kann eine Verdeutlichung der Anforderungen an den Langzeitbetrieb im Rahmen der Kernenergieverordnung hilfreich sein. Das Bundesamt für Energie erarbeitet nun einen entsprechenden Entwurf zur Revision der Kernenergieverordnung.

Das Ensi hat unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse neue Vorgaben für die Erdbebengefährdung der Schweizer Kernkraftwerke festgelegt. In drei Schritten müssen die Kraftwerksbetreiber bis Ende 2020 erneut nachweisen, dass ihre Anlagen auch einem extrem seltenen starken Erdbeben standhalten. Beim letzten Erdbebennachweis nach dem Reaktorunfall in Fukushima 2011 war die Frist für die Durchführung kürzer, weil damals weniger umfangreiche Nachweise erbracht werden mussten.

Durch die zeitliche Staffelung werden auch im aktuellen Fall bereits Ende 2018 erste Nachweise vorliegen. Sicherheit ist in der Schweiz nicht verhandelbar.

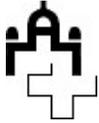
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5201 – Fragestunde. Frage

Milchmarkt

Eingereicht von	 Page Pierre-André
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die äusserst schwierige Lage, in der sich die Milchproduzenten derzeit befinden, ist sehr besorgniserregend. Es ist wichtig, dass sich etwas tut, damit sich die Situation der Industriemilchproduzenten schnell verbessert.

- Ist der Bundesrat bereit, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, um sie in dieser unerträglichen Ausnahmesituation zu unterstützen?
- Welche strukturellen Massnahmen könnten ergriffen werden?
- Welche finanziellen Massnahmen wären möglich?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5202 – Fragestunde. Frage

Grenzüberschreitende Kriminalität. Videoüberwachung für alle Tessiner Grenzübergänge

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Jahren kommt es im südlichen Grenzgebiet des Kantons Tessin zu einer beachtlichen Anzahl von Diebstählen und Raubüberfällen. Der Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Italien ist einfach, und die Kriminellen nutzen dies.

- Ist der Bundesrat für eine vollständige Videoüberwachung aller Grenzübergänge (grössere und kleinere) im südlichen Tessin?
- Bis wann werden die Grenzübergänge von modernen, mit Identifikationssystemen ausgerüsteten Kameras überwacht?
- Ist dieses Vorhaben aufgrund der Sparprogramme in Gefahr?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Grenzwachtkorps hat das System zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) bereits seit 2005 in Betrieb. Das System ist ein sehr gutes Hilfsmittel und erlaubt eine effiziente und ressourcenschonende Überwachung an neuralgischen Punkten. Kameras werden vor allem dort eingesetzt, wo die grösste Bedrohung durch grenzüberschreitende Kriminalität und Schlepper zu verzeichnen ist, wo sie am meisten zur Sicherung der Zollgrenze beitragen oder wo die Verhältnisse vor Ort die Anhaltung und Kontrolle von Fahrzeugen überhaupt zulassen. Nebst den Kameras sind auch personelle Ressourcen für allfällige Interventionen notwendig.

Das System AFV hat den geplanten Endausbau noch nicht erreicht. Im Südtessin konnte die Installation der geplanten Kamerasysteme grösstenteils bereits umgesetzt werden.

Mit der Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 2016 hat die Zollverwaltung mit dem neuen Artikel 110f eine formelle Rechtsgrundlage erhalten, damit sie ein Informationssystem für die Bewirtschaftung von Aufzeichnungen betreiben kann, wodurch die Analyse und Auswertung der Videoaufnahmen konsequent umgesetzt werden kann. Ebenfalls wurden dem Grenzwachtkorps acht Stellen zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität zugesprochen. Diese können partiell auch im Bereich der Analyse eingesetzt werden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09:08:24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5203 – Fragestunde. Frage

Schweizer Milchmarkt im Abseits. Milchpreis im freien Fall

Eingereicht von	 Müller Walter
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Lage Milchproduzenten

Wie beurteilt der Bundesrat die gegenwärtige wirtschaftliche Situation der Produzenten von Molkereimilch in der Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation für die Milchproduzenten bewusst. Bundespräsident Johann Schneider-Ammann wird deshalb die Organisatoren des Milchgipfels, der am 27. Mai 2016 auf dem Gurten stattfand, am kommenden 14. Juni zu einem Gespräch empfangen und mit ihnen die Ergebnisse des Milchgipfels besprechen. Für den Bundesrat ist es wichtig, dass die gesamte Wertschöpfungskette tragfähige und nachhaltige Lösungen für die Probleme auf dem Milchmarkt erarbeitet. Das Instrumentarium für die Überbrückung von finanziellen Engpässen auf den Betrieben ist vorhanden und kann genutzt werden.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes in unverschuldeter finanzieller Bedrängnis können mit einer Betriebshilfe in Form eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens unterstützt werden, dies gemäss den Artikeln 78 bis 86 des Landwirtschaftsgesetzes. So können offene Rechnungen und kurzfristige Schulden (Kreditoren) abgelöst werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Rückzahlung bei einem bestehenden Investitionskredit oder bei einem Betriebshilfedarlehen innerhalb der maximalen Laufzeit um ein Jahr zu stunden. In begründeten Fällen kann die Rückzahlung mehr als einmal gestundet werden.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die aus der Milchproduktion aussteigen und einen anderen Betriebszweig aufbauen möchten, können für den Umbau der Ökonomiegebäude mit Investitionskrediten und im Hügel- und Berggebiet zusätzlich mit Beiträgen unterstützt werden. Wenn sie den Betrieb ganz aufgeben, können sie Beihilfen für die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf beantragen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5204 – Fragestunde. Frage

Wo bleiben die schweizerischen Grundwerte bei der Einweihung des Gotthard-Basistunnels?

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Einweihung des Gotthard-Basistunnels im Herzen unserer Heimat sollte grundsätzlich mit unseren schweizerischen Grundwerten gewürdigt werden. Tanzende Derwische haben damit gar nichts zu tun. Mit tanzenden Derwischen, welche gemäss der Enzyklopädie des Islams eine Form der Annäherung an Allah bedeuten, werden unsere Grundwerte jedoch verraten.

Teilt der Bundesrat diese Sorgen aus der Bevölkerung?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die künstlerische Inszenierung mit dem Leitbild "Mythos Gotthard" bediente sich ausschliesslich an Figuren und Sagen, die der Alpenkultur entstammen. Bei den angesprochenen Figuren handelte es sich nicht um Derwische, sondern um tanzende Heuhaufen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2831

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5205 – Fragestunde. Frage

Ist das Bundesamt für Raumentwicklung neuerdings auch noch für die nachhaltige Ernährung zuständig?

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Laut Medienmitteilung vom 10. Mai 2016 sucht das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) innovative Ideen für eine nachhaltige Ernährung.

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat diesen mit Steuergeldern subventionierten Aktivismus des ARE, der auf eine Bevormundung der Konsumenten hinausläuft?
2. Hat das ARE übrige Kapazitäten und sucht nach neuen Aufgaben, dass es sich jetzt auch noch mit Ernährungsfragen beschäftigen muss?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Bundesamt für Raumentwicklung ist neben seiner Zuständigkeit für Fragen der Raum- und Verkehrsentwicklung auch die Fachstelle des Bundes für nachhaltige Entwicklung. Es koordiniert die Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates und unterstützt Kantone und Gemeinden durch Erfahrungsaustausche, Unterstützung von Projekten und mittels Kommunikation zu guten Beispielen. Das Bundesamt für Raumentwicklung setzt im Bereich der nachhaltigen Entwicklung periodisch thematische Schwerpunkte. 2016 ist dies das Thema "nachhaltige Ernährung". Das Thema Ernährung ist an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Politikbereichen wie Landwirtschaft, Gesundheit, Umwelt, Energie und Raumplanung (Fruchtfolgefächern, Urban Agriculture usw.) für die nachhaltige Entwicklung sehr relevant.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2841

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5206 – Fragestunde. Frage

Chlortransporte. Wird die Produktion vor Ort ernsthaft in Betracht gezogen?

Eingereicht von	 Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, des Bundes und der chemischen Industrie wurde gebildet, um Möglichkeiten zu prüfen, wie die Risiken in Verbindung mit dem Transport von Chlor eingeschränkt werden könnten. Verschiedene Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen, darunter die Herstellung vor Ort, wie das bereits in Schweizerhalle geschieht, wo sogar vorgesehen ist, die Produktionsanlage bis 2017 zu vergrössern.

Wurde diese Möglichkeit von der Arbeitsgruppe sorgfältig geprüft und genau umschrieben?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
15;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5207 – Fragestunde. Frage

Arbeitsgruppe Chlortransporte. Stand der Dinge

Eingereicht von	 Thorens Goumaz Adèle
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, des Bundes und der chemischen Industrie wurde gebildet, um Möglichkeiten zu prüfen, wie die Risiken in Verbindung mit dem Transport von Chlor eingeschränkt werden könnten. Bundesrätin Doris Leuthard hatte angekündigt, dass erste Ergebnisse bis zum ersten Quartal 2016 vorliegen würden.

Wie weit fortgeschritten ist die Arbeit der Gruppe, und wann werden die Ergebnisse voraussichtlich bekanntgegeben?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

15;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5208 – Fragestunde. Frage

Finanzierung des Human Rights and International Humanitarian Law Secretariat durch die Schweiz

Eingereicht von	 Imark Christian
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Aus dem Vertrag zwischen dem EDA und dem Human Rights and International Humanitarian Law Secretariat (Niras), welcher mir vorliegt, ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie rechtfertigt das EDA Löhne für in Ramallah und Gaza ansässige Mitarbeiter in der Höhe von monatlich 10 000 und 8000 Dollar?
2. Wie passen solche Saläre ins örtliche Lohngefüge? Wie wurde dies vorgängig abgeklärt?
3. Warum finanziert die Schweiz ihre Hilfe via Dachorganisationen, wo ein riesiger Teil des Geldes für die Administration verpufft?
4. Wo landet unser Steuergeld am Ende?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

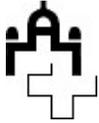
Ergänzende Erschliessung:

08;24

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5209 – Fragestunde. Frage

Unverhältnismässige Umsetzung von Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrtbehörde

Eingereicht von	 Jauslin Matthias Samuel
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Immer wieder macht das Bazl unverhältnismässige Vorgaben an Flugplatzbetreiber aufgrund unverbindlicher Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrtbehörde (Icao). So soll z. B. der Regionalflugplatz Birrfeld Abstellplätze neu organisieren, obwohl diese über Jahrzehnte bestens funktionierten.

- Aufgrund welcher Grundlagen können solche Empfehlungen als verbindlich erklärt werden?
- Welchen Mehrwert erhofft sich der Bundesrat, wenn Empfehlungen ohne kritische Beurteilung eins zu eins übernommen werden?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Der Bundesrat kann ausnahmsweise einzelne Anhänge, einschliesslich zugehöriger technischer Vorschriften, zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt als unmittelbar anwendbar erklären. Entsprechend sind gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Icao) u. a. für Flugplätze (Anhang 14) unmittelbar anwendbar. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis erliess das Bazl eine Richtlinie, welche unter anderem auch dem Gebot der Verhältnismässigkeit jeder behördlichen Anordnung Rechnung trägt.

Entsprechende aufsichtsrechtliche Verfügungen des Bazl können zudem von den zuständigen Gerichten überprüft werden. Damit ist auf jeder Stufe eine sachgerechte, objektive Beurteilung sichergestellt. Die Frage der Abstellorganisation auf dem Flugplatz Birrfeld betrifft ein laufendes Verfahren, in welchem noch keine Verfügung des Bazl vorliegt.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5210 – Fragestunde. Frage

Standort der Hausbriefkästen. Bitte mehr Verhältnismässigkeit!

Eingereicht von	 Ruppen Franz
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 74 der Postverordnung sind Briefkästen grundsätzlich an der Grundstücksgrenze aufzustellen. Die Post fordert immer mehr Hausbesitzer auf, ihren Briefkasten zu versetzen, zum Teil nur um 2 bis 3 Meter. Das ist nicht verhältnismässig! Dies insbesondere dann nicht, wenn der Briefkasten an der Hausfassade angebracht ist und der Platz zwischen Haus und Strasse frei zugänglich ist und vom Zustelldienst befahren werden kann.

Ist der Bundesrat bereit, die Postverordnung entsprechend zu ändern?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Regelung zum Standort von Briefkästen soll einerseits der Kundschaft dienen, welche die Post möglichst an der Haustüre erhalten möchte. Andererseits soll der Post eine rationelle Zustellung ermöglicht werden. Dementsprechend hält Artikel 74 der Postverordnung fest, dass der Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufzustellen ist, wo sich der Zugang zum Haus befindet und die Grundstücksgrenze von der Strasse her gut erreichbar ist. Sind für ein Haus mehrere Standorte des Briefkastens möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt.

Es obliegt grundsätzlich der Post, die Kundschaft auf das Einhalten der Vorgaben zum Standort von Briefkästen hinzuweisen. Seit dem Inkrafttreten der Postverordnung im Jahre 2012 können die Betroffenen bei entsprechenden Streitigkeiten an die Postkommission (Postcom) gelangen. Diese überprüft, ob der Standort des Briefkastens den Vorgaben von Artikel 74 der Postverordnung entspricht, und erlässt eine Verfügung. Die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Postcom hat im letzten Jahr in 42 Fällen ein Verfahren im Zusammenhang mit Artikel 74 der Postverordnung eingeleitet (2014: 17; 2013: 6). Beim Grossteil der behandelten Fälle wurden die Beschwerden der Betroffenen abgewiesen.

Der Bundesrat erachtet die gegenwärtige Regelung als ausgewogen und verhältnismässig und sieht keinen Anlass für eine diesbezügliche Verordnungsanpassung.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;2846

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5211 – Fragestunde. Frage

Befragung von Asylsuchenden in Bundeszentren

Eingereicht von	 Vogler Karl
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem kürzlichen Bericht im "Tages-Anzeiger" würden einzelne Mitarbeitende des Staatssekretariates für Migration Asylsuchende bei den Befragungen in den Bundeszentren anschreien, ihnen drohen, sie einschüchtern, sogar auslachen und beschimpfen. Die entsprechenden Befrager seien seit Jahren bekannt.

- Hat der Bundesrat Kenntnis von solchen Vorfällen?
- Trifft solches zu?
- Wenn ja, was wird dagegen unternommen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5212 – Fragestunde. Frage

Zu erwartender Anstieg der Migrationszahlen an der Südgrenze der Schweiz

Eingereicht von	 Zuberbühler David
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ist das Grenzwachtkorps von den Ressourcen her in der Lage, mit verstärkten Kontrollen auf den zu erwartenden Anstieg der Migrationszahlen an der Südgrenze zu reagieren, oder braucht es dazu jetzt die Unterstützung der Armee?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Grenzwachtkorps kann die Kontrollen an der Südgrenze bei einer Zunahme der Migrationsströme durch den flexiblen Einsatz seiner Ressourcen verstärken. So können im Rahmen von Verstärkungseinsätzen vorübergehend bis zu 200 Mitarbeitende aus anderen Regionen an der Südgrenze eingesetzt werden. Das Grenzwachtkorps kann mehrere Hundert Asylsuchende oder illegale Aufenthalter pro Tag behandeln: Dabei erfasst es die Fingerabdrücke von Personen zum Abgleich mit dem nationalen Afis-System und überprüft die Personen in den Polizeidatenbanken (Ripol/SIS), bevor sie für die weiteren Verfahren an die zuständigen Behörden übergeben werden.

Das Eintreffen von mehreren Tausend Asylsuchenden oder illegalen Migranten innerhalb eines Tages oder unvorhersehbare Faktoren, wie die fehlende Kanalisierung der ankommenden Migranten, können dazu führen, dass das Grenzwachtkorps diesen Prozess nicht mehr innert Frist bewältigen kann. Zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration hat das Grenzwachtkorps deshalb drei konkrete Eskalationsszenarien definiert. Im Extremszenario ist das Grenzwachtkorps auf externe Unterstützung angewiesen. In diesem Fall würde die Armee für einen subsidiären Einsatz bereitstehen.

Der Armee können insbesondere Aufgaben im Bereich der Überwachung der grünen Grenze und des Zwischengeländes (Melden von verdächtigen Fahrzeugen und Personen) sowie bei der Kanalisierung und Lenkung von Migrationsbewegungen oder Verkehrsströmen übertragen werden. Es erfolgt keine Übernahme von grenzpolizeilichen Aufgaben durch die Angehörigen der Armee. Die Armee ist in jedem Fall dem Grenzwachtkorps unterstellt.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08;09

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5213 – Fragestunde. Frage

Anstieg der Zahl der Migranten über die Mittelmeerroute

Eingereicht von	 Geissbühler Andrea Martina
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss verschiedenen Berichten in in- und ausländischen Medien ist die Zahl der Migranten über die Mittelmeerroute nach Italien stark gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil davon nach Norden weiterreisen will, dabei auch in oder durch die Schweiz.

Welche konkreten Vorbereitungen hat die Schweiz, insbesondere das Grenzwachtkorps, dafür getroffen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Grenzwachtkorps hat seine interne Planung so ausgelegt, dass es jederzeit Verstärkungseinsätze anordnen kann. Es kann die Fälle von mehreren Hundert Asylsuchenden oder illegalen Aufenthaltaltern pro Tag behandeln. Dabei erfasst es die Fingerabdrücke von Personen zum Abgleich mit dem nationalen Afis-System und überprüft die Personen in den Polizeidatenbanken (Ripol/SIS), bevor sie für die weiteren Verfahren an die zuständigen Behörden übergeben werden.

Für den Fall, dass das Grenzwachtkorps jedoch mit Tausenden von Asylsuchenden oder illegalen Aufenthaltaltern pro Tag konfrontiert wird, hat es zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration konkrete Eskalationsszenarien definiert. Im Extremszenario ist das Grenzwachtkorps auf externe Unterstützung angewiesen. In diesem Fall würde die Armee für einen subsidiären Einsatz bereitstehen. Die Eventualplanung und die notwendige Ausbildung sind bereits erfolgt.

Im Falle einer ausserordentlichen Migrationslage, welche eine Unterstützung des Grenzwachtkorps durch die Armee notwendig macht, stehen zudem die Kantonspolizeien bereit, um das Grenzwachtkorps kurzfristig bis zum Aufbau des Armeedispositivs an den Grenzübergängen zu verstärken.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08;09

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5214 – Fragestunde. Frage

Milchmarkt und Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes

Eingereicht von	 Campell Duri
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Erachtet der Bundesrat die wirtschaftliche Situation der Produzenten von Molkereimilch als derart angespannt, dass eine Anwendung von Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes notwendig ist?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes wird mit den agrarpolitischen Massnahmen angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit denjenigen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind. Der Vergleich bezieht sich somit nicht auf den Durchschnitt, sondern auf die ökonomisch leistungsfähigen Betriebe. Im Einklang mit den Erläuterungen des Bundesrates in der Botschaft zur Agrarpolitik 2002 zu Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes wird für den Vergleich das oberste Viertel der Buchhaltungsbetriebe herangezogen. Zudem wird der Vergleich nicht aufgrund einzelner Jahre, sondern aufgrund des Durchschnitts von drei Jahren vorgenommen.

Das Landwirtschaftsjahr 2015 war geprägt von ungünstigen Witterungsbedingungen und schwierigen Preissituationen im Milch- und Schweinemarkt. Deshalb dürfte das Gesamteinkommen des Landwirtschaftssektors gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Statistik im Vergleich zu 2014 um rund 10 Prozent zurückgehen. Da im Dreijahresmittel 2013 bis 2015 das Jahr 2012 mit noch tieferem Sektoreinkommen als 2015 nicht mehr enthalten ist, dürften die Arbeitsverdienste 2013 bis 2015 der Buchhaltungsbetriebe praktisch unverändert bleiben. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf für befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation für die Milchproduzenten bewusst. Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann wird deshalb die Organisatoren des Milchgipfels, der am 27. Mai 2016 auf dem Gurten stattfand, am kommenden 14. Juni zu einem Gespräch empfangen und mit ihnen die Ergebnisse der Veranstaltung besprechen. Für den Bundesrat ist es wichtig, dass die gesamte Wertschöpfungskette tragfähige und nachhaltige Lösungen für die Probleme auf dem Milchmarkt erarbeitet. Das Instrumentarium für die Überbrückung von finanziellen Engpässen auf den Betrieben ist vorhanden und kann genutzt werden.

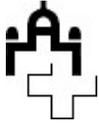
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5215 – Fragestunde. Frage

Nationalstrasse A5. Stillgelegte Baustelle

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit über einem Jahr steht in Tüscherz-Alfermée im Kanton Bern eine Baustelle auf der A5 still. Dem Vernehmen nach soll ein Bohrkopf steckengeblieben sein. Derzeit ist der Verkehr gefährlichen Slalomfahrten ausgesetzt.

1. Warum passiert auf dieser Baustelle nichts mehr?
2. Wann werden die Bauarbeiten wiederaufgenommen?
3. Wie steht es allgemein um den Planungsprozess der Sanierung der A5 zwischen Biel und La Neuveville?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

1. Aufgrund von geologischen Schwierigkeiten ist auf der Baustelle in Tüscherz-Alfermée die Pfahlbohrmaschine steckengeblieben. Die Bauarbeiten mussten deshalb neu geplant und der Situation angepasst werden.
2. Die Arbeiten wurden am 31. Mai 2016 wieder aufgenommen.
3. Abgesehen von den beschriebenen technischen Schwierigkeiten verläuft der Planungsprozess ungehindert weiter. Nach der Fertigstellung des Sicherheitsstollens am Ligerztunnel erfolgt 2018 die Installation der technischen Anlagen. Zeitgleich werden im Ligerztunnel die Betriebssicherheitsanlagen erneuert und instand gesetzt. Für 2021 sind weitere Unterhaltsarbeiten auf dem gesamten Streckenabschnitt der N5 zwischen Biel und La Neuveville geplant.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5216 – Fragestunde. Frage

Abgewiesene Asylsuchende. Lasche Wegweisungspraxis im Kanton Waadt?

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einer RTS-Sendung vom 29. Mai 2016 gibt es im Kanton Waadt 57 Prozent mehr abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber, die auf ihre Wegweisung warten, als das eigentlich der Fall sein sollte. Es sieht also so aus, als weigerte sich die Waadtländer Regierung, sie wegzuweisen.

1. Stellt die Nichtausführung der Wegweisungsverfügung eine Verletzung des Asylgesetzes dar?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, einzugreifen und die Hunderte von abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern in Renens auszuweisen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5217 – Fragestunde. Frage

Zusammenarbeit des Grenzwachtkorps mit Italien

Eingereicht von	 Bühler Manfred
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie funktioniert gegenwärtig die Zusammenarbeit des Grenzwachtkorps mit den italienischen Behörden hinsichtlich Grenzkontrollen und Rückübernahmen?
2. Wurden im Hinblick auf eine Zunahme der Migrationszahlen Absprachen oder andere Vorbereitungen getroffen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

1. Das Grenzwachtkorps unterhält eine langjährige und grundsätzlich gute Zusammenarbeit mit den italienischen Partnerbehörden. Es muss allerdings zur Kenntnis nehmen, dass Italien im Bereich der irregulären Migration stark gefordert ist und die Partnerbehörden an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Auf operativer Ebene funktionieren die Absprache und die Zusammenarbeit. So hat das Grenzwachtkorps im Jahr 2015 gestützt auf das bilaterale Rückübernahmeabkommen 4049 irreguläre Migranten im vereinfachten Verfahren direkt nach Italien rücküberstellen können.

2. Das Grenzwachtkorps ist in regelmässigem Kontakt mit den italienischen Partnerbehörden, sei es auf operativer Ebene im Rahmen des gemeinsamen Polizei- und Zollkooperationszentrums (CCPD; Centro di cooperazione di polizia e doganale) oder auf Führungsebene mit dem Chef der italienischen Grenzpolizei. Der Chef des Grenzwachtkorps ist zudem vor wenigen Tagen im Rahmen einer Delegation des Staatssekretariates für Migration vom Vize-Innenminister in Rom empfangen worden. Anlässlich dieses Treffens wurde die Migrationsthematik vertieft erörtert und eine Koordination der Massnahmen im Hinblick auf eine erneute Zunahme der Migrationszahlen vereinbart. Zu diesen Massnahmen gehören die Begleitung der Reisezüge durch italienische Polizisten ab dem Bahnhof Mailand in Richtung Schweiz mit dem Ziel, Personen ohne Ausweise bereits in Italien aus den Reisezügen wegzuweisen, sowie verbesserte Verfahren für die Rückübernahme von grösseren Gruppen von Migranten durch Italien. Das Grenzwachtkorps würde eine Ausdehnung der Präsenzzeiten seiner italienischen Partnerbehörden begrüssen. Damit würde die Rückübergabe von Personen, die auf besonderen Schutz angewiesen sind, erleichtert.

Das Grenzwachtkorps ist bereit, im Rahmen des künftigen Polizeiabkommens mit Italien gemischte Patrouillen durchzuführen, insbesondere im Bahnverkehr, um die Grenzkontrollen zu verstärken.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2811;08;09

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5218 – Fragestunde. Frage

Finanzielle Situation der Milchproduzenten

Eingereicht von	 Bulliard-Marbach Christine
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Viele Molkereiproduzenten können die Rechnungen nicht mehr bezahlen.

Wie beurteilt der Bundesrat diese Tatsache?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation für die Milchproduzenten bewusst. Bundespräsident Johann Schneider-Ammann wird deshalb die Organisatoren des Milchgipfels, der am 27. Mai 2016 auf dem Gurten stattfand, am kommenden 14. Juni zu einem Gespräch empfangen und mit ihnen die Ergebnisse des Milchgipfels besprechen. Für den Bundesrat ist es wichtig, dass die gesamte Wertschöpfungskette tragfähige und nachhaltige Lösungen für die Probleme auf dem Milchmarkt erarbeitet. Das Instrumentarium für die Überbrückung von finanziellen Engpässen auf den Betrieben ist vorhanden und kann genutzt werden.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes in unverschuldeter finanzieller Bedrängnis können mit einer Betriebshilfe in Form eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens unterstützt werden, dies gemäss den Artikeln 78 bis 86 des Landwirtschaftsgesetzes. So können offene Rechnungen und kurzfristige Schulden (Kreditoren) abgelöst werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Rückzahlung bei einem bestehenden Investitionskredit oder bei einem Betriebshilfedarlehen innerhalb der maximalen Laufzeit um ein Jahr zu stunden. In begründeten Fällen kann die Rückzahlung mehr als einmal gestundet werden.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die aus der Milchproduktion aussteigen und einen anderen Betriebszweig aufbauen möchten, können für den Umbau der Ökonomiegebäude mit Investitionskrediten und im Hügel- und Berggebiet zusätzlich mit Beiträgen unterstützt werden. Wenn sie den Betrieb ganz aufgeben, können sie Beihilfen für die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf beantragen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5219 – Fragestunde. Frage

Affäre Astra. Ist das Astra zu Gesprächen bereit?

Eingereicht von	 Ruppen Franz
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Arbeitsvergaben am Simplon sorgten in den letzten Monaten mehrmals für Schlagzeilen. Der Vizedirektor der Filiale des Bundesamtes für Strassen (Astra) in Thun hat sich geweigert, eine Delegation aus dem Wallis zu empfangen, die ihm Unterlagen über Ungereimtheiten und fragwürdige Machenschaften bei den Arbeitsvergaben am Simplon überreichen wollte.

- Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Gesprächsverweigerung?
- Ist er bereit, die zuständige Astra-Filiale anzuweisen, die Delegation aus dem Wallis zu empfangen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Das Bundesamt für Strassen (Astra) hat sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauarbeiten an das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zu halten. Die entsprechenden Vorgaben des BöB wurden auch im Rahmen der Vergabe von Bauarbeiten auf der Simplon-Passstrasse berücksichtigt, bei denen verschiedene Lose in Konkurrenz zueinander standen. In einem Fall wurde beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen einen Vergabeentscheid des Astra eingereicht. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes steht noch aus.

Überdies sind im Rahmen der Vergabe von Bauarbeiten auf der Simplon-Passstrasse noch mehrere Strafverfahren hängig. In Anbetracht dieser hängigen Verfahren äussert sich der Bundesrat nicht zu den Vorfällen und verzichtet auch auf Anweisungen an das Astra, eine Delegation aus dem Kanton Wallis zu einem Gespräch zu empfangen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;04;1216

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5220 – Fragestunde. Frage

Migrationsströme

Eingereicht von	 Salzmann Werner
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz darf nicht zum Zielland einer neuen Hauptroute der Migrationsströme werden.

Wann und nach welchen Kriterien macht das Grenzwachtkorps an der Grenze eine wirksame Triage, damit die illegale Einreise in die Schweiz verhindert werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Der grösste Teil der irregulären Migranten reiste letztes Jahr mit dem Zug in die Schweiz ein. Das Grenzwachtkorps kontrolliert u. a. in den Zügen oder am ersten Bahnhof nach dem Grenzübertritt.

Das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeikorps kontrollieren und identifizieren Migrantinnen und Migranten gemäss den Weisungen des Staatssekretariats für Migration und stellen allfällige juristische Beweise sicher. Personen, die kein Asylgesuch stellen oder die Schweiz nur transitieren wollen, werden gemäss Ausländergesetz aus der Schweiz weggewiesen. Einige können gestützt auf bilaterale Rückübernahmeabkommen direkt an die Behörden der Nachbarstaaten rückübergeben werden, aus denen sie eingereist sind. Wenn ein Asylgesuch gestellt wird, stellt das Grenzwachtkorps oder die Polizei die Zuführung der Personen in die Empfangs- und Verfahrenszentren des Staatssekretariats für Migration sicher.

Ist ein Migrant oder eine Migrantin in der nationalen oder europäischen Fahndungsdatenbank (Ripol/SIS) ausgeschrieben, so wird er oder sie der zuständigen kantonalen Polizei übergeben.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08;09

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5221 – Fragestunde. Frage

RTVG-Revision. Datenlieferungen der Gemeinden

Eingereicht von	 Müller-Altarmatt Stefan
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Umsetzung der RTVG-Revision soll sowohl für die Erhebungsstelle wie auch für die Daten liefernden Gemeinden möglichst unbürokratisch erfolgen. Die Verordnung sieht nun aber eine monatliche Lieferung von Daten vor, was ausserhalb der bestehenden Arbeitsabläufe liegt.

- Ist es nicht möglich, die Datenlieferung an die bestehende, dreimonatige Lieferung (gemäss RHG) zu koppeln?
- Könnte die im Bericht zum Postulat [12.3661](#) angetönte zentrale Adressdatenbank die unbürokratische Lösung darstellen?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Die Erhebung der neuen Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen basiert auf Daten der Einwohnerregister, welche diese alle drei Monate an das Bundesamt für Statistik (BFS) liefern. Für die Haushaltabgabe muss der volle Bestand der benötigten Datenmerkmale nur einmal jährlich an die Erhebungsstelle geliefert werden. Lediglich die Mutationen sind monatlich zu liefern. Dies deshalb, weil die Haushaltabgabe gestaffelt einkassiert wird und jeden Monat ein Zwölftel der Haushalte die Rechnung zugestellt erhält. Die Haushaltsdaten für diese gestaffelte Rechnungsstellung müssen aktuell sein, um den Erhebungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Betreffend Bericht zum Postulat [12.3661](#) kommt das Bundesamt für Justiz in einem Bericht vom Januar 2016 zum Schluss, dass die Adressdatenbank des BFS für die Schaffung einer zentralen Adressdatenbank genutzt werden kann. Diese könnte grundsätzlich auch für die Erhebung der Haushaltabgabe genutzt werden, steht aber erst mittel- bis langfristig zur Verfügung, d. h. erst nach der Einführung des für spätestens 2019 geplanten neuen Abgabesystems.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5222 – Fragestunde. Frage

Bundesbeiträge für Straf- und Massnahmenvollzug 2010-2015 (1)

Eingereicht von	 Rickli Natalie
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die verschiedenen Ausbrüche und Fluchten aus psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen werfen verschiedene Fragen auf. Zwar ist der Strafvollzug kantonal geregelt, aber der Bund leistet Beiträge zum Bau von Vollzugsanstalten, für den Betrieb von Erziehungseinrichtungen sowie für die Ausbildung von Strafvollzugspersonal.

Wie hoch waren diese Beiträge in den Jahren 2010 bis 2015 (vgl. Seite 4 im Bericht zu meinem Postulat [10.3693](#))?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5223 – Fragestunde. Frage

Bundesbeiträge für Straf- und Massnahmenvollzug 2010-2015 (2)

Eingereicht von	 Rickli Natalie
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

- Was muss bei der Vergabe von Bundesbeiträgen für den Straf- und Massnahmenvollzug geändert werden, damit das Ziel, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, verbessert werden kann?

Die KKJPD pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Justiz.

- Welche Massnahmen werden getroffen, damit Ausbrüche und Fluchten verhindert werden können?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1216;09;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5224 – Fragestunde. Frage

Kantonale Polizeikorps. Sind nur i-Phones sicher?

Eingereicht von



Dobler Marcel

Einreichungsdatum

31.05.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

- Kann das EJPD bestätigen, dass kantonale Polizeikorps für gewisse Zwecke nur i-Phones beschaffen und nicht auf andere Anbieter ausweichen können? Was sind die Gründe?

- Falls für den Einsatz der Geräte Sicherheitsstudien notwendig sind, sind diese auch für andere Betriebssysteme vorhanden als das i-Phone? Wenn nein, warum nicht?

- Kann der Bundesrat einen existierenden Wettbewerb bei der Beschaffung von i-Phones und anderen Anbietern bestätigen?

- Wie kann der Bundesrat diesen Wettbewerb fördern?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5225 – Fragestunde. Frage

Institutionelles Rahmenabkommen mit der EU

Eingereicht von	 Imark Christian
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat führt bekanntlich Sondierungsgespräche über ein mögliches institutionelles Rahmenabkommen mit der EU.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen auf unsere demokratischen Institutionen würde ein solches Abkommen gemäss dem Bundesrat haben?
2. Würde ein solches Abkommen dem obligatorischen Referendum unterstellt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;10;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5226 – Fragestunde. Frage

Änderung der Verordnung über nichtionisierende Strahlung. Vorgesehene Inkraftsetzung am 1. Juli 2016

Eingereicht von	 Kiener Nellen Margret
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Änderungen bestehender Höchstspannungsleitungen der Ebene 1 soll eine Erdverlegung oder Verschiebung untersagt werden (Anhang 1 Ziff. 17 Abs. 3 NISV).

Diese Neufassung widerspricht vier Bundesgerichtsurteilen.

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass damit der Ausbau des schweizerischen Höchstspannungsnetzes um fünf bis zehn Jahre verzögert wird, da im konkreten Anwendungsfall die Anwohnerinnen und Anwohner die Gesetzeskonformität dieser Ziffer vorerst infrage stellen und vom Bundesgericht überprüfen lassen werden?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

Zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird beim Bau einer neuen Hochspannungsleitung ein günstiges Trasse gesucht und eine Verkabelung geprüft. Das Gleiche gilt, wenn eine bestehende Freileitung vollständig abgebaut und ersetzt werden soll. Wird eine bestehende Freileitung hingegen nur geändert - und darauf bezieht sich die vorliegende Frage -, dann bleibt der grösste Teil der Bausubstanz, d. h. die Masten und Fundamente, bestehen. Bei Leitungen der höchsten Spannungsebenen und nur bei diesen erachtet es der Bundesrat grundsätzlich als wirtschaftlich nicht tragbar, eine noch intakte Infrastruktur vorzeitig zu ersetzen. Er hat deshalb bei der Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) darauf verzichtet, in diesen Fällen eine Prüfung von Trasseverschiebungen und Verkabelungen im Einzelfall vorzuschreiben.

Der Bundesrat war bestrebt, der Forderung des Bundesgerichtes vom November 2011 nach gleichen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für neue und alte Anlagen nachzukommen, ohne unnötige administrative Abklärungen auszulösen. Er hat deshalb eine differenzierte Lösung beschlossen, die den Besonderheiten verschiedener Anlagekategorien Rechnung trägt. Das heisst aber nicht, dass die Verlegung oder Verkabelung im Falle von Änderungen untersagt ist. Die Verordnungsbestimmung besagt lediglich, dass diese Massnahmen nicht geprüft werden müssen. Trotz dieser Einschränkung wird die am 1. Juli 2016 in Kraft tretende Revision der NISV dazu führen, dass die Belastung der Anwohner durch Hochspannungsleitungen in Zukunft insgesamt zurückgeht.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

66;2841;2846

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5227 – Fragestunde. Frage

Wechselkurs und Milchpreis

Eingereicht von	 Dettling Marcel
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Milchmarkt in der Schweiz erlebt zurzeit eine turbulente Phase. Der Milchpreis für die Produzenten ist zum Teil unter 50 Rappen pro Kilogramm Milch und somit weit unter den Entstehungskosten.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Welchen Einfluss hat der Wechselkurs zum Euro auf den Schweizer Milchmarkt?
2. Welche Entwicklung erwartet der Bundesrat in diesem Bereich?

Antwort des Bundesrates vom 06.06.2016

1. Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Franken nicht mehr an einen Euromindestkurs zu koppeln, ist auch für die Schweizer Milchwirtschaft eine Herausforderung. Die Exporte von Milchprodukten (insbesondere Käse) aus der Schweiz sind teurer geworden. Parallel dazu sind die Preise in der EU aufgrund der Mehrproduktion gesunken, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportprodukte weiter unter Druck gesetzt hat.

Es ist festzuhalten, dass der Effekt des Frankenschocks signifikant war. Der Effekt des generellen Preiszerfalls in der EU ist jedoch viel entscheidender für die gegenwärtige Lage im Milchmarkt. Dass die Schweizer Produkte im Ausland teurer geworden sind, hat sich negativ auf die Exportmengen ausgewirkt. In der Folge sind die Produzentenpreise für Schweizer Milch zusätzlich unter Druck geraten. Die Importe von Milchprodukten aus der EU sind günstiger geworden. Dies kann dazu führen, dass Marktanteile im Inland verlorengehen und die Preise im Detailhandel unter Druck geraten. Der Rohstoffpreisausgleich bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist wegen der gestiegenen Preisdifferenz bei den Rohstoffen anspruchsvoller geworden.

2. Aufgrund der finanzpolitischen Eckwerte der Eidgenössischen Finanzverwaltung geht der Bundesrat davon aus, dass sich die Wechselkurssituation auf heutigem Niveau stabilisiert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;15;44;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5228 – Fragestunde. Frage

Netzwerk von Immigration Liaison Officers

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz entsendet durch die Welt Immigration Liaison Officers. Immigration Liaison Officers werden von EU-/Schengen-Staaten im Rahmen des Schutzes der Aussengrenzen in einen Drittstaat entsandt. Sie sollen vor Ort die von der EU und den Schengen-Staaten ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung unterstützen.

- Wie viele Immigration Liaison Officers entsendet die Schweiz durch die Welt?
- Wo sind sie genau stationiert, und für welche Länder sind sie zuständig?
- Wer übernimmt die Kosten dieser Stellen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;10;09

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5229 – Fragestunde. Frage

Migrationspartnerschaft mit Sri Lanka

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Schweizer Aussenminister Didier Burkhalter und sein Amtskollege Mangala Samaraweera haben Anfang März 2016 in einer Absichtserklärung deutlich gemacht, dass sie eine Migrationspartnerschaft anstreben.

- Was hat die Schweiz bis jetzt unternommen, um die Migrationspartnerschaft zu konkretisieren?
- Wann plant der Bundesrat die Vereinbarung über die Migrationspartnerschaft zu unterzeichnen?
- Warum wird mit Sri Lanka eine Migrationspartnerschaft angestrebt und nicht mit Eritrea?
- Was sind die Unterschiede?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5230 – Fragestunde. Frage

Migrationsdialog mit Ägypten

Eingereicht von	 Aeschi Thomas
Einreichungsdatum	31.05.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss "Tages-Anzeiger" vom 22. Januar 2015 hat die damalige Bundespräsidentin versprochen, einen Migrationsdialog mit Ägypten aufzunehmen. Dies kündigte sie vor Journalisten am Weltwirtschaftsforum im Januar 2015 an. Gemäss dieser Zeitung sei sie sehr froh gewesen, dass Ägypten zugestimmt hatte, diesen Dialog aufzunehmen. Die Schweiz hat bereits mit Tunesien einen Migrationsdialog geführt und ein Abkommen zur Zusammenarbeit ausgehandelt. Es geht in diesem Abkommen um Einreise, Aufenthalt und Rückübernahmen.

- Hat die Schweiz ein solches Abkommen mit Ägypten verhandelt?
- Wenn nein, wo stehen die Verhandlungen?
- Warum wird mit Ägypten ein Migrationsdialog angestrebt und nicht mit Eritrea?
- Was sind die Unterschiede?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
08;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5231 – Fragestunde. Frage

Wie ist der Stand betreffend das institutionelle Rahmenabkommen mit der EU?

Eingereicht von	 Köppl Roger
Einreichungsdatum	02.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Diversen Medien konnte man entnehmen, dass die Verhandlungen mit der EU betreffend ein institutionelles Rahmenabkommen kurz vor dem Ende seien.

Daher meine Fragen an den Bundesrat:

- Wie ist der Stand der Verhandlungen des Rahmenabkommens mit der EU?
- In welchen Bereichen gibt es noch keine Einigkeit?
- Wie ist der Zeitplan des Bundesrates betreffend dieses Abkommen?
- Plant er eine Verknüpfung dieses Abkommens mit der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Zum Stand der Verhandlungen: Die Verhandlungen werden im Rahmen des bestehenden Mandates des Bundesrates geführt. In bisher 14 Verhandlungsrunden konnten gute Fortschritte in allen zu regelnden Bereichen des Abkommens erzielt werden. Die bis anhin erzielten Resultate sind - wie immer in Verhandlungen - vorläufiger Natur: Der exakte Inhalt des Abkommens steht erst nach Abschluss der Verhandlungen definitiv fest.

Das Abkommen soll zukünftig keine automatische, sondern eine dynamische Rechtsübernahme vorsehen, wobei die Schweiz bei der Ausarbeitung von relevanten EU-Rechtsakten mit einbezogen würde ("decision shaping"). Die Überwachung der Abkommen sollen beide Vertragsparteien auf ihrem Territorium ausüben. Bezüglich Streitbeilegung vertritt die Schweiz die Position, dass dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung des relevanten EU-Rechts unterbreitet werden können. Auf dieser Grundlage regelt der zuständige Gemischte Ausschuss den Streitfall abschliessend. Kann der Streit durch den Gemischten Ausschuss nicht beigelegt werden, können verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. In den Verhandlungen wurden gute Fortschritte zu diesen Fragen erzielt, einige Elemente müssen aber noch geregelt werden: So sind sich die Delegationen noch nicht einig darüber, welche Rechtsfragen dem EuGH unterbreitet werden können und was die Konsequenzen im Fall eines nichtbeizulegenden Streites sein werden.

Ein institutionelles Abkommen wird, wie es das bestehende Verhandlungsmandat vorschreibt, nur auf diejenigen bestehenden sektoriellen Abkommen anwendbar sein, die für den EU-Marktzugang relevant sind. Es wird weder Ziel, Zweck noch Inhalt der bestehenden Abkommen ändern.

Zu Zeitplan und Information: Der Bundesrat hat sich für die Verhandlungen keinen Zeitplan gesetzt. Er wird die Verhandlungen weiterführen mit dem Ziel, das für die Schweiz bestmögliche Resultat zu erreichen. Das Parlament wird über das Ergebnis der Verhandlungen informiert. Zudem werden die APK anlässlich ihrer Sitzungen regelmässig über den Fortschritt der Verhandlungen informiert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob Anpassungen von Gesetzen nötig sein werden. In jedem Fall werden die gesetz- und verfassungsmässigen Rechte von Parlament und Volk vollumfänglich gewahrt.

Zur Verbindung der Dossiers Institutionelles und Freizügigkeitsabkommen: Es besteht keine formelle oder juristische Verbindung zwischen dem institutionellen Abkommen und den Konsultationen mit der EU zu einer Lösung im Bereich der Personenfreizügigkeit im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung. Der Bundesrat räumt der Lösung mit der EU zur Personenfreizügigkeit Priorität ein. Die Verabschiedung zukünftiger Marktzugangsabkommen hängt jedoch von einem vorgängigen Abschluss eines institutionellen Abkommens ab.

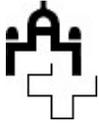
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
10;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5232 – Fragestunde. Frage

Campus der ETH Höggerberg unter Heimatschutz

Eingereicht von	 Sauter Regine
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar plant das Bundesamt für Kultur die Aufnahme des Campus der ETH Höggerberg ins Inventar schützenswerter Ortsbilder.

- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die im ETH-Gesetz und in Leistungszielen verankerte Entwicklung der ETH Zürich damit unmöglich wird?
- Ist er sich auch bewusst, dass damit in Zürich für die ETH ein dritter Standort gesucht und mit entsprechenden Kostenfolgen entwickelt werden müsste?
- Wie verträgt sich dies mit der Strategie der Förderung des Innovationsstandortes Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, das Isos, ist ein Fachinventar. Es beurteilt die Siedlungen der Schweiz aufgrund ihrer topografischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten. Der Campus der ETH Höggerberg trägt aufgrund aussergewöhnlicher Qualitäten zum nationalen Wert des Ortsbildes von Zürich bei.

Das Isos setzt die ETH Höggerberg nicht "unter Heimatschutz": Die Weiterentwicklung der ETH und insbesondere der gesetzliche Auftrag werden durch das Isos nicht verunmöglicht. Es muss wegen der Aufnahme in das Isos auch kein dritter Standort für die ETH gesucht werden: Erweiterungen und Veränderungen am Bestand sind in weiten Teilen des Campus auch in Zukunft ohne Weiteres möglich. Aber auch die Schonung und Erhaltung des kulturellen Erbes entspricht einem gewichtigen öffentlichen Interesse. Deshalb sollen die hohen Qualitäten des zentralen Bereichs des Campus nicht beeinträchtigt werden. Soll ein Eingriff dennoch wertvolles Kulturerbe beeinträchtigen, muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Das Isos ist dabei eine Grundlage für diese Abwägung.

Die Strategie der Förderung des Innovationsstandortes der Schweiz wird durch die Aufnahme des Campus Höggerberg ins Isos nicht infrage gestellt. Im Gegenteil, eine hohe baukulturelle Qualität des Campus fördert dessen internationale Ausstrahlung und liegt auch im Interesse der ETH als Architekturschule mit Weltruf.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;32

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5233 – Fragestunde. Frage

Weshalb wurden die Mineure nicht zur offiziellen Eröffnung des Gotthard-Basistunnels eingeladen?

Eingereicht von	 Schwaab Jean Christophe
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurden die Mineure nicht zur offiziellen Eröffnung des Gotthard-Basistunnels vom 1. Juni 2016 eingeladen?
2. Erachtet der Bundesrat ihren Beitrag zur "Jahrhundertbaustelle" als weniger wichtig als jenen von anderen geladenen Gästen, etwa gewählten Personen aus der Politik, leitenden Angestellten aus der Verwaltung sowie hohen Kadern von Firmen und leitenden Organen von Organisationen?
3. Erhielten die Mineure anlässlich der für sie organisierten Feier dieselbe Anerkennung und die gleichen Geschenke wie die in Frage 2 erwähnten geladenen Gäste?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;44

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5234 – Fragestunde. Frage

Schikane der Autovermieter und Kunden durch die EU

Eingereicht von	 Bigler Hans-Ulrich
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Personen mit EU-Wohnsitz, die ein Auto in der Schweiz mieten und es hier zurückbringen, dürfen das Land mit dem Auto nicht verlassen. Die EU hat den Zollkodex präzisiert.

1. Gelten die bilateralen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den Nachbarländern, wonach man sich mit einem gemieteten Auto bis acht Tage in einem EU-Land aufhalten kann, nicht mehr?
2. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um diesen Missstand zu beheben?
3. Welche dringlichen Massnahmen bieten sich im Hinblick auf den Sommertourismus an?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5235 – Fragestunde. Frage

Verfolgung von Christen und Ex-Muslimen in Asylunterkünften

Eingereicht von	 Zuberbühler David
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In deutschen Flüchtlingsunterkünften wird offenbar nicht genug auf den Schutz von Angehörigen religiöser Minderheiten geachtet. Das ist das Ergebnis der Studie "Christenverfolgung in Deutschland", die das Netzwerk Open Doors vorgelegt hat.

1. Sind dem Bundesrat Fälle von diskriminierenden Übergriffen von Muslimen auf Christen oder Ex-Muslime in unseren Asylunterkünften bekannt?
2. Was unternimmt er, um Christen oder Ex-Muslime in Asylunterkünften vor möglichen Übergriffen zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

1. Dem Bundesrat sind keine Fälle von diskriminierenden Übergriffen von Muslimen auf Christen oder ehemalige Muslime in den Bundesasylunterkünften bekannt.
2. Nach Ankunft in einem Bundeszentrum werden Asylsuchende über die Verhaltensregeln in den Asylunterkünften und in der Schweiz informiert. Bei allfälligen Problemen können sie sich an die Zentrumsleitung, die Mitarbeitenden der Sicherheits- und Betreuungsdienste sowie an die Seelsorger wenden. Potenzielle Opfer von Übergriffen werden darauf hingewiesen, dass sie bei der Polizei eine Anzeige erstatten können.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;2831;1236

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5236 – Fragestunde. Frage

Smartphones von Asylbewerbern

Eingereicht von	 Glarner Andreas
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die meisten Asylbewerber verfügen über Smartphones. Das ist die teuerste Art zu telefonieren.

Wer bezahlt die anfallenden Gebühren?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Der Bund bezahlt Asylsuchenden weder Mobiltelefone noch die anfallenden Gebühren. Asylsuchende, welche solche Geräte besitzen, finanzieren diese selber.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;34;24

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5237 – Fragestunde. Frage

Gratisfahrten von Asylbewerbern im öffentlichen Verkehr?

Eingereicht von	 Glarner Andreas
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Von Lehrlingen und Studenten werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass Asylbewerber offensichtlich im Zug nur ein Papier, jedoch kein Billett zeigen müssen, und dann geht der Kontrolleur weiter.

- Trifft es zu, dass Asylbewerber den öffentlichen Verkehr gratis benutzen können?
- Und wenn ja, weshalb?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Asylsuchende müssen bei der Benützung des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich selber für die Fahrkosten aufkommen. Für Reisen im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren werden Personen, welche sich in Bundeszentren aufhalten, Fahrkarten abgegeben. Dies ist insbesondere der Fall für den Transfer zu einer Anhörung in Wabern, bei Transfers in andere Bundeszentren oder in die Kantone, für den Besuch einer Rechtsberatungsstelle. Fahrkarten werden ferner abgegeben, wenn Asylsuchende in Obhut des Bundes einen Arzt konsultieren müssen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;48

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5238 – Fragestunde. Frage

Asylverfahren und Dublin-Fälle. Wird jeder einzelne Fall geprüft, und wird das Selbsteintrittsrecht angewendet?

Eingereicht von	 Mazzone Lisa
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Das Dublin-System führt zu unsinnigen Nichteintretensentscheiden. Dies zeigt das Beispiel einer schwangeren Frau, die nicht in ein Flugzeug steigen kann, weil sie dadurch ihre Schwangerschaft gefährden würde, oder dasjenige von vier Geschwistern, von denen ein minderjähriger Bruder einen Ausweis N besitzt, während die anderen drei nach Kroatien zurückkehren müssen.

- Wird vor dem Dublin-Nichteintretensentscheid jeder einzelne Fall geprüft?
- Wird das Selbsteintrittsrecht in der Schweiz angewendet? Wie oft und nach welchen Kriterien?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5239 – Fragestunde. Frage

Steuerliche Bevorzugung der Grossbanken?

Eingereicht von	 Hurter Thomas
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren entstandenen Problemen und Beziehungen mit dem Ausland sowie der staatlichen Unterstützung der Grossbanken möchte ich folgende Fragen stellen:

- Wurden Schweizer Banken in den letzten Jahren bis heute steuerlich bevorzugt behandelt?
- Wenn ja, welche? Warum?
- Falls ja, wie steht der Bundesrat der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland (z. B. bei UBS IT nach Indien) gegenüber?

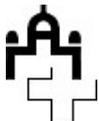
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2446;24;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5240 – Fragestunde. Frage

Verschärfung von Regulierungen für Medizinprodukte mit kurzen Übergangsfristen

Eingereicht von	 Eichenberger-Walther Corina
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Über die bilateralen Verträge mit der EU ist sichergestellt, dass für Schweizer Unternehmungen der Medizintechnik im EU-Raum die gleichen regulatorischen Pflichten und Marktchancen bestehen. Die Medizinprodukteregulierung wird in der EU erheblich verschärft, teilweise mit kurzen Übergangsfristen.

Wie stellen EDI und WBF sicher, dass die nötigen Anpassungen am Heilmittelgesetz und an der Medizinprodukteverordnung rechtzeitig abgeschlossen sind, damit der Zugang zum EU-Markt gewährleistet ist?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Gewährleistung des Binnenmarktes mit der EU im Bereich der Medizinprodukte ist für die Schweiz sowohl aus gesundheits- als auch aus standortpolitischer Sicht zentral. Daher hat das BAG in enger Zusammenarbeit mit Swissmedic und dem Seco bereits die Arbeiten zur Revision der Medizinprodukteregulierung aufgenommen.

Zurzeit klärt die Verwaltung, welche Anpassungen im Schweizer Recht sowie im Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Teil der Bilateralen I) im Detail notwendig sind und wie die gestaffelte Überführung der neuen EU-Verordnungen zeitgerecht erfolgen kann. Dazu muss der Wortlaut der neuen EU-Verordnungen bekannt sein. Dies wird im Vorfeld der formellen Verabschiedung durch den EU-Rat und das Europäische Parlament voraussichtlich diesen Herbst der Fall sein.

Die Schweiz wird sich dafür einsetzen, dass Schweizer Medizinproduktehersteller auf dem europäischen Binnenmarkt weiterhin nicht gegenüber ihren Mitbewerbern aus den EU-Mitgliedstaaten diskriminiert werden. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der Rechtsgrundlagen in der Schweiz und der EU ist hierbei zentral.

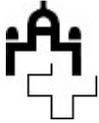
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;15;2841

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5241 – Fragestunde. Frage

Ist die Kaserne Les Vernets in Genf unterbelegt?

Eingereicht von	 Golay Roger
Einreichungsdatum	06.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Behörden des Kantons Genf stossen bei der Suche nach Unterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber auf grosse Schwierigkeiten.

Die Kaserne Les Vernets verfügt über eine grosse Anzahl von temporär zur Verfügung stehenden Plätzen. Sie könnte diese anbieten, um die Forderung des Bundes nach einer Verteilung der Asylbewerberinnen und -bewerber auf die Kantone zu erfüllen.

Im Rahmen einer umfassenden Übersicht über die zur Verfügung stehenden Gebäude des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wäre es interessant zu erfahren, an wie vielen Tagen pro Jahr die Kaserne Les Vernets für die Truppen benötigt wird.

Ich bitte den Bundesrat, mir diese Zahl zu nennen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2811

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5242 – Fragestunde. Frage

Temporeduktion auf der Autobahn A1

Eingereicht von	 Wobmann Walter
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Auf dem Autobahnabschnitt A1 zwischen der Verzweigung Wiggertal und Wangen an der Aare wird die Geschwindigkeit während den Stosszeiten zwischen 6.30 und 8 Uhr und 16.30 und 18 Uhr täglich reduziert.

Dies geschieht auch an Tagen mit wenig Verkehr.

- Warum ist dies so, und ist dort eine generelle Geschwindigkeitsreduktion geplant?
- Beeinträchtigt das unkoordinierte Hin- und Herschalten wegen der Verunsicherung betreffend die verschiedenen Höchstgeschwindigkeiten nicht auch die Verkehrssicherheit?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Um den Verkehrsfluss zu erhöhen und um die Verkehrssicherheit zu verbessern, wurden auf dem Autobahnabschnitt der A1 zwischen der Verzweigung Wiggertal und dem Autobahnanschluss Wangen an der Aare verschiedene technische Anlagen zur Geschwindigkeitsharmonisierung installiert. Zwischen den Verzweigungen Wiggertal und Oensingen schalten diese Anlagen automatisch aufgrund von im Strassenkörper eingelassenen Detektoren, die das aktuelle Verkehrsaufkommen sowie die aktuell gefahrene Geschwindigkeit messen. Zwischen der Verzweigung Oensingen und der Autobahnausfahrt Wangen an der Aare erfolgt die Schaltung dieser Anlagen manuell durch die Verkehrsmanagementzentrale und teilweise automatisch zu vordefinierten Zeiten.

Die getroffenen Massnahmen bewähren sich. Eine generelle Geschwindigkeitsreduktion ist nicht vorgesehen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

- ↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5243 – Fragestunde. Frage

Nothelferkurs

Eingereicht von	 Wobmann Walter
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In Rekrutenschulen ist die Ausbildung im Sanitätsdienst, früher auch Kameradenhilfe genannt, umfangreich und integriert. Trotzdem müssen Soldaten, welche die RS und die entsprechende Sanitätsausbildung hinter sich haben, zusätzlich noch einen sogenannten Nothelferkurs absolvieren, wenn sie einen Lernfahrausweis erlangen wollen.

Macht die viel weiter gehende Ausbildung in einer Rekrutenschule den Besuch des Nothelferkurses für Soldaten nicht überflüssig und kann somit aufgehoben werden?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Wer in der Armee eine Ausbildung in erster Hilfe absolviert hat und einen Lernfahrausweis erwerben möchte, ist seit dem 1. März 2016 vom Besuch des Nothelferkurses für Führerausweisbewerber befreit.

Dies war bereits in den Jahren 2004 bis 2014 der Fall. In der Zeit vom 2. Mai 2014 bis zum 1. März 2016 gab es keine solche Regelung. Grund dafür war die plötzliche Auflösung der privatrechtlich organisierten Qualitätssicherung der Nothelferkurse. Diese Qualitätssicherung war Voraussetzung dafür, dass Personen, die in der Armee eine Ausbildung in erster Hilfe absolviert hatten, vom Besuch des Nothelferkurses für Führerausweisbewerber befreit werden konnten.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2841;48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5244 – Fragestunde. Frage

Effiziente nachrichtendienstliche Überwachung von Moscheen in der Schweiz

Eingereicht von



Wobmann Walter

Einreichungsdatum

07.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erlедigt

Eingereichter Text

- Verfügt der Nachrichtendienst des Bundes über genügend finanzielle Mittel, um eine effiziente Überwachung von Moscheen in der Schweiz sicherzustellen?

- Verfügt der Nachrichtendienst des Bundes über genügend arabisch- und türkischsprechende Sachverständige, welche genauestens verstehen und auswerten können, was in Moscheen in der Schweiz gepredigt wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;2831;24

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5245 – Fragestunde. Frage

Reisen von Eritreerinnen und Eritreern in ihr Heimatland

Eingereicht von



Amaudruz Céline

Einreichungsdatum

07.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erlедigt

Eingereichter Text

Die Pressesprecherin des Staatssekretariates für Migration, Léa Wertheimer, hat im letzten Mai bestätigt, dass dem Amt Hinweise vorlägen, wonach Eritreerinnen und Eritreer, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, versuchen würden, nach Eritrea zu reisen. Dieses Vorgehen ist illegal.

Ich bitte deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele solcher Fälle illegaler Ausreisen sind erwiesen?
- Welche Sanktionen sind dafür vorgesehen?
- Auf welche Weise werden die Ermittlungen durchgeführt?
- Wie werden Fälle behandelt, in denen eritreische Flüchtlinge nach einer Heirat im Heimatland in die Schweiz zurückkehren?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5246 – Fragestunde. Frage

Eritrea. Missbrauch des Asylrechts

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Auf der Website des Staatssekretariates für Migration (SEM) findet man unter der Rubrik "Asylsuchende aus Eritrea" folgende Aussage: "Wenn das SEM entdeckt, dass jemand die Aufnahmebereitschaft der Schweiz durch unwahre Angaben oder gar durch kriminelle Tätigkeiten missbraucht, ergreift das SEM geeignete Massnahmen."

Im Zusammenhang mit diesen Aussagen bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Was wird unter "geeigneten Massnahmen" verstanden?
- Gegen wie viele Asylsuchende wurden solche Massnahmen ergriffen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5247 – Fragestunde. Frage

Institutionelles Abkommen mit der EU. Zeitplan, Inhalt, Geltungsbereich und Auswirkungen auf Schweizer Gesetze

Eingereicht von	 Chiesa Marco
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Mai 2014 verhandeln die Schweiz und die EU über ein institutionelles Rahmenabkommen.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann informiert er über den genauen, definitiven Inhalt des Abkommens?
2. Welche bisherigen Abkommen sind vom Rahmenabkommen betroffen?
3. Welche konkreten Auswirkungen hat das Rahmenabkommen auf unsere Gesetze, d. h., wo werden Anpassungen nötig sein?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Zum Stand der Verhandlungen: Die Verhandlungen werden im Rahmen des bestehenden Mandates des Bundesrates geführt. In bisher 14 Verhandlungsrunden konnten gute Fortschritte in allen zu regelnden Bereichen des Abkommens erzielt werden. Die bis anhin erzielten Resultate sind - wie immer in Verhandlungen - vorläufiger Natur: Der exakte Inhalt des Abkommens steht erst nach Abschluss der Verhandlungen definitiv fest.

Das Abkommen soll zukünftig keine automatische, sondern eine dynamische Rechtsübernahme vorsehen, wobei die Schweiz bei der Ausarbeitung von relevanten EU-Rechtsakten mit einbezogen würde ("decision shaping"). Die Überwachung der Abkommen sollen beide Vertragsparteien auf ihrem Territorium ausüben. Bezüglich Streitbeilegung vertritt die Schweiz die Position, dass dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung des relevanten EU-Rechts unterbreitet werden können. Auf dieser Grundlage regelt der zuständige Gemischte Ausschuss den Streitfall abschliessend. Kann der Streit durch den Gemischten Ausschuss nicht beigelegt werden, können verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. In den Verhandlungen wurden gute Fortschritte zu diesen Fragen erzielt, einige Elemente müssen aber noch geregelt werden: So sind sich die Delegationen noch nicht einig darüber, welche Rechtsfragen dem EuGH unterbreitet werden können und was die Konsequenzen im Fall eines nichtbeizulegenden Streites sein werden.

Ein institutionelles Abkommen wird, wie es das bestehende Verhandlungsmandat vorschreibt, nur auf diejenigen bestehenden sektoriellen Abkommen anwendbar sein, die für den EU-Marktzugang relevant sind. Es wird weder Ziel, Zweck noch Inhalt der bestehenden Abkommen ändern.

Zu Zeitplan und Information: Der Bundesrat hat sich für die Verhandlungen keinen Zeitplan gesetzt. Er wird die Verhandlungen weiterführen mit dem Ziel, das für die Schweiz bestmögliche Resultat zu erreichen. Das Parlament wird über das Ergebnis der Verhandlungen informiert. Zudem werden die APK anlässlich ihrer Sitzungen regelmässig über den Fortschritt der Verhandlungen informiert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob Anpassungen von Gesetzen nötig sein werden. In jedem Fall werden die gesetz- und verfassungsmässigen Rechte von Parlament und Volk vollumfänglich gewahrt.

Zur Verbindung der Dossiers Institutionelles und Freizügigkeitsabkommen: Es besteht keine formelle oder juristische Verbindung zwischen dem institutionellen Abkommen und den Konsultationen mit der EU zu einer Lösung im Bereich der Personenfreizügigkeit im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung. Der Bundesrat räumt der Lösung mit der EU zur Personenfreizügigkeit Priorität ein. Die Verabschiedung zukünftiger Marktzugangsabkommen hängt jedoch von einem vorgängigen Abschluss eines institutionellen Abkommens ab.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
10;2811

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5248 – Fragestunde. Frage

Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen. Ratifizierung

Eingereicht von	 Regazzi Fabio
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

In seinen Antworten auf die Interpellation [14.4145](#) und die Motion [15.3596](#) hält der Bundesrat fest, dass im Rahmen der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen keine Massnahmen nötig sind, um das WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu ratifizieren. Wirksamer wäre es in den Augen des Bundesrates, das Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zu ratifizieren.

- Was hindert die Schweiz an der Unterzeichnung dieses Protokolls?
- Bis wann gedenkt die Schweiz dies zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;15;55;08

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5249 – Fragestunde. Frage

Neue Tisa-Offerte der Schweiz. Abschätzung der Folgen

Eingereicht von	 Friedl Claudia
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat am 6. Mai 2016 im Rahmen der Tisa-Verhandlungen eine revidierte Offerte vorgelegt und im Internet publiziert.

- Worin liegt der Schwerpunkt?
- Was hat sich gegenüber der Anfangsofferte vom 30. Januar 2014 geändert?
- Kennt der Bundesrat die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und demokratischen Folgen für die Schweiz, die Partnerländer und für Dritte, falls auf dieser Grundlage ein Verhandlungsabschluss erfolgt?
- Wann rechnet er mit einem Abschluss der Verhandlungen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08;15;24

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5250 – Fragestunde. Frage

WTO-kompatible Alternative zum "Schoggi-Gesetz". Daten der Oberzolldirektion

Eingereicht von	 Martullo-Blocher Magdalena
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Exportierende Schweizer Lebensmittelhersteller benötigen für die Ausgestaltung einer privatrechtlichen, WTO-kompatiblen Alternative zum "Schoggi-Gesetz" von der Oberzolldirektion gewisse Daten. Offenbar gestaltet sich dies aufwendiger als erwartet.

- Sind dem Bundesrat diese Probleme bekannt?
- Wie können diese Daten den Unternehmen rasch und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
04;2446;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5251 – Fragestunde. Frage

Neue Website. Grosses Ärgernis für Parlament und Mitarbeitende

Eingereicht von



Riklin Kathy

Einreichungsdatum

07.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Die neue Parlaments-Website wurde am 19. Februar aufgeschaltet. Sie ist unübersichtlich und nicht benutzerfreundlich. Die Gestaltung ist zu grossteilig, und die Suchfunktionen funktionieren nur teilweise. Die Arbeit des Parlamentes und aller Mitarbeitenden wird damit enorm erschwert.

- Wer hat den Auftrag für diesen Relaunch erteilt?
- Welches Budget steht zur Verfügung?
- An welche Firma und nach welchen Kriterien wurde der Auftrag vergeben?
- Welche Schritte sind für eine Verbesserung der Website geplant?

Antwort des Büros vom 13.06.2016

Es ist eine der Aufgaben der Parlamentsdienste, die Öffentlichkeit über die Bundesversammlung und ihre Tätigkeiten zu informieren (vgl. Art. 64 Abs. 2 Bst. e ParlG). Ein zentrales Mittel dazu ist heute das Internet.

Der Internetauftritt des Schweizer Parlamentes steht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung und richtet sich an unterschiedlichste Zielgruppen. Die Website muss u. a. für Behinderte zugänglich sein und gleichzeitig integral auf allen Endgeräten, insbesondere mobilen Geräten mit kleinen Bildschirmen, verfügbar sein.

Die alte Website konnte diese Anforderungen nicht erfüllen und hatte das technische Lebensende erreicht. Mit dem Relaunch wurde eine neue, technologisch stabile Basis geschaffen, dank der die neuen Anforderungen weitgehend erfüllt werden; die grossteiligere Gestaltung der neuen Website ist eine Folge davon.

Der Auftrag zur Realisierung einer neuen Website wurde durch die Geschäftsleitung der Parlamentsdienste erteilt. Der Zuschlag erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach WTO-Vorgaben. Dabei wurde ein umfangreicher Kriterienkatalog publiziert. Die gesamte Ausschreibung ist auf www.simap.ch einsehbar.

Berücksichtigter Anbieter war die Schweizer Firma itsystems (als Generalunternehmer), mit den Subakkordanten Namics (Konzept und Design) und DTI (Suchmaschine). Die Gesamtkosten beliefen sich auf knapp 2,7 Millionen Franken. Ein Grossteil der Kosten wurde durch die komplette technische Erneuerung der Website, inklusive Datenbankanbindungen, sowie durch die fünf Sprachvarianten generiert.

Insbesondere für professionelle Nutzerkreise wie Ratsmitglieder hat der neue Internetauftritt, wie üblich bei derartigen Grossprojekten, Optimierungspotenzial. In Zusammenarbeit mit der Gruppe Parlaments-IT der Bundesversammlung (PIT) werden Verbesserungen laufend evaluiert und umgesetzt. Alle Fraktionen sind mit einem Mitglied in der PIT vertreten. Auf die Sommersession 2016 wurden bereits Nachbesserungen realisiert; die Ratsmitglieder wurden zu Beginn der Session mit einer detaillierten Notiz informiert.

Anfang Juli 2016 werden Anpassungen im Design und Suchoptimierungen zur Verfügung stehen. Später werden weitere Verbesserungen vor allem in den Bereichen Amtliches Bulletin (insbesondere Navigation und Rednerliste), ausgebauter Druckservice für Geschäfts- und Biografieanzeige sowie Zertifizierung für die Barrierefreiheit erfolgen.

Das Büro ist sich der Problematik des neuen Internetauftritts bewusst und unterstützt die Bestrebungen der Parlamentsdienste zur schrittweisen Optimierung.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
0421;34

Zuständig

↳ [Parlament \(Parl\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5252 – Fragestunde. Frage

Erkennen von Wolfsmischlingen in der Schweiz

Eingereicht von	 Schmidt Roberto
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Stellungnahme zu meiner Motion [15.4101](#) verneint der Bundesrat Wolfsmischlinge in der Schweiz mit der Begründung, dass es bei uns keine freilebenden Hundepopulationen gebe. Die meisten Wölfe sind aber aus Gebieten zugewandert, wo deren Artenvermischung am höchsten ist. Mit den bei uns angewandten DNA-Tests können Mischlinge ab F2 und B1 zudem nicht mehr erkannt werden.

Aufgrund welcher anerkannten Methoden kann der Bundesrat behaupten, die eingewanderten Wölfe seien keine Mischlinge?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die in den letzten fünfzehn Jahren in die Schweiz eingewanderten Wölfe stammen aus den italienischen und französischen Alpen. In den genetischen Untersuchungen von Forschungseinrichtungen und Behörden in Italien, Frankreich und der Schweiz gab es keine Anhaltspunkte für die Existenz von Wolf-Hunde-Mischlingen. Wolf-Hunde-Mischlinge können über DNA-Analysen eindeutig identifiziert werden. Das Laboratoire de biologie de la conservation der Universität Lausanne arbeitet mit der Analyse der DNA von Zellkernchromosomen, bei der dieselben sechs Abschnitte (Mikrosatellitenmarker) miteinander verglichen werden. Die DNA-Sequenzen dieser Abschnitte unterscheiden sich zwischen verschiedenen Tierarten (z. B. Fuchs und Wolf) und lassen Hybriden zweifelsfrei erkennen.

Mischlinge ab der zweiten Nachwuchsgeneration (F2) und Rückkreuzungen (B1) können phänotypisch - also vom Aussehen her - nicht oder kaum von Wölfen unterschieden werden. Die Kantone sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Jagdverordnung dazu verpflichtet, Hybriden der F1-Generation, die optisch an den auffällig grossen Ohren, schwarzem Fell oder heller Pigmentierung der Nase gut erkennbar sind, so rasch wie möglich zu entfernen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5253 – Fragestunde. Frage

Höhe der gegen Wolfsangriffe tauglichen Zäune

Eingereicht von	 Schmidt Roberto
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Wölfe rissen im Oberwallis schon vor der Sömmerung 2016 auf den Dorfweiden fast 50 Schafe und Ziegen. Herdenschutzmassnahmen nützten nichts. Die Esel erwiesen sich als untauglich, und selbst ein Elektrozaun, der unter 6000 Volt Spannung stand, war für den Wolf kein Hindernis. Die Fachstelle Agridea meint immer noch, ein 1,5 Meter hoher Zaun würde zum Schutz vor Wölfen reichen. Angeblich erachtet das BLV plötzlich eine Zaunhöhe von 2 Metern als notwendig.

Was gilt nun als vom Bund anerkannte Herdenschutzmassnahme?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

In der Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz für das Jahr 2016 sind die wirksamen Herdenschutzmassnahmen gegen den Wolf definiert. In der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten als wirksame Massnahmen Herdenschutzhunde und fachgerecht erstellte und gut unterhaltene, elektrifizierte Zaunsysteme. Die genauen Anforderungen an den Aufbau und Unterhalt solcher dem Herdenschutz dienenden Zäune finden sich in einem Merkblatt der Agridea (Merkblatt für Herdenschutzzäune auf Kleinviehweiden) im Anhang zur genannten Richtlinie. Die Agridea ist vom Bafu als nationale Koordinations- und Beratungsstelle in Sachen Herdenschutz mandatiert und berät die Kantone dahingehend.

Die erforderliche Zaunhöhe für einen effektiven Herdenschutz beträgt minimal 1,1 Meter, der Zaun muss den Wolf wirksam am Durch- und Unterkriechen hindern, und es ist eine Zaunspannung von mindestens 3000 Volt erforderlich. Nach vorläufiger Kenntnis des Bafu fanden die erwähnten Nutztierrisse im Kanton Wallis auf Vorweiden statt. Deren Umzäunung hat die genannten Anforderungen an eine wirksame Herdenschutzmassnahme nicht erfüllt. Die Zäune wiesen grosse Lücken auf, waren zu wenig hoch und ermöglichten dem Wolf das Durch- oder Unterkriechen. Dem Bafu liegt aber noch kein offizieller Bericht der zuständigen Behörden des Kantons Wallis vor.

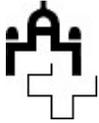
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52;55

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5254 – Fragestunde. Frage

Alptransit. Vor lauter Festfreude den Südanschluss nicht vergessen

Eingereicht von	 Romano Marco
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Juni hat die Schweiz Geschichte geschrieben: Der Gotthard-Basistunnel ist eröffnet. Auch die Arbeiten am Ceneritunnel und für den 4-Meter-Korridor sind weit fortgeschritten. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Nord-Süd-Hochleistungsbahn vorerst bruchstückhaft bleibt.

- Was ist der Stand bei der Planung und der Finanzierung der Verbindung südlich von Lugano bis zur italienischen Grenze?
- Lässt sich schon ein Datum nennen?
- Wann werden die Umschlagsanlagen in Italien und in Deutschland zu hundert Prozent betriebsbereit sein?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache.

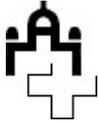
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5255 – Fragestunde. Frage

Verwendung der Gelder aus dem europäischen Fonds für innere Sicherheit

Eingereicht von	 Arnold Beat
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienmitteilung vom 3. Juni soll sich die Schweiz am europäischen Fonds für innere Sicherheit beteiligen. Die Schweiz erhält daraus rund 20 Millionen Franken pro Jahr für nationale Massnahmen. Diese sollen beispielsweise für die Infrastruktur bei Grenzübergängen an Flughäfen eingesetzt werden.

- Ist es möglich, wie das einige Kantone fordern, dass diese Gelder auch an der Schweizer Aussengrenze eingesetzt werden?
- Falls nicht, für welche Massnahmen wird dieses Geld (immerhin rund 150 Millionen Franken) gebraucht?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Schweiz wird über die gesamte Laufzeit des Fonds knapp 20 Millionen Franken aus dem Fonds erhalten. Diese Zuweisungen sollen insbesondere für Projekte, die zum Schutz der Schengen-Aussengrenzen beitragen, eingesetzt werden. Sie können nicht zur Verbesserung des Schutzes der Landesgrenzen der Schweiz eingesetzt werden, weil es sich hier um Schengen-Binnengrenzen handelt. Die Sicherung der Binnengrenzen entspricht nicht den Zielvorgaben des Fonds.

Im Rahmen des Fonds wird ein nationales Programm für den Zeitraum 2014 bis 2020 erstellt, das die geplante Verwendung der zugewiesenen Gelder aus dem Fonds festhält. Die Schweiz sieht vor, ihre Mittel insbesondere für die Erweiterung der Grenzkontrollinfrastruktur an den Flughäfen, für neue IT-Systeme für die Kontrolle der Ein- und Ausreisen im Schengen-Raum, für die verstärkte Verknüpfung der bestehenden IT-Systeme sowie für den Betrieb des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) zu verwenden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5256 – Fragestunde. Frage

Ungerechte Beamtenprivilegien. Wie lange noch?

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Sonntagspresse profitieren rund 5000 Bundesbeamte von frühzeitigen Pensionierungen und anderen Vorzugsbehandlungen. Kostenpunkt: mehrere Millionen Franken.

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat diese Privilegien zulasten der Steuerzahler und der vielen KMU, die im harten Konkurrenzkampf stehen?
2. Wie viele der frühzeitig Pensionierten wurden in den letzten fünf Jahren als externe Berater wieder eingestellt?
3. Wann werden die Bundesbeamten den Angestellten der Privatwirtschaft gleichgestellt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;44

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5257 – Fragestunde. Frage

Umsetzung des Bauproduktgesetzes. Zu wenig pragmatisch und koordiniert

Eingereicht von	 Flückiger-Bäni Sylvia
Einreichungsdatum	07.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Von den Unternehmen wird rascheste Umsetzung verlangt. Es fehlt die wirksame Unterstützung seitens des Bundes. Der sehr praxisferne Wegleitungsentwurf des Bundesamtes für Bauten und Logistik tendiert zu mehr Bürokratie. Gleichzeitig sind viele Produktnormen noch nicht europäisch aktualisiert, es fehlt an notifizierten Zertifizierungsstellen. Unsere Betriebe müssen investieren, inaktuelle Normen kaufen und Fremdüberwachung im Ausland organisieren.

Was unternimmt der Bundesrat für eine schlankere und koordiniertere Umsetzung?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
15;2846

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5258 – Fragestunde. Frage

Projektungebundene Zahlungen an Hilfswerke und Forderung von Alliance Sud für zusätzliche Entwicklungshilfe-Milliarden

Eingereicht von	 Büchel Roland Rino
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 2. Juni 2016 sagte der Präsident von Alliance Sud in der SRF-Sendung "Forum", dass Organisationen mit einem "qualitativen Leistungsausweis" für jeden Spendenfranken einen zusätzlichen Franken aus der Bundeskasse bekämen.

- Welche Organisationen erhalten solche "Programmbeiträge" ohne Projektbindung?
- Wie viel Steuergeld fliesst durch diesen Kanal jährlich in die Kassen von Hilfswerken?
- Wie werden die Mittel (aufgelistet nach Organisation) aufgeteilt?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Schweizer NGO leisten einen wesentlichen Beitrag an die Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Dabei gibt es zwei Formen der Zusammenarbeit mit NGO: einerseits Aufträge für spezifische Projekte der Deza, die gemäss den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben werden und um die sich alle potenziellen Partner bewerben können; andererseits Beiträge an Programme, welche NGO in eigener Verantwortung durchführen. Solche Programme beinhalten konkrete thematische und geografische Zielsetzungen, innerhalb derer die Organisationen ihre Projekte entwickeln und umsetzen. Diese Programmbeiträge sind also an spezifische Vorgaben bezüglich des Mitteleinsatzes und der zu erreichenden Ziele gebunden. Mit den NGO wird ein Programmdialog geführt und genau definiert, in welchem Rahmen die Gelder eingesetzt werden dürfen. Die Programme der NGO müssen einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der internationalen Zusammenarbeit leisten, und die Organisation muss zudem über eine solide Themenkompetenz und eine klare programmatische Zielsetzung verfügen. Die Deza beteiligt sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten eines NGO-Programmes, es besteht aber kein entsprechender Anspruch. In vielen Fällen liegt der Programmbeitrag der Deza zudem deutlich unter 50 Prozent. Auch gibt es keinen Automatismus zwischen dem Spendenaufkommen einer NGO und einem Programmbeitrag der Deza. 2015 hat die Deza Programmbeiträge im Umfang von 112,391 Millionen Franken an Schweizer NGO geleistet.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
08;24

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5259 – Fragestunde. Frage

Gelten bei uns auch Wolf-Schakal-Mischlinge als reine Wölfe?

Eingereicht von	 Büchel Roland Rino
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Anhand der DNA-Tests werden in der Schweiz auch Tiere als reine Wölfe bezeichnet, welche Merkmale von Artenvermischungen aufweisen. Dazu gehören z. B. Verwachsungen an den Fussmittelballen, welche auf eine Einkreuzung mit Schakalen hindeuten. Auch Hund-Schakal-Mischlinge zeigen ähnliche Verwachsungen.

- Was sagt der Bundesrat zu dieser Gegebenheit?
- Werden die Daten und die Dokumentation der Referenzpopulation und der Tiere, von denen die Referenz-Samples stammen, zur Klärung veröffentlicht?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Das Verbreitungsgebiet des Goldschakals umfasste ursprünglich Nordafrika, Asien und Südosteuropa. Seit den 1980er Jahren wandern Einzeltiere über den Balkan nach Westeuropa ein. In Italien, Deutschland, Österreich sowie in der Schweiz konnte die Existenz von Einzeltieren nachgewiesen werden. Obwohl sich der Lebensraum des Goldschakals mit demjenigen des Wolfes in vielen Gebieten überschneidet, gibt es keinerlei Hinweise für eine Hybridisierung zwischen den zwei Tierarten. Eine Verpaarung dieser Arten ist unwahrscheinlich, da der Wolf der wichtigste Feind des Goldschakals ist. In Gebieten mit Wolfsrudeln kommt es meist zur Abwanderung von Schakalfamilien.

Ein gewisser Grad der Verwachsung an den Fussmittelballen kann sowohl beim Goldschakal als auch beim Wolf auftreten und stellt somit keinen Hinweis für eine Hybridisierung zwischen Goldschakal und Wolf dar.

Für die genetischen Studien im Alpenraum wurden Daten der Referenzpopulationen und der untersuchten Tiere generiert, die in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen bereits veröffentlicht wurden. Das Laboratoire de biologie de la conservation der Universität Lausanne unterhält eine Datenbank aller genetisch analysierten Wölfe, die seit 1998 in die Schweiz eingewandert sind. Zudem sind von allen untersuchten Wolfskadavern Gewebe- und Blutproben vorhanden.

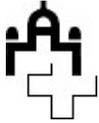
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

52

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5260 – Fragestunde. Frage

Armee-Einrichtungen. Einschränkung traditioneller Nebennutzungen

Eingereicht von	 Walliser Bruno
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

- Ist der Bundesrat nicht besorgt, dass die zunehmende Einschränkung traditioneller Nebennutzungen von Armee-Einrichtungen und -material durch Sport- und Milizverbände dazu geeignet ist, die sinnstiftende Verankerung der Milizarmee in Sportverbänden und der Bevölkerung weiter in schädlicher Weise zu lösen?

- Wenn ja, was gedenkt er dagegen zu unternehmen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5261 – Fragestunde. Frage

Armeelogistikcenter Hinwil. Vermietung von Immobilien

Eingereicht von	 Walliser Bruno
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 teilt das Armeelogistikcenter Hinwil mit, dass aufgrund der bevorstehenden WEA die Panzerpiste nicht mehr für eine Vermietung für Nachwuchsradrennen zur Verfügung steht.

- Welche Aktivitäten finden zukünftig auf der Panzerpiste aufgrund der WEA nach 17 Uhr statt?
- Teilt der Bundesrat die Meinung, dass besonders für Nachwuchsrennen eine Panzerpiste sich eignet, welche nicht für den Verkehr zugelassen ist?
- Wieso können generell keine Vermietungen gewährt werden?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;28

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5262 – Fragestunde. Frage

Glyphosat. Zuerst die Frage der Risiken klären

Eingereicht von	 Semadeni Silva
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der EU ist das Pestizid Glyphosat umstritten. Die EU-Staaten konnten sich auf die Verlängerung der Zulassung für die Zeit nach Juni 2016 noch nicht einigen. Ein Vermittlungsausschuss soll eine Klärung bringen.

- Sind Schweizer Vertreter aus Verwaltung oder Forschung in die Entscheidungsfindung involviert?
- Plant die Schweiz auch einen Prozess für eine Neuevaluation von Glyphosat?
- Wie werden bei uns mögliche Empfehlungen der EU zur Einschränkung der Verwendung von Glyphosat berücksichtigt?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

55;52;10

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5263 – Fragestunde. Frage

Schweizer Bürgerinnen und Bürger als Rassismusopfer

Eingereicht von	 Amaudruz Céline
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Bericht des Beratungsnetzes für Rassismusopfer gab es 2015 viele rassistische Vorfälle gegen Musliminnen und Muslime. Im Bericht wurden neue Kategorien eingeführt, z. B. "Nationalismus", "Feindlichkeit gegen Deutsche in der Deutschschweiz" oder "Feindlichkeit gegen Franzosen in der Romandie", aber es gibt nirgends eine Kategorie "Feindlichkeit gegen Schweizer".

Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist dieser Umstand so zu interpretieren, dass nur Schweizerinnen und Schweizer rassistisch sein können?
- Können sich Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die Opfer von Rassismus geworden sind, an eine Beratungsstelle wenden?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28;1236

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5264 – Fragestunde. Frage

Leistungssport. Kein Engagement des Bundesrates für den Leistungssport und Swiss Olympic?

Eingereicht von



Amaudruz Céline

Einreichungsdatum

08.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat die Beiträge für "Jugend und Sport" und für die Sportanlagen festgelegt. Für den Leistungssport und für Swiss Olympic ist nach dem Vernehmlassungsverfahren aber nichts mehr vorgesehen.

Es ist bekannt, dass es für ein Land sehr wichtig ist, den Leistungssport zu unterstützen, und dass die Schweiz in dieser Hinsicht anderen Ländern hinterherhinkt. Deshalb bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- In welchem Mass gedenkt er den Leistungssport und Swiss Olympic finanziell zu unterstützen?
- Wann kann das Parlament darüber beraten?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

28

Zuständig

- ↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5265 – Fragestunde. Frage

Eigentumsverhältnisse beim Euro-Airport Basel-Mülhausen zum Zweiten

Eingereicht von	 Leutenegger Oberholzer Susanne
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Fragestunde vom 6. Juni 2016 beantwortet der Bundesrat meine Frage [16.5192](#) nach den Eigentumsverhältnissen beim Euro-Airport Basel-Mülhausen nicht.

Er verweist in der Antwort zu Ziffer 1 auf den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich von 1949, in dem dies nicht geregelt sei.

Damit stellt sich somit die Frage, wie sich die Eigentumsverhältnisse unter Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze (nach französischem Recht) präsentieren, wem Grund und Boden gehören, auf dem die Gebäulichkeiten des Euro-Airports erstellt worden sind, und welches Recht zur Klärung der Eigentumsfrage massgebend und welches die Schlussfolgerung daraus ist.

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Wie der Bundesrat bereits vor einer Woche festgehalten hat, enthält der Staatsvertrag von 1949 zum Flughafen Basel-Mülhausen keine Regelungen betreffend Grundeigentum und Anlagen. Nach seinem Kenntnisstand wurde dieser Punkt bislang noch nie behandelt, da er noch nie zur Diskussion stand oder zu speziellen Problemen zwischen der Schweiz und Frankreich geführt hat.

Gemäss dem Wortlaut des Staatsvertrages kann indessen davon ausgegangen werden, dass sich die Grundstücke, die vollumfänglich auf französischem Hoheitsgebiet liegen und auch von Frankreich finanziert werden, im Besitz des französischen Staates befinden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Gebäude, die durch die Schweiz finanziert wurden, in schweizerischem Eigentum stehen. Diese Auffassung entspricht Artikel 17 des Staatsvertrags, welcher die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Euro-Airport Basel-Mülhausen regelt. Solange das Unternehmen besteht, können in den verschiedenen Unternehmensbereichen alle Rechte ausgeübt werden, die ihren Besitzern zustehen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;2846;08

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5266 – Fragestunde. Frage

Zukunft des Skulpturenparks "Il Giardino" von Daniel Spoerri in Seggiano

Eingereicht von	 Fluri Kurt
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation [16.3077](#) kommt der Bundesrat zum Schluss, sowohl seitens des Bundes als auch seitens der Stiftung Pro Helvetia sei eine über die Unterstützung von Einzelprojekten hinausgehende Unterstützung des berühmten Skulpturenparks mangels gesetzlicher Grundlagen nicht möglich.

Ist der Bundesrat bereit, allenfalls auch "verschlungene Wege" zu suchen, um das wichtige Zeitzeugnis des ebenso wichtigen Schweizer Kulturschaffenden Spoerri zu erhalten?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Wie der Bundesrat bereits in der Antwort auf die Interpellation [16.3077](#) ausgeführt hat, kann vonseiten des Bundes nur Pro Helvetia im Rahmen eines Gesuchsverfahrens gegebenenfalls Einzelprojekte im Skulpturenpark unterstützen.

Der Bund sieht daher keine weitere Möglichkeit, diesen in Italien gelegenen Skulpturenpark des Schweizer Kulturschaffenden Daniel Spoerri vonseiten des Bundes direkt zu unterstützen.

Trotz dieser schwierigen Ausgangslage ist der Bund bereit, weitere Optionen zu eruieren, und steht für Gespräche zur Verfügung. Es gilt, vor allem allfällige Lösungen mit privaten Dritten, namentlich Stiftungen, zu prüfen, dies in Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in Rom.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2831

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5267 – Fragestunde. Frage

Passagierrechte. Wann kommt die Schlichtungsstelle?

Eingereicht von	 Birrer-Heimo Prisca
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Unter der Federführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Bazl) wurde 2015 mit der Schaffung einer Schlichtungsstelle im Bereich Passagierrechte begonnen. Ende März teilte das Bazl mit, dass das Thema weiterverfolgt werden solle, man erwarte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten EU-Verordnung 261/2004 einen entsprechenden Umsetzungsantrag.

Die Revision dieser Verordnung ist seit Jahren hängig.

Weshalb setzt man die Schlichtungsstelle nicht jetzt schon aufgrund des geltenden Rechts ein?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Schaffung einer behördlichen Schlichtungsstelle ist zurzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat aus diesem Grund Abklärungen bezüglich der Schaffung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Industrie nicht bereit ist, dafür finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zurzeit arbeitet die Europäische Kommission an der Revision der EU-Verordnung 261/2004, die auch neue Pflichten für die nationalen Beschwerde- und Durchsetzungsstellen statuieren wird. Insbesondere soll darin die Schaffung einer Schlichtungsstelle im Bereich Passagierrechte vorgesehen werden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5268 – Fragestunde. Frage

Aktuellste Zahlen zum Asylwesen auf Wochenbasis

Eingereicht von	 Reimann Maximilian
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

1. Über welches allerneueste Zahlenmaterial (neue Asylgesuche, Ausschaffungen, sonstige Abgänge wie durch Untertauchen, aktueller Bestand an Asylbewerbern) verfügt der Bundesrat im Asylbereich? Hat er die Übersicht über eine neue Woche bereits in der Woche darauf?
2. Wie präsentieren sich die wöchentlichen Zahlen in den Monaten April, Mai und Juni 2016, absolut und im Vergleich zum Vorjahr?
3. Sind die Zahlen im Sinne des Transparenzgebotes öffentlich zugänglich? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Das vom Staatssekretariat für Migration (SEM) eingesetzte Lagezentrum wertet seit September 2015 sämtliche verfügbaren Informationsquellen über die Entwicklung der Migration nach Europa aus. Die Mitglieder des Bundesrates erhalten vom SEM wöchentlich ein aktuelles Lagebulletin zugestellt.

In den Monaten April bis Juni 2016 lagen die wöchentlichen Eintritte zwischen 350 und 500. Im Vergleich zum Jahr 2015 lagen die Eintritte im April etwas über dem Vorjahr, im Mai und in der ersten Juniwoche jedoch tiefer.

Die Zahlen im Asylbereich werden monatlich auf der Website des SEM mit Erläuterungen auf Deutsch und Französisch publiziert und sind öffentlich zugänglich. Das SEM versendet für operative Zwecke wöchentlich eine Infografik über die Ein- und Austritte der letzten 40 Tage in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes an die kantonalen Migrationsbehörden.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5269 – Fragestunde. Frage

Asyl. Wegweisungsvollzug im Kanton Waadt

Eingereicht von	 Buffat Michaël
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit den Antworten von Bundesrätin Simonetta Sommaruga zu Fragen des Wegweisungsvollzuges hat die ehemalige Präsidentin der Staatspolitischen Kommission erklärt, dass die Bundesrätin vor dem Parlament formalrechtlich argumentiert habe. Es bestehe jedoch ein stillschweigendes Einvernehmen mit dem Kanton Waadt zugunsten eines gemässigten Wegweisungsvollzuges.

Gibt es tatsächlich ein stillschweigendes Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Migration und dem Kanton Waadt zugunsten eines gemässigten Wegweisungsvollzuges?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

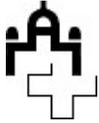
Ergänzende Erschliessung:

2811;04

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5270 – Fragestunde. Frage

Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben

Eingereicht von	 Ruppen Franz
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die zurzeit tiefen Strompreise bereiten den grossen Schweizer Energiekonzernen Sorgen. Der Rohstoff Wasser wird künftig als Trinkwasser wie auch zur Stromversorgung noch wichtiger werden. Es gilt deshalb, frühzeitig sicherzustellen, dass die Schweizer Wasserkraft wirtschaftlich überlebensfähig sowie unter schweizerischer Kontrolle bleibt und nicht in fremde Hände fällt.

Welche Strategie verfolgt der Bundesrat, um sicherzustellen, dass die Wasserkraftwerke in Schweizer Hand bleiben?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Grosswasserkraft ist heute mehrheitlich direkt oder indirekt im Besitz von Kantonen und Gemeinden. Der Entscheid, ob und, wenn ja, an wen man Anlagen verkauft, obliegt somit dem Eigentümer beziehungsweise den zuständigen Verwaltungsräten. Gemäss geltender Gesetzgebung gibt der Bund die Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung vor, die Besitzverhältnisse einzelner Unternehmen sind wie in anderen Bereichen der Wirtschaft offen. Insbesondere enthalten Stromversorgungsgesetz und Energiegesetz keine Aussage darüber, ob Energieinfrastrukturen grundsätzlich im Besitz der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein sollen.

Angesichts der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage für die Schweizer Grosswasserkraft hat das Parlament im Rahmen der Beratung zur Energiestrategie 2050 Massnahmen zu deren Unterstützung beschlossen. Gemäss dem Stand der laufenden Beratung ist vorgesehen, den Zubau von Grosswasserkraft mittels Investitionsbeiträgen, finanziert über den Netzzuschlag in der Höhe von maximal 0,1 Rappen pro Kilowattstunde, zu fördern und die bestehende Grosswasserkraft über einen Netzzuschlag von maximal 0,2 Rappen pro Kilowattstunde zu unterstützen. Es ist am Parlament, über das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 und damit über allfällige Unterstützungsbeiträge für die Grosswasserkraft zu befinden.

Zudem wird der Bundesrat bis Ende 2016 einen Bericht zu Ausgestaltungsmöglichkeiten des künftigen Marktdesigns vorlegen. Er wird zudem darlegen, wie nach 2019 die Wasserzinsregelung aussieht.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
66;15

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5271 – Fragestunde. Frage

Unverhältnismässige Eigenmittelanforderungen für Schweizer Versicherer. Neues Beispiel für den Swiss Finish?

Eingereicht von	 de Buman Dominique
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Versicherungsunternehmen müssen nach den Anforderungen des Schweizer Solvenztests über deutlich mehr Eigenmittel verfügen als Versicherungsunternehmen nach den Anforderungen der EU-Richtlinie "Solvabilität II", und zwar bis zweimal mehr, und dies für die gleiche Geschäftstätigkeit.

- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass diese Situation die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Versicherer und indirekt auch der KMU schwächt?
- Wie hoch beziffert er diese Differenz? Wie rechtfertigt er sie?
- Was schlägt er konkret vor?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
24;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5272 – Fragestunde. Frage

Migrationspolitik Australiens. Ein Beispiel für Europa?

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

08.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Der österreichische Aussenminister hat anscheinend vorgeschlagen, die EU solle sich an der australischen Migrationspolitik orientieren, d. h., sie solle den Asylbewerberinnen und -bewerbern den direkten Zugang zum Kontinent verweigern und sie für die Dauer des Asylverfahrens auf Inseln unterbringen.

- Hält der Bundesrat diesen Vorschlag für realisierbar?

- Wenn ja, ist er bereit, sich in diesem Sinn in Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnerländern zu engagieren?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5273 – Fragestunde. Frage

Werden Arbeitslosengelder ins Ausland bezahlt?

Eingereicht von	 Addor Jean-Luc
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage und unter welchen Bedingungen können erwerbslose Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Schweiz wohnen noch die Pflichten erfüllen müssen, die den Schweizer oder ausländischen Erwerbslosen, die in der Schweiz wohnen, auferlegt werden, Arbeitslosengelder beziehen, und wie wird das kontrolliert?

- Wie viele Erwerbslose fallen unter diese Gruppe, aus welchen Ländern kommen sie hauptsächlich, und wie hoch ist der Betrag, der so ins Ausland fliesst?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
44;10;2811

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5274 – Fragestunde. Frage

Schliessung von Zollstellen. Einsparungen und Signalwirkung

Eingereicht von	 Addor Jean-Luc
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

- Stimmt es, dass im Rahmen der in der Bundesverwaltung geplanten Sparmassnahmen auch die Schliessung mehrerer Zollstellen vorgesehen ist? Wenn ja, um welche handelt es sich, wann werden sie geschlossen, und welche Einsparungen erhofft man sich davon?

- Fördert man mit dieser Massnahme nicht den Schmuggel, die Einfuhr von Produkten, die den Schweizer Normen nicht entsprechen, und den unlauteren Wettbewerb gegenüber dem Schweizer Handel, und führt dies nicht zu einer unhaltbaren Überbelastung der übrigen Zollstellen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04;2446;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5275 – Fragestunde. Frage

Wird das Asylgesetz konsequent auf Eritreerinnen und Eritreer angewendet?

Eingereicht von



Addor Jean-Luc

Einreichungsdatum

08.06.2016

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Eingereichter Text

Das Asylgesetz sieht Folgendes vor: "Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden" (Art. 3 Abs. 3 erster Satz des Asylgesetzes).

Wird diese Bestimmung konsequent auf die Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Eritrea angewendet?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5276 – Fragestunde. Frage

Europäischer Angriff auf unser Waffenrecht

Eingereicht von	 Addor Jean-Luc
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Am 23. Mai 2016 hat die Präsidentschaft des Rates der EU den Mitgliedstaaten den Entwurf einer Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (2015/0269) unterbreitet. Dieser Entwurf soll am 10. Juni 2016 von den Innenministerinnen und Innenministern diskutiert werden.

- Würde dieser Text die Schweiz nicht dazu verpflichten, in zahlreichen gewichtigen Punkten tiefgreifende Anpassungen an ihrem Waffengesetz vorzunehmen?

- Falls dies zutrifft, ist der Bundesrat bereit, einen solchen Angriff auf unsere Souveränität und unsere Tradition abzuwehren?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5277 – Fragestunde. Frage

Bereitschaft zur Verbesserung der Wahlrechtsgleichheit der Wählerinnen und Wähler. Proporzgenauigkeit

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat gewillt, mit Blick auf das 100-Jahr-Jubiläum des Nationalrat-Proporzes (anlässlich der Wahlen 2019) die Wahlrechtsgleichheit der Wählerinnen und Wähler (gleich Proporzgenauigkeit) auf diese Wahlen hin grundsätzlich zu verbessern?

Dies könnte z. B. durch die Einführung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (St. Laguë) anstelle des Divisorverfahrens mit Abrundung (Hagenbach-Bischoff) oder durch andere Optimierungen geschehen.

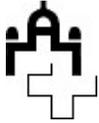
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

04

Zuständig

↳ Bundeskanzlei (BK)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5278 – Fragestunde. Frage

Verhandlung des Rückübernahmeabkommens mit der Türkei

Eingereicht von	 Keller Peter
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Während der letzten Session hat Bundesrätin Sommaruga erklärt, das Staatssekretariat für Migration plane, das Rückübernahmeabkommen mit der Türkei nach der letzten Verhandlungsrunde "voraussichtlich im Frühling" abzuschliessen. Am 6. Juni sagte sie zu, das Abkommen im laufenden Jahr abzuschliessen. Offenbar will die Türkei nicht.

- Warum genau? Die EU verfügt über ein solches Abkommen.

- Ist es richtig, dass die Schweiz das einzige Land Europas ist, das türkische Staatsangehörige nicht zwangsweise ausschaffen kann?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Im Jahr 2015 fanden zwei Verhandlungsrunden mit dem Ziel des Abschlusses eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und der Türkei statt. Ein entsprechender Abkommenstext wurde weitgehend ausgehandelt, bedarf aber noch der endgültigen Zustimmung durch die Türkei.

Im Jahr 2016 hat die Türkei mehrmals ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, das Abkommen mit der Schweiz rasch abzuschliessen. Aus diesem Grund hat die Schweiz der Türkei einen Vorschlag für die definitive Textfassung zugestellt. Eine Antwort auf den Vorschlag steht derzeit noch aus. Der Bundesrat geht aber davon aus, dass das Abkommen im Verlauf dieses Jahres unterzeichnet werden kann.

Das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei ist seit dem 1. Oktober 2014 in Kraft. Aktuell verfügt noch kein europäischer Staat ausserhalb der EU über ein Rückübernahmeabkommen mit der Türkei. Einzig Norwegen hat ein solches Abkommen unterzeichnet, welches aber noch nicht in Kraft getreten ist. Unabhängig davon sind verschiedene europäische Staaten bei der praktischen Umsetzung der Rückführungen nach wie vor mit Problemen konfrontiert.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;08;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5279 – Fragestunde. Frage

Verfälschtes Bild der Alterserwerbslosigkeit. Falsche Zahlen

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Stimmt es, dass das Bundesamt für Statistik Personen mit bezahlten Kleinstpensen von 1 Wochenstunde als erwerbstätig einstuft?
- Wie viele Menschen sind von Kleinstpensen von 1 bis 5 Wochenstunden betroffen?
- Warum werden Langzeitarbeitslose in der Sozialhilfe von der Statistik nicht erfasst?
- Wie erklärt sich der Bundesrat die laut Bundesamt für Sozialversicherungen von 1,9 auf 2,7 Prozent gestiegene Sozialhilfequote bei den 56- bis 64-Jährigen?
- Müsste nicht auch die unfreiwillige Unterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer erfasst werden?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Das Bundesamt für Statistik (BFS) verwendet, wie auch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat), die vom Internationalen Arbeitsamt empfohlenen internationalen Definitionen. Gemäss diesen Definitionen werden Personen mit bezahlten Kleinstpensen als Erwerbstätige erfasst. Im ersten Quartal 2016 arbeiteten gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (Sake) 176 000 Personen zwischen 1 und 5 Stunden pro Woche.

In der Sozialhilfestatistik werden nur die Personen erfasst, die eine Sozialhilfeleistung erhalten. Zwischen dem Zeitpunkt einer Aussteuerung und einer allfälligen Inanspruchnahme der Sozialhilfe kann der Lebensunterhalt über alternative Finanzmittel bestritten werden, zum Beispiel Vermögensverzehr, Verwandtenunterstützung oder Sozialversicherungsleistungen. Dazu stehen in der Sozialhilfestatistik keine Informationen zur Verfügung.

Die Sozialhilfequote der 56- bis 64-Jährigen stieg gemäss Sozialhilfestatistik des BFS zwischen 2004 und 2014 von 1,9 Prozent auf 2,7 Prozent. Sozialhilfebezüger dieser Altersklasse sind vorwiegend alleinstehende Männer. Für ältere, langzeitarbeitslose Personen auf Stellensuche gestaltet sich ein Wiedereinstieg ins Arbeitsleben als schwierig. Als mögliche Gründe können ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes bezüglich Qualifikation oder auch die Konkurrenz durch jüngere Arbeitnehmer genannt werden.

Die Sake liefert auch Zahlen zur Unterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer. Im ersten Quartal 2016 wurden 52 000 Unterbeschäftigte im Alter von 55 bis 64 Jahren erfasst, das sind 6,7 Prozent der Erwerbsbevölkerung zwischen 55 und 64 Jahren.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2836;44

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5280 – Fragestunde. Frage

Mittel- und Gegenständeliste. Höchstpreise wegen Fehlanreizen?

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen:

- wie unter dem Regime des Höchstvergütungsbetrags (HVB) verhindert werden kann, dass die meisten Preise nach oben bis zum HVB-Betrag gezogen werden;
- wie der von der Weko behauptete Wettbewerb funktionieren soll, wenn die Abgabepreise nach dem Höchstvergütungsbetrag ausgerichtet werden;
- wie die Wirtschaftlichkeit nachweisbar ist, wenn der Fabrikabgabepreis nicht bekannt ist;
- was vorzusehen ist, um Transparenz betreffend Fabrikabgabepreise zu erreichen.

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Höchstvergütungsbeträge der Mittel- und Gegenständeliste entsprechen in der Regel einem Durchschnittspreis der zweckmässigen Produkte. Dies hat zur Folge, dass auf dem Markt Produkte mit tieferen, aber auch höheren Preisen vorhanden sind. Der Versicherte kann daher eine Wahl unter Produkten verschiedener Ausführungen treffen. Er muss einen Mehrbetrag aber selbst tragen. Die Wettbewerbsanreize eines solchen Systems hängen wesentlich von der geeigneten Höhe der Höchstvergütungsbeträge ab.

Die Wirtschaftlichkeit eines Höchstvergütungsbetrages ist insbesondere mit dem Einbezug des Auslandpreisvergleiches und Kostenplausibilisierungen zu prüfen. Die Deklaration eines Fabrikabgabepreises durch den Hersteller erscheint nur geeignet, wenn dieser überprüft und mit dem Ausland verglichen werden kann. Es sind jedoch keine Länder bekannt, in welchen bei Medizinprodukten Fabrikabgabepreise ermittelt oder festgelegt werden.

Angesichts der grossen Unterschiedlichkeit der Produkte, der Abgabestellen sowie der Verteilungskanäle wird das Festbetragssystem, in welchem die Höchstvergütungsbeträge periodisch überprüft und angepasst werden, als geeignetes, pragmatisches System mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beurteilt. Die Fragen von geeigneten Methoden für die Festlegung der Höchstvergütungsbeträge werden im Rahmen des Projektes der Revision der Mittel- und Gegenständeliste unter Einbezug von Experten und den Stakeholderverbänden aktuell bearbeitet.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
2841;15

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5281 – Fragestunde. Frage

Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes zu China

Eingereicht von	 Naef Martin
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Anfang Mai erscheinene Lagebericht 2016 des Nachrichtendienstes des Bundes hat festgestellt, dass China grossen politischen Druck - insbesondere was Tibet anbelangt - auf die Schweiz ausübt und auch keine "konfrontative Haltung" scheut.

1. Täuscht der Eindruck, dass der Bundesrat sein menschenrechtliches Engagement gegenüber China reduziert hat?
2. Ist er bereit, willkürliche Verhaftungen und Folter wie jene der tibetischen Kulturschaffenden Shokjang oder Dhondup Wangchen zur Sprache zu bringen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

1. Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den aussenpolitischen Zielen der Schweiz, die in der Bundesverfassung verankert sind (Art. 54). Die Förderung der Menschenrechte bildet deshalb einen integralen Bestandteil unserer Beziehungen zu China. Dabei legt die Schweiz besonderen Wert auf die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte sowie auf den Schutz von gefährdeten Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel ethnischen Minderheiten. Das Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und zum Schutz der tibetischen Minderheitsrechte in China, sei es auf multilateraler oder bilateraler Ebene, ist nicht reduziert worden und bleibt weiterhin wichtig.

2. Auf bilateraler Ebene führen die Schweiz und China seit 1991 einen Menschenrechtsdialog. In diesem Zusammenhang werden u. a. die Frage der Rechte von Minderheiten sowie Einzelfälle in vertraulichen, kritischen und konstruktiven Gesprächen diskutiert. Bei der letzten Dialogrunde, die im Mai 2016 in Beijing stattfand, wurden die Lage der Menschenrechtsverteidiger in der Region Tibet und mehrere Einzelfälle, die für die Schweiz besonders besorgniserregend sind, explizit erwähnt.

Die Schweiz äussert zudem in multilateralen Gremien wie dem Uno-Menschenrechtsrat regelmässig ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage in China. Sie hat sich in diesem Forum wiederholt an China gewandt und ihre Sorge über die Festnahme und Inhaftierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren geäussert. Während der letzten allgemeinen regelmässigen Überprüfung Chinas im Oktober 2013 empfahl die Schweiz China, einen Besuch des Uno-Hochkommissars für Menschenrechte sowie der Uno-Sonderberichterstatter nach China, einschliesslich in die tibetischen und uigurischen Gebiete, zu ermöglichen. China hat diese Empfehlung akzeptiert, und die Schweiz bringt die Durchführung dieser Besuche bei ihren Kontakten gegenüber den chinesischen Behörden regelmässig zur Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08;1236

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5282 – Fragestunde. Frage

Schuldenbremse. Angriff auf das Schweizer Erfolgsprodukt?

Eingereicht von	 Vitali Albert
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Aus einem Medientext der "NZZ" vom 6. Juni 2016 erfahren wir, dass der Bundesrat über eine Aufweichung der Schuldenbremse nachdenkt. Im Jahr 2013 hat das Parlament die Schuldenbremse noch verschärft. Dank ihr hat die Schweiz ihre Finanzen im Griff, Schulden konnten abgebaut werden.

- Will der Bundesrat tatsächlich die Schuldenbremse aufweichen?
- Was veranlasst ihn, über eine Aufweichung der Schuldenbremse nachzudenken?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5283 – Fragestunde. Frage

Automatischer Informationsaustausch. Konkrete Umsetzung

Eingereicht von	 Vogler Karl
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Schweiz bereitet sich rechtlich und operativ auf die Umsetzung des AIA per 2017/18 gemäss den Vorgaben der OECD vor.

- Hat der Bundesrat Kenntnis darüber, wie weit unsere Partnerländer diesbezüglich in ihren konkreten Umsetzungsarbeiten sind?
- Sind diese Länder tatsächlich bereit, und zwar rechtzeitig, ein gegenseitiges Netzwerk des Informationsaustauschs aufzubauen, das auch tatsächlich funktioniert?
- Hat er Kenntnis von allfälligen Alibiübungen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5284 – Fragestunde. Frage

Besuche des Dalai-Lama in der Schweiz

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Der Lagebericht 2016 des Nachrichtendienstes des Bundes mit dem Schwerpunktthema China stellt fest, dass offizielle Empfänge des Dalai-Lama von China in keiner Weise mehr geduldet würden.

Wie beurteilt der Bundesrat diese Aussage in Bezug auf künftige Besuche des Dalai-Lama in der Schweiz und in Bezug auf offizielle Treffen mit Mitgliedern des Bundesrates?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Seit 1950 verfolgt die Schweiz die Ein-China-Politik. An dieser Politik soll weiterhin festgehalten werden. Die Schweiz betrachtet Tibet als Teil Chinas und unterhält keine offiziellen Beziehungen mit der tibetischen Exilregierung in Indien.

In seiner Funktion als Friedensnobelpreisträger und spirituelles Oberhaupt ist der Dalai-Lama in der Schweiz willkommen, dies auch vor dem Hintergrund der grossen tibetischen Gemeinde, die in der Schweiz lebt (3500 bis 4000 Personen). Die Besuche des Dalai-Lama sind spirituell motiviert. Der Dalai-Lama wurde in der Vergangenheit verschiedentlich von Mitgliedern des Bundesrates empfangen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

09;08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5285 – Fragestunde. Frage

Gentech-Weizenversuch trotz erfolgreicher ökologischer Weizenzüchtung in der Schweiz?

Eingereicht von	 Graf Maya
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Agroscope soll den Gentech-Weizen, der im deutschen Leibniz-Institut entwickelt wurde, in einem sechsjährigen Freisetzungversuch prüfen. Weltweit ist keine einzige gentechnisch veränderte Weizensorte zugelassen. Agroscope Changins züchtet standortgerechte Weizensorten, die privat gezüchteten Bio-Getreidesorten sind über die Schweiz hinaus anerkannt.

- Was ist das Ziel dieses Versuches?

- Welchen Nutzen hat er für die Schweizer Landwirtschaft und die Konsumentinnen und Konsumenten, die kein Gentech wollen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;55;15

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5286 – Fragestunde. Frage

Die Schweiz als Versuchsgelände für GVO-Freisetzungsversuche?

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

In der Protected Site von Agroscope soll ein Freisetzungsversuch mit gentechnisch verändertem Weizen durchgeführt werden. In Deutschland gab es seit 2013 keinen Versuch mehr, in der EU wurden im Jahr 2016 nur sieben neu bewilligt.

- Wird die Schweiz zum europäischen Versuchsgelände für GVO-Versuche?
- Wie teuer ist der Versuch?
- Ist die Finanzierung mit öffentlichen Geldern angesichts der Ablehnung von Gentechnik durch die Bevölkerung (Univox-Umfrage 2015) und der Sparpläne von Agroscope vertretbar?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

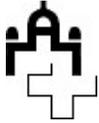
Ergänzende Erschliessung:

36

Zuständig

- ↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5287 – Fragestunde. Frage

Agroscope. Finanzierung der Protected Site nach Ablauf der Sonderfinanzierung

Eingereicht von	 Munz Martina
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die Protected Site ist über einen zusätzlichen jährlichen Kredit von 750 000 Franken im Rahmen des Leistungsauftrages 2014-2017 an Agroscope finanziert. Der neueste Freisetzungversuch mit gentechnisch verändertem Weizen sieht eine Versuchsdauer von sechs Jahren vor. Das setzt eine Finanzierung weit über das Jahr 2018 voraus.

- Wird damit das Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt?
- Wie sind diese Ausgaben mit den Sparvorgaben des Bundes und mit den Sparauflagen von Agroscope vereinbar?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;24;04

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5288 – Fragestunde. Frage

Wie wissenschaftlich ist der "Science Brunch 24" vom 23. Juni 2016 in Zürich?

Eingereicht von	 Kiener Nellen Margret
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. die Bundesämter BAG, Bafu, BFE und Bakom laden zusammen mit der Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation (FSM) c/o ETH Zürich einen von den Landgerichten Hamburg und Saarbrücken rechtskräftig wegen Verleumdung anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verurteilten Referenten zu obigem Anlass ein.

1. Wie viele öffentliche Gelder fließen via ETH, FSM und Bundesämter in diesen Anlass?
2. Leidet mit solchen Referenten nicht die Glaubwürdigkeit der ETH, der FSM und des Bundes?
3. Wie viel Bundesgeld fließt in die FSM?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation (FSM) fördert wissenschaftliche Forschung über Chancen und Risiken von Technologien, die elektromagnetische Felder erzeugen und nutzen. Sie führt zweimal jährlich einen sogenannten Science Brunch durch, an dem ein aktuelles Thema aus Sicht der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik beleuchtet und diskutiert wird. Der Science Brunch vom 23. Juni 2016 behandelt das Thema "Zelluläre und molekulare Effekte von elektromagnetischen Feldern".

1. Der Bund ist an einer unvoreingenommenen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung im fraglichen Fachgebiet interessiert. Die vier Bundesämter BAG, Bafu, BFE und Bakom unterstützen deshalb den Anlass vom 23. Juni 2016 mit insgesamt 8000 Franken.
2. An den Veranstaltungen der FSM nehmen jeweils unabhängige Wissenschaftler teil. Dieses Jahr wird unter anderen ein Forscher aus Deutschland referieren, der über seine aktuellen Untersuchungen mit Mäusen und Mobilfunkstrahlung berichten wird. Deutschen Gerichten zufolge war seine Kritik an Forscherkollegen übertrieben. Dieses Verhalten wurde denn auch gerügt, gibt indes aber nicht genügend Anlass, ihm die wissenschaftliche Qualifikation für seine Forschungsarbeiten abzusprechen.
3. Die vier Bundesämter unterstützen die Science Brunches der Forschungsstiftung jeweils mit 8000 Franken pro Anlass. Gelegentlich beauftragen sie die Forschungsstiftung mit der Erstellung von Expertisen oder der Koordination von Forschungsprojekten.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

36;24

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaefte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5289 – Fragestunde. Frage

Arbeitslosengelder auch bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber?

Eingereicht von	 Grin Jean-Pierre
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Ein europäischer Arbeitnehmer mit Ausweis L hat 2015 während neun Monaten in einem Unternehmen gearbeitet und für 2016 einen neuen Vertrag mit einer Probezeit von drei Monaten unterschrieben.

Dieser Arbeitnehmer beschliesst nun nach den drei Monaten Probezeit zu kündigen, obwohl der Arbeitgeber seine Dienstleistung braucht und ihn zu bleiben bittet.

- Der Arbeitnehmer hat also auf zwei Jahre verteilt zwölf Monate gearbeitet. Zudem will er sein Arbeitsverhältnis nicht aufrechterhalten. Hat er trotzdem Anrecht auf Arbeitslosengelder?

- Wenn ja, ist das mit irgendeiner Sanktion verbunden?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

10;44;2811

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5290 – Fragestunde. Frage

Wäre es nicht an der Zeit, den palästinensischen Staat anzuerkennen?

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Die israelische Regierung ist nicht gewillt, über den Frieden und die Anerkennung des palästinensischen Staates zu verhandeln.

Die Äusserungen der israelischen Justizministerin Ayelet Shaked von letzter Woche sind eindeutig. Laut der "Tribune de Genève" soll sie erklärt haben, dass es keinen palästinensischen Staat und keine Räumung der israelischen Siedlungen geben werde, solange ihre Partei an der Regierung beteiligt sei. Man werde keinen Fussbreit des Landes dem Feind überlassen.

Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass es an der Zeit wäre, den palästinensischen Staat anzuerkennen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

08

Zuständig

↳ [Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5291 – Fragestunde. Frage

Mietrecht. Wohnungsnot im Sinne des Obligationenrechtes

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Das Bundesgericht hat vor Kurzem die - bis anhin renitente - Zürcher Justiz endlich angewiesen, wie die Justiz der andern Kantone das Obligationenrecht zu respektieren und die Möglichkeit zuzulassen, eine Anfangsmiete anzufechten mit der einzigen Begründung, dass auf dem örtlichen Markt eine Wohnungsnot bestehe.

Von welcher Leerwohnungsziffer gehen das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung und der Bundesrat in seinen Botschaften für die Feststellung einer Wohnungsnot aus?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

1211;2846;1221

Zuständig

↳ [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung \(WBF\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5292 – Fragestunde. Frage

Hat die Finma Airbnb eine Geschäftsausübungsbewilligung erteilt?

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Geldwäschereigesetz sind Finanzintermediäre auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Das Geldwäschereigesetz erwähnt insbesondere Dienstleistungen im Zahlungsverkehr. Airbnb nimmt von Kundschaft aus der Schweiz und aus dem Ausland enorme Summen an, bewahrt sie auf und überträgt sie im Fall der Schweizer Kundschaft an ausländische oder schweizerische Anbieterinnen und Anbieter von Wohnungen und im Fall der ausländischen Kundschaften an Anbieterinnen und Anbieter aus der Schweiz. Airbnb ist demnach ein Finanzintermediär.

Verfügt Airbnb über eine entsprechende Bewilligung?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;15;04

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5293 – Fragestunde. Frage

Airbnb. Unlauteren Steuerwettbewerb vermeiden und die Bezahlung von Steuern und Abgaben sicherstellen

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Im herkömmlichen Hotelgewerbe wird jede Übernachtung registriert und gemeldet. Niemand kann also in diesem Sektor der Steuer auf den Einkünften, der Mehrwertsteuer und der Kurtaxe entkommen. Ganz anders bei der Vermietung von Hotelzimmern über Internetplattformen mit Zahlungsverkehr wie Airbnb: Diese Plattformen sind so intransparent, dass es ein Leichtes ist, Steuern und Taxen zu umgehen.

- Kann das Eidgenössische Finanzdepartement versichern, dass diese Anbieter die Steuern und die Taxen bezahlen?
- Und wie will es dies in Zukunft sicherstellen?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

24;2446;15

Zuständig

↳ [Finanzdepartement \(EFD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5294 – Fragestunde. Frage

Wie gedenkt der Bundesrat die Steuerung der "Digitalen Schweiz" zu verstärken?

Eingereicht von	 Derder Fathi
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat kürzlich seine Strategie "Digitale Schweiz" veröffentlicht. Dabei geht es um etwas sehr Wichtiges, aber auch um etwas sehr Komplexes, weil es sich um eine Querschnittthematik handelt.

- Wie gedenkt der Bundesrat die Steuerung dieser Strategie mit ihren zahlreichen Akteuren zu verstärken?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Aktionen, in die verschiedene Departemente involviert sind, von diesen Departementen auch gemeinsam und koordiniert geführt werden?
- Wie können die Departemente dazu gebracht werden, ihr Wissen und ihre Informationen zu teilen, damit die einzelnen Vorhaben vorangebracht werden können?
- Wie könnte der interdepartementale Ausschuss verstärkt werden, der seit vier Jahren besteht, aber von dem man bisher kaum etwas gehört hat?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

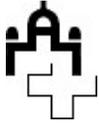
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

34;04

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5295 – Fragestunde. Frage

Vereinbarkeit des Schutzstatus S mit dem Dublin-Abkommen

Eingereicht von	 Glättli Balthasar
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene Seiten forderten in den letzten Monaten die Anrufung des Schutzstatus S.

1. Das Dublin-Abkommen erlaubt zwar unter der Souveränitätsklausel das Selbsteintreten, fordert dann aber Zugang zu einem Asylverfahren. Steht damit der Status S nicht im Widerspruch zum Dublin-Abkommen?
2. Wie würden Flüchtlinge mit Status S auf die Kantone verteilt?
 - Was wären die Abläufe?
 - Wie würde die Finanzierung auf Bund/Kantone aufgeteilt?
 - Welche zusätzlichen Kapazitäten wären in den Kantonen erforderlich?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

1. Die Dublin-Verordnung legt die Kriterien für die Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylgesuchs fest. Der Zugang zum Asylverfahren in der Schweiz ist auch bei der Gewährung des Schutzstatus S grundsätzlich gewährleistet. Ein allfälliges Asylgesuch um Anerkennung als Flüchtling wird bei Personen, die zur Gruppe der vom Bundesrat als schutzbedürftig Erklärten gehören, lediglich sistiert. Es kann fünf Jahre nach dem Sistierungsentscheid auf Gesuch hin wieder aufgenommen werden. Wird das Asylverfahren aufgenommen, wird der vorübergehende Schutz aufgehoben (Art. 70 des Asylgesetzes). Im Fall einer Verweigerung des vorübergehenden Schutzes wird das Asyl- oder Wegweisungsverfahren unverzüglich fortgeführt.

Der Schutzstatus S wurde vor der Assoziierung der Schweiz an Dublin in das Asylgesetz aufgenommen (Änderung vom 26. Juni 1998). Dieser Status ist in der Praxis bis anhin noch nie zur Anwendung gelangt. Der Bundesrat wird im Rahmen des Berichtes über die vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit in Erfüllung mehrerer Postulate diesen Status sowie die Frage der Vereinbarkeit mit der Dublin-III-Verordnung eingehend prüfen.

2. Für die Verteilung und Zuweisung der Schutzbedürftigen an die Kantone gelten die für Asylsuchende anwendbaren Bestimmungen und Abläufe. Die Subventionen an die Kantone für Personen mit S-Status ohne Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen für die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Globalpauschale 1). Für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung vergütet der Bund den Kantonen die Hälfte der Pauschale für Flüchtlinge (Globalpauschale 2). Die Pauschalen werden wie bei Flüchtlingen während fünf Jahren ausgerichtet. Welche zusätzlichen Kapazitäten in den Kantonen erforderlich wären, ist abhängig von der Anzahl der gesprochenen Schutzgewährungen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2811;10

Zuständig

↳ [Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5296 – Fragestunde. Frage

Armeeangehörige als Betreuungs- und Willkommensunterstützung im Asylwesen

Eingereicht von	 Knecht Hansjörg
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Viele Firmen laufen in der Folge der Frankenstärke und des hohen Wettbewerbsdrucks am Anschlag. Nun sollen noch Mitarbeiter als Armeeangehörige zusätzlich aufgeboten werden, um als einfache Betreuungs- und Willkommensunterstützung im Asylwesen zu dienen.

Wie garantiert der Bundesrat, dass ausschliesslich für den absoluten Notfall und dann auch nur für Massnahmen, welche diesen Notfall beheben helfen, der Wirtschaft zusätzlich Personal entzogen wird?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
09;15;2811

Zuständig

↳ [Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschäfte](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5297 – Fragestunde. Frage

Hohe Managerlöhne bei Krankenkassen und Kassenverbänden

Eingereicht von	 Heim Bea
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

1. Wie stellt sich der Bundesrat zur Tatsache, dass in Krankenkassen zum Teil höhere Löhne bezahlt werden als für ein Bundesratsmandat?
2. Hat er Kenntnis, wie sich diese finanzieren, aufgeteilt nach Prämien aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung respektive aus der Zusatzversicherung?
3. Welche Instrumente hat er, um zu hohe Managerlöhne zu deckeln?
4. Sind unter dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz nicht auch, die Honorare der Mitglieder der Kassenverbände offenzulegen?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

- 1./2. Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) sieht vor, dass die Krankenversicherer ab dem Geschäftsjahr 2016 sowohl für das Verwaltungsorgan als auch für das Leitungsorgan den Gesamtbetrag der Entschädigung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag im Geschäftsbericht zu veröffentlichen haben. Angegeben werden muss die Entschädigung, die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanziert wird.
3. Die Festlegung der Entlöhnungen liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung. Die Entschädigungen sind jedoch Bestandteil der Verwaltungskosten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft, ob sich die Verwaltungskosten auf ein für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliches Mass beschränken. Durchschnittlich betragen die Verwaltungskosten 5 Prozent der Ausgaben der Krankenversicherer. Stellt die Aufsichtsbehörde bei einem Versicherer fest, dass die Verwaltungskosten ausserordentlich gestiegen sind oder unangemessen hoch sind, nimmt sie Untersuchungen vor und schreitet je nach Ergebnis der Untersuchung ein.
4. Die Dachverbände unterstehen nicht der Aufsicht des BAG. Aus diesem Grund sind deren Organe nach KVAG nicht verpflichtet, ihre Entschädigungen offenzulegen.

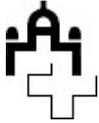
Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2841;44

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5298 – Fragestunde. Frage

Ausländische Fahrende, die die Schweizer Gesetze missachten

Eingereicht von	 Bauer Philippe
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Jeden Sommer reisen ausländische Fahrende durch unser Land und bringen die Kantone in eine schwierige Lage, weil sie die ihnen zur Verfügung gestellten Durchgangsplätze und die Nachbargrundstücke verschmutzen.

- Sollte der Bund nicht eingreifen und die Massnahmen der Kantone unterstützen und koordinieren, damit die Durchreise der ausländischen Fahrenden bewältigt werden kann?
- Könnte beispielsweise eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene geschaffen werden?
- Oder könnte die Zahlung einer Kautions bei der Einreise der Fahrenden in die Schweiz vorgesehen werden, sodass die betroffenen Kantone entschädigt werden könnten?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

2831;2811;04

Zuständig

↳ [Departement des Innern \(EDI\)](#)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5299 – Fragestunde. Frage

Rüstungsprogramm 2017. Für welche Rüstungsprojekte wurde die Beschaffungsreife erklärt?

Eingereicht von	 Sommaruga Carlo
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erlедigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 9 der Armeematerialverordnung (SR 514.20) erklärt die Rüstungschefin oder der Rüstungschef die Beschaffungsreife des Armeematerials.

- Für welche im Rüstungsprogramm 2017 vorgesehenen Projekte hat der Rüstungschef die Beschaffungsreife bereits erklärt?
- Für welche weiteren Projekte wird der Rüstungschef die Beschaffungsreife mit grosser Wahrscheinlichkeit erklären, sodass sie ins Rüstungsprogramm 2017 aufgenommen werden können?

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:
09

Zuständig

↳ Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

16.5300 – Fragestunde. Frage

Staustatistik

Eingereicht von	 Imark Christian
Einreichungsdatum	08.06.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen	Erledigt

Eingereichter Text

Per 7. Juni 2016 - also zwei Tage nach der Abstimmung über die Milchkuh-Initiative - wurden die neuesten Stauzahlen publiziert.

Dazu bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Per wann wurden die Stauzahlen der letzten fünf Jahre publiziert?
- Wäre es nicht möglich gewesen, die Bundesverwaltung etwas schneller arbeiten zu lassen, sodass der Öffentlichkeit die verheerende Stausituation auf Schweizer Strassen schon vor der Abstimmung über die Milchkuh-Initiative dargelegt worden wäre?

Antwort des Bundesrates vom 13.06.2016

Der jährliche Bericht zur Verkehrsentwicklung und Verfügbarkeit der Nationalstrassen wurde 2012 im August, 2013 im Juni, 2014 im Mai und 2015 im April publiziert. Der entsprechende Jahresbericht 2015 liegt noch nicht vor und wird erst im Sommer 2016 publiziert werden können.

Das Bundesamt für Strassen (Astra) publiziert den Bericht dann, wenn gesicherte Ergebnisse vorliegen und der Bericht übersetzt ist. Die Auswertungen für das Jahr 2015 erfolgen zum ersten Mal auf der Basis eines neuen Verkehrsmodells. Sie fallen deshalb aufwendiger aus, und die Prüfung und Plausibilisierung der Zahlen nimmt mehr Zeit in Anspruch.

Anlässlich des Starts der Hauptarbeiten zum Ausbau der Nordumfahrung Zürich vom 6. Juni 2016 konnte das Astra deshalb zum Verkehrsfluss 2015 lediglich ein noch unvollständiges Faktenblatt veröffentlichen.

Deskriptoren: [Hilfe](#)

Ergänzende Erschliessung:

48

Zuständig

↳ [Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)